This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

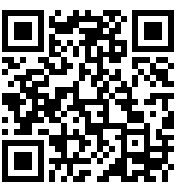

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1922
.993
.2

Library of

Princeton University.

Elizabeth Foundation.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, L. MITTEIS, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

DREISZIGSTER BAND

XLIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1909.

Digitized by Google

792.2
.943
.2
v.30

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI

Digitized by Google

Inhalt des XXX. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Seite

Andreae, Fockema, Über den Ursprung der niederländischen Rechte mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit . 1

Fehr, Hans, Die Grundherrschaft im Sachsenspiegel 264

Haff, K., Die Theorie des dänischen Grundregals 290

Jaekel, Hugo, Die münzmetrologischen Anhaltspunkte für die Erkenntnis der altfriesischen Ständeverfassung. . . . 49

—, —, Chumas und twalepti 251

Keller, Siegmund, Handmahal und Anthmallus. Zwei Beiträge zur Lehre vom Hantgemal 224

Loening, Otto, Die Gerichtstermine im Magdeburger Stadtrecht 37

Rietschel, Siegfried, Die Entstehungszeit der Lex Salica . . 117

—, —, Zur Hundertschaftsfrage 193

Schiller, Felix, Das erste Fragment des Codex Euricianus . . 18

Schreuer, Hans, Über altfranzösische Krönungsordnungen . . 142

Sohm, Rudolph, Über das Hantgemal. 103

Miszellen:

Amira, Karl v., Die Dingzeiten des Schultheißen zu Magdeburg 310

Conrat, Max, „Ein Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen“ 326

Fleischmann, Max, Christian Thomasius und die akademischen Vorlesungen in deutscher Sprache 315

Hradil. Paul, Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Ehegüterrechts 304

von Meier, Ernst, Savigny, das gemeine Recht und der Preußische Staat im Jahre 1818 318

Puntschart, Paul, Der Roland von Ragusa. 299

Rietschel, Siegfried, Nochmals die Dingzeiten des Magdeburger Schultheißen 313

Digitized by Google

Seite

Literatur:

Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands, herausg. von Dr. C. Borchling. Bd. I. — Borchling, Conrad, Poesie und Humor im friesischen Recht . . 327
Besprochen von Rudolf His.

Hofmeister, Adolf, Die heilige Lanze ein Abzeichen des alten Reichs 334
Besprochen von Adolf Pischek.

Hugelmann, Karl Gottfried, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici 338
Besprochen von Ernst Mayer.

Güterbock, Ferdinand, Der Prozeß Heinrichs des Löwen 339
Besprochen von Paul Puntschart.

von Dungern, Freiherr Otto, Der Herrenstand im Mittelalter 348
Besprochen von Aloys Schulte.

Kogler, Ferdinand, Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel. — Lappe, Josef, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. — Wrede, Adam, Das Klostergut Sülz bei Köln 354
Besprochen von Heinrich Glitsch.

Das Kieler Denkelbok, herausg. von Franz Gundlach. Rehme, Paul, Über das älteste bremische Grundbuch (1438—1558) und seine Stellung im Liegenschaftsrechte 357
Besprochen von Herbert Meyer.

Konstanzer Häuserbuch II. Bd. I. Hälfte., bearb. von Konrad Beyerle und Anton Maurer. — Dyckerhoff, Ernst S., Die Entstehung des Grundeigentums usw. in der Reichsstadt Dortmund. — Schreiber, Otto, Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg im Elsaß. — Wichmann, Karl, Die Metzer Bannrollen des dreizehnten Jahrhunderts. Erstes Heft 363
Besprochen von Paul Rehme.

Goldschmidt, Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. — Stimming, Manfred, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz. — Hensler, Erwin, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600 372
Besprochen von Adolf Pischek.

Schwarzweber, J., Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert 381

Ohmann, Fritz, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis 384
Besprochen von Köstler.

Varrentrapp, Franz, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Teil I. — Motzfeldt, U. A., Den norske Vasdragsreds Historie 386
Besprochen von K. Haff.

Digitized by Google

Seite

Bartmann, Johannes, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 . . 399
Besprochen von Alfred Schultze.

Doren, Alfred, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. II 400
Besprochen von Heinrich von Loesch.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Zehnter Band. — Oberrheinische Stadtrechte. Zweite Abt., zweites Heft: Überlingen, herausg. von Fritz Geier 403
Besprochen von Siegfried Rietschel.

Rietschel, Siegfried, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. 408
Besprochen von K. Beyerle.

v. Freytagh-Loringhoven, Der Sukzessionsmodus des Deutschen Erbrechts 426
Besprochen von Julius Gierke.

Sering, Max, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen VII. 429
Besprochen von Max Pappenheim.

v. Amira, Karl, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik 436
Besprochen von Richard Schröder.

Haff, Karl, Die dänischen Gemeinderechte 451
Besprochen von v. Schwerin.

Merz, Walther, Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg — Derselbe, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. — Jecklin, Fritz, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde II. Teil. — Welti, Friedrich Emil, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Uechtland. — Sulger Büel, Emil, Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein 1005—1457. — Blumer, Paul, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters. — Reichlin, Martin, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrh. — v. Tscharner, S., Fürsprecher in Bern, Rechtsgeschichte des Obersimmentales bis zum Jahre 1798 — de Claparède, Hugo, Les Burgondes jusqu'en 443. — Stutz, Ulrich, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur. — Concilia aevi Karolini, Tom. I. p. 1 et 2. Ed. Albertus Werminghoff — Eggers, Adolf, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. — Freisen, Joseph, Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche — Oberrheinische Stadtrechte I. Abt. Fränkische Rechte

Digitized by Google

Seite

8. Heft, herausg. von Carl Koehne. — Martin, Olivier, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. — Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve herausgegeben von Alfred Herrmann 467
Besprochen von Ulrich Stutz.

v. Briesen, Ernst, Die Rechtslage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg — Schulze, Rudolf, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510 — Hazeltine, Harold Dexter, Die Geschichte des englischen Pfandrechts 489
Besprochen von E. Heymann.

Klatt, Kurt, Das Heergewäte 499
Besprochen von Max Rintelen.

Zur Besprechung eingegangene Schriften 501

Berichtigung 503

Germanistische Chronik:

Ernest-Désirè Glasson †. — Achille Luchaire †. — Karl Theodor von Inama-Sternegg †. — Gustav Droysen †. — Anton Pieper †. — Emil Egli †. — Alexander Reifferscheid †. — Bernhard Niehus †. — Universitätsnachrichten 504

Verhandlungen der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica 507

Bericht der Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1908 508

Digitized by Google

I.

Über den Ursprung der niederländischen Rechte mit Rücksicht auf ihre Stammeszugehörigkeit.[1]

Von

Herrn Professor Dr. **Fockema Andreae**

in Leiden.

In den Niederlanden sind seit germanischer Zeit verschiedene Stämme ansässig gewesen, deren Rechte geschichtlich von großer Bedeutung waren. Friesen der Seeküste entlang, Salier in und unweit der Betuwe und bald im heutigen Brabant und Limburg, und allem Anscheine nach auch Sachsen (Westfalen).

Es hat einen eigenen Reiz, den Spuren der Rechte dieser Stämme in der späteren Verfassung und dem späteren Rechte nachzuforschen und so zugleich die alten Stammsitze näher zu bestimmen.

Einen zu sicheren und zu großen Erfolg darf man sich von dieser Forschung allerdings nicht versprechen.

Die Unterschiede der verschiedenen Stammesrechte liegen nicht alle klar zutage, sind vielmehr zum Teil weder unbestreitbar noch unbestritten. Und zwischen der Zeit der Volksrechte, aus der wir sie kennen, und den späteren Rechten, in denen wir die Spuren zu suchen haben, liegen mehrere Jahrhunderte von reger staatlicher und wirtschaft-

---

[1]) Diese Abhandlung wurde wenig verkürzt vorgetragen in einer Sektionssitzung des Kongresses für historische Wissenschaften in Berlin 1908.

Digitized by Google

licher Entwickelung und Umwälzung, welche manche Spur vertilgt oder zur Unkennbarkeit verwischt haben; wie mir aber scheint, nicht jede Spur.

Es lohnt sich m. E. der Mühe, die Spur zu suchen und zu bestimmen.

Ist einmal nachgewiesen, daß das Recht in bestimmten Gebieten verschiedene Eigenheiten, sagen wir z. B. friesischen Ursprungs enthält, so hat man weiter die Frage ins Auge zu fassen, ob nicht vielleicht auch gewisse andere Regeln, welche man gerade dort und nicht anderswo findet, ebenfalls friesischen Ursprungs sein können. So kann unter Umständen — sei es auch nur hypothetisch — das neuere Recht uns über das ältere belehren. Und der Nachweis, daß in dem Rechte gewisser Gebiete verschiedene Spuren — sagen wir — friesischen Rechtes vorkommen, warnt uns davor, Rechtsregeln, welche wir dort antreffen, und deren Ursprung nicht im voraus feststeht, als spätfränkisch zu betrachten.

Voran stelle ich folgendes: Die niederländischen Gebiete, welche nicht ursprünglich fränkisch waren, sind — sagen wir im 8. Jahrhundert — von den Franken erobert worden. Seitdem ist in manchen Stücken fränkische Verfassung und fränkisches Recht in diesen Gebieten durchgedrungen, sei es, daß sie vom Eroberer aufgelegt, oder daß sie mehr oder weniger gewohnheitsmäßig rezipiert wurden. Findet man in späteren Rechten fränkische Elemente neben friesischen oder sächsischen, so ist hieraus nicht auf fränkischen Ursprung dieser Rechte zu schließen, sondern sie sind vielmehr zu betrachten als friesischen oder sächsischen Ursprungs mit späteren fränkischen Beimischungen. — Dies alles gilt aber — es sei das ausdrücklich zugegeben — nur dann, wenn nicht die friesischen oder sächsischen Elemente in solchen Rechten späteren Berührungen und Einflüssen zuzuschreiben sind. — Die Richtigkeit dieser Anschauung wird wohl von niemand beanstandet werden.

Ich erlaube mir, die Ergebnisse, zu denen meine Untersuchung mich führen wird, voranzustellen: Wahrscheinlich sind friesischen Ursprungs neben den Rechten der heutigen Provinzen Friesland und Groningen die von Drente, Holland,

Digitized by Google

Zeeland und (größtenteils) Utrecht; sächsischen Ursprungs die von Overyssel und der Grafschaft Zutphen; fränkischen Ursprungs die übrigen.

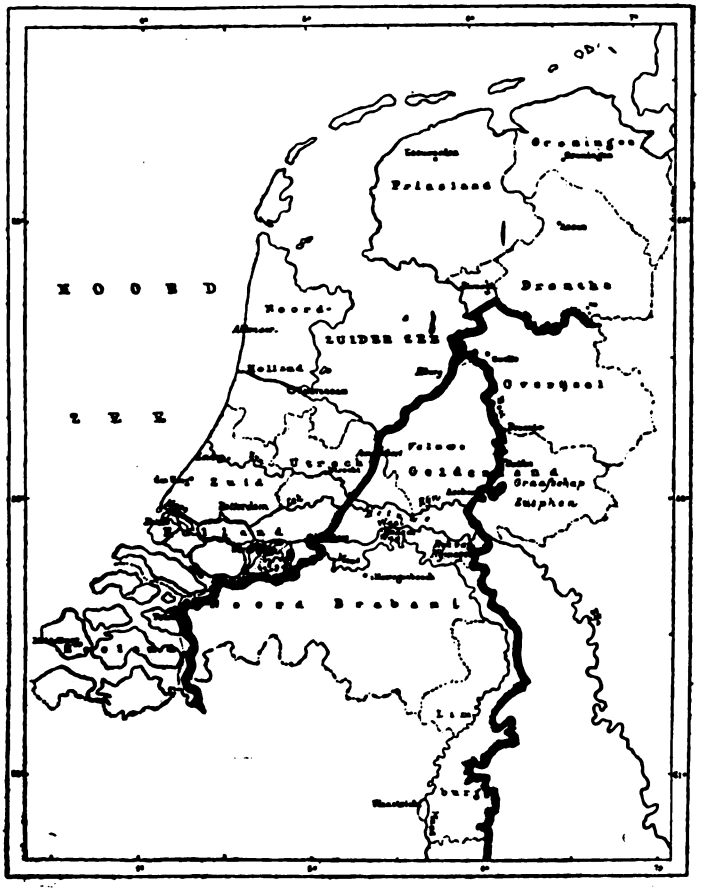

Die ersten Fingerzeige bietet uns die Gerichtsverfassung. In der Betuwe, Maas und Waal, dem Reiche von Nijmegen, kurz im alten Salierlande gibt es nur ein Gericht erster Instanz, das Grafengericht, echtes Ding — einige Male im Jahre unter Vorsitz des Amtmanns (Vertreter des Landesherrn) abgehalten. Ein Niedergericht gibt es hier nicht. An jeder Dingstätte ist das Ding für die ganze Grafschaft

Digitized by Google

zuständig.[1]) Dies alles ist vorkarolingisch-fränkisch, können wir sagen. Dies bestätigt, was ohnehin wohl nicht zu bezweifeln wäre, daß die Verfassung hier ihrem Ursprung nach fränkisch ist. — Daß die jüngsten Neuerungen, Niedergerichte, Schöffen nicht bis an die nördliche Grenze des altfränkischen Gebietes vorgedrungen seien, ist an sich nicht undenkbar. Daß die fränkischen Eroberer in erobertes Gebiet die altfränkische statt der neufränkischen Verfassung gepflanzt hätten, ist wenig wahrscheinlich.

In einem anderen Teile Gelderlands, Veluwe und Veluwenzoom, stimmt die Gerichtsverfassung in wesentlichen Dingen ganz mit der des alten Salierlandes überein. Sie kann hier wohl nicht anders als fränkischen Ursprungs sein.[2])

Andere Teile der Niederlande werden durch ihre Gerichtsverfassung entschieden als friesisch gekennzeichnet.

Eine Eigentümlichkeit der friesischen Gerichtsverfassung ist die Mitwirkung eines Asega.

Diesen finden wir wieder im nördlichen Teile Hollands — sagen wir annähernd nördlich der Maas —. Und zwar hören wir von ihm zum Teil aus genauen Berichten über die Rechtsprechung selbst[3]), zum Teil erschließen wir sein einstiges Vorkommen aus der Bezeichnung des Erbrechts als Aesdomsrecht.[4])

Eine zweite Eigentümlichkeit des friesischen Rechts ist es, daß das Centenengericht (Schulzengericht) echtes Ding ist, mit unbeschränkter Kompetenz, auch in Klagen um Liegenschaften.[5])

In verschiedenen Teilen Hollands — u. a. in Kennemerland, Rijnland, Zuid-Holland, in Zeeland und in Utrecht steht neben dem Schulzengericht ein Grafengericht, das ganz fränkisches Gepräge trägt.[6])

Die Klagen um Liegenschaften aber gehören hier nicht — wie es die fränkische Verfassung mit sich bringen würde — vor dieses Grafengericht, sondern vor das Schulzending.[7])

---

[1]) Meine: Bijdragen tot de Nederlandsche rechtsgeschiedenis IV 289, 293, 299. — [2]) Bijdr. IV 269. — [3]) Bijdr. IV 360, 369, 376. — [4]) Mein: Het Oud-Nederlandsch burgerlijk recht II 294. Cost. Delft Versl. rbr. IV 550. — [5]) Bijdr. IV 56, 68. — [6]) Bijdr. IV 362, 370, 389, 393, 395, 160. — [7]) Bijdr. IV 364, 369, 378, 379, 385, 397, 158.

Digitized by Google

Auch in Drente wird um Liegenschaften geklagt bei dem Schulzengerichte.[1]) Alles friesisch, wie mir scheint. Außerdem haben die friesischen Klagen um Liegenschaften noch die Eigentümlichkeit, daß die Beweisführung geschieht durch Nachbarzeugen (Siebenzeug). Nach der sechsten Küre soll man Kaufland und Gotteshausland halten „mit saun manna wyteden“[2]), nach Schulzenrecht § 6 hat man sein Recht an einer „onderhava“ zu beweisen „mit saun orkenen“[3]), nach Wergeld § 29 soll, wenn beide Parteien behaupten, das beste Recht an der Sache zu haben, der Asega entscheiden, daß es wissen sollen sieben Königsurkunden in der Marke, wo das Gut liegt[4]), und der Brokmannenbrief § 78 gibt diesem Beweise den Namen, den er auch späterhin noch trägt: „Suethene werde“.[5]) Albrecht von Beieren findet diese Beweisführung in Friesland noch vor, und gibt darüber eine Anordnung im Jahre 1398.[6])

Diese Beweisführung in Liegenschaftssachen, diese „Swetten-waarheit“, „Swaenoutsrecht“ finden wir wieder in den erwähnten nördlichen Goën Hollands — und zwar weit landeinwärts, bis Gorinchem[7]), in Utrecht[8]), in Drente.[9]) — Und wenn mir jemand einwerfen möchte, sie komme auch in anderen Gegenden sporadisch vor, sie könne auch aus anderem als friesischem Rechte stammen, so würde ich darauf aufmerksam machen, daß keine Spur davon zu finden ist in den Landrechten der entschieden nicht-friesischen Teile der Niederlande, Gelderland, Brabant, Limburg, Overyssel.

Eine vierte Eigentümlichkeit der friesischen Gerichtsverfassung ist das gräfliche Bodthing, jedes vierte Jahr abgehalten.

In Holland findet sich zwar nicht mehr das Bodthing selbst, aber doch eine Steuer „Bottinge“, ursprünglich allem Anscheine nach jedes vierte Jahr bezahlt; sie hat wahrscheinlich ihren Ursprung in einem Abkauf der Unkosten des Bodthings und wird sogar einmal bezeichnet als eine Abgabe

[1]) Bijdr. IV 243. — [2]) Richthofen, Fr. Rq. 9. — [3]) Ebenda 388. — [4]) Ebenda 418. — [5]) Ebenda 162. — [6]) Charterb. v. Friesl. I 286. — [7]) Bijdr. IV 364, Gorinchem 1382 a. 37 (v. Zomeren, Beschr. v. Gor. 169) Dalem 1382 a. 42; Hagestein 1382 a. 36 (Versl. rbr. V 200; III 313). — [8]) Bijdr. IV 158, 156 n. 4. — [9]) Bijdr. IV 243.

Digitized by Google

„de conviviis nobis (dem Grafen) et familiae nostrae faciendis".[1])

Auch für Drente ist uns der Name einer Steuer „Battingespenninge" überliefert.[2])

Das Appellationsgericht in Drente heißt Etstoel, die Mitglieder heißen Etten (Vereidete); das Wort hat einen friesischen Klang. Die Sitzung heißt Lotting (offenbar friesisch Liudthing). Das Gericht besteht aus Abgeordneten der 6 Dingspiele (Gerichtssprengel). Nicht jeder Richter, sondern jedes Dingspiel gibt eine Stimme ab.[3]) Das Gericht sieht einer friesischen „mena warf" am meisten ähnlich. Anklänge an diese finden wir auch im nördlichen Teile Hollands und im südlichen Teile Zeelands.[4])

Wir streiften im Vorhergehenden das Beweisrecht. Noch eine Beweisregel hilft uns bei der Bestimmung des Urprungs der niederländischen Rechte.

Man kann streiten über die Frage, innerhalb welcher Grenzen nach fränkischem Recht der Kläger durch seinen Beweis den Unschuldseid des Beklagten ausschließen kann.

Unbestreitbar ist aber wohl, daß des Klägers Beweisrecht nach friesischem und sächsischem Rechte beschränkter ist als nach salischem.

Der Sachsenspiegel weist auf das Eigentümliche des sächsischen Rechtes hin, wo er als eines der drei Rechte, welche die Sachsen behielten wider Karls Willen, dieses angibt: „swaz der man vor gerichte nicht en tut, wi wizzentlich ez sie, daz her des mit siner unschult entget und man es in nicht verzcugen mac".[5]) Und wesentlich nichts anderes besagt die XVII. friesische Küre, welche als ein Privilegium von König Karl erworben, das heißt als hoch angeschlagenes eigenes Recht darstellt, daß jeder Friese selbst beschwören dürfe, was er getan habe, es sei denn, daß er ein „wed" getan habe vor gericht.[6])

Es ist fast verblüffend, wenn wir in der ältesten Hand-

---

[1]) Meine Abhandlung: De bottinge Rgel. Mag. II 430 vlg. — [2]) Ebenda 442. — [3]) Bijdr. IV 244. — [4]) Bijdr. IV 379, 405. — [5]) Ssp. Ldr. I 18 § 2. — [6]) Richthofen, Fr. Rq. 33, 35.

Digitized by Google

feste von Haarlem (1245)[1]) — dem Mutterrecht von zahlreichen holländischen Städten — genau die friesische Regel in dieser Fassung wiederfinden: wird ein Bürger vor Gericht geboten in einer Sache von pfenniglicher Schuld — es sei denn mit der Hand gelobt, welche man gewedde Hand nennt —, so darf er sich mit einer Hand entschuldigen — wenn man ihn nicht mit Schöffen überwinden kann —.[1])

Dieser Satz der haarlemschen Handfeste sagt uns noch mehr, wenn wir die Handfeste der Stadt 'sHerzogenbusch[2]) damit vergleichen. Beide Rechte stimmen meistenteils fast wörtlich miteinander überein. Das eine muß dem anderen entnommen sein — wie Huizinga dargetan hat, wahrscheinlich das von Haarlem dem von Herzogenbusch —.[3]) Der soeben genannte Paragraph der Handfeste des friesischen Haarlem fehlt aber in der Handfeste des salischen Herzogenbusch.

Von nicht geringer Bedeutung ist auch eine im Jahre 1364 von Karl IV. gegebene Entscheidung, laut welcher von alters her die Bürger von Utrecht, die Vasallen und Dienstleute von St. Maarten, wo sie in zivilen oder kriminellen Sachen vor dem Bischof oder seinen Beamten zu Gericht standen, und wenn es auch noch so viele Beweise gab, mit ihrem Unschuldseide genügen konnten.[4])

Ein in der Hauptsache ganz ähnliches Recht hatten die Bürger verschiedener Utrechter Städte.[5]) Sächsischen Ursprungs kann hier dies Recht unmöglich sein. So ergibt sich eine neue, wertvolle Stütze für die Meinung, daß das Recht im größten Teile der heutigen Provinz Utrecht friesischen Ursprungs ist.[6])

Im wesentlichen finden wir dasselbe Prinzip auch in der Stadt Zutphen und deutlicher noch in einer der zutphenschen

---

[1]) v. d. Bergh, Oorkb. I 220. Wie bekannt, stimmen zahlreiche nordholländische Privilegien und das delftsche von 1246 mit dem haarlemschen überein. — [2]) Zie Cost. end Usanciën van de Hooftstad 'sHertogenbos. Eerste vervolg, bl. 1. — [3]) Dr. J. Huizinga, De Opkomst van Haarlem II 81, 95 (Nijhoff's Bijdr. 4de Reeks V 95, 109). — [4]) Matthaeus, De iure gladii 470. — [5]) Vreeland 1363 a. 10, Bunschoten 1383 a. 2, Baarn 1457 a. 1, Ameyde 1433 a. 12 (De middeleeuwsche Rbr. der kleine steden v. h. Nedersticht III 149, 178, 205, Versl. rbr. II, 18). — [6]) Auch hier wieder verdient Beachtung, daß — meines Wissens

Digitized by Google

Töchterstädte, Kuilenburg, in 1318.[1]) Hier ist eher an sächsischen als an friesischen Ursprung zu denken.

Der Unschuldseid wird auch in den Niederlanden im Mittelalter in vielen Fällen mit Eideshelfern geschworen.

Wie bekannt, besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Ansteigen der Eideshelferzahl bei den Friesen und Sachsen einerseits und bei den Franken anderseits.

In einem gewissen Verhältnisse steigt bei den Sachsen und bei den Friesen die Zahl der Eide — den Eid der schwörenden Partei inbegriffen —, bei den Franken dagegen die Zahl der Eideshelfer.

Bei den Sachsen schwört man mit 2, 5, 11 (also selbdritt, selbsechst, selbzwölft)[2]); bei den Mittelfriesen mit 3, 5, 7, 11, 17, 23, 35[3]); bei den Ost- und den Westfriesen mit 2, 5, 23, 47.[4])

Bei den Franken dagegen schwört man mit 3[5]), 6[6]), 12[7]),

---

— ein so ausgedehntes Recht des Beklagten, um seine Unschuld zu beschwören, in keinem der entschieden fränkischen niederländischen Gebiete vorkommt.

[1]) Voet van Oudheusden, Beschr. v. d. Stad Culenborg II 612. — [2]) L. Sax. 1, 6, 9, 17 (tertia manu, tribus iurantibus), 2 (sexta manu), 3, 4, 5, 10, 16, 18 (cum undecim, sua duodecima manu). Zweifellos verdorben ist die Lesung von 7, wo in der einen Hs. steht undecima manu, in der anderen cum XII. — [3]) L. Fris. I §§ 16, 20 (cum tribus), I § 7, III §§ 1, 3, 4, V, VI (cum quinque), I §§ 2, 6, XIV § 2 (cum undecim, duodecima manu), I § 3 (cum septem), I § 5 (cum XVII), I § 9 (cum XXIII), I § 8 (cum XXXV). Bei den Eiden mit 7, 17, 23, 35 kommt der Standesunterschied mit in Betracht. — [4]) L. Fris. I § 4 (cum duobus), I § 3 (cum quinque), I § 5 (cum XXIII), I § 8 (cum XLVIII); schon von Richthofen hat betont, daß in der letzten Stelle zu lesen sei sua XLVIII a (manu) oder cum XLVII. Der ganze Zusammenhang weist darauf hin. — [5]) Form. Andec. 28 (Zeumer 13). — [6]) Ed. Chilp. § 7, Form. Marc. I 38 (Zeumer 67) L. Rib. 2, 3, 4, 5, 8, 17 § 2, 18 §§ 2 u. 3, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 29, 41, 47, 54 § 1, 68 § 4, 70 § 5, 79, 82 § 2, 83 § 2 flg. L. Sal. Cod. Leid. Hessels-Kern, Recap. C. (S. 426). — [7]) L. Sal. Emend. 32 § 9, Form. Andec. 10a, 50a u. b, Form. Senon. Rec. 2, 5, Form. Sal. Lindenbr. 21 (Zeumer 8, 22, 212, 213, 282), Cap. inc. (814—840) c. 2 (Boret. 315), L. Rib. 6, 7, 10, 14 § 2, 54 § 2, Ewa Cham. 10 u. 11 (hier ist wohl die Fassung von Codex 2 „sua manu cum 12" die richtige). Nur eine Stelle der lex Rib. stimmt nicht mit den übrigen n. l. c. 66 § 1, wo die Rede ist von einem Eide „sibi

Digitized by Google

36[1]), 72.[2]) Die Vervielfachung der Dreizahl, oder man kann sagen die Teilbarkeit der Eideshelferzahl durch drei, ist hier m. E. wesentlich. Man schwört bei den Franken mit drei Eideshelfern, oder mit drei Gruppen von Eideshelfern, jede unter einem Führer. So allein erklärt es sich, daß in vielen Fällen drei Eideshelfer — die Führer der Gruppen — im Falle des Meineides eine höhere Buße zahlen.

Es ist unzweifelhaft von größter Bedeutung, daß wir die friesischen Zahlen wiederfinden in verschiedenen Teilen Hollands — in Waterland, Westfriesland, Drechterland, Urk, das westfriesisches Recht hat, Brielle, Tholen, Zeeland.[3])

In Drente und in Overyssel finden wir neben fränkischen auch friesische resp. sächsische Eideshelferzahlen[4].)

In sehr verschiedenen Teilen Gelderlands treffen wir eine Form, deren Herkunft, wie mir scheint, nicht zutage liegt, den Eid nämlich mit 1, 2 oder 4 an jeder Hand.

---

septimus vel duodecimus vel septuagesimum secundo", hat aber m. E. wegen der eigenen Inkonsequenz keine Bedeutung.

[1]) L. Rib. 14 § 1. — [2]) L. Rib. 11 § 2, 12, 16, 17, 18. In L. Sal. (Hessels-Kern, Cod. I c. 106 und den übereinstimmenden capita von Cod. X u. XI lesen wir abwechselnd „sibi sextus", „cum XII", „nonus", „cum nono", „se vicesimusquintus", „vicesimusquintus", „XXV datis sacramentis"; in L. Rib. 66 § 1 ist die Rede von einem Eide „sibi septimus, vel duodecimus, vel septuagesimum secundo". Mir scheint, wir dürfen neben den zahlreichen anderen Stellen ruhig in L. Sal. 106 für „sibi sextus" und „nonus" lesen „cum sex", „cum novem" und in der L. Rib. „cum 12, cum 72". — [3]) Mit 2 schwört man in Drechterland 1289 und Houtwouderambacht 1289 (v. d. Bergh II 287, 282). Mit 5 schwört man in Waterland 1347 (v. Mieris II 735), Brielle (Mat. thyssen 164), Zeeland 1258 a. 38 (v. d. Bergh II 22), Tholen 1366 a. 4 u. 5 (v. Mieris III 201), Urk 1415 (Overyss. Versl. II 92). Mit 11 schwört man in Westfriesland 1299 (v. d. Bergh II 506). Daß man in den friesischen groninger Ommelanden mit 2, 5, 11 schwört, versteht sich von selbst (Gron. Oorkb. I 82, 109). — [4]) Selbdritt schwört man nach dem Drenter Seendrechte (von Rudolf van Diepholt?) a. 16 (Drentsche rechtsbronnen 50), 2. Landbrief v. David v. Burg. für Overyssel 1478 a. 2 (Racer Ov. Ged. III 171); Zwolle Stadboek I 6. Selbzwölfter nach 2de Supplem. Ordelb. v. d. Etstoel van Drente 22; Landbr. Joh. v. Vernenborg f. Twente 1365 a. 16 (Racer Ov. Ged. III 29); Zwolle Kb. I a. 1 u. n. 4, a. 4, L. B. 47, I a. 20, 56, L. B. 56, 57; Genemuiden 1383 Racer Ov. Ged. VI 58, 87; Mein De Stad Vollenhove en haar recht I S. 91 flg.

Digitized by Google

Das Recht von Zeeland erweist sich als friesischen Ursprungs auch in einer Exekutivform.

Wie Brunner nachgewiesen hat, entwickelte sich die gerichtliche Auspfändung teilweise aus der Friedlosigkeit. Brunner machte aufmerksam auf das Bereiten bei Angelsachsen und Nord-Germanen als Übergangsform. Wie mir scheint, dürfen wir auch bei den Friesen etwas Ähnliches annehmen. Wir haben es vor uns in dem „gabbia", „giabbia" der Brokmänner[1]), einem Zug unter Anführung des Abba zur Ankündigung oder Vollstreckung der Friedlosigkeit gegen den Dieb oder den Brandstifter.

Wir finden es wieder in dem Schulzenrechte § 55 und kürzer im Rudolfsbuche § 6: Wenn man den freien Friesen zu Gericht ladet, und er bleibt dreimal aus, so soll man ihn des vierten Tages zu seinem Hause suchen mit Brand und Bruch usw.

Das Wesentliche des zeeländischen Rechts kann man m. E. so zusammenfassen: bleibt ein Beklagter dreimal aus, so wird er verfestet („balling geleit"), und darauf beritten durch den Baljuw mit dazu gewählten Männern, welche dem Aufgebote Folge leisten müssen. Das Bereiten hat die Friedlosigkeit zur Folge. Melis Stoke sagt irgendwo in seiner Reimchronik:

„Di niet en quamen, bereet men al
Ende woestese groot ende smal."[2])

So war es; das Bereiten hatte die Wüstung, die Friedlosigkeit zum Zweck und zur Folge. Und erst nachdem diese erfolgt war, konnte der Graf oder der Gläubiger zur vermögensrechtlichen Exekution schreiten.

Ich wüßte nicht, wo die Zeeländer diese Institution hergenommen haben sollten, wenn nicht von ihren friesischen Vätern. Wohl einen Nachklang des alten friesischen Rechtes treffen wir auch in einer Konvention zwischen dem Kloster von Aduard und Bürgermeister und Rat von Groningen vom Jahre 1389.[3]) Auch hier wird der säumige verklagte Schuldner nach einer gewissen Frist friedlos gelegt und erst da-

[1]) Hugo Jaekel in dieser Zeitschr. XXVII, 119. — [2]) B. V, 1169 b. Ausg. Historisch Genootschap T. II S. 62. — [3]) Gron. Oorkb. II 118.

Digitized by Google

nach gepfändet. Ähnliches finden wir im Groninger und im neueren Middelburger Stadtrechte.[1])

Auch das Strafrecht bietet uns ein paar Anhaltspunkte.

Zuerst die Abstufungen des Wergeldes. Die Wergelder der Freien und der Edeln verhalten sich bei Ost- und Westfriesen wie 1 : 2, bei den Franken wohl wie 1 : 3.[2]) Wie 1 : 2 verhielten sie sich noch im Jahre 1421 auf dem Lande in Groningen, und im 14. Jahrhundert in Kennemerland und Westfriesland, wie 1 : 4 im 13. Jahrhundert in Zeeland. Es darf dahingestellt bleiben, ob hier die Wergelder der Edeln verdoppelt oder die der Freien zur Hälfte gemindert sind, jedenfalls kann das Verhältnis nur auf friesischer Grundlage ruhen.[3])

Die Magsühne beträgt bei den Franken $^1/_2$, bei den Friesen $^1/_3$ des Wergeldes. Die friesische Verteilung finden wir in Zeeland und hier und dort in Holland, z. B. in Brielle.

Bei den Friesen werden sechs Glieder und nur diese gebüßt mit dem halben Wergelde, die Augen, die Hände und die Füße; His hat es an vielen Beweisstellen nachgewiesen.[4]) Die gleiche Regel findet sich weder bei den Franken, noch bei den Sachsen. Bei den Sachsen werden die Nase und ein Testikel ebenso gebüßt wie die sechs Glieder, bei den salischen Franken die Nase, bei den Ribuariern die Nase und das Ohr, nach der Lex ad Amorem werden die sechs Glieder mit $^1/_4$, nicht mit $^1/_2$ des Wergeldes gebüßt.

Die friesische Bestimmung finden wir in Zeeland[5]) und in Drente.[6])

Sehr belehrend ist auch die Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade. Die Friesen zählen nach Vetterschaften; die Schwesterkinder heißen bei ihnen „forma bernig“[7]) (erste Geburt, der Sachsenspiegel würde sagen: die erste, welche man zu den Magen rechnet). Die folgende Generation hat keinen bezeichnenden Namen, die Verwandten

---

[1]) Vgl. Dr. M. Rinteln, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren 149. — [2]) Brunner, R. G. I [2] 342. — [3]) Mein O. N. B. R. I, 26. — [4]) Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter S. 276; auch Handv. 1398. Charterb. v. Friesl. I 286. — [5]) Keure 1290 a. 33 (v. d. Bergh II 334). — [6]) Landr. 1412 § 7 vgl. § 6 (Drentsche rechtsbronnen 25). — [7]) Richthofen Rq. 336 § 42.

Digitized by Google

der dann folgenden Generation aber heißen wieder „thredda kniling“ [1]) (dritter Vetter).

Namen gleicher Bedeutung finden wir in Zeeland und in Drente. Der erste Vetter (cousin germain) heißt in Zeeland „vorme knie“ [2]), in Drente „vorenbaren“ [3]), der Verwandte der folgenden Generation in Drente „achterbaren“ [4]), der nächstfolgende in Zeeland „maag ten dorden belanc“.[5])

Die Salier befolgten, soweit wir wissen, nicht die zurückbleibende Zählung. Salisch kann also die Zählung in diesen beiden Gebieten wohl nicht sein. Sollte sie in Drente vielleicht ribuarischen Ursprungs sein? Das ist nicht wahrscheinlich.

Hiermit komme ich an ein anderes m. E. charakteristisches Merkmal, den Mündigkeitstermin. Dieser war mutmaßlich bei den Saliern[6]), wie bei den Friesen[7]) und den Sachsen[8]) 12 Jahr, bei den Ribuariern[9]) dagegen 15 Jahr.

Daß im Mittelalter der Termin irgendwo zurückgesetzt sein wird, ist sehr unwahrscheinlich. In jener Zeit erfolgte vielmehr in verschiedenen Gebieten das Gegenteil. Daß die Karolinger, welche selbst nach ribuarischem Rechte lebten, im ribuarischen Lande den salischen Termin eingeführt hätten, läßt sich schwer denken.

Wo wir also den Mündigkeitstermin von 12 Jahren antreffen, haben wir Recht vor uns, das entweder friesischen, sächsischen oder salischen, aber keinesfalls ribuarischen Ursprungs ist. Den Termin finden wir u. a. in Elburg[10]), Amersfoort[11]), Tieler- en Bommelerwaard[12]), Maas en Waal[13]), Zutphen[14]) und auch in Drente.[15])

---

[1]) Ald. 336 § 42, 57. — [2]) v. Mieris II 306. — [3]) 2. Suppl. ordelb. Etstoel n. 528. — [4]) 2. Suppl. ordelb. Etstoel n. 206, vgl. Warfsc. e. ord. (Pro. Exc. VII 1) 112. — [5]) Versl. rbr. I 317. — [6]) Cap. 792 c. 4 (Boret. I 67); L. Sal. 24 §§ 1, 5; 75 § 2 Extrav. A, Emend. 26 § 1. — [7]) Meine Bijdr. t. d. Nederl. Rgesch. I 5. — [8]) Kraut, Vormundschaft I 114. — [9]) L. Rib. 81, vgl. Rich. Schröder, Lehrb. [5] 283. — [10]) van Meurs, Gesch. rechtsontw. v. Elburg S. 102 § 150. — [11]) Wilkueren a. 155, 158 (Rbr. kl. steden v. h. Nedersticht I 143). Hier kann auch römisches Recht mit hineingespielt haben. — [12]) Landr. 1580 a. 10 (Gr. Geld. Placb. 1. App. 109), vgl. eine Urkunde v. J. 1250 (Sloet, Oorkb. 713). — [13]) 1250 (Sloet, Oorkb. 714). — [14]) Rbr. v. Zutphen I B § 71, I A § 123. — [15]) 1277 (Gron. Oorkb. II, 426). Diese

Digitized by Google

Wenn auch nicht geradezu beweisend, so ist doch immerhin merkwürdig, daß wir das Näherrecht der Grenzgenossen (zwetnooten) erwähnt finden in unbestreitbar friesischen Gebieten[1]), auch in Westfriesland[2]), und weiter in Drente[3]), in der Baljuwschaft Südholland (der Gegend um Dordrecht)[4]) und in Woudrichem[5]) (östlich hiervon, an der Maas, Gorinchem gegenüber).

Ebenso, daß die Übertragung des Vermögens gegen Verpflichtung lebenslänglichen Unterhalts nur im friesischen

---

Urkunde enthält eine „concordantia" über gewisse Verpflichtungen der Bürger und Parochianen dem Kloster von Maria Magdalena in Blidensteden gegenüber. Darin wird erwähnt, daß die Kinder „qui duodecimum annum compleverunt", als „debitae aetatis" betrachtet werden. Sie sollten an den vier hohen Festtagen $^1/_2$ denarius auf dem Altar opfern etc. Es gab keinen allgemein kirchlichen Konfirmationstermin. Die Kirche hat sich in dieser Hinsicht wohl dem Landesrechte gefügt (Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. Kirchenr. 8. Aufl. 971). Diese Urkunde ist zwar von den Herausgebern der Fälschung verdächtigt. Ich erlaube mir nichtsdestoweniger sie zu benutzen. Die Gründe für die Fälschung scheinen mir nicht zutreffend. Vorerst die Form der Urkunde soll ungewöhnlich sein. Dies scheint mir ein sehr schwacher Grund. Daß irgendein Abt oder ein Mönch im 13. Jahrhundert, dem keine ähnliche Urkunde als Modell zur Verfügung stand, sich eine eigene Form erfunden hat, ist viel wahrscheinlicher, als daß ein Fälscher im 15. Jahrhundert nicht versucht haben würde, der Form des 13. Jahrhunderts treu zu bleiben. Zweitens sei kein Kloster zu Blidensteden bekannt. Aber manche Person, manche Villa, mancher Hof ist uns nur aus einer einzigen Urkunde bekannt. Warum nicht auch ein Kloster, das vielleicht nur kurze Zeit bestanden hat? Und für eine Fälschung muß doch ein Grund bestehen; man fälscht doch nicht, um die Rechte eines nicht bestehenden Subjektes zu wahren. Hätte man die Urkunde geschmiedet, um im 15. Jahrhundert die Rechte des Pastors zu Blidensteden zu beweisen, so wäre es ja Blödsinn gewesen, darin nicht Rechte des Pastors, sondern eines fingierten Klosters zu erwähnen. Und sei die Urkunde auch falsch, nichtsdestoweniger hat sie einige Beweiskraft. Eine falsche Schenkungsurkunde kann öfters das Bestehen der angeblich geschenkten Höfe beweisen, eine falsche Immunitätsurkunde das Bestehen derjenigen Person, der die Immunität verliehen sein soll. Und so m. E. diese Urkunde den Großjährigkeitstermin.

[1]) O. N. B. R. 272, n. 1. — [2]) Pols Wfr. Stadr. CXCII. — [3]) Cost. en Ord. 54; Landr. 1614 III 35. — [4]) Cost. ZHoll. a. 73 (Rbr. v. Dordrecht II 273). — [5]) Priv. 1476 a. 78.

Digitized by Google

Groningen[1]), in Drente[2]) und in Nordholland (Egmond)[3]) unter dem Namen „Oevelgang" vorkommt.

Von viel größerem Interesse ist das Erbrecht. Bekanntlich galt in Zeeland und im südlichen Teile Hollands das „Schependomsrecht" (nach welchem der überlebende Vater oder Mutter das Kind nicht beerbt, sondern der ganze Nachlaß des Kindes bei Vorabsterben eines der Eltern auf die Seite der toten Hand fällt).

Prinzipiell gleiches Erbrecht finden wir in den Niederlanden nur noch in friesischen Gebieten in Groningen.[4]) Dies weist wohl auf friesischen Ursprung hin; friesisches Erbrecht also auch in Holland südlich der Maas.

In einer anderen Hinsicht ist dort das friesische Recht mit fränkischem Rechte vermischt.

Die Übereignung von Liegenschaften geschieht im fränkischen Gebiete und wo die rein fränkischen Formen durchgedrungen, durch Effestucatio. Diese ist ursprünglich weder sächsisch noch friesisch.

Den Friesen sind die drei Aufgebote nach dem Veräußerungsgeschäfte eigen, und der nachfolgende „Ferdbann".

Im südlichen Teile Hollands finden wir beide Formen vereint: auf das Veräußerungsgeschäft folgen die Aufgebote, dann die Effestucatio und endlich der Ferdbann.[5])

Eine gewisse Form bei Übereignung von Liegenschaften finden wir auch in Overyssel; mehrmals wird gesagt, daß ein Gut übertragen wird „als ordel en recht wysde", das heißt in der bei vorhergehendem richterlichen Urteile vorgeschriebenen Form. Hier aber weder Ferdbann, noch Übertragung „mit Halm, Hand und Mund", sondern eine bloß mit Hand und Mund.[6]) Also — wenn ich richtig sehe — sächsisch.

Im allgemeinen, können wir sagen, ist im Rechte von Overyssel sowieso nichts Fränkisches zu finden. Auch die Gerichtsverfassung ist ganz unfränkisch; kein Grafengericht; ein Schulzengericht mit sachlich unbeschränkter Kompetenz.[7]) Friesische Anklänge finden sich im overysselschen Rechte nicht.

---

[1]) O. N. B. R. II 264. — [2]) O. N. B. R. II 264. — [3]) v. d. Bergh I 170. — [4]) O. N. B. R. II 291, 294, 295/96. — [5]) O. N. B. R. I 192, 195. [6]) O. N. B. R. I 198. — [7]) Bijdr. IV 197 flg.

Digitized by Google

Wir können ohnehin in Overyssel nur Recht sächsischen Ursprungs vermuten, solange nicht die Aussage im Leben Liudgers genügend widerlegt ist, nach welcher die Yssel die Grenze war zwischen Franken und Sachsen.[1])

Hier und dort finden wir auch noch eine kleine Spur sächsischen Rechts; so z. B. die Regel, daß die Witwe einige Gegenstände aus dem ehelichen Vermögen oder ihre Morgengabe nur dann vorausnimmt, wenn aus der Ehe keine Kinder geboren sind.[2])

Endlich darf ich hier noch eine Rechtsinstitution in Erinnerung bringen, welche meine Auffassung stützen kann, und worüber ich mich schon früher in dieser Zeitschrift[3]) ausgesprochen habe, nämlich die Wirkung des Besitzes von Jahr und Tag.

Nach sächsischem Rechte soll, wer die rechte Gewere hat, wenn er um das Gut beklagt wird, den Unschuldseid leisten.[4])

So auch nach einer friesischen Quelle, den Emsinger Doemen von 1312 § 18: „si quis impetit aliquem de praediis sibi minus iuste detentis; et qui impetitur respondeat, quod suum fuerit patrimonium, vel quod notorium quod emisset eam, et persolvisset eam, vel quod usus fuerit eo anno et die et amplius . . . . . idem, a quo repetuntur predia, per sol' iurabit, suam liberam esse hereditatem et legitimam".[5])

In fränkischen Quellen findet sich meines Wissens von diesem Unschuldseide keine Spur.

In den Niederlanden treffen wir ihn wieder, erstens in Overyssel. Zwei bischöfliche Urteile von 1383 besagen es.[6]) Ebenso ein Artikel des zwolleschen zweiten Stadtbuches

---

[1]) Altfridi Vita S. Ludgeri (Pertz II 408. — [2]) Bijdr. II 89. — [3]) Bd. XIV 75 flg. Was ich dort über die alte Bedeutung des Ausdrucks „Jahr und Tag" ausgeführt habe, ist neuerdings wohl unwiderleglich bestätigt worden von Ferd. Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Exkurs III S. 203. — [4]) Laband, Vermögensr. Kl. 330. — — [5]) Richthofen, Fr. Rq. 193. Das hier Ausgelassene kann dahingestellt bleiben. Das hier für uns Wesentliche ist, daß, wer die rechte Gewere hat, die Rechtmäßigkeit seines Besitzes beschwören soll. Für das abgekürzte „sol'" möchte ich lieber „solam (manum)", als mit Richthofen „solidum" lesen. — [6]) Overyss. Tijdr. reg. VI 81, 95.

Digitized by Google

(1398—99) Art. 202, und Art. 44 des steenwijkschen Stadtbuches aus dem 16. Jahrhundert.[1]) Dieselbe Regel finden wir auch in dem Rechte von Gorinchem[2]) und in dem damit übereinstimmenden von Dalem[3]), von Hagestein[4]), von Noordeloos und Grootenwaard[5]) und von Herdinksveld.[6]) Das gorinchemsche Recht sagt: „Wie den anderen aensprake van erve, unde die besitter dies erfs mit schepenen betugen mocht, dat hi dair in geseten heeft jair inde dach . . . . . in eyghendom, van allen degenen, die binnenlandts syn, of hebben geweest binnensjaars ende binnen dage onbecroent, dat sal die besitter des erfs houden mit hande ende monde voir syn eygen." Die große Bedeutung dieser Artikel für unsere Frage ist weder bestritten, noch bestreitbar. Dieselbe Regel hat m. E. offenbar gegolten in Delft. Die delftsche Dingtaal[7]) enthält eine ausführliche Beschreibung eines Prozesses um ein Haus; der Beklagte gründet auf seine rechte Gewere den Antrag seiner Zulassung zum Unschuldseide. Es ist undenkbar, daß er diesen Antrag gestellt hätte, wenn schon seine rechte Gewere an sich ihm zum Siege verholfen hätte.[8])

So wie in Holland wer Jahr und Tag im Besitze, so hat in Zeeland wer 10 Jahr im Besitze im Falle einer Klage sein Gut eidlich zu behalten.[9])

---

[1]) Steenwijk gehört zwar ursprünglich zu Drente und hat Drentsches Recht; das Näherrecht, das in Overyssel fehlt z. B., ist hier wie in Drente anerkannt. Der Art. 44 des Stadtbuches ist aber wohl dem zwolleschen Stadtbuche entnommen. — [2]) Handf. 1382 a. 37, und 1412 a. 26 (van Zomeren Beschr. v. Gorinchem 169, 193). — [3]) Handf. 1382 a. 42 (Versl. rbr. V, 200). — [4]) Handf. 1382 a. 36 (Versl. rbr. III, 313). [5]) Handf. 1434 a. 20 (Kemp, Leven der doorl. Heeren van Arkel 248). [6]) Handf. 1447 (ebenda 265). — [7]) N. Bijdr. v. Rgel. en Wetg. 1878, S. 195. — [8]) Auch die Bedeutung der Beweise aus Leiden (Sav.-Stift. das. 105) darf ich aufrechterhalten nach meiner Besprechung von Brunners Bestreitung in „Aanteekeningen op H. de Groot's Inleiding, S. 83. Der Ausdruck „antwoorden" hat nicht in allen Quellen dieselbe Bedeutung. Daß dem so ist und daß insbesondere die Bedeutung des Wortes in der delftschen Dingtaal eine abweichende ist und meiner Meinung nicht entgegensteht, hat neuerdings J. van Kuyk nachgewiesen in seiner sehr beachtenswerten Doktordissertation „Historische beschouwingen over het antwoord van den gedaagde" (Leiden 1908) S. 188. — [9]) Zeeland 1290 a. 8. (v. d. Bergh II 331).

Digitized by Google

Da wir einmal das Recht von Zeeland und Holland als friesischen Ursprungs kennen gelernt haben, liegt es auf der Hand, auch die Notwendigkeit des Unschuldseides für den recht Gewerten hier für ursprünglich friesisch zu halten. In Overyssel kann sie nur sächsischen Ursprungs sein.

Wenn ich richtig sehe, sind also in den Niederlanden friesischen Ursprungs die Rechte des heutigen Friesland, von Groningen[1]), Drente[2]), Holland, Zeeland und dem größten Teile Utrechts, sächsischen Ursprungs die von Overyssel und wahrscheinlich auch von der Grafschaft Zutphen, fränkischen Ursprungs die von Brabant, dem größten Teile Gelderlands und Limburg.

Hiermit — dies betone ich — wäre unvereinbar die Meinung, daß Drente, der größte Teil Overyssels, Zutphen, Veluwe, Flethetti zusammen das Gebiet der Lex ad Amorem gebildet hätten. Weder in der Gerichtsverfassung, noch im Rechte zeigen diese Pagi etwas Gemeinschaftliches. Im Gegenteil, die von Drente, Overyssel und Veluwe — um nur diese drei zu nennen — weisen so viele Gegensätze auf, wie fast nur möglich.[3]) Das wäre undenkbar, wenn sie alle aus demselben fränkischen Rechte gesprossen wären; um so weniger denkbar, weil Drente und Overyssel unter derselben landesherrlichen Gewalt zur Entwickelung gekommen sind.

---

[1]) Mit Ausnahme von Westerwolde. — [2]) So hätte denn die an sich nichts beweisende, weil junge Beschreibung der Friesischen Seelanden doch noch recht, wenn sie Drente hierzu rechnet. — [3]) Meine „Bijdragen tot de Nederlandsche rechtsgeschiedenis" IV 49, 448.

Digitized by Google

II.

Das erste Fragment des Codex Euricianus.

Von

Herrn Dr. **Felix Schiller**

in Budapest.

Die Antiqua X, 3, 5 der Lex Visigothorum enthält in ihrem zweiten Teile, der von der Errichtung neuer Grenzzeichen handelt, fast wörtlich die letzten neun Zeilen des ersten Fragments, das uns im Pariser Palimpsest, leider unvollständig, überliefert ist. Doch auch der Schlußsatz des ersten Teils findet sich in diesem Fragment beinahe wörtlich wieder.

Cod. Eur. c. 276.	L. Vis. X, 3, 5.
Tunc iudex, quos certiores agnoverit, faciat eos sacramenta praebere, quod terminum sine ulla fraude monstraverint.	ita, ut iudex, quos certiores agnoverit vel seniores, faciat eos sacramenta prebere, quod terminos sine ulla fraude monstraverint, . . .

Es kann daher mit vollster Sicherheit angenommen werden, daß Kapitel 276 im ersten Teile gleichfalls jenen Gegenstand behandelt hat, den wir im ersten Teile der Antiqua geregelt finden: nämlich die Wiedervereinigung der Parzelle, die vor der Eroberung des Landes durch die Goten von einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft oder ein anderes factum iuris abgetrennt worden war, mit dem verminderten Grundstücke.[1])

[1]) Dahn, Könige der Germanen Bd. VI S. 59 gibt die Bestimmung dieses Gesetzes folgendermaßen wieder: „Sei die Veräußerung (Teilung, Verkauf, Tausch zum Zwecke der Abrundung) geschehen vor der Ankunft der Goten im Lande, so soll das Abgetrennte bei dem Komplex verbleiben, zu welchem es damals ('vor alters') von den (beiden)

Digitized by Google

Nicht so leicht ist die Beantwortung der Frage: ob das Gesetzbuch König Eurichs diesen Gegenstand in derselben Weise geregelt hat, wie die Antiqua.

In der Antiqua fehlt nämlich ganz der den eben angeführten Zeilen voraufgehende erste — unvollständige — Satz des Fragments:

habent Romani fuerint[1]), tunc Gothi ingrediantur in loco hospitum et ducant, ubi terminum fuerat ostensus.

Da auch die Lex Baiuwariorum, der wir die Kenntnis so mancher bedeutsamen Stelle des Codex Euricianus verdanken[2]), den vollen Wortlaut des Fragments c. 276 nicht auf unsere Tage gebracht hat[3]), bietet sich unserer Vermutung ein weites Feld.

'Römern' geschlagen worden. Man sieht, daß . . . die Goten alle jemals zu dem fundus divisionis gehört habenden Landstücke als Gegenstand der Landteilung betrachten wollten . . ." Diese Deutnug (die übrigens voraussetzt, daß das vergrößerte Grundstück geteilt worden ist) könnte vielleicht gebilligt werden, wenn die Gesetzesbestimmung eben nur aus dem ersten Satze: „Si quodcumque . . . iure consistat" (siehe unten) bestünde. Aber das Gesetz schreibt ja gerade vor, wie die ursprünglichen Grenzen des Grundstückes festgestellt werden sollen. Es bleibt also nicht beim Status quo, sondern es erfolgt eine Restitution. In den Westgotischen Studien S. 91 heißt es richtiger, aber auch noch nicht völlig zutreffend: „Was vor Ankunft der Goten von einem römischen fundus (absichtlich) veräußert wurde, ist mit diesem wieder zu vereinen." Das einschränkende „absichtlich" ist unhaltbar. „Possessione" kann nur bedeuten: durch Ersitzung. Es läßt sich auch sonst nicht einsehen, warum der Gesetzgeber bloß die absichtliche Verminderung des fundus divisionis hätte ungeschehen machen wollen. Welche Absicht sollte wohl von der Strafe ereilt werden? Eine auf Verringerung des zukünftigen Teilungsobjektes, also auf die Schädigung des Gotenvolkes als Ganzen gerichtete Absicht mußte ante adventum Gothorum auch jenen Römern gänzlich fernliegen, die etwa die Eroberung des Landes durch die Goten und somit eine Landteilung zugunsten der Barbaren als unabwendbar betrachteten. Sie konnten ja nicht wissen, welches der beiden Grundstücke, ob nicht gar beide geteilt würden.

[1]) Ich vermeide es an dieser Stelle, die drei Worte durch irgendein Interpunktionszeichen zu trennen, da ich meinen Ausführungen nicht vorgreifen will. — [2]) Man sehe die Zusammenstellung Zeumers Mon. Germ. Ll. Sectio I. tom. I. (im folgenden einfach als MG. zitiert) S. 28—32. — [3]) Der zweite Teil erscheint fast wörtlich in L. Bai. 12, 5. 6.

Digitized by Google

Zeumer konnte natürlich nicht umhin, in seiner für die MG. veranstalteten — wirklich monumentalen — Ausgabe der westgotischen Gesetze eine Ergänzung dieses Kapitels vorzuschlagen. Seines Erachtens haben bereits im Gesetzbuche Eurichs die beiden Sätze gestanden, denen in der Antiqua der mit dem Fragment übereinstimmende (oben mitgeteilte) Schlußsatz: „ita ut iudex . . .“ unmittelbar nachfolgt. Sie lauten:

Si quodcumque ante adventum Gothorum de alicuius fundi iure remotum est et aliquam possessionem aut vinditionem aut donationem aut divisionem aut aliqua transactione translatum est, id in eius fundi, ad quem a Romanis antiquitus probatur adiunctum, iure consistat. Cum autem proprietas fundi nullis certissimis signis aut limitibus probatur, quid debeat observari, eligat inspectio iudicantium, quos partium consensus elegerit; . . .

Kapitel 276 habe außer den in die Antiqua übernommenen drei Sätzen eben bloß den einen Satz enthalten, mit dem das Fragment beginnt; und zwar sei von diesem Satze nur eine einzige Zeile verloren gegangen, wahrscheinlich folgende Worte:

Si vero fundorum termini in tertiis, quas . . .[2])

Nach seiner liebenswürdig-pädagogischen Art besprach Herr Professor Zeumer die Ergänzung des Fragments noch vor der gänzlichen Fertigstellung seiner Ausgabe im rechtsgeschichtlichen Seminar der Universität Berlin, zu dessen Mitgliedern ich mich damals (im Wintersemester 1901/1902) zählen durfte. Ich lehnte den Restitutionsvorschlag des verehrten Lehrers ab und entwickelte die Meinung, daß König Eurich den Gegenstand in einer von der Antiqua grundsätzlich verschiedenen Weise geregelt habe, daß ferner selbst eine etwaige wesentlich — d. h. nach der materiellen Seite — identische Bestimmung des Codex Euricianus den zweiten Satz der Antiqua: „Cum autem proprietas . . .

Für die Übernahme der im ersten Teil enthaltenen Bestimmung fehlte bei dem seit Jahrhunderten eingesessenen Volke jedweder Anlaß.

[1]) MG. S. 4.

Digitized by Google

elegerit" nicht habe enthalten können, und daß auch der Anfang des unvollständig überlieferten Satzes anders gelautet habe.

Professor Zeumer wurde durch meine Ausführungen allerdings nicht zum Verzicht auf seine Restitution bewogen, würdigte sie jedoch einer ehrenvollen Erwähnung in der Einleitung zu seiner Ausgabe.[1]) Ich glaube daher mit der näheren Begründung meiner Ansicht vor die Öffentlichkeit treten zu sollen, um so eher, als mir auch inzwischen, trotz wiederholter Prüfung, keine Zweifel an ihrer Richtigkeit aufgestiegen sind.

*

Meine Behauptung, daß der mit den Worten: „Cum autem proprietas . . ." beginnende Satz in dem Gesetze Eurichs nicht gestanden habe, stützt sich zunächst auf sprachliche, genauer stilistische Gründe. Die abstrakten Formen „inspectio iudicantium" für „iudicantes" und „consensus partium" für „partes" gehören kaum dem vielgerühmten[2]) klaren, einfachen Stil des Codex Euricianus an[3]); viel eher der Schreibweise des ausgehenden 6. Jahrhunderts. Und gar das geschraubte Wortspiel: „eligat —

---

[1]) MG. S. XVIII Anm. — [2]) Zeumer, Neues Archiv XXIII S. 452: „Von der bis zur Unerträglichkeit schwülstigen Sprache der Gesetze Chindasvinds und besonders seiner unmittelbaren Nachfolger stechen die alten Gesetze durch ihre schlichte, einfache und durchsichtige, wenn auch nicht immer korrekte Sprache ... stark ab.... Diese erinnern in ihrer Sprache durchweg an die gleich einfache und klare Ausdrucksweise der weströmischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts." Dahn, Westgotische Studien S. 304 spricht von dem „schlichten, treuherzig naiven Charakter" der Fragmente; „man nimmt das Ungefüge des Ausdrucks gern in den Kauf". — [3]) Von ähnlichen Wendungen, die sich in der Lex Visigothorum finden (man vergleiche den Index der Zeumerschen Ausgabe s. v. iudicare MG. S. 531), gehören „aequitas iudicantis" II, 1, 5 und „ultio iudicantis" II, 1, 12 Gesetzen Chindasvinds an; „audientia iudicantis" steht wohl in der Antiqua V, 4, 20, ist aber nicht aus dem entsprechenden c. 312 des Codex Euricianus herübergenommen, da es in diesem gar nicht vorkommt. Hingegen haben die Worte: „discussio iudicantis" der Antiqua II, 1, 23 sicherlich schon im Gesetzbuche Eurichs gestanden, da auch die L. Bai. 9, 17 (bei Zeumer, MG. S. 30) in demselben Satze denselben Ausdruck ge-

Digitized by Google

elegerit" stünde in den Fragmenten ganz vereinzelt da. Es verdient auch gewiß volle Beachtung, daß die Wendung: „quos ... consensus ... elegerit" uns in einer Konstitution Justinians[1]) vom Jahre 530, also ein halbes Jahrhundert nach König Eurich begegnet.

Ich gebe zu, daß das stilistische Argument nicht sehr schwer wiegt. Es wäre möglich, daß dem 6. Jahrhundert eben bloß die bezeichneten Ausdrücke angehören: daß der Satz im ganzen auf das Gesetzbuch König Eurichs zurückgeht, und die späteren Redaktoren jene Worte, deren Ungeziertheit und Ungekünsteltheit ihrem verschrobenen Geschmacke derb und vulgär erschien, durch vermeintlich elegantere und gefälligere Wendungen ersetzten. Auch im zweiten Teile des Fragments sehen wir so die unpersönlichen Formen „sine consortis praesentia" und „damnum pervasionis" an die Stelle der markigeren Ausdrücke „sine consorte" und „damnum pervasoris" gesetzt.

Mit entscheidendem Gewichte fällt jedoch in die Wagschale, daß die Antiqua unserem Verständnisse Schwierigkeiten bietet, die wir einzig und allein mittelst der Annahme zu beseitigen vermögen, daß der Schlußsatz: „ita ut iudex ... monstraverint" versehentlich oder vielmehr oberflächlicherweise aus dem Codex Euricianus beibehalten wurde,

braucht. Es ist jedoch gar nicht nötig, den Codex Euricianus um jeden Preis von dieser abstrakten Form zu reinigen und etwa als Vorlage der Lex Baiuwariorum eine „der Euriciana sehr nahestehende", aber immerhin spätere „Textgestaltung" anzunehmen, die v. Schwind, Neues Archiv XXXI S. 406 aus purer Vorsichtigkeit als möglich hingestellt hat. In dem Satze: „In his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio iudicantis invenerit" bildet „discussio" kein bloßes Füllwort, wie die eben angeführten übrigen abstrakten Hauptwörter; es hat eine selbständige Bedeutung und soll besagen, daß der Richter kraft seiner offiziösen Fragegewalt die Parteien über ihre Beweismittel gründlich ausholen und sich nicht leichthin mit ihrer Erklärung, keinen Zeugen zu haben, zufriedengeben möge. Eine ähnlich akzentuierte Bedeutung wage ich freilich auch der „inspectio" in unserer Antiqua nicht ganz abzusprechen.

[1]) L. 5 Cod. II. 56: „... in eos arbitros, quos praediximus et quos talis consensus elegerit ..." Über die Benützung der Justinianischen Gesetzgebung (des Codex und der Novellen) im Gesetzbuche Leovigilds, bzw. in den Antiquae vgl. Zeumer, Neues Archiv XXIII S. 429, ferner Zeumers Anmerkungen MG. S. 95. 137. 142 und 201.

Digitized by Google

trotzdem er zu dem neu hinzugekommenen Satze: „Cum autem proprietas ... elegerit“ in fast unlösbarem Widerspruche steht.

Die Antiqua schreibt für den Fall, daß der Umfang der abgetrennten Parzelle, das heißt die ursprünglichen Grenzen des verminderten Grundstückes an der Hand sicherer Grenzzeichen und Marken nicht mehr nachweisbar wären, die Feststellung der Grenzen durch schiedsrichterliches Urteil vor. Das duldet keinen Zweifel.[1]) Auch in der westgotischen Rechtsterminologie bedeutet „iudicans“ den Richter, dessen Spruch die Streitsache entscheidet und beendigt; hieran braucht uns auch hinsichtlich der Antiqua der Umstand nicht irrezumachen, daß wir es erst in einem Gesetze Reccessvinds ausdrücklich gesagt finden, „quod omnis, qui potestatem accipit iudicandi, iudicis nomine censeatur ex lege“.[2]) Und die von den Parteien gewählten iudicantes

---

[1]) Auch Dahn, Könige Bd. VI S. 603 führt in seinen Kollektaneen zur Lex Visigothorum die Antiqua X, 3, 5 ad v. „Schiedsrichter, Sachverständige vereidigt“ an. — Hingegen sind der „inspector“, der im zweiten Teile des Fragments c. 276 erwähnt wird, desgleichen die „inspectores“ der von Zeumer mit bestem Recht als c. 275 bezeichneten Antiqua X, 3, 4, die in Grenzstreitigkeiten die „alten und deutlichen Grenzen“ (antiqui et evidentes ... fines) erkennen sollen, öffentliche Beamte, zu deren Agenden — unter anderem — die Aufsicht über die Flurgrenzen gehört. Ebendiese ständigen Beamten werden, wie aus dem Hinweis auf das Untersuchungsobjekt: „... veteribus signis limes praefixus“ hervorgeht, auch in dem von Zeumer S. 399 (m. E. irrigerweise zu X, 3, 5) angeführten Kanon des II. Konzils zu Sevilla (619) genannt; sie heißen hier „inspectionis viri“. — Die Antiquae VIII, 2, 2, ferner VIII, 3, 6, sowie VIII, 3, 13 und 16, die von der Brandlegung im Walde, der Beschädigung von Zaunwerk und der Verwüstung fremder Äcker und Wiesen durch Tiere handeln, bezeichnen mit den Worten „inspectio“ und „inspicere“ die Tätigkeit der von den Geschädigten herbeigerufenen Nachbarn, die den Schaden abschätzen sollen; es sind also auch an diesen Stellen keine Schiedsrichter gemeint, sondern sachverständige Zeugen, deren Aussage dem freien Ermessen des Richters (man sehe beispielshalber Fragm. c. 282 [Antiqua V, 5, 5] und c. 288 [Antiqua V, 4, 8]) Schranken setzt, — im sicherlich häufigen Falle abweichender Schätzung kann und muß der Richter zwischen den verschiedenen Aussagen nach den allgemeinen Regeln über die Glaubwürdigkeit der Zeugen wählen. — [2]) L. Vis. II, 1, 27. In der Aufzählung begegnen uns auch: „qui ... ex consensu partium iudices in

Digitized by Google

sind Schiedsrichter, auch in der Antiqua, trotzdem wir aus der Zeit vor Reccessvind gleichfalls keine Bestimmung über die Art und Weise der Bestellung von Schiedsrichtern kennen.[1]) Wir wissen es wirklich nicht, ob die Schiedsrichter der Antiqua X, 3, 5 — wie es das römische Recht bestimmt[2]) — insgesamt von beiden Parteien, oder je zur Hälfte von der einen und der anderen Partei gewählt wurden (und sich in letzterem Falle selbst den Obmann gaben); dies wissen wir allerdings auch für die spätere Zeit nicht, da Reccessvinds Gesetz ja bloß die schriftliche Bestellung der Schiedsrichter vor drei Urkundszeugen verlangt. Aber der Text der Antiqua belehrt uns unzweideutig (man beachte vornehmlich die Worte: „quid debeat observari, eligat . . ."), daß es eben Schiedsrichter im strengen Wortsinne sind, die kraft des durch die Rechtsordnung genehmigten Willens der Parteien anstatt der öffentlichen Gerichte ein gleichfalls mit öffentlicher Autorität versehenes Urteil fällen, — keine Zeugen oder Sachverständige, auf deren Aussage oder Gutachten hin, mit größerer oder geringerer Freiheit der Würdigung, ein anderer, der Richter, das Urteil spricht. Der Beweis, der etwa in dem hier zur Erörterung stehenden Falle geführt wird (die Unmöglichkeit des gewöhnlichen Beweisverfahrens bildet geradezu die Voraussetzung dieser schiedsrichterlichen Tätigkeit), wird nicht von ihnen, sondern vor ihnen erbracht und er liefert ihnen Stützpunkte für die Überzeugung, die sie an Ort und Stelle durch eigenen Augen-

---

negotiis eliguntur". Betreff der Bedeutung von „iudicare" vergleiche man die in Zeumers Index MG. S. 531 s. h. v. angeführten Stellen.

[1]) L. Vis. II, 1, 15: „Dirimere causas nulli licebit, nisi aut a principibus potestate concessa aut consensu partium electo iudicem trium testium fuerit electionis pactio signis vel subscriptionibus roborata." — [2]) Die gemeinsame Bestellung aller Schiedsrichter war im römischen Rechtsleben zumindest die Regel. In den einschlägigen Titeln des Corpus Iuris Civilis (Dig. IV. 8, Cod. II. 56) finden wir kein Beispiel dafür, daß sich das Kompromissum der Parteien nicht zugleich auf die Person jedes einzelnen Schiedsrichters bezogen hätte. Es bildet natürlich keine Abweichung von dieser Regel, daß die gemeinsam erwählten zwei Schiedsrichter zuweilen ermächtigt werden, nötigenfalls einen Obmann zu ernennen. L. 17 Dig. IV. 8 § 5: „Si in duos fuerit sic compromissum, ut si dissentirent, tertium assumant. . . ."

Digitized by Google

schein gewinnen. Ihre Entscheidung besagt nicht bloß, wo sich die Grenze dereinst befunden haben mußte; sie sprechen gleich die Folgerung aus: wo fortab die Grenze sein soll, und schlichten damit den Streit. Sie schaffen selbst das Recht, genau so wie die arbitri in den römischen iudicia divisoria, namentlich auch im Falle der actio finium regundorum.

In dieses klare und durchaus vernunftgemäße Bild bringt nun der nachfolgende Satz: „ita ut iudex . . .“ bedenkliche Verwirrung. Neben die Schiedsrichter tritt der öffentliche Beamte, der iudex, und beeidigt sie. Hieran können wir wohl nicht Anstoß nehmen. Es hat immerhin einen Sinn, den Richtereid als eine moralische Garantie der Unparteilichkeit auch von den besonders für den einzelnen Fall bestellten Richtern zu fordern. Seltsam ist es aber, daß der öffentliche Richter nicht alle von den Parteien gewählten Schiedsrichter beeidigt, sondern unter ihnen eine Auswahl trifft, nämlich bloß die ihm „zuverlässiger und würdiger“[1]) Scheinenden zum Schwure zuläßt und damit die übrigen vom Schiedsrichteramte ausschließt. Man braucht gar nicht den heute üblichen Modus der Bildung eines Schiedsrichterkollegiums, daß jede der beiden Parteien die Hälfte der Schiedsrichter wählt, vor Augen zu haben, um diese Auswahl als arge Unzukömmlichkeit zu erkennen. Sie schließt für die eine oder die andere Partei die Gefahr der Majorisierung auch dann in sich, wenn sämtliche Schiedsrichter durch den übereinstimmenden Willen der beiden Parteien bestellt worden sind; denn es mag sich ereignen, daß der iudex ausschließlich oder doch zur Mehrzahl jene Schiedsrichter beeidigt, deren Wahl die eine Partei bloß aus dem Grunde gutgeheißen hatte, weil andererseits ihren Kandidaten die Gegenpartei zustimmte. Das Sonderbarste jedoch ist, daß die Schiedsrichter keinen promissorischen Eid leisten, nicht als Geschworene wirken, wie sonst Richter und auch

[1]) Die häufigen Wendungen: „seniores gentis Gothorum“, „seniores loci“ u. a. m., für die wir allerdings erst Gesetze Chindasvinds und Reccessvinds anführen können (so III, 1, 5 und VIII, 5, 6) empfehlen es, auch hier unter „seniores“ nicht einfach die Bejahrteren, sondern die Vornehmeren, Angeseheneren zu verstehen.

Digitized by Google

Sachverständige allgemein; der iudex trifft, wie aus dem Perfektum des Zeitwortes im Nebensatze: „monstraverint" klar hervorgeht, die Auswahl unter ihnen nicht vor dem Beginne ihrer schiedsrichterlichen Wirksamkeit, sondern erst nachdem jeder Einzelne von ihnen seine Meinung gesagt, das heißt die Grenzen „ohne Falsch" gezeigt hat, — er wählt also unter ihnen auf Grund inhaltlicher Prüfung ihres Spruches, mit Bezug auf diesen. Das Recht der materiellen Entscheidung ist solcherart den Schiedsrichtern entrissen und in die Hände des öffentlichen Richters gelegt. Wozu bedurfte es des schiedsrichterlichen Apparates?

Man könnte auch behaupten: es sind gar nicht die Schiedsrichter, die iudicantes, die als „certiores vel seniores" darauf, daß sie die Grenzen ohne Arglist gezeigt haben, den assertorischen Eid ablegen, sondern einfache, von der Partei produzierte Zeugen, die an Ort und Stelle von den Schiedsrichtern vernommen worden sind und hernach als die glaubwürdiger Befundenen von dem iudex, als dem Vertreter der öffentlichen Gewalt, beeidigt werden. Diese Erklärung hätte viel des Ansprechenden; aber sie berechtigte uns gewiß, dem Gesetzgeber den Vorwurf zu machen, daß er sich bis zur Unverständlichkeit unklar ausgedrückt habe. Und wir müßten diesen Vorwurf noch kräftiger unterstreichen, wenn man uns auf den naheliegenden Einwand, daß auch bei dieser Deutung dem öffentlichen Richter (der das Recht erhält, den Eid der einen oder anderen Zeugenreihe zuzuerkennen) zufolge der formalen Natur des alten germanischen Zeugenbeweises[1]) das Recht der materiellen Entscheidung in die Hände gespielt sei, etwa entgegnen würde — was sich gleichfalls hören läßt: daß das „agnoverit" eigentlich von den Schiedsrichtern verstanden werden müsse, und nicht vom öffentlichen Richter, der schlechthin gemäß dem Beschlusse des Schiedsrichterkollegiums die Eidesleistung zu veranlassen habe; oder gar, daß „iudex" hier überhaupt

[1]) Namentlich auch des westgotischen. „Auch hier trägt der Zeugenbeweis formale Momente an sich, durch die er sich scharf und deutlich vom Inquisitionsbeweis abhebt." Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, in: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 118.

Digitized by Google

nicht den öffentlichen Beamten, sondern den Obmann der Schiedsrichter bedeute.[1])

Mit einem Worte: es ist nicht möglich, in der Antiqua den Satz: „ita ut iudex . . .“ neben dem voraufgehenden Satze ernst zu nehmen. Das zwingt uns zu dem Schlusse, daß diese beiden Sätze nicht durch eine ursprüngliche Entschließung des Gesetzgebers, die reiflich erwogen und dann mit Bedacht in Worte gekleidet wurde, zustande gekommen, sondern zwiespältigen Ursprungs sind, und daß der Redaktor der Antiqua X, 3, 5, als er die in Rede stehende Bestimmung des Codex Euricianus abänderte, an die Revision wenig Sorgfalt wendete und so eine Stelle des alten Gesetzes, die sich einer näheren Prüfung als mit dem Neuhinzugekommenen unvereinbar oder doch als einer gründlichen Neutextierung bedürftig erwiesen hätte, gedankenlos ohne jede Veränderung stehen ließ.

Wir werden in dieser Annahme noch besonders durch die Tatsache bestärkt, daß wie für die Antiqua der Satz: „Cum autem proprietas . . . elegerit“ an sich, so umgekehrt im Fragment die Stelle: „Tunc iudex . . .“ nebst dem unvollständig überlieferten Satze eine vollkommen abgeschlossene, klare und einleuchtende Regelung darstellt. Laut dem Fragment erbringen die Parteien auf dem strittigen Grundstücke vermittelst ihrer Zeugen den Beweis: von den offenbar als Kläger auftretenden Goten ist dies ausdrücklich gesagt („ducant, ubi terminum fuerat ostensus“), und eine Entkräftung des Beweises, d. h. ein Gegenbeweis der Beklagten

[1]) Sachliche Schwierigkeiten stellen sich der letzteren Erklärung nicht entgegen. Heute ist allerdings infolge des ausgeprägt öffentlichrechtlichen Charakters der Zeugenschaft und des Zeugeneides, besonders infolge des Vorwiegens des Pflicht- und Zwangsmoments, auch im schiedsrichterlichen Verfahren die Beeidigung der Zeugen, ebenso wie die Anwendung von Zwangsmaßregeln, dem öffentlichen Gerichte vorbehalten. (Man sehe beispielshalber § 1036 der Reichszivilprozeßordnung, § 506 der ungarischen Zivilprozeßordnung.) Das germanische schiedsrichterliche Verfahren konnte dieser kontrollierenden Mitwirkung entraten, da der germanische Prozeß einerseits — selbst betreffs des Gemeindezeugnisses — keinen öffentlichen Zeugniszwang kannte, und andererseits die Eidesleistung der Zeugen als außergerichtlichen Akt behandelte (vgl. Brunner a. a. O. S. 95f.).

Digitized by Google

konnte natürlich nicht ausgeschlossen sein.[1]) Nach dem Verhör entscheidet nun der ordentliche Richter, der iudex, darüber, wessen Zeugen, sowohl in Ansehung ihrer allgemeinen Eigenschaften, als der besonderen Beschaffenheit ihrer Aussage, größeren Glauben verdienen und demnach schwören sollen. Hier ist alles verständlich, ja selbstverständlich: das „monstraverint", der assertorische Eid![2])

Auch daß der Codex Euricianus den ursprünglichen Umfang des verminderten Grundstückes durch das ordentliche Beweisverfahren, vornehmlich durch Zeugenbeweis feststellen läßt, ist ebenso begreiflich und vernünftig, wie daß die Antiqua zu diesem Zwecke das arbitrium bonorum virorum anzurufen befiehlt. Als König Eurich seinen Goten das erste Gesetzbuch gab, lag die Zeit, da einzelne Teile des westgotischen Reiches noch nicht unter der Botmäßigkeit der Goten gestanden hatten, nicht sehr weit zurück; es lebten damals sicherlich noch viele Leute, die aus persönlicher Anschauung über die Besitzverhältnisse vor der Landnahme Aufschluß zu geben vermochten. Man hatte keinen Grund, auf die solcherart erreichbare Gewißheit dessen, was einst war, zu verzichten. Das Zeitalter Leovigilds aber konnte nichts Klügeres tun, als sich von vornherein mit einem möglicherweise richtigen Wahrspruche, einem ex aequo et bono abgegebenen Gutachten darüber, was einst gewesen sein mochte, was wohl gewesen sein mußte, zu bescheiden. Denn unter König Leovigild, zu Ende des 6. Jahrhunderts, gab es ganz bestimmt niemanden mehr, dessen Gedächtnis in die Zeit ante adventum Gothorum zurückreichte. Wenn ferner auch Marksteine, Malbäume oder andere sichere Grenzzeichen fehlten, die die abgetrennte Parzelle von dem übrigen Gebiete des vergrößerten Grundstückes deutlich geschieden hätten, bot selbst die etwa noch vorhandene Veräußerungsurkunde — falls sie nicht zufällig eine ungewöhnlich ausführliche Grenzbeschreibung enthielt — kaum einen rechtsförmlichen Beweis. Es blieb wirklich kein Mittel, den

[1]) Vgl. Dahn, Westgotische Studien S. 272. Brunner a. a. O. S. 117: „Die Beweisrolle der Partei wird nicht mehr mit Strenge eingehalten. Beide Parteien können Zeugen produzieren . . ." — [2]) Siehe Dahn a. a. O. S. 279.

Digitized by Google

Streit zu schlichten, als der Schiedsspruch rechtschaffener, verständiger Leute.

Das Lob, das wir so dem Redaktor der Antiqua X, 3, 5 erteilen, scheint zu dem schweren Tadel der Gedankenlosigkeit und Oberflächlichkeit, den wir oben äußerten, nicht ganz zu stimmen. Es wäre aber in höchstem Grade verfehlt, bloß aus dem Grunde, weil das Lob den Tadel und der Tadel das Lob bedingt, den Redaktor nicht tadeln und nicht loben zu wollen und darum die Annahme, daß die Antiqua die Bestimmung des Codex Euricianus in einem wichtigen Punkte abgeändert, aber das Alte mit dem Neuen nicht in vollen Einklang gebracht habe, kurzerhand abzulehnen. Lob und Tadel des Redaktors der Lex Visigothorum können recht wohl nebeneinander bestehen. Felix Dahn hat es ausgesprochen, daß in diesem Gesetzbuche „dicht" neben Ungeschicklichkeiten und unbeholfenen Ausdrücken „scharfsinnig gedachte und treffend ausgedrückte Bestimmungen stehen".[1]) Er hat auch insbesondere unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß „man in der Redaktion ältere Gesetze, welche mit späteren unvereinbar, in vollem Widerspruche stehen ließ. . . . So IV, 4, 1, neben IV, 4, 2. . . . Auch die miteinander unvereinbaren VIII, 3, 6 und 7 werden dicht nebeneinander stehen gelassen. So werden auch VIII, 4 verschiedene Normen über die gleichen Arten von Tierbeschädigungen nebeneinander gestellt."[2])

Nichts hindert uns, aber alles zwingt uns, eine ähnliche Unachtsamkeit und Flüchtigkeit des Redaktors auch hinsichtlich der Antiqua X, 3, 5 anzunehmen. Seine Maxime war wohl: von dem altehrwürdigen Gesetzbuche Eurichs je mehr beizubehalten. Nun, trotz der Unwahrscheinlichkeit eines Beweises mit Zeugen, die ihn eben zur Anordnung des schiedsrichterlichen Verfahrens bewog, mochte ihm der vom Zeugenbeweis handelnde Satz: „Tunc iudex . . ." in Anbetracht dessen, daß sich ausnahmsweise, unter besonders günstigen Umständen eine lokale Tradition einige Menschenalter hindurch fortpflanzen konnte, auch für die Zukunft

[1]) A. a. O. S. 305. — [2]) S. 306. Von den Beispielen Dahns sind oben bloß jene wiedergegeben, die sich auf Antiquae beziehen.

Digitized by Google

nicht ganz überflüssig erscheinen. Daß dieser Satz in dem neuen Zusammenhange seinen Sinn veränderte, konnte der Redaktor um so leichter übersehen, je unzweideutiger ihm der Sinn des Satzes aus c. 276 feststand.

*

Meine bisherigen Ausführungen haben eine gewiß nicht unwichtige Abweichung der Antiqua X, 3, 5 von Fragment c. 276 darzulegen versucht. Sie bezieht sich auf die prozessuale Seite der territorialen restitutio in integrum, die in diesen Gesetzesbestimmungen geregelt wird. Ich glaube aber, daß zwischen den Gesetzen Eurichs und Leovigilds auch ein bedeutend wichtigerer, das heißt: über die Fragen des Verfahrens weit hinausgehender, grundsätzlicher Unterschied bestanden habe, und zwar hinsichtlich des materiellen Rechts, der Voraussetzungen dieser restitutio in integrum.

Aus der Gegenüberstellung von Goten und Römern, die wir im Fragment finden, scheint mir mit Notwendigkeit zu folgen, daß eine solche Wiederherstellung des ursprünglichen Gebietes bloß dann zugelassen wurde, wenn durch jene Trennung ein Gote bekürzt, und ferner: nur soweit ein Römer bereichert worden war.

Der Gote und der Römer, die im Fragment sich gegenüberstehen, sind freilich keine Prozeßgegner: sie sind ja die beiden Miteigentümer des verminderten Grundstückes. Aber bei näherer Prüfung wird man zugeben müssen, daß sich nach dem Gesetze Eurichs tatsächlich Goten und Römer als Prozeßgegner gegenübergestanden haben.

In der uns erhaltenen Stelle ist nur vom Beweise die Rede. Die Regelung der Beweislast, im Mittelalter eigentlich des Beweisrechts, läßt jedoch immer wertvolle Schlüsse auf die materielle Rechtslage zu. So auch hier. Dem Goten wird gestattet, das Gebiet des römischen consors (hospes) zu betreten und dort, oder vielmehr: von dort ausgehend die ursprünglichen Grenzen des Grundstückes, dessen Herr er zu zwei Dritteln geworden, nachzuweisen. Es leuchtet ein, daß hier die Realteilung zwischen dem Goten und dem Römer bereits als stattgefunden betrachtet wird und an den Fall

Digitized by Google

gedacht ist, daß die abgetrennte Parzelle, um deren Zugehörigkeit zum Grundstücke es sich handelt, nicht an den Teil des Goten, sondern an den Besitz des Römers stößt. Warum wird das „ingrediantur in loco hospitum“ nur vom Goten, und nicht auch vom Römer gesagt? Eine bloße Exemplifikation kann nicht angenommen werden. Etwa mit der Interpretationsregel: „Unius positio non est alterius exclusio“ operieren zu wollen, ist durchaus unzulässig. Die Sache liegt zu einfach, als daß man vermuten könnte, der Gesetzgeber habe es übersehen, daß auch seitens des römischen Geteilen ein solcher Anspruch auf die Ergänzung des Grundstückes und die Herausgabe des an ihn fallenden Drittels der Parzelle erhoben werden und es dabei vorkommen konnte, daß die in Rede stehende Parzelle an den Teil des Goten grenzte. Es ergibt sich aus dieser einseitigen Erlaubnis der Beweisführung mit zwingender Notwendigkeit, daß bloß der Gote das Recht hatte, die territoriale restitutio in integrum, die Herausgabe der zwei Drittel zu verlangen. Und wir können wohl auch annehmen, daß dem Römer selbst in diesem Falle das letzte Drittel versagt blieb; es ist nicht einzusehen, warum er des Rechtes der Initiative und der selbständigen Erkämpfung hätte ermangeln müssen, wenn das Auftreten seines gotischen Geteilen auch für ihn Erfolg, eine sogenannte Reflexwirkung gehabt, nämlich ihm den entsprechenden Anteil verschafft hätte. Hierin liegt zugleich der Grund, daß das Fragment es überhaupt für nötig fand, dem zur Restitutionsforderung Berechtigten das einigermaßen selbstverständliche Recht auf diese Art der Beweisführung — das Betreten des locus hospitum — ausdrücklichst zuzusichern. Der Römer hatte von der Restitution nichts zu erwarten, ihm war die Sache völlig gleichgültig; und darum hätte es geschehen können, daß er versucht hätte, sich dem Wunsche des consors zu widersetzen. Die Bestimmung des Gesetzes machte eine besondere Enunziation und Verfügung der Behörde von Fall zu Fall überflüssig.

Einen Augenblick mag das Gesetz Eurichs ungerecht erscheinen. In Wahrheit ist dem anders; diese Regelung der Frage beweist gerade das tiefe Verständnis des Gesetzgebers. Für den römischen Eindritteleigentümer war jene

Digitized by Google

Abtrennung der Parzelle das Resultat von Rechtstatsachen, die er selbst konstituieren half. Das Resultat war mit seinem Willen zustandegekommen: vermöge seiner positiven Betätigung in den Fällen der venditio, donatio, divisio und transactio, infolge negativen Hinzutretens des Willensmomentes — Verschweigung des Rechts — im Falle der possessio.[1]) Das schwerwiegende proprium factum stand dem entgegen, daß nun auch er ein Drittel der abgetrennten Parzelle fordere. Hatte das verminderte Grundstück seither den Eigentümer gewechselt, so lag auch für den Erwerber nicht der mindeste Titel vor: er hatte — falls sein Erwerb nicht gar eine causa lucrativa war — bloß für das verringerte Grundstück ein Äquivalent geleistet; wie kam er dazu, cum alterius damno locupletiorem fieri? Es wäre durchaus ungerecht und unbillig gewesen, den neuen Eigentümer der Parzelle seines Eigentumes auch zugunsten des Römers zu entsetzen: eine völlig unbegründete Bereicherung des einen Römers und durch nichts gerechtfertigte Schädigung des anderen, des rechten Eigentümers. Die gotische Gesetzgebung hatte keinen Anlaß, bei dieser Expropriation des Römers weiterzugehen, als es zum Zwecke der möglichst ausreichenden Befriedigung des Goten notwendig war; eine solche zwecklose restitutio in integrum und Umstoßung feststehender Rechtsgeschäfte und Rechtszustände inter Romanos mußte ihr entschieden ferne liegen.

Für die weitere Annahme, daß auch der Gote bloß in jenem Falle die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebietsumfanges fordern durfte, wenn die Parzelle sich im ungeteilten Besitze eines Römers befand, also anläßlich der Ansiedelung nicht Gegenstand einer Teilung geworden war, entgegengesetztenfalls aber sich mit dem etwa im Besitze des Römers befindlichen Teile der Parzelle begnügen mußte, sprechen wohl keine zwingenden Gründe, wie für die erstere; sie hat jedoch die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Nämlich die Analogie des eben von den Römern Gesagten a contrario. Wie es keinen Zweck hatte, den im rechtlichsten

[1]) Daß hierunter Ersitzung zu verstehen ist, wurde bereits S. 18 Anm. 1 gesagt.

Digitized by Google

Besitze befindlichen Römer zugunsten des Anderen zu schädigen, so lag auch kein Grund vor, den einen Goten zu bereichern auf Kosten des Anderen, der sich gleichfalls im rechtlichsten, und zwar auf den stärksten Rechtstitel, die unmittelbare Verfügung der Staatsgewalt gegründeten Besitze befand. Wie kam der Letztere dazu, einen Teil des ihm zugewiesenen Gebietes an jemanden zu verlieren, der sich nie Hoffnung darauf gemacht, geschweige irgendeinen Anspruch erhoben hatte, — bloß weil sich nachträglich herausstellte, daß die Parzelle einst einen Bestandteil des anderen Grundstückes gebildet hatte? Was kümmerte diese — übrigens recht zweifelhafte — Legitimität den Gesetzgeber inter Gothos? Er konnte sich daran genügen lassen, daß er auf dies Prinzip einen größeren Besitzstand der Goten überhaupt gründete; die bestehenden Besitzverhältnisse einzelner Goten darob zu verändern, wäre eine mehr denn überflüssige Prinzipienreiterei gewesen.

Die Kodifikation Leovigilds hat nun diese einzig vernünftige Regelung der territorialen Restitution umgestoßen und — non distinguens — die Wiederherstellung als allgemeine Regel aufgestellt, wer immer dadurch einen Vorteil erringen oder einen Nachteil erleiden mochte. Genau in derselben Weise hat die Antiqua V, 4, 20 das Recht, das laut Fragment c. 312 im Falle der Schenkung einer res litigiosa und Aufforderung zu eigenmächtiger Wegnahme nur dem beschenkten Goten und auch nur dem römischen Schenker gegenüber zustand, zu einem allgemeinen gemacht, das sich an den Tatbestand der Schenkung und Anstiftung zu gewaltsamer Wegnahme knüpfte, Personen welcher Nationalität immer dabei als donator und mandans einerseits, als Beschenkter andererseits beteiligt sein mochten.[1])

Wir können es nicht sagen, ob der Redaktor der Antiqua X, 3, 5 sich der inneren Widersprüche und Unzweckmäßigkeiten bewußt war, die die Verallgemeinerung der im ersten Teile des c. 276 enthaltenen Bestimmung bedeutete. Ich vermute: ja. Dennoch mag er wohl richtig gehandelt haben, als er vor jener Generalisation nicht

[1]) Vgl. Zeumer, Neues Archiv XXIII S. 434 f.

Digitized by Google

zurückschrak. Erstens waren die Anwendungsfälle des Gesetzes um die Mitte des zweiten Jahrhunderts gotischer Herrschaft sicher höchst selten geworden; und es stand nicht zu befürchten, daß diese Inkonvenienzen häufig vorkommen würden, — gewiß nicht so häufig, daß man darob das Gesetzbuch, das entschiedenst die rechtliche Gleichstellung der Goten und Römer anstrebte — neben der bereits erörterten Antiqua V, 4, 20 ist vornehmlich an die Aufhebung des Verbots der Mischheiraten zwischen Goten und Römern in der Antiqua III, 1, 1 zu erinnern[1]) —, durch jene einseitige Bevorzugung der Goten hätte verunzieren sollen. Und zweitens waren die besonderen Inkonvenienzen der vom Gesetze Eurichs ausgeschlossenen Fälle (daß ein Römer die Wiederherstellung verlange, und daß der Anspruch einem Goten gegenüber geltend gemacht werde) im Laufe eines Jahrhunderts sehr, sehr zurückgetreten. Es gilt hiervon das ins Gegenteil verkehrte Wort Goethes: Unsinn wird Vernunft, soferne eben noch zur Zeit Leovigilds die Singularität dieses Instituts im allgemeinen auf den Vernunftstitel Anspruch erheben konnte.[2])

*

[1]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 477f. — [2]) Von den Gesetzgebungen, die der Codex Euricianus beeinflußt hat, kennt allein die Lex Burgundionum das Verhältnis der hospitalitas, die Landteilung zwischen den Römern und den Germanen (den Verfassern des Edictus Rothari lag der Codex revisus Leovigilds vor, Zeumer a. a. O. S. 428f). Bloß die L. Burg. hätte also die im ersten Teile des Fragments c. 276 enthaltene Bestimmung übernehmen können. Sie enthält jedoch nichts dergleichen, sondern gerade eine Vorschrift, die sich von einem gewissen Gesichtspunkte als das gerade Gegenteil jener Bestimmung darstellt. In Anknüpfung an tit. XXII („Quicumque Romanus causam suam, quam cum alio Romano habet, Burgundioni agendam tradiderit, causam perdat, et is, qui suscipit, inferat multae nomine solidos duodecim", — es ist dies ein Gedanke, der auch dem Gesetzbuche Eurichs nicht fremd ist: er liegt zum Teile dem oben erwähnten c. 312 zugrunde) bestimmt nämlich tit. LV, daß, falls hinsichtlich der Grenzen eines geteilten Grundstückes ein Streit entstünde, der römische Geteile den Prozeß ohne jede Mitwirkung des römischen Miteigentümers durchführen möge: „Romani in iudicio contendentes expectentur, ut cuius barbari hospes evicerit, cum ipso postmodum de re obtenta habeat rationem." Während der Codex Euricianus eine Singularität zugunsten

Digitized by Google

Die große Verschiedenheit der Regelung sowohl nach der materiellen, als der prozessualen Seite läßt wohl kaum eine bejahende Antwort auf die Frage zu: ob der Text des Fragments c. 276 aus dem Material der Antiqua X, 3, 5 wiederhergestellt werden kann.

Ganz ausgeschlossen ist diese Ergänzung allerdings nicht. Der erste Satz der Antiqua, der die materielle Norm — im großen und ganzen — enthält, klingt auch für das Gesetzbuch Eurichs „ungefüg" und knorrig genug. Und es ist uns ja gelungen, aus den zwei Sätzen des Fragments sowohl die Einschränkungen des materiellen Rechtssatzes, als die prozessuale Norm mit Bestimmtheit herauszulesen. C. 276 hat vielleicht wirklich nur aus diesen drei Sätzen bestanden. Wahrscheinlich ist das durchaus nicht. Warum hätte man es unterlassen, die besonderen Voraussetzungen der territorialen restitutio in integrum deutlicher anzugeben?

Auf die Ergänzung des unvollständig überlieferten ersten Satzes — hierin pflichte ich Zeumer bei — brauchen wir trotzdem nicht zu verzichten. Ich stimme Zeumer auch darin zu, daß der wiederherzustellende Nebensatz ein Konditionalsatz war und die Eventualität ausdrückte, daß die abgetrennte Parzelle neben der tertia des römischen Geteilen liege. Ich glaube aber nicht, daß die von ihm vorgeschlagenen Worte: „Si vero fundorum termini in tertiis quas" ergänzt werden dürften.

Nicht nur im nächsten Satze, auch im anderen Nebensatze desselben Satzes erscheint das Wort „terminus" in der Einzahl („. . . ubi terminum fuerat ostensus . . . quod terminum sine ulla fraude monstraverint"); es darf daher als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß man gerade in dem einen Nebensatze dieses Hauptwort in der Mehrzahl gebraucht hätte. Die Trennung des Prädikats von den übrigen Satzteilen und dessen Vereinzelung hinter einem Zwischensatze ist ferner m. E. eine zu gewaltsame und hart klingende, als daß wir sie lateinisch schreibenden und sprechenden römischen Juristen, die eben Zeumer mit vollstem

---

des Germanen einführt, indem er den Römer seines wohlerworbenen Eigentumsrechts entsetzt, statuiert die Lex Burgundionum eine Singularität zugunsten des Römers, indem sie es dem Germanen untersagt, sein (Mit)eigentumsrecht als Prozeßpartei selbsttätig geltend zu machen.

Digitized by Google

Recht als Verfasser des Codex Euricianus betrachtet[1]), zumuten könnten. Den genannten Satz hätten sie sicherlich folgendermaßen gefaßt: „Si vero fundorum termini in tertiis fuerint quas“ und wohl auch eher: „Romani habent“. Gerade die Perfectaformen von esse werden mit Vorliebe in die Mitte des Satzes gestellt.[2]) „Romani“ und „habent“ sind kaum voneinander zu trennen. Die Lücke könnte sonach etwa auf folgende Weise ausgefüllt werden: „Si vero illi, qui partes remotis vicinas (habent, Romani fuerint . . .).“ Auf den Abstand zwischen zwei Wörtern einen Buchstaben gerechnet, ist diese Zeile bloß um einen einzigen Buchstaben länger, als die von Zeumer konjekturierte.

Es darf schließlich nicht übersehen werden, daß die Ergänzung Zeumers auch inhaltlich nicht ganz befriedigt. Der Satz: „Si vero fundorum termini in tertiis, quas habent Romani, fuerint“ drückt das, was er sagen soll, recht ungenau aus. Die Grenzen, die festgestellt werden müssen, nämlich die ursprünglichen Grenzen des verminderten und des vergrößerten Grundstückes zur Zeit ante adventum Gothorum: also ehe noch jene Verminderung, bzw. Vergrößerung (die Abtrennung, bzw. Angliederung der Parzelle) erfolgte, befinden sich ja gar nicht „in tertiis Romanorum“, d. h. im verminderten Grundstücke, sondern innerhalb des vergrößerten Grundstückes; sie gehen eben nur von den beiden Endpunkten der neuen Grenze aus, d. h. jener Linie, die das verminderte Grundstück, und zwar das Drittel des Römers von der ehemals zu demselben fundus gehörigen Parzelle, als dem jetzigen Teilgebiete des vergrößerten Grundstückes scheidet, also zugleich von diesem Grundstücke selbst trennt.

Das, worauf es ankommt, das räumliche Nebeneinander der abgetrennten Parzelle und der tertia bringt m. E. die von mir vorgeschlagene Ergänzung sprachlich und gedanklich in einwandfreier Weise zum Ausdrucke.

[1]) Neues Archiv XXIII S. 449 u. 470. — [2]) Vierzehn Konditionalsätzen der Fragmente, in denen „fuerit“, „fuerint“ in der Satzmitte erscheint (MG. S. 3_5, 3_{14}, 4_{22}, 5_9, 6_{12}, 7_9, 8_{11}, 10_{10}, 11_{15}, 11_{18}, 13_{12}, 17_{19}, 20_{14} u. 23_{20}), stehen bloß fünf solche Sätze gegenüber, in denen es sich am Ende des Satzes befindet (5_{11}, 5_{18}, 7_4, 11_{13} u. 27_{12}). Hinter einem Nebensatze des (Neben)satzes steht es nirgends.

Digitized by Google

III.

Die Gerichtstermine im Magdeburger Stadtrecht.

Von

Herrn Gerichtsassessor Dr. **Otto Loening**

in Danzig.

In neuester Zeit hat K. v. Amira entgegen der bisher herrschenden Ansicht[1]) die Meinung vertreten, daß der Schultheiß in Magdeburg im ganzen Jahre nur neun ordentliche Gerichtstage abgehalten habe.[2]) Dieser Meinung sind bereits Heck[3]) und neuestens Rietschel[4]) mit guten Gründen entgegengetreten. Es sei gestattet, aus dem Gebiete des Magdeburger Stadtrechtes noch einige Belege zur Unterstützung der herrschenden Lehre anzuführen.

v. Amira stützt seine Ansicht auf das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261. Nach den in §§ 7, 8 und 9 daselbst gegebenen Bestimmungen ergeben sich folgende Gerichtstage: Zunächst drei „bot ding" für den Burggrafen, und zwar am 5. Februar („in sante Agethen tage"), am 26. Juni („in sante johannes tage des liechten") und am 18.[5]) November („in dem achteden tage sente Martenes"). Diese Gerichtstage des Burggrafen fallen jedoch aus[6]) 1. wenn sie auf einen heiligen

[1]) Vgl. besonders Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren Band I S. 25. 120f. Behrend, Die Magdeburger Fragen S. 259 sub verbo „Gerichtsarten". Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch S. 15. Hagedorn, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Band XX S. 340. — [2]) Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Band XXVII S. 386f. Band XXVIII S. 437f. — [3]) K. v. Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel (1907) S. 14f. — [4]) Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. Band XXIX S. 337f. — [5]) Planck a. a. O. Band I S. 25 Anm. 11 setzt irrtümlich den 11. November; ebenso Janicke, Mitteilungen aus der Magdeburger Schöppen-Chronik (1865) S. 16 Note ***. — [6]) Rechtsmitteilung von Halle nach Neumarkt von 1235 § 2. Magd.-Bresl. von 1261 § 7. Magd.-Görl. 1304 Art. 3. Weichb. 44 § 1. Magd.-Bresl. systm. Sch.-R. II 2, 1, 2.

Digitized by Google

Tag, d. h. auf einen Sonn- oder Festtag fallen, 2. wenn sie in gebundene Zeiten fallen[1]), 3. wenn der Burggraf nicht erscheint[2]), 4. wenn der Schultheiß nicht anwesend ist. Vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem Burggrafending richtet, abgesehen von handhafter Tat, kein anderer Richter.[3]) Bei Beendigung seines Dinges legt der Burggraf das Schultheißending aus „van deme nehesten tage ouer vierzen nacht".[4]) Wir erhalten also für die vom Burggrafen ausgelegten Schultheißendinge folgende Termine: den 20. Februar, 11. Juli und 3. Dezember. Diese vom Burggrafen am Ende seines Dinges ausgelegten Schultheißendinge mußten natürlich wegfallen, wenn aus den oben sub 1—3 angegebenen Gründen ein Burggrafending überhaupt nicht stattfand. Neben den vom Burggrafen ausgelegten Schultheißendingen fanden drei „echte" Schultheißendinge statt, und zwar am 7. Januar („nach deme zweleften"), am Dienstag nach Quasimodogeniti („an dem dinstage alse die osterwoge uz geit") und am Dienstag nach Trinitatis („alse die pinkesten woge uz geit").[5]) § 9 des Magd.-Bresl. Rechts von 1261 fährt dann fort: „... nach dissen dingen leget her sin ding uz ouer vierzen nacht. komen die dingtage an einen heiligen tach. her mach wol uber einen tach oder uber zwene nach deme heiligen tage sin ding uber legen".[6]) Hieraus ergeben sich wieder folgende vom Schultheißen selber ausgelegte Schultheißendinge: 21. Januar, der 23. Tag nach Ostern und der 23. Tag nach Pfingsten. Fällt einer dieser Tage auf einen heiligen Tag, so kann der Schultheiß sein Ding auf einen

---

[1]) Über die gebundenen Zeiten vgl. Magdeburger Fragen III 3, 2: „... und gebunden tage heiszen also cruczewoche unde der advent vor wynachten unde ouch dy LXX tage vor ostern, dy septuagesima genant sint". — [2]) Ausnahmen hiervon siehe Halle-Neumarkt v. 1235 § 2. Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht S. 253. — [3]) Halle-Neumarkt v. 1235 § 1. Magd.-Bresl. v. 1261 § 8. Magd.-Görl. v. 1304 Art. 4. Weichb. 44 § 2—45 § 1. Magd.-Bresl. systm. Sch.-R. II 2, 3—5. — [4]) Magd.-Bresl. v. 1261 § 8. Magd.-Görl. 1304 Art. 5. Weichb. 44 § 2. Magd.-Bresl. systm. Sch.-R. II 2, 3. — [5]) Magd.-Bresl. v. 1261 § 9. Magd.-Görl. v. 1304 Art. 6. Weichb. 46 § 1 u. 2. Magd.-Bresl. systm. Sch.-R. II 2, 9. — [6]) Vgl. auch Magd.-Bresl. systm. Sch.-R. II 2, 9. Culm. (Leman) II 25.

Digitized by Google

oder zwei Tage hinausschieben. Wir erhalten somit bisher folgende Gerichtstage[1]):

7. Januar echtes Schultheißending,
21. (22. oder 23.) Januar vom Schultheißen ausgelegtes Schultheißending,
5. Februar Burggrafending,
20. Februar vom Burggrafen ausgelegtes Schultheißending,
2ter Dienstag nach Ostern echtes Schultheißending,
23. (24. oder 25.) Tag nach Ostern vom Schultheißen ausgelegtes Schultheißending,
2ter Dienstag nach Pfingsten echtes Schultheißending,
23. (24. oder 25.) Tag nach Pfingsten vom Schultheißen ausgelegtes Schultheißending,
26. Juni Burggrafending,
11. Juli vom Burggrafen ausgelegtes Schultheißending,
18. November Burggrafending,
3. Dezember vom Burggrafen ausgelegtes Schultheißending.

Mithin im ganzen neun Schultheißendinge, von denen fünf auf festbestimmte Kalendertage fallen, die übrigen vier dagegen von dem wechselnden Termin von Ostern und Pfingsten abhängig sind. Jedoch kann das eine, nämlich das am 23. Tage nach Pfingsten stattfindende Ding häufig fortfallen, da ja 14 Tage vor dem am 26. Juni stattfindenden Burggrafending ein Schultheißending nicht abgehalten werden kann. Es ist dies stets der Fall, wenn Ostern nach dem 2. April fällt.

K. v. Amira behauptet nun, diese neun Schultheißendinge wären die einzigen, sie wären des Schultheißen „rechte geordnete dingtage", während es sonst nur noch Gastgerichte gegeben habe. Die herrschende Meinung dagegen steht auf dem Standpunkt, daß in Magdeburg grundsätzlich alle 14 Tage Schultheißending stattgefunden habe. Denn eben jene oben angeführten Worte: „leget her sin ding uz ouer vierzen nacht" bedeuteten nicht nur ein einmaliges „Auslegen" eines Dingtages nach einem echten Dinge, sondern durch dieses „Auslegen" des nächsten Schultheißendinges sei wieder das

[1]) Vgl. die Tabelle bei v. Amira a. a. O. Band XXVIII S. 438.

Digitized by Google

gewöhnliche Gerichtsjahr in Lauf gesetzt worden, nach jedem Dinge habe der Schultheiß ein neues ausgelegt.

Sieht man sich die Tabelle der Magdeburger Gerichtstermine, wie sie v. Amira aufstellt, unbefangen an, so fällt eins sofort auf: zwischen dem 11. Juli und dem 18. November würde danach kein Gericht abgehalten worden sein. Dies ist um so auffallender, als in dem ersten halben Jahr von den 12 echten oder ausgelegten Gerichtstagen ungefähr 10 fallen, während vom 11. Juli bis zum Ende des Jahres nur zwei abgehalten worden wären. Schon dieser Umstand allein läßt uns die Ansicht von v. Amira sehr zweifelhaft erscheinen. Sehen wir uns deswegen spätere Quellen an, so werden wir finden, daß die in § 9 des Magdeburg-Breslauer Rechts von 1261 enthaltenen Worte „leget her sin ding uz ouer vierzen nacht“ durch das Wort „immer“ ergänzt werden. Bereits im Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304 Art. 6 findet sich dieser Zusatz.[1]) Hätten wir nur den § 9 des Magdeburg-Breslauer Rechtes von 1261, so würde man v. Amira beipflichten können, obwohl die Lage der Gerichtstermine etwas auffallend ist. Um diese Auslegung aber zu vermeiden, hat man offenbar in späteren Quellen das Wort „immer“ eingeschaltet.[2]) Sprachlich würde zwar diese Einschiebung auch mit der Ansicht v. Amiras nicht im Widerspruch stehen. Es würde dann durch „immer“ zum Ausdruck gebracht werden, daß stets 14 Nächte und nicht etwa mehr oder weniger dazwischen liegen müßten. Allein eine derartige Auslegung bedarf des Wortes „immer“ nicht. Auch ohne diese Ergänzung würde man die Stelle in dieser Weise auslegen können. Die herrschende Ansicht versteht daher das Wort „immer“ im Sinne von „immer wieder“. Auch die Glosse zum Weichbild legt der Stelle einen derartigen Sinn unter.[3]) Daß „immer“ für „immer wieder“ gesetzt werden kann und oftmals gesetzt wird, braucht nicht erst bewiesen zu werden. v. Amira meint nun, aus Weichbild XLIV § 1 und 4 folge das Gegenteil und die Weich-

[1]) Vgl. ferner Weichb. in der Naumburger Handschrift Art. 6. Weichb. 47. Rietschel a. a. O. bezieht sich nur auf letztgenannte Stelle. — [2]) Rietschel a. a. O. S. 338. — [3]) Glosse z. Weichb. zu 47. Vgl. Rietschel a. a. O. S. 338.

Digitized by Google

bildglosse sei von dem „immer“ abhängig.[1]) Hiergegen ist zu erwidern: Die Heranziehung der Glossenstelle soll nichts anderes beweisen, als daß der Verfasser der Glosse die jetzt noch herrschende Meinung vertritt und daß zur Zeit der Abfassung der Glosse das alle 14 Tage wiederkehrende Gericht nichts Außergewöhnliches gewesen sein kann. Der andere Einwand, daß Weichbild XLIV §§ 1 und 4 sich nicht mit der herrschenden Auslegung von Weichbild XLVI §§ 1 und 2 vertrage, ist m. E. ebenfalls nicht durchschlagend. In der letztgenannten Stelle handelt es sich nur um die vom Schultheißen selber ausgelegten Dinge, nicht um die drei echten oder die drei vom Burggrafen ausgelegten Dinge, von denen in Weichbild XLIV §§ 1 und 4 die Rede ist. Beide Stellen ließen sich sehr wohl vereinbaren. Durch die drei echten Schultheißendinge wurde das durch die gebundenen Zeiten unterbrochene Gerichtsjahr wieder ins Laufen gebracht. Da 14 Tage vor und nach dem Burggrafendinge ein Schultheißending nicht stattfinden konnte, so konnte auch der Schultheiß im letzten vor dem Burggrafending abgehaltenen Gerichtstag ein neues Schultheißending nicht auslegen. Dies tat vielmehr der Burggraf selber. Dann erst trat der Schultheiß wieder in seine Rechte, dann legte er wieder von neuem sein Ding aus. Daß vorher in Weichbild XLIV §§ 1 und 4 von dem „Auslegen“ des Schultheißen nicht die Rede gewesen ist, ist daher nur verständlich, nicht aber auffallend. Wenn in Weichbild XLVI ganz allgemein von dem Auslegen des Schultheißengerichtes immer über 14 Tage geredet ist, ohne daß dabei die durch das Burggrafending und andere Umstände veranlaßten Ausnahmen berücksichtigt werden, so kann dies bei dem damaligen Stande der Gesetzgebungstechnik und der juristischen Literatur kein Wunder nehmen. Strenggenommen liegt allerdings ein Widerspruch vor, der Sinn der Stelle ist aber m. E. nicht mißzuverstehen.

Doch mag man das Wort „immer“ auslegen wie man will, ein unwiderleglicher Beweis für die herrschende Ansicht ergibt sich aus dem Magdeburg-Breslauischen Recht von 1295. Hier heißt es in § 1, daß man um Geld auch

[1]) Band XXVIII S. 439.

Digitized by Google

im Burggrafending klagen kann; ist aber der Beklagte nicht erschienen, so muß der Kläger „al vz in Bo rchgreven dingen van eime dinge zu dem anderen siner clage volgen . . .“ Man muß also die Klage in einem späteren Burggrafending wiederholen; es kann daher über ein Jahr dauern, ehe man zu einem Versäumnisurteil gelangt. Der § 2 fährt dann fort: „Wirt aber ein man mit gezuge beclaget. in demselben dinge vmbe gelt. vnde sprichet her he habe ime vergulden. daz volbrenget he baz mit erhaften liuten. den is in jener verzugen muge. daz mac he tun zu hant ob he wil. oder vber dri vierceinnacht. in der Scultheizen dinge“. Der Tatbestand ist folgender: Jemand klagt im Burggrafendinge um Geld. Der Beklagte erwidert, er habe das Geld bezahlt und erbietet sich dafür zum Unschuldseide mit Zeugen. Dieser Unschuldseid kann dann entweder sofort (zu hant) geleistet werden, wenn der Beklagte es will, oder aber er kann eine Frist beanspruchen, und zwar eine Frist von dreimal 14 Nächten. Der § 2 setzt nun ausdrücklich hinzu „in der Scultheizen dinge“. Obwohl also die Verhandlung vor dem Burggrafendinge begonnen hat, kann sie doch in einem Schultheißendinge, und zwar in einem über dreimal 14 Nächten stattfindenden, zu Ende geführt werden. Vorausgesetzt wird mithin, daß sechs Wochen nach dem Burggrafending ein Schultheißending stattfindet, denn daß es sich hier um ein Notding oder Gastding handeln könnte, ist nicht anzunehmen. Sehen wir zu, wie sich diese Rechtsaufzeichnung zu der von v. Amira aufgestellten Terminstabelle verhält. Das erste Burggrafending findet am 5. Februar statt; über sechs Wochen, d. h. am 20. März, müßte ein Schultheißending sein. Das zweite Burggrafending findet am 26. Juni statt, am 8. August müßte ebenfalls ein Schultheißending sein. Dem dritten Burggrafending am 18. November folgt allerdings unter Berücksichtigung der gebundenen Zeiten am 7. Januar ein Schultheißending. Für die zwei anderen Burggrafendinge aber würde nach v. Amira die Bestimmung des mitgeteilten § 2 nicht passen. Folgt man dagegen der herrschenden Ansicht, so würden allerdings der 20. März und der 8. August Termine für ein Schultheißending sein. Die Unhaltbarkeit der v. Amiraschen Ansicht ergibt sich ferner

Digitized by Google

aus § 26 des Magdeburg-Breslauer Rechtes von 1261[1]): „Wirdet ouch einem manne sin gezuch geteilet des hebet her tach drie vierzen nacht. dar vnder mach her kiesen vierzen nacht swelche so her wil zu deme nehesten dinge.“ Der Beweisführer hat hiernach eine Frist von dreimal 14 Nächten und zugleich die Wahl, einen immer über 14 Nächte hinausgeschobenen Tag innerhalb der sechs Wochen „zu deme nehesten dinge“ zu bestimmen. Daß hier von einem besonderen und für diesen einen Fall abzuhaltenden Gerichtstag gesprochen wäre, würde sehr wenig praktisch gedacht sein. Außerdem spricht auch folgender Spruch der Magdeburger Schöffen dagegen[2]); „. . . wanne de man de sik des mordes uteren wil, sine tughe buten dinghe oder binnen dinghe vol leyden scal. Des spreke wy vor eyn recht: dat de man scal sine tughe vorbringhen in eyn hegheth dingh unde nicht dar en buten unde dat scal he dun jo binnen den neghesten dren dinghen also, swelker dingh he selven kuset under dissen dren dinghen, in dat dingh scal he vorbringhen sine tughe . . .“ Hier wird ausdrücklich von drei aufeinander folgenden Dingen gesprochen. In Verbindung mit dem eben mitgeteilten § 26 des Magdeburg-Breslauer Rechtes von 1261 ergibt sich also, daß der Beweisführer zwischen den nächsten drei Dingen, die in einen Zeitraum von dreimal 14 Nächten fallen, die Wahl hat. Allenfalls würde dieser ganz allgemein ausgesprochene Rechtssatz auf die erste Hälfte des Jahres passen, nicht aber für die zweite, denn hier würde nach v. Amiras Ansicht zwischen dem 11. Juli und dem am 18. November stattfindenden Burggrafending ein Ding überhaupt nicht mehr abgehalten werden. Bei Annahme der herrschenden Meinung würde keine Schwierigkeit entstehen, denn nach dem 11. Juli würde ja stets über 14 Nächte ein weiteres Schultheißending folgen.

Auch im Arrestverfahren kehren diese „dren negesten

---

[1]) Vgl. auch Weichb. 45. Magd.-Bresl. systm. Sch.-R. III 2, 32. Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch S. 40. VIII 2. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen (1860) I 44 S. 7. Friese u. Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche Band I Abt. II Nr. 14 (S. 148) Nr. 15 (S. 155). — [2]) Behrend a. a. O. VIII 2 S. 40.

Digitized by Google

tokamenden dynckdaghen" wieder.[1]) Hat der Besetzte nicht sofort nach der Besetzung sein Gut vor dem Richter buten dinghes befreit, so muß der Besetzer das Gut im nächsten Gerichtstage aufbieten, er muß klagen.[2]) Erscheint der Besetzte nicht, so muß der Besetzende das Gut in weiteren drei Dingtagen aufbieten und zwar stets in den nächstfolgenden „dry ding ane mittel".[3]) Daß diese drei Dingtage stets 14 Tage auseinander liegen, wird uns durch andere Quellenstellen bewiesen. So heißt es z. B.: „dor noch sal her daz gut uf byten czu dryen dingin ymmir obir virczen nacht".[4]) Wieder erhebt sich die gleiche Schwierigkeit, wenn wir v. Amiras Ansicht folgen würden. Es würde eine Durchführung der „besetzunge" nach dem 11. Juli infolge von Mangel an Dingtagen unmöglich sein. Das Magdeburger Recht kennt aber nicht nur diese dreimal 14 Nächte Frist. Es findet sich in den Quellen sehr häufig die Bestimmung, daß man an drei aufeinander folgenden Dingen klagen oder eine sonstige gerichtliche Handlung vornehmen muß.[5]) Alle diese Stellen setzen ein in Intervallen von 14 Tagen wiederkehrendes Ding voraus, sie würden sinnlos sein, wenn in einem halben Jahre nur zwei Dinge stattfinden würden.[6]) Selbst wenn wir weiter keine anderen Belegstellen hätten, als die Bestimmungen über die prozessualen Fristen, wir würden m. E. schon aus ihnen allein der herrschenden Meinung über die alle 14 Tage wiederkehrenden Schultheißendinge beipflichten müssen.

Abgesehen von diesen Beweisstellen, glaube ich aber noch andere Zeugnisse für das alle 14 Tage stattfindende Schultheißengericht beibringen zu können. In den Magde-

[1]) Magd.-Görl. v. 1304 Art. 16. Magdeburger Fragen II 2, 5. Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen im Mittelalter (1892) S. 5 Kap. 14. Friese u. Liesegang a. a. O. Band I Abt. II S. 123. — [2]) Vgl. Planck a. a. O. Band II S. 390 f. — [3]) Wasserschleben, Sammlung (1860) I 48 S. 7. Deutsche Rechtsquellen (1892) S. 5 Kap. 14. — [4]) Magd.-Bresl. systm. Sch.-R. III 2, 80. Culm. III 110. Magd.-Bresl. R. v. 1295 § 5. Magd.-Görl. v. 1304 Art. 46. — [5]) Vgl. z. B. Wasserschleben, Sammlung (1860) I Kap. 96 (S. 13). Kap. 162 (S. 21), Deutsche Rechtsquellen (1892) S. 118 Kap. 414. Neumann, Magdeburger Weisthümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs (1852) S. 70 Nr. 30 usw. — [6]) Darauf weist schon Heck a. a. O. S. 15 hin.

Digitized by Google

burger Fragen II 5, 1 wird die Frage behandelt, wann man für Gäste Gericht halten solle. In der Anfrage an die Magdeburger Schöffen heißt es: „Ab man gesten ... eyn ding hegen sulle bussen rechtem usgelegetem dinge, daz ist van virczen tagen zcu XIIII tagen, is sey in gebunden tagen adir nicht.“ Die Schöffen sprechen sich zunächst dahin aus, daß man wegfertigen Gästen „umme scholt und umb varnde habe, is sey in gebunden tagen adir busszen gebunden tagen, ytagis“ richten soll. „Wolde abir“, so fahren sie fort, „eyn gast adir eyn meteburger clagen umb erbe unde umb leginde grunt adir erbe vorsprechen mit deme richter adir sust anirstorben erbe forderen wolde, der musz des uszgeleiten dinges beiten unde deme richter rechtis pflegen. Claget abir eyn gast adir meteburger wunden adir totslage, dy nicht hanthafftig sint, in frischer tat, dy sal man zcu rechtem uszgelegetem dinge clagen ...“ [1]) Wenn nun auch die Magdeburger Schöffen in diesem Spruche auf die hier interessierende Frage nicht ausdrücklich eingehen, so kann man doch gerade hieraus schließen, daß sie sich der Auffassung des Anfragenden von dem rechten ausgelegten Dinge anschließen. In der Anfrage wird dieses — um Gastdinge kann es sich nicht handeln — als ein von 14 Tagen zu 14 Tagen wiederkehrendes hingestellt. Es ist unmöglich, diesen Satz der Anfrage etwa im Sinne von v. Amira zu verstehen. Wenn dann die Magdeburger Schöffen in ihrer Antwort ebenfalls von einem rechten ausgelegten Ding sprechen, so kann man dies m. E. nur so verstehen, daß sie dieses ausgelegte Ding ebenfalls für ein immer wiederkehrendes ansehen. In einem anderen Schöffenspruch [2]) heißt es ebenfalls in der Anfrage: „... Richter der sitczet ding alle virczentage bauszen gebunden tagen ...“ Liegen hier allerdings die Verhältnisse etwas anders, denn „... keyn fogt ding habt ir nicht ...“, so zeigt dieser Spruch doch immerhin, daß im Magdeburger Rechtskreis das alle 14 Tage wiederkehrende Gericht — von gebundenen Tagen und sonstigen kleinen Unterbrechungen abgesehen — nicht zu den Seltenheiten gehörte [3])

[1]) Vgl. auch Neumann a.a.O. Nr. 43 S. 113f. — [2]) Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts (1865) S. 97 Nr. VIII. — [3]) In einem

Digitized by Google

Daß in Halle und infolgedessen auch in Neumarkt das ganze Jahr hindurch alle 14 Tage Schultheißending abgehalten wurde, geht aus dem klaren Wortlaut von § 7 der Rechtsmitteilung von Halle nach Neumarkt von 1235 hervor. Dies muß auch v. Amira anerkennen.[1]) Allerdings hält v. Amira auch diesen Quellenausspruch nicht für ganz richtig mit Hinblick auf die Feiertage und die gebundenen Zeiten. Wir stimmen ihm darin vollständig bei, nur meinen wir, daß bei der damaligen Gesetzestechnik weniger auf den Wortlaut als auf den Sinn zu sehen ist. Der Sinn ist aber zweifellos der, daß alle 14 Tage mit Ausnahme der Feiertage und der gebundenen Zeiten Dingtag abgehalten wird. Fast gleichlautend mit dem § 7 der Rechtsmitteilung nach Neumarkt von 1235 ist § 1 der Rechtsmitteilung von Neumarkt nach Oppeln aus dem Jahre 1327.[2]) Also auch in Oppeln hat zweifellos das Schultheißending — natürlich wieder mit den Ausnahmen — alle 14 Tage stattgefunden. Allerdings handelt es sich ja hier auch um hallisches Recht, das nach v. Amira für Magdeburg selber nichts beweist. Doch auch andere Städte des Magdeburger Rechtskreises, die mit Halle nichts zu tun haben, kennen das alle 14 Tage wiederkehrende Gericht. In einer Urkunde vom 5. Dezember 1345, in der Markgraf Ludwig den Bürgern Stendals ihr altes Recht bestätigt, heißt es: „... Ok scal man alle virteinacht ding hebben in der stad vnd die sceppen bank, de sal met dem richter (al. schulten) vnd met dem rechten sceppen talle vul na rechte beseten sie ...“.[3]) Am Anfang der Urkunde wird ausdrücklich erklärt, daß die Stadt Stendal „... by magdeburger rechte vnd by magdeburger ordeilen bliuen sollen ...“. Auch für Berlin ist uns dies immer wiederkehrende Gericht bezeugt. In dem Berliner Schöffenbuch heißt es: „...Vortmer sal wesen eyn dingetag tu allen virteyn nachten ...“.[4]) Ebenso scheint für Neuruppin das alle 14 Tage wiederkehrende Gericht bezeugt zu sein.[5])

Leipziger Schöffenspruch (abgedruckt in der Zobelschen Ausgabe des Sachsenspiegels von 1614 Anhang p. 176) heißt es auch: „... zum nehesten bescheiden Gerichtstag, das man alle 14 tage pflegt zu halten“.

[1]) Band XXVIII S. 438. — [2]) Stobbe, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Band I S. 407. — [3]) Riedel, Cod. dipl. Brand. I 15 S. 125 Nr. 168. — [4]) Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt

Digitized by Google

So sehen wir, daß wir überall im Magdeburger Rechtskreis auf Schritt und Tritt auf das 14tägige Gericht stoßen. Für die Mark Brandenburg liegen uns ausdrückliche Quellenstellen vor, für Gebiete des magdeburg-hallischen Rechtskreises[1]) beweisen es die Rechtsmitteilungen, für wieder andere Gebiete besagen es die oben angeführten Schöffensprüche mit ihren Anfragen.[2]) Schon hieraus kann man auf die Praxis in Magdeburg selbst schließen. Die Annahme des alle 14 Tage wiederkehrenden Gerichts in Magdeburg selber wird aber m. E. unwiderleglich durch die oben angezogenen dreimal 14 Tage betragenden Fristen bewiesen. Sollte es aber noch eines Beweises bedürfen, so genügt ein Hinweis auf die uns erhaltenen Nachrichten von den in Magdeburg tatsächlich abgehaltenen Schultheißendingen. Indem wir alle diejenigen Schultheißendinge, die auf einen der neun auch von v. Amira anerkannten Termine fallen, außer acht lassen, finden wir in den Quellen z. B. noch folgende Schultheißendinge erwähnt: „Anno 1299 wartt Bertram Brandes Schulte, sath sin erste gerichte in nechsten Dinge nach Bartholomei“ (letzteres ist der 24. August)[3]); „Anno 1358 wardt Johannes Persirk Schulte, sath sin erste Dingh in der meindeweken“, d. h. in der Woche nach Michaelis[4]); „dinsedages vor heremissen“ 1402 (19. September)[5]); „im dinge Symonis et Iude nechts komende“ 1480 (31. Oktober)[6]); Dienstag nach Lätare 1493 (19. März).[7]) Man sieht hieraus, daß bereits im 13. Jahrhundert keineswegs nur jene neun von v. Amira allein an-

---

Berlin Band I S. 49. Sello, Märkische Forschungen Band 16 S. 112 Allerdings ist hier nicht wie in Magdeburg der Dienstag, sondern der Mittwoch Gerichtstag. Über die Ausnahmen an gebundenen Tagen vgl. Fidicin a. a. O. I S. 151. Sello a. a. O. Band XVI S. 111. Band XVII S. 69. — [3]) Vgl. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg Band II S. 236.

[1]) Auf das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung 6 § 3 möchte ich nicht eingehen. Vgl. einerseits v. Amira a. a. O. S. 438, andererseits Rietschel a. a. O. S. 339. — [2]) Für Schlesien vgl. jetzt auch Wilhelm Schulte in Schlesische Geschichtsblätter (Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens) 1909 Nr. 2 S. 41f. — [3]) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Band XVI S. 256. — [4]) Ebenda. — [5]) Magd. Urkb. II S. 5 Nr. 7. — [6]) Magd. Urkb. III S. 190 Nr. 432. — [7]) Magd. Urkb. III S. 465 Nr. 827.

Digitized by Google

erkannten Schultheißendinge abgehalten worden sind. Bemerken möchte ich übrigens noch, daß man am Ausgange des 15. Jahrhunderts selbst bei dem echten Schultheißending, das genau nach dem Kalender bestimmt war, weniger auf die genaue Einhaltung des Datums gesehen zu haben scheint, als darauf, daß der Dienstag als Gerichtstag beibehalten wurde. So wird uns jedenfalls bezeugt, daß Heinrick Sülte, der 1487 Schultheiß geworden war, „sin erste dingh dingsdages nach Epiphanie Domini anno 1488" abgehalten hat.[1]) Epiphanias fiel 1488 auf einen Sonntag, das echte Ding des Schultheißen fand also am Dienstag den 8. Januar statt.[2]) Dagegen scheint man an den bereits im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 festgelegten Terminen für das Burggrafending stets festgehalten zu haben, selbst wenn sie nicht auf einen Dienstag fielen.[3])

[1]) Vgl. Magdeburger Geschichtsblätter Band XVI S. 253 f. — [2]) Hertel, Urkb. der Stadt Magdeburg Band III S. 374 setzt fälschlich den 9. Januar ein. — [3]) Vgl. Magd. Urkb. III S. 683 Nr. 1184: „... dornstags nach Martini" 1501.

Digitized by Google

IV.

Die münzmetrologischen Anhaltspunkte für die Erkenntnis der altfriesischen Ständeverfassung.

Von

Herrn **Hugo Jaekel**

in Breslau.*)

In meinen Aufsätzen „Êtheling, Frîmon, Frîling und Szêremon“ und „Weregildus und simpla compositio“ habe ich mich bemüht, aus authentischen Quellenzeugnissen und sicheren Ergebnissen der Münzmetrologie unverrückbare Anhaltspunkte für die Beurteilung der friesischen Standesverhältnisse zu gewinnen.[1]) Dieser Versuch, die Ständekontroverse wenigstens von einem Teile der Hypothesengespinste zu säubern, welche sich neuerdings an sie angesetzt haben, hat auf seiten Philipp Hecks einen Sturm der Entrüstung gegen die „Exaktheitsfanatiker“ entfesselt. Die Entrüstung ist begreiflich. Denn wenn es gar dahin kommen sollte, daß der willkürlichen Hypothese eine geringere Bedeutung für die Entscheidung wissenschaftlicher Streitfragen beigemessen würde als dem exakten Beweise, wo bliebe dann Hecks Ständetheorie?

Um auch meine Auffassung der friesischen Standesverhältnisse als eine Verirrung zu erweisen, hat Heck nicht nur alle Register seiner Dialektik gezogen und seine sämtlichen Interpretationskünste spielen lassen, sondern auch die

*) Nachstehende Untersuchung ist der Redaktion bereits Ende Februar 1908 zugegangen, konnte aber wegen Raummangels im letzten Hefte, das als Jubiläumsband zur hundertjährigen Jubelfeier der Eichhornschen Rechtsgeschichte gedacht war, keine Aufnahme mehr finden und wurde deshalb im Einverständnis mit dem Verfasser für den vorliegenden Band zurückgelegt.

[1]) Vgl. in dieser Zeitschrift XXVII S. 275ff. und XXVIII S. 102ff.

Digitized by Google

bisher von ihm aufgestellten numismatischen und metrologischen Einzelhypothesen zu einem kunstvollen Ganzen versponnen und schließlich seine rechtsgeschichtlichen Beweisgründe durch eine Verbindung mit rein philologischen unwiderstehlich gemacht. Als Frucht dieser Verbindung ist eine sehr umfangreiche Abhandlung erschienen: „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit von Philipp Heck mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs".[1])

Wenn ich trotz der peinlichen Entdeckungen, welche ich bei der Nachprüfung der Heckschen Beweisführung wieder machen mußte, den Handschuh aufhebe, so geschieht dies nur, weil auch von anderer Seite gegen meine Ergebnisse Einwendungen erhoben worden sind[2]) und deswegen eine noch festere Fundamentierung meiner Beweise und eine Betrachtung des „Sieges", den Heck davongetragen zu haben behauptet, angebracht sein dürften.

Den größten Teil der Heckschen Abhandlung nimmt der Nachweis ein, daß nicht die Compositio des *homo liber*, sondern die des *homo nobilis* der Lex Frisionum in der Normalkomposition der späteren friesischen Rechtsquellen fortlebe. Es wird nur weniger Sätze bedürfen, um den riesigen Hypothesenbau, durch welchen dies bewiesen werden soll, zum Einsturze zu bringen. Eingehender muß dagegen Hecks Widerlegung meiner Beweise für die Fortdauer der ständischen Tripartitio während des Mittelalters gewürdigt werden, weil sie sich nicht auf bloße Hypothesen stützt. Heck leitet diese Widerlegung mit weit ausgesponnenen allgemeinen Betrachtungen ein, die für den Gegenstand des Streites ohne entscheidende Bedeutung sind und hier übergangen werden können. Erst in § 3 geht er auf das eigentliche Thema über. Er behandelt hier den Szêremon, um dann in §§ 4—6 meine Beweise für den Wergeldvorzug des Edelings abzutun. Um uns so schnell als möglich eine Vorstellung von den Mitteln zu bilden, durch welche er meine auf bestimmte Quellenzeugnisse und unumstößliche metrologische Tatsachen gestützten Beweise niederzukämpfen vermocht hat, prüfen wir zuerst seine Besprechung der

[1]) Tübingen 1907 (Festgabe für Thudichum S. 47—230). — [2]) Von Rudolf His in dieser Zeitschrift XXVIII S. 439f. und 442f.

Digitized by Google

Rüstringer Bußtaxen (§ 5, S. 91—97), weil er gerade durch diese Besprechung die „Unglaublichkeit" meines Verfahrens schlagend nachgewiesen zu haben meint.

§ 1. Das jechtige Geld der Rüstringer Bußtaxen.

Die in zwei friesischen und mehreren niederdeutschen Texten erhaltenen Rüstringer Bußtaxen[1]) bilden ein kleines Register, das, wie ich gezeigt habe[2]) und bereits His erkannt hatte[3]), seinen Bußberechnungen ein jechtiges Geld (Vollgeld) von 60 Schillinggewichten Gold zugrunde legt. Dieser Betrag war, solange Gold zu Silber wie 12 : 1 stand, mit 60 Geldmark gleichwertig. Die Geldmark (= 144 Rednath- oder Kawingpfennigen) stellte die Summe von 48 altfriesischen Silberdenaren dar.[4]) Somit betrug das jechtige Geld der Rüstringer Bußtaxen 60 × 48 oder 12 × 240 altfriesische Silberpfennige oder, da das altfriesische Denargewicht zum älteren karolingischen (Pippinischen) wie 11 : 12 stand[5]), 11 × 240 ältere karolingische Pfennige. Es deckte sich also mit dem Betrage, auf welchen in Lex Fris. XV das Edelingsgeld angegeben wird: *Compositio hominis nobilis librae XI per veteres denarios.* Folgerichtig erklärte ich die Rüstringer Bußtaxen für Edelingstaxen.

Um gegen meine Beweisführung ankämpfen zu können, sucht Heck zunächst seinen Lesern eine Ungeheuerlichkeit einzureden. Bekanntlich sind in den beiden Rüstringer Rechtshandschriften ganz so wie in anderen friesischen Rechtshandschriften undatierte Stücke verschiedenen Inhalts und verschiedener Entstehungszeit vereinigt. Die ältesten rühren, abgesehen von den Zehn Geboten, nachweisbar aus dem 11., die jüngsten aus dem 13. Jahrhundert her. Unter diesen ganz heterogenen Stücken finden sich auch unsere

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem Rüstringer Texte der Allgemeinen Bußtaxen! — [2]) Zeitschr. XXVII S. 303. — [3]) Strafrecht der Friesen im Mittelalter (1901) S. 228 und 292. Was die Berechnung des jechtigen Geldes der Rüstringer Bußtaxen aus den Lähmungsbußen dieses Registers angeht, so stellt mich Heck (S. 94) als den Verführten, His als Verführer hin. Ich brauche wohl kaum zu versichern, daß His an meinen Berechnungen der friesischen Wergelder völlig unschuldig ist. — [4]) Vgl. die Bestimmung des Silberwertes der Geldmark unten in § 5. — [5]) Vgl. den Nachweis unten S. 60f.

Digitized by Google

Bußtaxen. Es finden sich darin ferner, aber getrennt von den Rüstringer Bußtaxen und auch nur in der einen Handschrift, zwei Rüstringer Volkssatzungen, nämlich die älteren und die neueren Rüstringer Küren. Es findet sich sodann in beiden Handschriften, aber getrennt von den Rüstringer Bußtaxen, eine aus Rüstringen stammende private Zusammenstellung über das „friesische" Recht. Die beiden Satzungen und die Privataufzeichnung, welche nach einem jechtigen Gelde von 40 Geldmark rechnen, also nur für den Stand der Gemeinfreien bestimmt gewesen sein können, verwenden als Hauptgeldwerte zwei Silber-Rechnungsmünzen, nämlich die Geldmark und die Reilmark. Dagegen rechnen die von diesen drei Stücken völlig getrennten Rüstringer Bußtaxen hauptsächlich nach Schillinggewichten Gold und Pfenniggewichten Gold. Heck will uns nun einreden, daß sich jene drei, nach Silbergeld rechnenden Stücke zu den von ihnen getrennten und noch nach Goldgeld rechnenden Bußtaxen etwa so verhalten hätten wie in einem modernen Gerichtskostengesetze die Gebührenordnung zu einer beigefügten Kostentabelle, daß also die vier Stücke als eine große Bußvorschrift anzusehen seien, die sich in Beschlüsse und Taxen gegliedert habe. Meine Ansicht, daß die Rüstringer Bußtaxen Edelingstaxen seien, die drei anderen Stücke dagegen für den Stand der Gemeinfreien berechnet wären, würde also nach seiner Meinung „inhaltlich der Annahme entsprechen, daß in 2 (wahrscheinlich amtlich herausgegebenen und benutzten) Exemplaren des Kostengesetzes die Gebührenordnung sich nur auf den Zivilprozeß bezieht und die Tabelle nur auf den Strafprozeß, ohne daß dies äußerlich erkennbar gemacht wäre" (S. 92). Wie niedrig muß Heck die Urteilskraft seiner Leser einschätzen, um ihnen mit einem solchen Vergleiche zu kommen[1]), den er hoffentlich selbst für völlig unzutreffend hält!

[1]) Auf S. 94 spinnt Heck den sonderbaren Vergleich noch weiter aus. In den Gött. Gel. Anz. 1902 S. 861 verlegte er die Rüstringer Küren und die jüngeren Bestandteile der Handschrift von 1327 in das 13., die Bußtaxen dagegen und die Privataufzeichnung über das „friesische" Recht in das 12. Jahrhundert! Im Jahre 1902 würde er also nicht umhin gekonnt haben, einen Vergleich, wie er ihn jetzt in seiner Ratlosigkeit zieht, als puren Unsinn zu bezeichnen.

Digitized by Google

Die Höhe des jechtigen Geldes, nach welchem die Rüstringer Bußtaxen rechnen, bestimmte ich[1]) nach der Buße, welche sie auf die völlige Lähmung des Armes setzen. Ich sagte wörtlich: „Diese Bußtaxen lassen ganz so wie die Lex Frisionum das völlig gelähmte Glied halb so hoch büßen wie das völlig abgeschlagene", und ich begründete diesen Satz mit dem Hinweis auf die Fingerbußen in Fries. Rq. 120 und 537 § 9. Heck aber schweigt sich über diesen Hinweis aus, um (S. 93) seinen Lesern erzählen zu können: „His und Jaekel setzen voraus (!), daß in Rüstringen die höchste Verstümmelung (!) immer (!) nur mit einem Viertel des Wergeldes gebüßt wurde."[2]) Erst auf der folgenden Seite, wo er sich gegen meine „Entdeckungen" ganz besonders erhitzt, kommt er auch auf die Lähmung der Finger zu sprechen. Die Rüstringer Bußtaxen, meint er hier, „enthalten verschiedene Lähmungsbußen. Für Arm und Bein sind drei Grade angegeben mit den Bußen 15, $7\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ sc. ($1 : \frac{1}{2} : \frac{1}{4}$), bei den Fingern begegnen vier Grade, z. B. $7\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$, $1\frac{7}{8}$, $\frac{15}{16}$." Man traut beim Lesen dieser Worte kaum seinen Augen. In beiden Texten der Bußtaxen sind für Arm und Bein zwei Lähmungsbußen angegeben, nämlich 15 Schillinggewichte Gold für völlige, $7\frac{1}{2}$ Schillinggewichte Gold für teilweise Lähmung. Außerdem wird auf die bloße Schädigung eine Buße von $3\frac{3}{4}$ Schillingsgewichten Gold und auf das völlige Abschlagen die Hälfte eines jechtigen Geldes gesetzt. Was aber speziell die Fingerbußen angeht, so heißt es hinsichtlich des Daumens und des kleinen Fingers

im Oldenburger Texte: *Thes halderes and thes slûteres eider thes gersfal achtunda half skilling goldis; stîuande and stâk fiuwer skillinga wicht goldis; helpande and haldande twira skillinga wicht goldis ôni ôther halua pannig wicht goldis; send se wrak, andlofta*

im Text von 1327: *Thes halderes and thes slûteres eider gersfal achtunda half skilling goldes; stêvande and stâc fiuwer skillinga goldes bûta thrium panningon wicht goldes; hilpande âc haldande twira skillinga goldes bûta ôr halua panning wicht goldes, thet is*

[1]) Zeitschr. XXVII S. 303. — [2]) Die Ausrufungszeichen rühren von mir her.

Digitized by Google

half pannig wicht goldis (Fries. Rq. 120).

achtunda half lâd; send se swart, andlofta half panning wicht goldes, thet is threttinda half lâd (Fries. Rq. 537 § 9).

Von vier Lähmungsgraden sagt die Stelle nichts, sondern sie kennt nur zwei Lähmungsbußen und außerdem je eine Buße für das Abschlagen und für die Beschädigung; und zwar soll nach ihr das völlig abgeschlagene Glied genau doppelt so hoch gebüßt werden wie das völlig gelähmte!

Es besagt ferner hinsichtlich der drei Mittelfinger der Oldenburger Text: *Tha thrê fingera midda there hond allerek fîf skillinga wicht goldis; send se stêuande and stâk, allerek thredda half skilling wicht goldis; helpande and haldande fîftine pannig wicht goldis; wrac allerek ên achtunda half pannig wicht goldis* (Fries. Rq. 120).

der Text von 1327: *Tha thrê fingra midda there hond alreck ... thredda half skilling goldes; hilpande and haldande alrek fîftine panninga wicht goldes, thet send fîf lâd; send se swart, andloftha half panning wicht goldes, thet is thredde half lâd* (Fries. Rq. 537 § 9).

Auch hier steht von vier Lähmungsgraden nichts, sondern es werden zwei Lähmungsbußen und je eine Buße für das Abschlagen und für die Beschädigung aufgeführt; und auch nach dieser Stelle soll das völlig abgeschlagene Glied genau doppelt so hoch gebüßt werden wie das völlig gelähmte![1])

Heck hat also zuerst verschwiegen, daß ich mich für meine Auffassung auf die Fingerbußen der Rüstringer Bußtaxen berufe, sodann meine Behauptung verdreht und schließlich den handschriftlichen Bericht über jene Fingerbußen so weit vergewaltigt, daß er ihn gegen meine Auffassung ins Feld führen konnte!

„Keine der beiden Rüstringer Bußtaxen", so erklärt Heck mit Nachdruck, „sagt etwas über die Relation der Lähmungsbußen zum Wergelde."

[1]) Wenn die drei Mittelfinger mit je 5, Daumen und kleiner Finger mit je 7½ Schillinggew. Gold zu bezahlen waren, so hatte man das Abschlagen aller fünf Finger mit 30 Schillinggew. Gold zu büßen. Bei den Ostfriesen wurde im Mittelalter, wie auch Heck weiß, die Gesamtheit der fünf Finger genau so hoch wie die Hand und diese mit einem

Digitized by Google

Wer würde sich wohl beim Lesen dieser bestimmten Erklärung träumen lassen, daß sich die Sache genau umgekehrt verhält, daß die Relation der Lähmungsbußen zum Wergelde in beiden Texten der Bußtaxen ausdrücklich und auf das allerbestimmteste angegeben ist! Man liest wörtlich im Oldenburger Texte: *Sa hwa sa enne mon tô dâda sleith, sa skillere sex hâuedlêsna sella to fretha. Wndath hine alsa fîr, thet hine lemith, fintma him ên fiardandêl ieldis tô bôte, sa skillere ên fiardandêl ênis dâddolgis tô fretha sella, thruch thet, thetter alîknath lith with lîf; fintma him ên achtunda dêl ênis ieldis, sa is thi achtunda dêl ênes dâddolges thi fretho. Alle tha dêda, ther edên send binetha lemithe* usw. (Fries. Rq. 121). im Texte von 1327: *Sa hwa sa enne mon thô dâda sleith, sa skilre sex hâuedlêsna thô fretha sella. Wndath hine alsa fîr, thet hine lemi, fintma him ên fiardendêl ênes ieldes thô bôte, sa skil hi ên fiardandêl ênes*[1]*) dâdolges fretho sella, thruch thet theter alîknath lith with lîf; fintma him enne achtunda dêl ênes dâdolges, . . . alle dêde the ma dêth binetha lemithon* usw. (Fries. Rq. 538 § 12).

Deutlicher als hier kann nicht gesagt werden, daß die Rüstringer Bußtaxen nur zwei Lähmungsgrade kannten und daß bei der völligen Lähmung eines Hauptgliedes $^1/_4$ Geld als Buße und als Friedensgeld $^1/_4$ vom Totschlagsfredus, bei der teilweisen Lähmung $^1/_8$ Geld als Buße und als Friedensgeld $^1/_8$ vom Totschlagsfredus zu zahlen war.

Hat Heck diese Angabe nicht gekannt, d. h. hat er über die Rüstringer Bußtaxen geschrieben, ohne sich diese im Richthofenschen Abdruck wenig mehr als zwei Seiten einnehmende Aufzeichnung anzusehen? Oder liegt eine bewußte Entstellung der Wahrheit vor? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Heck hat die Stelle gekannt. In der Anmerkung 3 zu S. 95 sagt er in Beziehung auf den Text von 1327: „Am Schlusse stehen noch die alten Lähmungsbußen.“ Ferner sagt er S. 223 wörtlich: „Die Rüstringer Bußtaxen bestimmen: 'Wer einen Mann zu Tode schlägt, der

halben 'Gelde' gebüßt. Das 'Geld', nach welchem die Rüstringer Bußtaxen rechnen, betrug demnach 60 Schillinggew. Gold!

[1]) So ist statt *fiardandeles* zu lesen.

Digitized by Google

soll 6 Hauptlösungen als Friedensgeld zahlen.' Bei den Lähmungen soll das Friedensgeld der Abstufung der Privatbußen entsprechen. Bei allen Taten, die geringer sind als Lähmungen, sind 10 Reilmark als Friedensgeld zu zahlen." In der dazu gehörigen Anmerkung gibt er sogar den friesischen Wortlaut der Stelle, aber mit Weglassung der beiden Sätze über die Lähmungsbuße! Ein Übersehen der Stelle liegt also nicht vor.[1]) Heck hat gewußt, daß in beiden Texten der Rüstringer Bußtaxen die Relation der Lähmungsbußen zum Wergelde ausdrücklich und auf das bestimmteste (1/4 Geld und 1/8 Geld) angegeben ist, und gleichwohl behauptet: „Keine der beiden Rüstringer Bußtaxen sagt etwas über die Relation der Lähmungsbußen zum Wergelde."

Heck schließt sein gewissenhaftes Referat über die Lähmungsbußen der Rüstringer Bußtaxen: „Unter diesen Umständen ist es eine reine Willkür, anzunehmen, daß die oberste Lähmungsbuße gerade 1/4 Wergeld sein müsse. Die Lähmungsbußen sind schon differenziert, die alte Einheitsbuße ist verschwunden. Den vollen Beweis dieser Willkür erbringt nun eine Satzung, welche die Lähmungsbußen ändert und nur in der Rechtshandschrift von 1327 enthalten ist." Heck will also aus einem nicht zu den Bußtaxen gehörenden Satze, der sich nur in der jüngeren Handschrift findet, mithin jungen Datums ist, und der, wie auch Heck erkannt hat, die älteren Lähmungsbußen ändert, nachweisen, daß meine Beurteilung der älteren Lähmungsbußen auf reine Willkür hinausläuft. Einen Nachweis dieser Art kann man natürlich dann führen, wenn die in Frage kommende Stelle, wie es hier tatsächlich der Fall ist, noch einen Schluß auf die ältere Ordnung der Lähmungsbußen erlaubt.

[1]) Daß Heck die Stelle schon seit langem und genau kennt, ersieht man auch aus den Gött. Gel. Anz. 1902 S. 867, wo er sie wörtlich wie folgt überträgt: „Wer einen Mann zu Tode schlägt, soll 6 Hauptlösungen als Fredus zahlen. Verwundet er ihn so weit, daß eine Lähmung vorliegt, und findet man ihm ein Viertel des Wergelds zur Buße, so soll er 1/4 des Totschlagsfredus als Fredus zahlen, deshalb weil Glied und Leben in Beziehung stehen. Findet man den achten Teil eines Wergelds, so beträgt der Fredus 1/8 des Totschlagsfredus. Bei allen Taten, die unterhalb der Lähmung stehen, ist der Fredus 10 Reilmark."

Digitized by Google

Während das ältere Rüstringer Recht, wie wir sahen, nur zwei Lähmungsgrade kannte, werden in jener jüngeren Stelle (Fries. Rq. 542 § 48) deren drei unterschieden. Sie setzt auf das Abschlagen eines der sechs Glieder 20 Mark Buße und 60 Mark Friedensgeld, auf die höchste Lähmung 15 Mark Buße und 30 Mark Friedensgeld, auf die mittlere 10 Mark Buße und 2 Mark Friedensgeld, auf die geringste 5 Mark Buße und 1 Mark Friedensgeld. Da die Stelle das Abschlagen eines Hauptgliedes mit 20 Mark büßen läßt, muß sie mit einem „Gelde" von 40 Mark, womit selbstverständlich Geldmark gemeint sind, gerechnet haben. Heck meint nun, daß die Stelle beweise, daß eine höchste Lähmungsbuße zum Betrage von 15 Mark mit einem Gelde von 40 Mark vereinbar sei, daß also, wenn diese höchste Lähmungsbuße von 15 Mark auch in den Rüstringer Bußtaxen begegne, „daraus nicht gefolgert werden könne, daß die Bußtaxen eine andere Wergeldzahl voraussetzen als die Satzungen". Hier liegt eine handgreifliche Verdrehung der Streitfrage vor. Es hat ja niemand bestritten, daß nach der jüngeren Rüstringer Ordnung der Lähmungsbußen die auf 15 Mark festgesetzte höchste Lähmungsbuße neben einem „Gelde" von 40 Mark stand. Wohl aber wird von mir bestritten, daß dies mit der älteren Rüstringer Ordnung der Lähmungsbußen vereinbar war, weil nach dieser die höchste Lähmungsbuße $^1/_4$ Geld betrug. Heck hätte also, um mich zu widerlegen, prüfen sollen, ob jene Stelle nicht einen Schluß auf die ältere Bußordnung gestattet, die durch sie abgeändert wurde. Dies ist in der Tat der Fall. Sie stellt nämlich dem halben „Gelde" (20 Mark) ein Friedensgeld von 60 Mark, der höchsten Lähmungsbuße (15 Mark) dagegen ein solches von 30 Mark zur Seite, d. h. einen Friedensgeldbetrag, der einem Viertelgelde entsprach. Erklärlich ist dies nur, wenn nach der älteren Ordnung die höchste Lähmungsbuße $^1/_4$ Geld betrug! Der Sachverhalt ist so einfach und klar, daß man sich unwillkürlich fragt, ob ihn Heck wirklich nicht durchschaut oder ob er es nur für nicht opportun gehalten hat, auf ihn hinzuweisen. Um die richtige Antwort zu finden, lesen wir, was Heck am Schlusse seiner Abhandlung (S. 227 Anm. 1) über die jüngere Rüstringer

Digitized by Google

Ordnung der Lähmungsbußen anmerkt: „Die Ordnung ist nur insofern gestört, als bei den beiden obersten Gliederbußen die Privatbußen 20 und 15 sich anders verhalten als die Friedensgelder 60 und 30. Diese Differenz ist unmittelbar bezeugt und erklärt sich dadurch, daß die Abstufung der Privatbußen geändert wurde. Die Abstufung der Friedensgelder entspricht dem alten Verhältnisse der Privatbußen.“ Heck ist also ganz so wie ich davon überzeugt, daß nach der älteren Rüstringer Bußordnung die höchste Lähmungsbuße $^1/_4$ Geld betrug und daß diese Buße erst im 13. Jahrhundert auf $^3/_8$ Geld erhöht wurde!

An den sonstigen von Heck gegen meine Auffassung der Rüstringer Bußtaxen ins Feld geführten Beweisgründen vermißt man jede Spur von überzeugender Kraft.

Er bezeichnet den interpolierten jüngeren Text der Rüstringer Bußtaxen als „eine Umarbeitung der älteren Bußtaxen“ und konstruiert sich so „ältere“ und „neuere“ Rüstringer Bußtaxen. Die älteren hätten „für geringe Lähmungen die Buße von $7^1/_2$ Schilling Goldgewicht gegeben, die in dem angeführten § 48 nicht mehr vorkomme“. In dem ersten Teile der neueren Bußtaxen sei nun am Anfange der Aufzeichnung zu diesen $7^1/_2$ Schillingen neu hinzugefügt worden: „Das sind 5 Mark.“ Man habe also die Tabelle nach der neuen Ordnung zu korrigieren gesucht; dies wäre aber ganz unmöglich gewesen, wenn man die Taxen nicht auf dieselben Personen und dieselbe Zeit bezogen hätte wie die Satzungen. Heck scheint also noch nicht erkannt zu haben, daß die an 17 Stellen des jüngeren Bußtaxentextes mit *thet send* oder mit *thet is* an die alten Goldgeldbeträge angeschlossenen Lot- und Mark-Beträge nichts anderes als Reduktionen sind, daß lediglich eine Umrechnung von Goldgeld in Silbergeld vorliegt. Meint er wirklich, daß durch die Formeln *thet send* und *thet is* etwas anderes als die Gleichwertigkeit bezeichnet werden sollte? Dann ist es freilich um seine Kenntnis des altfriesischen Geldwesens noch trauriger bestellt, als ich dachte.

Nach Heck sollen die Allgemeinen Bußtaxen nach einer älteren Münze rechnen als die Rüstringer Bußtaxen. Gerade das Umgekehrte ist der Fall. Die Goldgeldrechnung der

Digitized by Google

Rüstringer Bußtaxen ist älter als die Silbergeldrechnung der Allgemeinen Bußtaxen, denn auch in Friesland ist man im Mittelalter nicht vom Silber- zum Goldgelde, sondern vom Gold- zum Silbergelde übergegangen. Wahrscheinlich wollte Heck diesen klaren Sachverhalt dadurch verschleiern, daß er *skilling wicht goldis* und *panning wicht goldis* nicht durch „Schillinggewicht Gold" und „Pfenniggewicht Gold", sondern fälschlich mit „Schilling Goldgewicht" und „Pfennig Goldgewicht" wiedergibt.

Daß die Allgemeinen Bußtaxen bei der Redaktion der Rüstringer Bußtaxen benutzt worden seien, ist eine Behauptung ins blaue hinein.[1]) Die beiden Register stehen, wie die Anordnung des Stoffes und die Bußenkasuistik auf den ersten Blick zeigen, einander völlig unabhängig gegenüber.

Meine Behauptung, daß die 60 Geldmark, welche das jechtige Geld der Rüstringer Bußtaxen ausmachte, mit den *librae XI per veteres denarios,* auf welche Lex Fris. XV die *Compositio hominis nobilis* festsetzt, gleichwertig seien, ist von dem Numismatiker Heck (S. 93 Anm. 3) mit apodiktischer Gewißheit verworfen worden:

„Die einzelnen Brücken dieser Schlußfolgerung sind 1. die Geldmark zählt 12 Schilling Redn. Münze. 2. Der Rednathpfennig ist $^1/_3$ des altfriesischen Pfennigs. 3. Die Pfunde in Tit. 15 sind Römerpfunde zu 240 Pippinischen Pfennigen. 4. Die Pippinischen Pfennige haben sich zu den altfriesischen verhalten wie 11 : 12. Alle 4 Annahmen sind unrichtig."

Ein hartes Urteil! Leider fehlt die Urteilsbegründung! Zur Entschuldigung meiner „Annahmen" kann ich nur meinen unheilbaren „Exaktheitsfanatismus" anführen.

[1]) Ebenso grundlos ist es, wenn Heck (Gött. Gel. Anz. 1902 S. 854) die Hunsegauer Bußtaxen „eine Umarbeitung der Allgemeinen Bußtaxen" nennt und von einem Zusammenhange der Hunsegauer und der Allgemeinen Bußtaxen spricht. Er verrät nur seine völlige Unbekanntschaft mit der altfriesischen Geldrechnung, wenn er (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VII S. 769) erklärt: „Die Hunsingoer Bußtaxen gehören in der Masse ihrer Bußzahlen frühestens in das 12. Jahrhundert und zwar eher in die zweite Hälfte als in die erste, möglicherweise aber auch in die erste Hälfte des 13." In der dazu gehörenden Anm. 4, die Hecks völlige Hilflosigkeit auf münzmetrologischem Gebiete offenbart, erlaubt er sich eine krasse Quellenvergewaltigung (vgl. unten S. 70).

Digitized by Google

König Pippin hatte i. J. 754/755 verordnet, daß fortan aus einem römischen Pfunde Silber ($22 \times 12 =$) 264 Pfennige ausgebracht werden sollten. Andrerseits betrug Karls d. Gr. Münzpfund, aus dem 240 Pfennige geprägt wurden, genau $^5/_4$ röm. Pfund.[1]) Demnach standen der ältere und der jüngere karolingische Denar zueinander wie $^1/_{264}$: $\frac{1 \times 5}{240 \times 4} =$ 8 : 11. Nun verhielt sich nach Add. leg. Fris. III 73 der Denar der Ostfriesen, d. h. der altfriesische Denar, zum jüngeren karolingischen wie 2 : 3 oder wie 8 : 12. So ergab sich mir, daß der altfriesische Denar zum Pippinischen wie 11 : 12 gestanden hat.

Daß ich irgendwo die nichts weniger als exakte Behauptung aufgestellt haben sollte, daß die Pfunde des Tit. XV der Lex Frisionum „Römerpfunde zu 240 Pippinischen Pfennigen" seien, ist ausgeschlossen. Aus dem röm. Pfunde feinen Silbers sollten ja nach Pippins Verordnung 264 Pfennige ausgebracht werden. Der Pippinische Pfennig hätte also nur dann $^1/_{240}$ röm. Pfund gewogen, wenn er einen Zusatz von $^1/_{11}$ gehabt hätte, also zu $^{10}/_{11}$ fein gewesen wäre. Davon wissen aber die Quellen nichts. Ich habe etwas ganz anderes gesagt, nämlich daß mit der *libra per veteres denarios* des Tit. XV ein fränkisches Zählpfund zu 240 Pippinischen Denaren gemeint sei, weil die Lex Frisionum unter *libra* das fränkische Zählpfund von 20 Solidi zu je 12 Denaren versteht!

Daß die Geldmark 12 Schillinge zu je 12 Rednathpfennigen umfaßte und der Rednathpfennig $^1/_3$ vom altfriesischen Pfennige ausmachte, sind keine „Annahmen", sondern, wie unten gezeigt werden soll[2]), sichere Ergebnisse der friesischen Münzmetrologie. Übrigens ist die Einteilung der Geldmark für die Frage nach dem Silberwert dieser Mark ganz gleichgültig, denn dieser Silberwert ist dadurch genau bestimmt, daß die friesischen Rechtsquellen 60 Geldmark mit 16 Mark Englisch, also mit 16×144 Sterlingen gleichsetzen.[3]) Es wog aber der Sterling im 13. Jahrhundert, dem diese Rechtsquellen angehören, $^1/_{256}$ engl. Troypfund, und sein gesetzlicher Feingehalt betrug $^{35}/_{36}$. Folglich enthielt damals die Mark Englisch ($^{144}/_{256} \times {}^{35}/_{36} =$) $^{35}/_{64}$ Troypfund reinen

[1]) Dies hat auch Heck erkannt; vgl. z. B. Gemeinfreie S. 148. — [2]) Vgl. unten S. 82f. und 98f. — [3]) Vgl. unten S. 98f.

Digitized by Google

Silbers. 16 Mark Englisch stellten also $^{35}/_{4}$ Troypfund oder, da 1 Troypfund = $^{8}/_{7}$ röm. Pfund, 10 röm. Pfund reinen Silbers dar. Sie waren demnach mit 10×264 oder 11×240 Pippinischen Denaren gleichwertig. Nach allem ist die Gleichsetzung der *librae XI per veteres denarios* des Tit. XV der Lex Frisionum mit 60 Geldmark keine willkürliche Hypothese, sondern das unanfechtbare Ergebnis einer richtig gestellten und exakt gelösten Rechenaufgabe.

Unsere vorstehende Erörterung dürfte über zweierlei volle Klarheit verbreitet haben, nämlich

1. über die Beschaffenheit der Waffen, mit welchen Philipp Heck für den Sieg der Wahrheit streitet, und

2. darüber, daß die Rüstringer Bußtaxen nach einem jechtigen Gelde von 60 Geldmark rechnen und daß dieser Betrag mit den *librae XI per veteres denarios* gleichwertig ist, auf die sich nach Lex Fris. XV die *compositio hominis nobilis* belief.

His sieht in den 60 Geldmark der Rüstringer Bußtaxen das „Geld" des Gemeinfreien. Er muß daher annehmen, daß das Geld der Freien später auf 40 Geldmark herabgesetzt worden ist. Allein es steht quellenmäßig fest, daß das ostfriesische Normalgeld seit der fränkischen Zeit wohl Erhöhungen, niemals aber eine Herabsetzung erfahren hat. Wenn es sich also im 12. und 13. Jahrhundert auf 40 Geldmark belief, so kann es vor dieser Zeit nicht 60 Geldmark betragen haben. Das „Geld", nach welchem die Rüstringer Bußtaxen rechnen, kann demnach nicht das der Gemeinfreien, sondern nur das einer über diesen stehenden Bevölkerungsschicht gewesen sein. Hierzu stimmt nun, daß die 60 Geldmark mit den 11 Pfund gleichwertig waren, welche nach Lex Fris. XV die *compositio hominis nobilis* ausmachten. Die aus dem 11. Jahrhundert stammenden Rüstringer Bußtaxen müssen also für den Edeling berechnet gewesen sein.

§ 2. Das Fivelgauer Edelingsgeld zur Zeit Emos von Wittewierum.

In § 4 (S. 87ff.) kämpft Heck gegen das Ergebnis an, welches ich hinsichtlich der ostfriesischen Standesverhältnisse aus zwei gleichzeitigen Fivelgauer Quellen, dem „Primum

Digitized by Google

plebiscitum in Fywelgonia" und der Chronik Emos von Wittewierum gewonnen habe.[1]) Das Plebiscitum gibt das normale Friedensgeld zu *centum marcae* (120 Mark) an. Daraus schloß ich auf eine Normalkomposition von *quadringentae marcae* (4 × 120 Mark), weil nach altostfriesischem Rechte das normale Friedensgeld zum Normalgelde wie 1 : 4 stand.[2]) Heck wendet ein, daß „die Relation zwischen Friedensgeld uud Wergeld in den jüngeren Quellen keineswegs so konstant sei, daß bei einer Quelle ungewissen Datums dieser Schluß möglich wäre". Er möchte also in dem Leser den Glauben erwecken, daß man in dem Primum plebiscitum Fivelgumanum möglicherweise eine junge Quelle zu sehen habe. Aus diesem Wunsche erklärt es sich auch, daß er diese Satzung konsequent als „Plebiscitum Fivelgoniae" anführt, also das davorstehende „primum" stillschweigend unterdrückt. Das Datum dieser Satzung läßt sich natürlich nicht mehr bis auf Jahr und Tag berechnen, wohl aber kann man einen bestimmten Zeitraum umgrenzen, in welchen sie fallen muß. His meinte[3]), daß das Plebiscitum jünger sei als die Hunsegauer Küren von 1252, aber noch dem 13. Jahrhundert angehöre. Dem widersprechen die Münzverhältnisse. In den Fivelgauer und Hunsegauer Rechtsquellen, welche dem Ausgange des 13. Jahrhunderts angehören, begegnen uns die Mark weißen Silbers, die Mark Englisch, die Groninger Mark und die münstersche Mark. Auch die Hunsegauer Küren von 1252 verwenden regelmäßig die „merk hwîtes selueres" und die „merk Grênengslachta". Nur in Abschnitten, welche augenscheinlich aus älteren Satzungen übernommen sind, nämlich in §§ 5, 11, 12, 15, 22 und 29, begegnet noch die „merk" schlechthin, d. h. die einheimische Mark.[4]) Diesen Münzverhältnissen der Rechtsquellen entspricht es, daß von den Wittewierumer Chronisten der Continuator Menconis die einheimische Mark gar nicht mehr und Menko sie nur noch in den älteren Partieen seiner Chronik verwendet, während Emo regelmäßig nach ihr rechnet.[5])

---

[1]) Zeitschrift XXVII S. 301f. — [2]) Vgl. Zeitschrift XXVIII S. 138—141 und unten S. 77ff. — [3]) Strafrecht der Friesen S. 7. — [4]) Vgl. die Hunsegauer Küren in Fries. Rq. 329ff. — [5]) Der Continuator Menconis

Digitized by Google

Das Plebiscitum muß also, da es ausschließlich nach der „Mark" schlechthin, d. h. nach der einheimischen Mark, rechnet, vor der Mitte des 13. Jahrhunderts abgefaßt sein. Andrerseits geht aus §§ 15—17 dieser Satzung hervor, daß zur Zeit ihrer Abfassung bereits Klöster im Fivelgau vorhanden gewesen sein müssen. Dies weist auf die Zeit nach den Fivelgauer Klostergründungen des beginnenden 13. Jahrhunderts. Somit kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Primum plebiscitum Fivelgumanum in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört[1]) und nicht als eine „jüngere", sondern als eine alte Rechtsquelle zu gelten hat. Soll also aus dem Friedensgelde dieser Quelle (centum marcae = 120 Mark) das damalige Normalgeld erschlossen werden, so kann dies nur nach der altostfriesischen Relation geschehen. Nach dieser stand der Totschlagsfredus zum Normalgelde wie 1 : 4. Das Normalgeld der Fivelgauer muß also zu der Zeit, als jenes Plebiscitum entstand, *quadringentae marcae* (= 480 Mark) betragen haben.

Aus unsrer Datierung des Primum plebiscitum Fivelgumanum folgt aber auch, daß es in die Zeit fällt, in welcher der Fivelgauer Abt Emo von Wittewierum (1170—1237) seine Chronik schrieb. Er tat dies in den Jahren 1219—1237.[2]) Plebiszit und Chronik gehören derselben Periode und demselben Gaue an. Wenn also beide die Mark, nach welcher sie rechnen, als „marca" ohne jeden Zusatz bezeichnen, so müssen sie mit dieser marca ein und denselben Wert meinen. Heck wendet ein, es habe in Friesland sehr verschiedene

---

rechnet nur nach Sterlingen und nach den Pfennigen von Münster und von Deventer (MG. SS. XXIII 564, 565, 566). Bei Menko begegnet die „Mark" schlechthin nur noch zweimal (MG. SS. XXIII 534 und 545); sonst rechnet er nach der Münze von Groningen (S. 534), von Deventer (S. 534), von Münster (S. 541) und nach Sterlingen (S. 541, 554, 560). Emo erwähnt die Emdener (S. 517) und die Groninger Münze (S. 511, 512), rechnet aber regelmäßig nach der „Mark" schlechthin (S. 476, 507, 508, 509, 512, 516).

[1]) Eine noch genauere Datierung dieser wichtigen Rechtsquelle werde ich bei andrer Gelegenheit versuchen. — [2]) Vgl. Aem. W. Wybrands, De abdij Bloemhof te Wittewierum in de dertiende eeuw (1883) S. 185, wo überzeugend dargetan ist, daß Emo erst im Jahre 1219 mit der Abfassung seiner Chronik begonnen haben kann.

Digitized by Google

Marksorten gegeben. Dies hat noch niemand bestritten. Hier handelt es sich aber nicht um Friesland, sondern um ein und denselben kleinen Bezirk, das Fivelingalond, und um ein und dieselbe Zeit! Wenn Heck es für schlechthin unzulässig erklärt, die Mark, nach welcher Emo rechnet, mit der Mark, welche in dem Plebiscitum genannt wird, zu identifizieren, so müssen wir es auf Grund unsrer Datierung der Satzung umgekehrt für schlechthin unzulässig erklären, hier von zwei verschiedenen Marksorten zu reden.

Die *marca* des Chronisten hatte genau denselben Wert wie die *marca* der Satzung. Die *quadringentae marcae* also, auf welche nach dem Berichte Emos vom Jahre 1234 die Fivelgauer bei ihrer Auflehnung gegen die kanonischen Satzungen die *compositio sacerdotis occisi* herabgesetzt wissen wollten, stellten das damalige Fivelgauer Normalgeld dar. Dieses Ergebnis ist jedem Zweifel entzogen.

Daß auch in Friesland dem Priester, vorausgesetzt daß er seinen durch Gesetz näher bestimmten Sonderfrieden *(âfrethe)* nicht eingebüßt hatte, ein sehr hohes Wergeld zukam, ist bekannt.[1]) Fiel der *âfrethe* fort, so kamen dem Priester nur das Wergeld und die Bußen des Gemeinfreien zu. Im § 35 der Hunsegauer Bußtaxen wird ausdrücklich bestimmt: *Al thet ther tha prêstere dên is bûta tha engleska wêde and bûta howe, al ênbête ti bêtane.*[2]) Auch ein mit schweren Sünden befleckter Lebenswandel muß nach friesischer Anschauung dem Priester den *âfrethe* genommen haben. Wenn also die Fivelgauer in ihrer Empörung über den befleckten Lebenswandel ihrer Geistlichen den Beschluß

[1]) Über die Wandlungen des friesischen Priesterwergeldes weiß Heck ebensowenig Bescheid wie über die des friesischen Laienwergeldes. Er bemerkt, daß nach dem älteren Hunsegauer wie nach dem Fivelgauer Rechte der Priester die achtfache Buße des Laien hatte (S. 88). Aber dies war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts längst nicht mehr der Fall. Wie eine bei Emo (MG. SS. XXIII 516) erhaltene Urkunde aus dem Jahre 1228 ausdrücklich angibt, betrug damals „secundum consuetudinem terrae Fivelgoniae" das Priestergeld „septingentae marcae Groniensis monetae", also 7 × 120 Groninger Mark, d. h. das $10^1/_2$fache des damaligen Fivelgauer Normalgeldes oder das 14fache der Compositio, welche Lex Fris. XV dem *homo liber* gibt. — [2]) Fries. Rq. 335.

Digitized by Google

beschworen, *compositionem sacerdotis occisi non excedere cccc marcas,* und dabei *iustam quandam querelam sibi habere videbantur adversus sacerdotes fornicarios et tabernarios,* so kann es sich bei den *cccc marcae* nur um das Wergeld des Gemeinfreien handeln. Damit erledigt sich Hecks Einwand (S. 88), daß Emo ein von seinem Standpunkte[1]) aus so horrendes Vorgehen schwerlich verdunkelt, sondern wahrscheinlich gesagt haben würde: „non excedere compositionem laici". Ob Emo „compositionem laici" oder „cccc marcas" sagte, kam auf genau dasselbe hinaus.

Das Primum plebiscitum Fivelgumanum und die Chronik Emos ergeben also zur Evidenz, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Fivelgau der normale Totschlagsfredus 120 und das Normalgeld 4 × 120 „Mark" betragen hat; und es liegt auf der Hand, daß diese Fivelgauer „Mark", da zu derselben Zeit in Rüstringen der normale Totschlagsfredus 120 Reilmark und das Normalgeld 4 × 120 Reilmark (= 40 Geldmark) betrug, denselben Wert wie die Rüstringer Reilmark des 13. Jahrhunderts gehabt haben muß.

Die unumstößliche Tatsache, daß zu Emos Zeit *quingentae marcae* (5 × 120 Mark) an *compositio vitae* und *redemptio capitis* zu zahlen waren, wenn ein Gemeinfreier einen Standesgenossen erschlagen hatte, ist für die Beurteilung des Betrages maßgebend, welchen nach demselben Emo der Propst des Fivelgauer Nonnenklosters Schildwolde im Jahre 1224 als *compositio vitae* und *redemptio monasterii* zu zahlen bereit war, als bei der Belagerung dieses Klosters auf seiten der Angreifer ein Edeling *(nobilis)* getötet worden war. Es heißt von dem Propste: „*Precepit eis* (den Verwandten des Erschlagenen) *offerri, ut dicitur, mille marcas pro compositione vitae ipsius et in redemptionem monasterii ut parcerent.*" Daß das Friedensgeld, wie Heck (S. 90) bemerkt, nicht an die Verwandten gezahlt wurde, ist selbstverständlich. Jene „redemptio monasterii" ist, wie sich ebenfalls von selbst versteht, der Betrag, welcher der Sippe der toten Hand angeboten wurde, um ihr „Brand und Bruch" des Klosters

[1]) Es will mir übrigens scheinen, als ob sich Heck den Standpunkt, welchen Emo dem Treiben der Fivelgauer Weltgeistlichkeit gegenüber einnahm, nicht allzu klar gemacht habe.

Digitized by Google

abzukaufen. Dieser Betrag war in den Ommelanden dem vierten Teile der Privatbuße gleich[1]), machte also genau ebensoviel wie das Friedensgeld aus. Die Compositio und die „Brandpfennige" ergaben daher zusammen genau dieselbe Summe wie die um das Friedensgeld vermehrte Compositio. Wenn also die den Magen des Erschlagenen als *compositio vitae* und als *redemptio monasterii* angebotene Gesamtsumme *mille marcae* betrug, so muß auch die Summe, auf welche gegebenenfalls Compositio und Fredus zusammen festzusetzen waren, *mille marcae* betragen haben. Da nun dieser Betrag (10 × 120 Mark) genau das Doppelte von der Summe (5 × 120 Mark) ausmachte, welche für einen erschlagenen Gemeinfreien an Compositio und Fredus zu zahlen war, so kann nur geschlossen werden, daß im 13. Jahrhundert der Edeling *(nobilis)* im Fivelgau doppelt soviel galt als der Gemeinfreie.

Der Edeling, dessen Tod man sühnen wollte, war beim Angriff auf ein Kloster durch die Hand eines Verteidigers gefallen. Das Kloster war also nach dem Rechte des Landes nicht verpflichtet, Vollgeld und Brandpfennige zu zahlen. Wenn sich der Propst des Klosters gleichwohl dazu bereit erklärte, so konnten seine Gegner darin nur ein Zeichen schimpflicher Schwäche oder eines bösen Gewissens sehen. Kein Wunder daher, daß der mit ihm bitter verfeindete Emo von Wittewierum den Vorgang, von dem er durch Hörensagen wußte, in seiner Chronik vermerkte. Durch ein hinzugefügtes „ut dicitur" gibt er deutlich zu verstehen, daß ihm selbst eine so wenig ehrenvolle Nachgiebigkeit des Schildwolder Propstes fast unglaublich erscheinen wollte. Daß sich Emo durch den Zusatz „ut dicitur" gegen den Vorwurf der Lüge habe schützen wollen, wie Heck (S. 90) wähnt, ist ausgeschlossen. Er wollte lediglich sagen, daß er einen Vorgang, von welchem sich die Leute allgemein erzählten, berichte. Ob der Propst wirklich volle Sühne angeboten hat oder ob ihm die Leute dies nur nachgesagt haben, ist für die rechts-

[1]) Vgl. die älteren Langewolder Küren § 2 (Fries. Rq. 366) und die jüngeren Langewolder Küren § 7 (Rq. 370). An beiden Stellen werden die „Brandpfennige" auf 30 Mark festgesetzt, während das Normalgeld „hundert pont" oder, was damals dort dasselbe bedeutete, „hundert mark", also 120 Mark betragen sollte! Man vergleiche wegen der „Brandpfennige" auch § 14 der älteren Fredewolder Küren (Fries. Rq. 378).

Digitized by Google

geschichtliche Verwertung des Berichtes gleichgültig. Für diese kommt nur die durch Emos Erzählung verbürgte Tatsache in Betracht, daß im Jahre 1224 im Fivelgau ein Edeling, der die Tötung eines Standesgenossen sühnen wollte, an die Sippe des Erschlagenen an Komposition und Brandpfennigen 10 × 120 Reilmark zu zahlen hatte.

§ 3. Der Edeling der Hunsegauer Küren von 1252.

Wie Heck S. 97ff. eingehend darlegt, ist es ihm nunmehr auch geglückt, den wahren Sinn der Hunsegauer Edelingsstelle zu finden. Er mag aufgeatmet haben, als er diese böse Stelle endlich als eine bloß „scheinbare crux" bezeichnen konnte (S. 74). Denn über keinen Satz der friesischen Rechtsquellen hat sich der Entdecker der Standeseinheit, die während des Mittelalters in Friesland geherrscht, mehr den Kopf zerbrochen als über den § 13 der Hunsegauer Küren von 1252, dessen Inhalt und Ausdrucksweise sich als so deutlich und klar erwiesen, daß Heck keinen Angriffspunkt für seine Interpretationskunst erspähen konnte.

Umbe alle dâddele and umbe alle tâchnenga twisk thene êtheleng and thene mon, alsa hit êr was[1]) („Hinsichtlich aller Totschlagstaten und hinsichtlich aller Zwistigkeiten zwischen dem Edeling und dem Mann so, wie es früher war").

Daß man unter einem *êtheleng* einen Edeling zu verstehen hat und daß *mon* in den friesischen Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts die technische Bezeichnung des normalfreien Friesen ist, für den eben jene Rechtsquellen berechnet sind, läßt sich nicht weginterpretieren. Die Verwendung der allgemeinen Gattungsbegriffe „der Edeling" und „der Mann" beweist, daß die Stelle von der Gesamtheit der Edelinge und der Gesamtheit der Gemeinfreien etwas aussagen will. Die Gleichsetzung des *êtheleng* und des *mon* verbietet sich, weil über das Verhältnis *twisk thene êtheleng and thene mon* eine Bestimmung getroffen wird. In welcher Beziehung das Verhältnis zwischen dem Edeling und dem Gemeinfreien geregelt werden soll, ist durch die Worte *umbe alle dâddele and umbe alle tâchnenga* unzweideutig gesagt. Die Wendung endlich,

[1]) Fries. Rq. 329.

Digitized by Google

durch welche die Bestimmung dieses Verhältnisses ausgesprochen wird, „so, wie es früher war", läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Man sollte also meinen, daß kein Forscher anders schließen kann, als daß § 13 der Hunsegauer Küren das althergebrachte Rechtsverhältnis zwischen zwei ganzen Bevölkerungsschichten, von denen die eine durch die Gesamtheit der Edelinge, die andere durch die Gesamtheit der Gemeinfreien gebildet wurde, also das Rechtsverhältnis zweier Stände aufrechthalten wollte, d. h. daß im 13. Jahrhundert im Hunsegau die Edelinge einen Stand oberhalb der Gemeinfreien bildeten. Heck aber ist jetzt dahinter gekommen, daß aus der Stelle etwas ganz anderes herauszulesen sei. Seiner Interpretation kann wenigstens das Prädikat „originell" nicht versagt werden.

Zunächst eskamotiert Heck aus der Stelle die beiden Gattungsbegriffe, indem er den friesischen Text in die Anmerkung verweist und seiner Erörterung eine Übersetzung zugrunde legt, in welcher die Worte *twisk thene êtheleng and thene mon* durch „zwischen den Edelingen und den Leuten" wiedergegeben sind. Sodann soll sich der § 13 nach ihm nicht wie die anderen Paragraphen der Küren auf Dinge und Verhältnisse, welche eintreten werden, sondern auf Vergangenes beziehen. Es liege eine Übergangsvorschrift vor, welche besage: „Alle jene Totschlagstaten und alle jene Ereignisse, welche zwischen den Edelingen und den Leuten vorgekommen sind, sollen nach dem bisherigen Rechte beurteilt werden." Die Stelle beziehe sich auf die Zusammenstöße, welche die Fivelgauer und Hunsegauer in den Jahren 1250 und 1252 mit Groningen hatten, und es seien „unter den Edelingen die Ritter von Groningen und Pedese (also keine Friesen!) zu verstehen". Darüber, daß die friesische Bezeichnung des Ritters nicht *êtheling,* sondern *ridder* ist, setzt er sich leicht hinweg. Das Wort „edel" sei zu jener Zeit, wie die Chronik von Wittewierum zu ergeben scheine, im täglichen Sprachgebrauch schon mit Beziehung und Beschränkung auf sozial höherstehende Elemente gebraucht worden. Daß es sich in jenem § 13 nicht um den „täglichen Sprachgebrauch", sondern nur um die Sprache des Gesetzes handeln kann, wird von Heck nicht in Erwägung gezogen.

Digitized by Google

„Die Auffassung der Edelinge als einer außerhalb der Landesgemeinde stehenden Personengruppe wird", meint Heck, „dadurch unterstützt, daß die Gegenseite einfach als die „mon" bezeichnet ist." Mon heiße einfach Mann, Mensch. Der Plural sei mit „the liude" (sic!) ganz gleichbedeutend.[1]) Es bezeichne also „mon" in den fraglichen Küren jeden Landgenossen ohne ständischen Nebensinn, ohne Abschluß nach oben. Hätte sich die Stelle ex professo mit dem Unterschiede der Stände innerhalb der Landgenossen beschäftigt, so hätten für beide Teile spezielle Ausdrücke, also etheling und friling, gesetzt werden müssen.

So kommt Heck schließlich zu dem Resultate, daß es unzulässig sei, aus § 13 der Hunsegauer Küren die Existenz der ständischen Bußabstufung zu folgern!

Einer Kritik dieser Leistung will ich mich enthalten.

Hecks Ansehen als Forscher hätte weniger gelitten, wenn er einfach erklärt hätte, daß er die Unhaltbarkeit seiner bisherigen Erklärungsversuche einsehe und daher einräume, daß im Jahre 1252 im Hunsegau über dem Gemeinfreien der Edeling gestanden und § 13 der Hunsegauer Küren keinen anderen Zweck habe als das alte Rechtsverhältnis zwischen den beiden Geburtsständen der Edelinge und der Gemeinfreien zu konserviren.

Wie Heck, als er sich dem klaren Wortlaute der Hunsegauer Edelingsstelle gegenüber keinen Rat mehr wußte und doch um jeden Preis recht behalten wollte, kurzerhand zu dem verzweifelten Mittel griff, der Stelle den Charakter einer allgemeinen, für zukünftige Geschehnisse berechneten gesetzlichen Bestimmung abzusprechen und die von ihr verwendeten Gattungsbegriffe durch Individualbegriffe zu ersetzen, so hat man neuerdings einer Stelle der Hunsegauer Bußtaxen den Charakter einer gesetzlichen Bußtaxe absprechen und den Satz auf eine bestimmte Persönlichkeit beziehen wollen. Nach Siebs soll nämlich § 47 der Hunsegauer Bußtaxen (Abba sîn hôd of erâwad thribête ti bêtane,

[1]) Nach dieser Auslassung scheint es ja fast, als ob Heck an unsrer Stelle *thene etheleng* und ebenso *thene mon* als Plural aufgefaßt hätte!! Dies wäre ein neuer hübscher Beleg für seine Beherrschung des Altfriesischen.

Digitized by Google

allerec bi fiarda tuêde scill. Nû ist al gôd, nû heth abba sinne hôd; thâcherem nember nerthe, thâch scelt al gôd wertha), und zwar nicht nur die Verse, sondern auch die eigentliche Bußtaxe, als ein platter Schreiberscherz betrachtet und die ganze Stelle auf eine bestimmte Persönlichkeit des Namens *Abba* bezogen werden.[1]) Aber was Siebs dafür geltend macht, ist nicht durchschlagend. Heck hat daher erwogen, ob man nicht doch in jenem *abba* einen *abbas* „Abt" wiederfinden könne.[2]) Freilich gab es in der Zeit, welcher die Hunsegauer Bußtaxen angehören, im Hunsegau noch kein Kloster, denn zu Klostergründungen kam es daselbst erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Indes Heck weiß sich zu helfen. Er behauptet kurzweg, daß die Hunsegauer Bußtaxen „in der Masse ihrer Bußzahlen frühestens in das 12. Jahrhundert und zwar eher in die zweite Hälfte als in die erste, möglicherweise aber auch in die erste Hälfte des 13. gehören".[3]) Diese Bußzahlen seien eine Fortbildung derjenigen Zahlen, die in den Allgemeinen Bußtaxen vorkommen. Die Fortbildung habe sich durch eine doppelte Umrechnung vollzogen, eine Umrechnung nach dem Verhältnisse von 6 : 11 und eine Verdoppelung. Eine Nachricht von diesen Vorgängen sei uns in den beiden ersten Wergelderhöhungen (auf 100 Pfund und auf 200 Pfund) erhalten, die im Fivelg. Ldr. überliefert seien. Die Abbanotiz gehöre, wie die Teilbarkeit der Zahl durch 11 beweise, derselben Zeit an, wie die Masse der Bußzahlen.[4]) Hier liegt wieder eines von den Heckschen „Versehen" vor. Es ist ihm nämlich das Unglück passiert, in dem zweiten Wergeldbetrage des Fivelg. Ldr., der seine Behauptung beweisen soll, das Wort „Mark" der Quelle mit den Buchstaben zu schreiben, mit welchen man sonst das Wort „Pfund" zu schreiben pflegt. An jener Stelle des Fivelg. Ldr.[5]) wird berichtet, daß man einst das „Geld" von *„c punda"* auf *„cc merka"* erhöht habe. Die Stelle rechnet nach der Mark und dem Pfunde *Grenslachta* und setzt das Pfund Grenslachta mit

[1]) Vgl. Siebs bei Heck in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VII S. 771—774. — [2]) A. a. O. S. 770 f. — [3]) A. a. O. S. 769. — [4]) A. a. O. S. 769 Anm. 4. — [5]) Hettema Fiv. Ldrgt. S. 132.

Digitized by Google

$^1/_{15}$ Mark Sterling gleich. Die von ihr verwendete Mark (= 160 Groninger Kleine) betrug also ($^1/_{15} \times {}^2/_3 =$) $^2/_{45}$ Mark Sterl. und jene *c punda* (= 120 Pfund) machten ($120 \times {}^1/_{15} =$) 8 Mark Sterl. und jene *cc merka* (= 2 × 120 Mark) genau ($240 \times {}^2/_{45} =$) $10^2/_3$ Mark Sterl. aus. Das neue „Geld" betrug also nicht das Doppelte, sondern nur $^4/_3$ vom älteren „Gelde". 8 Mark Sterlinge enthielten, wie wir schon gezeigt haben[1]), 5 röm. Pfund reinen Silbers. Sie waren demnach mit 5 × 264 oder $5^1/_2 \times 240$ Pippinischen Denaren gleichwertig, d. h. jene *c punda* waren derselbe Betrag, den Lex Fris. XV dem *homo liber* gibt: *Compositio liberi librae V et dimidia per veteres denarios.* In Rednathpfennigen berechnet ergab diese Summe genau 30 Geldmark, also die Hälfte des jechtigen Geldes der Rüstringer Bußtaxen! Die *cc merka* aber, auf welche dieser Wergeldbetrag nach jener Fivelgauer Angabe erhöht wurde, machten in Rednathpfennigen genau 40 Geldmark, d. i. das Wergeld der jüngsten Bestandteile der Allgemeinen Bußtaxen aus, das den $53^1/_3$ altfriesischen Goldschillingen an Wert gleich war, auf die sich das ostfriesische Freiengeld unmittelbar nach der großen Wergeldreduktion des 8. Jahrhunderts belaufen hatte. Durch jene Fivelgauer Angabe wird uns also die Tatsache verbürgt, daß in Ostfriesland das 778 durch Karl d. Gr. festgesetzte Freienwergeld ($5^1/_2$ Pfund zu je 240 alten karol. Denaren) im Mittelalter wieder auf den alten Betrag ($53^1/_3$ fries. Goldschill. = 40 Geldmark) erhöht worden ist.[2])

Hecks Versuch, die durch 11 teilbaren Bußzahlen der Hunsegauer Bußtaxen seinerseits zu erklären und meine Behauptung, daß es sich um Pippinische Münze handele, zu widerlegen, ist, wie man sieht, völlig gescheitert. Es ist schade, daß er die Münzverhältnisse der reichhaltigen und interessanten Hunsegauer Bußtaxen noch nicht verstehen gelernt hat. Er würde sonst wohl erkannt haben, daß der

[1]) Vgl. oben S. 60f. — [2]) Die sämtlichen Beweise für diese Tatsache wird meine Geschichte des friesischen Geldwesens bringen. Wenn Heck (Ständeverhältnisse S. 93) hier von einer bloßen „numismatischen Hypothese" spricht, so zeigt er damit von neuem, daß er von den Veränderungen, welche die friesischen Wergelder im Laufe des Mittelalters erfahren haben, gar nichts ahnt.

Digitized by Google

Grundstock dieser wichtigen Aufzeichnung noch nach altfriesischem und nach Pippinischem Gelde rechnet.[1]) Nach dem letzteren rechnet aber auch die Abbastelle! Wie wäre ein Mönch des 12. oder 13. Jahrhunderts darauf verfallen, einen Geldbetrag in dieser Münzsorte auszudrücken![2])

§ 4. Der Szêremon.

Obwohl ich bei der Besprechung des friesischen *szêremon* den Schluß des § 45 der Hunsegauer Bußtaxen ausdrücklich als lückenhaft bezeichnet habe[3]), sind Heck und His auf den unglücklichen Gedanken gekommen, diese Szêremon-Stelle als ein völlig unversehrtes, widerspruchsfreies Zeugnis hinzunehmen. Sie haben gar nicht bemerkt, daß die Stelle in der Fassung, in welcher sie in den beiden Hunsegauer Handschriften überliefert ist, einen handgreiflichen Unsinn aussagt. So lesen sie denn aus ihr heraus, daß die Frau „ganz generell $1\frac{1}{2}$ mal so hohe Bußen als der Szeremon" gehabt habe, und machen sie zum Hauptstützpunkte einer Polemik gegen meine Ausführungen über den Stand der Szêremen.[4]) Es ist nicht eben schwer, die Grundlosigkeit dieser Polemik nachzuweisen.

---

[1]) Vgl. hierzu Zeitschr. XXVII S. 117. Die sehr verschiedenen Geldsorten, nach welchen in den Hunsegauer Bußtaxen gerechnet wird, sollen in meiner Geschichte des friesischen Geldwesens besprochen werden. — [2]) Erst wenn die Zeit, aus der § 47 der Hunsegauer Bußtaxen stammt, festgestellt sein wird, werden die syntaktischen Eigentümlichkeiten der Stelle zu betrachten sein. Heck stellt (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. VII S. 768) bei der Besprechung der Stelle die Sache so dar, als ob ich „der ersten Autorität auf dem Gebiete der friesischen Sprache, Siebs", nicht gerecht gewordeu wäre. Ich möchte nur wissen, inwiefern. Übrigens pflege ich auch „Autoritäten" gegenüber auf die eigene Überzeugung nicht zu verzichten! Heck beschäftigt sich seit einiger Zeit eifrig mit der Autoritätenfrage, wie er ja speziell nach rechtsgeschichtlichen Autoritäten sucht, welche bereit wären, ihn auf dem Gebiete der friesischen Rechtsgeschichte als Autorität zu proklamieren. Ich würde auch nach einer solchen Proklamation an meiner Überzeugung festhalten, daß er von der friesischen Numismatik und Münzmetrologie nichts Gründliches weiß und daß seine Ständetheorie eine schwere Verirrung ist, zu der er durch seinen Glauben, das friesische Altertum genau zu kennen, verleitet worden ist. — [3]) Zeitschrift XXVII S. 310. — [4]) Heck a. a. O. S. 74ff., His in dieser Zeitschrift XXVIII S. 442f.

Digitized by Google

Heck erhebt gegen mich den Vorwurf, daß ich von den vier Zeugnissen über den Szêremon nur die beiden Brokmer beachtet, „die signifikanteren Stellen aus Hunsingo aber in der Darstellung und deshalb wohl auch bei der Würdigung beiseite geschoben hätte. Auch die so zahlreichen Kontrollnachrichten über die Stellung der Frau seien mir unbekannt geblieben oder nicht berücksichtigt worden, da sie mit meiner Auffassung der Frauenbuße nicht vereinbar wären".[1]) Ein sonderbarer Vorwurf! Seit wann hat denn der Verfasser einer wissenschaftlichen Monographie die Pflicht, über Dinge zu sprechen, welche gar nicht zum Thema gehören? Das Thema meines Aufsatzes lautete doch dahin, „genau festzustellen, was die friesischen Rechtsquellen des 11.—13. Jahrhunderts in Wirklichkeit über die friesischen Standesverhältnisse aussagen".[2]) Eine Erörterung der Frauenbuße hatte ich mir nicht zur Aufgabe gemacht. Entsprechend habe ich von den vier Szêremon-Stellen die beiden, welche für das Ständeproblem in Betracht kommen, in den Vordergrund gestellt und auf die beiden anderen, die vom Sonderfrieden der Frau handeln und für die Erkenntnis des friesischen Ständewesens keine unmittelbare Bedeutung haben, nur der Vollständigkeit wegen kurz hingewiesen.[3]) Freilich, hätte ich ahnen können, daß man die eine dieser beiden Stellen (Hunsegauer Küren § 45) so kritiklos interpretieren würde, wie es nunmehr geschehen ist, so würde ich mich auf den Hinweis, daß der Schluß dieser Stelle lückenhaft sei, nicht beschränkt, sondern diesen Schluß eingehend erläutert haben.

Wenn ich hier, um auch den letzten Zweifel, daß Heck und His für eine verlorene Sache streiten, zu zerstreuen, die vier Szêremon-Stellen noch einmal auf ihre Bedeutung für die Ständekontroverse prüfe, so soll dabei alles, was nicht unbedingt zur Sache gehört, beiseite bleiben. Heck hat die beiden Brokmer Stellen, denen entscheidende Bedeutung für das Ständeproblem zukommt, nur obenhin gestreift[4]), die beiden Hunsegauer Stellen dagegen, die für dieses Problem nur mittelbare Bedeutung haben, ausführlich besprochen.

---

[1]) A. a. O. S. 85. — [2]) Zeitschrift XXVII S. 275. — [3]) A. a. O. S. 308 ff. [4]) A. a. O. S. 85 f.

Digitized by Google

Eine methodische Untersuchung der ostfriesischen Standesverhältnisse hat natürlich gerade umgekehrt zu verfahren.

Nach den beiden Brokmer Stellen[1]) soll bei Frauenraub und dann, wenn ein minderjähriges Mädchen hingegeben oder weggelockt wird, *ên tuêde szêrmonnis ield* als Privatbuße und ein halb so hoher Betrag als Friedensgeld, bei Notzucht dagegen *ên szêrmonnis ield* als Buße und ein halb so hoher Betrag als Friedensgeld gezahlt werden.

Die Brokmer gehörten zu der östlichsten friesischen Gruppe, die das Land zwischen der ostfriesischen Bruch- und Hochmoorstrecke und der unteren Weser innehatte. Rüstringen und Brokmerland sind die einzigen Landschaften dieses Gebietes, aus welchen sich umfängliche Rechtsaufzeichnungen erhalten haben. Zur Erläuterung der Brokmer Rechtsquellen sind daher in erster Linie die Rüstringer Rechtsquellen heranzuziehen und umgekehrt. Wenn Heck, um seine Lehre von der Standeseinheit, die im Mittelalter bei den Friesen geherrscht habe, zu retten, sich zu der Behauptung versteigt, daß man die Rüstringer Rechtsverhältnisse nicht zur Aufhellung der Brokmer Rechtszustände verwenden dürfe[2]), so beweist er damit nur, daß er sich noch nicht über die Herausbildung der „terra Brocmanniae" unterrichtet hat; und dasselbe geht aus seiner schiefen Behauptung hervor, daß „das Brokmer Recht nur ein Zweig des Emsiger Rechtes", das Emsiger Recht das „Mutterrecht" des Brokmer Rechtes sei.[3])

Die Rüstringer Küren, welche nach einem jechtigen Gelde von 40 Mark rechnen, setzen die Privatbuße für Notzucht auf 20 Mark, also auf ein halbes Normalgeld fest.[4]) Genau dasselbe wird durch eine Satzung bestimmt, welche nur in der Handschrift von 1327 erhalten ist.[5]) Wenn also der Brokmerbrief diese Buße auf *ên szêrmonnis ield* normiert, so führt dies auf die Gleichung: 1 szêrmonnis ield = $^1/_2$ Normalgeld.

Dieselbe Gleichung erhält man, wenn man die Brokmer und Rüstringer Angaben über das Friedensgeld, welches der

[1]) Brokmerbrief § 106f. (Fries. Rq. 166). Den genauen Text hat Siebs bei Heck a. a. O. S. 76f. gegeben und eine Übersetzung beigefügt. — [2]) S. 85f. — [3]) S. 82f. — [4]) Vgl. die 9. Rüstringer Küre Fries. Rq. 116. — [5]) Fries. Rq. 542 § 51.

Digitized by Google

Notzüchter zu zahlen hatte, vergleicht. Nach den beiden angeführten Rüstringer Stellen stand auf Notzucht ein Friedensgeld von *hundred merka* (120 Mark). Genau ebensoviel, nämlich *hundred merka*, betrug in Rüstringen der normale Totschlagsfredus.[1]) Entsprechend setzt eine alte Rüstringer Satzung[2]) auf Notzucht genau dasselbe Friedensgeld wie auf Totschlag, nämlich 30 Volle Mark (= 120 Reilmark).

Wie in Rüstringen auf Notzucht und auf Totschlag genau dasselbe Friedensgeld stand, so auch im Brokmerlande. Das Victorburer Strafregister[3]), das aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also aus derselben Zeit wie der Brokmerbrief stammt, bemißt die Strafe *umbe tha nedkest* ebenso wie die Strafe *pro homicidio* auf 5 Mark, und der jüngere Brokmer-Emsiger Rechtsvertrag, der ebenfalls der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört, bestimmt ausdrücklich: *Iudices accipiant a sanguinis effusore duas marcas sterlingorum*, und hinsichtlich des Notzüchters: *Iudices pro frethebannis duas marcas sterlingorum accipiant.*[4])

---

[1]) Vgl. das Friedensgeld zu *hundred merka* in den älteren Rüstringer Küren 1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 14, in der neueren Küre 12 und in dem Texte von 1327 §§ 45, 46, 51, 53, 56, endlich im Rüstringer Sendrecht Fries. Rq. 128, 23 und 13. — [2]) Fries. Rq. 123, 23. — [3]) His, Strafrecht der Friesen S. 360ff. — [4]) Fries. Rq. 136. Die Brokmer und Rüstringer Rechtsquellen stehen mit ihrer Bestimmung, daß bei Notzucht dasselbe Friedensgeld wie bei einem Totschlage zu zahlen sei, keineswegs allein da. Auch in Mittelfriesland bestand eine solche Vorschrift zu Recht. Als Totschlagsfredus waren hier, wie zahlreiche Stellen (Fries. Rq. 411, 37. 412, 24. 474 §§ 1, 2, 3, 5. 384, 12. 560. 386, 35. 387, 6. 446, 19) ergeben, an die „Herren" und „Leute" 80 Pfund zu zahlen; und bei Notzucht sollte nach § 30 des Schulzenrechts der Verbrecher *tachtich pond herem ende lyodem iaen* (Fries. Rq. 391, 8)! Es handelt sich bei dieser Gleichheit der Totschlags- und der Notzuchtstrafe um eine alte gemeinfriesische Rechtsnorm. Nach Add. leg. Fris. III 76 sollte, wenn ein Freier die Gattin eines andern geraubt hatte, der Verbrecher seinen *weregildus* als Friedensgeld an den König zahlen. Der Totschlagsfredus aber betrug nach Lex XIV 1—2 und X in Mittelfriesland, nach XIV 3 in Westfriesland und nach VII 2 auch in Ostfriesland einen *weregildus!* Man hat dann auf jede Frauenvergewaltigung, mochte die Verletzte eine Jungfrau oder Witwe oder die Gattin eines andern sein, dieselbe Strafe gesetzt. Vor der friesischen Wergeld- und Bußenreduktion, die in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stattfand, belief sich diese Strafe auf einen älteren weregildus, der das Vierfache des

Digitized by Google

Diesen positiven Zeugnissen gegenüber weiß sich Heck keinen anderen Rat, als meinen Hinweis auf die Rüstringer Notzuchtstrafe kurzerhand eine unverwertbare Parallelbeobachtung zu nennen und sich über die Brokmer Quellenzeugnisse auszuschweigen! Die Beweislage muß ihm nicht ganz geheuer vorgekommen sein. Sonst wäre er über sie nicht mit der allgemeinen Wendung, daß „die Notzuchtbuße jedenfalls in späterer Zeit eine lokal verschiedene gewesen sei", und mit einem Hinweise auf seine Rezension von His' Strafrecht hinweggeschlüpft. Was er an der zitierten Stelle [1]) über die lokal verschieden bemessene Notzuchtbuße beibringt, gehört gar nicht hierher.

Es steht also quellenmäßig fest, daß nach dem Rechte der Brokmer wie nach dem altfriesischen Rechte überhaupt der Frauenvergewaltiger dasselbe Friedensgeld verwirkte wie der Totschläger. Dieses Ergebnis läßt sich durch keine Interpretationskünste beseitigen. Wenn also bei den Brokmern der Notzüchter ein halbes *szêremonnis-ield* als Friedensgeld zu zahlen hatte, so folgt daraus unmittelbar, daß sich im Brokmerlande auch der normale Totschlagsfredus auf ein halbes *szêremonnis-ield* belaufen hat. Es muß sich also aus dem Verhältnisse, welches in Ostfriesland zwischen dem Normalgelde und dem normalen Totschlagsfredus obwaltete, mit voller Sicherheit ergeben, wie der Szêremon zu dem

jüngeren ausmachte. Daraus, daß die Reduktion nicht überall gleichmäßig durchdrang, ist es zu erklären, daß sich hier und da die Strafe für Frauenvergewaltigung auf der alten Höhe hielt, d. h. viermal soviel wie der spätere Totschlagsfredus ausmachte. Dies war z. B. in Langewold der Fall, wie sich aus den älteren und jüngeren Langewolder Küren klar ergibt. So ist auch die hohe Strafe zu erklären, welche in der 15. friesischen Küre auf Notzucht gesetzt ist. Diese Strafe ist hier auf 12 große Mark, d. h. auf 180 Schillinge zu je 12 altfries. Silberpfennigen bemessen (vgl. Zeitschr. XXVII 293 ff.), wovon aber an den Schulzen 14 kölnische oder 20 friesische Schillinge zu fallen hatten. Als eigentliches Friedensgeld blieben also 160 Schillinge zu je 12 fries. Silberpfennigen oder 53⅓ altfries. Goldschill., d. h. der ältere Freienweregildus, übrig.

[1]) Gött. Gel. Anz. 1902 S. 865. Heck (S. 60) bezeichnet diese Rezension als seine auf dem Gebiete meiner Arbeit neueste und wichtigste Publikation. Leider habe ich aus dieser wichtigsten Publikation nichts erfahren, was neu und zugleich richtig wäre.

Digitized by Google

freien Manne, für den die friesischen Rechtsquellen berechnet sind, gestanden hat.

Der Totschlagsfredus kam nach altostfriesischem Rechte dem vierten Teile des „Geldes" gleich. Ich habe dies bereits in meinem Aufsatze „Weregildus und simpla compositio" gezeigt.[1]) Um mich nicht zu wiederholen, will ich die daselbst beigebrachten Stellen der friesischen Rechtsquellen hier nicht von neuem besprechen, auch nicht die sämtlichen sonstigen Beweise für meine Behauptung aufführen[2]), sondern mich auf eine Erörterung der Argumente beschränken, welche His und Heck gegen meine Ansicht vorgebracht haben.

His macht zunächst geltend[3]), daß nach § 10 der Hunsegauer Küren der Totschlagsfredus ungefähr ein Drittel des Wergeldes betragen habe. Dieser Einwand beruht lediglich darauf, daß His die Worte „umbe *allerek* dâddela" in diesem Paragraphen nicht richtig aufgefaßt hat, und ist durch meine frühere Ausführung[4]) bereits entkräftet. Sodann führt His an, daß sich nach dem Vertrage zwischen dem Fivelingalond und dem Oldamte (Fries. Rq. 298) der Totschlagsfredus etwa auf ein Fünftel, nach dem Sielrecht der drei Delfsiele von 1317 (Fries. Rq. 288) auf genau ein Fünftel, nach den Humsterländer Küren (Fries. Rq. 358) etwa auf ein Siebentel des Wergeldes belaufen habe. Aber wer sich diese Quellen des 14. Jahrhunderts genauer ansieht, wird bald erkennen, daß ihre Angaben für die Entscheidung der Frage, wie sich nach altostfriesischem Rechte der normale Totschlagsfredus zum Normalgelde verhalten hat, ohne Bedeutung sind.

Das Sielrecht (Rq. 288) erwähnt den den Leuten zustehenden Friedensgeldbetrag überhaupt nicht mehr, sondern spricht nur von dem *brekma,* den die Richter erhalten sollten, und zwar wird ein *brekma* von 12 Mark Sterlingen in § 1 einer Compositio von 60, in § 7 dagegen einer Compositio von 40 Mark Sterlingen parallel gestellt. Daß wir es hier nicht mit einer Bestimmung des gemeinen Fivelgauer Landrechts zu tun haben, ersieht man aus den Sander Deich-

[1]) Vgl. Zeitschrift XXVIII S. 138—141 und meine Bemerkungen in Zeitschrift XXVII S. 280, 300—302, 310. — [2]) Die Gesamtheit der Belege soll meine Geschichte des friesischen Geldwesens bringen. — [3]) Zeitschrift XXVIII S. 442. — [4]) Zeitschrift XXVIII S. 140.

Digitized by Google

satzungen (Rq. 290 f.), die demselben Jahre angehören. Sie stellen einer Compositio von 60 Mark Sterl. einen *brekma* von 6 und der Compositio von 40 Mark Sterl. einen *brekma* von 4 Mark Sterl. gegenüber! Die alte Fivelgauer Friedensgeldordnung läßt sich aus diesen für ganz besondere Verhältnisse berechneten Bestimmungen über den *brekma* der Sielrichter nicht ersehen.[1])

Daß man die alte Friedensgeldordnung des Gaues Hugmerke nicht aus den ganz jungen, mangelhaft überlieferten Küren von Humsterland[2]) ohne Berücksichtigung der Langewolder und Fredewolder Rechtsquellen feststellen kann, sollte man eigentlich nicht erst zu sagen brauchen. Die Humsterländer Küren zeigen nur, daß es auch in der Hugmerke im 14. Jahrhundert mit der alten Friedensgeldordnung vorbei war. Nach § 1 soll bei einem unqualifizierten Totschlage das „Geld" 8 Mark Englisch, also 96 Schill. Englisch, betragen und den Richtern ein Friedensgeld von 14 Schill. Englisch gezahlt werden. Nach § 6 sollten bei Hausbrand Buße und Friedensgeld ebensoviel, bei nächtlicher Brandstiftung dagegen die Buße 16 Mark Englisch und das Friedensgeld 24 (!) Schill. Englisch betragen. Hier liegt ein Fehler zutage. In § 7 ist auf das Abschlagen eines Hauptgliedes ein Friedensgeld von 7 Schill. gesetzt, während als Friedensgelder für die drei Lähmungsgrade 6, 4 und 2 Schill. gefordert werden. Dies sind ganz junge Verhältnisse, denn auch in der Hugmerke wurde einst das völlig gelähmte Glied halb so hoch wie das völlig abgeschlagene und das Hauptglied halb so hoch wie das Leben gebüßt.[3]) Wenn also auf die höchste Lähmung eines Hauptgliedes ein Friedensgeld von 6 Schill. stand, so

[1]) Im 14. Jahrhundert befindet sich die alte friesische Friedensgeldordnung bereits in voller Auflösung. Der alte *liudafrethe* wird hier und da ganz beseitigt, anderwärts zur Komposition oder zum richterlichen Brekma geschlagen. Wenn die Fivelgauer Sielrechte, die die Compositio augenscheinlich verdreifachten, die dreifache Compositio zu 60 Mark Sterl. ansetzen, während das „Geld" im Fivelgau in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf 16 Mark Sterl. festgesetzt worden war, so hatten sie wohl den Liudafrethe mit zur Komposition gezogen. Vgl. auch den Schluß der Fivelgauer Aufzeichnung über die Erhöhung des Geldes bei Hettema, Fivelg. Landregt S. 132. — [2]) Fries. Rq. 358 ff. — [3]) Vgl. z. B. Fries. Rq. 367 §§ 10 und 11.

Digitized by Google

muß das Friedensgeld beim Abschlagen eines Hauptgliedes einst 12 und der Totschlagsfredus 24 Schill., also 2 Mark Englisch, betragen haben. Der Totschlagsfredus (2 Mark Englisch) hat sich also einst auch im Humsterland, gerade so wie in Langewold und in Fredewold, zum Normalgelde (8 Mark Englisch) wie 1 : 4 verhalten.

Auch die zwischen dem Fivelingalond und dem Fivelgauer Oldamt vereinbarten Küren (Fries. Rq. 298ff.) lassen sich für die Feststellung der altostfriesischen Friedensordnung nicht verwerten, weil wir nicht wissen, wie hoch sich zur Zeit ihrer Vereinbarung das Normalgeld im Oldamt belief. Nach § 1 sollte bei einem Totschlage zwischen den beiden Ländern das „Geld" 16 Mark Englisch betragen und an die Richter eine Hauptlöse im Betrage von 26 Schill. Englisch fallen. Statt XXVI, wie in dem von Richthofen abgedruckten jungen niederdeutschen Manuskripte steht, liest man in der Fivelgauer Rechtshandschrift[1]) XXXVI! Nach § 5 sollte beim Abschlagen eines Hauptgliedes die Buße 8 engl. Mark, also die Hälfte des vereinbarten „Geldes" betragen und den Richtern 1 Mark, nach § 6 bei höchster Lähmung $^1/_2$ Mark gezahlt werden. Dies führt auf einen Totschlagsfredus von 2 Mark, also von 24 Schill. Englisch, während der Totschlagsfredus des Fivelingalondes damals 4 Mark Englisch betrug. Wahrscheinlich beruht also jener Totschlagsfredus von 36 Schill. Englisch auf einem Kompromiß. Der Fivelingoer Totschlagsfredus machte 4 Mark aus, und der des Oldamtes betrug wohl 2 Mark. So mochte man vereinbart haben, daß bei einem Totschlage zwischen den beiden Ländern der Totschlagsfredus drei Mark betragen solle.

Die Höhe des Oldamter Normalgeldes ist nicht bekannt. Falls es sich wie das der Hugmerker auf 8 Mark Englisch belaufen haben sollte, würde es sich zu dem Friedensgelde von 2 Mark Englisch wie 4 : 1 verhalten haben! Möglicherweise ist aber das Oldamter „Geld" damals bereits höher gewesen, das alte Friedensgeld aber noch bestehen geblieben. Sicherheit läßt sich hierüber aus den uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht gewinnen!

---

[1]) Hettema S. 146.

Digitized by Google

Nach allem erweist sich von den Einwänden, welche His gegen mein Ergebnis erhoben hat, daß nach altostfriesischem Rechte der normale Totschlagsfredus zum Normalgelde wie 1 : 4 stand, bei näherem Zusehen keiner als stichhaltig. Aus den älteren ostfriesischen Rechtsquellen das Verhältnis zwischen Privatbuße und Friedensgeld zu ermitteln, was die Vorbedingung für eine gründliche Bekämpfung meiner Ansicht wäre, hat His gar nicht erst versucht.

Was wendet nun Heck gegen mein Ergebnis ein? Er bezeichnet es als „sicher falsch", denn der Totschlagsfredus habe ursprünglich in Ostfriesland nicht $^1/_4$, sondern $^3/_{10}$ des Wergeldes betragen. Er verweist deswegen auf den Anhang seiner Abhandlung (S. 222ff.: „Das hohe Friedensgeld in Rüstringen") und auf seine Ausführungen in den Göttinger Gel. Anz. S. 863ff. Was an der letzteren Stelle zu lesen ist, findet sich auch in jenem Anhange. Es genügt also, diesen Anhang zu durchmustern, dessen „Erörterungen es ganz zweifellos erscheinen lassen, daß das hohe Friedensgeld in Rüstringen nach allen Nachrichten ein und denselben Wert repräsentiert, der in Geldmark 12 Geldmark betrug und sich deshalb zu dem Wergelde von 40 Geldmark, das gleichzeitig galt, wie 3 : 10 verhielt und nicht wie 1 : 4".

Ich hatte in Hecks überraschender Mitteilung, daß ihm im Rüstringer Recht ein Friedensgeld von 12 Geldmark begegnet sei, die Angabe vermißt, an welcher Stelle er diese Begegnung gehabt habe, und die Vermutung ausgesprochen, daß er ein Friedensgeld von solcher Höhe lediglich erschlossen habe.[1]) Darauf erwidert er (S. 223), daß die wichtigen Hinweise, die er in seiner Rezension von His (S. 867, 872f.) gegeben hätte, von mir übersehen worden seien. Man sollte also meinen, daß in dieser Rezension die Stelle, an der sich jene Begegnung vollzogen hat, angegeben sei. Aber alles Suchen würde vergeblich sein. Die Stelle ist auch dort nicht vermerkt. Heck hat also wirklich die Kühnheit gehabt, eine bloße Ausgeburt seiner münzmetrologischen Spekulationen für eine quellenmäßig begründete Tatsache auszugeben!

In den Rüstringer Rechtsaufzeichnungen wird der normale Totschlagsfredus in verschiedenen Geldsorten berechnet.

[1]) Zeitschrift XXVII S. 296f.

Digitized by Google

Gewöhnlich wird er zu *hundred merka*, d. h. zu 120 Reilmark, angegeben.[1]) Nach einer Angabe betrug er 30 Volle Mark.[2]) Endlich läßt sich aus einigen Stellen noch entnehmen, wie viel er in Geldmarken und in Schillinggewichten Gold ausgemacht hat. Heck ist zu dem Resultate gelangt, daß sich der normale rüstringische Totschlagsfredus auf 12 Schillinggewichte Gold oder 12 Geldmark belaufen, also zum jechtigen Gelde (40 Geldmark) wie 3 : 10 gestanden habe, während nach meinem Ergebnis dieser Fredus nur 10 Geldmark betrug, sich also zum jechtigen Gelde wie 1 : 4 verhielt.

Die Fehler, welche Heck bei seiner Berechnung untergelaufen sind, lassen sich leicht aufdecken.

Nach der Rüstringer Friedensgeldordnung, welche in beiden Handschriften den Schluß der Rüstringer Bußtaxen bildet[3]), sollte der Totschlagsfredus 6 Hauptlösungen betragen. Nun wird in einer jüngeren Rüstringer Stelle die Hauptlösung eines Aldermanns auf 2 Schillinggewichte Gold berechnet.[4]) „Deshalb", meint Heck (S. 223), „und wegen der Identität der Geldmark mit dem Schilling Goldgewicht würde dieser Anhaltspunkt für den Totschlagsfredus genau 12 Geldmark ergeben und zwar als sicheren Maximalbetrag. Ebenso begegnet uns ein Friedensgeld von 12 Mark (grata

---

[1]) Vgl. die Nachweise oben S. 75 Anm. 1. Daß unter dem *hundred* der friesischen Rechtsquellen nicht das dezimale, sondern das duodezimale Hundert zu verstehen ist, hat mir Heck, wenn auch widerstrebend, zugegeben. Es sei von dem Neuen, was meine Aufsätze gebracht, das einzige, was wenigstens nicht ganz abzulehnen sei (S. 60). Ohne Rückzugsgefechte geht es natürlich nicht ab! Die Geschicklichkeit, mit welcher Heck um das einfache Zugeständnis, sich geirrt zu haben, herumzukommen und die bessere Einsicht, die ihm der Gegner beigebracht, als Frucht eigenen Nachsinnens hinzustellen (S. 226) weiß, verdient nicht geringere Bewunderung als der Eifer, mit welchem er mich zu einem Vertreter seiner Ansichten zu stempeln sucht (S. 55 f.). Schon hat er herausgefunden (S. 200 f.), daß der innerste Kern meiner Auffassung des Wortes *friling* die Ansicht Hecks und das Ergebnis meiner Beschäftigung mit den Frilingsstellen eine zwar verschleierte, aber doch unverkennbare Zustimmung zu seiner Grundanschauung sei. Ich würde mich gar nicht wundern, wenn er eines Tages entdeckte, daß der innerste Kern meiner Auffassung der friesischen Standesverhältnisse nichts anderes als Hecks Ständetheorie sei! — [2]) Fries. Rq. 124, 6. — [3]) Fries. Rq. 121, 11; 538 § 12. — [4]) Fries. Rq. 124, 5.

Digitized by Google

merk) in einem Einzelfalle, in dem wir die große Hauptlösung erwarten dürfen."[1])

Die vorbehaltlose Identifizierung der Geldmark mit einem Schillinggewicht Gold ist der eine, die Annahme, daß es sich bei den 12 *grata merka* des Einzelfalles, auf welchen Heck hinweist, aber wohlweislich nicht näher eingeht, um Geldmarken handele, der andere Fehler der Heckschen Argumentation.

Daß es eine Periode gegeben hat, in welcher die Rüstringer die Geldmark und das Schillinggewicht Gold gleich hoch bewerteten, steht außer Zweifel. Das Rüstringer Markenschema sagt ausdrücklich: *thiu ieldmerk thiu is ên skilling wicht goldis*[2]) und entsprechend ein Zusatz zu dem jüngeren Texte der Rüstringer Bußtaxen: *thiu ieldmerk thiu is ên skilling.*[3]) Aber diese Gleichsetzung beruhte auf einem bestimmten Wertverhältnisse des Goldes zum Silber, denn das Schillinggewicht Gold war ein Goldquantum, die Geldmark dagegen eine Silber-Rechnungsmünze. Änderte sich jenes Wertverhältnis, so mußte sich auch das Wertverhältnis des Schillinggewichtes Gold zur Geldmark verschieben, so daß dann von einer Identität dieser beiden Werte nicht mehr die Rede sein konnte. Daß eine solche Verschiebung in Rüstringen innerhalb der von den erhaltenen Rechtsaufzeichnungen umfaßten Zeit stattgefunden hat, läßt sich aus den Zusätzen zu den Rüstringer Bußtaxen deutlich ersehen. Es rechnet nämlich die nachträglich zu dem alten Bußtaxentexte hinzugesetzte Bemerkung über die Magenbuße

$$2\ (2 \times 9\ \textit{skill. cona} + 2\ \textit{skill. wicht goldis}) = 5\ \textit{skill. w. g.} - 4\ \textit{skill. cona.}$$

Daraus ergibt sich die Gleichung: 1 *skilling wicht goldis* = 40 *skillinga cona.*[4]) Dagegen werden in den Zusätzen des

[1]) Fries. Rq. 123, 10. — [2]) Fries. Rq. 125, 4; 540 § 27. — [3]) Fries. Rq. 536, 17. — [4]) Die schon in der Berl. Zeitschr. für Numism. XII S. 148 f. besprochene Stelle lautet: „Ac heth hit inur ebitin, forth inur thene maga, *twia niugun skillinga cona and tuira skillinga wicht goldis,* thi utgong *alsa felo;* sa is thi maga *al semin fif skillinga wicht goldis al buta fiuwer skillingon cona*" Fries. Rq. 120, 14–19. 537, 23–27. Der Satz steht in dem Texte von 1327 an einer etwas späteren Stelle, so daß es offenbar ist, daß man diese Bemerkung über den Magen erst nachträglich als Randbemerkung zum ursprünglichen Bußtaxentexte hinzugesetzt

Digitized by Google

Textes von 1327 einerseits 36 *skill. cona* mit 3 Lot, andrerseits 15 *panninga wicht goldis* mit 5 Lot, $7^1/_2$ *pann. w. g.* mit $2^1/_2$ Lot, 2 *skill. w. g.* — $1^1/_2$ *pann. w. g.* mit $7^1/_2$ Lot geglichen.[1]) Diese vier Reduktionen führen auf die Gleichung: 1 *skill. w. g.* = 48 *skill. cona.*

Man hat also in der Zeit, wo die Rüstringer Bußtaxen mit Zusätzen versehen wurden, bereits geschwankt, ob man das Schillinggewicht Gold mit 48 oder nur noch mit 40 Schillingen cona gleichzusetzen habe, was seinen Grund darin hatte, daß damals das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle von 12 auf 10 herabging. Solange Gold zu Silber wie 12 : 1 stand, galt das rüstringische Schillinggewicht Gold 48, seitdem aber Gold zu Silber wie 10 : 1 stand, nur noch 40 Schillinge cona. Die Interpolationen des Textes von 1327, die das Schillinggewicht Gold mit 48 Schillingen cona gleichsetzen, also das Gold noch auf das Zwölffache des Silbers veranschlagen, erklären ausdrücklich die Geldmark und das Schillinggewicht Gold für gleiche Werte. Daraus folgt also, daß die Geldmark nicht 40, sondern 48 Schillinge cona umfaßt hat[2]) und daß die Gleichwertigkeit der Geldmark mit dem Schillinggewicht Gold nur so lange gegolten hat, als das Wertverhältnis der beiden Metalle 12 : 1 betrug, während nach dem Sinken dieses Verhältnisses auf 10 : 1 das Schillinggewicht Gold nur mit $^5/_6$ Geldmark oder 40 Schillingen cona geglichen werden konnte.

Nach allem war es ein Fehler des Numismatikers Heck, die 12 Schillinggewichte Gold, auf welche sich nach einer Rüstringer Angabe die große Hauptlösung des Aldermanns belief, ohne weiteres mit 12 Geldmark gleichzusetzen. Er

---

hat. Nur so konnte es geschehen, daß sie der Schreiber des Manuskripts von 1327 an einer anderen Stelle in den Text nahm als der Schreiber der Oldenburger Handschrift. Im Wurster Texte steht sie an derselben Stelle wie im Oldenburger Texte!

[1]) Fries. Rq. 536 § 4 und 537 § 9. Der Ansatz „$10^1/_2$ *pann. w. g.*“ (Rq. 537, 16) ist, wie der Oldenburger Text zeigt, in „$7^1/_2$ *pann. w. g.*“ zu bessern. — [2]) Daß die Geldmark 40 Schillinge cona umfaßt habe, wird nirgends gesagt oder angedeutet. Heck hat die Geldmark um $^1/_6$ zu niedrig angesetzt! Sie ist also nicht mit ihm zu 120, sondern zu (120 × $^6/_5$ =) 144 Rednathpfennigen zu rechnen.

Digitized by Google

hätte sagen sollen, daß diese 12 Schillinggewichte Gold, je nachdem das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle 12 oder 10 betrug, auf 12 oder 10 Geldmark zu bewerten seien und daß für die letztere Bewertung der Umstand spreche, daß sich jene Erwähnung der Hauptlösung des Aldermanns unter den jüngeren Stücken der Oldenburger Rechtshandschrift findet.

Wie steht es nun mit dem Einzelfall, den Heck für seine Bestimmung des Totschlagsfredus ins Feld führt? Die fragliche Stelle der Rüstringer Aufzeichnung über das friesische Recht beschäftigt sich mit der ungerechten Fesselung und setzt auf die schlimmste Art *tô bôte twilif merk and twilif merk tha liodon tô fretha, al bi there grâta merk.*[1]) Dieses Friedensgeld zu 12 Großen Mark soll nach Heck ebenfalls 12 Geldmark betragen, also $^3/_{10}$ vom Normalgelde ausmachen.

Man wird nicht verlangen dürfen, daß Heck das schwierige Gebiet der friesischen Fesselungsbußen beherrscht. Aber wenn an jener Stelle das Friedensgeld genau so hoch wie die Buße normiert wird, so würde ein sorgsamer Forscher doch wenigstens geprüft haben, wie hoch sich nach anderen ostfriesischen Quellen die höchste Fesselungsbuße belief. Er würde gefunden haben, daß sie allenthalben weit mehr als $^3/_{10}$ Normalgeld betragen hat. Im Rüstringer Texte der Allgemeinen Bußtaxen ist sie z. B. auf $^2/_3$ „Geld" bemessen. Mit jenen 12 Großen Mark können eben nicht Geldmarken, sondern nur wirkliche Große Marken, d. h. Marken zu 180 Pfennigen, gemeint sein. Die Partie, zu welcher unsere Stelle gehört, rechnet nach dem Rednath(Kawing)-Pfennige. 180 Stück solcher Pfennige machten 60 altfriesische Pfennige, 12 Große Mark also 60 Schillinge zu je 12 altfries. Silberpfennigen aus. Hierzu stimmt, daß in § 9 der Hunsegauer Bußtaxen auf die ungerechte Fesselung der schlimmsten Art eine Buße von 4 × 15 Mark gesetzt wird[2]), denn dieser Betrag machte, da die Mark der Hunsegauer Bußtaxen 12 altfriesische Silberpfennige galt, genau 60 Schillinge zu je 12 altfriesischen Pfennigen aus. Hierzu stimmt ferner, daß sich

[1]) Fries. Rq. 123, 9—11. — [2]) Fries. Rq. 340, 28.

Digitized by Google

die Buße für jene Fesselungsart nach dem jüngeren Brokmer-Emsiger Rechtsvertrage auf 4 Mark Sterlinge (= 48 Schillinge Sterlinge) belief.[1]) Denn der Sterling verhielt sich zum altfriesischen Pfennige genau wie 5 : 4. Die 48 Schillinge Sterlinge waren also mit 60 Schillingen zu je 12 altfries. Silberpfennigen gleichwertig.

Wie unsere Erörterung gezeigt hat, ließe sich die Hecksche Behauptung, daß in Rüstringen der Totschlagsfredus zum Normalgelde wie 3 : 10 gestanden habe, nur halten, wenn man kritiklos die Große Mark mit der Geldmark zusammenwerfen, wenn man das in den Zusätzen der Rüstringer Bußtaxen sich spiegelnde Sinken des Goldwertes vom Zwölffachen auf das Zehnfache des Silberwertes ignorieren und wenn man sich zu der quellenwidrigen Annahme entschließen würde, daß die Geldmark nicht 48, sondern 40 Schillinge cona umfaßt habe.

Wenn man die beiden für den rüstringischen Totschlagsfredus angegebenen Beträge von 30 Vollen Mark und 120 Reilmark mit dem rüstringischen Markenschema, das die Volle Mark zu 16, die Reilmark zu 4 Schillingen cona berechnet, kombiniert, so führt Hecks quellenwidrige Gleichsetzung der Geldmark mit 40 Schillingen cona natürlich zu einem Friedensgelde von 12 Geldmark.[2]) Setzt man aber quellengemäß die Geldmark zu 48 Schillingen cona an, so ergibt jene Rechnung für das Friedensgeld den Betrag von 10 Geldmark! Und dieses Ergebnis wird durch die älteren Rüstringer Küren bestätigt. Diese Rechtsquelle rechnet nach einem „Gelde“ zu 40 Mark, worunter 40 Geldmark zu verstehen sind, und gibt den normalen Totschlagsfredus regelmäßig zu *hundred merka*, d. i. zu 120 Reilmark, an. Aber dort, wo sie ältere Satzungen übernimmt und dabei das verdreifachte Friedensgeld aufführt, verwendet sie die schwereren Münzsorten. So setzt die dritte Küre das Friedensgeld für Mord[3]) auf 30 Mark fest:

[1]) Fries. Rq. 136, 20: „Si quis violenter captus fuerit et vinctus fuerit et tanquam fur ductus fuerit et hoc sex iudices testentur quod hoc factum fuerit, quatuor marcas sterlingorum pro emenda recipiat et iudices simplices frethebannos accipiant.“ — [2]) Vgl. Heck S. 225 f. — [3]) Daß die östlichste Friesengruppe den Mord und die ihm gleich-

Digitized by Google

Sa hwa sa enne mon slê and thes nêna iechta ne lêde, thet hi tritich merke breke (Fries. Rq. 115).

Wer einen Mann erschlägt und dies verheimlicht, daß er eine Brüche von 30 Mark zahle.

In der 10. Küre (Rq. 116) wird dieses verdreifachte Friedensgeld auf 30 Schillinggewichte Gold normiert. Endlich gibt die 13. Küre (Rq. 116) denselben Betrag zu 8 Mark Silber, in ihrem zweiten Teile zu 30 Mark und daneben den einfachen Fredus zu 10 Mark an.[1]) Nach diesen ausdrücklichen Angaben hat also damals der normale Totschlagsfredus der Rüstringer 10 Geldmark oder 10 Schillinggewichte Gold oder $2^2/_3$ Mark weißen Silbers betragen, sich also zu dem Normalgelde, das sich auf 40 Geldmark belief, genau wie 1 : 4 verhalten.

Das „Geld" des Brokmerbriefs betrug 8 höchste Mark oder 96 höchste Schillinge[2]), und als Friedensgeld hatte der Totschläger an die Leute 2 höchste Mark zu zahlen.[3]) Auch

---

gestellten Missetaten mit dreifacher Buße belegt hatte, ersieht man aus § 220 des Brokmerbriefs (Rq. 181), womit Fries. Rq. 81, 10 (Rüstr.) und Hettema, Fiv. Ldrgt. S. 102 zu vergleichen sind.

[1]) Auch die Buße für Lebensgefährdung, die nach altfries. Rechte eine große Hauptlösung betrug, machte nach der 12. Rüstringer Küre (Rq. 116) 10 Geldmark aus! — [2]) Aus § 190 *(hond of ... ên half ield)* und § 192 *(thi thuma of ... ên fiardendêl ênes ieldes)* folgt, daß die Buße für die vier Finger zusammen eine halbe Handbuße oder $^1/_4$ Geld betrug. Es lautet aber § 197: *Thera fiuwer fingra alrec ên half merc, sa istera litha alrec tuêne skillingar.* Die vier Finger waren also zusammen mit 2 Mark oder 24 Schill. zu büßen, d. h. das Geld belief sich auf 8 Mark oder 96 Schillinge. — [3]) Dies ergibt sich aus zahlreichen Strafbestimmungen. So sollte z. B. nach § 70 (Rq. 161) bei *skakrâf* an die Leute ein Friedensgeld von 2 höchsten Mark fallen. Durch „violenta rapina (nôtnumfti)" wurde aber in Ostfriesland, wie schon aus Lex Fris. VIII und IX 14ff. ersichtlich, dasselbe Friedensgeld wie durch einen unqualifizierten Totschlag verwirkt! Die Richter erhielten im Brokmerlande als *brekma* vom Totschläger $^1/_2$ höchste Mark (vgl. z. B. § 181 Rq. 177, 8), so daß der Verbrecher als Gesamtstrafe *(frethe + brekma)* $2^1/_2$ höchste Mark zu zahlen hatte. In dem Victorburer Verzeichnis der Strafen, welche durch die Fehde der *Westre-* und *Astrefliute* verwirkt waren, ist die Totschlagstrafe und ebenso die Notzuchtstrafe auf 5 Mark, also doppelt so hoch wie beim Gemeinfreien, bemessen. Die verantwortlichen Teilnehmer an dieser Fehde müssen also einem über den Gemeinfreien stehenden Stande angehört haben, d. h. Edelinge gewesen sein.

Digitized by Google

hier war also das Friedensgeld dem vierten Teile des Geldes gleich.

Nach allem ist es Heck ebensowenig wie His gelungen, gegen mein Ergebnis, daß nach altostfriesischem Rechte der normale Totschlagsfredus dem vierten Teile des Normalgeldes gleichkam, etwas Stichhaltiges vorzubringen. Dieses Ergebnis steht ebenso unerschütterlich fest wie mein anderes Ergebnis, daß nach friesischem Rechte Notzucht dieselben strafrechtlichen Folgen wie der Totschlag hatte. Was aber aus den beiden Ergebnissen für die Stellung des Szêremon innerhalb der friesischen Ständeverfassung folgt, läßt sich durch zwei unanfechtbare logische Schlüsse feststellen:

1. Der Totschlagsfredus war genau so hoch wie die Notzuchtstrafe. Diese machte für den Freien ein halbes Szêremonsgeld aus. Folglich betrug der normale Totschlagsfredus ein halbes Szêremonsgeld.

2. Das Normalgeld betrug viermal so viel wie der normale Totschlagsfredus. Dieser belief sich auf ein halbes Szêremonsgeld. Folglich betrug das Normalgeld das Doppelte des Szêremonsgeldes.

Die Betrachtung der Notzuchtstrafe führt also hinsichtlich des Normalgeldes zu genau demselben Resultate wie die oben angestellte Untersuchung der Notzuchtbuße.

Demnach steht es fest, daß es in Friesland noch um das Jahr 1300 unterhalb der Gemeinfreien einen Stand gegeben hat, dessen Glieder ein halb so hohes Wergeld wie die Gemeinfreien hatten.

Heck hat sich nicht getraut, in eine genaue Erörterung der Brokmer Szêremon-Stellen einzutreten und meinen Gründen und Schlüssen eine geschlossene Beweisführung entgegenzustellen. Er begnügt sich, seinem Ärger über meine Nachweise, daß noch im späteren Mittelalter in Friesland ein Stand unterhalb der Gemeinfreien existiert hat, durch eine Reihe aphoristischer Bemerkungen (S. 85–87), die von Unrichtigkeiten strotzen, Luft zu machen[1]) und schließlich mit

[1]) Auch in das Gebiet der Philologie hat sich Heck bei dieser Gelegenheit verstiegen (S. 87 Anm. 1), um mich zurechtzuweisen. Er beanstandet, daß ich den Dialekt der Mittelfriesen als „mittelfriesisch" bezeichne, weil er nicht weiß, daß ich die sonst übliche, aber leicht

Digitized by Google

Emphase zu verkünden: „Relevant wäre die Bußerniedrigung des szêremon gewesen. Sie hat sich als Schein erwiesen.“ Um aber die Verlegenheit, in welche ihn die Brokmer Szêremon-Stellen gebracht haben[1]), zu verhüllen und den Schein, daß er recht habe, zu retten, entschloß er sich zu einer verzweifelten Taktik. Obwohl er nämlich wußte, daß nur die beiden Brokmer Szêremon-Stellen für die ständische Eingliederung des *szêremon* entscheidende Bedeutung haben, die beiden Hunsegauer dagegen für diese Eingliederung nicht in Betracht kommen, stellt er, um mir den „Fehler der Teilinduktion“ vorwerfen zu können, die Sache gerade umgekehrt dar. Nun passierte ihm in der Hast das Unglück, nicht zu erkennen, daß die erste der beiden „signifikanteren“ Hunsegauer Stellen lückenhaft ist. Er verstand sie daher gar nicht. Aber was er herauslas, verführte ihn dazu, mir (S. 81) eine Behauptung unterzuschieben, an welche ich noch niemals gedacht habe und von der sich daher in meinen Aufsätzen kein Wort findet. Nach mir hätte nämlich, so redet Heck seinen Lesern vor, „die Frau nur $^1/_2 \times {}^3/_2 = {}^3/_4$ Buße des standesgleichen Mannes beanspruchen können“. „Jaekel gibt zwar nicht die Ziffer, aber er hat den Mut, diese Ansicht wirklich zu vertreten.“ Es wäre für mich interessant zu erfahren, wo ich eine solche Ansicht vertreten habe! Gegen diese mir schlankweg untergeschobene Ansicht führt Heck (S. 80—85) ein starkes Aufgebot von Zitaten und eine ihm von Th. Siebs gelieferte Etymologie des Wortes *szeremon* ins Feld und, nachdem er in diesem Kampfe gegen Windmühlen Sieger geblieben, verkündet er: „Jaekel hat sich geirrt.“

---

mißverständliche Bezeichnung dieses Dialektes als „westfriesisch“ grundsätzlich vermeide. Ebenda doziert er: „In den Worten 'respondere pro terra nec pro servis letari nec pro meitele' ist 'letari' der unflektiert übernommene Nominativ Plural., die friesische Bezeichnung der servi.“ Mit dem friesischen Nominativ Plural. ist er, wie man sieht, noch immer nicht ins reine gekommen.

[1]) Durch folgerichtiges Schließen hätte er von seiner Annahme aus, daß der Totschlagsfredus $^3/_{10}$ Geld betragen habe, zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß das Geld des Szeremon $^3/_5$ von dem des Gemeinfreien betragen habe. Aber der Entdecker der friesischen Standeseinheit hätte sich dann selbst ad absurdum geführt.

Digitized by Google

Diesem Manöver gegenüber will ich mich darauf beschränken,

1. bestimmt auszusprechen, was meiner Ansicht nach das altostfriesische Recht über das Wergeld und über die Beweispflicht des freien Weibes bestimmte,

2. die beiden Hunsegauer Szêremon-Stellen zu erläutern,

3. die von Siebs gegebene Etymologie des Wortes *szeremon* zu beleuchten.

Das Wergeld des Weibes betrug, wie ich behaupte, nach dem ältesten Rechte der Ostfriesen genau die Hälfte vom Wergelde des standesgleichen Mannes, das Wergeld des freien Weibes also halb soviel wie das des freien Mannes, d. h. das gemeinfreie Weib hatte das Wergeld des Liten bezw. des Szêremons. Mit den Bußen verhielt es sich genau ebenso. Entsprechend brauchte das gemeinfreie Weib, wenn es auf eine Buße Anspruch machte, keinen stärkeren Beweis zu erbringen als der Szêremon.

Das Weib gehörte zu den „wehrlosen" Leuten. Diese waren gegen Angriffe von seiten Wehrhafter durch einen Sonderfrieden *(âfrethe)* geschützt[1]), und es hatte dieser den „Schwachen" gewährte Sonderfrieden in Ostfriesland allgemein die Verdreifachung der Wergelder, Bußen und Friedensgelder und die Verdreifachung der Zahl der eventuell zu schwörenden Reinigungseide zur Folge. Wurde eine freie Frau von einem Manne angegriffen oder erschlagen, so trat jener Sonderfriede in Kraft, so war, wie es § 34 der jüngeren Langewolder Küren ausdrückt, die Buße dreifach.[2]) Die Frau hatte dann eine dreimal so hohe Buße oder dreimal soviele Reinigungseide als sonst, d. h. solange die Bedingungen für diesen Sonderfrieden nicht gegeben waren, zu beanspruchen. Es mußte ihr in diesem Falle, weil sie in Buße und Wergeld dem Szêremon gleichstand, dreimal soviel Buße und Recht als dem Szêremon oder anderthalbmal soviel Buße und Recht wie dem Manne, d. i. dem freien Manne, zuteil werden. Die zahlreichen ostfriesischen An-

[1]) Durch „Rechtsfriede" (Heck S. 83) darf man *âfrethe* natürlich nicht übersetzen. — [2]) Fries. Rq. 372: „Waerso men eene vrouwe dulget dat is wondet of van den lyve doet, binnen den huuse of bûten op dat velt, *is de boete drêvolt*."

Digitized by Google

gaben über die Überbuße und das Überrecht des freien Weibes, welche Heck als „Kontrollnachrichten“ zusammengetragen und die z. T. auch His angeführt hat[1]), stimmen mit meiner Auffassung genau überein. Alle besagen, daß die Frau anderthalbmal soviel Buße und Recht als der *mon*, keine einzige, daß sie anderthalbmal soviel Buße und Recht als der *szêremon* erhalten soll.

Die Gewährung der Überbuße und des Überrechts fand ihre folgerichtige Ergänzung darin, daß die Beweispflicht der Frau nicht erhöht wurde. Das Beweisrecht der freien Frau blieb, mochte durch ihre Verletzung ihr Sonderfriede gebrochen sein oder nicht, das des Szêremons. Daß sie prinzipiell in der Beweispflicht dem *mon*, also dem freien Manne, gleichgestanden habe, wie Heck wähnt, ist nirgends gesagt. Eine solche Gleichstellung fand nur dann statt, wenn die Frau der angreifende Teil gewesen war. Dagegen spricht ihr die einzige Stelle, welche über diese Beweispflicht klare Auskunft gibt, § 62 der Hunsegauer Bußtaxen[2]), gleich im ersten Satze ganz allgemein das Beweisrecht des Szêremons zu: *Thiu frowa hire lithe mith nôwet ti mâra riuchte ni âch on ti lêdane sa thi szêrmon*, d. i.: „Die Frau braucht ihre Gliedmaßen nicht nach höherem Beweisrechte einzuklagen als der Szêremon.“

Der Sonderfriede gewährte also eine zweifache Wohltat: er gab einerseits der verletzten Frau Überbuße und Überrecht und gestattete ihr andrerseits, die auf das Dreifache erhöhte Buße mit derselben Zahl von Eiden wie die einfache Buße zu gewinnen. Die freie Frau erhielt daher, wenn ihr *âfrethe* gebrochen war, anderthalbmal soviel Buße und Recht als der freie Mann, während ihre Beweispflicht die des Szêremons blieb.

Beschuldigte man die Frau, daß sie ihren *âfrethe* durch Kampf verloren habe, so konnte sie ihn mit einem Eide behaupten. Bezichtigten sich der Mann und die Frau gegenseitig des Kampfes, so durfte sie sich zuerst eidlich reinigen und wahrte dadurch ihren *âfrethe*. Gab sie aber zu, daß der Mann in der Gegenwehr gehandelt habe[3]), so sollte sie in

[1]) Zeitschrift XXVIII S. 443. — [2]) Fries. Rq. 339. — [3]) Siebs druckt (bei Heck S. 76) das verderbte handschriftliche *ief hiu him ouder dede*

Digitized by Google

Buße und Recht nichts vor ihm voraushaben (§ 62). Wenn dagegen zwei Frauen miteinander kämpften, so konnte keine von ihnen den Sonderfrieden brechen, weder den kleineren noch den größeren (§ 46). Dann standen jeder von beiden selbstverständlich Buße und Recht des Szêremons zu.

Im Hinblick auf diese Doppelwirkung des dem Weibe gesetzten Sonderfriedens wird man die Erklärung, welche § 45 der Hunsegauer Bußtaxen von diesem Sonderfrieden gibt, für lückenhaft erklären müssen, denn man vermißt in ihr eine Äußerung über die Nichterhöhung der Beweispflicht des Weibes. Daß diese Erklärung nicht lückenlos überliefert sein kann, geht aber auch daraus hervor, daß sie in der Fassung, in welcher sie uns erhalten ist, einen handgreiflichen Unsinn aussagt. Die Erklärung lautet in den beiden Handschriften:

Thet is te âfrethe, tha ma hire thrimine further bêta skele iefta biriuchta tha êne sxêremonne alsa hit edeth.

Heck und His wollen dies so verstehen: Dies ist der gesetzte Sonderfrieden, daß man ihr anderthalbmal mehr Buße zahlen oder Reinigungseide schwören soll als einem Szeremon, wenn er es getan hat.

Hier tritt also der Szêremon als Täter auf. Eine Frau konnte aber selbstverständlich nur dann Buße oder eine eidliche Reinigung fordern, wenn ihr etwas geschehen, wenn sie also nicht die Täterin war. Wollte man die Stelle mit Siebs, Heck und His so, wie sie überliefert ist, hinnehmen, so würde sie besagen, daß die verletzte Frau anderthalbmal soviel Buße oder Reinigungseide wie der Täter zu beanspruchen habe. Daß damit etwas Widersinniges gesagt wäre, liegt auf der Hand. Dem Täter war weder Buße zu zahlen noch ein Reinigungseid zu leisten, sondern ihm war von der Verletzten der Beweiseid zu schwören, durch welchen diese ihren Bußanspruch begründete. Dabei sollte die verletzte Frau, wie wir aus § 62 der Hunsegauer Bußtaxen bestimmt

---

bikent unverändert ab und übersetzt: „Wenn sie aber ihm zugibt, den Streit angefangen zu haben." Diesen Sinn muß die Stelle nach dem ganzen Zusammenhange haben. Für *ouder dede* ist *onder-dede* zu lesen. Dieses Wort ist aus **ondwer-dêde* entstanden und bedeutet „Gegenwehr-tat".

Digitized by Google

wissen, zu keinem höheren Beweise verpflichtet sein als der Szêremon. Nur dies kann es gewesen sein, was jene Erklärung ausdrücken wollte, als sie den *szêremon* zur Vergleichung heranzog. Die Bestimmung über die Beweispflicht der Frau kann in dem verlorenen Grundtexte nur dahin gelautet haben, daß die Verletzte dem *mon*, d. h. dem freien Manne, der sie verletzte, keinen höheren Beweiseid zu schwören brauche, als ihn ein Szêremon zu leisten hatte. Es muß also zwischen *biriuchta* und *tha ene sxêremonne* eine Zeile verloren gegangen sein.[1]) Nach allem kann jene Erklärung im Grundtexte den der Frau unter gewissen Bedingungen zustehenden Sonderfrieden nur dahin näher bestimmt haben, daß man ihr anderthalbmal mehr als einem freien Manne Buße zahlen oder Reinigungseide schwören solle, daß man ihr aber keinen höheren Beweiseid aufzuerlegen habe als einem Szêremon, „wenn ein solcher es tut", nämlich einen Beweiseid leistet.

Die freie Frau sollte also, wenn sie angegriffen wurde, dreimal soviel Buße und Recht, als sie sonst zu beanspruchen hatte, erhalten, dagegen sollte ihre Beweispflicht nicht höher als die des Szêremons sein. Daraus geht klar hervor, daß sie auf demselben Wergeldniveau wie dieser stand.

Mit unserer Auffassung des der Frau zustehenden Sonderfriedens sind sämtliche Kontrollnachrichten in genauem Einklang. Sie bestätigen lediglich, was sich aus den Szêremon-Stellen ergibt, nämlich daß das Wergeld der gemeinfreien Ostfriesin von Hause aus dasselbe war wie das des Szêremons oder Liten. Dieses alte Verhältnis erlitt erst gegen Ende des Mittelalters hier und da Modifikationen. So bemerken die Wurster Willküren von 1508, die das jechtige Geld eines Mannes und ebenso das einer Frau oder Jungfrau

[1]) Auf diese Lücke wollte ich hinweisen, wenn ich (Zeitschrift XXVII S. 310) den Schluß der Stelle als „lückenhaft" bezeichnete. Den letzten Satz „alsa hit edeth" übersetzt Siebs: „falls er es getan hat". Aber *edeth* kann nicht „getan hat" bedeuten. Die von andrer Seite vorgeschlagene Übersetzung „wenn er es tut" findet eine Stütze an der Wendung *te riuchtane alsat ên mon det* in § 9 der Hunsegauer Bußtaxen (Rq. 332, 25), doch „tut" lautet im Altfries. nicht *edeth*, sondern *deth*. Die Form *edeth* ist aus *ē deth*, d. i. *ên deth*, verlesen. Der Satz hat zu lauten: *alsa hit ên deth* „wenn es einer tut".

Digitized by Google

auf *twintich stige fresche marck* festsetzen[1]), am Schluß, daß bis dahin das Geld eines Mannes *tein stige fresche marck* das einer Frau oder Jungfrau dagegen nur *soven stige fresche marck* betragen habe.[2]) Im Brokmerbrief herrscht natürlich noch das altfriesische Verhältnis. Die Frau soll nach § 208 (Rq. 179) für einfache *wîfstrêvene* 1 Schill., für qualifizierte 4 Schill., für das Abschneiden ihrer Haube *ên fiardandêl hiris eynis ieldes* als Buße erhalten.[3]) Die drei Bußen verhielten sich, wie der Eingang der Emsiger Bußtaxen (Rq. 212) lehrt, wie 1 : 4 : 12. Das Geld des gemeinfreien Weibes betrug also 48 Schillinge, während sich das des gemeinfreien Mannes auf 96 Schillinge belief (oben S. 86)! Die weiteren Belege dafür, daß das Wergeld des Weibes die Hälfte von dem des standesgleichen Mannes ausmachte, werde ich bei andrer Gelegenheit zusammenstellen.[4]) Hier haben wir nur noch zu prüfen, ob Heck wohl daran getan hat, die von Siebs gelieferte Etymologie des Wortes *szeremon* gegen mich ins Feld zu führen.

Siebs nimmt an[5]), daß *szeremon* einfach „Mann" im Gegensatze zum Weibe bedeute und ein altes Kompositum **kerlmon* sei. Es würde dem mnd. *kerleman* entsprechen. Wenn sich diese Annahme begründen ließe, so wäre allerdings eine Stütze für Hecks Auffassung des Szeremon gewonnen, denn dann wäre es wenigstens möglich, daß die ostfriesischen Rechtsquellen unter *szeremon* dasselbe wie unter *mon* verstanden hätten. Aber die für jene Etymologie vorgebrachten Gründe sind nichts weniger als stichhaltig. Für das Altostfriesische den Übergang von **kerlmon* oder **kerlemon* zu *szeremon* anzunehmen, ist schlechterdings unmöglich. Was will es den altfriesischen Namensformen *Kerl* und *Kerlemon* und der Hunsegauer, Emsiger und mittelfriesischen

---

[1]) Pufendorf, Observationes iuris universi, 1756, III. app. p. 114. — [2]) A. a. O. p. 118. — [3]) Diese Stelle scheint His nicht zu kennen. Nur so kann ich mir einigermaßen erklären, daß er sich (S. 443) zu der Behauptung versteigt: „So sagt z. B. gerade der Brokmerbrief § 181 (Rq. 177): das Wergeld des Weibes ist das anderthalbfache Wergeld des Mannes." Dies steht nicht in diesem noch in sonst einem Paragraphen des Brokmerbriefs. — [4]) In meiner Geschichte des altfriesischen Geldwesens. — [5]) Vgl. Siebs bei Heck S. 79f.

Digitized by Google

Bezeichnung des Hausmanns als *hûs-kerl* gegenüber besagen, daß in ein paar mittelfriesischen Urkunden aus dem Schlusse des 15. Jahrhunderts und im Neuostfriesischen auch assibilierte Formen (*tzerl, tzirl, tjerl* usw.) auftreten? Daraus folgt doch weiter nichts als daß die Assibilierung bei diesem Worte im Altfriesischen noch nicht eingetreten ist. Daß schon das Altfriesische neben *kerl* die assibilierte Form gekannt habe, wie man nach Siebs' Worten „Freilich erscheint auch die altfriesische Form *-kerl*" annehmen muß, ist nicht richtig. Siebs möchte die Form *kerl* auf die *a*-Form (nord. *karl*) zurückführen oder noch lieber als niederdeutsche bezw. niederländische Entlehnung betrachten. Es sei begreiflich, daß bei einem so geläufigen Worte das plattdeutsche *Kerl* verdrängenden Einfluß üben konnte. So begreiflich scheint mir diese Entlehnung bei einem so geläufigen Worte nun gerade nicht zu sein. Wann soll es denn zu dieser Entlehnung gekommen sein?

Ganz unerklärlich wäre bei der Annahme, daß *szeremon* aus **kerlmon* oder **kerlemon* entstanden sei, das Schwinden des *l*, zumal es doch in dem Eigennamen *Kerlemon* erhalten blieb. Soll man sich wirklich vorstellen, daß der ostfriesische Eigenname *Kerlemon* und das altostfriesische Appellativum *szeremon* ein und dasselbe Wort seien? Siebs meint, das Schwinden des *l* (oder Reduktion des *l* zu *e*) sei in solchem Falle im Altfriesischen gar nicht außerordentlich, und verweist auf *skemma* (sonst *skel ma* „soll man"). Aber daß in einer nicht hochtonigen Silbe ein *l* einem folgenden *m* assimiliert oder *l* zwischen *r* und *m* zu *e* reduziert worden sei, dafür fehlt es im Altfriesischen an Belegen.

Nach allem ist mir Siebs' Behauptung, daß bei seiner Etymologie „keine lautlichen Schwierigkeiten bestehen", nicht verständlich. Die ostfriesische Namensform *Kerlemon* ist für sich allein Beweis genug, daß das altostfriesische Wort *szeremon* nicht aus **kerlemon* entstanden sein kann. Wahrscheinlich haben Hecks sachliche Ausführungen Siebs so stark eingeleuchtet, daß er die lautlichen Schwierigkeiten, die sich bei seinem Erklärungsversuche ergaben, übersah.[1])

[1]) Die Versuche, das Wort *szeremon* zu deuten, werden hinfort von der Tatsache auszugehen haben, daß der Szeremon unter dem

Digitized by Google

Etymologische Gründe lassen sich demnach für Hecks Gleichsetzung des *szeremon* mit dem *mon* nicht geltend machen. Der Versuch, meine Auffassung des friesischen *szeremon* als irrig zu erweisen, ist somit nach jeder Richtung gescheitert.

§ 5. Das spätere friesische Normalwergeld und die Wergeldbeträge der Lex Frisionum.

Nach der „siegreichen" Niederkämpfung meiner auf exakte Beweise gestützten Ansicht, daß sich die alte ständische Tripartitio der Friesen das Mittelalter hindurch erhalten habe, kehrt Heck seine Waffen gegen meine Behauptung, daß die Normalkomposition der späteren friesischen Rechtsquellen nicht mit der Edelings-, sondern mit der Freienkomposition der Lex Frisionum zusammenfalle, und betritt damit das Gebiet der friesischen Numismatik, auf dem er sich von jeher heimisch fühlte.

In einer langen Einleitung, die Richtiges und Falsches durcheinander mischt (S. 103—110), weist er auf die enormen Schwierigkeiten und Gefahren seines Vorhabens hin, um dieses dann endlich auf 68 Seiten (S. 110—177) zur Ausführung zu bringen. In Wirklichkeit ist die Feststellung, ob sich das spätere friesische Normalgeld mit dem Freien- oder mit dem Edelingsgelde der Lex Frisionum deckt, für einen in den friesischen Rechtsquellen bewanderten Münzmetrologen eine nicht allzu schwere Aufgabe, die sich bequem

---

Gemeinfreien stand, ein halb so hohes Wergeld wie dieser hatte. Sollte es sich dabei als möglich herausstellen, das Wort als rein deutsch zu erweisen, so werde ich nichts einwenden, wenn man die von mir gegebene Etymologie als „Ungeheuerlichkeit" bezeichnet. Bis dahin aber muß ich daran festhalten, daß *szeremon* = *sêre-mon* und dieses aus **cêre-mon*, einer hybriden Bildung aus lat. *cera* „Wachs" und fries. *mon* „Mann", entstanden ist, also den Wachszinsigen *(cerarius, cereārius)* bezeichnet. Natürlich könnte man das anlautende *sx*, *sz* auch auf *sk* (statt auf *k*) und so *szeremon* auf **scarimon* zurückführen, den Szeremon also für einen „Dienstmann" erklären. Aber auch bei dieser Erklärung käme der Szeremon auf das Litenniveau zu stehen. Die Identifizierung des *szeremon* mit dem *keremon* des Brokmerbriefs § 212 (His in Zeitschr. XXVIII S. 443) ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen abzuweisen.

Digitized by Google

auf zwei Seiten lösen läßt. Soll z. B. das ostfriesische Normalgeld zu 40 Geldmark mit den ostfriesischen Kompositionen der Lex verglichen werden, so ist nichts weiter nötig, als das Silberquantum, welches 40 Geldmarken enthielten, zu bestimmen und in die Münznominale der Lex umzurechnen. Scheut sich Heck, an die Lösung dieser einfachen Aufgabe zu gehen, um nicht mit eigener Hand seine Ständetheorie zu untergraben? Oder ist ihm wirklich die Lösung dieser Aufgabe zu schwer? Das letztere ist in der Tat der Fall. Heck vermag trotz seiner „Kenntnis" der friesischen Rechtsquellen und des friesischen Münzwesens nicht einmal den Silberwert der Geldmark festzustellen, und nur, um dies zu verbergen, erregt er den Schein, als ob es sich um eine furchtbar schwierige Aufgabe handele, der sich nur durch eine raffinierte Methode beikommen lasse, die erst von ihm ausgebildet und mit Erfolg angewandt worden sei. Daher unterläßt er es auch, mit klaren Worten die Frage nach dem Silberwert der Geldmark zu stellen und zu prüfen, ob die friesischen Rechtsquellen eine exakte Beantwortung dieser Frage gestatten oder nicht. Er sucht vielmehr durch Exkurse[1]) und Hypothesenbauten die Aufmerksamkeit des Lesers von jener Kernfrage der ganzen altfriesischen Münzmetrologie und der ganzen Kontroverse über Fortdauer oder Verschwinden der alten ständischen Tripartitio abzulenken. Die Frage gar nicht zu berühren war natürlich auch für ihn unmöglich. So liest man denn endlich über seinem § 11 die

[1]) Der erste dieser Exkurse beschäftigt sich mit „Jaekels Wergeldtheorie" (§ 8 S. 112ff.) und sucht zu widerlegen, was ich in meinem Aufsatze „Êtheling, Frîmon, Frîling und Szêremon" über den Sinn, in welchem die ältesten friesischen Rechtsquellen das Wort „Wergeld" gebrauchen, ausgeführt habe. Meine Abhandlung „Weregildus und simpla compositio" hat Heck beim Druck dieses Exkurses zwar schon gekannt, aber — wohl aus taktischen Gründen — beiseite geschoben. Soweit sein Exkurs durch diese Abhandlung nicht schon erledigt ist, wird er demnächst an einer anderen Stelle gewürdigt und dabei die Beweisführung Hecks näher geprüft werden. — Der zweite Exkurs (§ 9 S. 126ff.) bespricht „die Umrechnung der Rednathespfennige". Die zahlreichen Irrtümer, welche hier hinsichtlich der friesischen Münzen des 11. Jahrhunderts vorgetragen werden, sollen in meiner Geschichte des friesischen Geldwesens eingehend besprochen werden. Dabei wird auch die Hecksche Beweisführung zu beleuchten sein.

Digitized by Google

Überschrift: „Der Silberwert der Geldmark." Aber unmittelbar vorher macht Heck die charakteristische Bemerkung: „Der Streit über den Silberwert der Geldmark hat ... für die Endfrage (hierunter versteht er die Frage, ob das spätere friesische Normalgeld dem Edelings- oder dem Freiengelde der Lex entspreche,) nur geringe Bedeutung. Wer sich nur für die Endfrage interessiert, kann den § 11 völlig überschlagen. Ich füge ihn der Vollständigkeit halber und deshalb ein, weil Jaekel auch bei dieser Frage grundlose Angriffe gegen meine Arbeitsmethode erhoben hat." Nach Heck schadet es also nichts, wenn man seinen § 11 einfach überschlägt. Er hat auch hierin vollkommen recht, denn er hat in dem ganzen § 11 auch nicht ein Wort über den Silberwert der Geldmark verloren, sondern lediglich einen — total mißglückten — Versuch gemacht, seine Berechnung der Geldmark zu 120 statt zu 144 Rednathpfennigen als richtig zu erweisen.[1]) Statt den Silberwert der Geldmark aus positiven Quellenangaben zu ermitteln und von diesem festen Grunde aus die Wergeldvergleichung vorzunehmen, wagt er, um seine Ständetheorie zu retten, die verzweifelte Behauptung, daß die Geldmark 8 fränkische Goldtriente wert gewesen sei; und da sich in den friesischen Rechtsquellen auch nicht der Schatten eines Beweises für diese Behauptung entdecken läßt, spiegelt er dem Leser Beweise vor, indem er aus teils unrichtigen, teils schief gefaßten Sätzen über einigen rein

[1]) Hecks Deduktion leidet an einem grundstürzenden Fehler. Er geht nämlich von der irrigen Annahme aus, daß in den Allgemeinen Bußtaxen mit der Geldmark derselbe Wert gemeint sei wie mit der „Mark" schlechthin. Diese „Mark", die einen ganz anderen Wert als die Geldmark hatte, zerfiel in 120 Weißpfennige. Auf sie, nicht aber auf die Geldmark, finden Hecks Ausführungen in seinem § 11 und die Bemerkungen von His (Zeitschr. XXVIII S. 439 f.) Anwendung. Die beiden Forscher haben von der Entstehung der Allgemeinen Bußtaxen keine Vorstellung und haben sich von der verfehlten Annahme, die ich hinsichtlich der Mark und der Geldmark in meinem vor einem Vierteljahrhundert geschriebenen und von Heck verurteilten Aufsatze über das friesische Pfund und die friesische Mark aufgestellt habe, noch immer nicht losgemacht. Daß die Geldmark jemals auf 40 Schillinge cona veranschlagt und zu 10 Schillingen gerechnet worden sei, ist nicht „unbestritten und völlig sicher", sondern bestimmt falsch.

Digitized by Google

willkürlichen Annahmen einen gewaltigen Hypothesenbau aufführt und dann kühn behauptet, „den abschließenden Beweis für die frühere Rechnung der Geldmark zu 8 Trienten und für die neue Rechnung der Geldmark zu 10 Schillingen" erbracht zu haben. Eine nähere Besichtigung dieses luftigen Hypothesenbaus wäre Zeitverschwendung. Wir beschränken uns darauf, der Heckschen Behauptung, daß die Geldmark 8 fränkische Goldtriente gegolten habe, dadurch den Boden zu entziehen, daß wir den Silberwert der Geldmark quellengemäß feststellen.

Um den Silberwert der Geldmark zu bestimmen, braucht man weder von ihrer Einteilung noch von dem ihr zugrunde liegenden Rednath- oder Kawingpfennige etwas zu wissen, sondern nur die Angaben zu beachten, welche das im 14. Jahrhundert abgefaßte Fivelgauer Stück „fon ielde" über die sukzessive Erhöhung der Normalkomposition macht.[1]) Im Fivelgau und im Hunsegau wurde im 13. Jahrhundert das Normalgeld, das bis dahin 40 Geldmark oder 480 Reilmark ausgemacht hatte, bedeutend erhöht. Der Umschwung, der um dieselbe Zeit in der Geldrechnung eintrat, führte dann dahin, daß man die in den kleinen einheimischen Marken ausgedrückte Komposition in schwerere Marksorten umrechnete. Infolge dieser Umrechnung wurde das Normalgeld der Hunsegauer und Fivelgauer, wie die Hunsegauer Küren von 1252 (Fries. Rq. 328), die Küren von Fivelgau und Hunsegau (Rq. 301) und die Fivelgau-Oldamter Küren (Rq. 298) unmittelbar ergeben, schließlich zu 16 Mark weißen Silbers oder 16 Mark Englisch angesetzt. Aus jener Fivelgauer Aufzeichnung „fon ielde", deren Verfasser nach der Groninger Mark und dem Groninger Pfunde rechnet, erfahren wir nun, wieviel die Wergelderhöhung des 13. Jahrhunderts betrug. Sie berichtet nämlich, daß durch sie das *forme ield* von 24 auf 36 Mark und entsprechend das *ield* von 240 auf 360 Mark stieg. Das „Geld" sei dann zu 20 Höchsten Mark, die Mark zu 12 Pfunden Groninger Gepräge gerechnet, angesetzt worden, und diese 20 Mark seien gleich 16 Mark Englisch. Man hatte also die 360 Mark, auf welche das Geld erhöht worden war, in

[1]) Hettema, Fivelg. Ldrgt. S. 130. 132.

Digitized by Google

20 Höchste Mark oder 16 Mark Englisch umgerechnet, denn 20 Höchste Mark zu je 12 Pfund Grenengslachta machten, da die Groninger Mark 160 Pfennige umfaßte, (20 × 12 × 3/2 =) 360 Mark Grenengslachta aus. Demnach betrug das neue „Geld" (360 Mark Grenengslachta = 20 Höchste Mark = 16 Mark Englisch) das Anderthalbfache des älteren „Geldes" (240 Mark Grenengslachta). Die 40 Geldmark oder 480 Reilmark, auf welche sich dieses ältere „Geld" in friesischer Münze belief, müssen also mit (16 × 2/3 =) 10 2/3 Mark Englisch oder 10 2/3 Mark weißen Silbers gleichwertig gewesen sein, so daß 1 Geldmark = 4/15 Mark Englisch oder 4/15 Mark Silber.

Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die 13. Rüstringer Küre, die die Brüche für den pflichtvergessenen Volksbeamten das eine Mal auf 8 Mark Silber, das andere Mal auf 30 Mark, d. i. 30 Geldmark, festsetzt.[1]) Auch hieraus folgt: 1 Geldmark = 4/15 Mark Silber.

Der Silberwert, welcher der Mark Englisch (144 Sterl.) des 13. Jahrhunderts zukam, ist von uns bereits oben (S. 60f.) festgestellt worden. Es ergab sich dort, daß 16 Mark Englisch genau 10 röm. Pfund Silber enthielten. Auf 1 Mark Englisch gingen also 5/8 röm. Pfund Silber oder, da das altfriesische Denargewicht 1/288 röm. Pfund betrug[2]), 180 altfriesische Silberpfennige.

Nach allem hatte die Geldmark, die 4/15 Mark Englisch betrug, einen Wert von 48 altfriesischen Silberpfennigen, und der Rednathpfennig (= 1/144 Geldmark) machte genau 1/3 vom altfriesischen Silberpfennige aus. Die 40 Geldmark aber, auf welche sich das ostfriesische Normalgeld vor den Wergelderhöhungen des 13. Jahrhunderts belief, waren 48 × 40 altfriesischen Silberpfennigen gleich. Rechnet man diesen Betrag nach dem karolingischen Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle (12 : 1) in Gold um, so erhält man (48 × 40 : 12 =) 160 altfriesische Goldpfennige oder 53 1/3 altfriesische Goldschillinge, d. h. die ostfriesische Freiencompositio der Lex Frisionum.

[1]) Fries. Rq. 116. Vgl. oben S. 86. — [2]) Vom altfriesischen Pfenniggewichte (1/288 röm. Pfund) habe ich bereits Zeitschrift XXVII S. 116f., 283, 287, 303, XXVIII S. 107 gesprochen.

Digitized by Google

An diesem Ergebnisse läßt sich nicht rütteln.

Auf Hecks Auslassungen über das mittelfriesische Normalgeld (S. 169ff.) und über die Bedeutung der Frílings-Stellen (S. 177ff.) einzugehen erübrigt sich. Daß sie mit Irrtümern behaftet und ihre Ergebnisse falsch sein müssen, bedarf keines besonderen Beweises mehr, denn diese Auslassungen fußen in letzter Linie auf Hecks unrichtiger Bestimmung der Geldmark.

Wie die vorstehende Untersuchung gezeigt hat, ist Hecks Versuch, seine beiden Behauptungen, daß bei den Friesen im Mittelalter Standeseinheit geherrscht habe und daß nicht die Freien-, sondern die Edelingskomposition der Lex Frisionum in dem Normalgelde der späteren friesischen Rechtsquellen fortlebe, mit den positiven Quellenzeugnisson in Einklang zu bringen, völlig gescheitert. Denselben Mißerfolg würde er zu verzeichnen haben, wenn er seine alte Behauptung, daß man nicht in dem *homo liber,* sondern in dem *homo nobilis* der Lex Frisionum den Gemeinfreien zu sehen habe, ernstlich verteidigen, d. h. beweisen wollte, daß die Compositio, welche der gemeinfreie Friese nach Lex Rib. 36 hatte, mit der Edelingskomposition der Lex Frisionum übereinstimme.

Die Ständetheorie Hecks ist mit den authentischen Nachrichten über die Standesverhältnisse der Friesen absolut unvereinbar.

In der Einleitung zu seiner Abhandlung erzählt uns Heck (S. 52f.), daß er durch sein Studium der friesischen Standesverhältnisse zu seiner Ständetheorie gelangt sei. Bis jetzt hat er aber für seine Auffassung dieser Standesverhältnisse noch nicht einen durchschlagenden Beweis, sondern lediglich mehr oder weniger willkürliche Annahmen geltend zu machen gewußt. Zwar behauptet er immer und immer wieder, für seine Auffassung positive Anhaltspunkte gewonnen und von einander unabhängige Gründe von unmittelbarer Beweiskraft beigebracht zu haben, aber bei näherem Zusehen entdeckt man bald, daß seine Gründe in letzter Linie willkürliche Hypothesen sind und seine Argumentationen der zwingenden Kraft entbehren. Er meint, daß kein Forscher auf diesen schwierigen Gebieten ohne Wahrscheinlichkeits-

Digitized by Google

annahmen auskommen könne (S. 57). Gewiß muß der Forscher hier und da, wenn positive Quellenangaben fehlen, die Lücke der Überlieferung durch eine Vermutung zu überbrücken suchen, aber er darf nicht eine rein willkürliche Annahme zum Ausgangspunkte seiner Untersuchung machen. Jede historische Forschung hat von positiven Quellenzeugnissen auszugehen und im Verlaufe der Untersuchung nur dort, wo ausdrückliche Angaben nicht zu Gebote stehen, mit Wahrscheinlichkeitsannahmen zu operieren.

Ausgangs- und Mittelpunkt jeder Untersuchung der friesischen Standesverhältnisse muß die Vergleichung der überlieferten Wergeld- und Bußbeträge bilden, und diese Vergleichung darf nicht auf Hypothesen, sondern nur auf bestimmte Zeugnisse und feststehende münzmetrologische Tatsachen gestützt werden. Sie gibt, exakt durchgeführt, sicheren Aufschluß über die vorfränkischen Wergeld- und Standesverhältnisse, über die große Wergeldreduktion des ausgehenden 8. Jahrhunderts, über die kleinen Wergeldänderungen der fränkischen Zeit und über die nachfränkische Wergeld- und Ständeverfassung. Im großen und ganzen stimmen die Ergebnisse dieser Wergeldvergleichung zu der herrschenden Auffassung der friesischen Ständeverhältnisse, wie sie von unseren rechtsgeschichtlichen Autoritäten vertreten wird. Für die genauere Charakteristik des friesischen Ständewesens wird die eine und andere Einzelbeobachtung Hecks verwandt werden können, aber seine Gesamtauffassung dieses Ständewesens ist abzulehnen, weil sie sich mit allen Zeugnissen über die Wergelder des friesischen Stammes in Widerspruch setzt.

Heck hat gegen mich den „Vorwurf der mangelnden Methode“ erhoben und in dem Aufbau meiner Schlußfolgerungen „einen erstaunlichen Mangel an Erkenntniskritik“ entdeckt. „Jaekel unterschätzt die Irrtumsmöglichkeit. Er sieht nicht genug Möglichkeiten und hält deshalb die erschauten zu Unrecht für allein zulässig.“[1]) Heck übersieht hier, daß es sich nur um einen Gegensatz zwischen seiner und meiner Darstellungsart handelt. Ich glaube im Verlauf meiner münzmetrologischen Studien noch ein paar Möglichkeiten mehr als er „erschaut“ zu haben, aber während er sämtliche

[1]) Heck a. a. O. S. 58.

Digitized by Google

erschauten Möglichkeiten vor dem Leser ausbreitet, pflege ich über die Möglichkeiten, welche ich nach reiflicher Prüfung ausschließen zu müssen glaube, kein Wort zu verlieren, da es mir nicht um den Ruf der Gelehrsamkeit, sondern um rasche Förderung der Erkenntnis des friesischen Altertums zu tun ist. Heck macht mir ferner den Vorwurf der Teilinduktion, der unvollständigen Quellenbeobachtung und holt mehrfach mit lobenswertem Fleiß meine Unterlassung nach. Schade, daß ich für das Beobachtungsmaterial, welches er bei solchen Gelegenheiten zusammengebracht hat, keine Verwendung habe. In meinen Kollektaneen ist es bereits vermerkt. Kollektaneenhefte aber abzudrucken, wie es seit einiger Zeit auf dem Gebiete der friesischen Altertumsforschung Mode geworden ist, läuft meinen Neigungen zuwider. Ich werde nach wie vor auch in der Ständekontroverse von meinen Belegen nur so viele mitteilen, als gerade nötig sind, um meiner Ansicht in jedem wissenschaftlichen Streite, welcher mit ehrlichen Waffen ausgefochten wird, den Sieg zu verbürgen.

Was Heck sonst an Vorwürfen, Unterschiebungen, Entstellungen usw. in seiner Abhandlung bringt, will ich gern seiner Entrüstung zugute halten. Er wird ja selbst, wenn die Beruhigung eingetreten sein wird, manches in anderem Lichte sehen. Überdies bin ich gern bereit, alle Ausstellungen, welche er an meiner Methode gemacht hat, unbesehen als berechtigt anzuerkennen, wenn er den exakten Nachweis führt, daß meine münzmetrologischen Ergebnisse falsch und die seinigen richtig sind.

Digitized by Google

V.

Über das Hantgemal.

Von

Herrn Professor Dr. **Rudolph Sohm**

in Leipzig.

Vom Hantgemal ist in jüngster Zeit ziemlich oft die Rede gewesen. Grundlegend ist noch immer die berühmte Abhandlung Homeyers über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal (Abh. der Berliner Akad. der Wissensch. aus dem Jahre 1852, Berlin 1853). Ernst Mayer, Sigm. Adler, W. Wittich und andere haben die Ergebnisse Homeyers für die Geschichte der ständischen Verhältnisse des Mittelalters zu verwerten unternommen.[1]) Philipp Heck hat Homeyers Ergebnisse abgelehnt. Nach ihm soll Hantgemal die Grundbedeutung „Heimat" besitzen und in den Hauptstellen (im Codex Falkensteinensis und in den sächsischen Fundstellen) das Stammgut lediglich als Ort des Ursprungs, Stammgut im historischen Sinne (Heimat) bezeichnen.[2]) Rechtliche Bedeutung für den Stand der Familie, wie sie Homeyer und die herrschende Lehre annimmt, soll nach Heck dem Stammgut nicht zugekommen sein.

Neues Quellenmaterial, welches über das Wesen des Hantgemals entscheidenden Aufschluß gäbe, ist nicht beigebracht worden. Das einzige ist eine neue Fundstelle, die „Schergenstelle", die Ernst Mayer (Deutsche u. französische Verf.-Gesch. Bd. 1 S. 47 Anm. 139) entdeckt hat. In einem

[1]) Vgl. E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Gesch. Bd. 1, 1899, S. 415ff. S. Adler, Zur Rechtsgeschichte des adligen Grundbesitzes in Österreich, 1902. W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, 1906 (aus Vierteljahrsschr. f. soz. u. Wirtschaftsgesch. 1906). — [2]) Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 1905, S. 500ff. Derselbe in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 28 (1907): Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis und anderer Fundstellen.

Digitized by Google

bayerischen Urbar von 1280 erscheint als Hantgemaehil ein zinsfreies Amtsgut (feodum) des Schergen (preco). Die Stelle ist natürlich von Wert, bringt aber doch nicht viel weiter.

Was nach meiner Ansicht fehlt, ist eine befriedigende Deutung des ursprünglichen Wortsinnes von Hantgemal in der deutschen Rechtssprache. Es fehlt damit der sichere Ausgangspunkt für die Forschung.

Sprachlich wird das Wort Hantgemal als „Handzeichen" verstanden und Homeyer folgert daraus, daß Hantgemal in der deutschen Rechtssprache ursprünglich die Hausmarke und sodann abgeleitet das Stammgut bedeutete, da die Hausmarke des Geschlechts an dem Stammgut (Stammhaus) angebracht worden sei. E. Mayer (vgl. oben S. 103 Anm. 1) übernimmt von Homeyer die Bedeutung „Marke", nämlich „Marke einer Familie", und meint, daß „die Marke einer Familie zur Zeichnung der Wälder", zur Bezeichnung eines von der Mark abgesonderten Bifangs und folgeweise zur Bezeichnung des auf dem Bifang entstandenen Stammgutes diente. Aber die Deutung von Hantgemal als Marke, Hausmarke, Familienmarke schwebt, wie bereits Heck (Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsf. S. 40) treffend hervorgehoben hat, in der Luft. Sie entbehrt jeder quellenmäßigen Grundlage.[1]) Die von Heck selber (Mitteil. S. 51) aufgestellte Meinung: „etymologischen Forschungen ist die Bedeutung

[1]) Das ist auch durch die von Ilgen in den Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsf. Bd. 28 (1907) S. 561ff. beigebrachten Urkunden nicht anders geworden. In einer Urkunde aus dem 11. Jahrhundert wird ein figürliches Zeichen (welches bei Trennung der Doppelausfertigung der Urkunde mitten durchschnitten ward) chirographum genannt (Ilgen S. 562); dieselbe Bezeichnung begegnet im 13. Jahrh. für das Siegel (S. 564). Die Gleichsetzung des figürlichen Zeichens mit einem Besitzzeichen, einer Hausmarke (Ilgen S. 566ff.) beruht aber lediglich auf Vermutung, die um so unwahrscheinlicher ist, weil der Trennungsschnitt das Zeichen zerstört, so daß es auf der einzelnen Urkunde gar nicht sicher erkannt werden kann: rechtlich erheblich ist nicht (wie es bei einem persönlichen Besitzzeichen der Fall sein müßte) die Art des Zeichens, sondern lediglich das Zusammenpassen der beiden Trennstücke. Ebenso ist es Willkür, wenn Ilgen S. 563 chirographum mit „Handzeichen" übersetzt und meint: „als gewiß aber dürfen wir annehmen, daß der Zeicheninhaber an irgendeiner Stelle ein Vollziehungsmerkmal angebracht hat" (die Figur ist mit Zirkel und Lineal gemacht; von einem „Vollziehungsmerkmal" ist nichts wahrzunehmen).

Digitized by Google

Heimat zugrunde zu legen", verzichtet andererseits überhaupt darauf, den Wortsinn von Hantgemal auszudrücken.

Unter diesen Umständen möge es mir gestattet sein, in die schwebende Verhandlung einzugreifen und eine Idee auszusprechen, die mich schon seit langer Zeit beschäftigt hat. Es ist nicht meine Absicht, das ganze von Homeyer und neuerdings von Schönhoff in der Zeitschr. f. deutsch. Altertum u. deutsche Lit. Bd. 49 (1908) S. 321 f. zusammengestellte Material durchzugehen. Auch sollen die ständischen Verhältnisse als solche nicht den Zielpunkt der Darstellung bilden. Aber es soll versucht werden, zu einer richtigen Deutung des Wortes Hantgemal als Rechtsausdruck und damit zugleich zu einem Ausblick auf die geschichtlichen Ursprünge, auch zu einer Anschauung von der Bedeutung und dem großen Gang der Entwickelung des Hantgemals-Instituts vorzudringen.

Daß das Wort Hantgemal in den Hauptstellen (den sächsischen Stellen und dem Codex Falkensteinensis), d. h. in den Stellen, welche auf die sachliche Bedeutung des Wortes im Frühmittelalter einen bestimmten Schluß gestatten, das Stammgut, den Stammsitz eines Geschlechts bezeichnet, ist eine sicher feststehende Tatsache, die auch von Heck zugegeben wird, wenngleich er den rechtlichen Wert des Stammgutes für den Stand der Familie bestreitet. Auch spricht der Codex Falkensteinensis offenbar (trotz des von Heck, Mitteil.

Das Wort chirographum bedeutet vielmehr sprachlich „Urkunde". Darum kann das Siegel (welches doch sicher kein „Handzeichen" ist) chirographum, d. h. Urkunde genannt werden (es macht die Schrift zur Urkunde, vgl. A. S. Schultze in Grünhut, Zeitschr. f. Privatr. u. öff. R. Bd. 22 S. 103 ff.). In dem gleichen Sinne kann die Figur, welche die Echtheit der beiden Urkunden (nach dem Durchschneiden) sicherstellt, Urkunde heißen. So ist denn auch in dem von Ilgen S. 563 Anm. 1 beigebrachten Parallelfall von 1191 die Bedeutung „Urkunde" zweifellos. Hier bestätigt das Anbringen der (gleichfalls nach Doppelausfertigung der Urkunde durchschnittenen) Zeichnung (zwei Balken) auf dem Rücken der Urkunde, daß die Figur mit einem „Handzeichen" zwecks Vollziehung der Urkunde nichts zu tun hat. Die neben die Figur gesetzte Notiz: cyrographum de Bardenbach (B. bildet den Gegenstand des beurkundeten Rechtsgeschäfts) ist vielmehr einfach zu übersetzen: „Urkunde über Bardenbach." Die Notiz dient der Kennzeichnung der Urkunde für die archivalische Aufbewahrung.

Digitized by Google

S. 14 dagegen erhobenen Widerspruchs) von einem im Gesamtrecht des Geschlechts (als einer Ganerbschaft) befindlichen Stammgut: das Hantgemal gehört dem Grafen von Falkenstein gemeinsam mit seinen beiden Neffen und mit noch zwei weiteren Familien; der Graf besitzt das Hantgemal nach der „Erwerbsnotiz" eo quod senior in generatione illa videatur, als Ältester des Geschlechts, als Geschlechtsoberhaupt, in Vertretung des Geschlechts. Der Codex Falkensteinensis bezeugt zugleich (wiederum gegen Heck), daß die Kenntnis des Hantgemals für seine Nachfolger, d. h. für sein Geschlecht (dabei kann nur an den Stand des Geschlechts gedacht werden) von Wert ist. Die Nachfolger müssen von ihrem Hantgemal wissen (obgleich sie wegen anderer Besitzungen bereits andere, höhere Titel führen, ebenso wie der Graf selber). Darum die ausdrückliche Benennung des Hantgemals als solchen, ne posteros lateat suos cyrographum.

Wie aber konnte das Wort Hantgemal dazu gelangen, den Begriff eines Stammgutes, und zwar insbesondere des Stammgutes eines freien hervorragenden Geschlechts (mansus nobilis viri, praedium libertatis) auszudrücken?

Wir haben bekanntlich eine sehr gut bezeugte quellenmäßige Deutung des Wortes. Eine Reihe von Glossen, die zum Teil in das 8. Jahrhundert zurückgehen, erklären Hantgemal durch cirographum, manuscriptum, hantkiscrip, testamentum (vgl. Homeyer in Abh. der Berl. Akad. d. Wissensch. S. 24, Schönhoff a. a. O. S. 339. 344). Dem entsprechen andere Zeugnisse (auch in der Parzivalstelle liegt die Deutung „Urkunde" am nächsten, vgl. Homeyer S. 38). Insbesondere bringt im 12. Jahrhundert der bereits erwähnte Codex Falkensteinensis (um 1170) die bekannte, auf das Hantgemal des Grafen Siboto und seines Geschlechtes bezügliche Äußerung: Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonica lingua hantgemahele vocatur, suum videlicet et nepotum suorum, filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere: cyrographum illud est nobilis viri mansus, situs est apud Giselbach in cometia Morsfuorte, et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Prucchepergere. Daneben ist in der Handschrift ein stattliches Herrenhaus (nobilis viri

Digitized by Google

mansus) und darüber eine ausgestreckte Hand abgebildet. Vgl. Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von Petz, Grauert, Mayerhofer (1880) S. 3.

Danach steht durch Zeugnisse aus dem 8. bis 12. Jahrhundert fest, daß das Wort Hantgemal die von der herrschenden Lehre vorausgesetzte Bedeutung „Handzeichen" überhaupt gar nicht gehabt hat (vgl. auch oben S. 104 Anm. 1). Es bedeutete vielmehr Handschrift (hantkiscrip, manuscriptum, chirographum), d. h. Urkunde (testamentum).[1])

Unsere Literatur hat, unter Homeyers Führung, diese „älteste beglaubigte und zugleich einfachste Erklärung des Wortes, chirographum" abgelehnt: sie liegt der Bedeutung „Grundstück" (Stammgut) „so fern" (Homeyer a. a. O. S. 30), sie ist (für das Hantgemal im Sinne des Sachsenspiegels) „wenig passend" (Homeyer S. 25). Heck (Mitteil. S. 8) erklärt sie für „jedenfalls sinnwidrig".

Wie aber, wenn die von den Quellen überlieferte Wortdeutung gerade den besten Sinn ergibt?

Es genügt der Hinweis auf eine Stelle der Lex Ribuaria. In Rib. 60, 2. 3 heißt es:

Si quis consortem suum quantulumcumque superpriserit, cum 15 solidis restituat. Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit, aut cum sex iurit, quod infra terminatione testamenti nihil invasisset, aut cum 60 solidis omnem redditionem restituat.

Die Lex handelt in beiden Sätzen von der Grenzüberschreitung (superprendere, aliquid invadere). Aber es werden zwei Fälle unterschieden. Der eine Fall ist die Grenzüberschreitung gegenüber einem Nachbarn (consortem suum), der andere die Grenzüberschreitung durch Eindringen (aliquid

[1]) Daß chirographum (hantgemal) nicht Marke oder Handzeichen, sondern Urkunde bedeutet, hat neuerdings bereits Schönhoff a. a. O. S. 344. 345 (vgl. auch S. 339) zutreffend ausgeführt. Seine Meinung aber, daß Hantgemal einen Schwurvertrag und die darüber aufgesetzte Urkunde (a. a. O. S. 345) und folgeweise „das zwei oder mehr durch Schwurbrüderschaft vereinigten edlen Geschlechtern gemeinsame Eigen" (S. 349, vgl. auch S. 330. 339. 343) bezeichne, daß demgemäß die Haunsperg und die Bruckberg „unmöglich" eines Stammes mit den Falkensteinern, sondern durch „Schwurvertrag" mit ihnen vereinigt waren (S. 347. 348), ist (trotz S. 330) eine beweislos gebliebene Vermutung.

Digitized by Google

invadere) in ein durch Königsurkunde vergabtes Gut (infra testamentum regis). Die private Grundstücksveräußerung geht in jener Zeit (Ende des 6. Jahrhunderts) nur ausnahmsweise durch Urkunde vor sich (Rib. 60, 1: Si quis villam — conparaverit et testamentum accipere non potuerit; vgl. Rib. 59, 1: Si quis — testamentum vindicionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet). Die Königsvergabung aber geschieht stets durch Urkunde (praeceptum regis) und sie geschieht nur durch Urkunde, d. h. ohne Auflassung, also ohne feierlichen Besitzverzicht, ohne per festucam se exitum dicere seitens des Veräußerers.[1]) Darum heißt, wie die angezogene Stelle der Lex Ribuaria beweist, das vom König vergabte Grundstück selber Königsurkunde (testamentum regis), auch Urkunde schlechtweg: die Eidesformel lautet, quod infra terminatione testamenti nihil invasisset. Wenn wir also nach Anleitung der alten Glossen den Text der Lex Ribuaria in unser geliebtes Deutsch übertragen, so heißt das vom König zugewandte Grundstück Hantgemal. Wir sehen zugleich, daß die Königsvergabung der Lex Ribuaria (das Hantgemal) sich auf Land außerhalb der Nachbarschaft, d. h. außerhalb der Markgenossenschaft bezieht. Das infra testamentum regis aliquid invadere bildet den Gegensatz zu dem consortem suum quantulumcumque superprendere. Das Hantgemal (testamentum) der Lex Ribuaria steht im Gegensatz zum Bauernland. Es liegt außerhalb der Markgenossenschaft. Es ist von markgenossenschaftsmäßiger Bindung befreites Herrenland.

Das außerhalb der Mark (extra marcham, vgl. Rib. 60, 5) gelegene, also nicht den Volksgenossen zugeteilte Land aber ist von Rechts wegen Volkland. Es ist im Gesamtrecht des erobernden Volksheeres geblieben. Einst war alles Land (als Kriegsbeute) Volkland gewesen. Das an die Markgenossenschaften aufgeteilte Land aber ist Ende des 6. Jahrhunderts bereits Privatland geworden. Das dem salischen Frankenvolk zu Gesamtrecht verbliebene Volkland ist und heißt darum jetzt im Gegensatz zum markgenossenschaft-

[1]) Vgl. Zur Gesch. d. Auflassung Anm. 50 (in meinem Beitrag zu der Festgabe für Thöl 1879). Rich. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907, S. 295. 296.

Digitized by Google

lichen Land terra salica. Salisches Land (terra salica) ist dem salischen Volk zugehöriges Land, ebenso wie lex salica das dem salischen Volke zugehörige Recht bedeutet (vgl. Sitzungsberichte der Sächs. Ges. d. Wissensch. 1894 S. 164ff.) Die Deutung der in den jüngeren Texten der Lex Salica begegnenden terra salica (Sal. 59, 5) als Volkland ist die einzig mögliche. Die seit dem 9. Jahrhundert in Urkunden bezeugte Bedeutung der terra salica als Salland, Herrenland im Gegensatz zu dem gleichfalls dem Herrn gehörigen, aber nach Hofrecht gegen Zins ausgeliehenen Bauernland ist für die Lex Salica (tit. 59 de alodis § 5) ausgeschlossen, da die terra salica im Sinn dieses späteren Sprachgebrauchs (das vom Herrenhof aus unmittelbar bewirtschaftete und genutzte Land) selbstverständlich nicht anderes vererben kann als das zugehörige Zinsland.[1]) Indem die jüngeren Texte der Lex Salica die

[1]) Dennoch hält Rich. Schröder noch in der 5. Auflage seiner trefflichen Deutschen Rechtsgeschichte (1907) an der herkömmlichen Meinung fest, welche die terra salica in Sal. 59 als das zu einem Herrenhofe (sala) gehörige Land erklärt. Ganz ohne Begründung steht bei ihm S. 222 der Satz: „In den deutschen Reichsteilen bildeten die Salgüter ursprünglich den Gegensatz zu den im Nachbarrecht angelegten Bauernhufen." In den Urkunden bildet vielmehr das „Salgut" (das wirtschaftlich zur sala, dem Herrenhofe, gehörige Land) immer nur den Gegensatz zu dem von demselben Herrenhofe abhängigen, dem gleichen Herrn gehörigen Zinsland, niemals zu dem in Nachbarrecht angelegten Bauernland als solchem. In dem Sinne von Salgut kann der Ausdruck „terra salica" in Sal. 59 darum nicht gemeint sein. Für Sal. 59 bleibt allein die nächstliegende und einfachste Deutung als „salisches", d. h. als den salischen Franken gehöriges Land übrig. Der älteste Text der Lex Salica behandelt noch alle terra, auch das zu Nachbarrecht aufgeteilte Bauernland als terra salica, als Volkland (darum nicht als Privateigentum, nicht als alodis, freies Erbe: es gilt Erbrecht nur der Söhne, eventuell Heimfall an die vicini) und spricht darum von terra schlechtweg (wie ich in den Sitzungsber. der Sächs. Ges. a. a. O. ausgeführt habe). Die Änderung Chilperichs (erweitertes Erbrecht am nachbarrechtlichen Bauernland) gibt der bereits sich durchsetzenden Rechtsanschauung Ausdruck, daß zu Nachbarrecht ausgeteiltes Land privates Eigentum, Privatland geworden ist. Darum bildet das Volkland, die terra salica, jetzt den Gegensatz zu dem in Nachbarrecht liegenden Land und beschränkt sich das alte enge Erbrecht auf die terra, die noch jetzt als terra salica erscheint. Auf dieser terra salica sind die Königsleute im engeren Sinne (die leudes) angesiedelt worden. Sie empfingen Land ohne nachbarrechtliche Unter-

Digitized by Google

Vererbung nur auf Söhne (qui fratres fuerint, vgl. O. Gierke in der Zeitschr. f. R.-G. Bd. 12, 1876, S. 441ff.) lediglich für die terra salica (nicht mehr, wie der ursprüngliche Text, für die terra schlechtweg) aufrechthalten, bringen sie zum Ausdruck, daß Volkland (terra salica) nunmehr anders vererbt als Land innerhalb der Markgenossenschaft, zugleich daß Land innerhalb der Markgenossenschaft kein Volkland, keine terra salica mehr ist. Für den Fall, daß quicumque vicinos habens stirbt, daß also Bauernland (intra marcham) vererbt wird, hatte König Chilperich die Lex Salica geändert und subsidiär auch Töchtern, Brüdern und Schwestern des Verstorbenen ein Erbrecht gegeben (vgl. O. Gierke a. a. O. S. 430ff.). Darum ward der Text der Lex Salica von den jüngeren Handschriften durch Einschiebung des Wortes salica umgestaltet: De terra vero salica nulla in muliere hereditas non pertinebit. Das alte Recht galt nicht mehr für die terra schlechtweg, sondern nur noch für die terra, welche terra salica im alten Sinn geblieben war, das Land außerhalb der Mark.

Volkland (terra salica) aber, welches nach Sal. 59, 5 vererbt wird, ist in Privatbesitz übergegangenes, an einzelne vergabtes Volkland. Es behält den Namen Volkland (terra salica) ebenso wie in Königsurkunden geschenktes Kronland „noch in den Händen des Beschenkten gelegentlich als fiscus bezeichnet wird".[1]) Der Volkland Vergabende kann im fränkischen Reiche nur der König sein. Der König vertritt das Volk. Das Volkland ist zugleich Königsland (Krongut, später Reichsgut). Der König verfügt frei über das

---

ordnung unter eine Markgenossenschaft. Sie blieben extra marcham, und aus diesem Grunde (nicht weil ihr Land zu einem „Saal" gehörte) war ihr Land Herrenland. Die rechtliche Besonderheit dieses Herrenlandes (die beschränkte agnatische Erbfolge) war selbstverständlich nicht in der Zugehörigkeit zu einem „Saal" begründet (diese Auffassung würde jedes Verständnis für das Sonderrecht der terra salica ausschließen), sondern darin, daß das Volkland trotz der Verleihung (durch Königsurkunde, vgl. unten) Volkland, terra salica (fiscus) blieb. Nur so wird überhaupt das Recht der terra salica (und der entsprechenden terra aviatica, vgl. unten) begreiflich.

[1]) Vgl. H. Brunner, Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger, Forschungen zur Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechts, 1894, S. 30.

Digitized by Google

Volkland. Die terra salica der jüngeren Handschriften ist durch Königsurkunde vergabtes Volkland. Sie fällt mit dem Hantgemal (testamentum) der lex Ribuaria zusammen.

Der Erbgang unterscheidet also das Hantgemal (die terra salica) seit dem Ende des 6. Jahrhunderts vom Bauernland. Das Hantgemal erben nur qui fratres fuerint, d. h. ursprünglich nur Söhne (so nach der Mehrzahl der jüngeren Texte der Lex Salica). Aber es ist Übung geworden, das Gut auch weiteren Abkömmlingen (nepotes aut pronepotes) zu lassen (vgl. den Heroldschen Text von Sal. 59, 5).[1]) Das Edikt Chilperichs bestätigt, nachdem es die Vererbung von Bauernland neu geregelt, für die Königsleute seines Vaters (leodis qui patri nostro fuerunt) die unter ihnen bisher beobachtete „Gewohnheit" (vgl. Gierke S. 453ff.). Die Königsleute sind auf Volkland angesiedelt. Sie stehen zu den vicinos habentes in Gegensatz. Ihr Land ist terra salica. Ihr Grundstück ist ihr Hantgemal. Für ihr Hantgemal gilt Sondererbrecht: auf die männlichen Abkömmlinge des ersten Erwerbers beschränkte Erbfolge (Sal. 59, 5 in der jüngeren Rezension mit ergänzender consuetudo). Ihr Hantgemal ist ihr Stammgut.

Das bestätigt ein erneuter Blick in die Lex Ribuaria. Sal. 59 (de alodis) kehrt Rib. 56 in Umarbeitung wieder. Der Schlußsatz lautet hier: Sed cum virilis sexus extederit, femina in hereditate aviatica non succedat. An der gleichen Stelle, wo in den jüngeren Texten von Sal. 59 die terra salica erscheint, tritt hier die hereditas aviatica auf, das nur auf agnatische Nachkommen des ersten Erwerbers (jedoch nicht mehr bloß auf Söhne) vererbliche Stammgut. Die terra salica, die hereditas aviatica, das Hantgemal sind gleichbedeutende Begriffe. Das altfränkische Hantgemal ist das Stammgut der Königsleute.

Nehmen wir nun die Ergebnisse hinzu, welche H. Brunner (Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, 1894, S. 1ff.) für die Landschenkungen der Mero-

[1]) Die Heroldina lautet: De terra vero salica nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est, filii in ipsa haereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes sed per capita dividantur.

Digitized by Google

winger und der Agilolfinger gewonnen hat. Die Krongutsschenkung der Merowinger gibt Eigentum, aber nicht schlechtweg unbeschränkt vererbliches und veräußerliches Eigentum. Das bringt der Rechtsformalismus der alten Zeit dadurch zum Ausdruck, daß die Königsschenkung ohne Auflassung (vgl. oben S. 108 Anm. 1), also ohne Entäußerungshandlung seitens des Vergabenden vollzogen wird. Der Inhalt des Sachenrechts ist in der alten Zeit nicht wie heute gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Er ist dispositiven Rechts. Im Einzelfall kann der Wille des Verfügenden Änderungen bestimmen. Für die Königsvergabung bedeutet die Veräußerung durch bloße Urkunde (Hantgemal) immer, daß kein unumschränktes Eigentum übergeht, es sei denn, daß in der Urkunde selber das Gegenteil verfügt ist. Aus diesem Grunde behält das vergabte Gut den Namen fiscus, terra salica (vgl. oben S. 110 Anm. 1). Es kann also der König durch die Krongutsschenkung volles, frei veräußerliches, frei vererbliches Eigentum gewähren. Aber die Regel ist das nicht. Die Regel war unveräußerliches und nur auf Söhne (bezw. im Mannesstamm) vererbliches Eigentum. Brunner meint zwar (Forschungen S. 31), das lasse sich für das merowingisch-fränkische Recht „nicht mit Sicherheit feststellen", es bestehe nur „die Vermutung" (in Hinblick auf den ursprünglichen Text von Sal. 59, 5), „daß im Zweifel nur der Mannesstamm erbte". Vielleicht hat die obige Ausführung klargestellt, daß die Vererbung nur auf Söhne (bezw. den Mannesstamm) durch den veränderten Text von Sal. 59, 5 (durch die Einschiebung des Wortes salica) unmittelbar quellenmäßig bewiesen ist.

Die Königsurkunde (das Hantgemal) bedeutet kein privates Rechtsgeschäft. Das ist für das Wesen der Königsschenkung die entscheidende Tatsache. Der Frankenkönig ist (genau ebenso wie nach römischem Recht der populus Romanus) zu groß, als daß er gleich einer Privatperson privatrechtsgeschäftlich gebunden werden könnte. Der König ist, auch wenn er privatrechtliche Wirkungen erzeugen will. in seinen Handlungen immer der Souverän, der König. Darum sind alle seine Rechtshandlungen Ausübung seiner Staatsgewalt, d. h. Handlungen des öffentlichen Rechts. Alle

Digitized by Google

seine Rechtshandlungen, auch die Schenkungen sind „Befehle". Alle Königsurkunden sind und heißen praecepta regis, auch die Schenkungsurkunden.[1])

Die Königsschenkung ist ein öffentlichrechtlicher Verwaltungsakt (praeceptum), nicht aber ein privates Rechtsgeschäft. Darum fehlt die eigentliche Veräußerungshandlung (die Auflassung). Darum gibt die Königsschenkung grundsätzlich kein volles Eigentum.[2]) Es besteht vielmehr die Möglichkeit, wie jeden Verwaltungsakt, so auch die Königsschenkung, nach Ermessen (kraft königlicher Befehlsgewalt, Banngewalt) durch entgegengesetzten Verwaltungsakt wieder zurückzunehmen. Hat der König etwa zwei verschiedenen Personen nacheinander dasselbe Grundstück geschenkt, und zwar ohne daß in der zweiten Urkunde die Aufhebung der ersten verfügt wäre, so sind die beiden grundsätzlich gleichberechigt. Sie müssen sich das Grundstück teilen. Der ältere Erwerber hat nur das Vorrecht, daß ihm zwei Drittel des Grundstücks zukommen,

Rib. 60, 7: Quod si duo testamenta regum ex una rem exsteterit, semper prior duplicem sorciatur porcionem.

Augenscheinlich ist die Dritteilung eine Neuerung, die durch das in die Lex Ribuaria aufgenommene Königsgesetz angeordnet wurde. Dem Prinzip entsprach die Halbteilung. Die zweite Königsschenkung desselben Grundstücks ist grundsätzlich ebenso gültig und wirksam wie die erste. Die Königsschenkung bindet den König privatrechtlich nicht. Das ist das in Rib. 60, 7 ausgesprochene Prinzip.[3]) Der gleiche Grund-

[1]) Markulf unterscheidet daher die Königsurkunden (für die er die Formeln in seinem ersten Buch zusammenstellt) von den Privaturkunden. Die ersteren sind und heißen ihm praeceptiones regales, die anderen cartae pagenses, d. h. Urkunden nach Landrecht, Volksrecht (vgl. die praefatio seiner Formelsammlung). Auch die Königsschenkung (Marc. I, 15) ist als Befehl stilisiert: decernemus, iubemus. — [2]) Auch die Zuteilung von Land an die Markgenossenschaft und sodann die Verteilung durch die Genossenschaft an die einzelnen ist ein öffentlichrechtlicher Verwaltungsakt und gibt darum ursprünglich gleichfalls kein freies Eigentum, wie der ursprüngliche Text von Sal. 59, 5 bezeugt. — Auch an die Gründerleihe mag hier erinnert werden. Ihre Wirkungen bestimmen sich nach Amtsrecht (Privileg). Vgl. Siegfr. Rietschel in dieser Zeitschrift Bd. 22 Germ. Abt. (1901) S. 187ff. — [3]) H. Brunner, Das Gerichtszeugnis und die

Digitized by Google

satz kommt darin zum Ausdruck, daß die Königsschenkung durch entgegengesetzten Verwaltungsakt direkt widerrufen werden kann, ohne daß ein Grund vorzuliegen braucht, der von Rechts wegen eine Vermögenseinziehung rechtfertigt. Das beweisen die aus Gregor von Tours und sonst bekannten zahlreichen Fälle, in denen vergabtes Krongut konfisziert, d. h. zurückgenommen wird, während dem übrigen Vermögen nichts geschieht noch geschehen kann. Das testamentum, Hantgemal, ist, trotz der Vergabung, fiscus, terra salica, zur Verfügung des Königs stehendes Volkland (Reichsgut) geblieben.

Infolge der Möglichkeit der Rücknahme schließt die Vergabung durch Königsurkunde (Hantgemal) notwendig eine gewisse Abhängigkeit des Beschenkten vom Schenker und damit ein engeres Treuverhältnis, unter Umständen ein Dienstverhältnis in sich. Wenn vergabtes Krongut eingezogen ward, ohne daß wegen Infidelität das ganze Vermögen verwirkt war, so bleibt „nur die Erklärung, daß die Konfiskation (des Kronguts) erfolgte, weil das Verhalten des Beschenkten den Bedingungen der königlichen Landschenkung nicht entsprach“ (Brunner, Forschungen S. 29).[1]) Die Empfänger von terra salica (Hantgemal) sind darum, wie wir oben gesehen haben, Königsleute (leudes) im engeren Sinne. Das Hantgemal hat notwendig etwas von der Art eines Dienstgutes, Amtsgutes an sich (das bestätigt die von E. Mayer entdeckte Schergenstelle). Es ist Gut, für das kein Zins gezahlt wird, das aber doch zu gewissen Diensten verpflichten kann. Daß das Hantgemal der merowingischen Königsleute (leudes) nur auf männliche Nachkommen des ersten Erwerbers übergeht, steht augenscheinlich mit der Art

fränkische Königsurkunde (in den Festgaben für A. W. Heffter, Berlin 1873) S. 155 erklärt Rib. 60, 7 aus der Unscheltbarkeit der Königsurkunde. Die Unscheltbarkeit der Königsurkunde entspringt ihrerseits gleichfalls aus der Natur der Königsurkunde als eines öffentlichrechtlichen Befehls und wird es richtiger sein, aus dem öffentlichrechtlichen Wesen der Königsurkunde unmittelbar einerseits die Unscheltbarkeit, andererseits die in Rib. 60, 7 bezeugte Möglichkeit entgegengesetzter Verfügung abzuleiten.

[1]) Vgl. auch Brunner, Forschungen S. 19: Tassilo läßt Landschenkungen seiner Vorfahren vererben unter der Bedingung treuer Dienste.

Digitized by Google

der von den leudes erwarteten Dienste in Zusammenhang. Wir werden nicht zweifeln dürfen, daß der Dienst, um den es sich hier handelt, Kriegsdienst, und zwar in der Regel (bei größeren Gütern) Reiterdienst gewesen ist. In den leudes mit terra salica erscheint, wie Waitz in der Hauptsache richtig gesehen hat, die merowingische Vorstufe der karolingischen Vasallen mit beneficium.

Die Vererbung aber über die Söhne hinaus auch auf fernere männliche Abkömmlinge (nepotes und pronepotes) ist dadurch vermittelt worden, daß die Söhne und sodann auch Enkel, Urenkel des ersten Erwerbers auf dem Hantgemal (Stammgut) in gemeinsamem Haushalt, in gemeinsamer Gewere sitzen blieben, so daß auch die Abkömmlinge der Söhne als „Brüder" miteinander lebten und damit die in Sal. 59, 5 ausgesprochene Voraussetzung des Erbrechts (qui fratres fuerint) erfüllt war.

Die Abkömmlinge bildeten unter dem Ältesten als Familienhaupte eine einzige Haushaltung, ein einziges „Haus". Nur wer im Hause, in der „Were" (Besitztum, Haus) war, hatte Anteil am Erbrecht: „was in der Were stirbt, erbt an die Were" (was im Hause stirbt, erbt an das Haus). Fiktiv ist noch heute die hochadlige Familie ein einziges „Haus" und ist die Zugehörigkeit zum hochadligen „Hause" Voraussetzung des hochadligen Erbrechts. Die Verwandlung des „Hauses" in eine bloß fiktive Hausgenossenschaft setzt schon in fränkischer Zeit ein. Es kam unter ferneren Abkömmlingen (post longum tempus) zu Abschichtungen (Mutschierungen). Das bezeugt der heroldinische Text der Lex Salica, der (zu Sal. 59, 5) den Zusatz bringt: Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes sed per capita dividantur. Der Streit de alode terrae (nämlich salicae, vgl. oben S. 111 Anm. 1), von dem hier die Rede ist, bedeutet einen Streit nicht über die Zuständigkeit des Erbgutes, der terra salica, sondern über dessen Teilung. Es wird bestimmt, daß nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen geteilt wird, denn sie, die Hausangehörigen, sind rechtlich alle „Brüder". Aber es ward, wie die spätere Entwickelung bestätigt, nur der Genuß, nicht die Substanz geteilt. Die Teilung war eine bloße

Digitized by Google

Mutschierung (das drückt das Passivum aus: sie werden im Verhältnis zueinander abgeteilt, im Außenverhältnis bleibt die Sache ungeteilt) und das alte Recht vom Hantgemal als dem unteilbaren Gesamtbesitz des Geschlechtes, als dem „Hause", dem sie alle angehören müssen, um des Erbrechts eines Hausgenossen (eines in der „Were" Sitzenden) am gesamten Gut des „Hauses" teilhaftig zu sein, blieb an dem Stammhaus mit vielleicht nur einer einzigen dazu gehörigen Hufe haften (vgl. den mansus nobilis viri des Codex Falkensteinensis). Das Stammhaus war im Besitz des jedesmal ältesten Familiengliedes. Er vertrat die übrigen. Mit ihm saßen sie alle darin. Mit ihm waren sie alle „Herren von" dem Stammhaus („Herren von Repgow"). Damit war das „Haus" eine fiktive Hausgenossenschaft späteren Stils geworden. Damit war zugleich das Recht vom Hantgemal entwickelt, welches uns im Codex Falkensteinensis und im Sachsenspiegel entgegentritt.

Lesen wir nun zum Schluß die bekannte Stelle des Sachsenspiegels III, 81 § 1:

> Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten unde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome unde koninges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen, ir jewelkeme dri hoven oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut deme gude der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is.

Der Schöffe des Sachsenspiegels muß ein Hantgemal haben. Der zum Schöffen freigelassene Reichsdienstmann empfängt sein Hantgemal vom König aus „des Reiches Gut".[1]) Das Hantgemal des Sachsenspiegels ist vom König „zu eigen" gegebenes Reichsgut, ist durch Königsurkunde vergabte terra salica.

[1]) Daß „des Reiches Gut" das Hantgemal des Schöffen zu bilden bestimmt ist, haben schon Stobbe, Gerichtsverf. d. Sachsensp., Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. 15 S. 333, und Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Berichte d. phil.-hist. Klasse d. Sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 58 S. 53 bemerkt.

Digitized by Google

VI.

Die Entstehungszeit der Lex Salica.

Von

Herrn Professor Dr. **Siegfried Rietschel**

in Tübingen.

§ 1.

Die Frage nach der Entstehungszeit der Lex Salica, die im folgenden erörtert werden soll, ist verschieden von der Frage, wann zuerst die salischen Franken eine Aufzeichnung ihres Rechtes vorgenommen haben.[1]) Jenes Volksrecht, das uns als Lex Salica erhalten ist — in den verschiedensten Textgestaltungen, die aber alle doch auf einen einheitlichen Grundtext zurückgehen —, bedeutet nicht den Anfang, sondern den vorläufigen Abschluß der Kodifikationstätigkeit des salischen Volkes; es ist lediglich eine erweiterte und umgestaltete Neuredaktion des älteren salischen Rechts. Wenn sich in der neuesten Zeit Differenzen in bezug auf die Entstehungszeit der Lex Salica geltend gemacht haben, so drehte sich dabei der Streit um die Entstehungszeit dieser Neuredaktion, nicht um die ihrer Vorlage.

Während in der älteren Forschung wiederholt die Neigung hervortrat, diese Endredaktion der Lex Salica in die Zeit vor Chlodwig oder in Chlodwigs erste Regierungsjahre zu verlegen, herrscht heute im ganzen darüber Einverständnis, daß die Lex nicht vor der Eroberung des Westgotenreiches, also nicht vor dem Jahre 507 entstanden ist. Es ist vor allem das Verdienst Brunners, durch seine gründliche, vorsichtige Beweisführung dies Ergebnis zur communis opinio erhoben

[1]) Auch Brunner, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I S. 434 unterscheidet „die Frage, wann die älteste Satzung der Lex Salica erfolgte, und die Frage nach der Entstehungszeit des ältesten überlieferten Grundtextes". Über die mutmaßliche Zeit der ältesten Satzung vgl. Brunner, ebenda S. 440.

Digitized by Google

zu haben, und eine gewissenhafte Nachprüfung kann sich in dieser Beziehung seinen Argumenten nur anschließen. Andererseits aber sieht Brunner die Lex als ein Werk Chlodwigs an und setzt ihre Entstehung deshalb in die Zeit vor Chlodwigs Tod (511), so daß nur ein Spielraum von 4 Jahren bleibt. Gegen diese letztere Annahme haben sich Stimmen erhoben. Am weitesten geht Hilliger[1]), der die Entstehung der Lex in die letzten Jahre Chlothars II. oder in die Regierungszeit Dagoberts, also in die Jahre 613 bis 638 verlegt und die Textgestaltung, auf die unsere Handschriften zurückgehen, sogar erst um das Jahr 700 entstehen läßt. Dagegen bin ich[2]) zu dem Ergebnis gelangt, daß die Söhne Chlodwigs Childebert und Chlothar die Urheber des Gesetzes sind. Gegen uns beide hat sich Brunner neuerdings in einem längeren Aufsatz gewandt[3]), in dem er unter eingehender Begründung an seinem bisherigen Ergebnis festhält.

Die folgenden Ausführungen werden gegen diese Begründung Brunners in einer Reihe von Punkten Widerspruch erheben. Um so mehr mag von vornherein betont werden, daß auch ich die Untersuchungen Brunners als einen hochbedeutsamen, ungemein wertvollen Beitrag zur Lösung der Frage ansehe. Vor allem haben sie in einem wichtigen Punkte mich zur Revision meiner bisherigen Ansicht veranlaßt. Während ich bisher den sogenannten Pactus pro tenore pacis der Könige Childebert und Chlothar den zweiten Königen dieses Namens zuwies, muß ich nach eingehender Prüfung der Brunnerschen Beweisführung zugeben, daß die von ihm in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre vertretene Zuweisung an die ersten Könige dieses Namens den Vorzug verdient. Die Argumente, die ich vor allem aus dem in den Handschriften zutage tretenden äußerlichen Zusammenhang zwischen dem Pactus und der sogenannten Decretio Childeberti entnahm, vermögen doch nicht die Bedenken zu über-

[1]) Vgl. die S. 128 Anm. 2 erwähnten Schriften. — [2]) Rietschel, Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica, in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. 27 S. 253ff. — [3]) Brunner, Über das Alter der Lex Salica und des Pactus pro tenore pacis, in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. 29 S. 136ff. (zitiert: Brunner).

Digitized by Google

winden, die sich aus dem Inhalt des Pactus gegen meine Datierung erheben lassen. Nicht überzeugt hat mich dagegen das, was Brunner für seine Datierung der Lex Salica unter Chlodwig anführt; im Gegenteil hat mir eine eingehende Prüfung neue, m. E. ausschlaggebende Gründe für die Zuweisung des Gesetzes an Chlodwigs Söhne verschafft. So mag es mir vergönnt sein, noch einmal in der Angelegenheit das Wort zu ergreifen.

Die Zeit von 507 bis 511, in die Brunner die Gesetzesredaktion verlegt, ist eine der unruhigsten Zeiten in Chlodwigs Leben. Sie ist ausgefüllt mit Kämpfen sowohl gegen die Westgoten wie gegen die Ostgoten, es ist die Zeit, in welcher der sieggewohnte Frankenkönig im Ostgotenherrscher Theoderich seinen Meister fand und seine erste und einzige Niederlage erlitt, die Zeit, in der er durch Ausrottung der fränkischen Teilkönige sich die Alleinherrschaft verschaffte, also nicht gerade eine Zeit, die einer friedlichen gesetzgeberischen Tätigkeit besonders günstig war. Immerhin müßten wir diese Bedenken in Kauf nehmen, wenn in der Tat gewichtige Anzeichen für Chlodwigs Urheberschaft sprächen. Sind solche vorhanden?

§ 2.

Über die Entstehung der vorliegenden Redaktion der Lex Salica berichten der sogenannte längere Prolog und der Epilog, die in einigen Handschriften dem Gesetze beigefügt sind. Die Forschung ist bisher durchweg vom Prolog ausgegangen und hat den Epilog nur nebenher erwähnt. Auch Brunners Rechtsgeschichte I 2. Aufl. S. 434 f. macht darin keine Ausnahme. Erst in seinen neuesten Untersuchungen legt Brunner das Schwergewicht auf den Epilog. Der Epilog berichtet, daß der primus rex Francorum[1]) zunächst die Titel 1 bis 62, post modo (? modicum) autem tempus die Titel 63 bis 78 als Gesetz erlassen habe. Der Rest sei post multum tempus von den beiden Bruderkönigen Childe-

[1]) Die eine Textfamilie des Epilogs spricht nur vom rex Francorum; doch dürfte die Fassung, die den primus rex Francorum erwähnt, die ursprüngliche sein.

Digitized by Google

bert I. und Chlothar I. geschaffen worden; wie er zustande gekommen ist, wird eingehender geschildert.

Für die Beurteilung des Epilogs ist es natürlich wichtig zu wissen, an welche Fassung und Einteilung der Lex Salica er denkt. Während ich früher in meiner Meinung schwankte, glaube ich heute Brunner recht geben zu müssen, der S. 166f. einen dem Wolfenbüttler Text[1]) ähnlichen Text als den Text ansieht, auf den sich der Epilog bezieht. Entscheidend ist vor allem der von mir übersehene Zusammenhang zwischen den Schlußworten des Epilogs: ut sta omnia sicut anteriore constructa starent, und den nur im Wolfenbüttler Text enthaltenen Schlußworten des Pactus pro tenore pacis: et sta omnia antedicta nostra sicut priora stare iubemus. Ist diese Zuweisung richtig, dann bezieht sich der Anteil an der Gesetzgebung, den der Epilog den Brüdern Childebert und Chlothar zuweist, auf den Pactus pro tenore pacis, der in der Wolfenbüttler Handschrift als Schluß von Liber II. und als Liber III. erscheint. Dem primus rex Francorum wird dagegen alles Vorangehende zugeschrieben, nämlich der Text der Lex Salica selbst und eine Anzahl von Zusätzen, die von der Lex durch den Vermerk: „Explicit lex I. incipit II." getrennt sind.

Wen versteht nun der Epilog unter diesem primus rex Francorum? Brunner und die herrschende Lehre antworten: Chlodwig. Aber diese Deutung schwebt völlig in der Luft. Nie findet sich sonst in irgend einer Quelle Chlodwig als erster Frankenkönig bezeichnet, auch nennt die — übrigens ganz verkehrte — Königsliste, die im Wolfenbüttler Text dem Epilog unmittelbar angehängt ist, Chlodwig erst an zweiter Stelle, an erster dagegen einen Teudericus rex. Vor allem aber ist das, was der Epilog berichtet, unmöglich auf Chlodwig zu beziehen. Schon der erste Teil der Lex, den der Epilog dem primus rex Francorum zuschreibt, muß, da er schon eine Ausdehnung des Reiches über die Loire kennt, nach 507 entstanden sein. Dann ist es aber ganz unmöglich, daß Chlodwig, der 511 starb und 507 bis 511 in fortwährenden Kriegen lebte, der Schöpfer der weiteren Zusätze ist,

[1]) Herausgegeben von A. Holder 1879.

Digitized by Google

die dieser primus rex Francorum nach einiger Zeit (postmodo tempus) hinzufügte. Und man konnte schwerlich davon sprechen, daß zwischen diesen letzten Jahren Chlodwigs und der Gesetzgebung seiner Söhne multum tempus verstrichen sei.

M. E. ist es überhaupt verlorene Mühe, zu ergründen, wer der primus rex Francorum ist, und zwar deshalb, weil der Verfasser des Epilogs überhaupt keine bestimmte Persönlichkeit damit gemeint hat.[1]) Denn der Epilog ist ein wertloses Fabrikat, das ohne jede weitere Sachkenntnis einfach nach der betreffenden Handschrift, die der Wolfenbüttler Handschrift entsprach, zurechtgemacht ist. Der Verfasser des Epilogs sah, daß der Schluß seines Textes einen Pactus Childeberti regis enthielt, außerdem decreta, die deinde Chlotarius rex posuit; er sah ferner, daß diese beiden im Zusammenhange standen; endlich entnahm er aus dem Ausdruck germanitas, daß die beiden Könige germani waren. Aus dieser Wissenschaft heraus entstand, wie ja die wörtlichen Anklänge beweisen, der Teil des Epilogs, der uns von der Wirksamkeit Childeberts und Chlothars erzählt, und der nichts enthält, was auf irgend eine sonstige Quellenbenutzung schließen läßt. Für das, was diesem Schlußteil voranging, nannte die Handschrift keinen Verfasser; so wurde denn, da man von den älteren Frankenkönigen keine Ahnung hatte, zum Verfasser der primus rex Francorum[2]) kreiert, und da die eingeschobene Notiz: „Explicit lex I. incipit II." auf zwei verschiedene Gesetzgebungen schließen ließ, ergab sich ohne weiteres, daß dieser primus rex Francorum sein Werk in zwei Etappen geschaffen hatte. Das einzige, was der Autor des Epilogs selbständig noch hinzusetzte, war die Behauptung, der primus rex Francorum habe den zweiten Teil cum obtimatis suis geschaffen; er entnahm das aus der zu seiner Zeit üblichen Form der Gesetzgebung, die aber doch nicht ganz die Form der frühen Merowingerzeit war. Für die Entstehungsgeschichte der Lex Salica hat selbstverständlich dies unbrauchbare Machwerk nicht den geringsten Wert.

[1]) Auch nicht, wie ich früher glaubte, den König Faramund, den der Liber historiae Francorum wohl als ersten Gesetzgeber, aber nicht als ersten Frankenkönig erwähnt. — [2]) Oder, wenn die andere Textfamilie die richtige Fassung, irgend ein älterer rex Francorum.

Digitized by Google

Anders steht es mit der Nachricht des längeren Prologes: Quod minus in pactum habebatur idoneo per proconsolis (praecelsos) regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotharii fuit lucidius emendatum. Die herrschende Lehre bezieht diese Nachricht auf eine Neuredaktion durch Chlodwig und auf die Beifügung von Novellen, insbesondere des Pactus pro tenore pacis, durch Childebert I. und Chlothar I. Dagegen spricht zunächst der Wortlaut der Stelle. Kann man wirklich so verschiedenartige Tätigkeiten wie die Chlodwig zugeschriebene Umredigierung und den Erlaß eines späteren Einzelgesetzes durch Childebert und Chlothar in dieser Weise mit einem Worte zusammenfassen? Und kann man überhaupt von einem lucidius emendare einer Lex reden, wenn es sich bloß um die Hinzufügung eines neuen Gesetzes ohne Veränderung des ursprünglichen Textes handelt? Ich möchte es bezweifeln. Zwar verweist Brunner S. 166 darauf, daß Liutprand für seine Zusätze zum Edictus Langobardorum das Wort elucidare brauche. Aber der Sachverhalt liegt wesentlich anders. Dort ist nicht von einem elucidare des älteren Rechts durch diese Zusätze, sondern von einem addere, elucidare sive statuere der neuen Gesetze selbst die Rede; elucidare heißt also nicht erläutern oder verbessern, sondern ans Licht bringen, publizieren, kann also mit dem lucidius emendare des Prologs nicht in Parallele gestellt werden. Eine unbefangene Auslegung wird den Satz des Prologs auf eine durch Chlodwig, Childebert und Chlothar vollzogene Neuredaktion beziehen, eine Neuredaktion, die unter Chlodwig begonnen wurde, um endlich unter Childebert und Chlothar ihren Abschluß zu finden.

Aber auch aus einem anderen Grunde verbietet es sich, das lucidius emendare auf den Pactus pro tenore pacis zu beziehen. Der Prolog bringt dieses lucidius emendare alles dessen, quod minus in pactum habebatur edonei, mit der Taufe Chlodwigs in Zusammenhang, denkt also an eine gesetzgeberische Tätigkeit, die vor allem die heidnischen Überbleibsel im Recht beseitigte. Nun mag man das Landfriedensgesetz der Söhne Chlodwigs interpretieren, wie man will, von irgend einer Beseitigung heidnischer Einrichtungen oder Rechtsänderung im christlichen Sinne findet man darin nicht eine Spur.

Digitized by Google

Endlich aber widerlegt die Beziehung auf den Pactus pro tenore pacis auch der Bestand der Handschriften. Der längere Prolog findet sich nur vereinzelt in je einer Handschrift der ersten und zweiten Handschriftenklasse. Er gehört aber zum eisernen Bestand jener dritten Handschriftenklasse, die nach den neuesten Untersuchungen Krammers einen besonders ursprünglichen Text enthält. Man wird also, solange nicht das Gegenteil feststeht, den Prolog auch inhaltlich mit dem Text dieser Handschriftenklasse in Verbindung bringen. Dieser gesamten Handschriftenklasse fehlt aber der Pactus pro tenore pacis. Also ein weiterer Hinweis darauf, daß im Prolog nicht von der Abfassung des Pactus pro tenore pacis, sondern von einer Neuredaktion der Lex selbst durch Childebert und Chlothar die Rede ist.

Daß Childebert und Chlothar das fränkische Recht im christlichen Sinne neu redigiert haben, bestätigt aber auch eine andere, vom Prolog unabhängige Quelle. Ich meine jenen bekannten Bericht im Prolog der Lex Baiuvariorum, der sich auch vereinzelt in Handschriften der Lex Salica findet. Danach hat der Frankenkönig Theoderich in Chalons die Rechte der Franken, Alamannen und Bayern secundum legem christianorum aufzeichnen lassen. Et quicquid Theodericus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit. Was von Theoderich I. (511—534) — nur dieser kann gemeint sein — berichtet wird, trägt wenigstens insofern einen sagenhaften Charakter, als er unmöglich als Gesetzgeber für Alamannen und Bayern in Betracht kommen kann.[1]) Dagegen verdient Beachtung,

[1]) Sollten in dem Satze iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum unicuique genti die gar nicht recht in das Satzgefüge passenden Worte Francorum et Alamannorum et Baioariorum späterer Zusatz sein? Daß Theoderich die Lex Salica geschaffen hat, berichtet ja auch die Expositio zum Liber Papiensis, und zwar auf Grund einer Überlieferung, die Theoderich als den alleinigen Schöpfer der Lex Salica ansah (Liber Papiensis, Expositio Liutprand 87 § 2: legi Salicae, quam Theodericus solus instituit), also aus dem Prolog der Lex Baiuvariorum offenbar nicht schöpfte. Daß der endgültigen Redaktion der Lex durch Childebert I. und Chlothar I. ein

Digitized by Google

daß auch diese Quelle Childebert und Chlothar als die Männer nennt, die das ältere Recht im christlichen Sinne neu redigiert haben. Und zwar handelt es sich dabei um eine Quelle, die vom längeren Prolog der Lex Salica völlig unabhängig ist, und diesen ebensowenig benutzt hat wie von ihm benutzt worden ist.[1])

So kommen wir zu dem Ergebnis, daß die beiden einzigen brauchbaren Quellen, die uns unabhängig voneinander über die christianisierende Redaktion der Lex Salica berichten, übereinstimmend Childebert I. und Chlothar I. als deren Vollender nennen.

Zu demselben Ergebnis aber führt auch eine Untersuchung des Inhalts der Lex.

§ 3.

Bevor wir an die Prüfung des Inhalts der Lex Salica herantreten, ist es vielleicht nicht ganz überflüssig, wenn wir uns noch einmal klarmachen, daß das Problem, mit dem wir uns hier beschäftigen, nicht die Feststellung der Entstehungszeit des ältesten geschriebenen salischen Rechts, sondern die der Entstehungszeit des unseren Handschriften zugrunde liegenden Grundtextes ist. Mit Recht wird allgemein angenommen, daß dieser Grundtext eine vor allem unter dem Einflusse des Westgotenrechtes vorgenommene christianisierende Neuredaktion einer älteren salischen Rechtsaufzeichnung ist. Daraus ergibt sich zweierlei:

Einmal darf man nicht, wie es Brunner S. 156ff. tut, aus der bloßen Erwähnung einer Lex Salica[2]) im Edictum Chilperici und im Pactus pro tenore pacis schließen, daß unsere Lex Salica älter ist als diese Quellen. Denn an und für sich wäre es ebensogut denkbar, daß das betreffende Zitat nicht unsere Lex Salica, sondern ihre Vorgängerin, die

---

Redaktionsversuch Theoderichs I. voranging, ist durchaus möglich, ebenso daß der entsprechende Erlaß Theoderichs in Chalons erging, das in der Tat zu seinem Reiche gehörte.

[1]) Das ergibt sich daraus, daß die eine Quelle die Anfänge der Neuredaktion Chlodwig I., die andere seinem Sohne Theoderich I. zuschreibt. — [2]) Dagegen halte ich den Versuch von Hilliger, Hist.Vjschr. 1909 S. 188ff., in allen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts die Worte Lex Salica als Interpolationen zu behandeln, für methodisch verfehlt.

Digitized by Google

ältere Lex Salica, meint. Entscheidend kann allein sein eine inhaltliche Vergleichung. Eine solche läßt m. E. das Edictum Chilperici ohne weiteres als Weiterbildung unserer Lex Salica erscheinen[1]), ergibt aber für den Pactus pro tenore pacis, der ja keine eigentliche Novelle zur Lex Salica, sondern eine Sonderregelung einer ziemlich speziellen Materie ist, kein absolut sicheres Resultat.[2]) Immerhin halte auch ich für wahrscheinlicher, daß er jünger ist als die Lex. Dagegen liegt nicht der geringste Anhaltspunkt für die Ansicht Brunners (S. 175) vor, daß die Lex Salica „längere Zeit vor dem Pactus abgefaßt worden sein" müsse.

Ferner aber darf man nie vergessen, daß unsere Lex Salica die Neubearbeitung einer älteren salischen Rechtsaufzeichnung ist, und daß sie, wie es in jener Zeit bei allen solchen Neuredaktionen gang und gäbe war, sicher eine Anzahl von Bestimmungen unverändert aus dem älteren Recht übernommen hat. Infolgedessen können wir zwar aus einer Bestimmung, die auf eine jüngere Zeit hinweist, ohne weiteres einen terminus a quo für die Zeit dieser Neuredaktion gewinnen, aber aus einer Bestimmung, deren Formulierung an eine ältere Zeit erinnert, nicht ohne weiteres einen terminus ad quem.

Auch heute noch hält Brunner S. 176f. daran fest, daß die Lex zu einer Zeit entstanden sei, als nur der Franke, dagegen noch nicht der Römer wehrpflichtig war. Zwei Argumente werden dafür angeführt. Einmal, daß die Lex noch keine Römer als Antrustionen kennt. Nun ist es wohl richtig, daß erst, nachdem die Römer auch zum Heerdienst herangezogen worden waren, an eine Aufnahme derselben in die königliche trustis gedacht werden konnte, aber ob diese Aufnahme die unmittelbare Folge des Heerdienstes der Römer war, ob sie 50 oder 100 Jahre später erfolgte, wissen wir nicht. Ebensowenig beweisend ist das zweite Argument.

---

[1]) Vgl. Sohm, Der Prozeß der Lex Salica S. 199ff.; Krammer im Neuen Archiv 32 S. 775. — [2]) Daß die Lex im Gegensatz zum Pactus das Asylrecht und die Taidigung noch nicht erwähnt (vgl. Brunner S. 175), ist kein zwingender Beweis für ihr höheres Alter. Bei der Lückenhaftigkeit aller Volksrechte hat das argumentum e silentio nur sehr beschränkte Beweiskraft.

Digitized by Google

Brunner meint, daß die ältere Fassung von Lex Sal. 63, 1, wo der freie Franke im Heere als homo ingenuus in oste bezeichnet wird, voraussetze, „daß nur freie Franken das Volksheer bildeten, da sonst wohl eine Fassung gewählt worden wäre, die den Romanus ausschließt oder ihn einschließt, oder doch hinter dem ingenuus das Wergeld des Romanus (in hoste) besonders genannt worden wäre". Diese Argumentation läßt sich in sehr einfacher Weise ad absurdum führen. In Lex Sal. 25, 1 ist davon die Rede, daß jemand eine ingenua puella genotzüchtigt, in Lex Sal. 32, 1 davon, daß jemand einen homo ingenuus grundlos gebunden habe. In beiden Fällen ist zweifellos, daß unter den Verletzten nur ein freies fränkisches Mädchen bez. ein freier Franke, dagegen nicht eine Römerin oder ein Römer zu verstehen ist, obwohl nur von der ingenua oder dem ingenuus die Rede ist, und die entsprechende Verletzung einer Römerin oder eines Römers nicht erwähnt wird. Wäre Brunners Argumentation richtig, dann müßte man aus der Fassung dieser Stellen schließen, daß zur Zeit der Entstehung der Lex Salica Römer noch nicht gebunden zu werden pflegten, und römische Mädchen für Notzüchter noch nichts Verlockendes hatten. Also auch dies Argument ist ohne Belang. Wir dürfen eben bei der Interpretation der Lex Salica nie vergessen, daß sie ein Volksrecht der salischen Franken, kein gemeinsames Gesetzbuch der Franken und Römer war, daß der ingenuus in ihr, was ja auch Brunner zugibt, allein der Franke ist, und daß sie wohl ganz vereinzelt auch auf die Verhältnisse der Römer Bezug nimmt, aber weit davon entfernt ist, die Rechtsverhältnisse der Römer ausführlicher regeln zu wollen.

Das Argument, auf das Brunner S. 177f. offenbar am meisten Gewicht legt, ist das letzte: Die Lex zeigt keine Spur der Teilherrschaft, und da sie nicht zur Zeit der Alleinherrschaft Chlothars I. entstanden sein kann, fällt sie vor die Reichsteilung des Jahres 511. Es ist richtig, daß die Lex nur vom rex, nicht von einer Mehrzahl von Königen spricht. Aber Brunner muß selbst zugeben, daß das nicht entscheidend ist, und das ist denn auch in der Tat der Fall. Wenn in der älteren Fassung des salischen Rechts nur vom rex die Rede ist, dann war es doch eigentlich das Gegebene,

Digitized by Google

daß man bei der Neuredaktion diesen Sprachgebrauch beibehielt, daß man in den aus dem älteren Bestand übernommenen Bestimmungen den rex stehen ließ und dementsprechend auch die neueren Bestimmungen abfaßte, mochten nun zur Zeit der Neuredaktion einer oder mehrere Könige herrschen. Denn die Bestimmungen über den rex paßten sowohl für die Zeit des Allein- wie für die des Teilkönigtums, Bestimmungen über das Teilkönigtum mußten aber im Moment der Wiedervereinigung der Reiche ihren Sinn einbüßen. Daß aus dieser Auffassung, wie Brunner meint, sich Schwierigkeiten ergeben, vermag ich nicht einzusehen; wenn man sich darüber klar war, daß jeder rex nur in seinem regnum zu gebieten hatte, ist die Fassung durchaus einwandfrei.

Ich möchte aber behaupten, daß die Lex tatsächlich eine Spur der Teilherrschaft zeigt, und zwar in dem berühmten Titel 47 de filtortis. Dort wird bei dem Anefangsverfahren unterschieden, ob die Parteien im salischen Kernland zwischen Loire und dem Kohlenwald (dem Gebirge im Hennegau zwischen Sambre und Schelde) wohnen oder jenseits dieser Grenzen. Wie stand es denn, wenn eine der Parteien in Metz oder in Worms wohnte? Lagen diese Orte zwischen Loire und Kohlenwald oder jenseits von Loire oder Kohlenwald? Schon diese Überlegung macht uns klar, daß es sich in Titel 47 gar nicht um das gesamte fränkische Reich, sondern um den Nordwesten und Westen des Reiches handelt, oder m. a. W. um jenes Gebiet, das nach Chlodomers Tod 524 und vor der Einverleibung Austrasiens 555 unter der Herrschaft Childeberts I. und Chlothars I. stand. Auf diese beiden Teilreiche bezogen ist die Abgrenzung des salischen Kernlandes gegenüber dem nördlichen und dem südlichen Seitenlande vortrefflich gewählt; ein östliches Seitenland gab es nicht, weil die Ostgrenze der beiden Reiche noch im salischen Kernland endete. Auf das Gesamtreich Chlodwigs bezogen wäre aber die Abgrenzung des Titel 47 geradezu unsinnig, da sie nach dem ripuarischen Gebiet hin überhaupt keine Grenze ziehen würde.

Das Resultat, zu dem uns der Inhalt der Lex führt, deckt sich also mit den Ergebnissen des Prologs: Unsere Lex Salica ist eine in Westfranken in den Teilreichen

Digitized by Google

Childeberts I. und Chlothars I. zwischen 524 und 555 entstandene Neubearbeitung des älteren salischen Rechts.

Aus Titel 47 läßt sich aber noch ein anderes Argument für diese spätere Entstehung entnehmen. Mit Recht hat Brunner darauf hingewiesen, daß zur Zeit der Abfassung der Lex das fränkische Herrschaftsgebiet die Loire überschritten haben muß. Nur ist damit nicht genug gesagt. Nicht bloß, daß die politische Herrschaft der Franken über die Loire hinausreichte, setzt Titel 47 voraus, sondern daß salische Franken schon in beträchtlicher Zahl jenseits der Loire wohnten. Davon konnte doch aber nicht in den Jahren 507—511, den 4 Jahren unmittelbar nach der Eroberung, die Rede sein, sondern es mußten sicher erst Jahrzehnte verstreichen, ehe diese Kolonisation sich vollzogen hatte.

§ 4.

Die vorstehenden Untersuchungen haben als Entstehungszeit der uns erhaltenen Redaktion der Lex Salica die Regierungszeit Childeberts I. und Chlothars I., und zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Periode von 524 bis 555 ergeben. Die Frage tritt an uns heran, wieweit mit diesem Resultat die Münzverhältnisse der Lex Salica übereinstimmen. Es ist bekannt, daß diese Münzverhältnisse durch die Untersuchungen Babelons[1]) eine neue Beleuchtung erfahren haben, und daß in Anknüpfung an Babelon Hilliger[2]) in eingehender Beweisführung auf Grund des Bußen- und Münzsystems der Lex Salica zu dem Ergebnis gelangte, daß die uns erhaltene Fassung der Lex nicht vor dem Ende des 7. oder dem Anfang des 8. Jahrhunderts entstanden sein könne. Ein näheres Eingehen auf Hilligers rechtsgeschichtliche Behauptungen kann ich mir ersparen, nachdem Brunner in einer absolut durchschlagenden Weise die Unhaltbarkeit der Hilligerschen Beweisführung, insbesondere

[1]) Vgl. E. Babelon, La silique, le sou et le denier, im Journal des Savants 1901 p. 105ff. — [2]) Vgl. Hilliger, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld, in der Historischen Vierteljahrsschrift 1903 S. 175ff., 453ff.; Der Denar der Lex Salica, ebenda 1907 S. 1ff. Zitiert als Hilliger I und II.

Digitized by Google

das Verfehlte der sogen. Reihentheorie, dargetan und den überzeugenden Nachweis erbracht hat, daß die Bußen der Lex Salica ursprünglich in Denaren angesetzt und später in Schillinge umgerechnet sind.[1]) Was Hilliger in einem neuen Aufsatze[2]) dagegen einwendet, trifft in keiner Weise den Kern der Sache. Dagegen ist Brunner — darin kann man Hilliger nicht unrecht geben — seinen numismatischen Argumenten nicht gerecht geworden. Mögen auch Brunners rechtsgeschichtliche Einwendungen vollbegründet sein; solange nicht die numismatischen Aufstellungen Hilligers widerlegt sind, klafft tatsächlich zwischen den Ergebnissen der Rechtsgeschichte und der Münzgeschichte eine unüberbrückbare Kluft. Vor allem aber ist Brunner gar nicht auf das eingegangen, was Babelon ausgeführt hat, und was durchaus unberührt bleibt, selbst wenn Hilligers Zutaten sich, wie im folgenden gezeigt wird, als Irrtümer erweisen.

Babelon ging im Anschluß an frühere Autoren davon aus, daß der Schilling der Lex Salica der römische Aureus, der Denar der Lex Salica die römische

[1]) Brunner in der oben S. 118 Anm. 3 angeführten Abhandlung; vgl. vor allem S. 137 ff. Brunners Argumente gegen Hilliger, so durchschlagend sie sind, können noch in manchen Beziehungen ergänzt werden. Vor allem sind nicht nur die Schlußfolgerungen, sondern auch die tatsächlichen Behauptungen Hilligers mehrfach unzuverlässig. So gründet z. B. Hilliger II S. 35 seine Behauptung, die Lex Ribuaria habe eine ältere Textgestaltung der Lex Salica als die uns vorliegende benutzt, auf die angebliche Tatsache, daß alle Bestimmungen, in denen die Lex Salica mit den Bußzahlen 17½ und 35 operiert, im zweiten Hauptteil der Lex Ribuaria ausnahmslos übersprungen seien. Tatsächlich aber kehren Lex Sal. 20, 3 und 33, 3, die beide die Buße von 35 Schillingen enthalten, in Lex Rib. 39 S. 2 und 42, 3 wieder. Vor allem aber entspricht die von Hilliger I S. 204, II S. 33 abgedruckte Tabelle der Bußenreihen der Lex Salica, auf der Hilliger seine Reihentheorie aufbaut, durchaus nicht dem wirklichen Sachverhalt. Von den dort aufgeführten 20 Bußzahlen kommen nur 12 in der Lex Salica vor, darunter eine (70) nur in einer ganz späten Handschrift; die übrigen acht (7½, 22½, 60, 12½, 25, 18, 36, 72) werden nirgends in der Lex Salica erwähnt, sondern sind zum Teil, wie es scheint, der Recapitulatio legis Salicae entnommen, zum Teil offenbar durch reine Vermutung gewonnen. — [2]) Hilliger, Alter und Münzrechnung der Lex Salica, in der Histor. Vjschr. 1909 S. 161 ff., insbes. S. 166 ff., 176 ff. (zitiert Hilliger III).

Digitized by Google

Halbsiliqua ist. Gegen die erstere Annahme wird schwerlich ein Einwand erhoben werden. Aber auch die letztere Annahme ist m. E. gesichert. Der einzige, der in neuerer Zeit dagegen in eingehender Darlegung opponiert hat, nachdem er selbst früher der Ansicht Babelons war, ist Hilliger.[1]) Er führt den fränkischen Denar zurück auf einen byzantinischen Denar des 6. Jahrhunderts, der 4 Unzen wog. Dieser byzantinische Denar des 6. Jahrhunderts ist aber ein reines Phantasieprodukt.

Hilliger gründet seine Beweisführung einzig und allein auf das sogen. Eusebianische Fragment, das er (ob mit Recht?) ins 6. Jahrhundert verlegt. Dies Eusebianische Fragment ist ein von Hultsch, Metrolog. scriptorum reliquiae I p. 278 herausgegebenes, in griechischer Sprache abgefaßtes Verzeichnis von 21 Münzbezeichnungen mit Gewichtsangaben; darunter befindet sich auch das *δηνάριον* von 4 Unzen. Das Verkehrte ist nun, daß Hilliger diese Quelle, die Hultsch a. a. O. I S. 149ff. als eine Kompilation aus älteren, Jahrhunderte zurückliegenden Quellen erweist, als Zeugnis des byzantinischen Münzwesens des 6. Jahrhunderts anspricht, obwohl es gar nicht denkbar ist, daß diese 21 Münzarten nebeneinander bestanden. Deshalb hält er den Denar, der übrigens, wie Hultsch ausführt, sein Gewicht von 4 Unzen einem offenbaren Mißverständnis verdankt, für eine byzantinische Münze des 6. Jahrhunderts, obwohl keine sonstige Quelle ihn kennt, und keine byzantinische Silbermünze des 6. Jahrhunderts bekannt ist, die als Denar von 4 Unzen gelten könnte.[2]) Der byzantinische Denar des 6. Jahrhunderts gehört demnach ins Reich der Fabel, und die ganze Theorie Hilligers, die auf ihm aufgebaut ist, bricht zusammen.

Es gibt nur eine Münze, mit der wir den Denar der Lex Salica und der Merowingerzeit identifizieren können; das ist die Halbsiliqua. Diese Halbsiliqua aber war tatsächlich im 5. und 6. Jahrhundert die gebräuchliche römische

---

[1]) Vgl. Hilliger II S. 11ff., Hilliger III S. 162ff. Brunner hat übersehen, daß Hilliger seine ältere Meinung geändert hat. — [2]) Die uns erhaltenen Silbermünzen Justinians wogen, entsprechend den Aufschriften, $6^1/_4$, $3^1/_8$ oder 3 Unzen.

Digitized by Google

Silbermünze[1]), und die merowingischen Silberdenare entsprechen tatsächlich im Gewicht der römischen Halbsiliqua.[2])

Nun hat allerdings Hilliger II S. 20ff., 42, III S. 170ff., 200ff. in längeren Ausführungen den Beweis zu erbringen versucht, daß der fränkische Denar eine Schöpfung des 7. Jahrhunderts sei, daß deshalb jede Kontinuität mit der älteren Halbsiliqua fehle, und daß die mit dem Denar rechnende Lex Salica nicht vor dem 7. Jahrhundert entstanden sein könne. In der Tat reicht der älteste datierbare merowingische Denar etwa in das Jahr 630 zurück, und auch bei den viel zahlreicheren nicht datierbaren Denaren spricht der äußere Münztypus gegen ein erheblich höheres Alter. Dagegen kennen wir aus der ersten Periode der Merowingerzeit bis etwa 570 winzige merowingische Silbermünzen, die kaum die Hälfte, meist nur etwa ein Viertel, Sechstel oder Zwölftel eines Denars wiegen. Aber diese Münzbefunde sind nicht ausschlaggebend. Nicht darauf kommt es an, ob im 6. Jahrhundert im Merowingerreich Denare geprägt wurden, sondern darauf, ob sie zirkulierten. Es ist aber sehr wohl möglich, daß bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts die unter dem volkstümlichen Namen „Denar" im Merowingerreich kursierenden römischen Halbsiliquen dem Verkehrsbedürfnis genügten, und nur das Bedürfnis nach silberner Scheidemünze zur Ausprägung von Teilstücken dieser Denare führte. In der Tat läßt sich m. E. beweisen, daß in der Frühmerowingerzeit größere Silbermünzen in Kurs waren. In dem interessanten Traktat über merowingisches Ämterwesen, den Max Conrat in Sav.-Zeitschr. Germ. Abt. 29 S. 239ff. veröffentlicht hat, ist in Caput 2 S. 249 die Rede vom consul, der vor dem König unter das Volk munutos arguen-

[1]) Von den uns erhaltenen Silbersiliquen und -halbsiliquen des 4. und 5. Jahrhunderts sind unverhältnismäßig viele in Trier, also in einer gallischen Münzstätte, geprägt; vgl. Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte I S. 276 Anm. 1. Daß man aus dem Fund im Grabe Childerichs I. nicht auf eine allgemeine Zirkulation der vorkonstantinischen Denare im älteren Frankenreich schließen kann, haben schon Fahlbeck, La royauté S. 284, E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum S. 87, Heck in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II S. 520 Anm. 1 richtig hervorgehoben. — [2]) Vgl. Babelon p. 115, 117.

Digitized by Google

teos (minutos argenteos) ausstreut. Diese minuti argentei sind, wie Hilliger III S. 202 richtig erkannt hat, die Kleinmünzen der Frühmerowingerzeit, und sie beweisen, daß dieser Traktat in die frühe Merowingerzeit fällt, da für diese Spende an das Volk natürlich nur neugeprägte Silberstücke in Betracht kamen.[1]) Andererseits beweist aber der Ausdruck minuti argentei, daß es in jener Zeit daneben auch größere Silberstücke gab.

Daß endlich vor 629 keine literarische Quelle den denarius nennt, ist angesichts der Dürftigkeit der Überlieferung begreiflich genug. Zwar legt Hilliger II S. 21, III S. 175, 201 besonderes Gewicht darauf, daß Gregor von Tours immer vom argenteus, nie vom denarius spricht. Nur hat er dabei übersehen, daß es sich an den betreffenden Stellen (MG. SS. rer. Merov. I p. 38, 603, 819, 844, 850f.) nie um Ereignisse der Zeitgeschichte, sondern um Vorgänge aus der biblischen Geschichte oder Heiligengeschichte handelt, die meist, wie der Verkauf Josefs, das Leben des h. Andreas oder die Legende der Siebenschläfer, um Jahrhunderte zurücklagen, und bei deren Erzählung der biblische Ausdruck argenteus vor dem Ausdruck denarius unbedingt den Vorzug verdiente.[2]) Dagegen hat Brunner S. 145 mit Recht auf die spätestens 642 entstandene Fredegarstelle (Fredegar III, 18, MG. SS. rer. Merov. II p. 100) hingewiesen, wo es von den Brautwerbern Chlodwigs heißt: legati offerentes solido et dinario, ut mos erat Francorum. Mag man auch die Stelle nicht als vollgültiges Zeugnis für die Vorgänge bei Chlodwigs Verlobung ansprechen, so ist doch sicher, daß ein Schriftsteller nicht von einem alten fränkischen, bei Chlodwigs Verlobung geübten Brauch sprechen konnte, wenn der Denar erst wenige Jahrzehnte vorher eingeführt war.[3])

---

[1]) Sollte nicht die königliche Provenienz dieser kleinen Silbermünzen erklären, daß man sie mit Vorliebe als Grabbeigaben verwendete? — [2]) Unter diesen Umständen ist es allerdings etwas kühn, wenn Hilliger III S. 176 meint, daß Gregor unter dem argenteus die kleinen Silbermünzen der Frühmerowingerzeit verstand. — [3]) Daß Gregor von Tours, der als Römer und Geistlicher dem salischen Recht kein Interesse entgegenbrachte, die Verwendung von solidus et denarius bei Chlodwigs Verlobung nicht erwähnt, ist begreiflich genug. Unbegreif-

Digitized by Google

Demnach kann ich den Bedenken, die Hilliger gegen das Vorkommen des Denars im 6. Jahrhundert und gegen seine Identität mit der Halbsiliqua erhebt, kein Gewicht beilegen. Vielmehr erscheint mir sicher, daß er schon dem 6. Jahrhundert bekannt war. Dann aber bleibt gerade wegen des Fehlens einer merowingischen Denarprägung des 6. Jahrhunderts nichts anderes übrig, als die im Frühmerowingerreich zirkulierenden römischen Halbsiliquen als Denare anzusehen.

Die Lex Salica rechnet bekanntlich 40 solcher Denare, also 20 Siliquen, auf den Schilling. Damit weicht sie ab von der seit der Mitte des 4. Jahrhunderts im römischen Reich üblichen Währung. Nach dieser war der aureus der 72. Teil eines Pfundes Gold (327,45 Gramm)[1]), wog also 4,548 Gramm, bestand aus 24 Goldsiliquen à 0,1895 Gramm[2]) und galt 24 Silbersiliquen. Nun ist aber durch die Untersuchungen der französischen Numismatiker[3]) dargetan, daß seit dem 6. Jahrhundert in Frankreich, und zwar nur in Frankreich, ein leichterer Goldschilling aufkam, der nur 21 Goldsiliquen enthielt und normalerweise 3,9795 Gramm wog, und dessen Drittelstücke (Triente) statt 8 nur 7 Goldsiliquen enthielten und nur ein Gewicht von 1,3265 Gramm (statt 1,516 Gramm) hatten. Daß es sich bei diesen leichteren Goldmünzen nicht nur um eine tatsächliche Münzverschlechterung, sondern um eine Änderung der Währung handelt, ergibt sich aus den Aufschriften XXI bez. VII, die seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts zahlreiche Schillinge bez. Triente des Merowingerreiches tragen, und die den Gehalt an Goldsiliquen angeben.[4])

---

lich aber ist, daß Hilliger III S. 171 aus dem Schweigen Gregors ein Argument gegen Brunners Schlußfolgerung entnimmt.

[1]) Ich halte mich an die Angaben Hilligers, von denen die Angaben Prous und Luschins von Ebengreuth nur unbedeutend abweichen. — [2]) Die Siliqua ist in erster Linie ein Goldgewicht, in zweiter Linie erst eine dem betreffenden Goldgewicht gleichwertige Silbermünze. — [3]) Vgl. Duchalais in der Revue numismatique 1840 p. 261; Deloche in der Revue archéologique, Nouv. Série XL p. 171; Prou, Introduction p. XXIV; Babelon p. 119 f. — [4]) Selbstverständlich bedeutet die Inschrift den Gehalt in Goldsiliquen, nicht den Wert in Silbersiliquen.

Digitized by Google

Das Neue in Babelons Untersuchungen ist, daß er den geringwertigen Goldsolidus der Lex Salica und diese leichteren Goldmünzen, die seit dem 6. Jahrhundert im Frankenreiche geprägt werden, miteinander in Verbindung gebracht hat. Und in der Tat ist dies Zusammentreffen beider Erscheinungen so auffallend, daß man nicht an einen Zufall denken kann und einen inneren Zusammenhang zwischen ihnen annehmen muß. Aber welchen Zusammenhang?

Alle, die bisher sich mit der Frage beschäftigt haben[1]), rechnen allein mit der Möglichkeit, daß die Münzrechnung der Lex Salica die Folge der Einführung einer leichteren Goldwährung sei, daß man bei der Umrechnung der Denare des salischen Volksrechts in Schillinge diesen leichteren gallischen Goldschilling zugrunde gelegt habe. Dabei ergeben sich nun allerdings gewisse Bedenken. In eine späte Zeit, in der nur dieser leichte Schilling kursierte, kann man die Lex unmöglich rücken. In der Zeit unmittelbar nach Einführung der neuen Währung zirkulierten dagegen sicherlich auch noch Goldmünzen der älteren schwereren Währung; nichts deutet aber in der Lex auf das Vorhandensein von zweierlei Arten von Goldmünzen hin.[2])

Viel wahrscheinlicher ist mir, daß die Münzrechnung der Lex Salica die Ursache der Einführung einer leichteren Goldwährung ist. Wenn die salischen Franken nach der Eroberung Galliens bei der Umrechnung ihrer Denarbußzahlen in Schillingsbußzahlen den Goldschilling nicht entsprechend der bisherigen Währung zu 48, sondern bloß zu 40 Silberhalbsiliquen ansetzten, dann war es auf die Dauer unmöglich, diesen Goldschilling und seine Teilstücke innerhalb des fränkischen Reiches noch in seinem alten Gewicht auszuprägen. Man mußte, wollte man überhaupt die Goldprägung aufrechterhalten, zu einer leichteren Ausprägung übergehen, und setzte zunächst den Goldschilling auf $^7/_8$ seines bisherigen Gewichts, auf 21 Goldsiliquen herab.

[1]) Vgl. Babelon p. 121; Hilliger I S. 203; Luschin von Ebengreuth in der Numismatischen Monatsschrift (Blätter für Münzfreunde) 1904 S. 3073; Vinogradoff in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III (1905) S. 537f.; Schröder, Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 192. — [2]) Insofern ist der von Brunner S. 140 erhobene Einwand nicht unbegründet.

Digitized by Google

Wie der Zusammenhang aber auch sein mag, so viel ist sicher, daß der Zeitpunkt der Einführung der leichteren Goldwährung für die Datierung der Lex Salica von Bedeutung ist. Ist das Wertverhältnis der Lex Folge der Währungsänderung, so muß die Lex nach der letzteren verfaßt sein; ist es dagegen, was mir das Richtige scheint, Ursache der Währungsänderung, so fällt die Abfassung der Lex in die unmittelbar vorhergehende Zeit, da nach der Einführung dieses Wertverhältnis eine Ausprägung von vollwichtigen Goldmünzen im Frankenreiche verlustbringend gewesen wäre.

Babelon wollte die Einführung dieser leichteren Goldprägung, ebenso wie schon vor ihm Prou, mit einer Verordnung Majorians von 458 in Zusammenhang bringen.[1]) Das ist unmöglich; die Verordnung spricht zwar von einem minderwertigen solidus Gallicus, aber von einem solchen, der integri ponderis ist, dessen aurum minore aestimatione taxatur, also einem Schilling von gutem Schrot, aber schlechtem Korn. Vor allem aber wird eine so frühe Ansetzung der leichteren Goldprägung widerlegt durch die Tatsache, daß noch die am Anfang des 6. Jahrhunderts in Gallien geprägten Goldmünzen mit den Bildern der Kaiser Anastasius und Justinus I.[2]) durchaus der älteren schwereren Prägung angehören.

Eine wesentlich andere Ansicht über die Einführung dieser leichteren Goldprägung vertritt Hilliger, nämlich daß sie zwischen die Jahre 575 und 579 fällt. „Denn die ersten Münzen dieser Art (nämlich mit der Aufschrift VII bez. XXI) tragen entweder das Bildnis Justins II. (565—579) oder des Mauritius Tiberius (582—602) und stammen aus südgallischen Münzstätten. Auch die Goldmünzen des fränkischen Königs Childebert II. (575—596) sind schon zum Teil, die Chlothars II. (584—628) aber ganz nach diesem Fuße geprägt. Genau so war es im Westgotenreiche: von König Leovigild (573—586) haben wir noch Münzen beider Sorten, von seinem Sohne Hermenegild (579—585) aber nur solche der leichteren Art. Daraus möchte man schließen, daß die Neuerung nach dem Jahre 575, aber vor dem Jahre 579 Platz gegriffen hatte.“[3])

[1]) Vgl. Babelon p. 120; Prou, Introduction p. XVI. — [2]) Vgl. unten S. 138. — [3]) Vgl. Hilliger I S. 197.

Digitized by Google

Diese tatsächlichen Angaben Hilligers, für die er übrigens keine Belege anführt, sind bisher durchweg ungeprüft als richtig angenommen worden.[1]) Auch ich hatte sie für richtig gehalten und auf eine Nachprüfung verzichtet, die für mich angesichts der Lücken der Tübinger Universitätsbibliothek[2]) ziemlich umständlich gewesen wäre. Inzwischen sind mir Zweifel gekommen, so daß ich nachträglich diese Prüfung vornahm. Sie hat mir gezeigt, daß diese Zweifel berechtigt waren. Das von Hilliger gezeichnete Bild ist von dem, das meine Nachprüfung ergab, nicht unerheblich verschieden.

Nach dem, was Hilliger über die Westgoten mitteilt, sollte man annehmen, daß unter Leovigilds Nachfolgern nach dem leichteren Münzfuß geprägt worden sei. Das trifft nun keineswegs zu.[3]) Die ziemlich zahlreichen Triente Rekkareds, des unmittelbaren Nachfolgers Leovigilds, bewegen sich meist zwischen 1,43 und 1,52 Gramm (30 von 42 Stück); ein Stück ist erheblich schwerer (1,62 Gramm), 11 Stück leichter. Ebenso steht es mit den Trienten seiner Nachfolger. Man hat also im ganzen sich bemüht, entsprechend dem Gewicht des vollwichtigen Römertriens (1,516) zu prägen. Daß man

---

[1]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 192; Brunner S. 137f., 140 Anm. 4; Heck in der Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte II S. 521; Vinogradoff, ebenda III S. 537f.; Luschin von Ebengreuth a. a. O. 3073. — [2]) Ihr fehlen die Revue numismatique sowie die beiden Hauptkataloge der Merowingermünzen: M. Prou, Catalogue des monnaies françaises de la bibliothèque nationale. Les monnaies mérovingiennes. Paris 1892 und A. de Belfort, Description générale des monnaies mérovingiennes. 5 Tomes. Paris 1892—1895. Die Revue numismatique konnte ich auf der Königlichen Landesbibliothek in Stuttgart benutzen, die beiden Münzkataloge erhielt ich von der Berliner Königlichen Bibliothek. Von ihnen enthält Prous Katalog nur die Münzen der Nationalbibliothek, ist aber in seinen Angaben (insbes. auch bezüglich des Münzgewichts) zuverlässiger als das umfassendere, aber oft aus zweiter Hand schöpfende Werk Belforts, und ist unentbehrlich wegen der hervorragenden Introduction, die das beste ist, was wir überhaupt über das merowingische Münzwesen besitzen. Ich zitiere im allgemeinen nach Belfort, halte mich aber, wo beide Werke differieren, an Prou. — [3]) Die folgenden Angaben beruhen auf Heiss, Description générale des monnaies des rois wisigoths d'Espagne. Paris 1872.

Digitized by Google

dasselbe nicht ganz erreichte, und daß eine Anzahl von Exemplaren sogar ziemlich unterwertig ausfiel, ist eine Erscheinung, die genau ebenso bei den gleichzeitigen byzantinischen Münzen und bei allen Münzprägungen jener Zeiten überhaupt vorkommt; an eine Geltung der leichteren gallischen Prägung im Westgotenreiche ist nicht zu denken. Aber auch die Triente Leovigilds, des ersten Westgotenkönigs, von dem wir eigene Goldmünzen besitzen, bewegen sich meist zwischen 1,43 und 1,52 Gramm. Daß die Zahl der leichteren Stücke bei ihm etwas größer ist als bei seinen Nachfolgern, und daß die 3 Münzen seines Sohnes Hermenegild, die wir haben, bloß 1,27—1,32 Gramm schwer sind, findet seine einfache Erklärung in den politischen Verhältnissen. Hermenegild war nie rechtmäßiger Herrscher, sondern ein Empörer, der jahrelang mit dem Vater in heißen Kämpfen um die Krone rang; daß in diesen Kämpfen beide Parteien, um sich Mittel zu verschaffen, zu dem Auskunftsmittel der Münzverschlechterung griffen, ist begreiflich genug. Jedenfalls haben wir nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß der leichtere gallische Schilling je in Spanien eingeführt ist; die Tatsachen sprechen entschieden dagegen.

Die westgotischen Münzen lehren noch ein Weiteres. Unter den Trienten befinden sich auch Stücke, die das Normalgewicht nicht unerheblich übersteigen, Stücke von 1,58 (zweimal), 1,60 (viermal), 1,62, 1,63, 1,67, ja 1,82 Gramm.[1]) Kann man bei den minderwertigen Münzen den Gewichtsausfall zum Teil auf eigennützige Motive oder Abnützung zurückführen, so ist das Plus der überwertigen Stücke nur so zu erklären, daß man es mit dem Gewicht des einzelnen Stückes durchaus nicht peinlich genau nahm, und daß die Stücke ein und derselben Prägung von vornherein im Gewicht verschieden waren. Die Hauptsache war nur, daß man aus dem Pfund Gold 72 Solidi herausbrachte. Nicht anders war es im Frankenreiche, wo wir guterhaltene Triente derselben Prägung haben, die bis zu 0,25 Gramm variieren[2]), wo manche Triente, die sich ausdrücklich durch die Auf-

[1]) Es sind aus dem Katalog von Heiss: Leovigild 16, 28, Rekkared 17, Witterich 16, 20, Chindaswinth 1, 2, Wamba 5a, 8, Erwig 1. —
[2]) Die Doubletten Prou 1051 und 1052 wiegen 1,36 und 1,61 Gramm,

Digitized by Google

schrift VII als Stücke der neuen Währung verraten, bis zu 1,40 Gramm schwer sind.[1]) Daraus ergibt sich, daß man überhaupt mit Rückschlüssen aus dem Gewicht einzelner Stücke vorsichtig sein muß; nur dort, wo eine größere Kategorie zusammengehöriger Münzen ein größeres oder geringeres Gewicht als die übrigen Münzen aufweist, darf man diese Verschiedenheit auf eine abweichende Währung zurückführen. Ich halte es deshalb für verfehlt, wenn Hilliger daraus, daß einzelne Triente der späteren fränkischen Könige ein kleines Übergewicht gegenüber den übrigen aufweisen, den Schluß zieht, daß man im späteren Merowingerreiche noch gelegentlich nach dem konstantinischen Münzfuß geprägt habe.[2])

Wenden wir uns nunmehr den Franken zu. Da ist es zunächst richtig, daß die Zahlen VII und XXI zuerst auf den merowingischen Nachprägungen der Münzen Justins II. (565—579) und des Mauritius Tiberius (582—602) erscheinen. Aber in erster Linie kommt es doch nicht darauf an, welche Münzen zuerst diese Zahlen tragen, sondern darauf, wann die leichtere Prägung selbst begonnen hat. Der Tatbestand ist nun nach dem Katalog Belforts der folgende:

Unter den gallischen Goldmünzen mit dem Bilde des Anastasius (491—518) gibt es nur verschwindend wenige, die unter das Gewicht von 4,20 Gramm pro Solidus oder 1,40 Gramm pro Triens herabsinken; von 70 Stücken mit Gewichtsangabe gehören bloß 3 hierher, 2 Schillinge von 3,90 und 3,80 sowie ein Triens von 1,35 Gramm.[3]) An eine Anwendung des leichteren Münzfußes ist unter diesen Umständen nicht zu denken. Ähnlich steht es mit den Münzen, die das Bild Justins I. (518—527) tragen. Allerdings ist es nicht ganz leicht, zwischen den Münzen Justins I. und Justins II. zu unterscheiden; mit Rücksicht auf die Ähnlichkeit, die sie mit den Münzen des Anastasius aufweisen, dürfen wir wohl die 6 Schillinge Belfort 5152, 5153, 5155, 5157, 5158, 5159, den Halbschilling 1739 und die 28 Triente, die auf der Rück-

die Doubletten Prou 524 und 525 wiegen 1,59 und 1,34 Gramm. Es handelt sich dabei um gut erhaltene, unbeschädigte Exemplare.

[1]) Vgl. z. B. Belfort 2435. — [2]) Vgl. Hilliger II S. 24. — [3]) Belfort 5022, 5062, 5085.

Digitized by Google

seite die Viktoria mit Kranz und Palme tragen, dem ersten Kaiser dieses Namens zuweisen. Unter ihnen gibt es nur 4 Triente unter 1,40 Gramm.[1]) Größer wird schon der Prozentsatz der leichteren Stücke bei den Geprägen mit dem Bilde Justinians (527—565). Die 2 Schillinge Belfort 3752, 5252 und der Halbschilling Belfort 5264 sind schwer ausgeprägt; dagegen befinden sich unter den 58 Trienten, deren Gewicht Belfort übermittelt, nicht weniger als 17, die unter 1,40 Gramm bleiben.[2]) Wesentlich anders gestaltet sich das Bild unter Justin II. (565—579), dem wir die Triente mit der kreuztragenden Viktoria und diejenigen mit dem Kreuz auf der Rückseite zuweisen. Die letzteren erweisen sich teils durch ihr Gewicht (1,18 und 1,32 Gramm), teils durch die Zahl VII[3]) als leichtere Gepräge; aber auch von den erstgenannten schwanken 10 zwischen 1,25 und 1,35 Gramm, und nur drei Stück, darunter ein ziemlich stark legiertes, übersteigen um ein weniges 1,40 Gramm.[4]) Nach alledem möchte man annehmen, daß sich der Übergang zu der leichteren Prägung im ganzen in den letzten Jahren Justinians vollzogen hat, aber nicht überall gleichzeitig erfolgt ist. Jedenfalls ist aber Hilligers Datierung nicht haltbar.

Eine Bestätigung dieses Ergebnisses liefern auch die allerdings nicht allzu zahlreichen Münzen, die fränkische Königsnamen tragen. Richtig ist, daß Chlothars II. (584—628) Münzen dem leichteren Münzfuß angehören. Dagegen trifft es nicht zu, wenn Hilliger Childeberts II. (575—596) Münzen nur zum Teil der leichteren Prägung zuweist. Die meisten Triente, die Belfort Childebert II. zuweist, gehören, wie Prou zeigt, nicht diesem, sondern späteren Königen dieses Namens, Childebert, dem Sohn Grimoalds, (656/657)[5]) und Childebert III. (694—711)[6]), oder werden überhaupt irrtüm-

---

[1]) Belfort 5163, 5181, 5199, 5209. — [2]) Belfort 5271, 5276, 5278, 5279, 5286, 5288, 5293, 5299, 5315, 5320, 5329, 5346, 5355, 5867, 1111, 2285, 2288. — [3]) Darunter auch ein Stück von 1,40 Gramm (Belfort 2435). — [4]) Belfort 325, 5184, 5865. Dagegen kann Belfort 5183 ebensogut dem Justinian wie dem Justinus zugerechnet werden. — [5]) Belfort 327, 328, 330, 335, 336, 337, 338, sämtlich in Clermont Ferrand geprägt. Vgl. Prou, Introduction p. XLVI. Sie wiegen zwischen 1,20 und 1,35 Gramm; nur Belfort 335 ist schwerer (1,45 Gramm). — [6]) Belfort 3867,

Digitized by Google

lich auf Grund eines falsch gedeuteten Monogramms einem König Childebert zugeschrieben.[1]) Die 3 schweren Stücke Belfort 5492, 5493 und 3715 (alle ca. 1,45 Gramm), auf die Hilliger offenbar seine Meinung gründet, sind, wie die Ähnlichkeit mit den Geprägen Theodeberts I. beweist, Gepräge Childeberts I.[2]) Prou kennt in der Einleitung seines Katalogs[3]) nur einen Triens Childeberts II., der uns bloß in einer Abbildung überliefert ist und, dessen Gewicht wir nicht kennen; dazu tritt noch ein neuentdeckter, nur 1,33 Gramm schwerer Triens Childeberts II. aus seinen letzten Lebensjahren.[4]) Dagegen ist es sehr bemerkenswert, daß wir von Childeberts Vorgänger Sigibert I. (561—575) zwei Stücke haben, die leicht ausgeprägt (1,34 und 1,35 Gramm) sind[5]), daneben auch eines, das nach einer älteren Angabe 28 Gran = 1,49 Gramm wiegt, also nach dem schwereren Münzfuß ausgeprägt scheint.[6]) Endlich gibt es noch zwei leichte Münzen von 1,30 und 1,27 Gramm, die nach Prous Untersuchungen Charibert I. (561—567) angehören.[7]) Dagegen gehören die Goldmünzen Childeberts I. (511—558)[8]) und Theodeberts I. (534—548)[9]) der schweren Prägung an. Also auch nach

---

3868, 3869, 4523, in Rodez und Tours geprägt; vgl. Prou, Introduction p. XLVIII.

[1]) Das Monogramm auf den Münzen Belfort 2300, 2302, 2303, 2304, 2305 zeigt erkennbar die Buchstaben L. E. S. D. N. Wenn P. d' Amécourt, Annuaire de la Société fr. I. p. 117 und, ihm folgend, Belfort daraus Eldebertus lesen, so ist das gänzlich unbegründet. Prou liest Lugdunensis ecclesia. — [2]) Vgl. Prou, Introduction p. XXXVf. Die Viktoria auf der Rückseite findet ihr Vorbild auf den Münzen von Anastasius bis Justinian, aber nicht auf den oströmischen Münzen aus Childeberts II. Zeit. — [3]) Vgl. Prou, Introduction p. XXXIX. — [4]) Vgl. Prou in der Revue numismatique 1904 p. 215ff. — [5]) Belfort 4484 (Prou 978), 342. — [6]) Belfort 341. Von einer in Rheims geprägten Münze Sigiberts (Belfort 3759, Prou 1028) fehlt ein Stückchen; das Erhaltene wiegt nach Prou 1,26 Gramm. — [7]) Belfort 4360, 4361 (Prou 2433); vgl. Prou, Introduction p. XXXVI. Dagegen findet sich keine Angabe über das Gewicht der im Madrider Kabinett verwahrten Triente Guntrams (561—593); vgl. Prou, Introduction p. XXXVIIf., Belfort 5490, 5491. — [8]) Vgl. oben Anm. 2. — [9]) Ob diese Münzen Theodeberts I. überhaupt diesseits der Alpen oder nicht vielmehr in Italien geprägt sind, ist bestritten; vgl. Prou, Introduction p. XXXIff.; Deloche in der Revue numismatique 1889 p. 38ff.

Digitized by Google

diesen Befunden scheint die Änderung des Münzgewichts etwa in den Anfang der 60er Jahre zu fallen.

Halten wir nun an der oben geäußerten Annahme fest, daß der Übergang zur leichteren Ausprägung eine Folge des in der Lex Salica festgesetzten Wertverhältnisses ist, so würde eine Ansetzung der Lex in die spätere Regierungszeit Childeberts I. und Chlothars I. trefflich dazu stimmen. Dagegen erscheint es unter allen Umständen ausgeschlossen, das Gesetz in die Zeit Chlodwigs hinaufzurücken. Und so liefern uns die Münzverhältnisse einen weiteren Beweis für die schon durch andere Gründe gestützte Ansicht, daß der unseren Handschriften der Lex Salica zugrunde liegende Text ein Werk der Söhne Chlodwigs, Childeberts I. und Chlothars I., aus ihrer späteren Regierungszeit ist.

Digitized by Google

VII.

Über altfranzösische Krönungsordnungen.

Von

Herrn Professor Dr. **Hans Schreuer**

in Bonn.

§ 1. Die Aufgabe.

Von großer Bedeutung für die französische Verfassungsgeschichte, sowohl für die Rechtsgeschichte der Monarchie, wie für die der ständischen Elemente, ist die Geschichte der Königskrönung. Da es sich hier um ein germanistisches Problem von stark internationalem Charakter handelt, ist die Frage auch für das deutsche Recht von Interesse.

Als Quellen der französischen Krönungsgeschichte kommen insbesondere die ordines in Betracht; Krönungsformeln, die den Hergang bei der Salbung und Krönung des Königs regelnd oder beschreibend darstellen. Aus der Reihe dieser Formeln sollen solche herausgegriffen werden, deren Charakter bisher nicht klargestellt ist, und die gerade in eine entscheidende Periode der französischen Verfassungsgeschichte fallen. Es sollen im folgenden die drei ordines behandelt werden, die in der Sammlung von Godefroy[1]) an die Spitze gestellt sind:

der eine ordo, angeblich von Ludwig VII. stammend und bei der Krönung Philipps II. August angewendet;
der zweite ordo Ludwig VIII.,
der dritte Ludwig IX. zugeschrieben.

Da die Ausführungen über den — nicht sehr bedeutungsvollen — ersten ordo eine Klarlegung der beiden anderen — wichtigen — ordines voraussetzen, so sollen diese zuerst besprochen und dann einige Bemerkungen über den ersten ordo angeschlossen werden. Die systematische Behandlung der späteren ordines, die zum guten Teil sekundäre Bildungen und im ganzen in ihrer Natur klar sind, ist nicht beab-

[1]) Théodore resp. Denys Godefroy, Cérémonial François 1649.

Digitized by Google

sichtigt, ebenso wie die Verwertung der erörterten ordines für Fragen des eigentlichen Krönungsrechtes, die für eine andere Stelle vorbehalten bleiben muß. Nur Quellenuntersuchung im engeren Sinne soll geboten werden.

§ 2. Der ordo der Krönung Ludwigs VIII. im Jahre 1223.

Godefroy publiziert Bd. I S. 13 ff. ein Zeremonial, das er Ludwig VIII. (1223—1226) zuschreibt. Er gibt ihm die Überschrift: „L'ordre du sacre et couronnement des Roys, mis par escrit du regne du Roy Louys VIII., qui commença de regner en l'an 1223 et deceda l'an 1226. Et tiré de la Bibliothèque du Roy. Incipit ordo ad consecrandum et coronandum Regem." Ein im großen ganzen fast identisches Zeremonial veröffentlicht Martene[1]) mit der Überschrift: „Ad benedicendum regem Francorum. Ex ms. bibliothecae regiae n. 4464 ante annos 400 scripto."

Nach der Marginalrubrik S. 13: „Sous le Roy Louys VIII. l'an 1223" scheint Godefroy darin die Ordnung des Krönungsfestes von 1223 gesehen zu haben. So verstand ihn auch Brial, der dies ablehnte. Nach Brial wäre die Formel nichts als ein Auszug aus dem römischen Pontifikale, ohne jede Beziehung zu Frankreich.[2]) Anscheinend verleitet durch Brial hat Petit-Dutaillis in seiner feinen Geschichte Ludwigs VIII. dies Zeremonial gar nicht erwähnt.[3]) Übrigens erklärt auch E. S. Dewick in seiner Ausgabe des Krönungsbuchs Karls V., wie es scheint, ohne Brials Aufsatz zu kennen, den ordo für einen einfachen Abklatsch des ordo Romanus.[4])

---

[1]) Edmund Martene, De antiquis ecclesiae ritibus. Ed. II Antwerpiae 1736 Sp. 610 ff. Eine Pariser Handschrift des 15. Jahrhunderts identisch mit Martene führt Werminghoff, N A XXVI S. 35 an. — [2]) Dom Brial, Anonyme auteur du formulaire pour le sacre de Philippe Auguste, in Histoire littéraire de la France Bd. XIV (1817) S. 24: „car ce qu'on nous donne pour le sacre de ce dernier" (nämlich Louis VIII.), [Cérém. fran. t. I, p. 13], n'est en latin qu'un extrait pur et simple du pontifical romain, sans aucune instruction relative à la cour de France. — [3]) Ch. Petit-Dutaillis, Etude sur la vie et le règne de Louis VIII (1187—1226), in der Bibliothèque de l'école des hautes études Bd. 101, Paris 1894, S. 222 Anm. 1. — [4]) The coronation Book of Charles V. of France, edited by E. S. Dewick (Henry Bradshaw society XVI), London 1899, S. XVIII: The French ordo printed by Godefroy (Le Cér. Fr. p. 13) [N. 1. This is nearly the

Digitized by Google

Es ist mir kaum verständlich, wie man so irre gehen konnte, um so mehr als Waitz gelegentlich, wenn auch nur im Vorbeigehen und etwas versteckt, den französischen resp. gemischten Charakter der Formel bemerkt hat.[1]) Vor allem ist es völlig ausgeschlossen, daß die Krönungsordnung, wie sie Godefroy bringt, jemals praktiziert worden wäre. Darnach müßte z. B. dem Könige zweimal das Schwert überreicht worden sein. Ebenso nehmen die Fragen an das Volk und die Versprechungen des Königs kein Ende. Ja selbst die Krönung sollte zweimal erfolgen, und zwar jedesmal anders. Der angebliche ordo der Krönung Ludwigs VIII. soll daher im folgenden bloß mit L bezeichnet werden.

Ferner zeigt schon ein flüchtiger Blick, daß die Formel keineswegs bloß ein Auszug aus dem römischen

same as the Ordo VI in Martene De Ant. Eccl. Rit. II 219] and assigned by him to the time of Louis VIII (1223—1226) may be compared with the English Ordines of the third recension, such as that in Cott. Ms. Tiberius B VIII, and it will be found, that the ressemblance is very close. The French Ordo is almost identical with the Ordo ad benedicendum regem of the Ordo Romanus printed by Hittorp (p. 147), and the English Ordo, though not in such close affinity as the French to the Ordo Romanus, is yet strongly influenced by it. In this French coronation Ordo it may be noticed that the sword was delivered at the same time as the other royal ornaments, whereas in the fourteenth century the new practice was invented in France of delivering the sword as a preliminary ceremony before the anointing of the king. Dewick muß sich hier auch bezüglich der letzten Behauptung versehen haben. Bei Ratold wird das Schwert nach der Salbung mit den anderen Insignien überreicht. Dagegen ist in dem fraglichen „ordo Ludwigs VIII." die Schwertzeremonie zunächst vor die Salbung gesetzt.

[1]) G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, historisch-philosophische Klasse XVIII (1873) S. 23, sagt betr. „die spätere Krönungsformel der französischen Könige (Martene S. 610; ein verwandtes, etwas jüngeres Formular für Karl V. vom Jahre 1365 ...)": „Über die Bestimmung dieser lassen die wiederholten Beziehungen auf Reims, auf den Abt von S. Remi, auf die Würdenträger und Pairs des französischen Reichs nicht den mindesten Zweifel." Martene S. 610 ist im ganzen gleich Godefroy I 13ff., was übrigens auch Dewick a. O. S. XVIII bemerkt hat. Über den Hinweis auf den gemischten Charakter der Formel ist Waitz nicht hinausgegangen.

Digitized by Google

Pontifikale ist, sondern daß der Verfasser eine ganze Menge von Dingen bringt, die nur in Frankreich möglich waren: die Pares, das heilige Öl, den Camerarius Franciae, Dux Burgundiae, Senescallus Franciae. Schon eine summarische[1]) Vergleichung mit anderen Krönungsordnungen zeigt, daß der Verfasser hier alte, echt französische resp. westfränkische Tradition mit anderen Formeln, namentlich auch der von Waitz herausgegebenen deutschen, und allgemeinen (römischen) Formel[2]) kompiliert hat, und zwar indem er ziemlich mechanisch die verschiedenen Stücke neben- und durcheinander setzte. Im folgenden werden die französischen[3]) Bestandteile mit L VIII, die Interpolationen mit [L VIII] bezeichnet.

So ist der Anfang, Godefroy S. 13, „Exeunte autem Rege ...“ bis zu den Worten des Erzbischofs: „te donante pervenire mereatur. Per Dominum etc.“ nichts als eine nur im Notwendigsten umredigierte Wiedergabe der allgemeinen (römischen) ormel bei Waitz S. 70 oder Hittorp S. 131 f., mutatis mutandis übereinstimmend mit der deutschen Formel bei Waitz S. 33 f.[4])

Dann findet sich aber ein echt französisches Stück, das die römische und deutsche Formel nicht hat und das außerdem durch das Auftreten der Pares und der heiligen Ampulla als solches charakterisiert ist: „Post primam“ usw. Auch die folgende Petitio episcoporum: „A vobis perdonari

[1]) Eine Detailvergleichung wurde behufs Entlastung der Darstellung in den Anhang verwiesen. — [2]) G. Waitz a. O. Vgl. ferner Melchior Hittorpius De Divinis Catholicae ecclesiae officiis ... Köln 1568, S. 131 ff. Die Formeln werden im folgenden zitiert mit: D = deutsche Formel, R = römische Formel, K = Kölner Hs. N 141, sämtlich bei Waitz a. O. D 34 = deutsche Formel bei Waitz S. 34. — [3]) Der eigentliche Ursprung der Formel soll hier prinzipiell nicht erörtert werden. „Französisch“ wird hier also hauptsächlich als Gegensatz zur römisch-deutschen Formel genommen. — [4]) Namentlich läßt die französische Formel ganz deutlich den Archiepiscopus neben Episcopi auftreten, während die römische hier viel unbestimmter ist (vgl. die Version bei Waitz S. 70 mit ihren Varianten), und die deutsche mehrere Erzbischöfe im Auge hat; vgl. Waitz S. 33: unus archiepiscopus dicat orationem: Omnipotens ..., alius archiepiscopus dicat hanc orationem: Deus, qui scis ... und S. 34: episcopus metropolitanus dicat hanc orationem: Omnipotens ... Die letzte Stelle entspricht genau der römischen Formel.

Digitized by Google

petimus . . .“ und die Promissio regis: „Promitto quod vobis . . .“ ist als französisch anzusprechen. Sie ist eine gekürzte Wiedergabe derselben Akte bei der Krönung Ludwigs des Stammlers 877.[1]) Ebenso ist das nächste Stück noch französisch[2]): die Frage der Bischöfe an das Volk, dessen Zustimmung, das Te Deum und die Versprechungen des Königs an das Volk: den Frieden zu wahren, Gerechtigkeit, Billigkeit und Barmherzigkeit zu üben.[3]) Allerdings bieten auch die anderen angezogenen ordines materiell Ähnliches, aber nach einer anderen Formel und an anderer Stelle.

---

[1]) Cap. II 364f. Sie findet sich auch in der Kölner Hs. bei Waitz a. O. S. 77f., was wohl durch deren Herkunft aus der Reimser Diözese zu erklären ist; vgl. Waitz a. O. S. 22. Ebenso bei Ratold. Vgl. auch noch die Wahlkapitulation Widos von 883 an die Bischöfe Cap. II 104ff., namentlich S. 105 Z. 34ff.: Wido dignatus est nobis promittere conservaturus se prescripta capitula ... ideo nobis omnibus complacuit eligere illum in regem ... Die deutsche und die römische Formel haben (jede in etwas anderer Weise) die Versprechungen an die Kirche und an das Volk vereinigt. — [2]) Genauer nicht aus der römischen resp. deutschen Formel, welche in so weitem Umfange hier interpoliert worden ist. — [3]) Godefroy I 14: Postea inquirant alii duo Episcopi assensum populi. Quo habito cantent: Te Deum etc. Cantato Te Deum laudamus etc. erigatur rex de solio ab Episcopis et haec promittens dicat: Haec tria populo Christiano et mihi subdito in Christi nomine promitto: Imprimis, ut ecclesiae Dei omnis populus Christianus veram pacem nostro arbitrio servet in omni tempore. Secundo, ut omnes rapacitates et iniquitates interdicam. Tertio, ut in omnibus iudiciis aequitatem et misericordiam praecipiam. Dicant omnes Amen. Die Kölner Hs. hat das Stück gleichfalls, und zwar an derselben Stelle, vor der Litanei und Krönung, wenn auch mit anderen und zum Teil an die römische und deutsche Formel sich anschließenden Worten: Deinde alloquantur duo episcopi populum in ecclesia, inquirentes eorum voluntatem, si tali principi ac rectori se subicere ipsiusque regnum firma fide stabilire atque iussionibus optemperare velint, et si concordes taliter sunt in consecratione qualiter fuerunt in electione. At si concordes invenerint, agant gratias Deo, et omnis plebs decantet: Kyrrie eleison; Waitz S. 78 und vorher S. 77: interrogetur princeps a metropolitano, si sanctas Dei ecclesias ac rectores earum nec non et cunctum populum sibi subiectum iuste ac religiose regali providentia iuxta morem patrum suorum defendere ac regere velit. Illo autem profitente: aepiscopus addat legens coram omnibus: A vobis perdonari petimus ... Die römische Formel bei Waitz S. 71 (= Hittorp S. 132), die deutsche daselbst S. 34f.

Digitized by Google

Über die Frage an das Volk und dessen Zuruf ist nicht leicht näheres auszusagen, da die Vertreter des französischen Typus sich in indirekter Rede und ziemlich summarisch ausdrücken. Immerhin lassen sich auch hier zwei Formeln unterscheiden, die eine, L VIII, offenbar zurückgehend auf das Formular Ratolds († 986) oder seinesgleichen, die andere hauptsächlich durch die römische und deutsche Formel vertreten.[1]) Auch dadurch ist der französische Typus charakterisiert, daß auf den Zuruf des Volkes ein Te Deum folgt, während die römisch-deutsche Gruppe bloß bischöfliche Gebete um den Segen für den Kandidaten sprechen läßt. Ebenso hat für die Verheißungen des Königs L VIII eine spezifisch französische Form. Die drei Versprechungen erfolgen in L VIII — wiederum übereinstimmend mit dem ordo Ratolds — nach der Formel: Tria populo christiano mihi subdito . . . promitto: 1. ut aecclesiae Dei omnis populus . . . pacem . . . servet; 2. ut . . . rapacitates et iniquitates interdicam; 3. ut . . . aequitatem et misericordiam praecipiam.[2]) Dagegen haben die anderen angezogenen ordines

[1]) L VIII (Godefroy T. 14): Postea inquirant alii duo Episcopi assensum populi. Quo habito cantent: Te Deum etc.

Ratold (Martene Sp. 604): Deinde alloquantur duo episcopi populum in ecclesia inquirentes eorum voluntatem, et si concordes fuerint agant Deo gratias omnipotenti decantantes Te Deum laudamus.

Die römisch-deutsche Gruppe dagegen hat: metropolitanus (D 35) oder episcopus (R 71) affatur populum: Vis tali principi ac rectori te subicere ipsiusque regnum firma fide stabilire atque iussionibus illius obtemperare iuxta apostolum: „Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit", regi quasi praecellenti? So D 35. R 71 in indirekter Rede. Hittorp 132 If. direkt. [L VIII] indirekt. Ähnlich, aber mit leisem Anklang an Ratold K 78, indirekt. Weiter: Tunc ergo a circumstante clero et populo unanimiter dicatur: fiat, fiat, amen. D 35. R 71. Hittorp 132 II. [L VIII]. K 78: At si concordes invenerint, agant gratias Deo et omnis plebs decantet: Kyrrie eleyson. — [2]) Vgl. Martene II Sp. 603ff. Ordo V. Ad benedicendum regem Francorum. Ex manuscripto codice Ratoldi abbatis Corbeiensis (Sp. 609) und schon Pontificale Egberti daselbst Sp. 599, Greenwell (Surtees society 27, 1853) S. 105: Rectitudo regis est noviter ordinati et in solium sublimati haec tria populo christiano sibi subdito praecipere, in primis ut ecclesia Dei et omnis populus Christianus veram pacem servans [„servent", Egbert]

Digitized by Google

und darnach ebenso [L VIII] mit unbedeutenden Abweichungen die Formel: 1. Vis sanctam fidem ... tenere et operibus iustis observare? Resp. Volo.[1]) 2. Vis sanctis aecclesiis aecclesiarumque ministris tutor et defensor esse? Resp. Volo.[2]) 3. Vis regnum tibi a Deo concessum secundum iusticiam patrum tuorum regere et defendere? Resp. In quantum divino fultus adiutorio ac solatio omnium fidelium suorum valuero, ita me per omnia fideliter acturum esse promitto.[3])

Außerdem finden sich in den Ordnungen römisch-deutscher Observanz diese Fragen und Antworten erst nach einer Litanei. Und diese Litanei übernimmt nun samt den darauffolgenden Fragen, Versprechungen des Königs, Ansprache an das Volk, Akklamation des Volkes und Gebeten fast wörtlich das angebliche Zeremonial Ludwigs VIII., so daß sich insoweit — bis auf die Gebete — unnütze Wiederholungen ergeben. Gerade aus diesem Umstand erhellt aber wieder, daß in L VIII die fraglichen Zeremonien bis zur Litanei spezifisch französisch sind. Sie lassen sich auch — und zwar in der hier als spezifisch französisch angesprochenen Form — in der älteren westfränkischen Krönungsgeschichte nachweisen. Nicht nur daß die Formel Ratolds († 986) sie bietet. Auch schon im 9. Jahrhundert kennt man sie in Frankreich, und zwar mit sehr ähnlichen Worten. So verspricht im Jahre 869 Karl II. zu Metz auf Veranlassung des dortigen Bischofs Adventius dem Volke, nicht bloß das kirchliche Leben, sondern auch jeden einzelnen nach seinem Stande hochzuhalten und ihm nach geistlichem und weltlichen Recht Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.[4]) Andererseits fragt der Erzbischof Hinkmar von

---

in omni tempore [„Amen", Egbert]. Aliud est, ut rapacitates ... interdicat [„Amen", Egbert]. Tertium est, ut ... aequitatem et misericordiam praecipiat; ut illi et nobis [„ut per hoc nobis", Egbert] indulgeat sua misericordia [„misericordiam suam", Egbert] clemens et misericors Deus [„Amen", Egbert] qui cum Patre [om. Egbert].

[1]) D 34. R. om. K. om. Hittorp 132 I. [L VIII]. — [2]) D 35. R 71 in indirekter Rede. K 77 indirekt. Hittorp 132 I. [L VIII]. — [3]) D 35. R 71 indirekt. K 77 indirekt. Hittorp 132 I. [L VIII]. — [4]) Cap. II 339: Adnuntiatio Adventii c. 3: Et si illi placet, dignum ipsi et necessarium nobis esse videtur, ut ex eius ore audiamus, quod a christianissimo rege fideli .. illius populo, unicuique in suo ordine, convenit audire .. Responsio Karoli ad populum: .. sciatis me honorem

Digitized by Google

Reims das Volk um seine Zustimmung zur Krönung und Salbung, die auch durch Zuruf erteilt wird, woran sich ein Te Deum anschließt.[1]) Und ähnlich hat man sich wohl auch den consensus omnium, tam episcoporum et abbatum quam regni primorum ceterorumque qui adfuerunt, bei der Salbung und Krönung Ludwigs des Stammlers[2]) vorzustellen.

Als weitere Parallele darf wohl auch noch die Krönung Ottos I. nach Widukind herangezogen werden. Auch dort findet sich die Frage an das Volk und dessen Zuruf; allerdings aber keine Versprechungen des Königs, und auch keine Litanei.[3]) Ganz besondere Verwandtschaft mit L VIII zeigt aber in diesem Teil der Krönungszeremonien das englische Formular. Dort allein findet sich ganz entsprechend die vollständige Reihe: Frage an das Volk und dessen Zuruf und dann die drei Versprechungen des Königs.[4])

Auf das Nähere solcher Verwandtschaften kann hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls ergeben aber diese

---

et cultum Dei atque sanctarum ecclesiarum Domino adiuvante conservare et unumquemque vestrum secundum sui ordinis dignitatem et personam . . honorare et salvare . . et unicuique in suo ordine secundum sibi competentes leges, tam ecclesiasticas quam mundanas, legem et iustitiam conservare. Das Krönungsversprechen geht hier zurück auf Cap. II 332f. (869) c. 1 und 3, ferner S. 337 c. 1, und dieses wieder auf den Eid von Kiersy 858 Cap. II 296, wo auch noch die rationabilis misericordia verheißen wurde. Dasselbe Versprechen gibt Karl II. 876 zu Pavia Cap. II 100.

[1]) Cap. II 341: Quod si vobis placet (nämlich ut in obtentu regni unde vos ad illum sponte convenistis et vos ei commendastis, sacerdotali ministerio . . coronetur et sacra unctione Domino consecretur), propriis vocibus consonate. Et in hoc acclamantibus omnibus dixit idem episcopus: Agamus ergo unanimiter Deo gratias decantantes: Te Deum laudamus. Dann folgt die Salbung und Krönung. — [2]) Annales Bertiniani zu 877, Waitz S. 138. — [3]) Widukind II 1 Ausgabe Waitz-Kehr S. 55: Si vobis ista electio placeat, dextris in caelum levatis significate. Ad haec omnis populs dextras in excelsum levans cum clamore valido imprecati sunt prospera novo duci. — [4]) Vgl. den sog. ordo Aeđelreds, hg. v. Henderson (Surtees society 61, 1873) S. 270: Perveniens rex ad ecclesiam, prosternat se coram altare et hymnizetur: „Te Deum." Quo fine tenus hymnizato, Rex erigatur de solo et ab episcopis et a plebe electus, haec tria se servaturum iura promittat ... Freeman, History of the Norman Conquest III 43ff., 622ff., und Waitz a. O. S. 18ff.

Digitized by Google

Parallelen, daß unserem ordo L VIII in diesem Stück vielleicht auch manches andere zugrunde gelegen hat, nur nicht die römische und spätere deutsche Formel.

So muß man jedenfalls das fragliche Stück des sog. ordo Ludwigs VIII. bis zur Litanei als alten Bestandteil, dagegen das folgende Stück, welches die Litanei und eine Wiederholung der Fragen an den König samt Akklamation des Volkes und sonstigem Zubehör enthält (Godefroy I 14—17), als Interpolation erklären.[1])

Hierauf folgt wieder ein Stück unzweifelhaft französischer Herkunft: „Postmodum positis super altare corona Regia . . .", im ganzen bis „Archiepiscopus . . . osculatur, et post eum Episcopi et Laici Pares, qui eius coronam sustentant", bei Godefroy I 17—20/21. Es enthält namentlich die Zeremonie der Anlegung resp. Überreichung von caligae a magno Camerario Franciae, calcaria a Duce Burgundiae, gladius a solo Archiepiscopo, und dessen Weitergabe an den Senescallus Franciae, die Bereitung des Chrisma mit beigemengtem himmlischem Ole des heiligen Remigius, die Salbung, Überreichung von sceptrum und virga ab Archiepiscopo, Krönung unter Teilnahme der Pares und Inthronisation nebst osculum an Erzbischof und Pares. Wenn auch in diesem Abschnitte gelegentlich, bei der Salbung, eine auffallende Kongruenz mit der deutschen Formel sich findet[2]), die, wie ein Ver-

[1]) Darauf weisen auch die eine gewisse Unsicherheit verratenden, aus K 77 in die Interpolation eingeschobenen Worte (Godefroy I 16 a. E.) hin: Si . . ecclesias . . . nec non et . . populum . . . defendere et regere velit. —

[2]) Dagegen nur teilweise mit der römischen Formel. Sowohl unser Aktenstück als auch die deutsche Formel (vgl. diese bei Waitz S. 36—40) haben Salbung von caput, pectus, scapulae (der französische ordo schiebt vor dieses auch noch eine solche inter scapulas ein), compages brachiorum, und zwar mit den Worten: „Ungo te in regem de oleo sanctificato in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. R. Amen." Dann folgt eine Differenz, die aber bloß formaler Natur ist und hierauf wieder übereinstimmend Salbung der Hände mit den Worten: „Ungantur manus istae" bis „quod ipse praestare dignitur" nebst Gebet „Prospice omnipotens Deus" und „Deus qui es iustorum gloria" und dann die Praefatio, im ganzen beiderseits übereinstimmend, aber in der französischen Formel mit Einschub der charakteristischen Wendung: Ut regale solium videlicet Saxonum, Merciorum, Nordan-Chimbrorum Sceptra non deserat etc. Die römische Formel enthält dagegen nament-

Digitized by Google

gleich mit dem ordo Ludwigs IX. klar ergibt, wieder auf Interpolation zurückgeht, so ist doch alles andere, wie schon aus der kurzen Inhaltsangabe erhellt, spezifisch französisch.

Nun schließt der Kompilator ein weiteres Stück an, das im ganzen fast wörtlich wieder mehr mit der deutschen als mit der römischen Formel zusammenfällt: „Postea ab episcopis ensem accipiat" bis Schluß, Godefroy I 21—23.[1]) Dieser Bestandteil enthält die Verleihung von ensis, armillae, pallium, annulus, Sceptrum et baculus, die Krönung und zwar ohne Pares, Inthronisation mit den Worten „Sta et retine", endlich neuerdings Versprechungen des Königs an Kirche und Volk, schließlich oscula pacis (illis, wem?), Te Deum durch die Kleriker und Kyrie eleison durch das Volk; nachher Meßgebete. Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß auch dieser Teil nicht französischen Ursprungs, sondern Interpolation ist. Er bietet inhaltlich ganz unmög-

---

lich die Händesalbung nicht. Vgl. Waitz S. 72f. Desgleichen die auch sonst recht abweichende Kölner Hs. bei Waitz S. 80, die aber den Passus über die Saxonum, Merciorum Nordanchimbrorumque sceptra bietet. Die Händesalbung gehört auch nicht zum französischen Ritus; auch Ratold hat sie nicht; selbst der ordo Ludwigs IX. und die Formel von Sens (Martene II 622, unten S. 190 Anm. 2) aus dem 14. Jahrh., vor 1365, kennen sie nicht. Aus der Zeit vor 1365 ist sie bloß durch den sehr unzuverlässigen sog. Cajetan (Bibl. Ec. Ch. LIV 1893) belegt, aber nicht in dessen Formel für die französische Krönung (S. 69f.), sondern als französisch erklärt bei der Krönung Karls II. von Sizilien im Jahre 1289 (S. 73). Sie ist in L VIII samt den folgenden Gebeten interpoliert. Siehe das Nähere unten S. 181 Anm.

[1]) Namentlich hat die französische bloß mit der deutschen Formel (Hs. Köln 139) gemeinsam den Passus: Professio regis ante solium coram Deo, clero et populo. Profiteor et promitto coram Deo et angelis eius ... amodo et deinceps legem et iustitiam pacemque s. Dei ecclesiae populoque mihi subiecto pro posse et nosse facere et conservare salvo condigno misericordiae respectu sicut in consilio fidelium nostrum melius invenire poterimus. Pontificibus quoque ecclesiarum Dei condignum et canonicum honorem exhibere, atque ea quae ab imperatoribus et regibus ecclesiis sibi commissis collata ... sunt .. conservare, abbatibus etiam comitibus et vassis dominicis nostris congruum honorem secundum consilium fidelium nostrorum praestare. Dazu Waitz S. 43f. und unten S. 182 Anm. Die Kölner Hs. Nr. 141 hat Ähnliches, nur in durchaus anderer Fassung. Waitz S. 86: Et dicat aep. audientibus omnibus: Rectitudo regis est noviter ordinati et in solium sublimati haec tria praecepta populo christiano sibi subdito praecipere. In primis ut ecclesia Dei et

Digitized by Google

liche Wiederholungen. Ensis, sceptrum, baculus, Krönung, Inthronisation, osculum finden sich in dem unmittelbar vorangehenden, echt französischen Stück und zwar zum Teil in ganz spezifisch französischer Art; die drei Versprechungen des Königs mit Te Deum in gut logischer Verbindung mit dem assensus populi am Schluß des ersten französischen Bestandteils des ordo.[1])

Demnach hat der Kompilator in ganz überflüssiger, ja praktisch unmöglicher Weise dieses Stück angehängt, der ordo hätte ganz gut vorher schließen können.

Nach dieser Analyse läßt sich eine ganze — inhaltlich jedenfalls echt französische — Krönungsordnung, L VIII, herauslösen. Sie beginnt etwa: „Paratur primo solium in medio chori. Post primam cantatam debet rex venire in ecclesiam ...“ bis zur Litanei, also abschließend mit den Versprechungen des Königs. Dann, unter Wegfall der Interpolation, beginnend mit: „Postmodum positis super altare corona regia“ etc. bis „Archiepiscopus .... osculatur et post eum Episcopi et Laici Pares qui eius coronam sustentant“. Bei der Salbung sind einige Gebete, namentlich aber die Händesalbung als eingeschoben wieder auszuscheiden.[2]) Damit ist ein einheitliches, in sich geschlossenes und vollständiges Zeremoniell gegeben. Was darüber hinausgeht, ist zunächst Aufputz des Kompilators mit fremden Federn.

Das so herausgelöste Stück ist aber nicht nur echt französisch, es ist auch wirklich alt. Ein Grund, die Angabe über den Fundort bei Godefroy I 13: „tiré de la bibliothèque du Roy“ oder bei Martene II 610: „Ex ms. bibliothecae regiae n. 4464 ...“ zu bezweifeln, besteht nicht. Der Fundort selbst ist aber an sich unverdächtig. Ich sehe auch sonst keinen Anhaltspunkt dafür, daß wir es mit einer späteren

---

populus christianus veram pacem servet in omni tempore. Aliud est ut rapacitates et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicat. Tertium est, ut in omnibus iudiciis aequitatem et misericordiam praecipiat... Et dicat rex tertio fiat. Über englische Beziehungen Waitz S. 86 und oben S. 147 Anm. 2. Die Versprechungen sind, nebenbei bemerkt, auch in diesen Hss. überflüssig, weil sie ähnlich auch hier schon vor der Krönung erfolgen: Waitz S. 34f., 77.

[1]) Oben S. 146f. — [2]) Über die Details siehe unten S. 181.

Digitized by Google

Fälschung zu tun hätten. Das Zeremoniell des ausgesonderten französischen Stückes ist geschlossen und noch ohne Einfluß der römischen oder der deutschen Formel. Armillae, pallium und namentlich annulus kommen darin nicht vor. Auch keine Händesalbung, die, ebenso wie der Ring, in spätere französische Formeln übergegangen ist.[1]) Gerade die Kompilation, wie sie Godefroy bietet, ist, nach ihrer ganzen Ungeschlachtheit zu schließen, höchstens ein erster Versuch, die spezifisch französische Ordnung mit ausländischen Formeln zu verschmelzen.

Nach der Überschrift bei Godefroy ist die Kompilation in die Regierungszeit Ludwigs VIII. (1223—1226) zu setzen. Vor Ludwig VIII. kann auch das echt französische Stück — so wie es vorliegt — unmöglich reichen. Bei der Krönung Philipp Augusts (1179) haben nicht die Pares regni die Krone gehalten, sondern nur der König von England als Herzog der Normandie. Schwertträger war Flandern.[2]) Daß aber unser Stück nicht nach Ludwig VIII. abgefaßt ist, ergibt die Vergleichung mit dem ordo Ludwigs IX. Dieser ist — in der Form bei Godefroy I 26ff. und in ursprünglicherer Form im Krönungsbuche Karls V. bei Dewick Sp. 5ff. — im Wesen eine etwas umredigierte französische Version des ordo Ludwigs VIII., unseres L VIII, enthält aber u. a. bei den Versprechungen des Königs den bemerkenswerten Zusatz: „Et le sairement de la nouuele constitution du concile de latran: cest a sauoir de mettre hors de son royaume les hereges“, einen Zusatz, der sich in sämtlichen späteren

[1]) Händesalbung und Ring finden sich im ordo Karls V. von 1365, dagegen nicht in dem Ludwigs IX. Auch Cajetan kennt den Ring nicht. Wohl aber die Formel von Sens (Martene II 629) und K V, dieser allerdings mit einer Entgleisung im Text, die dann wohl auf Kosten des Abschreibers zu setzen ist. Der Ring aber auch schon bei Ratold, Martene II Sp. 606f. und K 81. Vgl. unten S. 160. — [2]) Vgl. z. B. Rigord, Gesta Philippi Augusti zu 1179, Recueil des historiens ... de la France (H. F.) XVII 5 BC: Coronatus est Remis, adstante Henrico Rege Angliae et ex una parte coronam super caput regis Franciae ... portante. Benedictus Petroburgensis daselbst XIII 179ff.: Comes Flandriae praeibat illum ferens gladium regni. Hierzu Alexander Cartellieri, Philipp II. August 1899 S. 41ff. und unten S. 168 Anm. 5.

Digitized by Google

Formeln wiederfindet. Hätte der Kompilator schon diesen ordo (oder auch einen späteren) zur Hand gehabt, so hätte er den Passus sicher aufgenommen, zumal das Laterankonzil, welches den Fürsten ein eidliches Versprechen, die Ketzer zu verfolgen, vorschrieb[1]), bereits 1215 stattgefunden hatte. Aber die gesetzliche Rezeption des lateranensischen Verfolgungsgebotes in Frankreich fand erst 1226 durch Ludwig VIII. statt[2]) — ein dies ad quem für die Datierung unseres Stückes. Nun wisesn wir, daß Ludwigs VIII. Krönung mit vielem Pomp unter großer Beteiligung vor sich gegangen ist, wobei auch zum ersten Male unter den Teilnehmern die Pares hervorgehoben werden. Um das Tragen des Schwertes stritten sich die Barone.[3]) Es liegt durchaus nahe, daß man zu diesem feierlichen Fest eine Krönungsordnung verfaßt hat, die, auf alter Grundlage ruhend, auch den Neuerungen, insbesondere der Betätigung der Pares, Rechnung tragen sollte. Einer solchen entspricht aber inhaltlich zweifellos unser L VIII. Von einer Reform der Zeremonien während der kurzen Regierungszeit Ludwigs VIII. nach dessen Krönung ist nicht das Mindeste bekannt. Also kann nach allem das Stück nur der ordo der Krönung Ludwigs VIII. vom Jahre 1223 sein. Er hat seine Vorgeschichte. Einzelne Bestandteile: Salbung, Krönung, Szepter und Stab, Versprechungen des Königs und assensus populi, können bis in die karolingische Zeit hinein verfolgt werden. Auch

---

[1]) Cap. 13 § 1 § 3 X de haereticis V, 7: (§ 1) Damnati ... saecularibus potestatibus ... relinquantur animadversione debita puniendi. (§ 3) Moneantur ... seculares potestates, ut ... praestent publice iuramentum, quod ... universos haereticos ... bona fide pro viribus exterminare studebunt bei eventueller Exkommunikation, Entbindung ihrer Untertanen von der Treue und Preisgabe ihres Landes zur Okkupation an catholicos. Vgl. Ficker, Mitt. d. österr. Inst. I 177ff. II 470ff.; Havet, L'hérésie et le bras séculier au Moyen-Âge (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 41 (1880) S. 590); Hefele, Konziliengeschichte (1886) S. 881f.; Viollet, Précis de l'histoire du droit français S. 290. — [2]) Erste französische Ordonnanz über die Ketzerverbrennung (wiederholt von Ludwig IX. 1228) Havet a. O. S. 595, Viollet, Précis de l'histoire du droit français S. 289f. Luchaire, Manuel des institutions françaises, Période des Capétiens directs 1892 S. 275, Petit-Dutaillis S. 290ff. 297ff. 316f. — [3]) Vgl. Petit-Dutaillis a. O. S. 222.

Digitized by Google

angelsächsische Anklänge finden sich. Die Stellen, welche von den Pares handeln, sind dagegen ganz neu und rein französisch.

Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Kompilation später als unter Ludwig VIII. entstanden sei. Der Kompilator hätte dann nach einer ihm näher liegenden Form gegriffen, wie das ja offenbar bei der Ausarbeitung des ordo von 1365 geschehen ist. Dort ist namentlich der ordo Ludwigs des Heiligen herangezogen und darum auch im Krönungsbuch vorangestellt worden. Damit erledigen sich auch die Bedenken, die aus der Datierung der Handschrift bei Martene II Sp. 610: „Ex ms. . . . ante annos 400 scripto" in dieser Hinsicht allenfalls aufsteigen könnten. Sollte die Handschrift, die Martene zitiert, wirklich aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammen, so müßte sie eine spätere Abschrift des in die Regierungszeit Ludwigs VIII. fallenden Originals sein.

Vielleicht läßt sich noch eine Vermutung über das Zustandekommen der sonderbaren Kompilation aufstellen. Zieht man nämlich das Vorgehen bei der Feststellung des Krönungszeremoniells unter Ludwig IX., Karl V. und Karl VIII. zu Rate, so erscheint — soweit ich sehe — am plausibelsten die Annahme, daß L VIII, der offizielle ordo für die Krönung Ludwigs VIII., die wesentlichen und festen Grundzüge für die Feierlichkeit enthaltend, einem untergeordneten Zeremoniär oder etwa Kanzleibeamten zur notwendigen Ausfüllung resp. Detailausführung übergeben worden sei, der dann zu seiner Arbeit andere ordines, namentlich die (Waitzsche) „deutsche Formel" herangezogen, und sie recht und schlecht hineingearbeitet habe; zu Anfang: „Exeunte autem Rege de thalamo . . ." bis „Te donante pervenire mereatur etc." ganz geschickt, dann aber meist rein mechanisch. So stellt ja auch der ordo Ludwigs IX. nur die Grundlinien für die Krönung fest und überläßt das Detail späterer, und zwar gewiß eiliger Ausführung. Durch die Wendungen: „les autres choses si comme elles sont contenues en lordinaire" u. dgl.[1]) weist er auf die Nachfüllung aus

[1]) Godefroy I 17, Dewick Sp. 7 unten S. 187: et les autres choses si comme elles sont contenues en lordinaire ou trois choses li sont

Digitized by Google

vorhandenem Material geradezu selbst hin. Auch das Zeremonial Karls V. erwähnt an zwei Stellen die Heranziehung anderer ordines.[1]) Und ähnlich hat man vor der Krönung Karls VIII. aus einer Reihe von Materialien die Festordnung zusammengestellt.[2])

So könnte dann die Kompilation allenfalls auch schon für die Krönung von 1223 gemacht sein.

Wie man sich dann aber mit einem so roh durcheinandergewürfelten Schriftstück weiter durchgeholfen hätte, ist allerdings schwer zu sagen. Eine nicht ganz unbedeutende Verwerfung kommt ja auch in dem sorgfältig redigierten Krönungsbuch von 1365 vor. Die Zeremonien der Darreichung von Ring, Szepter und Stab sind dort etwas durcheinandergeraten. Aber alles wird doch schließlich durch einlenkende Worte wieder eingerenkt.[3]) In Godefroys ordo dagegen ist der Wirrwarr zum Prinzip erhoben. Bei allem Entgegenkommen gegen die Naivetät des Mittelalters kann ich mir nicht vorstellen, daß man das verworrene Machwerk zur unmittelbaren Direktive für eine so wichtige kirchliche und Staatsaktion, wie die Salbung und Krönung, hätte gebrauchen können.

Aber auch für diese Schwierigkeiten gibt der ordo Ludwigs IX. eine Vermutung an die Hand, die zur Not manches Bedenken mildert. Anscheinend hat die Kompilation dem Verfasser des Zeremonials von 1226 vorgelegen.[4]) Auffallend ist jedenfalls, daß er an derselben Stelle, wo die Darstellung der Krönungszeremonien abschließt, genau wie die Kompilation auf die Überreichung von Schwert, die Sal-

---

proposees a estre promises et iurees ... Godefroy I 29, Dewick Sp. 10 unten S. 192: il dit les oroisons qui en leur lieu sont escriptes en lordinaire. Vgl. darüber unten S. 166 f.

[1]) Siehe unten S. 158 Anm. 2, 187, 191. — [2]) Vgl. den bei Godefroy I 191 wiedergegebenen Bericht: Dés avant la venuë du Roy on avoit preparé son Throsne, et les sieges des Pairs, ainsi que les anciens Livres et Ordinaires du mystere portent que faire se doibt à chacun Sacre, les quels ont esté pour ce veus et concordez par Monseigneur l'Archevesque de Rheims, et les autres Pers Ecclesiastiques et par autres avec eulx: et en a esté fait et parfait ... entierement ainsi que faire se doibt selon lesdits Livres et Ordinaires. — [3]) Vgl. unten S. 190 Anm 3. — [4]) Vgl. oben S. 155 Anm. 1.

Digitized by Google

bung usw. zurückspringt.[1]) Allerdings nicht in der plumpen Weise wie der Kompilator, der nun seine Interpolation mit den Worten einleitet: „Postea (das ist nach erfolgter Inthronisation!) ab Episcopis ensem accipiat“ usw., sondern mit der Wendung: „Et en ceignant lui lespee si comme il est dessus dit usw. il dit les oroisons qui en leur lieu sont escriptes en lordinaire.“ Dies legt die Vermutung nahe, daß der Verfasser des ordo von 1226 die Kompilation vor Augen gehabt und versucht hat, der unsinnigen Interpolation auf die Weise einen Sinn abzugewinnen, daß er in dem gesamten Einschub lediglich auf die Gebete Gewicht legte und die zum guten Teil bei der französischen Krönung ganz unmöglichen Regieweisungen ignorierte, sie bloß als Überschriften zur Disponierung der Gebete nehmend. Und analog kann man sich zur Not wohl denken, daß auf Grund der Kompilation ein ordo zum unmittelbaren Gebrauch hergestellt worden sei, bei dem die Interpolationen wesentlich als Gebetsformularien in Betracht gekommen wären. Ich halte die Vermutung für zulässig, daß der angebliche ordo eine Zwischenstufe zwischen der eigentlichen Ordonnanz (= L VIII) und dem bei der Krönung Ludwigs VIII. konkret verwendeten Zeremoniale darstellt. Das konkrete Zeremonial könnte in Reims geblieben sein, während der König sich mit irgend einem Exemplar, wenn es nur die staatsrechtliche Ordonnanz enthielt, begnügen konnte. So mag denn — vielleicht unter anderem — die Kompilation unter den königlichen Dokumenten Verwahrung gefunden haben und erhalten worden sein, während das Original der Ordonnanz in Verstoß geriet.

Die Kompilation als solche scheint übrigens zunächst bloß schätzbares Material geblieben zu sein. Bei der Krönung Ludwigs IX. zeigt sich ihr Einfluß nicht. Weder Händesalbung noch Ring findet sich dort. Der ordo Ludwigs IX. beruht vielmehr auf L VIII, dem französischen Stücke der Kompilation. Und wenn vielleicht auch speziell auf den Einschub gelegentlich verwiesen wird, so sind gerade die Spitzen abgebogen, indem die Zeremonien der Interpola-

[1]) Vgl. unten S. 192.

Digitized by Google

tion einfach weginterpretiert, dissimuliert sind. Die Krönungsordnung Karls V. von 1365 weist allerdings einen kräftigen Einfluß der römischen und deutschen Formen auf (z. B. Händesalbung, Ring), jedoch geht dieser kaum bloß auf unsere Kompilation zurück: schon deshalb nicht, weil für die französischen Elemente in der Formel von 1365 nicht L VIII, also die Kompilation, sondern der ordo Ludwigs IX. zugrunde liegt.[1]) Auch erwähnt der Verfasser des Zeremonials ausdrücklich — und das ist für die nichtfranzösischen Partien von Bedeutung —, daß er das römische Pontifikale und auch andere auswärtige ordines — also nicht unsere alte, französische Kompilation — zur Hand gehabt habe.[2])

Wie weit die Kompilation aus der Zeit Ludwigs VIII. sich in dem Zeitraume zwischen Ludwig IX. und Karl V. etwa geltend gemacht hat, ist nicht zu ersehen. Das große Ansehen Ludwigs des Heiligen, auf dessen Zeremonial ja auch Karl V. sich stützt, macht einen solchen Einfluß kaum wahrscheinlich. Die Händesalbung scheint erst durch Karl V. eingeführt zu sein. Der ordo von Sens, ein Vorgänger des Krönungsbuchs, aus dem 14. Jahrh.[3]), hat sie nicht. Der Ring aber, der sich auch dort schon findet, kann ganz gut direkt aus der römischen resp. deutschen Formel genommen

---

[1]) Das ergibt bereits die Voranstellung des ordo Ludwigs IX. in dem Krönungsbuche Karls V. (K V). Es läßt sich auch schon durch flüchtigen Vergleich leicht feststellen. Vgl. z. B. K V: Post Primam cantatam debet Rex cum Archiepiscopis et Episcopis et Baronibus et aliis quos intromittere voluerit in Ecclesiam venire. Die hervorgehobenen Worte finden sich in L IX, aber nicht in L VIII. Ebenso der unten S. 163 ff. behandelte Passus über die Episcopi Pares (die in K V nur noch namentlich angeführt werden), und die Zulassung anderer Personen in die Sitzreihe. Vgl. auch noch z. B. K V: Item de terra mea ac iuridicione mihi subdita universos hereticos ab ecclesia denotatos pro viribus bona fide exterminare studebo; dazu L IX, dagegen L VIII. — [2]) Godefroy I 33, Dewick Sp. 19, unten S. 187: incipiatur „Te Deum laudamus". Sed secundum usum romanum et aliquorum regnorum non dicitur „Te Deum", usque post intronizationem que est post orationem „Sta et retine". Et videtur melius ibi dici quam hic. Dazu entsprechend Godefroy I 46, Dewick Sp. 41, unten S. 191: Secundum usum aliquorum, maxime secundum usum romanorum post intronizationem et non ante metropolitanus inchoat canonicis prosequentibus: Te Deum laudamus. — [3]) Siehe unten S. 184 Anm.

Digitized by Google

sein, ebenso wie auch im Jahre 1365 dem Verfasser des ordo Karls V. das römische Pontifikale und andere auswärtige ordines vorgelegen haben.

Ist somit die praktische Bedeutung der ziemlich wüsten Kompilation aus der Zeit Ludwigs VIII. für die Entwicklung der französischen Krönungszeremonien im günstigsten Falle nur sehr gering, so muß die ungelenke Zusammenkleisterung doch als höchst wertvoll angesehen werden, weil in ihr der ordo der Krönung Ludwigs VIII. (1223) — und zwar gerade wegen der mechanischen Art der Aneinanderreihung — ziemlich unversehrt erhalten worden ist.

Wiewohl eine Untersuchung über die Qnellen des ordo von 1223 nicht beabsichtigt ist, dürfte es doch angezeigt sein, kurz zuzusehen, wie sich der neue ordo in die Reihe der wichtigsten übrigen Krönungsformeln einfügt.

Bis zu dem Te Deum einschließlich besteht nach dem Ausgeführten eine wesentliche Übereinstimmung von L VIII und Ratold. In beiden folgen aufeinander: 1. Petitio episcoporum: A vobis perdonari petimus; 2. Promissio regis: Promitto et perdono; 3. Frage an das Volk mit Akklamation; 4. Te Deum.

Von da an zweien sich aber die beiden Formeln. Bei Ratold wirft sich der König während des Te Deum nieder: duo episcopi accipiant eum per manus et deducant eum ad altare, et prosternet se usque ad finem Te Deum laudamus. Dann folgen Gebete, Salbung usw. Auch L VIII (Martene Sp. 611) hat das Niederwerfen bis zum Schlusse des Te Deum. Dann aber: Cantato Te Deum, erigatur rex de solo ab episcopis et haec promittens dicat: die drei Versprechungen. Anders L VIII (Godefroy I 14): Da ist die Prostratio während des Te Deum weggelassen. Konsequent heißt es dann dort: Cantato Te Deum . . . erigatur Rex de solio ab episcopis . . .

Ähnlich wie Ratold bietet auch die Kölner Hs. Nr. 141 (K) (nach einer offenbar interpolierten Frage des Metropoliten an den König und entsprechender Antwort des Königs) die

Digitized by Google

Petitio episcoporum, Promissio regis, dann in indirekter Rede die Frage an das Volk und dessen Zustimmung mit „gratias Deo“ (= Te Deum?) und Kyrie eleison. Erst dann aber folgt hier die Prostratio mit einer Litanei — ähnlich also wie in dem ordo bei Godefroy. Die Kölner Hs. erscheint also schon insofern als ein Übergang zwischen Ratold und dem ordo von 1223.

Eine bedeutsame Divergenz tritt aber nach dem Te Deum ein. L VIII (in beiden Drucken) schiebt hier, ähnlich wie der ordo Aeđelreds[1]), die drei Versprechungen des Königs an das Volk ein, welche Ratold und K 86 — ebenso wie das altenglische Formular Egberts — erst nach der Inthronisation einführten. Ebenso stimmt die Reihenfolge der solennen Akte nicht, ja selbst die Symbole sind beiderseits verschieden. Bei Ratold und K folgen sich unctio, annulus, gladius, coronatio, sceptrum, virga, inthronisatio und die drei Versprechungen; in L VIII caligae, calcaria, gladius, unctio, tunica, soccus, sceptrum, virga, coronatio, inthronisatio. Hier besteht also eine durchgreifende Verschiedenheit. Namentlich entspricht hier durch die Voranstellung der Salbung Ratold und K mehr dem englischen[2]), aber auch zugleich dem römischen[3]) Ritus, der ja auch die ältere deutsche Formel wesentlich umgestaltet hat.[4])

Und doch besteht auch hier zwischen der Kompilation von 1223 und K (z. T. auch Ratold) ein inniger Zusammenhang. Nicht nur durch das beiderseitige Bestreben, den französischen Bestand mit der römisch-deutschen Formel zu verbinden. Wiederholt blitzen in der Kompilation — nicht nur in L VIII, sondern auch außerhalb — gewisse charakte-

[1]) Ausg. v. Henderson S. 270. Vgl. Edward Freeman a. O. III (1869) S. 42 und 622. — [2]) Aeđelred a. O. 272 ff. Vgl. Freeman a. O. S. 45 f. und schon Pontificale Egberti bei Martene II Sp. 597 f., Greenwell 101 ff. mit der Folge: Salbung, Szepter, Stab, galea. — [3]) Die römische Formel bei Waitz S. 72 ff. hat die Folge: Salbung, Schwert, Spangen, Mantel, Ring, Szepter, Stab, Krönung, Inthronisation. — [4]) Nach Widukind II 1, Waitz-Kehr S. 55 f. folgen aufeinander: gladius, armillae, clamis, sceptrum, baculus, oleum, corona, inthronisatio. Dagegen nach der deutschen Formel bei Waitz S. 36 ff.: Salbung, Schwert, Spangen, Mantel, Ring, Szepter, Stab, Krönung, Inthronisation, also genau wie in der römischen Formel.

Digitized by Google

ristische Wendungen durch, die offenbar aus K oder einem verwandten altfranzösischen Typus entlehnt sind. Ganz besonders ist aber auf den Passus: „Saxonum, Merciorum, Nordanchimbrorum sceptra non deserat“ hinzuweisen. Für ihn kann nur K als Vorurkunde angeführt werden.

Mit der Aufzeichnung über die Krönung Philipps I. (1059)[1]) ist ein Vergleich schwer zu ziehen. Sie verfolgt in erster Linie eine Festlegung der Vorrechte des Erzbischofs von Reims und vernachlässigt das andere Detail. Es treten nur hervor: Wahl und Akklamation der Versammlung, Bestätigung der Vorrechte der Reimser Kirche, consecratio in regem.

Nach all dem Ausgeführten läßt sich also eine Entwicklungslinie von Ratold über K und das Zeremoniell der Krönung Philipps I. bis auf den ordo von 1223 wohl herausarbeiten. Sie ist nicht bloß von antiquarischem Interesse. Der Endpunkt der Entwicklung ist eine königliche Ordonnanz. Auch hier bricht das neue französische Königtum durch und offenbart sich in einem bewußten Akte kodifikatorischer Gesetzgebung. Der ordo von 1223 hat eine staatsgrundgesetzliche Bedeutung. Er hat sie auch für alle Zeit behalten. Alle folgenden Ordnungen sind nur Erweiterungen des sonst ängstlich im Wortlaut festgehaltenen Grundstocks.

§ 3. Der ordo der Krönung Ludwigs IX. im Jahre 1226.

Die Sammlung von Godefroy bietet Bd. I S. 26ff. eine weitere Krönungsordnung: „recueilly du regne du Roy Sainct Louys. Traduit en ce temps mesme du Latin en François. Et qui est au devant d'une vie manuscrite dudit Sainct Louys faite par Guillaume de Nangis, lequel Roy commença de regner et fut sacré en l'an 1226. Ce manuscrit se trouve, tant en Latin, qu'en François és Bibliotheques de Messieurs du Puy, et Petau. C'est l'ordenance à enoindre et couronner le Roy.“ Eine Abschrift aus der Zeit Karls V. bringt dessen Krönungsbuch von 1365 im Britischen Museum, hg. von E. S. Dewick, The coronation book of Charles V. of

[1]) Recueil des Historiens ... de la France (H. F.) XI 32.

Digitized by Google

France (Henry Bradshaw society XVI London 1899) Spalte 5ff. mit einigen Anmerkungen Spalte 65ff. Eine andere fast gleichlautende Kopie nach einer Handschrift angeblich des 13. Jahrhunderts, einst bei der Chambre des Comptes, dann abschriftlich im königlichen Archiv, reproduziert Pierre Varin, Archives Administratives de la ville de Reims (Collection de documents inédits sur l'histoire de France) I 2 (1839) S. 528ff.[1])

Der ordo, im folgenden zunächst farblos als L IX bezeichnet, ist inhaltlich eine Wiedergabe der Formel von 1223 in französischer Sprache, mit Weglassung mancher Einzelheiten, andererseits aber mit einer Reihe von Detaillierungen und namentlich auch sachlichen Zutaten. Als Beispiel der Verarbeitung möge etwa folgende Nebeneinanderstellung dienen:

ordo von 1223 = L VIII:	L IX (nach Dewick):
Paratur primo solium in medio Chori.	Premierement len doit appareillier un eschaufaut un pou haut. ioignant au cuer de leglise au dehors. mis ou milieu. entre lun et lautre cuer. ou quel len montera par degrez. et ou quel puissent estre auecques le Roy les pers du royaume de france et autres se mestiers est. Empfang des Königs durch eine Prozession. Beset-

[1]) „Un fragment curieux, perdu dans un ouvrage obscur du père Lelong (Abrégé roy. de l'All. chron. de l'Hist. sacr. et prof. I, 619), qui attribue au XIII. siècle le manuscrit d'où il l'a tiré. Ce manuscrit a péri dans l'incendie de la Chambre des Comptes, mais nous avons pris la copie qui a été collectionnée avec soin sur les registres, + fol. 35 Pater, fol. 163, Noster, fol. 250, Qui es, fol. 27, de la Chambre des Comptes, copie qui se trouve aujourd'hui aux Archives du royaume." Nach der Orthographie des Druckes könnte die Handschrift nicht dem 13. Jahrhundert angehören. Der Druck hat z. B. le roy, daneben allerdings auch li roys, li arcevesque (sing. neben li arcevesques), les arcevesques (nom. plur.), se metiers est usw. Es frägt sich allerdings, wie weit moderne Schreibweisen auf Ungenauigkeit des Kopisten zu setzen sind.

Digitized by Google

zung der Kirche durch königliche Garden, Nachtgebet des Königs in der Kirche. Matutin, Prim.

Post Primam cantatam debet rex venire in ecclesiam antequam fiat aqua benedicta et debent esse sedes dispositae circa altare, ubi honorifice sedeant Archiepiscopi et Episcopi, et Regni Pares sedeant seorsum ad oppositum altaris.

Et apres prime chantee. li roys doit venir a leglise. et auecques lui les arceuesques et les euesques. et les barons que il voudra faire mettre ens. et doit venir aincois que lyaue benoite soit faite. Et doivent estre les sieges ordenes enuiron lautel. ou les arceuesques et euesques se doiuent seoir honorablement. Et les euesques qui sont pers du royaume un pou au dehors a lencontre de lautel non pas loing du roy. ne ne doit pas avoir moult de gens mis entre eulz desauenamment.

Die Zutaten, die übrigens sonst nicht immer so reichlich sind wie hier, namentlich wenn es dann ernstlich zur eigentlichen Zeremonie kommt, sind hier durch Sperrdruck hervorgehoben.

Beachtenswert ferner und Beweis für den sekundären Charakter dieser Krönungsordnung ist die Regelung der Pairssitze. Die Sitze der Pairs sind nämlich in L IX zweimal erwähnt. Einmal in einer eingeschobenen selbständigen Ausführung am Anfang, und dann nochmals in möglichstem Anschluß an die Vorlage L VIII, aber doch von deren klarem Wortlaute stark abweichend. L VIII sagt ganz deutlich: debent esse sedes dispositae circa altare, ubi honorifice sedeant Archiepiscopi et Episcopi, et Regni Pares sedeant seorsum ad oppositum altaris. Dafür hat L IX: doivent estre les sieges ordenes ... et les evesques qui sont pers du royaume un pou au dehors etc. wie oben, wodurch nur den

Digitized by Google

bischöflichen Pairs ein Sondersitz angewiesen, der anderen Pairs aber gar nicht gedacht wird. Vielleicht hat der Bearbeiter aus Versehen — nachdem er honorifice sedeant Archiepiscopi et Episcopi erledigt hatte —, „Episcopi et Regni Pares sedeant etc." ins Auge gefaßt und so Episcopi zweimal gelesen. Möglich aber und recht wahrscheinlich ist eine andere Erklärung. Die Krönung Ludwigs IX. verlief im Gegensatze zu der seines Vaters recht traurig.[1]) Die Königinwitwe Blanka von Kastilien berief nach dem unerwarteten Tode Ludwigs VIII. (8. November 1226 zu Montpensier) auf den Rat des päpstlichen Legaten Kardinals Romanus Frangipani behufs Krönung des erst zwölfjährigen Thronerben auf Ende November nach Paris die Großen des Reichs. Aber die meisten machten Schwierigkeiten. Da Gefahr am Verzuge war, hat die Königin den Klerus und die wenigen Großen, die sie eben haben konnte, geladen und Ludwig krönen lassen. Bei dieser Krönung fehlten fast alle die großen Kronvasallen.[2]) Von den weltlichen Pares war kein einziger da. Burgund und Champagne hielten sich fern. Flandern schmachtete seit Bouvines (1214) im Kerker.[3]) Die Normandie war eingezogen.[4]) Guyenne war englisch[5]); Toulouse umstritten.[6]) So

[1]) Vgl. namentlich H. F. XVII 432, 768; XXI 72, 694. Dazu Langlois in Lavisse, Histoire de France III 2 (1901) S. 1ff., namentlich 7. — [2]) Matthaeus Paris, Historia Anglicana maior H. F. XVII, 768: Defuncto itaque Francorum rege Lodovico, Regina eius Blanca fecit convocare generaliter archiepiscopos, episcopos et alios ecclesiarum praelatos, cum magnatibus ad coronam spectantibus, ut venirent ad coronationem Lodovici filii sui et regis defuncti Parisios pridie Kal. Decembris. Sed pars maxima optimatum ante diem praefixum petierunt ... praecipue comites Flandrensem Ferrandum ... a carceribus liberari ... tunc primo ad coronationem venire non tardabunt. Regina vero de consilio legati, metuens ne mora periculum pareret, convocato regni clero et paucis ex proceribus, quos habere poterat, fecit filium suum ... in regem coronari. Subtraxerunt se quidem ab hac coronatione Dux Burgundiae, Comes Campaniae ... et fere omnes ut breviter dicatur nobiles ad coronam spectantes. — [3]) Matthaeus Paris cit. Dazu Langlois a. O. S. 5. — [4]) Seit Philipp II. August resp. Johann ohne Land. — [5]) Durch die Heirat Eleonorens von Aquitanien mit Heinrich Plantagenet von Anjou, der 1154 auf den englischen Thron kam. Vgl. noch Langlois a. O. S. 6. — [6]) Vgl. H. F. XX 45d: Hic (Ludwig IX.) circa regni sui principium episcopos et milites

Digitized by Google

konnte es kommen, daß in der Krönungsordnung in der allgemeinen Einleitung der Pers du Royaume de France gedacht wurde, bei den Details aber die Regni Pares der Vorlage durch die Evesques qui seront Pers du Royaume ersetzt worden sind. Ist aber diese auffallend passende Kombination von Formel und Wirklichkeit richtig, so haben wir es offenbar in dem ordo inhaltlich mit der tatsächlichen Ordnung der Krönungsfeier Ludwigs IX. selbst zu tun.

Noch ein anderer Zusatz spricht für diese Datierung. Auf der erhöhten Bank soll neben dem Könige Platz sein für les pers du royaume de France et autres se mestier est. Und auch die zweite Erwähnung in dem ordo sagt, die evesques qui sont pers du royaume sollen sitzen non pas loing du roy, ne ne doit pas avoir moult de gens mis entre eulz desavenamment.[1]) Von diesen anderen, von solchen Mitläufern weiß die Vorlage, L VIII, nichts. Auch hier bringen die Vorgänge bei der Krönung und nicht lange Zeit vorher eine frappierende Aufklärung. Einmal leuchtet es ein, daß man sich versucht sah, die gähnende Leere der Pairsbank bei der Krönung entsprechend zu füllen. „Se mestier est", „wenn es nötig ist", also falls tatsächlich die Bank halbleer bleiben würde, falls keiner der weltlichen Pairs käme, soll nachgefüllt werden. Aber mit Maß: „ne doit pas avoir moult de gens mis entre eulz desavenamment". Es sollen nur etwa, plus minus, die fehlenden Pairs ersetzt werden.

Außerdem paßt aber die Wendung in eine besonders markante Epoche in der Rechtsgeschichte der Pairs hinein. Ein Urteil von 1224[2]) hat im Königsgericht die angestrebte

---

multos in partes Albigensium misit et Tholosam totumque comitatum in deditionem accepit contra regem Angliae Henricum, qui per Petrum Britanniae et Hugonem Marchiae comites in terram eius hostiliter intraverat. Dazu Petit-Dutaillis a. O. S. 290 ff., Langlois a. O. S. 6.

[1]) Dies letzte Wort nicht bei Godefroy. — [2]) Langlois, Textes relatifs à l'histoire du Parlement, in Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (1888) S. 35 f. Dazu etwa Petit-Dutaillis a. O. S. 349 ff. Esmein, Cours élémentaire d'histoire du droit français [5] (1903) S. 370. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France III (1903) S. 302.

Digitized by Google

Sonderstellung der Pairs, die Bildung eines ausschließlich mit Pares besetzten Sondergerichts im Keime vernichtet. In der cour garnie de Pairs sind die Pairs nur ein Teil des Ganzen. Einen ähnlichen Vorgang weisen die Krönungsordnungen auf. Bei der Krönung von 1223 sitzen die Regni Pares seorsum ad oppositum altaris, getrennt namentlich von den um den Altar placierten Erzbischöfen und Bischöfen. Nach dem ordo L IX treten auch Nicht-Pares an ihre Seite. Wir haben hier eine Parallelerscheinung zu dem 1224 ausgesprochenen Urteile, eine Konsequenz des dort für das Königsgericht ausgesprochenen Grundsatzes hier für die Krönungssitzung. Auch dieser Umstand drängt dazu, L IX möglichst an das Jahr 1224 heranzudatieren, also in das nächstfolgende Krönungsjahr, d. i. 1226, zu versetzen.

Von großer Wichtigkeit ist endlich noch ein weiterer Zusatz in L IX gegenüber L VIII. Der König soll außer den herkömmlichen Versprechungen auch noch, entsprechend der nouvele constitution du concile de Latran, schwören, de mettre hors de son royaume les hereges. Es ist schon oben[1]) darauf hingewiesen, daß dieser Zusatz für die Erstgeburt von L VIII entscheidend ist. Hier mag der Passus auch noch für die Datierung von L IX verwendet werden. Falls sich nicht positivere Anhaltspunkte finden, dürfte man doch veranlaßt sein, die Klausel als eine Fortsetzung der Albigenserkriege und des Ketzergesetzes Ludwigs VIII. von 1226 aufzufassen und deshalb die Abfassung von L IX möglichst nahe daran zu rücken. Es darf hier auch nicht unbeachtet bleiben, daß nach Matthäus Paris[2]) die Krönung Ludwigs IX. auf besonderen Rat des päpstlichen Legaten erfolgte. Kein Wunder, wenn die lateranensische Verfolgungspflicht auf dessen Anstiftung in die Krönungsformel aufgenommen worden wäre. So drängt auch die Ketzerklausel dazu, in L IX die Ordnung der Krönungsfeier Ludwigs IX. von 1226 zu sehen.

Damit ist nicht gesagt, daß das Aktenstück selbst alleinige Anwendung gefunden hätte. Es enthält namentlich nirgends die Original-Gebete und -Ansprachen. Ja es ver-

[1]) S. 153 f. — [2]) Siehe oben S. 164 Anm. 2.

Digitized by Google

weist gelegentlich ausdrücklich auf einen ordinaire[1]), einen ordo. Das ist vielleicht sogar die oben besprochene Kompilation, oder deren endgültige Verarbeitung.[2]) Wir haben es also in L IX mit einer wohldurchdachten Neuredaktion des französischen Krönungszeremoniells zum Zwecke der Krönung Ludwigs IX. (1226), aber in einer etwas summarischen Form zu tun, wo das Wesentliche besonders hervorgehoben ist, während die für die Beteiligten ohnehin selbstverständlichen Wortformeln höchstens nur zitiert sind, so daß deren Einrückung erst zu erfolgen hat. Ich habe den Eindruck, daß wir ein höchst offizielles Aktenstück vor uns haben, wo mit energischer Hand und wohlüberlegt die Ordnung des Zeremoniells anläßlich der Krönung Ludwigs IX. vorgenommen, verordnet ist, während die Ausführung des eigentlichen Zeremonials der Krönung, namentlich die Ausfüllung mit den herkömmlichen Wortformeln untergeordneteren Berufszeremoniären oder dgl. überlassen wird. So mag denn das Stück tatsächlich wie die — wohl alte — Überschrift sagt[3]): lordenance a enoindre et a coronner le Roy, die Ordonnanz der Königin-Witwe Blanka sein, die das Zeremoniell der Krönung Ludwigs IX. im Jahre 1226 festsetzte.

§ 4. Der angebliche ordo Ludwigs VII.

Du Tillet, Recueil des Roys de France, leur couronne et maison[4]) und darnach Godefroy, Cérémonial François Bd. I S. 1 ff. bietet einen ordo angeblich von Ludwig dem Jungen (VII.), der von der Krönung Philipp Augusts (1179) an gegolten haben soll.[5]) Die Kritik ist in der Verwerfung dieser Datierung und in dem Mißtrauen gegen das

---

[1]) Du Cange v. „ordinarium, ordinarius, ordinale". Vgl. Cajetan, Bibl. Ec. Ch. LIV, 1893, S. 72: orationes . . . que descripte sunt in ordinario. S. 73: in . . . orationibus, que sumpte sunt de ordinario, ubi agitur de coronatione imperatoris . . . — [2]) Siehe oben S. 155 ff. — [3]) Godefroy I 26, Dewick Sp. 5, 6. Varin I S. 528. — [4]) In der mir vorliegenden Ausgabe Paris 1607 auf S. 265 ff. Für die Ausgabe von 1587 zitiert Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capetiens[2] II (1891) S. 310: „p. 256". — [5]) Du Tillet a. O.: ne sera impertinent inserer l'ordre commandé par ledit Roy Loys le Jeune, iusques à present observé.

Digitized by Google

Stück einig[1]), wenn auch die Argumente, die dagegen vorgebracht worden sind, nicht immer besonders durchschlagen. Vaissète[2]) vermißt einen Beweis, etwa die Registrierung bei der Chambre des comptes; der ordo könne ebensogut bei irgendeiner späteren Krönung Anwendung gefunden haben. Brial[3]) bemängelt, es seien die Teilnehmer nicht wie auf dem Aktenstücke über die Krönung Philipps I. (1059) aufgeführt. Das Zeremonial sei anwendbar à tous les sacres et couronnements qui ont été faits depuis l'établissement des douze pairs. Beide Bemängelungen sind wenig stichhaltig. Es wäre ja gut, wenn man eine Registrierung nachweisen könnte, wenn die Teilnehmer genannt wären. Aber einen Beweis für die Unechtheit, ja auch nur eine Wahrscheinlichkeitsbegründung dafür liefern solch vage Ausstellungen nicht. Außerdem ist gerade, wie sich im Folgenden zeigen wird, das Argument späterer Anwendung oder Anwendbarkeit mindestens einigermaßen verfehlt.

Das Gewichtigste, was gegen den ordo vorgebracht worden, ist der Anachronismus der zwölf Pares Franciae. Sehr richtig bemerkt schon Brial[4]), daß das Zwölfer-Kolleg des ordo dem Jahre 1179 nicht zugewiesen werden könne. Ich möchte noch hinzufügen, daß mir das Auftreten von zwölf Pairs in ausdrücklichem Widerspruch zu stehen scheint mit den sonstigen, gleichzeitigen und zum Teil sehr detaillierten Berichten über die Krönungsvorgänge von 1179. Wenn es da als auffallende Neuerung bezeichnet wird, daß der König von England bei der Aufsetzung der Krone neben dem Erzbischof von Reims mit Hand angelegt habe[5]), so ist

[1]) Nach Luchaire, Histoire des institutions monarchiques[2] II 311 hat aber doch Anatole de Barthélemy, Mém. de la Soc. des Antiquaires de l'Ouest XXXV (1870—71) S. 45 an der Zuweisung des Stückes an Ludwig VII. festgehalten. — [2]) Histoire générale de Languedoc von Devic und Vaissète, neue Auflage, Bd. VII (1879) S. 74f. Anm. 26. — [3]) Histoire littéraire de la France Bd. XIV (1817) S. 22ff. Ihm folgt Luchaire a. O. S. 311. — [4]) a. O. S. 22ff. Das ist heute wohl die herrschende Ansicht. Vgl. z. B. Luchaire a. O. II S. 311; Esmein, Cours élémentaire de l'histoire du droit français (1903) S. 366ff.; Viollet, Histoire des institutions politiques III (1903) S. 302, neuestens auch Robert Holtzmann, Der Prozeß gegen Johann ohne Land, Historische Zeitschrift Bd. 95 (N. F. 59) 1905 S. 35 Anm. 4. — [5]) Radulfus de Diceto

Digitized by Google

es wohl ausgeschlossen, daß, wie der ordo will, sämtliche Pairs dies getan hätten.

Es lassen sich noch weitere Gründe vorbringen, welche die Abfassung des Schriftstückes in eine spätere Zeit verweisen. Unter den Versprechungen des Königs vor der Salbung findet sich darin auch die eidliche Zusage der Ketzerverfolgung.[1]) Diese basiert aber, wie oben näher ausgeführt worden ist[2]), erst auf dem Laterankonzil von 1215 und ist in die französische Krönungsordnung erst seit Ludwig IX. (1226) aufgenommen worden. Auch sonst hat der zweifelhafte ordo Beziehungen zu dieser Krönung. Namentlich kennt er auch noch keine Händesalbung. Andererseits aber besteht sogar in sehr weitem Umfange eine Übereinstimmung mit der Krönungsordnung Karls V. von 1365. Insbesondere wird auch die Überreichung des Ringes in dem ordo Du Tillets angeführt[3]); es wird bei der Krönung den weltlichen vor den geistlichen Pares der Vortritt gegeben[4]), ganz wie

---

H. F. 17, 616 In qua nimirum illud inventum est memoriae commendabilius quod diadema capiti novi regis impositum ... manibus propriis sustentaverit rex Anglorum. Vgl. hierzu Alexander Cartellieri, Philipp II. August I. Bd. S. 43. Ich werde an anderer Stelle darauf näher eingehen.

[1]) Du Tillet S. 266: Item que de bonne foy ie travailleray à mon pouvoir mettre hors de ma terre et iurisdiction à moy commise, tous les heretiques, declairez par l'Eglise. — [2]) Oben S. 153 f., 166. — [3]) Du Tillet S. 269: ledit Archevesque luy mette l'anneau au doigt medicinal de la main dextre. Ordo Karls V. bei Godefroy I S. 42 u. 43, Dewick Sp. 33, 34: Datur anulus. Siehe auch unten S. 190 Anm. 3. So ausführlich wie bei Du Tillet aber erst bei Karl VIII. (1484) Godefroy I 201: l'Archevesque print ledit anel, et le mit au doigt medicinal de la main dextre. Für später vgl. Godefroy I 369 (Krönung Heinrichs IV. 1594) l'Evesque de Chartres mit ledit anneau, duquel le roy espousoit son royaume, au quatriesme doigt de sa main dextre, dont procede certaine veine attouchant au coeur. Daß übrigens der Ring auch nach dem ordo von 1365 an den Goldfinger der rechten Hand kommen sollte, ergibt unzweifelhaft die zugehörige Abbildung in dem Krönungsbuch. Dewick Tafel XVI, Nr. 21. — [4]) Du Tillet S. 270: Arcevesque appelle ... les Pairs de France les laiz les premiers, puis les clercs. Ordo Karls V. bei Godefroy I 43, Dewick Sp. 45, siehe unten S. 190 f.: convocantur Pares ... primo Laici, postea Clerici. Vgl. auch Krönung Karls VIII. (1484) bei Godefroy I 201. Dagegen machen die Ordnungen Ludwigs VIII. und Ludwigs IX. an dieser Stelle keine Hervorhebung (convocatis ex nomine Paribus Regni, appellez les pers de

Digitized by Google

im ordo von 1365. Solches findet sich aber weder im ordo Ludwigs VIII. noch in dem Ludwigs IX. Die Voransetzung der weltlichen Pairs kann auch kaum in die Regierungszeit Ludwigs IX. verlegt werden. Am ehesten könnte man an die staatsomnipotente und kirchenfeindliche Richtung Philipps des Schönen, und, wenn der ordo schon von einem Ludwig herstammen soll, an dessen Sohn Ludwig X. denken. Es kann daher der ordo (als Ganzes) unmöglich in die Zeit vor Ludwig IX. gesetzt werden.[1]) Dagegen bleibt die Datierung in die Zeit vor 1365 zunächst möglich, weil ja die Übereinstimmungen mit dem ordo dieses Jahres auch dann noch erklärlich sind. Es könnte nämlich der ordo Karls V. ebensogut auf den Du Tillets zurückgehen, wie umgekehrt.

Zu beachten ist jedenfalls, daß das Te Deum, welches die älteren ordines nach den Versprechungen des Königs vor der Salbung singen lassen, nachmals an das Ende der ganzen Feier, hinter die Thronerhebung gesetzt worden ist.[2]) Der ordo Karls V. bietet offenbar den Übergang. Er bringt das Te Deum an der alten Stelle, aber mit der Bemerkung, das römische Pontifikale und auch die anderen auswärtigen ordines hätten es mit Recht erst am Schlusse. Einen entsprechenden Vermerk bringt er dann auch tatsächlich nach der Inthronisation.[3]) Da der ordo Du Tillets das Te Deum an der alten Stelle hat, gehört er — wenigstens insoweit, der Zeit vor 1365 an.

Eine genauere Vergleichung ergibt eine starke Verwandtschaft mit dem ordo von Sens, bei Martene II 622ff., einem Vorgänger des ordo von 1365 aus dem 14. Jahrhundert.[4]) In beiden sind die geistlichen Pairs in derselben Reihenfolge aufgezählt, in beiden gehen beim Aufruf zur

---

France), so daß anzunehmen ist, die übliche Voranstellung der geistlichen Pairs (Pares tam Clerici quam Laici, tuit li pers, et clers et laiz) greife auch hier durch.

[1]) Damit erledigt sich auch die Vermutung Brials, der ordo sei für die Krönung Ludwigs VIII. (1223) bestimmt gewesen. Über den tatsächlich für diese Krönung bestimmten ordo vgl. oben S. 143ff. — [2]) So z. B. bei Karl VIII. (1484) Godefroy I 204 gegen 197, bei Franz I. (1594) Godefroy I 252 gegen 250, bei Ludwig XIII. (1610) Godefroy I 72 gegen 60. — [3]) Vgl. oben S. 158 Anm. 2. — [4]) Vgl. unten S. 184 Anm.

Digitized by Google

Krönung die weltlichen den geistlichen Pairs vor, in beiden wird dem Könige ein Ring angesteckt. In beiden Formeln steht im Gegensatze zum ordo von 1365 das Te Deum an der alten Stelle, wird der König auch an den Schultern, dagegen nicht an den Händen gesalbt. Ebenso stimmt die Reihenfolge und Anzahl der Gebete nach der Krönung mit der Formel von Sens, nicht mit der Karls V. Auch die geringfügigen Worte beim Aufruf zur Krönung: selon leur ordre les Pairs de France haben eine Art Spiegelung in: clerici vocantur eo ordine quo dictum est superius de sedendo der Formel von Sens, dagegen nicht in der Karls V.

Darnach enthält der ordo Du Tillets Bestandteile, die erst in die Zeit nach 1226, ja zum Teil erst ins 14. Jahrhundert, und solche, die nur vor 1365 datiert werden können.

Damit ist aber über dessen Einführung durch seinen Herausgeber das Todesurteil gesprochen. Der „ordo" kann weder Ludwig VII. zugeschrieben werden, noch zur Zeit seiner Publikation durch Du Tillet beobachtet worden sein.

Von diesem kritischen Gesichtspunkt aus erscheint aber auch eine Stelle sehr fatal, die sonst voraussetzungslos genommen ein hohes Interesse beanspruchen dürfte. Die französischen Krönungsordnungen enthalten, soweit sie nicht summarisch darüber hinweggehen, mit geringen Textabweichungen ein Gebet: „Omnipotens sempiterne Deus, creator et gubernator coeli et terrae, conditor et dispositor angelorum et hominum, rex regum ..." mit der absonderlichen Wendung: „ut regale solium videlicet Saxonum, Merciorum, Nordanchimbrorum sceptra non deserat". Die Wendung tritt hier zunächst in Godefroys ordo Ludwigs VIII., noch innerhalb der oben nachgewiesenen Interpolation aus dem römischen und namentlich dem deutschen Formular und zwar dementsprechend nach vollendeter Salbung als Präfation auf.[1]) Sie ist dort

[1]) Godefroy I 18ff. hat: 1. Benedic Domine. 2. Deus inenarrabilis. 3. während der eigentlichen Salbung: ungo te in regem ... und dann gleich Christe perunge hunc regem in regimen unde unxisti sacerdotes... 4. Händesalbung mit: ungantur manus istae de oleo sanctificato... 5. Prospice omnipotens Deus serenis obtutibus... 6. Deus qui es iustorum gloria... 7. Praefatio:

Digitized by Google

aber aus einem französischen Formular einkorrigiert.[1]) Die Wendung findet sich dann und zwar innerhalb des Salbungsgebetes, nicht innerhalb der (später folgenden?) Präfation im ordo Karls V. von 1365 und in dem Ludwigs XIII. von 1610.[2]) Die ordines Karls VIII. (1484), Franz I. (1514), Heinrichs IV. (1594) haben, als dazwischenliegend, den Passus gewiß ebenso gehabt; nur läßt Godefroy, der bloß den Gebetsanfang zitiert, die heiklen Worte in einem „etc." verschwinden.[3])

Das Gebet „omnipotens sempiterne Deus" besteht aus zwei Elementen. Einmal dem eigentlichen Grundstock, der sich schon 877 als Salbungsgebet findet[4]); dann aus einem

---

Vere dignum et iustum est ... Creator ac gubernator coeli et terrae, conditor et dispositor Angelorum et hominum, rex regum ... *mit* ut regale solium videlicet Saxonum ... sceptra ... Die deutsche Formel bei Waitz 35ff. hat: 1. Benedic Domine hunc regem nostrum N. 2. Deus inenarrabilis. 3. Salbung an Haupt, Brust usw. mit: ungo te in regem. 4. Händesalbung mit: ungantur manus istae ... 5. Prospice omnipotens Deus serenis obtutibus. 6. Spiritus sancti gratia humilitatis nostrae officio ... 7. Deus, qui es iustorum gloria ... 8. Praefatio: Vere dignum et iustum est ... Creator omnium imperatorque angelorum, rex regnantium ..., aber *unter Eliminierung* von „Saxonum etc.", wozu Waitz S. 22f. — Die römische Formel bei Waitz 71ff. hat: 1. Benedic Domine ... 2. creator omnium, imperator angelorum, rex regnantium ..., gleichfalls *ohne* „Saxonum" etc. 3. Deus inenarrabilis. 4. Salbung an [Haupt], Brust usw. mit: Dominus qui es iustorum gloria in unsicherer Verbindung mit Vere dignum ... Es ist demnach klar, daß sich die Kompilation hier an D anschließt, daß der Einschub aus der deutschen Formel stammt.

[1]) Die Kölner Hs. bei Waitz 78ff. hat: 1. Te invocamus. 2. Deus qui populis tuis. 3. In diebus eius oriatur. 4. Omnipotens sempiterne Deus, creator ac gubernator caeli et terrae *mit* regale solium, videlicet Saxonum, Merciorum, Nordanhunbrorumque sceptra. 5. Salbung. 6. Perunge unde unxisti sacerdotes. (Keine Händesalbung.) 7. Deus electorum fortitudo. 8. Deus, Dei filius. Das Gebet „Christe perunge" und die Wendung „Saxonum etc. sceptra" in [L VIII] ist also offenbar Einschlag aus K oder einem entsprechenden französischen Typus. — [2]) Godefroy I 39, 65. — [3]) Godefroy I 200, 250, 266. — [4]) Cap. II 461; einiges, namentlich die schwerwiegenden Worte: oleo gratiae Spiritus Sancti perunge, unde unxisti sacerdotes usw. schon 869, Cap. II

Digitized by Google

Einschub, der viel Fremdartiges enthält, darunter namentlich auch die Wendung Saxonum, Merciorum, Nordanhumbrorumque sceptra. Der Einschub stammt aus England.[1]) Freilich hat es da schon verschiedene Versionen gegeben. Die

457. Dieser Grundstock ist aber nachmals zerschnitten worden. Ratold und K schieben nämlich, wie schon Aeđelred, in die Mitte ein englisches Stück ein: „quem supplici devotione ... pariter eligimus bis pacem tibi militantibus laetanter reportet". Das Ganze bleibt dort aber als das eigentliche Salbungsgebet; die Salbung fällt mitten in das Gebet hinein, in die Worte „perunge, unde unxisti sacerdotes ..." Die deutsche und die römische Formel dagegen reißen das altwestfränkische Salbungsgebet (samt Einschub) aus dieser liturgischen Stellung heraus und zerreißen es in mehrere Stücke. Die römische Formel bringt nämlich unter mehreren anderen Gebeten vor der Salbung den ersten Teil samt Einschub und die Schlußworte (R 71, 72) und läßt ein Stück: „virtutibus quibus praefatos fideles ... condecora et in regni regimine sublimiter colloca, et oleo gratiae ... perunge unde unxisti sacerdotes" bis in „coelesti perveniat" weg. Die deutsche Formel bringt dieselbe Kombination als Praefatio nach der Salbung (K 39, 40). Ihr namentlich folgt die Kompilation von 1223. Aber nicht ohne Veränderungen. Sie bringt als Praefatio nach der Salbung den ersten Teil und den englischen Einschub, dazu aber ein anderes Stück des Urgebetes von 877, nämlich „virtutibus quibus praefatos fideles ..." bis „oleo gratiae ... perunge". Außerdem aber offenbar in die westfränkische Tradition wieder einlenkend: „perunge unde unxisti sacerdotes ..." als Salbungsgebet. Diese Tradition setzt sich dann voll durch im ordo von 1365 (Godefroy I S. 36, Dewick Sp. 27, unten S. 189 Anm. 8), wieder ein Beleg, daß der Verfasser des „ordo" von 1223 ungelenk die deutsche Formel abgeschrieben hat. Erst die entscheidenden Worte des Salbungsgebets haben sich bei ihm gegen seine Vorlage durchgesetzt; der Anfang hingegen ist ihm entsprechend der Vorlage unbemerkt oder unverstanden an eine falsche Stelle geraten. Mit Rücksicht auf die vollständige Übernahme des Gebets an seiner offenbar alten Stelle durch den ordo von 1365 darf aber wohl vermutet werden, daß die Konfusion des „ordo" von 1223 nicht praktisch geworden ist. Sie hätte sich ja sonst wohl eingelebt und wäre 1365 übernommen worden.

[1]) Vgl. namentlich Waitz 19ff. Diemand, Das Zeremoniell der Kaiserkrönungen 1894 S. 42f. Ordo Aeđelreds, 10. Jh., hg. v. Henderson, S. 271, 272. Anders Godefroy I 20, 39 (ces mots ont esté mis depuis le regne du Roy Louys VIII., qui fut esleu Roy d'Angleterre en l'an 1216), 65, dem Dewick Sp. 80 folgt. Man müßte aber doch, falls der Passus auf die Wahl des damaligen französischen Kronprinzen Ludwig vom Jahre 1216 zurückginge, in den ordo wohl die Worte: Anglorum und nicht Saxonum etc. eingesetzt haben.

Digitized by Google

Handschrift, die Selden benutzte und die von ihm ins 11. Jahrhundert verlegt wurde, spricht von einem rex Anglorum vel Saxonum.[1]) Der Handschrift des Abtes Ratold von Corbie, der im Jahre 986 gestorben ist, lag dagegen eine Version mit „regnum Albionis" zugrunde. Nirgends in England findet sich dagegen die nachmals auf französischem und auch auf deutschem Boden auftauchende, gleichfalls aber auf England hinweisende Formel: Saxonum, Merciorum et Nordanhunbrorum sceptra vor.[2]) Der Einschub ist auf französischem Boden den dortigen Verhältnissen entsprechend adaptiert worden, aber ohne daß die offenkundigen Spuren seines Ursprungs je ganz verwischt worden wären. Er tritt in Frankreich zuerst, und zwar im Salbungsgebet, in dem Formular Ratolds auf, wo die ursprüngliche englische Bezeichnung „Albion" in ganz ungelenker Weise durch Einglossierung von „videlicet Francorum sceptra" umredigiert ist.[3])

Gleichfalls im Salbungsgebet, aber mit der Wendung Saxonum, Merciorum, Nordanhunbrorumque sceptra bringt den Einschub die Kölnische Handschrift (K), bei Waitz S. 79 f., eine Handschrift der Diözese Reims angehörig, vielleicht aus Cambrai, von Waitz dem Ende des 10., von Wattenbach dem 11. Jahrhundert zugewiesen, jetzt in der Kölner Dombibliothek befindlich.[4]) Aus dieser oder dem ihr entsprechenden französischen Typus ist wahrscheinlich die

[1]) Io. Selden, Tituli honorum. Iuxta editionem tertiam Londinensem Anni 1672: latine vertit S. I. Arnold. Frankfurt 1696. S. 157 f. Vgl. Waitz 79. — [2]) Vgl. Waitz a. O. So auch W. G. Henderson a. O. S. XXXIV, und Dewick a. O. Sp. 80. — [3]) Martene II 605 f.: quem supplici devotione in regnum N. Albionis totius videlicet Francorum pariter eligimus ... quatenus ... totius Albionis ecclesiam deinceps cum plebibus sibi annexis ita enutriat ..., ut regale solium, videlicet Francorum sceptra non deserat ... Dazu Waitz S. 19 ff. — [4]) Von Jos. Hartzheim, Catalogus Historicus Criticus Codicum MSS. Bibliothecae Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis 1752 S. 111 ff. mit Unrecht als Pontificale Remense bezeichnet. Dies haben Henderson und nach ihm Dewick übersehen. Sie wird von Wattenbach nach Cambrai verwiesen: Phil. Jaffé et Guil. Wattenbach, Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Codices Manuscripti, Berolini, 1874. Nr. CXLI S. 59. Dazu Waitz a. O. S. 14, 18 ff., 76 ff. Es ist die hier schon mehrfach angezogene Kölner Handschrift 141, mit der Sigle K bezeichnet. Vgl. oben S. 146 Anm. 1, 150 Anm. 1, 159 ff.

Digitized by Google

Wendung im Jahre 1223 vom Kompilator des „ordo Ludwigs VIII." in den Text des der deutschen Formel entnommenen Gebetes hineinkorrigiert worden, vielleicht, weil sie schon dem bisherigen Herkommen entsprach.

Nun hat der ordo Du Tillets (S. 268) das Gebet ebenfalls bei der Salbung, aber mit der höchst auffallenden Wendung: „le throsne Royal, sçavoir est les sceptres des François, Bourguignons et Aquitaniens". Das ist für die Zeit seit der Krönungsordnung Karls V. (1365) unmöglich. Da ist, wie eben gezeigt, die Wendung „Saxonum etc. sceptra" ständig. Die Wendung bei Du Tillet müßte also älter sein. Ja sie müßte sehr alt sein, denn die Fassung „Saxonum ... sceptra" kann wegen der altertümlichen Worte nicht erst auf Karl V. zurückgehen, um so weniger als hier das ganze Gebet nicht wie in der Kompilation von 1223 oder deren deutscher Vorlage in der Praefatio steht, sondern wie bei Ratold und in der Kölner Handschrift als Salbungsgebet fungiert, also schon mit einem altfranzösischen Bestande zusammenhängt. Die Wendung müßte mindestens hinter das Jahr 1223 gerückt werden, da die eigentümlichen Worte damals offenbar nur deshalb gegen die Vorlage in [L VIII] einkorrigiert worden sind, weil sie damals schon üblich waren. Es kann nicht angenommen werden, daß der Passus erst 1223 entstanden sei, weil die Worte damals und lange vorher anachronistisch waren. So heißt namentlich auch bei der Krönung Philipps II. August (1179), wo der ordo Du Tillets angewendet worden sein soll, der englische König Heinrich II. in den Krönungsberichten immer Rex Anglorum. Bedenkt man nun noch, daß durch die Kölner Handschrift die Wendung „Saxonum ... sceptra" schon für das 11. oder gar für das Ende des 10. Jahrhunderts auf französischem Boden belegt ist, so müßte man geneigt sein, die Wendung Du Tillets: „sceptres des François, Bourguignons et Aquitaniens" recht weit zurückzudatieren. Sie könnte ein Seitenstück, ein vielleicht jüngerer Zeitgenosse von Ratold sein, an den sie sich sowohl in den Worten, als die Stellung des Gebetes innerhalb der Feierlichkeiten betreffend anschließt.

Aber der kritische Gesichtspunkt, den die bisherige Analyse des ordo ergeben hat, zwingt zu größter Vorsicht,

Digitized by Google

ja zu Mißtrauen. Die Wendung kann ebensogut archaisierende Erfindung Du Tillets sein.

So führt denn die Untersuchung des angeblichen ordo Ludwigs VII. zu einem durchaus unbefriedigenden Resultat. Was der Herausgeber davon behauptet, ist sicher unrichtig. Zweifellos sind altfranzösische Stücke darin erhalten. Aber welcher Art die Verarbeitung ist, bleibt besser dahingestellt.

Anhang.

Im Folgenden wird der Versuch gemacht, zunächst den angeblichen ordo Ludwigs VIII. von Godefroy im einzelnen in seine beiden Bestandteile: nämlich den wahren ordo Ludwigs VIII. von 1223 (= L VIII) und die (hauptsächlich) deutsche Krönungsformel zu zerlegen und somit den echten ordo Ludwigs VIII. zu gewinnen. Mag dies auch hie und da in Kleinigkeiten nicht ganz glatt abgehen, so kann doch der im Nachstehenden als Text abgedruckte ordo als der eigentliche von 1223 bezeichnet werden. Unter dem Strich sind dann die eliminierten Formeln fremden, d. h. damals nichtfranzösischen Ursprungs, wie sie sich bei Godefroy bieten, und bis zu einem gewissen Grade der Nachweis ihrer Herkunft gegeben. Geradeso wie die herausgehobenen Fragmente französischer Provenienz ungezwungen einen vollständigen ordo, eben den französischen von 1223 ergeben, so machen auch die unter den Strich verwiesenen Bestandteile in ihrer einfachen Aufeinanderfolge ein vollständiges Ganzes aus, den Abklatsch der deutschen Formel und zwar offenbar aus derselben Zeit.[1]) So hat uns also der ungeschickte Kompilator gerade durch sein handwerksmäßiges Vorgehen zwei wichtige Dokumente, und zwar unversehrt erhalten.

Die vorgenommene Textverarbeitung rechtfertigt in vollem Umfange ein Vergleich mit dem ordo Ludwigs IX.

---

[1]) Gelegentlich finden sich auch besondere Beziehungen zur Kölner Handschrift, die durch starken französischen Einschlag charakterisiert ist. Ferner auch spezielle Übereinstimmungen mit Ratolds Formular. Solch französischer Bestand wird besonders angezeigt.

Digitized by Google

von 1226. Diese Krönungsordnung ist abgedruckt nach der Ausgabe Dewicks aus dem Krönungsbuch Karls V. von 1365. Die Stücke, die über den ordo Ludwigs VIII. hinausgehen, sind durch den Druck hervorgehoben. Die Krönungsordnung Ludwigs VIII. kehrt in der Ludwigs IX. vollständig, wörtlich wieder, so daß die letztere als Prüfstein für die auf anderem, ganz unabhängigem Wege vorgenommene Rekonstruktion der Ordnung von 1223 verwendet werden kann. Die Probe stimmt in jeder Beziehung. Einige, nur ganz wenige stilistische und ganz bedeutungslose Abweichungen sind besonders vermerkt.

Der Krönungsordnung Ludwigs IX. sind in Anmerkungen die Zusätze des ordo Karls V. nach der Ausgabe von Dewick und seines Vorgängers, des ordo von Sens, aus dem 14. Jh., nach Martene beigefügt, wodurch die geschichtliche Entwicklung der französischen Krönung bis in diese Zeit hinein hervortritt. Für die materielle Behandlung der Krönung ist eine solche tabellarische Darstellung der ordines Bedürfnis.

Eine eigentliche Edition ist weder für den ordo Ludwigs VIII., noch sonst beabsichtigt. Es kommt mir nur auf den inhaltlichen Durchblick durch die Entwicklung an. Ich schließe mich daher getreu an die Herausgeber, Godefroy, Dewick, Martene an, ohne Emendationen selbst vorzunehmen, auch wenn sie manchmal nahelägen. Nur die Interpunktionszeichen selbst habe ich mitunter modernisiert.

A. Der ordo der Krönung Ludwigs VIII. vom Jahre 1223.

Incipit ordo ad consecrandum et coronandum Regem.

Paratur primo solium in medio Chori.[1]) Post Primam cantatam debet Rex venire in Ecclesiam antequam fiat aqua

[1]) Godefroys ordo fährt fort S. 13: Exeunte autem Rege de thalamo dicitur haec oratio ab uno Episcoporum: „Omnipotens sempiterne Deus, qui famulum tuum N....“ Postea ducitur processionaliter ad Ecclesiam cantando hoc Resp.: „Ecce mitto Angelum meum ...“ Vers. „Israël si me audieris ...“ Ad ostium Ecclesiae subsistant Archiepiscopus et Episcopi et Archiepiscopus hanc orationem dicat: „... Deus, qui scis humanum genus nulla sua virtute posse subsistere ...“ Introeuntes autem Ecclesiam cantent hanc Ant.: „Domine salvum fac regem ...“ Usque in introitum Chori Psalmus: „Exaudiat te Dominus ... Gloria Patri ...“ Tunc metropolitanus dicat hanc orationem: „... Omnipotens sempiterne

Digitized by Google

benedicta, et debent esse sedes dispositae circa altare ubi honorifice sedeant Archiepiscopi et Episcopi, et Regni Pares sedeant seorsum ad oppositum altaris.

Inter Primam et Tertiam debet Abbas Sancti Remigii Remensis processionaliter cum crucibus et cereis deferre reverentissime sacrosanctam Ampullam sub cortica serica, quatuor perticis a quatuor Monachis albis indutis sublevata. Cum autem venerit Archiepiscopus ad altare, debet vel ipse vel aliquis de Episcopis pro omnibus Ecclesiis sibi subditis a Rege petere, ut promittat et iuramento firmet se observaturum et iura Episcoporum et Ecclesiarum, ita dicendo: „A „vobis perdonari petimus ut nobis et Ecclesiis nostris canoni„cum privilegium ac debitam legem, atque iustitiam conser„vetis ac defendatis." Responsio Regis: „Promitto vobis „quod vobis et Ecclesiis vestris canonicum privilegium et „debitam legem atque iustitiam servabo. Et defensionem „quantum potuero adiuvante Domino exhibebo, sicut Rex in „suo regno unicuique Episcopo et Ecclesiae sibi commissae „per rectum exhibere debet." Postea inquirant alii duo Episcopi assensum populi. Quo habito cantent „Te Deum etc." [1])

Cantato „Te Deum laudamus" etc. erigatur Rex de solio [2]) ab Episcopis et haec promittens dicat: „Haec tria populo „Christiano et mihi subdito in Christi nomine promitto. „Imprimis, ut Ecclesiae Dei omnis populus Christianus veram „pacem nostro arbitrio servet in omni tempore. Secundo, ut „omnes rapacitates et iniquitates interdicam. Tertio, ut in „omnibus iudiciis aequitatem et misericordiam praecipiam." Dicant omnes „Amen". [3])

Deus caelestium terrestriumque moderator..." Im ganzen fast (vgl. aber oben S. 145) wörtlich wie die deutsche Formel bei Waitz a. O. S. 33 f. (= D 33 f.) und ähnlich auch wie die römische Formel daselbst S. 70 (= R 70) und K 76. 77. Sowohl in D wie in R folgt nun die Litanei; in K dagegen erst nach den Fragen, als Übergang zur Salbung, die außerdem mit einer Reihe von Gebeten eingeleitet wird. Vgl. die folgende Anmerkung.

[1]) Im ganzen hier und im Folgenden wörtlich übereinstimmend Martene 610 f. Jedoch hier zugefügt: „et prosternat se usque in finem". — [2]) „de solo" Martene 611. — [3]) Nun bei Godefroy S. 14: Postea prosternat se Rex humillime totus in cruce cum Episcopis et Presbyter is hinc inde prostratis, caeteris in Choro breviter psallen-

Digitized by Google

Postmodum positis super altare corona Regia gladio in vagina incluso, calcaribus aureis, sceptro deaurato et virga ad mensuram unius cubiti vel amplius habente desuper manum eburneam. Item caligis sericis et iacintinis, intextis per totum liliis aureis et tunica eiusdem coloris et operis, in modum tunicalis quo induuntur Subdiaconi ad Missam, nec non et socco prorsus eiusdem coloris et operis, qui est factus fere in modum cappae sericae absque caparone. Quae omnia Abbas Sancti Dionysii in Francia de Monasterio suo debet Remis apportare, et stans ad altare custodire.

Rex autem ad altare stans, deponit vestes suas praeter tunicam sericam bene profunde apertam ante in pectore, et retro in dorso, videlicet inter scapulas, aperturis tunicae sibi invicem connexis ansulis argenteis.

---

tibus Laetaniam, quae sequitur: „Kyrie eleison ...“ Finita autem Letania erigant se. Sublatus vero princeps interrogetur a Domino Metropolitano hoc modo: „Vis fidem sanctam a Catholicis viris traditam tenere et operibus iustis observare?“ Responsio Regis: „Volo“. Iterum Metropolitanus: „Vis sanctis Ecclesiis Ecclesiarumque ministris tutor et defensor esse?“ Responsio regis: „Volo“. Iterum Metropolitanus: „Vis Regnum tuum a Deo concessum secundum iustitiam patrum tuorum regere et defendere?“ Responsio Regis: „Volo. Et in quantum divino fultus adiutorio, solatio omnium esse valuero, ita me per omnia fideliter acturum esse promitto.“ Si sanctas Dei Ecclesias ac Rectores Ecclesiarum, nec non et cunctum populum sibi subiectum iuste ac religiose Regali providentia iuxta morem patrum suorum defendere ac regere velit (das Gesperrte nur im französischen ordo und K 77). Illo autem profitente in quantum esse acturum ipse Episcopus affatur populum, si tali Principi ac Rectori se subicere, ipsiusque Regnum firma fide stabilire atque iussionibus illius obtemperare velint iuxta Apostolum, qui dicit: „Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, Regi quasi praecellenti.“ Tunc ergo a circumstante Clero et populo unanimiter dicatur: „Fiat, Fiat, Amen“. Postea vero illo devote inclinato, dicatur ab uno Episcopo haec oratio: „... Benedic Domine ...“ Deinde ab uno Episcoporum dicatur haec oratio: „Deus inenarrabilis auctor mundi ...“ Alles entsprechend D 34—36, wo dann die Salbung folgt. Ähnlich auch alles in R 70, 71. Dagegen wesentlich anders und etwas verworren K 77. 78. Siehe oben S. 146 ff. Vor „Deus inenarrabilis“ schiebt aber R 71 f. ein: ... creator omnium, imperator angelorum, rex regnantium, ziemlich von den spezifisch angelsächsischen Bestandteilen gereinigt. Vgl. S. 172 f.

Digitized by Google

Tunc in primis ibi a magno Camerario Franciae Regi dictae caligae calceantur. Et postmodum a Duce Burgundiae calcaria eius pedibus astringuntur et statim tolluntur.

Postmodum Rex a solo Archiepiscopo gladio cum vagina accingitur. Quo accincto statim idem gladius de vagina ab Archiepiscopo extrahitur, vagina super altare reposita, et datur ei ab Archiepiscopo in manibus: quem debet Rex humiliter afferre ad altare, et statim resumere de manu Episcopi: et incontinenti dare Senescallo Franciae ad portandum ante se et in Ecclesia usque ad finem Missae et post Missam cum ad Palatium vadit.

His ita gestis, chrismate in altari super patenam consecratam praeparato, debet Archiepiscopus sacrosanctam Ampullam super altare aperire, et inde cum acu aurea aliquantulum de oleo caelitus misso attrahere et chrismati parato diligentius immiscere, et ad inungendum Regem, qui solus inter universos Reges terrae hoc glorioso praefulget Privilegio, ut oleo caelitus misso singulariter inungatur.

Tunc dissutis ansulis aperturarum ante et retro, et genibus in terram positis, primo Archiepiscopus cum eodem oleo inungit Regem in summitate capitis; Secundo in pectore; Tertio inter scapulas; Quarto in scapulis; Quinto in compagibus brachiorum.[1]) Et cantatur haec Antiphona: „Unxe„runt Salomonem Sadoch Sacerdos et Nathan Propheta „Regem in Gyhon, et accedentes laeti dixerunt, vivat Rex „in aeternum".[2])

---

[1]) Ordo bei Godefroy I 18 fährt fort: dicens: „Ungo te in Regem de oleo sanctificato, In nonime Patris, et Filii, et Spiritus Sancti". Dicant omnes: „Amen". Entsprechend D 36, wo aber gesalbt werden: caput, pectus, scapulae, ambaeque compagines brachiorum. R 72 sind die Salbungsworte nicht ausgeführt. — [2]) D 34 f. hat die Antiphona nicht, auch nicht R 72 f., wohl aber K 80 und L IX: vgl. S. 189. Sie findet sich schon bei Ratold im Pontificale Egberti, Martene II 606, 597. — Nun folgt bei Godefroy I 18: Dum cantatur haec Antiphona dicit basse Archiepiscopus: „Christe perunge hunc Regem in Regimen". Oratio: „Unde unxisti Sacerdotes, Reges, Prophetas, ac Martyres, qui per fidem vicerunt Regna..." Auch dieses Gebet findet sich weder in D noch in R, wohl aber bei Ratold 606 und K 80. Es ist für Westfranzien im Kerne zu belegen schon für die Krönung Karls II. von 869, Cap. II 457 und Ludwigs des Stammlers von 877, Cap. II 461. Vgl. oben S. 172 f. — Ferner: „Per

Digitized by Google

Post unctionem omnium praedictorum sic factam connectuntur ansulae aperturarum propter inunctionem. Et tunc a Camerario Franciae induitur tunica iacintina et desuper soccus, ita quod dexteram manum habet liberam in apertura socci. Et super sinistram soccus elevatur sicut elevatur casula sacerdotis.

Demum datur ei ab Archiepiscopo Sceptrum in manu dextera, et virga in manu sinistra. Ad ultimum convocatis ex nomine Paribus Regni et circumstantibus, Archiepiscopus accipit de altari coronam Regiam et solus imponit capiti Regis: Qua imposita omnes Pares tam Clerici quam Laici manum apponunt coronae et eam undique sustentant. Tunc Archiepiscopus (coronam sustinentibus) Regem taliter insignitum deducit in solium sibi praeparatum sericis stratum et ornatum, ubi collocat eum in sede eminenti unde ab omnibus possit videri, quem in sede sua taliter residentem mox Archiepiscopus mitra ob reverentiam deposita osculatur, et post eum Episcopi et Laici Pares, qui eius coronam sustentant.[1])

„Dominum nostrum Iesum Christum, filium tuum, qui „unctus est oleo laetitiae ..." Ebenfalls nicht aus D noch aus R. Dagegen bei Ludwig dem Stammler a. O. und Ratold; Martene II Sp. 606. Anklänge in D 40 Z. 5 ff. — Dann: Alia oratio: „Deus, Dei filius, Dominus noster Iesus Christus, qui a patre oleo exultationis unctus est ..." (Dies stammt aus Aedelred, Ratold 606, K 80 resp. R 73. Vgl. ferner Diemand a. O. S. 40 Anm. 1.) Hierauf entsprechend D 36 ff. (R, Ratold und K haben keine Händesalbung): Post hoc ungat ei manus, dicens: „1. Ungantur manus istae de oleo sanctificato ... 2. Prospice omnipotens Deus serenis obtutibus ... 3. Deus qui es iustorum gloria ... 4. Praefatio: Vere dignum ... aeterne Deus, creator ac gubernator coeli et terrae, conditor et dispositor Angelorum et hominum ... ut regale solium, videlicet Saxonum Merciorum, Nordanchimbrorum sceptra non deserat ... Über wichtige Abweichungen von D, namentlich Eliminierung der gesperrten Worte in D 39 f., die hier etwa aus K 80 interpoliert sind, vgl. oben S. 150 Anm. 2, 172 f. Das Gebet Spiritus sancti gratia aus D 38 ist hier nicht aufgenommen.

[1]) Godefroy I S. 21 fährt hier fort: Postea ab Episcopis ensem accipiat et cum ense totum sibi Regnum fideliter ad regendum secundum supradicta verba (sic!) sciat esse commendatum dicente Metropolitano: „Accipe gladium. —" Accinctus autem ense similiter ab illis armillas et pallium accipiat et annulum dicente Metropolitano: „Accipe Regiae dignitatis annulum ..." (Alles wie D 40 f. und R 73 f.) oratio post annulum: „Deus cuius est omnis potestas ..." (identisch mit

Digitized by Google

Verum si Regina fuerit inungenda et coronanda cum Rege, paratur ei similiter[1]) solium a sinistra parte Chori,

Coronatio romana in MG LL II 191. Anders K 81. 82, wo namentlich wie bei Ratold 606f.: annulus vor ensis).

Postea Sceptrum et baculum accipiat dicente sibi ordinatore: „Accipe virgam virtutis". — Tunc solus [fehlt D 42] Metropolitanus reverenter coronam capiti Regis imponat dicens: „Accipe coronam Regni . . ." Et ab eo statim dicatur Benedictio super eum, quae eo tempore [D 42, R 75: tempore synodi] dicenda est super Regem: „Benedicat tibi Dominus . . ." (Anders K 82ff., wo namentlich wie bei Ratold 607f. coronatio vor sceptrum und virga.) Deinde coronatus honorifice per chorum ducatur de altari ab Episcopis usque ad solium cantante Choro (canente clero D 43) hoc Resp.: „Desiderium animae . . ." (cantante etc. fehlt R 75). Deinde dicat ei dominus Metropolitanus: „Sta et retine . . . Amen" (fast wörtlich aus D 41—43, ähnlich R 75, K 85 und Ratold 609). Professio Regis ante solium coram Deo Clero et populo. Profiteor et promitto coram Deo et Angelis eius amodo et deinceps legem et iustitiam pacemque sanctae Dei Ecclesiae populoque mihi subiecto pro posse et nosse facere et conservare salvo condigno misericordiae respectu, sicut in Consilio fidelium nostrum melius invenire poterimus. Pontificibus quoque Ecclesiarum Dei condignum et canonicum honorem exhibere, atque ea quae ab Imperatoribus et regibus Ecclesiis sibi commissis collata et reddita sunt inviolabiliter conservare, Abbatibus etiam Comitibus et Vassis Dominicis nostris congruum honorem secundum consilium fidelium nostrorum praestare. Amen. (Das Stück fehlt in der „deutschen" und römischen Formel, ebenso in K 86, wo aber Ratold entsprechend die drei Versprechungen des Königs folgen. Es findet sich aber in der deutschen Formel Köln 139 (oben S. 151) und jener aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in MG LL II 390. Es geht anscheinend zurück auf die Professio Ludwigs des Stammlers Cap. II 364. Anklänge finden sich auch Cap. II 104, 105, 106, 367, 376. Wegen des „Imperatoribus" ist es für Frankreich im XIII. Jahrhundert wie schon lange vorher unverwendbar und auch später nicht rezipiert worden. Es ist nur ein weiterer Beweis für die Unzuverlässigkeit des sog. Cajetan, wenn sich die Stelle dort, Bibl. Ec. Ch. LIV 1893 S. 69, wiederfindet.) Tunc det illis oscula pacis, cunctus autem coetus Clericorum tali Rectori gratulans sonantibus campanis alta voce concinat: Te Deum laudamus, etc. cantante populo Kyrie eleison. Tunc Episcopus Metropolitanus missam celebret plena processione. (Entsprechend D 44. Ähnlich R 75, aber namentlich ohne den Gesang des Volks. Ähnlich ferner K 86 aber mit Te Deum, und Ratold 609.) Sequitur ordo missarum . . . wie R 75, 76 bis Schluß, auch identisch mit D 44f., wo aber: alia Missa etc. nicht mehr aufgenommen ist.

[1]) Im Folgenden sollen gleich an dieser Stelle die nicht mehr bedeutenden Differenzen zwischen L VIII und L IX angegeben werden,

Digitized by Google

solio Regis aliquantulum eminentiori ex parte Chori dextera collocato, et postquam Rex in modum praemissum in solio suo resederit, Archiepiscopo ad Altare regresso, Regina sericis induta[1]) ab Episcopo dicente quae inferius scripta sunt post consecrationem Regis[2]) inungitur in capite tantum et in pectore, nec inunctione Regis caelitus emissa, sed oleo sanctificato simplici. Post inunctionem datur ei ab Archiepiscopo Sceptrum modicum alterius modi quam Sceptrum Regium, et virga consimilis virgae Regiae. Deinde imponitur ab Archiepiscopo solo corona capiti ipsius, quam impositam sustentant undique Barones, et sic deducunt eam ad solium, ubi in sede parata collocatur, circumstantibus eam Baronibus et Matronis nobilioribus. His expletis Missa tum demum a Cantore et Succentore Chorum servantibus inchoatur et solemniter decantatur. Es folgen — in den öfter angeführten Vorlagen nicht enthaltene, wohl aber in L IX im ganzen wiedergegebene, also den französischen Bestandteilen zuzurechnende Einzelheiten über das Evangelium, Offertorium, Kommunion auch des Königs und der Königin unter beiderlei Gestalt, Abnahme der Insignien durch den Erzbischof und Aufsetzen kleinerer Kronen durch denselben, et sic vadunt ad Palatium, nudo gladio praecedente.[3])

B. Der ordo der Krönung Ludwigs IX. vom Jahre 1226.

Cest[4]) lordenance a enoindre et a coronner le Roy.

Premierement len doit appareillier un eschafaut un pou haut. ioignant au cuer de leglise au dehors; mis ou milieu. entre

---

so daß ein Wiederabdruck des Stückes unter L IX selbst in Kleindruck unterbleiben kann. „Similiter" fehlt L IX.

[1]) „aliquantulum eminentiori" fehlt L IX. — [2]) „ab—Regis" fehlt L IX. — [3]) Godefroy I 24 folgt nun: Incipit Benedictio Reginae. Haec oratio dicitur in egressu [ingressu D 45] ecclesiae. „Adesto Domine supplicationibus nostris ..." (nicht in D). „Omnipotens sempiterne Deus, fons et origo totius bonitatis ..." Item Benedictio eius ante altare „Deus qui solus habes immortalitatem ..." In sacri olei unctione. „Spiritus sancti gratia ..." Ad Coronae impositionem. „Accipe coronam regalis excellentiae ..." Alles wie D 45—48. R, K 87 nichts. — [4]) Im Folgenden ist der Bestand L VIII durch Kleindruck, die Zutaten von L IX durch Normaldruck wiedergegeben. In den Anmerkungen ist unter Zurückstellung von Kleinigkeiten namentlich der

Digitized by Google

lun et lautre cuer. ou quel len montera par degrez. et ou quel puissent estre avecques le Roy les pers du royaume de france et autres se mestier est.

Au iour que li roys vient a estre coronnez il doit estre receu a procession des chanoines de la mere eglise. et des personnes et des autres eglises conventuaux.

Le samedi devant le dimenche que le Roy doit estre consacrez et coronnez. apres complie chantee doit estre baillie leglise a garder aus gardes qui seront estabiiz a ce du roy. avecques les propres gardes de leglise. Et a la nuit assez tost le roy doit venir a la dicte eglise pour faire soroison. et veillier illuecques en oroison une piece se il vuelt.

Quant len sonne aus matines. les gardes le roy doivent

Mehrbestand in Karls V. ordo von 1365 beigefügt. Besonders bemerkenswerte Stellen sind durch Sperrdruck hervorgehoben. Außerdem ist in die Synopsis der ordo VII. bei Martene II 622 ff., ex ms. Pontificali insignis ecclesiae Senonensis annorum 300 (zitiert M 622 ff.) ebenso hineingearbeitet. Er stimmt sehr stark mit K V überein. Die wichtigsten Abweichungen finden sich S. 185 Anm. 4. 186 Anm. 6—8. 188 Anm. 6, 7, 9. 189 Anm. 2, 5—6. 190 Anm. 2, 3. 191 Anm. 7. 8. Er ist jünger als K V, weil er noch keine Händesalbung kennt, und noch ohne Bedenken in alter Weise das Te Deum im Anfange der Feierlichkeiten beläßt, während es seit K V an den Schluß hinübergleitet. Auch sonst erweist sich der Mehrbestand von K V als Zusatz; vgl. namentlich: „Accipe inquam" S. 188 Anm. 7. Wegen des Vorrangs der weltlichen Pairs bei der Krönung dürfte der ordo nicht vor Philipp IV. zu setzen sein. Weiterer dies a quo ist wohl die Krönung Philipps V., des Langen, im Jahre 1317, wo ein Streit um die Sitzordnung zwischen Beauvais und Langres zugunsten des ersteren erledigt worden ist (Continuatio Chronici Girardi de Fracheto zu 1317, H. F. XX 47: Quamvis autem fieret inter Belvacensem episcopum et Lingonensem de ordine sessionis dissensio, adiudicatum est tamen pro episcopo Belvacensi.). Darauf könnte sich nämlich die Einfügung der Pairsreihe S. 185 Anm. 2—3 und die besondere Verweisung auf diese Rangordnung S. 190 f. Anm. 4—6 beziehen. Zu beachten ist ferner der Zusatz in K V (S. 187 Anm.): „et superioritatem iura et nobilitates corone francie inviolabiliter custodiam et illa nec transportabo nec alienabo". Ich halte es für wenig wahrscheinlich, daß Karl V. erst nach seiner Krönung den Passus in das Zeremoniell gebracht hätte. War die Wendung aber schon 1364 vorhanden, so muß die Formel von Sens, die ihn nicht bietet, zurückdatiert und als Endtermin für deren Abfassung etwa die Krönung Johanns II., des Guten, im Jahre 1350 angesetzt werden.

Digitized by Google

estre appareilliez pour garder lentree de leglise et doivent mettre ens honorablement et o diligence entre les autres. les chanoines et les clers de leglise et adonques et par apres de iour quand mestier en sera. Et les autres entrees de leglise doivent bien et fermement estre fermees et garnies.

Les matines doivent estre chantees si comme il est acoustume. Et ycelles matines chantees len sonne prime.[1]) Et apres prime chantee. li roys doit venir a leglise. et avecques lui les arcevesques et les evesques. et les barons que il voudra faire mettre ens. et doit venir aincois que lyaue benoite soit faite. Et doivent estre les sieges ordenes environ lautel. ou les arcevesques et evesques se doivent seoir honorablement. Et les evesques qui sont pers[2]) du royaume un pou au dehors a lencontre de lautel[3]) non pas loing du roy. ne ne doit pas avoir moult de gens mis entre eulz desavenamment.[4])

Entre prime et tierce doivent venir les moines de saint remi a procession o les croiz et les cierges. Et avecques la sainte ampolle. la quele li abbes doit porter a tres grant reverence. souz une courtine de soie portee sus IIII perches de IIII moines vestus

[1]) Der ordo Senonensis (M 622) und das Krönungsbuch Karls V. von 1365 (K V) schieben ein: Que cantari debet in aurora diei. — [2-3]) M 622, K V: videlicet primo. Laudunensi. post ea Beluacensi. deinde Lingonensi. post ea Cathalaunensi. ultimum. Noviomensi cum aliis episcopis archiepiscopatus remensis. sedentibus seorsum. inter altare et regem ab oppositis altaris. — [4]) K V: Et debent canonici ecclesie remensis processionaliter cum duabus crucibus cereis et thuribulo cum incenso ire ad palatium archiepiscopale. Et episcopi laudunensis et beluacensis. qui sunt primi pares de episcopis debent esse in predicta processione habentes sanctorum reliquias colo pendentes. Et in camera magna debent reperire principem in regem consecrandum sedentem et quasi iacentem supra thalamum decenter ordinatum. Et cum ad dicti principis presentiam applicaverint. Dicat laudunensis episcopus hanc orationem. „Omnipotens sempiterne deus: qui famulum tuum. N. [regni] fastigio ...“ Qua oratione dicta statim suscipiant eum duo predicti episcopi dextera levaque honorifice et ipsum reverenter ducant ad ecclesiam canentes hoc R. cum canonicis predictis. „Ecce mitto angelum ...“ Finito R. cantetur V. „Israel si me audieris ...“ Cunctoque eum populo sequente ad hostium ecclesie clerus subsistat. Et alter episcopus scilicet beluacensis si presens fuerit dicat hanc orationem que sequitur. „Deus qui scis humanum genus nulla virtute ...“ Introeuntes autem ecclesiam precedentes canonici dicant usque ad introitum chori hanc antiphonam. „Domine in virtute tua

Digitized by Google

en en (sic) aubes.[1]) Et quant il vendront a leglise saint denis. ou se il convenoit miex pour la presse se estoit trop grant. iusques a la porte greigneur de leglise. li arcevesques[2]) doit aler encontre. et avecques lui li autres arcevesques et les evesques. et les chanoines se ce se puet faire. Et se ce ne puet estre fait pour la grant presse qui seroit dehors. alassent avecques lui aucuns des evesques et des barons. Adonques li arcevesques doit prendre lampole de la main de labbe[3]). Et si li doit promettre en bonne foy que il li rendra. Et en tele maniere li arcevesques doit porter ycelle ampole a lautel o grant reverence du peuple. Et le doit accompaignier li abbes avec aucuns de ses moines. Et les autres doivent attendre tant que tout soit parfait. Et donques la sainte ampole sera raportee ou en leglise saint denys ou en la chapele saint nicolas.

Ces choses faites larcevesque sappareillera a la messe vestus des plus nobles vestemens et du palle avecques les dyacres. et avecques les souzdyacres. Et doit en ceste maniere vestuz venir a lautel a procession. si comme il est acoustume. Et li roys se doit lever o reverence et ester illuecques. Et quant larcevesque sera venus a lautel. il[4]) ou aucuns des evesques pour touz. et pour les eglises[5]) qui leur sont souzmises. doivent demander au roy[6]) que il promette et

---

letabitur rex." Finita antiphona metropolitanus cui in ecclesia expectanti ante altare. per predictos episcopos rex consecrandus presentabitur dicat hanc orationem sequentem. „Omnipotens deus celestium moderator qui famulum tuum. N. ad regni fastigium ..." Qua oratione dicta ducant predicti episcopi regem consecrandum ad sedendum in cathedra sibi preparata in conspectu cathedre aepiscopi et ibi sedebit donec archiepiscopus veniat cum sancta ampulla cui venienti assurget rex reverenter. Alles das fehlt M 622. Dann M, K V: Quando sacra ampulla debeat venire.

[1]) M 622, K V: Rex autem debet mittere de baronibus qui eam secure conducant. — [2–3]) K V: superlitio stola et capa sollempni indutus cum mitra et baculo pastorali sua cruce precedente (M, K V:) cum ceteris archiepiscopis et episcopis baronibus necnon et canonicis si fieri potest. occurrere sancte ampulle. et eam de manu abbatis recipere ... — [4–5]) M 623, K V: debet pro omnibus ecclesiis. — [6–8]) K V: Ammonitio ad regem dicenda ita. M 623, K V: A vobis perdonari petimus ... Responsio regis ad episcopos (sic). Promitto vobis et perdono ... Item hec dicit rex et promittit et fimat iuramento. Hec populo

Digitized by Google

afferme par son serement a garder et a faire garder les droitures des evesques. et des eglises. si comme il avient au roy a faire en son royaume. et les autres choses si comme elles sont contenues en lordinaire ou trois choses li sont proposees a estre promises et iurees hors le sairement de la nouvele constitution du concile de latran. Cest a savoir de mettre hors de son royaume les hereges.

Et ses (sic!) choses promises du Roy et fermees par son serement sus les saintes evangiles.[7]) Tuit ensemble [chantent fehlt in der Hs.] Te Deum laudamus. Entre ce len doit avoir appareillie et mis sus lautel la coronne le roy.[8]) et sespee mise dedens son fuerre. ses esperons dor. son ceptre dor. et sa verge a la mesure dune coute ou de plus qui ara au dessus une main dyvoire. Item les chauces de soye de couleur de violete. broudees ou tissues de flours de lys dor. Et la cote de cele couleur et de celle oeuvre mesmes faite en maniere de tunique. dont les souzdyacres sont vestus a la messe. Et avecques ce le sercot qui doit estre du tout en tout de celle meismes couleur et de celle meismes oeuvre. et si est fait a bien pres en maniere dune chappe de soie sens chapperon. Toutes les quelles choses devant dictes li abbes de saint denys en france doit aporter de

---

christiano ... promitto. in primis ut ecclesie dei. omnis populus christianus veram pacem ... servet. et superioritatem iura et nobilitates corone francie inviolabiliter custodiam. et illa nec transportabo nec alienabo. (Das Gesperrte fehlt M 623. M, K V:) Item ut omnes rapacitates ... interdicam. Item ut ... equitatem et misericordiam precipiam. ut mihi et vobis indulgeat per suam misericordiam. clemens et misericors deus. Item de terra mea ac iuridicione mihi subdita universos hereticos ab ecclesia denotatos pro viribus bona fide exterminare studebo. hec omnia supradicta firmo iuramento. Tunc manum apponat libro (K V:) et librum osculetur. (M, K V:) Hiis factis processionibus (K V, für promissionibus M) statim incipiatur. „Te Deum laudamus." (KV:) Sed secundum usum romanorum et aliquorum regnorum non dicitur „Te deum". usque post intronizationem que est post orationem. „Sta et retine." et videtur melius ibi dici quam hic. (Diese Glosse fehlt M 623.) Et duo (K V:) predicti episcopi (M: aepiscopi vel episcopi) (M, K V:) ducunt regem per manus ante altare. qui prosternit se ante altare usque in finem „Te deum". postmodum surgit iam ante preparatis et positis super altare. corona regia ... — [7]) L VIII hat hier noch Befragung und Zuruf des Volkes. Siehe oben S. 146 ff., 178.

Digitized by Google

son monstier a reins et doit estre a lautel et garder les. Li roys sera a lautel en estant et despoillera sa robe fors sa cote de soye et sa chemise qui seront ouvertes bien aval devant et darrieres Cest a savoir ou pis. et entre les epaules. Et les ouvertures de la cote seront a la foiz recloses et reiointes avecques attaches dargent.[1]) Adonc tout premierement. li grans chamberiers de france chaucera illuecques au roy les devant dictes chauces.[2]) Les quels li abbes de saint denis li baudra[3]). Et apres li dux di borgoigne li mettra les esperons es piez [4])que li abbes de saint denys li baudra[5]). et maintenant li seront ostez[6]). Apres li arcevesque tout seul seindra au roy sespee. avecques le fuerre. la quelle espee ceinte. li arcevesques meismes traira hors du fuerre. Et le fuerre sera mis seur lautel. Et li arcevesques mettra au roy lespee en sa main.[7]) Et le roy doit offrir humblement a lautel. Et maintenant il la reprendra de la main larcevesque. Et la baudra tantost au seneschal de france[8]) a porter devant lui en leglise iusques a la fin de la messe. Et apres la messe quant il yra au palais.[9])

---

[1]) K V, nicht M: Et tunc in primis dicatur ab archiepiscopo oratio sequens. Deus inenarrabilis auctor mundi ... Qua oratione dicta. — — [2–3]) fehlt M, K V. — [4–5]) fehlt M, K V. — [6]) K V, nicht M: Benedictio super gladium. „Exaudi domine ... et hunc gladium ... benedicere dignare ...“ — [7]) M 623, K V: cum ista oratione dicendo K V:) quem rex in manu sua teneat cuspide elevato donec antiphona. „Confortare et c[a]“ fuerit cantata et oratio sequens dicta per archiepiscopum. (M, K V:) „Accipe hunc gladium cum dei benedictione tibi collatum. in quo per virtutem sancti spiritus resistere ... (K V:) Accipe inquam hunc gladium per manus nostras vice et auctoritate sanctorum apostolorum consecratas ...“ (M, K V:) Hic cantatur ista Antiphona. „Confortare ...“ Cantata ista antiphona dicitur ista oratio post dationem gladii. „Deus qui ... celestia simul et terrena moderaris, propitiare christianissimo regi nostro, ut omnis hostium suorum fortitudo virtute gladii spiritualis frangatur ...“ Gladium debet rex humiliter recipere de manu archiepiscopi et (K V:) devote flexis genibus ... — [8]) M 624, K V: si seneschallum habuerit. Sin autem cui voluerit de baronibus. — [9]) K V: Tradito per regem gladio ut dictum est, dicat aepiscopus hanc orationem. Oratio. „Prospice omnipotens deus serenis obtutibus ...“ Alia benedictio. „Benedic domine quesumus hunc principem nostrum quem ... a te credimus esse concessum ...“ Oratio. „Deus pater eterne glorie ...“ (M 624, K V:) Hucusque de gladio. Post hec preparatur unctio in hunc modum. (K V:) Sed quamdiu ab archiepiscopo paratur incipit cantor R.:

Digitized by Google

Ces choses ainsi faites. et le cresme mis a lautel sus une patene consacree. Li arcevesques doit appareillier la sainte ampole[1]) sus lautel. et en doit traire a une aguille dor aucun petit de luyle envoyee des cieux et meller o grant diligence avecques le cresme qui est appareillie a enoindre le roy. Li quiex roys seulement resplendist devant tous les autres roys du monde de ce glorieux privilege que il singulierement soit enoint de luyle envoyee des cieux.[2]) Adonc li defferme les devant dictes attaches des ouvertures devant et derriere. Apres il se doit mettre a genoulz a terre.[3]) Et donques il doit estre enoint[4]). Premierement au dessus du chief de la devant dicte huyle. La seconde foiz ou piz. La tierce entre les espaules. [5])La quarte aus espaules. La quinte[6]) en la iointure des braz.[7]) Et en dementieres que len le enoint. Cil qui sont entour doivent chanter ceste antienne. Inunxerunt regem salomonem.[8]) Apres len li doit refermer les attaches des

---

„Gentem francorum inclitam . . .“ Oratio. „Deus qui . . . remigium ministrum tribuisti . . .“

[1]) M, K V: quam abbas beati remigii attulit super altare debet aperire. — [2]) M 624: Alii enim reges inunguntur solum in humero, iste vero in capite et in aliis membris, sicut inferius distinguetur. (M, K V:) Parata unctione qua rex debet inungi ab archiepiscopo. — [3]) K V: prostrato super faldistorium archiepiscopo eciam consimiliter prostrato. (M 624, K V:) Duo archiepiscopi vel episcopi incipiunt letaniam. (M 624—6: quae sequitur. „Kyrie eleison“ etc.) KV: Quere letaniam in fine huius libri. (M 626, K V:) Archiepiscopus debet super eum dicere has orationes antequam eum inungat. debet autem sedere sicut sedet cum consecrat episcopos. Oratio. „Te invocamus domine . . .“ Alia Oratio. „Deus qui populis tuis . . .“ Alia oratio. „In diebus eius oriatur . . .“ Consecratio regis. „Omnipotens sempiterne Deus creator ac gubernator celiet terre conditor. et dispositor angelorum et hominum. rex regum . . . ut regale solium videlicet saxonum. merciorum. nordan. chimbrorum sceptra non deserat...“ — [4]) M 627, K V: Hic inungatur inunctione crismatis et olei de celo missi . . sicut . . dictum est. Inungat autem archiepiscopus eum primo . . . — [5–6]) So auch M 627. K V gleich: quarto in compagine brachiorum. — [7]) M 627, K V: et dicat cuilibet unctioni. „Ungo te in regem de oleo sanctificato in nomine patris et filii et spiritus sancti.“ Dicant omnes. „Amen.“ — [8]) L VIII fügt hier noch Gebete: Christe perunge usw. ein. Siehe oben S. 180f. M 628, K V: facta unctione et cantata antiphona dicat archiepiscopus hanc orationem. „Christe perunge hunc regem . .“ Alia oratio. „Deus electorum fortitudo . .“ Alia oratio. „Deus dei filius.“

Digitized by Google

ouvertures pour lonction. Adonc li chamberiers de france li doit vestir la devant dicte cote de leuvre et de la couleur[1]) devisees ci dessus. Et li abbes de saint denys la doit baillier a ycelui chamberier. Et aussi li doit li chamberiers vestir par dessus le devant dit sercot. En tele maniere que il doit avoir la destre main deliure devers louverture du sercot. Et sus la senestre main doit estre leve le sercot aussi comme la chasuble dun prestre.[2]) Et apres li arcevesques li met le ceptre en la main destre. et la verge en senestre.[3])[4]) Et darrainement appel-

---

Hiis dictis orationibus connectuntur ansule aperturarum vestimenti regis ab archiepiscopo vel sacerdotibus vel dyaconibus propter unctionem.

[1]) L VIII: iacintina. — [2]) Das Vorhergehende hat M und K V im ganzen gleich. Nun K V: Tunc ab archiepiscopo unguantur sibi manus de predicto oleo celitus misso ut supra et dicat archiepiscopus. „Ungantur manus iste...“ Deinde dicat archiepiscopus hanc orationem. „Deus qui es iustorum gloria ...“ facta autem manuum unctione iungat rex manus ante pectus. Post ea si voluerit rex cirotecas subtiles induere sicut faciunt episcopi dum consecrantur. Ob reverenciam sancte unctionis ne manibus nudis aliquid tangant primo ab archiepiscopo benedicentur cyrotece in hec verba sequentia. Oratio. „Omnipotens creator, qui homini ad ymaginem tuam creato manus ... dedisti ...“ Et aspergantur cyrotece aqua benedicta deinde imponuntur manibus regis per aep. dicentem. „Circunda domine manus ...“ Vel si rex maluerit cyrotecas non habere tunc facta manuum unctione dictisque orationibus ad eam spectantibus episcopi assistentes cum cotone manus regis abstergant. et mica panis vel cum sale fricent deinde lavent sibi manus quibus lotis. et manibus etiam archiepiscopi. benedicat archiepiscopus anulum sic dicens. „Oremus.“ Oratio. „Deus tocius creature principium et finis ...“ Die ganze Händesalbung fehlt M. — [3]) K V: et in datione sceptri et virge dicentur iste orationes. Sed notandum antequam dantur sceptrum et virga. datur anulus et in datione anuli dicitur hec oratio. Hic (M 629 [ohne vorher Zepter und Stab zu berühren: Deinde], K V:) detur anulus et dicatur. „Accipe anulum signaculum videlicet fidei ...“ Oratio post anulum. „Deus cuius est omnis potestas ...“ Dato anulo statim post detur sceptrum in manu dextera et dicatur hec oratio. „Accipe sceptrum regie potestatis insigne ...“ Oratio post sceptrum datum. „Omnium domine fons bonorum ...“ Post statim datur ei virga in manu sinistra et dicitur. „Accipe virgam virtutis ..“ — [4–6]) M 630, K V: Post istam orationem convocantur pares nomine suo a cancellario suo si presens est. Sin autem ab archiepiscopo primo laici post ea clerici. (M 630:) Et clerici vocantur eo ordine

Digitized by Google

lez[5]) les pers de france et qui sestent entour. Li arcevesques prent la coronne royal.[6]) et il seul la met au chief du roy. Et ycelle coronne mise tuit li per et clers et laiz y doivent mettre les mains et soustenir la deca et dela.[7])[8]) Lors doit li arcevesques avecques li pers qui soustiennent la coronne mener le roy ainsi aourne en la chaiere qui li est appareilliee et aournee de drap de soye et le doit illuecques mettre en son siege qui doit estre si haut que touz le puissent veoir.[1]) Et doit li arcevesques pour reverence

quo dictum est superius de sedendo. (M, K V:) quibus vocatis et circumstantibus aep. accipit de altari coronam regiam. — [5]) L VIII: ex nomine. — [6]) L VIII: de altari. — [7]) K V: et soli pares. (M 630, K V:) Tunc archiepiscopus dicit istam orationem (K V:) antequam coronam situet in capite sed eam tenet satis alte ante caput regis. Oratio. (M, K V:) „Coronet te deus..." (K V:) Qua oratione dicta ponendo coronam in capite dicat aep. „Accipe coronam regni in nomine † † † ut spreto antiquo hoste ... Accipe inquam coronam quam sanctitatis gloriam ..." (M 630, K V:) Oratio post coronam „Deus perpetuitatis dux virtutum..." Statim post istam orationem dicatur ista benedictio. „Extendat omnipotens Deus dexteram..." Alia benedictio. „Indulgeat tibi Dominus omnia peccata..." Alia benedictio. „Angelos suos bonos..." Alia benedictio. „Inimicos tuos ad pacis caritatisque benignitatem convertat..." Alia benedictio. „Victoriosum te atque triumphatorem ..." Alia benedictio. „Et qui te voluit super populum suum constituere ..." Alia benedictio dicenda super eum. „Benedic domine hunc regem ..." Alia benedictio. „Et tali benedictione eum glorifica . . ." Alia benedictio. „Da ei tuo spiramine ..." (K V:) Alia benedictio. „Tibi cum timore sit subditus." Alia benedictio. „Honorifica eum pre cunctis ..." Alia benedictio. „Sit in iudiciis equitatis singularis ..." Alia benedictio. „Presta ei prolixitatem ..." Alia oratio. „Omnipotens Deus det tibi de rore celi..." Alia oratio. „Omnipotens benedicat tibi benedictionibus..." Alia oratio. „Benedic domine fortitudinem principis ..." — [8]) K V: Deinde coronatus rex et (sic!) ducatur per manum aarchiepiscopo concomitantibus paribus tam prelatis quam laicis de altari per chorum usque ad solium iam ante preparatum. Et dum rex ad solium venerit. aep. ipsum collocet in sede. Et hic (M 631, K V:) regis status designatur et dicat aep. „Sta et retine ..." M 631: „Omnipotens Deus det tibi de rore caeli ..." „Benedic Domine fortitudinem principis ..." (K V:) Secundum usum aliquorum. maxime secundum usum romanorum post intronizationem et non ante metropolitanus inchoat canonicis prosequentibus. „Te Deum laudamus." Quo finito dicit super regem. „V. firmetur manus tua ..." Oratio. „Deus qui victrices moysimanus ..."

[1]) M 631, K V: Quem in sede sua taliter residentem. mox aep. mittra deposita osculatur dicens. „Vivat rex in aeternum."

Digitized by Google

baisier le roy en tele maniere soiant en son siege. Et apres li evesque et li lai pers qui soustiennent la coronne[1]). [2]) et en ceignant lui lespee si comme il est dessus dit. Et quant li arcevesques lenoint. Et quant il li baille le ceptre et la verge. et il li met la coronne. Et quant il sasiet en sa chaiere. il dit les oroisons qui en leur lieu sont escriptes en lordinaire[3]). En tele maniere assis le roy en sa chaiere. [4]) et les pers du royaume avecques lui qui soustiennent la coronne. Li arcevesques retourne a lautel.[5])

Es folgt[6]) die Krönung der Königin, die Messe mit Evangelium, Offertorium, sacrement de la messe, Kommunion auch des Königs und der Königin unter beiderlei Gestalt[7]) usw. fast wörtlich wie L VIII.[8])

---

[1]) K V: hoc idem dicentes. — [2–3]) fehlt natürlich in M, K V, weil dort die Gebete im Kontext des ordo ausgeschrieben sind. — [4–5]) Fehlt M, K V. — [6–7]) K V: Hijs expletis manebit rex sedens in suo solio. donec regina fuerit consecrata. qua consecrata et ad suam sedem reducta. missa a cantore (M 631: His expletis primo a cantore) ... inchoetur ... Evangelium, Offertorium, Kommunion des Königs unter beiderlei Gestalt usw. De ampulle reductione ... ordo ad reginam benedicendam. — [8]) Die ganz unbedeutenden Differenzen zwischen L VIII und L IX in diesem Abschnitte sind oben S. 182 f. vermerkt.

Digitized by Google

VIII.

Zur Hundertschaftsfrage.

Von

Herrn Professor Dr. **Siegfried Rietschel**

in Tübingen.

§ 1.

Als ich vor zwei Jahren in dieser Zeitschrift den 1. Teil meiner „Untersuchungen zur germanischen Hundertschaft“ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. XXVIII S. 342 ff.) veröffentlichte, war es mir nur in beschränktem Maße möglich, mich mit einer Schrift auseinanderzusetzen, die unmittelbar vor der Vollendung meines eigenen Aufsatzes erschien und, wie der Titel besagte, eine Darstellung der altgermanischen Hundertschaft zu geben versprach. Ich meine das Buch von Claudius Frhr. von Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft, Breslau 1907 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 90). Wenn ich hier diese Auseinandersetzung nachhole, so war bestimmend für mich, daß Frhr. v. Schwerin im letzten Band dieser Zeitschrift, XXIX S. 261 ff. in einem besonderen Aufsatz „Zur Hundertschaftsfrage“ in einer Weise Stellung genommen, die mir eine Antwort zur unabweisbaren Pflicht macht. Diese Antwort aber darf, wenn sie wirklich volle Klarheit schaffen will, sich nicht auf eine Widerlegung von Schwerins Einzelbehauptungen und Einzeleinwänden beschränken. Da die entscheidende Ursache unserer Differenzen in der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Methode liegt, ist es notwendig, daß ich mit einigen Worten zuvor diesen methodischen Gegensatz berühre.[1])

[1]) Ich werde im folgenden das Buch von Schwerin „Schwerin, Hundertschaft“, seinen Aufsatz zur Hundertschaftsfrage „Schwerin,

Digitized by Google

Meine Untersuchungen nehmen in ihrem bisher allein erschienenen 1. Teile, der der skandinavischen und angelsächsischen Hundertschaft gewidmet ist, ihren Weg vom Besonderen zum Allgemeinen. Zunächst wird unter Heranziehung des gesamten bekannten Quellenmaterials und unter Benutzung der gesamten erreichbaren Literatur im einzelnen festgestellt, was wir von dem skandinavischen hundari oder haeraþ sowie von dem angelsächsischen hundred wissen, was wir wenigstens als wahrscheinlich annehmen können. Dabei beschränkten sich die Untersuchungen nicht auf die Hundertschaft allein, sie zogen auch sämtliche sonstigen politischen Verbände und Bezirkseinteilungen in den Kreis ihrer Betrachtung, da nur aus einer Vergleichung mit diesen anderen Einteilungen die Bedeutung der Hundertschaft erkannt werden kann. Da aber sowohl bei den Skandinaviern wie bei den Angelsachsen diese Untersuchungen auf einen Zusammenhang der Hundertschaft mit der Hufenverfassung hinwiesen, war auch ein Eingehen auf diese erforderlich. Erst nachdem diese Untersuchungen beendet waren und unabhängig voneinander zu überraschenden Übereinstimmungen in manchen Resultaten geführt hatten, wurde der Versuch gemacht, unter genauer Unterscheidung des sicher Festgestellten und des bloß Hypothetischen diese übereinstimmenden Erscheinungen zu erklären und mit den älteren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Völker in Zusammenhang zu bringen.

Schwerins Hundertschaft geht genau den umgekehrten Weg. Sie beginnt mit allgemeinen Erörterungen über die verschiedenen Hundertschaftstheorieen, die die ersten beiden Abschnitte, etwa ein Viertel der ganzen Schrift, füllen (S. 3—53). Nun ist es ja mit Freuden zu begrüßen, daß uns am Anfang des Buches eine Übersicht über die verschiedenen Hundertschaftstheorieen geboten wird, und es ist, wie ich schon in meinen Untersuchungen S. 80 hervorgehoben habe, ein großes Verdienst Schwerins, die vorhandenen Hundertschaftstheorieen klar gesichtet und unter

Entgegnung“ und meine Schrift „Rietschel, Untersuchungen“ zitieren. Ich zitiere meine Schrift nach dem Sonderabdruck, dessen S. 3 = S. 342 dieser Zeitschrift ist.

Digitized by Google

die kritische Sonde genommen zu haben, da gerade in dieser Beziehung in der Literatur eine ziemliche Verwirrung herrschte.

Aber Schwerin begnügt sich nicht mit einer kritischen Feststellung, sondern geht auch sofort zur Widerlegung der einzelnen Theorieen über. Und zwar erfolgt diese Widerlegung auf Grund allgemeiner Erwägungen, nahezu ohne jede quellenmäßige Einzeluntersuchung.[1]) Mit der sogen. Heerestheorie, die in der Hundertschaft einen Verband von 100 Heermännern sieht, macht er den Anfang; auf S. 31 ist er zu dem Ergebnis gelangt, „daß die germanischen Hundertschaften nicht auf der Heeresorganisation beruhen können, und daß demnach die Heerestheorie verfehlt ist". Schneller geht die Sache mit der Hufentheorie, die in der Hundertschaft einen Verband von 100 Hufen sieht; ihr ist schon auf Seite 33 „das Urteil gesprochen", und es ist im Grunde eine unbegreifliche Langmut, wenn Schwerin sich trotzdem noch 4 Seiten lang (bis S. 37) mit ihr beschäftigt. Dann wird noch der „letale Fehler" der sogen. Wehrpflichttheorie aufgedeckt (S. 38f.), auf S. 40 ist die Unhaltbarkeit der Familientheorie, auf S. 42 die der Sippentheorie Siegels festgestellt. Auf S. 42 bis 46 folgt die Widerlegung der Theorie Bethges, die „fast mehr ein Kuriosum" ist, dann die der Theorie E. Mayers und Meitzens (S. 46ff.).[2]) Und auf S. 52 ist das niederschmetternde Resultat gewonnen, „daß keine dieser Theorieen befriedigen kann". Aber Schwerin reißt nicht bloß nieder, er baut auch auf, denn „wir können gerade aus der Kritik der vertretenen Anschauungen den Weg entnehmen, auf dem die Entwicklung einer neuen Ansicht möglich ist". „Die erwähnten Theorieen scheitern, wenn man die Sache genau betrachtet, alle an der Zahl." Und

[1]) Nur bei der Widerlegung der Theorie E. Mayers wird dessen Hauptbeweisstelle näher geprüft (S. 48ff.). — [2]) Manche Theorieen werden einer Widerlegung überhaupt nicht gewürdigt. Von Delbrücks Ausführungen heißt es (S. 66 Anm. 5): „Ihre Unwissenschaftlichkeit verbietet eine eingehendere Beschäftigung mit ihnen." Von Rübel meint Schwerin S. 109 Anm. 6: „Die Kette von Irrtümern und Unrichtigkeiten des Rübelschen Buchs verbietet es, hier auf Einzelheiten einzugehen." Auch ich stimme in den meisten Punkten mit Delbrück und Rübel nicht überein, halte aber derartige wegwerfende Bemerkungen über verdiente Forscher für ungehörig, besonders im Munde eines Anfängers, der selbst noch keine nennenswerte wissenschaftliche Leistung aufzuweisen hat.

Digitized by Google

nun gelangt Schwerin zum 3. Abschnitt, in dem er seine eigene, nicht an der Zahl scheiternde Hundertschaftstheorie begründet. Das Werkzeug dazu liefert ihm die Philologie, speziell die vergleichende Sprachwissenschaft. Schwerin glaubt lediglich aus sprachlichen Gründen nachweisen zu können, daß das sowohl bei den Schweden wie bei den Alamannen als Bezeichnung der Hundertschaft gebrauchte Wort huntari gar nicht das gezählte Hundert, sondern eine ungezählte Menge bedeutet. Und damit ist das Rätsel der Hundertschaft gelöst. Es ist vergebliche Mühe, nach einer Erklärung der Hundertzahl zu suchen; die Hundertschaft ist „ein ungezählter Heerhaufen, der aus mehreren Familien bestehend ein Ganzes bildet". (S. 64.)

Schwerin verspricht nun im folgenden diese Mengentheorie an der Hand der Quellen zu untersuchen. Ein solches Versprechen aber ist nicht ganz leicht zu erfüllen, wenn man sich einmal von vornherein auf eine Theorie festgelegt hat. In der Tat bieten auch die folgenden Einzeluntersuchungen keine Prüfung der Theorie, sondern allein eine Feststellung, welche bei den deutschen Stämmen bezeugten politischen Verbände als Hundertschaften im Sinne Schwerins betrachtet werden können. Es sind außer dem schwedischen hundari und dem alamannischen huntari der von Cäsar und Tacitus erwähnte pagus, die fränkische centena, der friesische del, der sächsische go, das nordische haeraþ und haeraeth. Dagegen muß das angelsächsische hundred, das von den neueren Forschern als Hunderthufenbezirk erwiesen ist, aus der Liste der Hundertschaften ausscheiden.

§ 2.

Wenn ich nunmehr zur Prüfung unserer beiderseitigen Ergebnisse übergehe, mag es gestattet sein, die beiden ersten Abschnitte der Arbeit Schwerins, die eine Widerlegung der einzelnen Hundertschaftstheorieen bieten wollen, zunächst beiseite zu lassen. Ich tue das nicht etwa, weil ich derartige allgemeinere Erörterungen für wertlos halte, sondern weil sie an den Schluß der Arbeit gehören. Nur wer durch gründliche quellenmäßige Einzeluntersuchungen festgestellt hat, was wir eigentlich von einem Rechtsinstitut

Digitized by Google

wissen, kann die für diese allgemeineren Erörterungen in Betracht kommenden Faktoren übersehen und richtig einschätzen. Solange diese Einzelarbeit nicht geleistet ist, vermögen solche allgemeinen Erörterungen im besten Falle Widersprüche innerhalb einer Theorie aufzudecken oder einige Scheinargumente zu beseitigen, aber sie sind nicht imstande, in die Dinge selbst Klarheit zu bringen, und haben die unangenehme Folge, daß der Verf. sich, wie es Schwerin tut, nur zu leicht von vornherein für oder gegen eine Theorie festlegt, ohne das Quellenmaterial zu übersehen.

Anders beurteile ich das philologische Argument. Läßt sich wirklich, wie Schwerin annimmt, beweisen, daß die bei den Schweden und Alamannen bezeugte Hundertschaftsbezeichnung gar nicht das gezählte Hundert, sondern bloß eine ungezählte Menge bedeutet, dann ist allerdings der Mengentheorie der Weg geebnet.

Aber dieser Beweis ist nicht gelungen. Was uns Schwerin bringt, ist eine völlige Entgleisung, die um so auffallender ist, als Schwerin gerade auf dem Gebiete der germanistischen Philologie den Sachverständigen zu spielen liebt.

Das in sämtlichen indogermanischen Sprachen bezeugte Wort für hundert, lat. centum, griech. *ἑκατόν*, skrt. çatám, got. hund etc., wird heute allgemein auf eine indogermanische Form k̂m̥tó-m zurückgeführt, die mit indogerm. dk̂m̥t- (zehn) zusammenhängt und „Zehnheit von zehn" bedeutet.[1]) Ganz unabhängig von dieser Etymologie hat nun Brugmann die beiden Worte griech. *πᾶς* und skrt. çá-çvant, die „ganz" bedeuten, auf ein indogermanisches Wort kṷ-nt zurückgeführt, und Falk und Noreen haben dazu noch die in einigen altnordischen Kompositen im Sinne von „ganz" vorkommende Silbe hund gestellt.[2]) Keinem dieser Forscher ist es aber eingefallen, diese Wortreihe mit dem Worte k̂m̥tó-m und seinen Ableitungen in Zusammenhang zu bringen.

Das hat erst Schwerin fertig gebracht.[3]) Mit recht fadenscheinigen Argumenten erklärt er die herrschende Ab-

[1]) Vgl. Schwerin, Hundertschaft S. 55, wo die Hauptbelege angeführt sind. — [2]) Vgl. Schwerin, Hundertschaft S. 58. — [3]) Es macht einen wenig angenehmen Eindruck, wenn Schwerin jetzt nachträglich seine Urheberschaft ableugnet und die Sache so darstellt, als stamme

Digitized by Google

leitung von „hundert", von der er sehr wohl weiß, daß sie unsere ersten Autoritäten auf dem Gebiet der Sprachvergleichung vertreten, für unbefriedigend und kommt nun mit seiner eigenen Theorie: Auch das im Zahlwort „hundert etc." zutage tretende Simplex „hund" gehört zu der Gruppe kṃ-nt, *πᾶς*, ça-çvant und bedeutet ursprünglich bloß „Vielheit, Menge". Und nun statuiert Schwerin einen Unterschied zwischen hund, dem ungezählten Hundert, das bloß Menge bedeutet und der Form huntari, hundari zugrunde liegt, und dem gezählten Hundert, der Hundertzahl, die in dem deutschen hundert und dem angelsächsischen hundred (zusammengesetzt aus hund „Menge" und raþjan „zählen") erscheint.

Das Verkehrte dieser neuen Etymologie wird ohne weiteres klar, wenn man überlegt, daß das germanische Zahlwort hund ja gar nicht allein steht, sondern, was ja auch Schwerin[1]) annimmt, zu der Gruppe centum, *ἑκατόν* etc. gehört. Es ist aber ein Unding, diese Gruppe mit der Gruppe kṃ-nt, *πᾶς* etc. in Verbindung zu bringen, so daß im Griechischen *πᾶς* und *ἑκατόν* auf denselben Stamm zurückgehen. Die Unterscheidung von gezähltem hundert und ungezähltem hund ist ferner reine Phantasie; tatsächlich bedeuten got. hund, ags. hund, fränk. chunna überall in den Quellen das gezählte Hundert. So bleibt denn von der ganzen Beweisführung nicht das geringste mehr übrig.[2])

---

seine verunglückte Etymologie von Falk und Noreen. „Es ist völlig unrichtig, daß ich „abweichend von allen bisherigen Erklärungen" für hundert bez. hund ein indogermanisches kṃ-nt annehme, das mit *πᾶς* verwandt sei. Hätte Rietschel meine Hundertschaft genauer angesehen, so müßte er S. 58 gefunden haben, daß die Ansetzung von kṃ-nt von Brugmann stammt, daß ich mich im übrigen Falk und Noreen anschließe (!). Vielleicht hätte er dann auch Veranlassung genommen, die gegenteilige Meinung gegenüber diesen philologischen Autoritäten (!) näher zu begründen, als es gegenüber einer von mir allein aufgestellten Ansicht nötig schien" (Entgegnung S. 262 f.; die Ausrufungszeichen stammen von mir).

[1]) Das geht daraus hervor, daß Schwerin seine Beispiele dafür, daß das Hundertwort zur Bezeichnung einer ungezählten Menge verwendet werde, mit *ἑκατόν* und centum beginnt (Hundertschaft S. 59 f.). — [2]) Bezeichnend für die Unklarheit Schwerins ist, daß er (Hundertschaft S. 59) auch bei seiner Etymologie annimmt, daß das Wort „hund" ursprünglich „zehn" bedeutet und erst später die Bedeutung

Digitized by Google

Nun ist ja, wie ich in meinen Untersuchungen S. 81 f. betont habe, nicht gerade ausgeschlossen, daß in den Bezeichnungen der Hundertschaft das Wort hund oder hundert im übertragenen Sinne zur Bezeichnung einer ungezählten Menge verwendet worden ist. Nur habe ich nicht die geringste Spur einer derartigen Verwendung des Wortes in den älteren germanischen Dialekten finden können; erst im späteren Mittelhochdeutschen[1]) läßt sich eine ähnliche Verwendung, und zwar nur in Kompositen, nachweisen. Was Schwerin aus der Edda, dem Beowulf und der mittelhochdeutschen Literatur an Beispielen dafür, daß hundert im Sinne einer unbestimmten Menge gebraucht wird, anführt, macht beinahe den Eindruck, als ob er sich mit seinen Lesern einen Scherz erlaubt.[2]) Jedenfalls sollten die, welche in der Hundertschaft eine ungezählte Menge sehen, erst einmal den Beweis für eine derartige Verwendung der Hundertzahl in der älteren Sprache erbringen.[3]) Selbst dann aber

---

„hundert" erhalten habe, obwohl von seinem Standpunkte aus diese angebliche Urbedeutung absolut unverständlich ist. Oder meint er, daß auch *δέκα*, decem, zehn etc. mit kṇ-nt, *πᾶς* etc. zusammenhängen?

[1]) Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I S. 1384. — [2]) Was soll man dazu sagen, wenn Schwerin, Hundertschaft S. 60 ff. die 540 Gemächer in Thors Haus oder die 300 Winter im Beowulf oder die 300 Türme im Gudrunlied als Beispiele dafür anführt, daß Hundert eine unbestimmte Menge bedeute! Allerdings geben diese Beispiele den Schlüssel zum Verständnis für die anderen Beispiele Schwerins, die ebenfalls alle der Poesie entnommen sind, die 100 Rasten des Kampffeldes Wigrid, die 100 Rasten, die Heimdall übersieht, die 100 Tafeln im Parzival etc. Nicht eine unbestimmte Menge ist gemeint, sondern das bestimmte Zahlwort; gerade weil es einen bestimmten Zahlwert ausdrückt, verleiht es der Dichtung besondere Plastik und Anschaulichkeit und erhöht ihren poetischen Reiz. — [3]) Schwerin, Entgegnung S. 263 glaubt eine Bestätigung der angeblichen Urbedeutung von hund = Menge in dem finnischen Worte kunta zu finden, das complexus, collectio, societas, also „Verband", und zwar, wie die angeführten Beispiele zeigen, „politischer Verband" bedeutet (vgl. Karsten in den Indogerman. Forschungen 22 S. 293 Anm. 1). Aber „unbestimmte Menge" und „politischer Verband" ist doch etwas verschiedenes. Die Etymologie beweist vielmehr, daß der politische Verband, den die Finnen bei den Skandinaviern kennen lernten, das hundari war, das ja, wie Schwerin, Hundertschaft S. 211 selbst nachweist, bei den Schweden ursprünglich hund hieß.

Digitized by Google

fehlt es an jedem Anhaltspunkte für die von Schwerin behauptete Unterscheidung zwischen gezähltem und ungezähltem Hundert, auf der sich seine weiteren Untersuchungen aufbauen.

§ 3.

Wenden wir uns nun vom „Philologen" Schwerin dem Rechtshistoriker zu und prüfen wir jene Einzeluntersuchungen in Abschnitt IV bis IX, die sich mit dem altgermanischen pagus, der fränkischen centena und dem alamannischen huntari etc. beschäftigen. Es fragt sich, wie weit diese Gebilde germanische Hundertschaften sind.

Schwerin stellt an den Anfang den pagus des Cäsar und Tacitus, den er durch eine genaue Interpretation der einschlagenden Stellen aus beiden Schriftstellern und durch allgemeine Erwägungen auf 45 Seiten (S. 64—105) als Hundertschaft nachzuweisen sucht. Manche scharfsinnige und treffende Bemerkung wird man in diesem Abschnitt finden, auch ist das Resultat, daß der pagus tatsächlich die Hundertschaft darstellt, m. E. richtig. Nur läßt sich der Nachweis nicht so führen, wie Schwerin es tut. Wer das Wesen des altgermanischen pagus verstehen will, muß von den später bei den einzelnen Stämmen nachweisbaren Landeseinteilungen ausgehen und genau prüfen, welche von diesen Landeseinteilungen eventuell dem pagus gleichgesetzt werden können. Aber es gehört ein großer Optimismus dazu, zu glauben, daß man jene vieldeutigen, neunundneunzigmal umstrittenen Tacitus- und Cäsarstellen beim hundertsten Male durch gründliche Interpretation bei isolierter Betrachtung sicher erklären könne. Am auffallendsten aber ist, daß gerade diejenigen Stellen, aus denen früher die Hundertschaftseigenschaft des pagus gefolgert worden ist, bei Schwerin fast ganz unter den Tisch fallen. Die centeni ex singulis pagis an der Front der Schlachtordnung (Germ. c. 6) werden in sehr gekünstelter Weise aus einem Mißverständnis erklärt (S. 90f.), und die centeni ... ex plebe comites, die den Gerichtsumstand bilden (Germ. c. 12), werden überhaupt nicht besprochen. Man sieht, die Folgen davon, daß Schwerin sich a priori auf die Mengentheorie festgelegt hat, machen sich bemerkbar.

Ganz ungenügend sind die Ausführungen über die fränk-

Digitized by Google

kische centena (S. 109—137). Sie bestehen aus einer einen ganzen Druckbogen füllenden Erklärung des Pactus pro tenore pacis, dem sich Erörterungen über den centenarius der Lex Salica und die centena bez. den centenarius der Decretio Childeberti anschließen. Den Schluß des Abschnitts bilden einige Äußerungen über die nicht als Hundertschaft anzusprechenden centenae des Prümer Güterbuchs[1]) und des Capitulare de villis, sowie über den centenarius der Ewa Chamavorum und der Lex Ripuaria. Über die Karolingerzeit erfahren wir auf einigen Zeilen, daß drei Formelsammlungen einige Male die centena erwähnen. „Sodann kennen Urkunden aus fast sämtlichen Gebieten des fränkisch-karolingischen Reiches die centena und nicht minder die Kapitularien der Karolinger diese und den centenarius." Dazu wird dann in einer Anmerkung ein Zitat aus Waitz gebracht und auf Webers Dissertation über den Centenar verwiesen. Das ist alles. Von der fränkischen Cent, der hunria des Mosellandes, der späteren französischen Centena ist nirgends die Rede.

Es läßt sich nicht leugnen, daß eine solche Arbeitsweise außerordentlich bequem ist; nur ist sie absolut ungeeignet, das Wesen der fränkischen centena zu erschließen. Bei der Lückenhaftigkeit und vielfachen Unklarheit der merowingischen Quellen sind wir nun einmal auf eine Heranziehung des späteren Quellenmaterials, nicht bloß des karolingischen, sondern auch des noch späteren, angewiesen. Da heißt es, entweder sich der Arbeit unterziehen, oder auf abschließende Resultate verzichten.

Auf demselben Niveau stehen die Erörterungen über das alamannische huntari (S. 138—151) und den sächsischen go (S. 173—175); was über den letzteren und seine Verfassung gesagt wird, beschränkt sich auf einige ziemlich nichtssagende Sätze (S. 175). Ein wenig mehr gehen auf die späteren Verhältnisse die Untersuchungen über den friesischen del ein (S. 159—172); nur sind gerade diese Ausführungen, wie an anderer Stelle gezeigt worden ist[2]), in ihren wesentlichen

---

[1]) Daß diese Prümer Centenen gerade in neuerer Zeit in der Literatur eine wissenschaftliche Behandlung erfahren haben, ist Schwerin offenbar unbekannt. — [2]) Vgl. Heck in den Mitteil. d. Inst. f. österr.

Digitized by Google

Bestandteilen verfehlt. Am besten sind noch die Ausführungen über die Bayern (S. 151—157), für die aus späterer Zeit wenig zu entnehmen ist.

Man wende mir nicht ein, daß Schwerins Buch nur die altgermanische Hundertschaft behandle und deshalb auf die Heranziehung der späteren Quellen verzichten könne. Bei der Lückenhaftigkeit unseres älteren Quellenmaterials ist es nicht möglich, auf seine Ergänzung durch die späteren Quellen zu verzichten. Wer einmal in diese späteren Quellen, die Centrechte etc. eingedrungen ist, der weiß, wieviel Ursprüngliches sie enthalten, und wieviel sie auch zum Verständnis der älteren Verhältnisse beitragen.

Endlich aber ist es schlechthin unmöglich, das Wesen der Hundertschaft zu ergründen, wenn man sie isoliert betrachtet. Im Gegensatz zu Schwerins Untersuchungen habe ich in meinen Untersuchungen über die nordische und angelsächsische Hundertschaft neben dem hundari, haeraþ, hundred alle die übrigen Territorialeinteilungen nach Wesen und Herkunft genau geprüft und ihr Verhältnis zur Hundertschaft bestimmt. Nur so kann über die Priorität der letzteren Klarheit geschaffen werden. In derselben Weise werde ich die deutschen Verhältnisse untersuchen, insbesondere das Verhältnis der Hundertschaft zum Gau. Was Schwerin über die Bedeutung des Gaus sagt, sind einige gelegentliche, kaum begründete Bemerkungen, die die Sache nicht fördern. Fördern können sie nur eingehende Einzeluntersuchungen, die allerdings sehr mühsam sind und weit mehr als die von Schwerin so gern betonte philologische Schulung die ihm ferner liegende historisch-geographische Schulung verlangen.

Schwerin hat selbst offenbar eine Ahnung davon, daß die Grundlage, auf der sich seine Arbeit aufbaut, ungenügend ist. Im Vorwort bekennt er: „Andererseits aber sollte die Arbeit lediglich Vorarbeit sein und dieser Umstand wurde bestimmend für die Auswahl des Materials.“ Ich muß gestehen, daß ich einen derartigen Begriff der Vorarbeit nicht kenne, und daß er glücklicherweise auch sonst,

---

Geschichtsforschung, Ergbd. VII S. 776 ff. (dagegen v. Schwerin, ebenda XXIX S. 467 ff.); Rietschel, ebenda XXX S. 136 ff.

Digitized by Google

soviel ich sehe, in der Wissenschaft unbekannt ist. Ich verstehe, daß man, weil eine Arbeit lediglich Vorarbeit ist, das Thema begrenzt, um nicht der eigentlichen Hauptarbeit vorzugreifen, aber ich halte es für schlechthin unzulässig, daß man das einmal gewählte Thema mit unzulänglichem Material bearbeitet und das auf diese Weise zutage geförderte Ergebnis als gesicherte Tatsache verkündet. Wenn Schwerin meint, das Gesamtergebnis würde durch die Heranziehung des übrigen Quellenmaterials nicht verschoben werden, so findet dies zuversichtliche Urteil doch wohl nur darin seine Erklärung, daß, wie oben bemerkt wurde, dies Gesamtergebnis für Schwerin schon feststand, als er in die Einzeluntersuchungen eintrat.

Auf eine Einzelkritik der Abschnitte IV bis VII verzichte ich hier. Das Brauchbare, was sie enthalten — und daran fehlt es durchaus nicht —, wird in der Fortsetzung meiner Untersuchungen gewürdigt, das Verkehrte ebendort widerlegt werden. Anders steht es mit den beiden Abschnitten VIII und IX, die der angelsächsischen und skandinavischen Hundertschaft gewidmet sind. Hier liegen meine einschlagenden Untersuchungen vor, sie sind von Schwerin bekämpft worden, und es handelt sich nun um Entscheidung der Frage, ob diese Kritik das Richtige trifft.

§ 4.

Ich beginne, der Disposition von Schwerins Hundertschaft folgend, mit der angelsächsischen Hundertschaft. Wer jemals das große Domesdaybook Wilhelms des Eroberers oder die über die Rechtsverhältnisse dieses Buches erschienene Literatur eingesehen hat, der weiß, daß in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts England in eine große Anzahl von Landbezirken sich gliederte, die, wenigstens in den rein englischen Landesteilen, den Namen hundred führten. Die neuere englische Forschung hat aber den Nachweis geführt, daß bei einer ganzen Anzahl dieser hundred sich ein ursprünglicher oder gegenwärtiger Bestand von 100 Hiden, d. h. 100 Großhufen, nachweisen läßt, und daß das Domesdaybookhundred seinem Wesen nach ein Verband von 100 Hiden ist. Ein solcher Hunderthidenverband wird aber schon über

Digitized by Google

100 Jahre früher in einer Urkunde Edgars von 964 erwähnt als centuriatus, quod Anglice vocatur Cudbergeslawes hundred oder centuriatus, id est hundred; das Wort hundred ist also schon damals nicht bloßer Zahlbegriff, sondern technische Bezeichnung. Nun kommt aber ein hundred auch wiederholt als Verband in den angelsächsischen Gesetzen des 10. und 11. Jahrhunderts vor, und es ist von der gesamten wissenschaftlichen Forschung bisher als unzweifelhafte Tatsache angesehen worden, daß diese beiden hundred miteinander identisch sind.[1])

Der erste, der im Widerspruch mit der gesamten bisherigen Forschung diesen Zusammenhang bestreitet, ist Schwerin. Nach ihm ist das hundred der Legalquellen ein Verband von 100 Männern und von dem Hidenhundred des Domesdaybook grundverschieden.

Nun sollte man meinen, daß jemand, der eine derartige alles Bisherige umstürzende Ansicht aufstellt, dieselbe eingehend begründet; man erwartet eine Untersuchung, die im einzelnen an der Hand der Quellen die beiden Verbände prüft und miteinander vergleicht. Aber Schwerin hält das „nicht für nötig". Am Domesdaybook und seiner ganzen Literatur geht er in seiner Hundertschaft ruhig vorüber, und von den angelsächsischen Urkunden, die gar nicht selten das hundred erwähnen, weiß er nur, daß eine Urkunde von 664, die die hundreda erwähnt, eine spätere Fälschung der Mönche von Peterborough ist. Er beschränkt sich lediglich auf eine Interpretation der „Legalquellen", der angelsächsischen Gesetze, was ja sehr bequem ist, da sie in der mit einem trefflichen Register versehenen, mustergültigen Ausgabe Liebermanns vorliegen. Wir wollen ihm in dieser Interpretation zunächst einmal folgen.

[1]) So sehr die verschiedenen Forscher (Kemble, R. Schmid, Stubbs, K. Maurer, Gneist, Winkelmann, Maitland, Chadwick, Vinogradoff etc.) in der Erklärung des hundred von einander abweichen, in der Identifizierung des hundred der Legalquellen mit dem hundred des Domesdaybook und der späteren Quellen sind sie alle einig. Wenn Seeliger in seiner Rezension (Historische Vierteljahrsschrift 1909 S. 102) trotzdem behauptet, beide hundred seien von mir in Verbindung gebracht worden, so beweist das nur, mit welcher geringen Sachkenntnis diese Rezension geschrieben ist.

Digitized by Google

Da ist gleich am Anfang zu konstatieren, daß irgend eine Quellenstelle, die auch nur andeutet, daß das hundred ein Verband von 100 Männern sei, nicht zu finden ist. Sie hätte ja auch unmöglich der bisherigen Forschung entgehen können. Dagegen deuten allerdings eine Reihe von Quellenstellen darauf hin, daß das hundred der Legalquellen zwar ein persönlicher Verband, aber auf territorialer Grundlage, und zwar von einem ähnlichen Umfange wie das hundred des Domesdaybook ist. Da aber auch das hundred des Domesdaybook nicht bloß Bezirk ist, sondern zugleich einen Verband der Eingesessenen darstellt, steht einer Identität beider nichts im Wege.

Die erste Stelle findet sich in Edgars Verordung über das hundredgemot (946—961) c. 5, wo davon die Rede ist, daß bei der Spurfolge des hundred die Spur in ein anderes hundred leitet (hundred bedrife tród on oðer hundred). Nun, ich meine allerdings, anders als Schwerin (Entgegnung S. 282)[1]), daß eine unbefangene Auslegung zu dem Schluß kommt, daß dies hundred nicht bloß ein rein persönlicher Verband von 100 Männern, sondern ein Bezirk ist.

Als nächste Stelle erwähne ich die Stelle IV Eadg. 3, 1—5 (Lieberm. S. 210). Dort heißt es, daß zu jeder Stadt und zu jeder Hundertschaft (to aelcere byrig & to aelcum hundrode) Zeugenschaft eingesetzt werden soll, und zwar zu einer größeren Stadt 36, zu einer kleinen Stadt oder zu einem hundred zwölf, event. auch mehr. Da die Stadt ein territorialer Verband ist, dürfte das mit ihr in Parallele gestellte hundred ebenfalls ein solcher sein. Und zwar nicht ein besonders kleiner, jedenfalls kein Verband von 100 Männern. Denn für den Vergleich mit der kleinen Stadt kommt selbstverständlich nicht, wie Schwerin, Hundertschaft S. 186, Entgegnung S. 284 anzunehmen scheint, der räumliche Umfang, sondern entweder die Bevölkerungszahl oder die Zahl der

[1]) In seiner Hundertschaft S. 186 gibt Schwerin auch zu: „Daraus ergibt sich, daß dieses hundred ... Grenzen hatte." Auf S. 189 aber meint er, „daß sich diese Stelle auch erklären läßt ohne abgegrenzte Hundredbezirke". Und nun folgt ein Versuch, diese beiden widersprechenden Sätze miteinander zu vereinigen.

Digitized by Google

Kaufgeschäfte in Betracht, die auch in den kleineren Städten nicht gerade gering war.[1])

An dritter Stelle nenne ich die Zitate I Aethr. 1, 2 und II Cn. 30, 1, die von Eideshelfern innan þam hundrode sprechen (vgl. auch II Cn. 22: innan hundrede). Das Wort innan wird in den angelsächsischen Gesetzen nur im räumlichen Sinne gebraucht.[2])

Und an vierter Stelle nenne ich die Leis Wl. 28, wonach von je 10 Hiden des Hundred ein Wächter zu stellen ist. Hier gibt Schwerin selbst zu, daß damit das Hidenhundred gemeint ist, aber er macht darauf aufmerksam, daß diese Quelle erst aus der Zeit Wilhelms des Eroberers stammt (Entgegnung S. 284). Nur hat er leider übersehen, daß die Leis Willelme auch an anderen Stellen vom hundred reden, und zwar in der Weise, daß sie einfach aus den älteren Gesetzen Knuts die das hundred betreffenden Stellen übernehmen (Leis Wl. 42, 1 = II Cn. 15, 2; Leis Wl. 44 = II Cn. 19; Leis Wl. 47, 1 = II Cn. 25, 1; Leis Wl. 51, 52 = II Cn. 30, 31). Das zeigt doch wohl deutlich die Identität der beiden hundred.

Wo in aller Welt ist denn nun aber der Beweis, daß das hundred ein Verband von 100 Männern ist? Schwerin beruft sich einzig und allein auf jenes interessante Rechtsdenkmal, das in allerjüngster Zeit durch Liebermann[3]) eine treffliche Erklärung gefunden hat, auf das aus Aethelstans Zeit stammende Gildestatut der Stadt London (VI Aethst. S. 173 ff.). Die Stadt London hat sich zusammen mit den in der Stadt berechtigten Gewalten als Friedensgilde konstituiert, und zwar ist eine Hauptaufgabe dieser Gilde die Verfolgung von Dieben. Innerhalb dieser Gilde aber werden immer 10 Mann zu einem Verbande vereinigt, der den Namen teoþung (Zehntel) führt, und wieder 10 dieser Zehntel zu einem Verband von hundert Männern, der hynden (Die Hundert) heißt und an seiner Spitze einen hyndenman hat (VI Aethst. 3).

[1]) Über die Städte des 11. Jahrhunderts vgl. Ellis, General introduction to Domesday book I p. 190 ff. — [2]) Vgl. die Beispiele bei Liebermann II S. 119. Auch Schwerin, Hundertschaft S. 190 denkt hier an eine territoriale Begrenzung; in seiner Entgegnung ist aber davon nicht mehr die Rede. — [3]) Liebermann, Einleitung zum Statut der Londoner Friedensgilde unter Aethelstan, 1908.

Digitized by Google

Nun kommen in der Hundertschaftsordnung Edgars ebenfalls die teoþingman vor, auch hier haben sie mit der Verfolgung von Dieben zu tun, aber sie stehen nicht unter dem hyndenman, sondern unter dem hundredesman, dem Vorsteher der Hundertschaft. Der teoþing im hundred ist aber gleich dem teoþing in London ein Zehnmännerverband, wie sich aus den Leg. Heinr. 8, 1 a ergibt.[1]) Nun schließt Schwerin: Da die Londoner Zehnerverbände den landrechtlichen Zehnerverbänden entsprechen, da die Aufgaben der Organisation dieselben sind, sind auch die hynden dem hundred gleichzusetzen. Daraus ergibt sich, daß das hundred ebenso wie die hynden ein persönlicher Verband von 100 Männern und eine Einrichtung des 10. Jahrhunderts, nicht eine germanische Hundertschaft ist (Entgegnung S. 289).

Diese Schlußfolgerung geht aber fehl. Denn dem hundred entsprechen in dem Londoner Statut nicht die hynden, sondern die gesamte Friedensgilde, was sich schon daraus ergibt, daß derselbe Anteil vom Vermögen des Diebes, der auf dem Lande dem hundred zufällt, in London nicht den hynden, sondern der ferscip, d. h. der gesamten Gilde, überantwortet wird.[2]) Diese Gilde ist aber ebenso wie das hundred nicht bloß persönlicher, sondern auch territorialer Verband.[3]) Der Unterschied ist nur der, daß, wie ich schon in meinen Untersuchungen S. 59 hervorhob, in der Großstadt London das Bedürfnis nach einem Zwischenglied zwischen Zehnschaften und Gesamtheit vorhanden war, und deshalb je zehn Zehnschaften zu einem Verband von 100 Männern vereinigt wurden. Diesen Verband aber nannte man nicht etwa hundred, sondern — und das ist sehr bezeichnend — einfach in technischer Verwendung des Zahlwortes hynden, d. h. hundert, so daß eine Verwechslung mit dem hundred nicht möglich war. Dabei ist es ebensogut möglich, daß

[1]) Damit sind die Parallelen erschöpft. Denn der Versuch Schwerins (Entgegnung S. 287 ff.), aus der alle Monate stattfindenden Versammlung der Vorstände eine alle 4 Wochen stattfindende Gerichtsversammlung der gesamten hynden zu machen, verdient keine ernstliche Widerlegung. — [2]) VI Aethst. 1, 1; vgl. Liebermann, Einleitung S. 12. Vergeblich sucht Schwerin, Entgegnung S. 286 Anm. 3 den klaren Wortlaut der Quelle umzudeuten. — [3]) Vgl. Liebermann, Einleitung S. 9 f.

Digitized by Google

man die Organisation vom Lande auf die Stadt übertrug und dabei weiter ausbaute, wie, daß man sie von der Stadt auf das Land übertrug und dabei vereinfachte. Für das letztere, die ursprüngliche Ausbildung des Rechtsinstituts in der Stadt, würde der Umstand sprechen, daß sich dabei der Name teoþung (Zehntel) für den Zehnmännerverband leichter erklären würde.

Nach dem Gesagten ist klar, daß diese hynden, die eine Schöpfung des 10. Jahrhunderts sind, mit dem hundred nicht gleichgesetzt werden können, und daß aus ihrer Entstehungszeit irgend welche Schlüsse auf die Entstehungszeit des hundred nicht gezogen werden können. Da aber Schwerin (Entgegnung S. 289 Anm. 1) selbst zugibt, daß nur auf diesem Wege die Altersfrage lösbar scheine, und das Schweigen der Quellen in der Tat nicht entscheidend sei, liegt nicht der geringste Grund vor, dem angelsächsischen hundred den Charakter einer germanischen Hundertschaft abzusprechen.

Damit ist aber auch zugleich der einzige ernstliche Einwand gefallen, der gegen die Identität des hundred der Legalquellen und des Hunderthiden-hundred des Domesdaybook erhoben worden ist. Im Gegenteil weist der Inhalt der Legalquellen, wie oben ausgeführt wurde, durchaus auf diese Identität hin. Dieser Nachweis aber läßt sich mit leichter Mühe verstärken. Man braucht nur daran zu denken, wie unwahrscheinlich das Nebeneinanderbestehen von zwei verschiedenen hundred genannten Verbänden ist; denn das Hunderthidenhundred kommt, wie schon oben S. 203 f. bemerkt wurde, schon in den angelsächsischen Urkunden, insbesondere in einer Urkunde von 964 vor. Man braucht ferner nur darauf hinzuweisen, daß genau dieselben Aufgaben, die dem hundred der Legalquellen obliegen, die ordentliche Rechtsprechung[1]) und das Einfangen von Dieben, auch die Aufgaben des späteren englischen hundred sind, und daß genau ebenso wie nach Domesdaybook auch nach den Legalquellen in den von den Dänen besiedelten Gebieten an die Stelle des hundred das waepengetaec tritt.[1]) Die neue Theorie Schwerins ist damit endgültig erledigt.

[1]) Schwerin, Entgegnung S. 299 f. Anm. 1 äußert seine Zweifel an der Richtigkeit meiner Aufstellungen über das waepentaec; was er aber

Digitized by Google

§ 5.

Das Hidenhundred läßt sich nun aber noch über das 10. Jahrhundert zurückverfolgen. In dem County Hidage, dem Burghal Hidage und dem Tribal Hidage haben wir drei geographische Verzeichnisse aus alter Zeit, von denen das älteste sicher ins 8., nach Corbett und Vinogradoff sogar in den Anfang des 7. Jahrhunderts zurückreicht. In allen drei Urkunden wird der Hidenbestand der einzelnen englischen Landschaften verzeichnet; wir sehen, daß damals schon die Hide die Grundlage für die Landeseinteilung abgab. Und zwar erfolgt fast durchweg die Zählung nach Hidenhunderten.

Aber diese zahlenmäßige Gliederung läßt sich noch weiter verfolgen. Die neueren Domesdaybook-Forschungen haben den Beweis geliefert, daß in den verschiedensten Teilen Englands (mit Ausnahme des von den Dänen dichter besiedelten Gebietes) auch die Dörfer nach einem Dezimalsystem gegliedert, Fünf-, Zehn-, Fünfzehn- oder Zwanzighidendörfer sind, oder daß mehrere nebeneinanderliegende Dörfer zusammen eine Einheit von 10, 15, 20 oder 25 Hiden bilden. Diese eigentümliche zahlenmäßige Gliederung aber läßt sich auch in die frühere Zeit zurückverfolgen; sie findet sich durchaus als Regel bei den Landvergabungen der Urkunden, sie findet sich bei Beda, sie findet sich vor allem in den Gesetzen Ines, in denen immer und immer wieder der Komplex von 10 Hiden als Einheit wiederkehrt.[1])

Vergeblich versucht Schwerin dies regelmäßige Vorkommen des Fünf- und Zehnhidenkomplexes durch Verweisung auf die ganz vereinzelten Ausnahmen zu bestreiten (Entgegnung S. 296f.). Aber auch mit einem anderen Argument glaubt er die Tatsache der Fünf- und Zehnhidendörfer widerlegen zu können, mit dem Nachweis, daß sie unmöglich sind. „Der ceorl schwört für 5 Hiden. Er ist der typische Fünfhidenmann. Wären die Dörfer Fünfhidendörfer, so käme man zu dem Resultat, daß ein Mann ein ganzes Dorf in der

---

ausführt, deckt sich tatsächlich mit meinen Ausführungen, nämlich daß es funktionell dem hundred gleichsteht, territorial verschieden ist.

[1]) Vgl. Ine 14; 19; 24, 2; 46; 52; 53; 54; 64; 65; 70, 1.

Digitized by Google

Regel besitzt. Ferner kennt z. B. Ine 64 Leute, die 20 Hiden haben, Ine 65 solche, die 10 Hiden haben, Ine 24, 2 sogar Wälsche, die 5 Hiden haben. Es ist unmöglich, daß das Gesetz mit solchen Fällen als den normalen rechnet, wenn ganze Dörfer nur 5 oder 10 Landhiden einnehmen."

Ja, wer sagt denn eigentlich, daß die zuletzt genannten Fälle die „normalen" sind? Hätte Schwerin sich die Stellen, die er zitiert, näher angesehen, so hätte er in sämtlichen Fällen gefunden, daß es sich nicht um normale, sondern um exzeptionelle Fälle handelt. Dann hätte er gesehen, daß die Leute mit 20 oder 10 Hufen in Ine 64, 65 gesiðcundman, Leute vom Gefolgsadel, sind, die dies Land zur Leihe tragen und beim Wegzuge ihren gerefa (Amtmann), ihren Schmied und ihre Kinderamme mitnehmen dürfen. Bezweifelt Schwerin etwa, daß ein derartiger Mann vom Gefolgsadel ein oder zwei Dörfer zur Leihe besessen haben kann? Und der Wälsche in Ine 24, 2, der 5 Hiden hat, ist ein syxhyndeman, hat also, obwohl er Wälscher ist, ein Wergeld von 600 Schillingen, dreimal so groß wie das des angelsächsischen Gemeinfreien. Das zeigt doch deutlich, daß er ein Großgrundherr ist, sehr verschieden von den übrigen Wälschen, die nach Ine 32 eine Hide, eine halbe Hide oder noch weniger besitzen.

Und nun der ceorl, der in der Regel 5 Hiden besitzt, der „typische Fünfhidenmann"! Ich kann Schwerin versichern, daß dieser von ihm schon früher aufgestellte Satz (Entgegnung S. 284 Anm. 2; vgl. Hundertschaft S. 180) bei jedem Kenner der angelsächsischen Verhältnisse das größte Erstaunen hervorrufen wird. Ein Gegenbeweis läßt sich leicht führen: wenn ein Wälscher, der 5 Hiden besitzt, 600 Schillinge Wergeld hat, dann kann ein angelsächsischer Gemeinfreier, der bloß 200 Schillinge Wergeld hat, nicht ebenfalls ein Fünfhidenmann sein.

Gewiß ist richtig, daß der ceorl für eine bestimmte Hidenzahl „schwört", allerdings regelmäßig nicht für 5, sondern für 10 Hiden.[1]) Aber damit ist nicht gesagt, daß er 10 Hiden

[1]) Der ceorl schwört für 10 Hiden, wenn er huslgenga (Abendmahlsgänger) ist, sonst nur für 5 Hiden. Der Unterschied von huslgenga und dem, der nicht huslgenga ist, findet sich nur in den Gesetzen Wihtraeds und Ines, also Gesetzen, die bald nach der Einführung des

Digitized by Google

besitzt. Schwerin hat keine Ahnung davon, daß diese eigentümliche Abstufung des Eides nach Hiden, und zwar regelmäßig nach Hidendezimalen, wie sie sich in Ines Gesetzen und einmal auch bei Aelfred findet, Gegenstand lebhafter Kontroversen ist und verschiedenartige Deutungen gefunden hat, daß aber die Forschung darüber einig ist, daß die Eideshidenzahl nicht den Besitzstand des Schwörenden darstellt.[1]) Ich glaube, gerade auf Grund meiner Feststellungen eine befriedigende Deutung geben zu können. Die Eideshilfe erscheint in den ältesten Quellen nicht als eine Leistung des einzelnen Mannes, sondern des Zehnhidenverbandes. Ebenso wie auf dem Zehnhidenverband nach Ines Gesetzen die Steuerpflicht lastet (Ine 70, 1), ebenso lastet auf ihm die Eidespflicht. Dieser Verband aber wird durch den einzelnen ihm angehörenden Gemeinfreien vertreten, der Eid des einzelnen gilt als Eid seines Hidenverbandes. Und der Eid des Vornehmen wird als Eid von 6 oder 12 Zehnhidenverbänden gewertet.

Das Alter der Fünf- und Zehnhidenverbände steht also fest, und damit ist auch entschieden, daß die Fünf- und Zehnhidenverbände des Domesdaybook nicht nur, wie Maitland, Vinogradoff und jetzt auch Schwerin annehmen, bloße fiskalische Rechnungsgrößen, sondern agrarische Realitäten, wirkliche Landhiden sind. Denn für die Hiden der Urkunden oder Bedas, die den Gegenstand von Schenkungen bilden, ist es selbstverständlich unbestritten, daß sie Landhiden waren.

Schwerin weiß auch nur einen weiteren sachlichen Einwand dagegen zu erheben, den er in eine beleidigende Form kleidet: „Diese Behauptung sucht er (sc. Rietschel) ... zu stützen ... durch Nichterwähnung der insbesondere von Rhamm

---

Christentums zu einer Zeit erlassen wurden, in der wahrscheinlich die Bekehrung des Volkes noch nicht vollendet war. Der huslgenga ist m. E. nichts anderes als der Christ, dem gegenüber der Heide nur halb so viel gilt.

[1]) Vgl. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. S. 565; Seebohm, Tribal Custom in Anglo-Saxon Law p. 409 ff.; Chadwick, Studies on Anglo-Saxon Institutions p. 134 ff.; Hodgkin, The history of England from the earliest times to the norman conquest. London 1906 p. 229 f.

Digitized by Google

hervorgehobenen Tatsache, daß den 5 oder 10 Hiden keinesfalls gleiche Landgrößen entsprechen. Im hundred von Radfield z. B. entfallen auf die 10 hidae ad geldum 13¼—20 Pflugländer." Ich brauchte diese Beobachtung Rhamms nicht ausdrücklich zu erwähnen, weil sie etwas für mich Selbstverständliches ausspricht. Wenn die Hundertzahl der Hiden in einem hundred und in den einzelnen Dörfern desselben durch Jahrhunderte konstant bleibt, während das Pflugland sich im Laufe der Zeit durch Rodungen vermehrt, und zwar in einem Dorfe mehr, in einem anderen weniger, so ist es doch selbstverständlich, daß schließlich auf die einzelnen Zehnhidenverbände verschiedene Pfluglandzahlen fallen. Rhamms Beobachtung spricht also für, nicht gegen mich. Wie sollte man es aber verstehen, daß ein Dorf von 20 Pflugländern ebenso hoch eingeschätzt wurde, wie ein Dorf von 13 Pflugländern? Es ist bezeichnend für die Unklarheit Schwerins, daß gerade er diesen Einwand erhebt.

Soweit wir also in der angelsächsischen Geschichte zurückblicken, sehen wir den Hunderthidenverband des hundred und die eigentümliche Gliederung der Dörfer nach 5 oder 10 Hufen. Das Interessante aber nun ist, daß diese Gliederung der Dörfer nach bestimmten Hufenzahlen nicht etwas speziell Angelsächsisches ist, sondern sich auch bei anderen germanischen Stämmen findet. Als die Dänen in England ihren Einzug hielten, haben sie in den Gebieten, in denen sie sich vor allem niederließen, eine Neuverteilung des Landes herbeigeführt; die dadurch geschaffenen Dörfer bestanden aus 6, 12, 18, 24 Carucaten, waren also nach einem Sechshufensystem angelegt.[1]) Die Dörfer der Schweden aber

[1]) Nur insofern wichen sie von den Angelsachsen ab, als sie bei ihrer Landverteilung sich nicht an die Zahl Hundert gehalten haben. Deshalb gibt es auch keine dänischen Hundertschaften in England. Nebenbei sei bemerkt, daß dies Sechshufensystem der dänischen Gegenden ein Gegenargument gegen diejenigen Forscher liefert, die in der Domesday-Hide lediglich eine Rechnungsgröße sehen. Wie sollte eine Regierung darauf gekommen sein, die englischen Dörfer nach einem Fünfersystem, die dänischen nach einem Sechsersystem einzuschätzen, wenn nicht die tatsächliche Gliederung der Dörfer auf eine derartige Unterscheidung hingewiesen hätte?

Digitized by Google

— darauf ist im folgenden noch einzugehen — sind nach einem Achthufensystem gegründet.

§ 6.

Der Abschnitt IX, der in Schwerins Hundertschaft der skandinavischen Hundertschaft gewidmet ist (S. 192—212), ist erheblich gründlicher gearbeitet als die vorangehenden Teile. Zwar fehlt auch hier ein Eingehen auf die sonstigen Bezirkseinteilungen, auch werden die Urkunden nicht herangezogen, aber da die Legalquellen hier im Norden sehr viel ergiebiger sind, und Schwerin dieselben auch in ausreichender Weise ausnutzt, kann man mit diesem Abschnitt im ganzen zufrieden sein. In bezug auf die Feststellung der Verbreitung und der Ursprünglichkeit der Hundertschaft kommen wir beide zu annähernd gleichen Ergebnissen.[1])

Dagegen hat Schwerin, für den die Hufentheorie ja von vornherein erledigt war, gar nicht den Versuch gemacht, ihre Anwendbarkeit auf die skandinavischen Verhältnisse zu prüfen, obwohl gerade in Schweden die Großhufe, der hemman, eine besondere Lebensfähigkeit bis in unsere Tage bewiesen hat.

Da ist nun eine der interessantesten Tatsachen, daß das Fünfhufendorf der Angelsachsen und das Sechshufendorf der in England angesiedelten Dänen sein Gegenstück hat im Achthufendorf der schwedischen Götar. Die schwedische Großhufe führt den Namen attungr (Achtel). Die Frage aber, was das Ganze zu diesem Achtel ist, läßt sich aus den Quellen mit Sicherheit beantworten: das Dorf. Zwar gibt

[1]) Ein Unterschied besteht insofern, als ich nicht nur dem isländischen, sondern — anders als Schwerin — auch dem norwegischen haerad den Hundertschaftscharakter abspreche. Schwerin, Entgegnung S. 264 ff. polemisiert lebhaft dagegen, muß aber auf S. 266 Anm. 1 selbst zugeben, daß man zweifeln kann, ob das norwegische haerad jemals eine Hundertschaft gewesen ist. Nur will er das Fehlen der Hufeneinteilung in Norwegen nicht als Argument anerkennen. Nun, ich meine, darin sind ja Schwerin und ich einig, daß wir ein Vorkommen der Hundertschaft nur für volksmäßig besiedelte Gebiete annehmen, nicht für solche, die im Wege der Einzelkolonisation besiedelt wurden. Er wird aber wohl schwerlich bestreiten, daß neben anderen Gründen gerade das Fehlen der Hufenverfassung darauf hindeutet, daß Norwegen ebenso wie Island zu den letztgenannten Territorien gehört.

Digitized by Google

sich Schwerin, Entgegnung S. 270ff. gewaltige Mühe, auf 8 Seiten nachzuweisen, daß das Dorf zwar in Achtel geteilt war, daß es aber aus den Quellen nicht sicher hervorgehe, daß es in acht Achtel geteilt war. Aber darum kommt er doch nicht, daß die Bezeichnung der Großhufe als attungr einen Achthufenverband als Ganzes voraussetzt (Entgegnung S. 278). Und damit ist doch schon die entscheidende Parallele zu den angelsächsischen Verhältnissen gegeben; ob dieser Achthufenverband das Dorf war, ist doch von sekundärer Bedeutung. Da aber schlechterdings kein anderer Verband aufzutreiben ist, dessen Achtel der attungr ist, so bleibt schließlich nur der by, das Dorf, übrig. Das läßt sich auch aus den Quellen erweisen. Nur einige der einschlagenden Stellen will ich nennen, und zwar (um Übersetzungsstreitigkeiten zu vermeiden) in der Übersetzung Schwerins. Wenn es in Vestgl. I J. 8 heißt: „Nach Achteln soll man das Dorf anbauen. Vier Wege sollen vom Dorfe rinnen", so ist es doch wohl klar, daß diese attungar die Achtel des Dorfes sind. Ich erinnere ferner an die Stellen Ostgl. B. 2 pr. und Ostgl. B. 6 pr., welche die regelmäßige Anlage des Dorfes schildern: „Da soll sich das halbe Dorf mit dem halben Dorf ausgleichen, und der attungr mit dem attungr." „Dann sollen alle attungar gleich gemacht werden und der attungr soll des attungr Bruder sein." Entscheidend ist Ostgl. B. 6 § 1: „Nun soll die bolstaþsren[1]) einen Fuß und vier Hand breit sein, eine Elle und eine Spanne; dann soll man die Grenzstange[2]) auf die Grenze setzen. Reitet ein Mann auf diesem Weg, trunken und sinnlos, und haut die Grenzstange entzwei, dann zahle er vier Örtug. Steht sie zwischen By-Vierteln (fiarþungx bya), büße er 8 Pfennig, steht sie zwischen Achteln

[1]) Die bolstaþsren ist natürlich der zu beiden Seiten der Dorfstraße laufende Rain. Schwerin S. 273ff. zerbricht sich darüber vergeblich den Kopf, was die bolstaþsren ist, und verlegt sie schließlich außerhalb des Dorfes in die Feldflur, da er offenbar nicht zu wissen scheint, daß es aus praktischen Gründen allgemein gebräuchlich ist, eine Straße vom benachbarten Land durch Raine abzugrenzen. Die Stelle ist tatsächlich sehr klar und plastisch: man sieht geradezu den Betrunkenen, der von der Straße auf den Rain schwankt und jenseits desselben die Grenzstange zerbricht. — [2]) Schwerin übersetzt „Meßstange", was ebenso falsch wie sinnlos ist.

Digitized by Google

(attunga), büße er 4 Pfennig.“ Also, wenn jemand die Grenzstange zwischen den Dorfhälften zerschlägt (denn Ostgl. B. 2pr. kennt im Gegensatz zu Vestgl. nur die eine Dorfstraße, die die Dorfhälften scheidet), so büßt er 4 Örtug = 16 Pfennig, wenn er die Stange zwischen fiarþungx bya (Dorfvierteln) zerschlägt, 8 Pfennig, und wenn er die Stange zwischen attunga zerschlägt, 4 Pfennig! Damit ist doch wohl der Beweis, daß der Attung der 8. Teil des Dorfes ist, geliefert.[1])

Aber wieviele solcher Achthufendörfer kamen auf die Hundertschaft? Da ist nun interessant, daß in einem Privileg König Magnus' von 1281 für das zum Götarreiche gehörige Öland folgende Bußzahlen für die Verletzung von öffentlichen Pflichten angesetzt sind: „Wenn einer übertritt, 3 Öre, wenn das ganze Dorf, 3 Mark (also acht (!) mal soviel), wenn das Viertel der Hundertschaft, 10 Mark, wenn die Hälfte, 20 Mark, wenn die ganze Hundertschaft, 40 Mark.“ Diese Bußzahlen haben insofern eine besondere Bedeutung, als sie genau in derselben Abstufung bei der Verletzung der Kriegsdienstpflicht in den Rechten von Uppland, Södermanland und Vestmanland vorkommen, nur daß an Stelle des Dorfes die ihm entsprechende hamna steht.[2]) Wenden wir das Verhältnis, das zwischen den Bußzahlen der Hundertschaft und des Dorfes besteht (1 : 13⅓), auch auf die Hufenzahlen an, so kommen wir in der Tat zu einer Hufenzahl der Hundertschaft, die sich um 100 bewegt. Allerdings ist es ja nicht denkbar, daß eine Hundertschaft, noch dazu eine in Hälften und Viertel geteilte, normalerweise aus 13⅓ Dörfern bestanden hat. Da aber die Bußbeträge nicht etwa durch

[1]) Über das tatsächlich häufige Vorkommen von Achthufendörfern im Güterbuch des Klosters Vadstena vgl. meine Untersuchungen S. 39, denen Schwerin (Entgegnung S. 276) nichts Stichhaltiges entgegensetzen kann. Wenn Schwerin eben dort mir unrichtige Angaben vorwirft, so gründet sich dieser Vorwurf auf eine falsche Wiedergabe meiner Ausführungen. Bei mir heißt es, daß es sich in den wenigen Fällen, in denen ein Dorf mehr als 8 attungar hat, „meist um geringe Bruchteilsüberschüsse oder um ein Mehrfaches von 8“ handelt. Schwerin verwandelt das „meist“ in der Wiedergabe meiner Ansicht in ein „nur“. — [2]) Was Schwerin auf S. 270 dagegen einwendet, habe ich trotz aller Bemühungen nicht verstehen können.

Digitized by Google

Multiplikation, sondern durch Division des Königsbannes von 40 Mark entstanden sind, und bei dieser Division sehr wohl eine Abrundung einer Zahl durch Weglassung eines Bruchteils denkbar ist, nahm ich an, daß die 3 Mark des Dorfes durch Abrundung aus $3^1/_3$ entstanden seien, und daß die Hundertschaft ursprünglich aus vier Vierteln à 3 Dörfer, also aus 12 Dörfern bestand, so daß wir dann als Hufenbestand die Zahl von 96 Hufen hätten.[1])

Auf eine Einteilung der Hundertschaft in 12 Urdorfbezirke deuten aber noch zwei weitere Erscheinungen, die ich in meinen Untersuchungen S. 40 hervorgehoben hatte: die uppländische Bezeichnung der Dorfkirche als tolftakirkia und die Tatsache, daß in Vestergötland die graend, der Urdorfbezirk, einen naemdarmaþer hat, die haeraþsnaemd, die Jury der Hundertschaft, aber aus 12 naemdarmaen besteht.

Schwerin, Entgegnung S. 279f. wendet ein, daß tolftakirkia Zwölftkirche und nicht Zwölftelkirche bedeutet. Aber daß die Ordinalzahl (unter Ergänzung des Wortes „Teil") auch zur Bezeichnung der Quote gebraucht wird, zeigt doch das in allen germanischen Dialekten sich findende Wort „Der Zehnte". Was soll denn eigentlich eine Zwölftkirche sein, wenn nicht eine Zwölftelkirche? Natürlich ist aus der Bezeichnung nicht zu entnehmen, daß jedes hundari 12 Dorfkirchen haben müsse.

Was die graend betrifft, so meint Schwerin, die naemdarmaen der Urdorfbezirke seien von den naemdarmaen der haeraþsnaemd verschieden, da die letzteren vom haeraþshöfþing (Vg. I þ 6 pr.) oder vom König (Vg. I R III § 1) oder den Parteien (Vg. IV 19, 1 S. 311) ernannt würden. Von den drei von Schwerin zitierten Stellen spricht aber die letzte überhaupt nicht von der Bestellung der haeraþsnaemd, die zweite von der naemd im Königsgericht, die erste von einer außerordentlichen, bei dem summarischen Verfahren der Spurfolge eingesetzten naemd. Es ist unzulässig, wenn Schwerin

[1]) Ob die schwedische Hundertschaft wirklich nur 96 Großhufen gehabt hat, oder ob die an der Hundertzahl fehlenden 4 Hufen etwa als Königsgut oder Tempelgut außerhalb der Dorfverbände standen, mag dahingestellt bleiben.

Digitized by Google

wie es übrigens auch Hjärne, Om den fornsvenska nämnden p. 16 (Upsala Universitets Årsskrift 1872) getan hat, diese Fälle generalisiert; gerade die Schilderung der Bestellung der naemd in diesen Singularfällen zeigt, daß sich gewöhnlich die Bestellung der naemd anders vollzog. Da wir nun nichts über die Bestellung der ordentlichen naemd erfahren, liegt es wohl nahe, dies Schweigen der Quellen daraus zu erklären, daß eben die 12 naemdarmaen der 12 Urdorfbezirke die ordentliche haeraþsnaemd bildeten.

Natürlich sind nun neben den alten Achthufendörfern im Laufe der Jahrhunderte neue Dörfer entstanden. Und daraus erklärt sich, daß sowohl in Dänemark wie in Schweden die Zahl der Großhufen die Hundertzahl durchweg überschritten hat; in Schweden schwankt sie heute meist zwischen 200 und 300. Aber eins ist bezeichnend; weder in Dänemark noch in Schweden sinkt jemals die Großhufenzahl einer alten Hundertschaft unter 100, was um so bemerkenswerter ist, als gerade in den Gebieten, in denen das härad nachweislich eine neuere Schöpfung ist, in zahlreichen Fällen härad unter 100 Hufen vorkommen. Vor allem aber erklärt sich auch aus diesem Entstehen von Neudörfern die Tatsache, die Schwerin, Entgegnung S. 278 f. seltsamerweise als Haupttrumpf gegen mich ausspielt, daß laut Sm.-Kgb. 10 § 2 um das Jahr 1300 mehr als 3 hamnor im Hundertschaftsviertel zu sein pflegen, und daß in Uppland sich deshalb zwischen hamna und Hundertschaftsviertel ein Hundertschaftsachtel mit 5 Mark Buße einschieben konnte.[1])

Gewiß ist diese letzte Beweisführung, die das schwedische hundari und haeraþ als Verband von 12 Achthufendörfern dartut, nicht zwingend. Daß sie, isoliert betrachtet, einen hypothetischen Charakter trägt, habe ich selbst angedeutet, und Schwerin mag durch Unterstreichung dieses hypothetischen Charakters sich dafür entschädigen, daß er meine Ausführungen weder widerlegen noch etwas Vernünftiges an ihre Stelle setzen kann.[2]) Dagegen ist gesichert das schwedische Achthufen-

[1]) Das Fehlen dieses Achtels im Recht von Södermanland und Vestmanland sowie im Öland-Privileg zeigt deutlich, daß es eine spätere Einrichtung ist. — [2]) Schwerin hat sich nicht die Mühe gemacht,

Digitized by Google

dorf, das Sechshufendorf der Dänen in England, das Fünf- oder Zehnhidendorf der Angelsachsen. Gesichert ist die mit letzterem in Zusammenhang stehende Hunderthufen-Hundertschaft Englands. In diesem Zusammenhange gewinnen die über den Charakter des schwedischen hundari gewonnenen Beobachtungen eine festere Gestalt, sie treten aus dem Bereiche der bloßen Möglichkeit in den der Wahrscheinlichkeit.

So hätten wir denn sowohl in Schweden wie in England eine Hundertschaft, die sich auf der Hundertzahl der Hufen aufbaut, und die in Dorfschaften gegliedert ist, die wieder nach einem bestimmten Hufenzahlenverhältnis angelegt sind. Der Unterschied ist nur der, daß in England, wenigstens in einer Reihe von Hundertschaften, die Hundertzahl der Hiden konstant blieb, weil das unbebaute Land sofort mit aufgeteilt war, so daß mit dem weiteren Ausbau des Landes das Ackerland der einzelnen Hiden wuchs, während in Schweden die Anlegung von Neudörfern eine Vermehrung der Hufenzahl mit sich brachte. Dem entspricht es, daß in England Allmenden von Hundertschaften fast nie erwähnt werden[1]), während in Schweden die Hundertschaftsallmende allgemein verbreitet ist.

§ 7.

Wie war aber eine derartige auf der Hunderthufenzahl aufgebaute Hundertschaft praktisch durchführbar? Um uns darüber ein Urteil zu verschaffen, müssen wir versuchen, uns ein Bild von den Vorgängen zu machen, die sich bei der Besiedelung eines Landes durch ein germanisches Volk abspielten. Dabei setze ich, was ja herrschende Meinung ist, voraus, daß bei dieser Besiedelung die Sippenverbände möglichst gewahrt blieben, und die Einteilung des Ackerlandes in Hufen eine Rolle spielte, sehe aber zunächst völlig von der Feststellung der Hidenhundertschaft ab.

Nehmen wir also, um ein konkretes Beispiel zu wählen, an, ein Volk von 8719 Familien, die sich wieder auf 189 Sippen

auch nur eine einzige der Erscheinungen, die ich zu deuten versuche, selbst zu erklären.

[1]) Vgl. Untersuchungen S. 55. Über die dänische Hundertschaftsallmende vgl. jetzt Karl Haff, Die dänischen Gemeinderechte I (1909) S. 88 ff.

Digitized by Google

verteilen, habe ein größeres, von Wäldern, Sümpfen, Ödland durchsetztes Gebiet erobert und mache sich an die Verteilung. Wie erfolgte die Besiedelung?

Das erste war, daß man das Volk, soweit das nicht schon früher geschehen war, in einzelne Verbände teilte. Und zwar mußten, was ich vor allem gegen Schwerin bemerke, diese Verbände annähernd[1]) gleich sein, und die Zahl dieser Verbände mußte sich durch kleine Zahlen teilen lassen. Denn man kann wohl unter 24 gleich große Verbände durch fortdauernde Halbierung und Drittelung ein Gebiet verteilen. Aber es ist absolut unerfindlich, wie man ohne ein ganz kompliziertes Rechnungs- und Messungsverfahren das Land unter 43 oder 57 verschieden große Volkshaufen hätte teilen sollen. So ist es zu erklären, daß Geiserich, als er nach Afrika ging, sein Volk in 80 gleiche Haufen teilte, ferner, daß Uppland 24, Kent, Sussex, Ostangeln 60, Mercia 120, Essex 20 Hundertschaften zählten. Denn diese Unterteile waren die Hundertschaften. Woher sie den Namen erhielten, werden wir sehen.

Nehmen wir an, in dem konkreten Falle sei das Volk in 24 Hundertschaften geteilt worden, so daß auf die einzelne Hundertschaft 363 bis 364 Familien kamen. Bei dieser Teilung ließen sich die Sippenverbände wohl regelmäßig bewahren. Wir wollen annehmen, daß auf die Hundertschaft A 11 Sippen kamen, die zwischen 5 und 87 Familien schwankten.

Wie erfolgte aber nun die weitere Verteilung innerhalb der Hundertschaft? Die herrschende Lehre sagt: sippenweise! Man denkt sich das so, daß jeder einzelnen Sippe ein entsprechendes Stück Land angewiesen wurde. Aber das ist leichter gesagt als in allen seinen Konsequenzen durchgedacht. Wie soll man ein von Dickicht, Sumpf, Ödland etc. durchzogenes Gebiet in gerechter Weise unter 11 Sippen verteilen, die völlig verschieden in der Größe sind

[1]) Mit dem Worte „annähernd" meine ich und habe ich in meinen Untersuchungen S. 90 gemeint, daß es nichts zu sagen hat, wenn der eine Verband um 3 bis 4 Köpfe größer war als der andere. Wenn Schwerin, Entgegnung S. 300 daraufhin als meine Meinung feststellt, die einzelnen Volkshaufen seien bald größer, bald kleiner, so verkehrt er meine Worte in das Gegenteil von dem, was sie besagen.

Digitized by Google

und zusammen 363 Familien umfassen? Sollte man auf gut Glück schätzungsweise vorgehen, um dann im Laufe der Aufteilung mit ziemlicher Sicherheit die Erfahrung zu machen, daß man falsch geschätzt hatte? Oder sollte man genau ausmessen, wieviel brauchbares Land vorhanden war, und durch Division ausrechnen, wieviel davon auf die einzelne Familie kam, um danach wieder durch Multiplikation festzustellen, wieviel die einzelne Sippe erhalten konnte? Das wäre in derartigen primitiven Zeiten ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Nein, man teilte in der Weise weiter, wie man es bisher gemacht hatte, durch Halbteilung, Drittelung etc. des Landes und zugleich des Volkes. Jetzt ist der Moment gekommen, wo wir die Feststellungen der früheren Untersuchungen verwerten können.

Bei den Schweden teilte man einfach das Gebiet durch zweimalige Halbteilung und eine Drittelung in Zwölftel, wobei die größeren Wälder als Hundertschaftsallmende unverteilt blieben. In jedem Zwölftel entstand ein Dorf. Auch hier ließ sich die Sippengliederung noch leidlich wahren; die Sippe von 87 Familien verteilte man auf etwa 3 benachbarte Dörfer, wobei innerhalb der Sippe die verwandtschaftliche Untergliederung natürlich Berücksichtigung finden konnte, und verstärkte den einen, vielleicht etwas schwächeren Zweig durch die Sippe von 5 Familien. In einem anderen Dorf kombinierte man 1 Sippe von 20 mit einer Untersippe einer anderen von 10 etc. Innerhalb des Dorfes aber teilte man den Grund und Boden in 8 Hufen, von denen man eine jede 3 oder 4 Familien zuwies. Um diese aber zu befriedigen, verteilte man die Hufen nach Dritteln, Vierteln etc. Daß in den letzten Stadien der Verteilung nicht die völlige Gleichheit gewahrt werden konnte wie bei den ersten Stadien, liegt auf der Hand. Die 4 Familien, die eine Großhufe erhielten, waren hinter den 3, die ebenfalls eine solche erhielten, zurückgesetzt. Aber gerade in diesem engen Kreis war die Ausgleichung dieser relativ geringen Ungleichheit durch Berücksichtigung der größeren oder geringeren Kinderzahl, durch Zuweisung des besseren oder geringeren Landes sehr wohl möglich. Jedenfalls liegt kein Grund vor, mit Schwerin, Entgegnung S. 302f. diese Form der Verteilung wegen der

Digitized by Google

dabei unvermeidlichen Willkür für unmöglich zu erklären, vor allem nicht, solange nicht jemand einen Verteilungsmodus geschildert hat, der ohne große Feldvermessungskunst durchführbar war und zu einer weniger ungleichen Behandlung führte.

In entsprechender Weise erfolgte die Landteilung der Angelsachsen, nur daß dabei neben der Halbierung und Viertelung auch die Fünftelung eine Rolle spielte, und daß von vornherein der Wald mitverteilt wurde. Ob bei dieser Teilung die eingeborenen Wälschen in die an der Landnahme beteiligten Haufen eingereiht wurden (ebenso wie die einheimische angelsächsische Bevölkerung bei der Landteilung der Dänen), ob sie in bestimmten, der Landverteilung entzogenen Bezirken belassen wurden, ob man sie überhaupt vertrieb, und ihr allerdings recht spärliches Vorkommen in einzelnen Grafschaften auf nachträglicher Einwanderung beruht, muß unentschieden bleiben.

So ist die germanische Großhufe entstanden. Sie ist der Quotient, das Ergebnis einer vom Großen zum Kleinen fortschreitenden Landteilung, nicht dagegen eine feste Größe, die man zum Maßstab der Landeinteilung machte, sei es das Stück, das man mit einem Achterpflug bestellen kann (Rhamm), sei es das Stück, das den Bedarf einer Familie deckt (herrschende Lehre). Was die einzelne Familie an Land bestellen konnte oder für ihren Lebensunterhalt brauchte, konnte allenfalls entscheidend sein, wenn Land im Überflusse vorhanden war. Wo brauchbares Land in beschränktem Maße vorhanden war (und das war in England, Dänemark, Schweden der Fall), mußten diese Ansprüche schweigen, da nur so viel verteilt werden konnte, wie vorhanden war. Vergegenwärtigen wir uns aber diese Entstehung der Großhufe aus fortschreitender Teilung, so ist es ohne weiteres selbstverständlich, warum in den verschiedenen schwedischen Landschaften die Größe des hemman, der Großhufe, verschieden ist.[1])

Was ich in meinen Untersuchungen und auf den vorhergehenden Seiten geboten habe, ist ein Versuch, von der

[1]) Vgl. meine Untersuchungen S. 34 Anm. 1.

Digitized by Google

Landverteilung der germanischen Stämme ein wirkliches Bild zu gewinnen. Es ist, soviel ich sehe, der erste Versuch in dieser Richtung. Denn sämtliche bisherigen Darstellungen kommen im Grunde nicht über den Satz heraus, daß die Besiedelung nach Sippen erfolgte; damit ist gewiß ein einzelnes bei der Besiedelung in Betracht kommendes Moment hervorgehoben, aber über die Art der Landverteilung nichts gesagt. Daß mein Versuch eine Hypothese ist, habe ich selbst wiederholt hervorgehoben; da wir keine direkte Nachricht über die Landnahme irgend eines germanischen Stammes besitzen, sind wir auf Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen angewiesen. Ich glaube aber gezeigt zu haben, daß eine Reihe von Erscheinungen, die sich später bei den Angelsachsen und Schweden finden, und die Schwerin vergeblich zu leugnen versucht, bei meiner Annahme eine durchaus befriedigende Erklärung erfahren, während sie sonst absolut rätselhaft bleiben.

Die Art der Landverteilung, die ich angenommen habe, entspricht aber auch dem, was noch heute in ähnlichen Verhältnissen zur Anwendung kommt, weil es das Einfachste und Natürlichste ist. Auch heute noch wird, wenn es gilt, eine bestimmte Menschenmenge auf einen bestimmten begrenzten Raum zu verteilen, dies Distributivsystem verwendet, wonach Raum und Menschenmenge zunächst in die gleiche Anzahl von größeren Abteilungen, diese wieder nacheinander in die entsprechende Zahl von mittleren, kleinen und kleinsten Abteilungen verteilt werden. Nur ein charakteristisches Beispiel will ich nennen. Wenn heute ein Brigadekommandeur seine Brigade in vier Dörfern unterzubringen hat, so wird er nicht aufs Geratewohl zunächst eine Sektion im nächsten, die zweite im übernächsten Haus etc. einquartieren, da bei diesem Modus trotz aller Schätzungen der verfügbare Raum entweder nicht ausreichen oder nicht ausgenützt werden wird. Er wird aber ebensowenig die Zahl der vorhandenen Kubikmeter Wohnung feststellen lassen, um sie durch die Zahl seiner Truppen zu dividieren und so auszurechnen, wieviel auf den einzelnen Mann kommt. Er wird vielmehr zunächst den vorhandenen Raum zu gleichen Teilen unter seine zwei Regimenter verteilen lassen, der Raum eines jeden Regiments

Digitized by Google

wird entsprechend der Zahl der Bataillone gedrittelt, der Raum eines Bataillons entsprechend der Zahl der Kompagnien gevierteilt, und in der Kompagnie wird nach Inspektionen und Korporalschaften eine weitergehende Distributivteilung vorgenommen. Sollte dieser einzig vernünftige Weg, ohne große Rechenexempel eine annähernd gerechte Verteilung durchzuführen, den Germanen unbekannt gewesen sein?

Doch ich breche ab, da ich es nicht als meine Aufgabe betrachten kann, das, was in meinen Untersuchungen ausgeführt worden ist, hier noch einmal zu wiederholen, denn der Zweck dieser Zeilen, die gegen meine Untersuchungen gerichteten unbegründeten Angriffe Schwerins zurückzuweisen und etwa vorhandene Mißverständnisse aufzuklären, ist erreicht. Aber ich möchte von den Untersuchungen Schwerins nicht Abschied nehmen, ohne hervorzuheben, daß sein Buch über „Die altgermanische Hundertschaft" — im Gegensatz zu seiner Entgegnung „Zur Hundertschaftsfrage" — manches Gute enthält. Neben Fehlgriffen findet man darin eine ganze Anzahl von scharfsinnigen und treffenden Einzelbeobachtungen, an denen man seine Freude haben kann, und der Selbständigkeitsdrang und wissenschaftliche Wagemut, der darin zutage tritt, ist mir trotz aller Entgleisungen sehr viel sympathischer als die korrekte Schulmäßigkeit vieler Erstlingsarbeiten. Der Hauptfehler des Buches ist, daß Schwerin sich an ein Thema gewagt, von dessen Schwierigkeit er keine richtige Vorstellung hatte, und daß er geglaubt hat, auf Grund einiger weniger rasch zusammengesuchter Quellenstellen im Handumdrehen ein Problem lösen zu können, das nur durch mühselige, auf das gesamte Quellenmaterial auch der späteren Zeiten gestützte Untersuchungen verfassungsgeschichtlicher, wirtschaftsgeschichtlicher und historisch-geographischer Natur gelöst werden kann.[1])

[1]) Im Einverständnis mit dem Herrn Verf. haben wir obige Abhandlung Herrn Kollegen v. Schwerin mitgeteilt, um, falls es ihm erwünscht wäre, sich zu ihr zu äußern, den Meinungsaustausch gleich in diesem Bande zu Ende zu führen. Herr v. Schwerin hat jedoch auf eine weitere Auseinandersetzung verzichten und das Urteil den Fachgenossen überlassen zu wollen erklärt. Für die Redaktion: U. St.

Digitized by Google

IX.

Handmahal und Anthmallus.

Zwei Beiträge zur Lehre vom Hantgemal.

Von

Herrn Privatdozenten Dr iur. et phil. **Siegmund Keller**
in Bonn.

I. Das Handmahal.[1])

Im Heliand begegnet uns dreimal das Wort handmahal. Zuerst im Abschnitte über die Schatzung des Volkes durch Kaiser Augustus:

hiet man that alla thea elindiun man iro odil sohtin,
helidos iro handmahal angegen iro herron bodon,
quami te them cnosla gihue thanan he cunneas uuas,
giboran fon them burgun. (Sievers v. 345ff.)

Dann im Abschnitte über Christi Geburt, wo es von Joseph heißt:

sohta im thiu uuanamon hem,
thea burg an Bethleem thar iro beidero uuas
thes helides handmahal endi oc thera helagun thiornun,
Mariun thera godun. (Sievers v. 358ff.)

Später noch einmal (v. 4125):

sohtun im liudi odra,
an Hierusalem, thar Judeono uuas
hereo endi handmahal endi hobidstedi
grot gumskepi grimmaero thioda.

[1]) Im folgenden ist an Literatur hauptsächlich benützt: Heck, Das Hantgemal des Cod. Falk. (MIÖG. 28 S. 1ff.), zitiert: Heck 28. — Homeyer, Über die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, 1852; zitiert: Homeyer. — Schönhoff, Handgemal und Schwurbruderschaft (Zeitschrift für deutsches Altertum, N. F. 37, 321ff.). — Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I 1871. — Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 4 S. 1ff.; auch separat erschienen); zitiert: Wittich 4.

Digitized by Google

(Sievers v. 4125; hereo nach Cod. Mon. — heri nach Cod. Cotton. als einzige wesentliche Variante. Der vorstehende Text ist der des Codex Monacensis.)

Dieses handmahal wird schon von den ältesten Auslegern des Heliand — Schmeller[1]) und Vilmar[2]) — erklärt als „forum competens, die Gerichtsstätte, zu der man gehört", und ihnen sind die meisten ohne genauere Nachprüfung gefolgt. Zuletzt noch Alois Meister, der an den anthmallus der Lex Salica-Extravagante anknüpfend meint, daß der Helianddichter bei der Niederschrift von handmahal an nichts anderes gedacht haben könne, als an forum competens (s. u. S. 237₄). Nur zwei Forscher sind selbständige Wege gegangen[3]): Homeyer und neuestens Schönhoff. Homeyer hat sich sogar die Mühe gemacht, uns eine eingehende Darstellung der bezüglichen Partien aus der jüdischen Verfassungsgeschichte zu geben, um aus diesen Ergebnissen heraus die Heliandstellen zu interpretieren (S. 24—31). Ich halte diese Methode für prinzipiell verfehlt. Denn erstens haben wir gar keine Beweise dafür, daß der Helianddichter mit diesen komplizierten Verfassungsfragen vertraut gewesen ist. Zweitens muß nach der ganzen Art seiner Darstellung angenommen werden, daß, wenn ihm auch die jüdische Verfassungsgeschichte mit all den nötigen Details bekannt gewesen sein sollte, ihm doch nichts ferner gelegen hätte, als seinen Stammesgenossen ein historisch treues Bild der nationaljüdischen Standes- und Eigentumsverhältnisse zu geben. Dieser erste Verkündiger des Evangeliums bei den Sachsen hatte sich die ideale Aufgabe gestellt, die ganze Geschichte Christi, seine Taten und sein Amt, die Verhältnisse des jüdischen Volkes, der Apostel und aller übrigen Personen der evangelischen Erzählung als deutsche Dinge aufzufassen und darzustellen.[4]) Sitte, Hausleben, Besitz, Vermögen und Verwandtschaftsverhältnisse nehmen bei ihm ein ausgesprochen

[1]) Glossarium Saxonicum s. v. mahal. — [2]) Deutsche Altertümer im Heliand (1845) S. 30. — [3]) Von absonderlichen Deutungen wie z. B. als sponsalia (Eccard, Frisch, Scherz; s. Homeyer S. 30) sehen wir hier ab. — [4]) Vilmar a. a. O. S. 27ff. hat dies in klassischer Form dargetan. Der Kulturwert des Heliand beruht bekanntermaßen hauptsächlich auf dieser merkwürdigen Einkleidung des ganzen Evangeliums.

Digitized by Google

deutsches Gepräge an, der Dichter setzt gleichsam voraus, daß alles, was er erzählt, sich bei seinen Stammesgenossen ereignet habe. Alles spezifisch Jüdischnationale tritt völlig in den Hintergrund. Es erscheint darum weitaus wichtiger und richtiger, zu untersuchen, wie der Helianddichter seine unmittelbarsten Quellen — in erster Linie die Evangelien und Tatian — benützt und umgewertet hat.

Homeyer faßt seine Resultate in die Worte zusammen (S. 29. 30): „Die Unwandelbarkeit des an die Stämme verteilten Grundbesitzes der Juden, das Recht der Erbtöchter usw. liegt ja im mosaischen Gesetz klar und deutlich vor und war dem kundigen Dichter des Heliand wohl ebenso geläufig, wie den späteren Rechtsbüchern des Mittelalters, welche Ssp. III 42 § 4 des Jahres der Freuden und Schwsp. 128 (Wack.) des jüdischen Erbrechts ausführlich gedenken. — Die mosaischen Bestimmungen aber führten folgerecht zu der Annahme, daß Joseph und Maria zu Bethlehem ein Stammgut hatten, sei es im Sinne eines wirklichen Besitzes oder eines sonstigen Anrechts daran."

Zu einem ähnlichen, aber komplizierteren Ergebnisse gelangt Schönhoff (S. 336): „Für die Ostfalen des 9. Jh., wo höchstwahrscheinlich der Heliand entstand, kann also handmahal definiert werden als gemeinsames Erbeigen mehrerer edler Familien, die vielleicht im Sippenverband standen und ihre edelfreie Herkunft aus diesem ihrem Besitz beweisen konnten."

Bei näherer Prüfung der Quellen erscheint weder die eine noch die andere Erklärung stichhaltig. Wir wenden uns zunächst der ersten Stelle zu.

Im Evangelium Lucae, das allein im Testamente die Nachricht von der augustäischen Kopfsteuer bringt, heißt es (2, 5; 3): *καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι, ἕκαστος εἰς τὴν ἰδίαν πόλιν.* Tatian übersetzt das: et ibant omnes, ut profiterentur, singuli in suam civitatem.[1]) Der Heliand malt die Sache etwas weiter aus und erzählt: man hieß, daß alle elenden Menschen ihr odil aufsuchten, die Männer ihr handmahal; entgegen ihres Herren Boten käme zu dem Geschlechte

[1]) Grein, Quellen des Heliand S. 134.

Digitized by Google

(cnosla) jeder, woher er Stammes (cunneas) wäre, geboren von den Burgen. Der angehängte Nachsatz „giboran fon them burgun“ gibt anscheinend die Vorlagen wieder. Die πόλεις oder civitates im hl. Lande dachte man sich alle als Burgen: Hierichoburg, Nazarethburg, Sidonôburg, Sodomôburg, Bethlemaburg usw.; sogar Rom wird Rumuburg genannt, während bei Jerusalem als der jüdischen Burg κατ' ἐξοχήν dieser Besitz bezeichnenderweise für überflüssig erachtet wird. Weniger glücklich ist dagegen die Paraphrasierung von suam civitatem, τὴν ἰδίαν πόλιν mit „geboren“ von den Burgen. Wollte man es wörtlich nehmen und daraus einen locus originis — den Geburtsort des Familienoberhauptes — für die Stellung zum Zensus konstruieren[1]), so würde das mit der vorhergehenden präzisen Angabe, daß man sich zur Aufnahme in die Zensusrollen dorthin wenden müsse, „woher man Stammes und Geschlechtes ist“[2]), in unlösbaren Widerspruch geraten. „Die Burg, von der man geboren ist“ kann also nur gedeutet werden als die Stadt, aus der man stammt; die Stadt, in der die Familie von alters her ansässig ist.

Daß man sich unter allen Umständen in Burgen, d. h. Städten, zensieren lassen mußte — wenige Verse später heißt es noch einmal im Heliand: das Volk versammelte sich zu allen Burgen, ein jeder — stimmt mit dem, was wir von der Erhebung des römischen Zensus von anderer Seite wissen. In allen römischen Provinzen wurde man in derjenigen Stadt, wo man Bürger war, zensiert. Die „Elenden“ mußten darum in ihre Heimatstadt wandern; die Landleute hatten diejenige Bezirksstadt als „sua“ anzusehen, zu der das Dorf, aus dem sie stammten, gehörte.[3]) Wir dürfen aus den bestimmten

---

[1]) Dies entspricht den römischen Gesetzesbestimmungen über die Zensuserhebung; allerdings nur mittelbar. Man mußte sich dort zensieren lassen, wo man Bürgerrecht besaß: municipem aut nativitas facit aut manumissio aut adoptio (l. 1 pr. D ad munic. 50, 1). Das Nähere bei Huschke, Über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Zensus (1840). — [2]) Anders gesagt: an denjenigen Ort, wo der Ursprung der Familie vermutet wird. Daß diese Maßregel für Judäa sehr leicht durchzuführen war, wird weiter unten gezeigt werden. — [3]) Vgl. die Digestentitel 50, 1 und 50, 15. — Es muß dies bemerkt werden, um

Digitized by Google

Angaben des Heliand entnehmen, daß sich der Dichter das handmahal in allen Fällen als eine Burg oder in einer Burg *(πόλις)* gelegen vorgestellt hat. Um dieses handmahal zu finden, um den Fronboten des Kaisers nach Vorschrift des Gesetzes „entgegenzukommen", mußte man also wissen, zu welchem Stamme man gehörte — dieser Ausdruck ist ja damals wie heute für germanische und jüdische Verhältnisse gleich geläufig — und aus welcher „Burg" sich das Geschlecht herleitete.

Daß es in Palästina verhältnismäßig leicht gewesen ist, das odil oder handmahal[1]), die Wiege des Geschlechtes, auf-

dem Einwand zu begegnen, es hätten dem Dichter noch andere Quellen zur Verfügung gestanden.

[1]) Man darf man iro odil — helidos iro handmahal nicht, wie das fast immer geschieht, als Gegensatz auffassen. Der Helianddichter hat bekanntlich eine ausgesprochene Vorliebe für zwei- und mehrfache Variationen desselben Gedankens. Er betont gerne dadurch einen Satz, daß er ihn mit einem synonymen Ausdruck wiederholt (Homeyer (S. 25). So auch an dieser Stelle (Homeyer S. 29; ebenso Vilmar S. 30). Schönhoff (S. 335) erklärt: 'cunni ist Sippe, der weitere Stamm, cnosal die engere Familie (auch Lagenpusch S. 22. 23). Dementsprechend stehen sich auch die parallelen odil und handmahal, wie cnosal und cunni als engerer und weiterer Erbsitz einander gegenüber. Odil ist das Erb- und Stammgut, über dessen Besitz der Eigentümer nur beschränkt verfügen konnte, auf das dem Mannesstamme der Familie die Vorhand eingeräumt war.' Doch fragt man sich vergebens, warum der Dichter — von anderen Unwahrscheinlichkeiten abgesehen — diese Unterscheidung gemacht haben soll. So natürlich es ist, daß man in der Heimatstadt zunächst die Gastfreundschaft seiner Geschlechtsgenossen in Anspruch nimmt usw., so widersinnig ist es, hier, bei der Stellungspflicht zum Zensus, von Erbgütern zweierlei Beschaffenheit zu reden. — Zu beachten wäre auch Lagenpusch, der den Gegensatz zum odil (Stammgut, Heimatsort) im gisidli findet (das Gut, wo jemand angesiedelt, angesessen ist); S. 32 (Hel. v. 3321 mâgi gisidli). Ferner: Heck, Gemeinfreie S. 398 ff.; MIÖG. 28, 36. Grimm, RA⁴ 2, 3. Das Nähere gehört in den Abschnitt über das Vorbehaltsgut. Für den Gebrauch des Wortes im Heliand scheint mir die wichtigste Stelle die zu sein — leider wird sie, soviel ich bemerke, fast überall übersehen —, wo Christus den Ausspruch tut, 'er fahre in seines Vaters odil', in sein altes Erbe, in seine eigentliche Heimat vom Vater her (s. auch Vilmar S. 31). Wenn aber odil identisch mit handmahal ist, so ist das ein weiterer Beweis, daß man bei handmahal keineswegs an ein „Stammgut" im technischen Sinne unbedingt zu denken hat.

Digitized by Google

zusuchen, erfahren wir aus Tertullian adv. Marcion. 4, 36: tam distincta fuit a primordio Iudaea gens per tribus et populos et familias et domos, ut nemo facile ignorari de genere potuisset vel de recentibus Augustanis censibus adhuc tunc fortasse pendentibus.

Man konnte darum in Rom kaum einen geeigneteren Modus finden, um die Juden bis auf den letzten Mann zur Kopfsteuer heranzuziehen. „Es reisten Boten überall, erzählt der Heliand an unserer Stelle, die vom Kaiser gekommen waren, schriftkundige Männer. Und in Rollen schrieben sie sehr sorgfältig jeglichen Namen, je Land, je Leute, daß ihm nicht möchte auslassen jemand der Bewohner die Steuer, die er ihm zahlen sollte, jeder Mann von seinem Kopf."

Der Zweck der Gesetzesvorschrift „das handmahal aufzusuchen" ist also offensichtlich der gewesen, die einzelnen Familien möglichst vollzählig in einer „Burg" beisammen zu haben, so daß einerseits sich leicht konstatieren ließ, wer von den Brüdern, Vettern, Nichten[1]) usw. noch fehlte, wer trotz der „Botschaft Octavians" noch im „Elende" weilte; andererseits die Ausfüllung der Listen mit ihren Rubriken Stamm — Geschlecht — Einzelname den Zensusbeamten möglichst wenig Mühe machte. Der Sitz der Familie, die Heimat des Geschlechtes, die heimatliche Burg, das handmahal (alle vier Ausdrücke besagen dasselbe) ist somit sowohl im Sinne der kaiserlichen Botschaft als des Heliands dort zu suchen, wo die Mehrzahl der Sippegenossen, wo die kompakte Masse der Familie beisammen saß. Zu ihr hatten die vereinzelten auswärtigen Familienmitglieder zu stoßen.

Ob in der Burg das Stammhaus (Homeyer, Vilmar) noch steht, oder ob es längst in Trümmer gefallen ist, das ist für die Erfüllung der Rechtspflicht dieser „Elenden", das

---

[1]) Es ist nicht unwichtig, zu bemerken, daß Homeyer im Irrtum ist, wenn er meint (S. 29), daß die Kopfsteuer von Frauenspersonen nicht erhoben worden ist. Der Heliand befindet sich hier (s. über die Reise Mariä im folg.) in Übereinstimmung mit dem römischen Recht; L 3 pr. D de cens. 50, 15: a quattuordecim annis masculi, a duodecim feminae (Ulp.). Die Frauen wurden also sogar noch zwei Jahre früher herangezogen als die jungen Männer.

Digitized by Google

handmahal aufzusuchen, ebenso gleichgültig, wie etwa der Umstand, ob man bei den allenfalls vorhandenen Geschlechtsgenossen gastliche Aufnahme fand oder nicht. Der Heliand enthält auch keinerlei Andeutung darüber, daß man irgendwelche „Rechte“ — Vorkaufsrechte, Erbrechte etc. — auf das handmahal besitzen mußte. Solche sind darum unbedingt zu verneinen.

Auch der Zimmermann Joseph in Nazareth und seine Braut Maria zählten im Sinne des Gesetzes zu den „Elenden“. Sie machten sich auf nach Bethlehem *διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐξ οἴκου καὶ πατριᾶς Δαυείδ*, d. h. also: weil er aus der Familie Davids und vom Stamme, zu dem David gehörte, war. Mit keinem Worte ist auf den Geburtsort Josephs angespielt, vielmehr ist mit aller Deutlichkeit gesagt, daß das ausschlaggebende Moment für die Wahl der Burg der Sitz des Stammvaters, auf welchen er sich zurückführen konnte, war. Dasselbe galt für seine „desponsata“ Maria. Der Heliand berichtet a. a. O.:

Er suchte sich das glanzvolle Heim, die Burg in Bethlehem, wo ihrer beider war, des Hehren handmahal, und auch der heiligen Jungfrau Maria, der guten ... Dort war des Erlauchten Sitz in früheren Tagen, des Edelkönigs David ... Sie waren seines Hauses, entsprossen von seinem Stamm.

Es ist bemerkenswert, daß der Heliand nicht „Bethlehemsburg“ ihr handmahal nennt, sondern die Burg in Bethlehem, die einstige Königsburg. Der Dichter gibt also in echt volkstümlicher Weise seinen Hörern und Lesern eine plastische Vorstellung von dem Stammsitz, um den sich die ganze Familie schart, richtiger gesagt: auf dem er sich in altsächsischer Weise alles, was sich zur Familie zählt, mit Kind und Kegel angesiedelt denkt. Bethlehemsburg ist ihm aus so viel Einzelburgen zusammengesetzt, als es Geschlechter gab, die dorthin zuständig waren.

Ob Joseph und Maria noch andere Nachkommen des Königs David tatsächlich vorfanden, ist nicht erwähnt. Jedenfalls haben sie sich um ihre angeblichen Verwandten nicht gekümmert, und es ergibt sich aus der Erzählung von den Vorgängen in der Christnacht, daß der Zimmermann aus

Digitized by Google

Nazareth in der alten Königsburg weder Aufnahme gesucht noch gefunden hat.

Wird man nach diesem unbezweifelbaren Sachverhalte Homeyer noch beistimmen können, der Helianddichter habe angenommen, daß in Bethlehem ihr Vaterhaus (im wörtlichen Sinne), das „Gut ihres Namens" gelegen habe — sie seien am Ende dort „Grundbesitzer" gewesen? Oder wird man gar noch mit Schönhoff das handmahal auf Grund des Heliand definieren wollen als das gemeinsame Erbeigen mehrerer edler Familien, die im Sippenverbande standen? Von einem Erbeigen — Schönhoff meint es im juristisch-technischen Sinne (S. 336) — ist keinerlei Andeutung zu finden. Auch später ist im Testamente nirgends gesagt, daß Christus einen „Stamm- und Erbsitz" in Bethlehem gehabt habe. Ebenso unbeweisbar ist es, daß ein handmahal nur edeln Familien zugekommen ist. Schönhoff weist zwar aus Otfried u. a. umständlich nach, daß nach mittelalterlicher Vorstellung Joseph und Maria zu den edeln Familien gerechnet worden seien. Es soll dies durchaus nicht bestritten werden; es hätte m. E. sogar näher gelegen, einfach auf den Text des Heliand zu verweisen, der die beiden aus königlichem Hause entsprossen sein läßt. Ich halte es aber für durchaus unzulässig, aus diesem zufälligen Umstande eine allgemeine Regel abzuleiten. Das gestattet weder die erste Heliandstelle, derzufolge jeder sein handmahal aufsuchen soll, noch die dritte Handmahalstelle im Heliand:

thar Judeono uuas hereo endi handmahal endi hobidstedi.

Die Mehrzahl der Interpreten denkt dabei an das forum competens, die Gerichtsstätte, obwohl auch hier wieder ein Gericht doch offenkundig nicht in Frage kommen kann. Was hat das lokale Gericht hier zu schaffen? Es ist ohne das geringste Interesse. Homeyer (S. 31) erinnert an die spätere Bedeutung des Hantgemals: locus principalis, und glaubt, daß dem Dichter hier die Vorstellung vom Tempel Salomonis vorgeschwebt habe als sichtbarem Mittelpunkte der jüdischen Theokratie. Diese Erklärung läßt sich eher hören als die nichtssagende „Gerichtsstätte", scheint aber etwas weit hergeholt.

Digitized by Google

Schönhoff übersetzt a. a. O.: 'in Jerusalem, wo der Juden Volksmenge, Stammesbesitz und Hauptstätte war, eine große Schar böswilligen Volkes.'

Es ist aber zu vermuten, daß der Helianddichter bei der dritten Erwähnung des handmahal mit ihm keinen anderen Sinn verbindet, als das erste- und zweitemal auch. Wie wir vorhin „Wiege des Geschlechtes" übersetzt haben, so können wir auch hier übersetzen: Jerusalem, die Wiege und Hauptstadt des jüdischen Volkes. Jerusalem ist der Juden „handmahal" — nicht, wie Homeyer irrigerweise annimmt, weil hier die jüdische Nation den Zentralisationspunkt ihres staatlichen Daseins gefunden hat, darum wird es vielmehr hobidsteti genannt[1]); sondern weil sie von hier ihren Ausgangspunkt genommen hat, genau so, wie die Burg in Bethlehem deswegen das handmahal Josephs und Marias ist, weil das Davidische Geschlecht von hier seinen Ausgang genommen und zugleich seinen Sammelpunkt gefunden hat, und sie beide auf Grund der Familientradition den Ursprung ihres Geschlechtes auf König David zurückführen dürfen. Ob mit oder ohne historische Berechtigung, das ist im einen wie im anderen Falle gleichgültig; dokumentarische Beweise, wie Schönhoff meint, ist man niemand schuldig gewesen. Wo übrigens Schönhoff bei seiner Übersetzung dieser Stelle — wir haben sie oben wörtlich wiedergegeben — die ausschließliche Beziehung des handmahal zu edeln Familien herauslesen will, das fragt man sich vergebens. Es wird doch im Gegenteile gerade hier gesagt, daß das Judenvolk (der Juden Volksmenge) sein handmahal in Jerusalem hat. Außerdem ist 'endi handmahal endi hobidsteti' vom Dichter geradezu zu einem Begriffe verschmolzen. Notgedrungen müßte dann Jerusalem auch bloß für „edle Familien" die Hauptstadt gewesen sein.

Wir sehen also, daß alle bisherigen Deutungen des

[1]) Wittich 4, 40 liest hobisteti und übersetzt Hofstätte; es bleibt dabei aber zweifelhaft, ob dies eine Konjektur sein soll oder bloße Nachlässigkeit ist. Auf alle Fälle ist „Hofstätte" im Hinblick auf das von Zinnen und Türmen starrende Jerusalem (hôha hornsêli), in welchem sich nach Vorstellung des Helianddichters Burg an Burg erhob, so unpassend wie nur möglich.

Digitized by Google

handmahal im Heliand bei kritischer Prüfung nicht standzuhalten vermögen. An eine Gerichtsstätte, forum competens u. ä. zu denken, liegt nicht der geringste Anlaß vor. In den beiden ersten Stellen handelt es sich ja um eine Volkszählung, die von „Abgesandten", von Kommissären des Kaisers, von Haus zu Haus vorgenommen wird. Die Gerichte haben hierbei in keiner Weise mitzuwirken; die lokalen Gerichtsbehörden stehen vielmehr im Gegensatz zu den Reichsbeamten, die die Kopfsteuer eintreiben, weshalb auch der Gesichtspunkt einer etwaigen gerichtlichen Zuständigkeit gänzlich ausscheidet.[1]) Auch Homeyers Auslegungsversuche sind, wie wir gesehen haben, aus den verschiedensten Gründen abzulehnen, ebenso die von Schönhoff, der um seiner vorgefaßten Idee von der Schwurbruderschaft willen die ungerechtfertigtsten Dinge aus dem Heliand herausliest. Das handmahal denkt sich der Dichter vielmehr als eine „Burg", um die sich alle einer Familie Entsprossenen zusammenscharen; es bedeutet ihm den Ort, von welchem das einzelne Geschlecht seinen Ausgangspunkt genommen hat und wo zugleich — eine Folge der damaligen Seßhaftigkeit — der größte Teil der Sippegenossen noch beisammen sitzt. Eine gewisse poetische Lizenz muß es genannt werden, wenn der Verfasser des Heliand bei der dritten Erwähnung das Judenvolk in seiner Gesamtheit sich als eine, große Familie vorstellt und von Jerusalem als dem „handmahal der Juden" spricht, d. h. derjenigen „Burg", die die Wiege des Judenvolkes und zugleich Sammelpunkt und Wohnsitz der Hauptmasse der Juden ist.[2]) Das handmahal im Heliand ist somit ein vorwiegend genealogisch-historischer Begriff.

[1]) Über die Eintreibung der Tribute von Rom aus siehe Huschke a. a. O. S. 108 ff. — [2]) Bei diesen „Burgen" denkt der Dichter nur an städtische Burgen, bezw. an die Städte selbst; seiner Ansicht nach sind alle jüdischen Geschlechter anfangs in Städten des Landes ansässig gewesen, folgeweise muß sich auch für jedes Geschlecht irgendeine „Burg" *(πόλις)* herausfinden lassen, die als handmahal angesprochen werden darf. Andernfalls wäre ja die kaiserliche Botschaft — in seinem Sinne ausgelegt: sohtin ... cnosla ... cunneas ... burgun — unverständlich und undurchführbar gewesen.

Digitized by Google

II. Der Anthmallus.

Um das Jahr 850, eher etwas später als früher, wurde in Oberitalien von privater Hand salfränkisches Recht aufgezeichnet.[1]) Diese Sammlung ist nach fast tausendjähriger Vergessenheit von Amedeo Peyron in einem Kodex des Domkapitels von Ivrea wiederaufgefunden worden, leider in sehr lückenhaftem Zustande, und 1846 in den Memorie della Reale accademia delle scienze di Torino publiziert. Darin findet sich eine Extravagante zur lex Salica, in welcher von einem der altdeutschem Rechtssprache sonst unbekannten anthmallus des öftern die Rede ist. Aus welchem Jahre die Extravagante stammt, wissen wir nicht. Da ihr Inhalt aber mit dem Capitulare leg. add. von 816[2]) ziemliche Übereinstimmung aufweist, so ist man zum Schlusse berechtigt, daß beide Verordnungen zeitlich wohl nicht allzuweit auseinanderliegen. Ob aber der anthmallus älter oder jünger ist als das handmahal des Heliand, läßt sich nicht entscheiden[3]); wir können nur sagen, daß das altsächsische handmahal und aller Wahrscheinlichkeit nach auch der fränkische anthmallus dem Zeitalter Ludwigs des Frommen angehören.

Was den Inhalt der Extravagante anbetrifft[4]), so hat sie das Verfahren zum Gegenstande, wenn jemand qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria (B[2]) von einem andern als Knecht in Anspruch genommen wird. Es handelt sich also um Klagen, die — nach dem Fundort

[1]) Zum Ursprunge der Sammlung s. Brunner I[2] 442. Text der Urkunde nach Peyron bei Merkel S. 99. Hessels col. 421. Behrend S. 165. Geffcken S. 92. Zur Erklärung ist hauptsächlich heranzuziehen: Homeyer S. 54ff. Sohm S. 316ff. van Helten S. 510. 511. Schönhoff S. 331ff. — [2]) Boretius 1, 268. — [3]) Darum ist es durchaus unberechtigt, wenn Schönhoff S. 333 es als möglich hinstellt, daß sich in der juristischen Struktur des handmahal im Heliand „für die vorliegende späte Zeit der langobardischen Rechtsverhältnisse" in der Zwischenzeit tiefgreifende Umwandlungen vollzogen haben. Die Zwischenzeit müßte erst bewiesen werden! — [4]) J. Merkel zählt zwölf Extravaganten; ebenso rechnen z. B. Sohm, Schönhoff. Andere nennen sie Extravagante B und teilen sie in zwölf Kapitel; so Behrend und Geffcken. Wir zitieren B[1] etc.; die einzelnen Abschnitte nehmen vielfach aufeinander Bezug, gehören also zweifellos zusammen.

Digitized by Google

der Handschrift in Ivrea, bekanntlich einem langobardischen Herzogssitze, zu schließen — in der Lombardei gegen fremde Stammesangehörige, in erster Linie natürlich gegen Franken anhängig gemacht werden. Darum sagt auch B[5]: ita tenent Franci; nos tamen in Italia etc.

Die Statusklage wird zunächst in demjenigen Gericht eingebracht, wo der Beklagte sich aufhält. Wenn dieser nun behauptet, quod ipsius servus non sit et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit (B[2]), so erlaubt ihm das Gesetz, den anthmallus aufzusuchen, um dort den angebotenen Beweis mit Zeugen (testes oder sacramentales nach B[1.3]) zu erbringen. Für den Fall, daß ihn jemand ex paterna genealogia (B[2]) vor den Grafen gefordert hat, sind ex materna progenie VII testes qui proximiores sunt zu stellen, ex paterna quattuor; wenn ein mütterlicher Verwandter die Statusklage erhoben hat, die sieben nächsten Verwandten von Vaterseite und vier von Mutterseite. Wieviele und welcher Art Zeugen in anderen Fällen erforderlich sind, wird nicht gesagt.[1])

Damit aber der Beklagte nicht einfach auf Nimmerwiedersehen aus dem Lande geht, wird ein prozessualischer Wettvertrag durch Hingabe einer wadia und Stellung eines Bürgen seitens des Beklagten geschlossen. Daraufhin fertigt der Graf, in cuius presentia mallatio facta est (B[1]), zwei gleichlautende Gerichtszeugnisse aus, von denen je ein Exemplar dem Kläger und dem Beklagten ausgehändigt wird. Der Beklagte kann sodann frank und frei seinen „anthmallus" aufsuchen, um die nötigen Zeugen beizutreiben. Anders gestaltet sich das Verfahren, wenn der Beklagte erklären muß: quod fideiussorem habere non possit (B[2]). Dann wird er vom Grafen in formeller Weise in die Hände des Klägers überliefert, ut eum salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo ad suam libertatem proportandam.

Wie sich die Sache im Anthmallus, bezw. nach der Rückkehr des Beklagten zum Prozeßgericht weiterentwickelt,

[1]) Sohm (dem die andern ausnahmslos folgen) nimmt an, daß B[2] eine generelle Vorschrift gibt. M. E. werden nur die „legitimi in patria de qua est testes" verlangt (B[1]), d. h. die von den einzelnen Stammesrechten vorgeschriebene Zeugenzahl. Das Nähere s. unten.

Digitized by Google

interessiert uns hier weiter nicht, zumal der Codex Eporediensis gegen Schluß des zweiten Kapitels so lückenhaft ist, daß man z. T. mehr aufs Raten angewiesen wird.

Während die Lesarten in B^2: in suo anthmallo, in anthmallo suo, unbedingt feststehen, sind an dem Satze in B^1: 'ut anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat' mehrfach Konjekturen angebracht worden.

Homeyer verbesserte — wenn das Wort gestattet ist — durch Umstellung und Ergänzung: ut legitimos in anthmallo id est in patria de qua est testes usw. (S. 56[93]). Sohm glaubt „unbedenklich" ut anthmallo legitimo in patria de qua est testes usw. korrigieren zu müssen, da bei dem durchaus willkürlichen Gebrauch der Kasusendungen in dem damaligen Latein die überlieferte Wortstellung, nicht etwa die überlieferte Kasusform, die allein sichere Grundlage für die Auslegung bilden dürfe (S. 316[77]). Daß Homeyer den Text sich zurechtgemacht hat, so, wie er ihn für seine von vornherein feststehenden Beweiszwecke seiner Ansicht nach nötig hatte, wollen wir seinen Gegnern ohne weiteres zugeben; immerhin hat seine Korrektur den Sinn des überlieferten Textes nicht wesentlich verändert, sondern ihn eigentlich nur lesbarer gemacht. Sohm ist äußerlich schonungsvoller zu Werke gegangen, hat aber den verhängnisvollen konstruktiven Fehler begangen, seine ganze Theorie auf die Basis einer Konjektur zu stellen, die m. E. erstens allzunaheliegend und darum wenig wahrscheinlich gegenüber der lectio difficilior klingt, und zweitens den Sinn des überlieferten Textes wesentlich verändert. Wenn sich diese Konjektur als ungerechtfertigt erweist, so verlieren die auf ihr beruhenden Folgerungen jeglichen Halt und das ganze Beweissystem Sohms stürzt in sich zusammen.

Trotzdem hat sich unter den Auslegern der Extravagante keiner gefunden, der den unter diesen Umständen wohl einzig richtigen Weg gegangen wäre, den textkritisch gesicherten anthmallus suus in B^2 der Erklärung zugrunde zu legen, den anthmallus in B^1 aber nur ergänzend beizuziehen. Außerdem wird es sich empfehlen, am überlieferten Wortlaute von B^1 wenn irgend möglich festzuhalten; denn wer in einer fränkisch-langobardischen Quelle die Wahl hat zwischen einer

Digitized by Google

mehr oder weniger willkürlichen Konjektur und der Beibehaltung eines recht unbeholfenen, aber immer noch verständlichen lateinischen Textes, wird doch zweifellos letzterem den Vorzug geben.[1])

Der sachlichen Erklärung des anthmallus ist zuerst Homeyer nähergetreten, hat ihn aber verhältnismäßig kurz abgetan. Er fand, daß „der anthmallus die patria ausdrücke". Dies folge hauptsächlich aus dem Parallelismus eines Kapitulare von 801, wo es heißt: liceat illis sacramentum in patria i. e. in legitimo sui sacramenti loco iurandum offerre. Der Gerichtsstand aber werde durch die Stammheimat bestimmt, da die Worte 'in alia regione fuit natus' unbedingt auf eine Stammheimat hinweisen und anthmallus suus zweifellos mit dem iro handmahal des Heliand und sin hantgemal im Ssp. identisch sind.

Er schließt mit den Worten: Anthmallus „ist also Stammgut oder die durch das Stammgut bestimmte Heimat oder, wenn man noch weiter will, die Gerichtsstätte der so begründeten Heimat".[2])

Obwohl Homeyers Deutung, wie man sieht, wenig zuversichtlich klang, fand sie doch ungeteilten Beifall.[3]) Erst an Rudolph Sohm erwuchs Homeyer ein Gegner, der ihm aber auch gleich mit ganzer Schärfe entgegentrat und es verstand, die an der Streitfrage interessierten Germanisten bis heute in seinen Bann zu zwingen.

Die Lehre von der „Stammheimat" wurde durch die vom forum competens abgelöst.[4]) Und dennoch scheint

---

[1]) Mit vollem Recht haben darum die einfachen Textausgaben (Merkel, Behrend, Geffcken) diese auf rein sachlicher Basis erfolgten Konjekturen nicht aufgenommen. — [2]) Homeyer S. 56. 57 und Anm. 94. — [3]) Zöpfl (in d. Heidelberg. Jb. 64, 179. 180) ist ganz besonders dafür eingetreten. Stobbe (in Bekker und Muthers Jb. 1, 429—433). Wetzell, Zivilprozeß 434. Franklin, Reichshofg. 2, 68 und viele andere. — [4]) Für die Deutung von forum competens ist auch Alois Meister. Seine Polemik gegen Sohm (Arch. f. Kulturg. 4, 398 Anm. 1) ist mir absolut unverständlich geblieben. Entweder hat er Sohm überhaupt nicht gelesen oder total mißverstanden. — Th. Ilgen, Zum Hantgemal (MIÖG. 28) S. 568 sagt: „anthmallum" hat jedoch mit dem hantgemal nichts zu tun, es ist vielmehr durch mallum = dinch zu erklären.

Digitized by Google

dieser Schwenkung in der wissenschaftlichen Welt jede innere Berechtigung abzugehen.

Sohm wendet sich zunächst gegen die Deutung „Stammgut“: „Die zweite Extravagante [B^2] spricht von libertatem in suo anthmallo proportare, von ducere in anthmallo suo ad suam libertatem proportandam; die erste Extravagante [B^1] noch deutlicher von testes dare anthmallo legitimo in patria de qua est. Beide Stellen setzen den anthmallus als die Stätte des Freiheitsbeweises. Es ist gewiß, daß dabei an das Stammgut nicht zu denken ist“ (S. 318. 319). Woher diese Gewißheit kommen soll, sagt uns Sohm freilich nicht. Seine Ausführungen beschränken sich in der Hauptsache darauf, festzustellen, daß Homeyer selber zugebe, daß die Bedeutung Stammgut hier nicht passe, folgeweise der anthmallus hier überhaupt nicht das Stammgut sein könne (S. 317. 318; besonders S. 317 Z. 24). Das ist aber unrichtig. Denn Homeyer läßt in seiner Zusammenfassung S. 57 Z. 9 seinen Lesern ausdrücklich die Wahl, ob sie unter anthmallus das Stammgut oder die durch das Stammgut bestimmte Heimat verstehen wollen. Ein Zweifel am Sinne seiner vorausgehenden Deduktionen ist somit nicht möglich.

Auch die alternative Erklärung Heimat weist Sohm zurück. Erstens, weil in den Quellen die Bedeutung Heimat für hantgemal sonst nirgends nachzuweisen sei; überall, bis zum Ssp. herab begegne uns hantgemal, auf das sich Homeyer beruft, ausschließlich in der Bedeutung Stammgut (S. 317 letzte Zeilen; 318). Zweitens zeige B^2 selber, daß hier anthmallus nicht, wie Homeyer sagt, die patria ausdrücke. „Die Worte: anthmallo legitimo in patria de qua est würden nach Homeyer bedeuten, daß der Freiheitsbweis ‘in der rechten Heimat in der Heimat’ zu erbringen sei“ (S. 318 Mitte). Darum müsse Homeyer zu der unwahrscheinlichen Einschaltung von ‘id est’ greifen (Anm. 81).

In letzterem Punkte stimme ich Sohm unbedingt zu. Die Einschaltung Homeyers vor ‘id est’ läßt sich textkritisch in keiner Weise rechtfertigen. Darum ist der ursprüngliche Text ‘in anthmallo in patria’ auch für die Homeyerische Deutung unbedingt wiederherzustellen. Geben

Digitized by Google

aber diese Worte nicht einen guten Sinn? Freilich, wenn man sie in der Weise übersetzt, wie Sohm es tut[1]), kommt ein Widersinn heraus. Sobald man aber übersetzt: in seiner Heimat in seinem Vaterlande — ich wüßte nicht, was an dieser Verbindung von engerem und weiterem Heimatsbegriff anstößig sein sollte. Der Ausdruck klingt ja gewiß etwas schwerfällig, ist aber grammatikalisch richtiger, als wenn es z. B. in anthmallo patriae suae hieße.[2])

Nachdem also „Stammgut" und „Heimat" weggeräumt sind, glaubt Sohm den Boden für seine Erklärung geebnet zu sehen. „Es leidet keinen Zweifel, daß anthmallus mit mallus — im Sinne von Gerichtsstätte — dem Sinne nach, und sicherlich auch dem Worte nach, identisch ist" (S. 319 letzte Zeilen). Um diese Identität zu beweisen, ist Sohm genötigt, patria mit Gau, Grafschaft zu übersetzen und aus legitimos legitimo zu machen, d. h. dieses Adjektiv von testes weg zu anthmallo zu ziehen. Ersteres muß als durchaus ungerechtfertigt zurückgewiesen werden. Sohm stützt sich hauptsächlich auf die Parallelstelle im Kapitular Ludwigs d. Fr. von 814 oder 815 (S. 315. 316), wo es sich um den Beweis des väterlichen Erbgutes handelt. „Der in aliena patria Domizilierte, sagt Sohm S. 320, erbringt den Beweis des Grundeigentums in der patria sua, wenn es sich um die hereditas handelt, quam pater suus ei moriens dereliquit. Die patria sua ist der Gau, in welchem noch der Vater des Beklagten angesessen war, in welchem der Beklagte also erzeugt und erzogen ist." Daß von der großen Stammesheimat — so faßt auch Homeyer hier die „patria" auf — de facto bloß der genannte Gau in Frage kommt, ist doch eigentlich ebenso selbstverständlich, als es dem Gesetzgeber erlaubt sein muß, mit allgemeineren und umfassenderen Ausdrücken zu operieren. Präzision im Ausdruck vermissen wir gerade in den fränkischen Quellen recht häufig. Dem Inhalt unserer Extravagante steht in der lex Salica sehr nahe der

[1]) Unbegreiflicherweise schreiben Geffcken S. 285 und Meister S. 398 Sohm dies nach. — [2]) Offenbar hat sich Homeyer zu seiner mißglückten Konjektur durch das Kapit. v. 801 Juni (MMG. 3, 84) verleiten lassen, wo es heißt: liceat illis sacramentum in patria i. e. in legitimo sui sacramenti loco etc.

Digitized by Google

Abschnitt über Menschenräuber (XXXIX de plagiatoribus). Dort heißt es[1]): Si servus alienus fuerit plagiatus et ipse trans mare ductus fuerit et ibidem a domino suo inventus fuerit et a quo ipse in patria plagiatus est in mallo publico nominaverit etc. und in c. 4: si quis hominem ingenuum plagiaverit et vindiderit et postea in patriam ad propria reversus fuerit etc. Sollen wir hier und an dutzend anderen Stellen[2]) patria mit „Grafschaft" übersetzen, oder gar für „technisch" erklären mit Sohm, weil die „propria" den Bestandteil irgendeiner Grafschaft bildeten? Der Sinn wird ja schließlich nicht gestört, aber man legt mehr hinein als der Gesetzgeber, und weitergehende Folgerungen daraus verbieten sich von selbst.

Muß es demnach als höchst problematisch bezeichnet werden, ob patria jemals „im technischen Sinne für comitatus, Grafschaft gebraucht" worden ist (S. 317 Z. 15), so müßten in unserem Falle schon besonders schwerwiegende Gründe dafür sprechen, eine so ungewöhnliche und weitabliegende Erklärung der natürlichen, nächstliegenden Bedeutung vorzuziehen. Dazu liegt aber keine Veranlassung, geschweige denn Notwendigkeit vor. Patria ist das Vaterland, die Stammesheimat, das Stammesgebiet; mit dieser Bedeutung kommen wir vollständig aus.

Nicht weniger anfechtbar ist der von Sohm rekonstruierte anthmallus legitimus. Es ist selbstverständlich, daß es, wie Sohm S. 319 ausführt, mehrere malli (anthmalli) in des Beklagten Gau gibt, von denen in concreto nur einer in Aktion tritt; es ist ferner richtig, daß wir aus den Kapitularien wissen, daß der formelle Beweis der Freiheit an der altherkömmlichen Dingstätte „ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire vel iurare (Cap. Aquisgr. a. 817)" zu erbringen ist. Nichts liegt uns daher ferner, als

[1]) Geffcken S. 37. 38. Über die in Frage kommenden Handschriften zu dieser Stelle: ebendort S. 156. 157. — [2]) Siehe noch Sohm S. 309: „lex patriae ist, wie die lex loci, pagi, das Landrecht, d. h. Volksrecht, Stammesrecht" — hier ist also umgekehrt lex patriae der genauere, lex pagi der ungenauere Ausdruck. S. 312ff. noch mehrere äußerst zweifelhafte Belege; S. 312 Z. 4: in hoste — infra patriam; diese und ähnliche Beispiele sprechen doch eher gegen als für Sohm!

Digitized by Google

bestreiten zu wollen, daß mit dem legitimus locus im Kapitular Ludwigs d. Fr. von 814/815 nicht die „patria", sondern „die echte Stätte seines Eides" gemeint ist. Wenn aber Sohm die Behauptung aufstellt, daß von den mehreren malli in unserer Extravagante der „echte" mallus (bezw. anthmallus) ausgeschieden werde und uns gleichzeitig belehre, daß diese altherkömmliche Gerichtsstätte schon in fränkischer Zeit als echte Dingstätte bezeichnet wird, so muß dem ganz entschieden entgegengetreten werden. Was berechtigt uns denn, einen solchen anthmallus „legitimus" zu rekonstruieren? Wenn der anthmallus legitimus in B² wiederkehrte, könnte man diese Konjektur ceteris paribus passieren lassen; selbst dann noch, wenn wenigstens der anthmallus legitimus in B¹ und der anthmallus suus in B² als identische Begriffe genommen werden dürften. Aber auch das ist keineswegs der Fall. Ein Zusatz zu lex Sal. 46 de adfathamire sagt[1]): in mallo publico legitimo h. e. in mallobergo ante teoda aut thunginum. Die Extravagante spricht in B² von der Gerichtsstätte, die für den Beklagten speziell in Betracht kommen soll, von seinem Gericht. Das will bedeuten: der mallus legitimus (im Sinne der lex Sal.) wird durch den Vorsitzenden charakterisiert, der (angebliche) mallus suus wird im Hinblicke auf den Beklagten so benannt. Nichts autorisiert uns, diesen B² in jedem Falle fremden Begriff eines anthmallus legitimus in B¹ zu interpolieren.

Der Versuch, diesen anthmallus legitimus in B¹ preiszugeben und wenigstens den anthmallus suus in B² als gleichbedeutend mit mallus suus zu retten, fällt ebenfalls negativ aus. Das Epitheton suus — und noch viel mehr legitimus im Sinne Sohms — will zum „mallus in patria" gar nicht passen. Mallus suus in B² wäre ein ebenso schiefer als irreführender Ausdruck, das hat uns gerade Sohm in schlagender Weise gelehrt. S. 324 und 325: 'Nicht das Gericht in der patria ist das kompetente Gericht für den Beklagten, sondern das Gericht in der aliena patria [extra patriam besser gesagt]. Der Beweis ist in demselben Gericht

[1]) Geffcken S. 47.

Digitized by Google

zu erbringen, in welchem das Beweisurteil gesprochen und das Beweisgelöbnis abgelegt ist. Für den gesamten Prozeß ist das Gericht der aliena patria das Gericht. Wenn der Kläger etwa zur Beweisannahme in der Grafschaft des Beklagten nicht erscheint, so erfolgt das den Beklagten definitiv freisprechende Urteil in der aliena patria. Keine Unterordnung der Beklagten unter das Gericht der patria sua als solches. Kein Rechtssatz, daß das Gericht der patria de qua est angegangen werden soll.'

Kann danach noch das Gesetz von einem mallus (anthmallus) suus in patria, von einem forum competens in patria sprechen? Ein mallus suus oder gar legitimus würde bei den Rechtsuchenden doch die Vorstellung wachrufen, als ob der Beklagte seinen eigentlichen (suum), gesetzlichen (legitimum) Gerichtsstand in patria sua zu suchen hätte. Das Gesetz würde sich mit sich selbst in Widerspruch setzen und die größte Verwirrung hervorrufen.

Nach alledem wird man nicht mehr sagen dürfen, daß der anthmallus ein mallus in patria ist, und die oben zitierten Worte Sohms (S. 319) über seine Ergebnisse müssen dahin richtiggestellt werden: Es leidet kaum einen Zweifel, daß anthmallus mit mallus — im Sinne von Gerichtsstätte — dem Sinne nach keineswegs identisch ist, vermutlich auch nicht dem Worte nach. Letzteres wäre allerdings noch zu erweisen.

Wir dürfen uns in dieser rein philologischen Frage auf den besten Kenner dieser Dinge, van Helten, berufen, der von der forum competens-Lehre der Sohmischen Schule und einer danach supponierten Grundform mallus ausgegangen ist, aber trotzdem den ersten Teil des Kompositums anthmallus nicht zu identifizieren vermochte.[1]) Wenigstens vermag van Helten, der auch von Brunner als Gewährsmann angeführt wird[2]), nur zu konstatieren, daß das anth an die Glosse des Cod. 1 zu Tit. XIV anthi falthio „erinnert", aus welch letzterer eine verloren gegangene Präposition *anth er-

[1]) Beiträge z. GdDSuL (Paul-Braune-Sievers) XXV (1900) 332. 333. 511. — [2]) Brunner I² 176²: Zum fränk. Stamme *mall gehört wohl auch ... die malbergische Glosse anthmalli.

Digitized by Google

schlossen werden könnte „als Reflex einer in altbair. endiluz (frons) und Isidorschem anthlutte überlieferten Präposition".

Auf der Basis dieses äußerst problematischen Resultates konstruierte man weiter, daß sich mallus zu anthmallus verhalten haben muß wie „Rede" zu „Gegenrede". Denn das einem lateinischen mallus zugrunde liegende germanische (salfrk. ripuar. usw.) *mall „kann" nach angelsächs. moedl, altsächs. mahal (sermo) auch für „Rede" gegolten haben. Daraus ist dann ein salfrk. *anthmall zu rekonstruieren, soviel als „Gegenrede" bezw. „Stätte der Gegenrede", woraus dann unser anthmallus legitimus in der Bedeutung: gesetzliche, rechte Stätte der Gegenrede.[1])

Da van Helten davon ausgeht, daß die Sohmische Erklärung sachlich begründeter als die Homeyersche und ihr wenigstens in der Hauptsache beizupflichten ist, so kommt diese ganze sprachwissenschaftliche Erklärung nicht etwa der Sohmischen zu Hilfe, sondern läßt sich offenkundig von ihr tragen. Wer die sachliche Identität von anthmallus und mallus ablehnen will, dem ist diese zweifelhafte Etymologisierung kein Hindernis.

So bleibt noch zu untersuchen, ob in der Vermutung Homeyers, daß der anthmallus mit dem sächsisch-bayrischen hantgemal der späteren Zeit eins ist und demnach Stammgut oder die durch das Stammgut bestimmte Heimat (S. 57) bedeuten müsse, nicht doch ein richtiger Gedanke steckt.

Daß es sich um das Stammgut im technischen Sinne, wie etwa in dem Falkensteiner Urbar, hier handeln könnte, glaube ich verneinen zu dürfen. Nirgends ist in der Extravagante gesagt — worauf nämlich die Stammguttheorie hinauswill[2]) —, daß es sich um den Nachweis freien Eigens beim Freiheitsprozesse handle, sei es eines Grundbesitzes des Beklagten selbst oder seiner Vorfahren. In B² heißt es: eum

[1]) van Helten S. 511. „Gegenrede" und „Stätte der Gegenrede" paßt zu unserer Extravagante noch viel weniger als das einfache mallus. — [2]) Auch Schönhoff S. 333 erklärt die Stelle damit, daß die freie Geburt eines Mannes an den freien Landbesitz des Vaters geknüpft war und folgeweise in unserem Fall nur auf dem väterlichen Erbgut (und durch dasselbe) nachgewiesen werden konnte.

Digitized by Google

salva custodia inlesum ducat in anthmallo suo[1]) ad suam libertatem proportandam; es wird also die Örtlichkeit angegeben, wohin er geleitet wird. Nach der Auffassung von Homeyer und seiner Schule müßten wir hier unbedingt den Ablativus instrumenti erwarten, also etwa: ducat in patriam, ut anthmallo libertatem suam proportaret. Das Gesetz hat aber offenbar nur die Tatsache der freien Geburt im Auge, die durch den Zeugenbeweis der väterlichen und mütterlichen Verwandten geführt wird. „Septem testes proximiores adhibeat ex paterna et quattuor ex materna progenie et sic suam libertatem proportet" (B[2]) heißt es in kaum mißzuverstehender Weise. Ein besonderer Wert wird nur auf die Verwandtschaftnähe der Helfer gelegt. Wenn der ammallator gegen die Zeugen einwendet: „non recipio istos testes quia proximiores habes qui tibi dicant testimonium", so müssen die Zeugen ausgewechselt werden. Erklärt der ammallatus: „non habeo alios testes quam istos", so muß der ammallator seinerseits wieder „testimonia dare", d. h. Zeugen stellen „qui sapiant eum propinquiores habere" etc.

Dem Prozeß um die persönliche Freiheit wird sogar der Prozeß ums väterliche Eigen gegenübergestellt (Capit. Ludwigs d. Fr. v. 814/815 a. a. O.). Der Beweis des Rechtsanspruches auf das Gut wird hier nicht durch die Sippegenossen, sondern durch das Zeugnis der Nachbarn geführt, d. h. durch diejenigen, welche am besten wissen mußten, wie es sich mit den fraglichen Grundstücken verhielt (und natürlich unter Umständen auch Verwandte sein konnten, vorausgesetzt nur, daß sie Gutsnachbarn waren). Im Freiheitsprozesse dagegen wird die materna et paterna genealogia aufgerufen, also diejenigen, welche am besten wissen mußten und diese Wissenschaft durch Eid bekunden konnten, ob Vater und Mutter ingenui waren oder nicht. Denn trotz eines vom Vater noch bewirtschafteten Stammgutes konnte ja der Sohn als Knecht in Anspruch genommen werden, wenn seine Mutter zufällig unfrei war.[2])

[1]) vulgärlat. statt des Akkusativs. — [2]) UB. der Stadt und Landschaft Zürich 1, 59 Nr. 140: (Hübner GU. Nr. 417). Der Freie Sigihart ist mit der Hörigen Fridigart verheiratet; nach ihrem Tode schenkt Sigihart ein von ihr besessenes Gut des Züricher Chorherrenstiftes an

Digitized by Google

Daß das Stammgut beim Freiheitsprozeß keine nennenswerte Rolle spielte, beweisen uns auch die fränkischen Gerichtsprotokolle. Gerade damals gab es verhältnismäßig viel Freiheitsprozesse, anscheinend deswegen, weil die Grafen allgemein recht gewalttätig auftraten.[1]) Aber nirgends wird der Beweis durch ein „Stammgut" oder sonstigen ererbten freien Grundbesitz erbracht. Das typische Beispiel hierfür bieten die Formulae Senonenses recentiores. Dort heißt es in solch einem Falle: „dedit in suo responso, quod de patre Franco fuisset generatus et de matre Franca fuisset natus. Unde tale sacramento per suam fistucam visus fuit adchramire et taliter ei fuit iudicatum, ut ac causa apud proximiores parentes suos, octo de parte genitore suo et quattuor de parte genitricae suae, si fermortui non sunt, et si fermortui sunt, apud XII Francos tales, qualem se esse dixit ... in XXXX noctes in proximo mallo post banno resiso hoc debeat coniurare".[2])

Oder, um ein Beispiel aus der Praxis anzuführen: Verhandlung in villa Verneto, 874 März 25. Der als Knecht in Anspruch genommene Beklagte erwidert, daß er frei sei, da er und seine Eltern während 30 oder 40 Jahren die Freiheit besessen hätten. Da er keine sonstigen Beweise hat, wird er zum Zeugenbeweis angewiesen; er stellt gemäß der lex Wisigothorum vier Zeugen, die seine Freiheit beschwören.[3])

So bleibt nur noch der Begriff Heimat übrig. In B[2] läßt er sich ohne jede Schwierigkeit einfügen: wenn er seine Freiheit in seiner Heimat zu beweisen vermag — er geleite

das Nonnenkloster, um es als freies Zinsgut für seinen Sohn Samilin zurückzuerhalten. Die Chorherren klagen, und das Ende ist, daß sowohl das Gut als auch der Sohn den Klägern gegeben werden.

[1]) Bes. charakteristisch: Hübner Nr. 311. Aber auch andere königliche Beamte: Nr. 254. 255 u. a. — [2]) MMGL. sectio V 212 (carta sacram.). — [3]) Hübner GU. Nr. 396. Diesen Zeugnissen ließe sich noch eine lange Reihe anschließen (302. 304. 323. 371 usw. bis hinab zum Jahre 1080 — Nr. 1480), aber nirgends ist von einem Beweise durch den freien Besitz die Rede. Überall nur die proximi ex mat. sive pat. progenie, die XII Salfranken u. a.; einmal sogar der interessante Fall, daß der Beweis des „liberum esse" durch Zweikampf erbracht wird (Hübner Nr. 1132).

Digitized by Google

ihn in seine Heimat, damit er (dort) seine Freiheit nachweise. Ebenso paßt er zu B[1]. Hier haben wir nach den vorausgegangenen Erörterungen die Wahl, entweder mit Homeyer zu lesen „ut in anthmallo in patria de qua est testes legitimos . . ."[1]), das hieße: damit er in der Heimat seines Vaterlandes die gesetzlichen Zeugen stelle; oder den handschriftlichen Text beizubehalten „ut in[2]) anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue libertatis dare debeat". Letzteres ergibt dann den Sinn: damit er in seiner Heimat Zeugen beibringe, wie sie die lex in patria de qua est vorschreibt. Daß die Stilisierung bei dieser Lesart nichts weniger als glücklich bezeichnet werden kann, haben wir bereits erwähnt. Aber sachlich scheint sie dennoch einwandfrei zu sein. Patria ist natürlich im partikularistischen Sinne[3]) zu nehmen: Stammesgebiet.

Gerade in der Lombardei war es schon zu einer Zeit, als noch kein anderes als römisches und lombardisches Recht galt, ein königliches Vorrecht, wenn es sich um stammverwandte Germanen handelte, von Fall zu Fall die Anwendung ihres Stammrechtes zu gestatten. Daraus entwickelt sich die Rechtsübung, in den Urkunden ein für allemal die Nationalität der fremdländischen Personen, selbst wenn sie lediglich als Zeugen fungierten, zu vermerken: „N. N. ex genere Franconum, Burgundionum" usw.[4]) Nach der patria (patria de qua erant) richtete sich dann auch die Art der Zeugnisablegung: Qualität der Zeugen, ihre Zahl, der Ort der feierlichen Leistung[5]) usw.

Darum sagt auch B[5] zur näheren Charakterisierung der testes in B[4] und vermutlich auch in B[1]:

---

[1]) Wenn man schon die Umstellung konzedieren will, scheint es empfehlenswerter, das legitimos unmittelbar mit testes zu verbinden. — [2]) in nach ut fällt bekanntlich sehr leicht aus; der Sinn bliebe auch ohne das in derselbe. — [3]) 845 Febr. 26 hält ein Missus Ludwigs II Gericht ab. Beisitzer sind unter anderen vassi dominici tam Teutisci quam Langobardi. Doch ist diese Unterscheidung ganz vereinzelt. — [4]) v. Savigny, Gesch. d. römischen R. i. MA. 1, 144, 145. Vgl. auch Karl Neumeyer, Die Geltung der Stammesrechte in Italien (1901). [5]) Vgl. die genannte Form. Senon., bes. Notitia de colona evindicata (a. a. O. 213. 214). Die Gerichtsurk. bei Hübner Nr. 396 (lex Visigoth.); ferner 211. 212. 213. bes. auch 1119 (aus dem Regesto di Farfa III

Digitized by Google

„In Lege Salica VII iuratores esse debent; ita tenent Franci. Nos tamen in Italia propter Hludovici et Hlotharii capitulare cum sua manu septima. Testes autem VII contra Francum sint. Franci autem post testes non adfirmant sacramentum."

Daß nach der lex patriae der Eid in mallo publico geleistet werden muß, ist (wohl als selbstverständlich) von der Extravagante nicht weiter bemerkt.

Somit scheint also die größte Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, daß die Handschrift von Ivrea unseren Text richtig überliefert hat, und daß anthmallus in der Tat Heimat bedeutet. Sohm faßt allerdings seine Polemik gegen Homeyer in die Sätze zusammen (S. 322):

„Es wird keinen Zweifel leiden, daß der Begriff der Heimat weder als der einer Stammheimat, noch als der einer persönlich für den einzelnen sich bestimmenden Heimat im älteren deutschen Recht entwickelt worden ist. Wie der fränkischen Rechtssprache ein technischer Ausdruck für die 'Heimat' fehlt, so fehlt dem fränkischen Recht der Begriff der Heimat als Rechtsbegriff."

Daran ist nur richtig, daß die Heimat als im fränkischen Rechte verwendeter Begriff weder durch das Stammgut (Homeyer) noch durch den Geburtsort (wie Sohm annimmt) ausschließlich bestimmt wird. Der Sinn der Gesetzesvorschriften in B^2 (und mutatis mutandis in B^1) ist: den als Knecht in Anspruch Genommenen dorthin salva custodia zu schaffen, wo er durch die paterna und materna progenies seine Freiheit beweisen kann, also dort, wo seine Sippegenossen beisammensitzen. Obwohl es sonst nicht üblich ist, auf die Schwierigkeit in der Beschaffung der Beweismittel eines Beschuldigten Rücksicht zu nehmen, so soll doch gerade in diesem Falle, wo es sich um Freiheit oder Sklaverei, um die ganze Existenz nicht nur eines einzelnen, sondern unter Umständen auch seiner Frau und Kinder handelt, die Billigkeit vorgehen. Die Billigkeit würde aber illusorisch werden,

Nr. 426). Hier gilt als lex patriae der Reichsabtei Farfa das langobardische Recht. Der Vogt erbietet sich, trotz der entgegenstehenden lex patriae nach römischem Brauch den Eid zu leisten. Aber die römischen Richter erklären: non debere Langobardum iurare sine asto.

Digitized by Google

wenn man rein schematisch ihn an den „Geburtsort“ oder auf ein „historisches Stammgut“ zurücktransportieren würde — an einen Ort, wo unter Umständen noch weniger Zeugen als am Orte der Klageerhebung vorhanden sind. Solch eine verkehrte Maßregel hat das Kapitular sicher nicht beabsichtigt. Allerdings spricht B^2 von einem mallatus „qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria“, und es soll Sohm durchaus nicht bestritten werden, „daß diese Worte wörtlich zu nehmen sind“ (S. 320). Indes bemerkten wir schon früher, daß Präzision im Ausdruck von den Leges barbarorum oder Capitularia nur ausnahmsweise erstrebt worden ist. ‘Man darf diejenigen — so sagt Delbrück einmal —, welche solch alte Gesetze aufzeichneten, nicht etwa mit unseren Juristen vergleichen, die häufig genug von der Voraussetzung auszugehen scheinen, als wisse niemand etwas von dem Gegenstande, über den sie reden, und die sich deswegen in Definitionen nicht genugtun können.’ Das Feststehende glaubten sie oft nicht erst sagen zu sollen (man denke an die Eidesleistung in mallo publico), und manchmal wird man darum im Zweifel bleiben, ob sie etwas durch Verschweigung ausschließen oder als selbstverständlich bezeichnen wollen. Oft begnügen sie sich damit, den Hauptfall anzuführen und überlassen es der Intelligenz des Richters, das Gesetz auch dort anzuwenden, wo es passend und sinngemäß ist und dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ohne gerade verbis expressis vorgeschrieben zu sein.

Ganz ähnlich auch hier.

Von einer Präzision im Ausdrucke kann doch gewiß keine Rede sein, wenn es in B^2 heißt: si quis quemlibet mallaverit ad servitium, ut superius dictum est, qui in alia regione fuit natus aut longe infra patria[1]) . . . „oben“, d. h. in B^1, aber lediglich von einer ‘patria de qua est’ die Rede ist und keineswegs von einem „locus nativitatis“.

Meist hat ja wohl, wie noch heutigentags beim niederen Volke, die genealogische Erinnerung höchstens bis zu den Großeltern gereicht, wenn sie nicht schon bei den Eltern

[1]) Der Sinn der letzten Worte ist: der in einem andern Stammesgebiet geboren ist oder noch innerhalb der Stammesgrenzen, allein sehr weit entfernt vom Prozeßgericht.

Digitized by Google

aufhörte, so daß in den meisten Fällen allerdings die patria sua — mit Sohm S. 321 zu sprechen — der Gau gewesen sein dürfte, in welchem noch der Vater des Beklagten angesessen war, in welchem der Beklagte also erzeugt und erzogen ist. Aber sowenig es für den Grafen im Gesetze certis verbis vorgeschrieben ist (in locum nativitatis oder ähnlich), den Beklagten an seinen Geburtsort abführen zu lassen, sowenig dürfte das im Begriffe des Wortes anthmallus gelegen gewesen sein.

Regelmäßig wohl, aber keinesfalls unter allen Umständen, wird der anthmallus durch die Tatsache der Geburt, eventuell auch durch das traditionelle Stammgut[1]) bestimmt worden sein. Begrifflich ist das eine wie das andere bedeutungslos. Genau wie das handmahal im Heliand bezeichnet anthmallus in der Extravagante den Ort, woher jemand stammt, woher ein Geschlecht sich leitet; es bezeichnet den Ort oder die Gegend, wo das Geschlecht beheimatet ist, wo die Mehrzahl der Sippegenossen noch beisammen sitzt. In beiden Fällen ist ja auch der Zweck derselbe: man will alle nachweisbaren und erreichbaren Verwandten möglichst beisammen haben.

Es ist ein Heimatsbegriff eigener Art, den wir bekommen, aber ich glaube ganz entsprechend den gesetzlichen Bedürfnissen und der germanischen Auffassung damaliger Zeit. Nicht ohne echte Not wanderte man als einzelner aus, sei es in eine „alia regio“ oder „longe infra patria“. Bekanntlich zeichnete gerade in dieser Epoche die germanischen Stämme ein außerordentlich lebhaftes Gefühl enger Zusammengehörigkeit der Sippegenossen aus[2]); darum beispielsweise die ungewöhnliche Fülle der Ausdrücke für die Gesippten im Heliand.[3])

[1]) So vielleicht in lege Salica 39 de plagiatoribus (Geffcken 38): si ... postea in patriam ad propria reversus fuerit. Zu vergleichen ist auch Sohm 321 Z. 7ff. Woraus eine „Identifizierung des Geburtsgaus mit dem Domizilgau“ hervorgehen soll, bleibt m. E. durchaus ungewiß. Entweder ist vom einen oder vom anderen die Rede. — — [2]) Trefflich ausgeführt von v. Bethmann-Hollweg, Über die Germanen vor der Völkerwanderung S. 7, und von Beseler, Der Neubruch nach dem älteren deutschen Recht S. 3ff. — [3]) Lagenpusch a. a. O. S. 22—29.

Digitized by Google

Eine erfreuliche Bestätigung dieses Ergebnisses, das wir auf sachlichem Wege gewonnen haben, bietet uns hier — im Gegensatze zur mallus-Theorie — die Sprachwissenschaft. Nach den gründlichen Untersuchungen, die Schönhoff darüber angestellt hat[1]), „stellen die Lautgesetze die Identität des fränkisch-lateinischen anthmallus und des altsächsischen handmahal außer jeden Zweifel. Das hantgemal des Sachsenspiegels und der von ihm abgeleiteten Darstellungen ist die lautgesetzliche Fortsetzung des altsächsischen handmahal" (S. 327).

Wir sind also wohl berechtigt, auch hier wieder die Worte Sohms (S. 322) umzukehren: Der Begriff der Heimat ist der altdeutschen Rechtssprache keineswegs unbekannt gewesen. Das fränkische Recht hat dafür den Ausdruck anthmall, entsprechend dem altsächsischen handmahal. Wo ein Rechtsausdruck, da auch ein Rechtsbegriff: es ist der Familiensitz ohne nähere zeitliche oder örtliche Begrenzung.

Von dem mehr juristischen Begriffe des anthmall in der Extravagante und dem mehr volkstümlich-plastischen Begriffe des handmahal im Heliand bis zum hantgemal des Ssp. ist noch ein weiter Weg. Man wird sich hüten müssen, auf einzelne äußerliche Momente hin ohne weiteres von Identität zu sprechen[2]); man vergißt dabei, daß jede historische Entwicklung die Rechtsbegriffe von selbst ummodelt. In der Frühzeit, die wir hier behandelt haben — es muß das um des Gegensatzes willen zu Homeyer und seiner Schule nochmals ausdrücklich betont werden — ist von einem Stammgut im technischen Sinne noch keine Rede, ebensowenig von einem Vorbehaltsgut irgendwelcher Art.[3]) Wenn aber weder der anthmallus[4]) noch das handmahal mit Gerichtsstätte oder gerichtlicher Zuständigkeit irgend etwas zu tun haben, so ist

[1]) A. a. O. S. 324—330. Wir müssen uns mit diesem Verweise begnügen. — [2]) Hiervor warnt auch Fehr, ZRG. 28, 450. Es handle sich nicht bloß um Bedeutungsschattierungen im Sinne Hecks. — [3]) Andererseits bin ich allerdings — im Gegensatze zu Heck u. a. — zur Überzeugung gekommen, daß eine derartige Spezialisierung des Heimatsbegriffes im Laufe des 10. Jahrhunderts tatsächlich eingetreten ist. — [4]) Oder sollte man nicht vielleicht richtiger das anthmallum sagen? Der Nominativ ist nicht überliefert.

Digitized by Google

auch der sogenannten „Forum-Reihe“, gegen die bereits Heck polemisiert hat[1]), der Boden entzogen, was für die Folgezeit viele und wichtige Konsequenzen ergibt. Unter anderem wird es jetzt mehr als zweifelhaft sein, ob das forum duelli, das im Ssp. durch das hantgemal geschaffen wird, wie Homeyer und andere meinen, als das „alte, echte“ Forum der Schöffbarfreien angesprochen und in weiterer Schlußfolgerung für das allgemeine Forum der Schöffbarfreien auch noch zu Eickes Zeiten erklärt werden darf.

X.

Chunnas und twalepti.

Von

Herrn **Hugo Jaekel**

in Breslau.

In seiner Abhandlung über den Denar der Lex Salica[2]) hat uns Hilliger mit der Entdeckung überrascht, daß dieser Denar erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts vom fernen Osten her in das Münzwesen der Salfranken eingedrungen sei. Er entstamme der byzantinischen Kupferrechnung und wäre nichts anderes als das Silberäquivalent des Kupferdenarions, welches sich um den Beginn des 7. Jahrhunderts im griechischen Osten nachweisen läßt. In dem soeben veröffentlichten Aufsatze über „Alter und Münzrechnung der Lex Salica“[3]) spricht Hilliger von der byzantinischen Herkunft des salischen Denars wie von einer erwiesenen Tatsache.

Durch welchen Gedankengang ist er zu seiner Entdeckung gelangt?

---

[1]) MIÖG. 28, 50. — [2]) Historische Vierteljahrschrift 1907 S. 1—56. — [3]) Historische Vierteljahrschrift 1909 S. 161—211.

Digitized by Google

In dem Fragmentum Eusebianum[1]), das dem Beginn des 7. Jahrhunderts angehört, erscheint unter den *σταθμοί* ein *Δηνάριον* zu 4 Unzen Kupfer, während das Miliarense daselbst zu 20 Unzen Kupfer berechnet und damit deutlich gesagt ist, daß der Verfasser des Fragments den Solidus Constantinischen Gewichts auf (12 × 20 =) 240 Unzen Kupfer bewertete. Von den Kupferdenarien gingen also 5 auf das Miliarense und 60 auf den Solidus. Das Miliarense umfaßte seit Julian 2 Siliquen. Mit Queipo[2]) bewertet Hilliger die Siliqua in Silber auf $^1/_{120}$ Pfund oder $^1/_{10}$ Unze, das Miliarense also auf $^1/_5$ Unze. So stellte sich der Wert jenes Kupferdenarions, das seiner Meinung nach dem Denar der Lex Salica zugrunde liegt, auf $^1/_{25}$ Unze Silber. Neuerdings hat er es für ratsam gehalten, bei der Bestimmung des Silberwertes jenes Denarions die Siliqua aus dem Spiele zu lassen.[3]) Das Ergebnis ist aber dadurch nicht geändert worden. Hilliger stützt sich jetzt auf Cod. Iustin. 10, 29, 1, wonach man bei Zahlungen an die Staatskasse je 20 Pfund Kupfer mit einem Solidus ablösen konnte. Er glaubt, daß es sich bei dem hier angegebenen Verhältnis (1440 : 1) um den genauen Handelswert der beiden Metalle handele. Sodann nimmt er an, daß im 6. Jahrhundert das Gold zum Silber noch ebenso wie in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts gestanden habe, und unter Berufung auf Cod. Theodos. 13, 2, 1 setzt er dieses Verhältnis zu 14,4 an. So ergibt sich ihm, daß zu Justinians Zeit das Silber den 100fachen Wert des Kupfers gehabt habe. Nach diesem Verhältnis bestimmt er den Silberwert jenes Kupferdenarions auf (4 : 100 =) $^1/_{25}$ Unze. Dieses Silbergewicht des Denars habe im Laufe der Zeit Abänderungen erfahren, weil sich das Wertverhältnis zwischen Kupfer und Silber verschob, und zwar sei es, wie aus den späteren metrologischen An-

---

[1]) Metrologicorum scriptorum reliquiae ed. F. Hultsch I p. 276—278. Für die altfriesische Münzrechnung hat das Fragmentum Eusebianum insofern eine besondere Bedeutung, als in ihm zuerst der Solidus zu 18 Siliquen *(νόμισμα κερατίων ιη')* auftritt, mit dem sich der altfries. Goldschilling zu 3 Denaren, das Goldbuld, deckte. — [2]) Vgl. Queipos Gewichtsbestimmungen im III. Bande seines Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples (Paris 1859). — [3]) Vgl. Histor. Vierteljahrschr. 1909 S. 165 Anm. 1.

Digitized by Google

gaben über den „denarius Gallicus“ hervorgehe, auf $^1/_{24}$ und noch später auf $^1/_{20}$ Unze gestiegen.

Sollte sich diese Herleitung des salischen Denars als richtig bewähren, so würde damit auch die Herkunft des oberdeutschen und die des altfriesischen Denars bestimmt sein. Diesen beiden Denaren müßte dann ebenfalls byzantinischer Ursprung zugesprochen werden, denn der oberdeutsche Denar (= $^1/_3$ *saiga*) deckte sich mit dem schwereren und der altfriesische Denar (= $^1/_3$ *buld*) mit dem leichteren denarius Gallicus.

Aber die Entdeckung Hilligers zerrinnt bei näherem Zusehen.

Schon seine Aufstellungen über das gegenseitige Wertverhältnis der Münzmetalle geben zu schweren Bedenken Anlaß. Er hält gemünztes und ungemünztes Metall, Reichs- und Provinzialmünze nicht auseinander, er übersieht den Unterschied zwischen dem Handels- und dem Kurswerte des Scheidegeldes und trägt dem besonderen Zwecke der kaiserlichen Verordnungen über die Ablösbarkeit des an die Staatskassen zu zahlenden Silbers und Kupfers durch Gold nicht genügend Rechnung. Daß das Silber unter Justinian nur noch den 100fachen und nicht mehr den 120fachen Wert des Kupfers gehabt habe, ist nicht richtig. Die Silbermünzen Justinians tragen die Zahlen CN (250), PKE (125) und PK (120). Sie stellten also den Wert von 250 oder 125 oder 120 Kupfereinheiten (zu $^1/_{40}$ Unze) dar. Betrug das Verhältnis des Silbers zum Kupfer 100, so hätte das CN-Stück ($250 \times {}^1/_{40} \times {}^1/_{100} =$) $^1/_{16}$ Unze oder 1,7 g schwer sein müssen. Aber die gefundenen Stücke wiegen nach Seeck[1]) in Gramm: 1,37. 1,32. 1,26. 1,05. 0,95. 0,88. 0,82, nach Babelon[2]) 1,60. 1,50. 1,40. 1,38. 1,27. 1,24. 1,18. 1,05. Da sich unter der verhältnismäßig großen Zahl der erhaltenen Exemplare auch einzelne übermünzte Stücke befinden dürften, so wird man das gesetzliche Gewicht zwischen 1,30 und 1,50 g zu suchen haben. Dazu stimmen die Gewichte, welche Seeck für die PKE-Stücke (0,76. 0,75. 0,54 g) und für die PK-Stücke (0,69. 0,66. 0,61 g) anführt. Das Verhältnis des Silbers zum Kupfer hat also zu

[1]) Berl. Zeitschr. für Num. XVII S. 67. — [2]) Traité des monnaies grecques et romaines I (Paris 1901) p. 579.

Digitized by Google

Justinians Zeit sicher mehr als 100 und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach noch immer 120 betragen[1]), so daß das Silberäquivalent des Kupferdenarions zu 4 Unzen erheblich leichter als $^1/_{25}$ Unze hätte sein müssen. Die Behauptung Hilligers, daß der Wert des Silbers im Verhältnis zum Kupfer nach Justinian im Frankenreiche oder auch schon in Byzanz von 100 auf 96 und schließlich bis auf 80 zurückgegangen sei, steht ganz halt- und beweislos da.

Was aber Hilligers „Entdeckung" als eine rein willkürliche Annahme erscheinen läßt, ist das Fehlen jeden Nachweises, daß man wirklich einmal, sei es in Byzanz oder im Frankenreiche, dazu geschritten ist, jenes Kupferdenarion in Silber darzustellen. Weder in das Buld- noch in das Mankusnoch in das Saigensystem noch in jenes südgallische System, dessen Drachme 21 Siliquen wog, würde sich ein Denar gefügt haben, dessen gesetzliches Gewicht $^1/_{25}$ röm. Unze oder noch weniger betragen hätte. Hilliger meint[2]), es bleibe ungewiß, ob die Franken den Denar zu $^1/_{25}$ Unze noch gekannt hätten. Das heißt doch die positiven Quellenangaben beiseite schieben, denn nach diesen ist es vollkommen gewiß, daß die Franken ein gesetzliches Denargewicht von $^1/_{25}$ Unze niemals gekannt haben. Hilliger hätte also, um mit seiner Entdeckung zu bestehen, den Nachweis führen müssen, daß man unter Justinian in Byzanz das 4 Unzen oder 160 Kupfereinheiten haltende Denarion in Silber dargestellt habe. Aber die Silbermünzen Justinians beweisen durch ihre Aufschriften, daß sie den Wert von 250 oder 125 oder 120 Kupfereinheiten darstellen sollten. Ein Silberstück, das sich durch seine Aufschrift als Äquivalent für 160 solche Einheiten oder 320 kleine Obolen zu erkennen gäbe, kennt das byzantinische Münzwesen des 6. Jahrhunderts nicht.[3]) In Wahrheit hat man also weder in Byzanz noch im Frankenreiche daran gedacht, ein Silberäquivalent für das Kupferdenarion von 4 Unzen herzustellen, d. h. die Silbermünze,

[1]) Bei dem Verhältnisse von 120:1 hätte das Normalgewicht des CN-Stückes 1,42 g betragen. — [2]) Hist. Vierteljahrschr. 1907 S. 42. — [3]) Seit Heraklius tritt das Hexagramm unter die byzantinischen Silbermünzen. Aber auch diese Münze paßt mit ihrem Gewicht ($^1/_4$ Unze) nicht zu dem hypothetischen Silberstück von $^1/_{25}$ Unze.

Digitized by Google

aus welcher sich nach Hilliger der salische Denar entwickelt haben soll, hat gar nicht existiert.

Nach allem vermag ich in der Zurückführung des Denars der Lex Salica auf das Kupferdenarion des Fragmentum Eusebianum nichts weiter als einen unglücklichen Einfall zu sehen, den man nicht schnell genug zu den Akten legen kann. Hilliger wäre auf diesen Einfall gar nicht gekommen, wenn er nicht mit Queipo das Gewicht der Julianischen Silbersiliqua zu $^1/_{120}$ statt zu $^1/_{144}$ röm. Pfund angesetzt hätte. Daß die ältesten Denare der Salier solche zu $^1/_{24}$ Unze oder $^1/_{288}$ Pfund waren, während seiner Meinung nach die silberne Halbsiliqua $^1/_{20}$ Unze oder $^1/_{240}$ Pfund wog, wollte zu einer Ableitung der fränkischen Denarrechnung aus dem Julianischen System nicht stimmen. Andrerseits war es natürlich auch für Hilliger klar, daß der altsalische Denar keine merowingische Neuschöpfung sein kann, sondern dem spätrömischen Münzwesen entstammen muß. So verfiel er auf den unseligen Gedanken, daß der Denar der Lex Salica aus der byzantinischen Kupferrechnung stamme und erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in das Münzwesen der Salfranken eingedrungen sei!

Eine methodische Untersuchung der salischen Denarrechnung hat von den beiden metrologischen Angaben über das Gewicht des „denarius Gallicus", die aus dem frühen Mittelalter stammen, auszugehen.

1. Nach zwei sehr alten metrologischen Tabellen, der Tabula codicis Mutinensis prioris[1]) und der Tabula codicis Bernensis[2]), belief sich das Gewicht des *denarius Gallicus* auf ein scripulum oder sechs siliquae, d. i. auf $^1/_{288}$ röm.

[1]) Metrol. script. ed. Hultsch II p. 130 ff. Vgl. darin: (§ 5) *scripulus, VI siliquae, id est denarius Gallicus;* (§ 7) *dragma, media pars sicilici, id est dn. III Gallici;* (§ 11) *semiuntia, XII scripuli, id est dnrii Gallici XII, siliquae LXXII;* (§ 12) *untia, XXIIII scripuli, siliquae CXLIIII, d. Gal. XXIIII;* (§ 13) *sexcuntia, uncia et dimidia, dnrii XXXVI;* (§ 28) *duo oboli scripulum unum faciunt, id est dn.;* (§ 29) *tres scripuli dragmam unam complent, id est dn. III.* — [2]) Metrol. script. ed. Hultsch II p. 127 f. Vgl. darin: (§ 15) *siclosescli denr. X;* (§ 16) *duo sescli dnr. VIII;* (§ 17) *siclus dnr. VI;* (§ 18) *sescli dnr. IIII;* (§ 19) *dimidii sescli dnr. II;* (§ 20) *scriptulus denr. I.* Mit den „sescli" sind sextulae gemeint.

Digitized by Google

Pfund oder $^1/_{24}$ röm. Unze. Dieses fränkische Denargewicht stimmte mit dem altfriesischen (= $^1/_3$ *buld*) genau überein, denn auch der altfriesische Pfennig wog $^1/_{288}$ röm. Pfund. Die Salfranken haben also einmal nach demselben Silberdenar wie ihre friesischen Nachbarn gerechnet.

2. Erheblich jünger als diese beiden Zeugnisse ist eine der frühkarolingischen Zeit angehörige Aufzeichnung „de ponderibus", welche das Gewicht des fränkischen Denars auf $^1/_{20}$ Unze, also auf $^6/_5$ vom älteren Denargewichte, bemißt.[1])

Der Geltungsbereich dieses jüngeren merowingischen Denargewichtes wurde durch die Münzreformen Pippins und Karls d. Gr. erheblich eingeschränkt, erweiterte sich aber wieder seit Ludwig d. Fr. Ein Dutzend dieser jüngeren merowingischen Denare machte den fränkischen Silberschilling der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts aus. Mit Rücksicht auf diesen Silberschilling bezeichnete man das röm. Pfund als Zwanzigschillingpfund[2]) und das schwere Pfund, wie es dem Münzfuße Karls d. Gr. zugrunde liegt, als Fünfundzwanzigschillingpfund.[3])

Der jüngere Merowingerdenar stimmte im Gewichte mit dem oberdeutschen Denar, dem Saigendrittel, überein, denn es wird römischerseits hinsichtlich der alamannischen Golddenare ausdrücklich angegeben, daß „XX unciam faciunt"[4]), und von den, drei solche Pfennige umfassenden, Saigen waren 160 Stück mit 192 altfriesischen Schillingen zu je 3 Denaren gleichwertig[5]), so daß 1 Saiga Gold (192 : 160 =) $^6/_5$ vom Goldbuld ausmachte. Hilliger identifiziert die Saiga mit dem

[1]) Metrol. script. ed. Hultsch II p. 139: *Iuxta Gallos vigesima pars unciae denarius est* et duodecim denarii solidum reddunt. ideoque iuxta numerum denariorum tres unciae quinque solidos complent. sic et quinque solidi in tres uncias redeunt. nam duodecim unciae libram XX solidos continentem efficiunt. sed veteres solidum qui nunc aureus dicitur nuncupabant. — [2]) Vgl. die vorstehende Anmerkung. — [3]) Vgl. die *„antiqua per viginti et quinque solidos libra"* in der im Jahre 845 in Aquitanien verfaßten Schrift De pane eucharistico (hgg. von Joh. Mabillon und Theod. Ruinart im I. Bande der Opuscula postuma). Vgl. wegen dieser Schrift Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I p. 117, 943 und Hilliger, Histor. Vierteljahrschr. 1900 S. 204. — [4]) Aus Deusdedit, Collectio Canonum (Venetiis 1869) p. 327, angeführt von F. Seebohm in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. I S. 176 Anm. 2. — [5]) Vgl. Zeitschr. XXVIII S. 152ff.

Digitized by Google

röm. Kaiserdenar zu $^1/_{96}$ Pfund, wonach sich das oberdeutsche Denargewicht auf $^1/_{288}$ röm. Pfund stellen würde. „Man sei jetzt darüber einig, daß man in der Saiga noch den alten Römerdenar zu erblicken habe.“ [1]) Aber dieser „consensus numismaticorum“ ist nur ein Verlegenheitsprodukt. Man sah keine Möglichkeit, das Saigengewicht exakt zu bestimmen. Die Saiga wog, wie eine Vergleichung von Lex Rib. 36, 4 mit den ältesten Angaben über das friesische Normalwergeld ergibt, $^9/_{10}$ vom Constantinischen Solidus oder $^1/_{80}$ röm. Pfund. Sie hat also weder mit dem republikanischen ($^1/_{84}$ Pfund) noch mit dem Neronischen Denar ($^1/_{96}$ Pfund) etwas zu schaffen. Sie ist vielmehr die kleine Drachme eines sehr alten Münzsystems, welches einst bei den keltischen Bewohnern des mittleren Galliens, der nördlichen Alpenländer und Böhmens geherrscht hat. Die Münzen dieses keltischen Systems haben sich in vielen Tausenden von Exemplaren erhalten. Unter den aus Gold und aus Elektron geschlagenen Stücken, den sogenannten „Regenbogenschüsselchen“ [2]), sind besonders die Doppeldrachme zu $^1/_{40}$ und die Halbdrachme zu $^1/_{160}$ röm. Pfund vertreten.[3]) Das Grundgewicht dieses Systems, eine Mine zu 100 Drachmen, war ($^1/_{80} \times 100 =$) $^5/_4$ röm. Pfund schwer. Auf ihm baute Karl d. Gr. sein Münzsystem auf. Dafür, daß dieses Gewicht bei den Kelten von Süden her auf dem Wege des Handels eingeführt worden ist, spricht der Umstand, daß es bei den Metrologen der römischen Kaiserzeit als alexandrinisches Holz-

---

[1]) Hist. Vierteljahrschr. 1903 S. 485. — [2]) Wegen dieser Münzen vgl. Müller, Deutsche Münzgeschichte I S. 17 ff., Hultsch, Griech. und röm. Metrologie [2] S. 694 und die daselbst angeführte Literatur, besonders F. Streber in den Abhandl. der Münch. Akad., philosoph. Kl., IX S. 167 ff. und 549 ff. Strebers Vermutungen über den Ursprung der Währung dieser Münzen vermag ich nicht zu billigen. — [3]) Die Meinung, daß die Regenbogenschüsselchen barbarische Nachbildungen des makedonischen Philippos-Staters seien, wird durch die Gewichtsverhältnisse widerlegt. Das Effektivgewicht des auf attischen Fuß geschlagenen Philippos-Staters beträgt 8,6 g, sein Sollgewicht 8,73 g. Dagegen wiegen die großen „Regenbogenschüsselchen“ 7,833 bis 7,40 g und die Viertelstücke 2,07 g und darunter. Deswegen soll nicht in Abrede gestellt werden, daß man im Keltenlande hier und da einmal den makedonischen Philippos-Stater nachgebildet hat.

Digitized by Google

talent bezeichnet wird.[1]) Offenbar haben die Kelten dieses ganze Münz- und Gewichtssystem, nach dem sich auch Cäsar bei seiner Goldprägung richtete, von den Etruskern überkommen, denn das Grundgewicht ($^5/_4$ röm. Pfund) machte vom etruskischen Münzpfunde ($^{25}/_{24}$ röm. Pfund) genau $^6/_5$ aus, kann also wohl nichts anderes als das alte etruskische Handelspfund gewesen sein. Von den spätrömischen Drachmen zu $^1/_{96}$ Pfund gingen gerade 120 Stück auf dieses Gewicht.

Aus den besprochenen metrologischen Zeugnissen ergibt sich, daß die Salfranken auf gallischem Boden zunächst nach einem Denar gerechnet haben, welcher sich im Gewicht mit dem altfriesischen deckte, wie dieser $^1/_{288}$ röm. Pfund wog, daß sie dann aber von diesem Denar zu einem $^6/_5$ mal so schweren, dem keltischen Denar zu $^1/_{240}$ röm. Pfund, übergegangen sind.

Bevor wir den Zeitpunkt dieses Übergangs feststellen, haben wir zu fragen, wie die Lex Salica zu diesen beiden Denaren steht. Kennt sie den leichten und den schweren Denar oder nur einen von ihnen und welchen? Die Antwort hängt an der richtigen Auffassung der beiden germanischen Rechnungsmünzen, welche in der Lex auftreten.

In Lex Sal. 2, 1 wird die Buße für den Diebstahl eines porcellus lactans auf 120 Den. oder 3 Sol. bemessen. Aber in den beiden Handschriften, welche die altertümlichste (zweite) Textform gewähren[2]), und im Heroldschen Druck steht vor diesem Ansatze noch *unum tualepti* (bei Herold *unum ahelepte*), d. i. *twalepti* „Zwölfheit", so daß hier die ganze Stelle lautet: „Si quis porcellum lactantem furauerit de chrannae prima aut de mediana et ei fuerit adprobatum, malb. chranalteo lescalti hoc est unum tualepti, sunt den. CXX qui fac. sol. III culp. iud."[3])

In der alten *chunnas*-Tabelle, die sich noch am Schluß

[1]) Metrol. script. ed. Hultsch I p. 120f. 301, 3. 238, 15. 257, 5. Dazu Hultsch in seinem Handbuch 642—644, wo aber der Ursprung dieses Holztalentes nicht richtig erkannt ist. — [2]) Paris fonds lat. 18237 und Paris 4403 B (bei Hessels, Cod. 6 und 5). — [3]) Hessels S. 5 nach Cod. 5 und 6. Was Kern bei Hessels S. 442 und 562 über das *unum* vor *tualepti* ausführt, vermag ich nicht zu vertreten. Statt *unum tualepti* hat in dem verlorenen Grundtexte offenbar *unam tualepti* gestanden.

Digitized by Google

einer Handschrift[1]) des älteren, glossierten Zweiges der dritten Textfamilie (als Tit. 100) und in einer um zwei Ansätze erweiterten, sonst aber sachlich übereinstimmenden Fassung im Heroldschen Texte (als Tit. 80) erhalten hat[2]), wird die *twalepti* ebenfalls mit 3 Sol. gleichgesetzt und dann an einer Reihe von Bußansätzen gezeigt, daß auf die *chunnas* je $2^1/_2$ Sol. zu rechnen seien[3].) Die Anzahl der chunnas entspricht in diesen Gleichungen regelmäßig der Anzahl der Denarhunderte vor dem zur Vergleichung benutzten Goldschillingsbetrage der Lex. So werden z. B. in zahlreichen Titeln der Lex, wie in 1, 2, 3 usw., 600 Denare mit 15 Sol. geglichen *(DC dinarios qui faciunt solidos XV)*, während jene Tabelle 6 chunnas mit 15 Sol. gleichsetzt *(sexan chunna solidos XV culp. iud.)*.

Man glaubt allgemein, daß mit den chunnas von Hause aus je 10×10 Einheiten, also dezimale Hunderte gemeint gewesen seien, so daß wir in den chunnas bloße Zahlenglossen zu erblicken hätten. Aber eine Zusammenstellung von bloßen Glossen ohne die Wörter, die glossiert werden sollten, wäre ein wunderlicher Inhalt für einen Titel der Lex Salica. Die chunnas werden ja, ohne daß das Wort Pfennige beigefügt wäre, einer bestimmten Zahl von Solidi, also einem positiven Geldwerte gleichgestellt, sie können daher keine bloßen Zahlbenennungen, sondern müssen Rechnungsmünzen von feststehendem Werte gewesen sein. In jener Tabelle ist jedem in chunnas ausgedrückten Bußbetrage ein Ansatz in Solidi zur Erläuterung beigefügt. Die chunnas sollten also nicht erklären, sondern erklärt oder näher bestimmt werden. So ist z. B. in dem Satze „sexan chunna

[1]) Paris f. lat. 4627 (bei Hessels Cod. 8). — [2]) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 339, Müller, Deutsche Münzgeschichte I S. 274f., J. Grimm in der Einleitung zu Merkels Lex Salica S. XV f., Waitz, Münzverhältnisse S. 226, Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes (1894) S. 485ff. und Deutsche Rechtsgesch. I² S. 442, Hilliger in der Historischen Vierteljahrschr. 1909 S. 177—179. Abgedruckt ist die Tabelle bei Hessels S. 424, in der Behrendschen Ausgabe (2. Aufl. 1897) S. 174. — [3]) Diese Tabelle, die der philologischen Deutung hier und da Schwierigkeiten bereitet, beginnt: *Incipiunt chunnas. Hoc est unum thoalasti solidos III culpabilis iudicetur. Sexan chunna sol. XV culpabilis iudicetur.*

Digitized by Google

sol. XV culpabilis iudicetur" das *sol. XV* erst nachträglich eingefügt worden. Der Satz, dessen Bußansatz mit dem Goldgelde geglichen werden sollte, hatte gelautet: „sexan chunna culpabilis iudicetur". Mit anderen Worten, es muß einmal eine salische Rechtsaufzeichnung, eine Lex Salica gegeben haben, in welcher die höheren Bußen nach *chunnas* und nach der *twalepti* berechnet waren, und man muß in der Zeit, wo man zur Doppelwährung überging, dieser Lex eine Tabelle beigegeben haben, in welcher jene Bußansätze in Goldschillinge umgerechnet waren. In den chunnas und der twalepti haben wir also alte salische Silber-Rechnungsmünzen zu sehen. Dann können aber die chunnas nicht dezimale Hunderte gewesen sein, denn das dezimale Hundert ist in keinem germanischen Geldsysteme zur Bildung höherer Rechnungseinheiten verwendet worden. Wohl aber ist dies bei allen germanischen Stämmen mit dem Großhundert geschehen. Demnach hat man die chunnas nicht als dezimale (10×10), sondern als duodezimale Hunderte (10×12) und entsprechend die tualepti nicht als Großhundert (12×10), sondern als Großdutzend (12×12) aufzufassen.

Nach allem liegt den beiden Rechnungsmünzen noch nicht der Denar, nach welchem die Bußen in der erhaltenen Lex regelmäßig berechnet werden, sondern ein um $^1/_6$ kleinerer, älterer Denar zugrunde. Hier haben wir die beiden „denarii Gallici" (zu $^1/_{24}$ und zu $^1/_{20}$ röm. Unze) der oben besprochenen metrologischen Zeugnisse. Der Denar der Lex ist der keltische zu $^1/_{20}$ Unze, während sich der Denar, auf welchem chunnas und twalepti ruhen, ebenso wie der altfriesische auf $^1/_{24}$ Unze stellt. Die salischen chunnas deckten sich also dem Werte und der Zählweise nach vollkommen mit den altfriesischen Zählpfunden (talenta), die je 120 Denare zur Einheit zusammenfaßten, und die salische twalepti stimmte dem Werte und der Zählweise nach mit der altfriesischen Mark überein, auf die ja 144 Denare gerechnet wurden.

Daraus, daß in der Lex Salica 144 ältere Denare (eine twalepti) mit 120 neuen Denaren und beide Beträge mit 3 Solidi gleichgesetzt werden und daß genau entsprechend die *chunnas*-Tabelle 144 ältere Denare auf 3 und 120 ältere Denare auf $2^1/_2$ Solidi bewertet, folgt, daß die Salfranken

Digitized by Google

zu der Zeit, wo sie zur Doppelwährung übergingen, 48 Silberdenare zu $^1/_{24}$ Unze auf einen Solidus gerechnet haben und daß sie an diesem Wertverhältnisse zwischen dem Silber- und Goldgelde noch festhielten, als sie ihr Denargewicht um $^1/_5$ erhöhten, denn sie setzten damals 40 Denare zu $^1/_{20}$ Unze mit 48 Denaren zu $^1/_{24}$ Unze und mit einem Solidus gleich. Wir werden hierauf am Schlusse unserer Untersuchung, wo die Herkunft des älteren salischen Denars festgestellt werden soll, zurückkommen.

Nach dem Übergange zum keltischen Denar mochte es sich empfehlen, die *chunnas*-Tabelle zunächst noch in der Lex zu belassen, weil gewiß noch längere Zeit neben den neuen auch alte Denare zur Zahlung von Bußen verwendet wurden. Überdies war die dreifache Normierung der Ansätze, in den alten Silberrechnungsmünzen, in Goldschillingen und in neuen Denaren, das beste Mittel, den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Denare klarzumachen und die Umrechnung zu erleichtern.

Der Übergang zur Doppelwährung war längst vollzogen, als die Salfranken an Stelle ihres alten Silberdenars zu $^1/_{24}$ Unze den keltischen Denar zu ihrer Hauptsilbermünze machten. Es gingen 40 Stück von diesen schwereren Denaren auf einen Solidus. Nach diesem Verhältnis waren die Bußen in dem ältesten aus den erhaltenen Handschriften erschließbaren Texte der Lex Salica in Denaren und in Solidi angegeben. Mit Recht hat man angenommen, daß „damit eine Unterscheidung von einer anderen, älteren Geldrechnung markiert werden sollte, eine Absicht, die sich kaum anders erklären läßt, als daß nicht lange vorher eine Veränderung des Münzwesens stattgefunden hatte".[1])

Wie und wann ist es nun zu der Umwälzung in der salischen Denarrechnung gekommen?

Zunächst muß der Gedanke abgewiesen werden, daß die Salfranken zu einem schwereren Denargewichte übergegangen wären, weil sich das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle geändert hätte. Denn als das Denargewicht um $^1/_5$ stieg,

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² S. 436, Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum (1886) S. 38.

Digitized by Google

wurde ja die Zahl der auf den Solidus zu rechnenden Denare um $^1/_6$ herabgesetzt. Das Silberquantum blieb genau dasselbe (2 römische Unzen), ob man 48 Denare zu $^1/_{24}$ oder 40 Denare zu $^1/_{20}$ Unze dem Solidus gleichsetzte.

Man wird auch nicht behaupten können, daß die Salfranken zu einer Erhöhung des Denargewichtes geschritten wären, um ihre Geldrechnung bequemer zu gestalten. War es doch gerade die Einführung des schwereren Denars, durch welche die salische Geldrechnung ihre Einfachheit einbüßte, denn auf das Hauptnominal des Goldkurants, den Triens oder Tremissis, waren seitdem nicht mehr 16, sondern $13^1/_3$ Denare zu rechnen! Daß der Wert des Goldstücks, welches den Handelsverkehr beherrschte, nur durch eine gebrochene Zahl von Silberdenaren aufgewogen werden konnte, muß als ein lästiger Übelstand, als ein Rückschritt empfunden worden sein und der salfränkische Stamm sich in einer Zwangslage befunden haben, um eine solche Verschlechterung der Geldrechnung hinzunehmen. Diese Zwangslage kann nur darin bestanden haben, daß die Denare zu $^1/_{24}$ Unze aus dem Verkehr schwanden, ohne daß man in der Lage gewesen wäre, durch Herstellung von Silbermünzen gleichen Gewichts einen ausreichenden Ersatz zu schaffen. In dieser Verlegenheit dürfte man sich mit keltischen Silbermünzen beholfen haben und so zur Erhöhung des gesetzlichen Denargewichts geschritten sein. Demnach muß die Umwälzung auf dem Gebiete der fränkischen Denarrechnung zu einer Zeit, wo die fränkischen Herrscher noch nicht zu münzen begonnen hatten, also spätestens im ersten Viertel des 6. Jahrhunderts erfolgt sein. Dabei dürfte auf die Erhebung des Saigendrittels zum gesetzlichen Denargewichte die Besetzung weiter alamannischer Gebiete, wie sie unter Chlodwig im Jahre 496 stattfand, nicht ohne Einfluß gewesen sein. Die älteren, leichteren Denare (zu $^1/_{24}$ Unze), deren Umlauf damals stockte, waren, wie kaum gesagt zu werden braucht, römischer Herkunft. Daß sie seit dem Schluß des 5. Jahrhunderts im fränkischen Reiche seltener wurden, war die Folge davon, daß man seit dem Jahre 486 mit den Resten römischer Herrschaft in Gallien aufgeräumt hatte. So weist alles darauf hin, daß die Erhöhung des gesetzlichen Denargewichts bei den Sal-

Digitized by Google

franken noch unter Chlodwig und zwar um das Jahr 500 stattgefunden hat.

Von den auf Skrupelgewicht geschlagenen älteren Denaren, die römischer Herkunft waren, hatte man 48 Stück auf den Solidus gerechnet. In diesen Denaren können also nur Halbsiliquen erblickt werden.[1]) Hier liegt die Verknüpfung der altsalischen Geldrechnung mit der Julianischen Münzordnung zutage, denn nach dieser sollte der Solidus durch 48 silberne Halbsiliquen aufgewogen werden. Wir dürfen es demnach als sicher betrachten, daß das Gewicht der silbernen Halbsiliqua von Julian auf $^1/_{24}$ Unze oder $^1/_{288}$ Pfund festgesetzt worden ist. Somit ergaben 48 Halbsiliquen 2 Unzen Silber. Da dieser Betrag dem Solidus zu $^1/_{72}$ Pfund oder $^1/_6$ Unze an Wert gleich sein sollte, so muß Julian den Münzwert des Silbers auf $^1/_{12}$ vom Goldwert festgesetzt haben. Dieses Verhältnis der beiden Edelmetalle haben die Salier von den Römern übernommen, denn der Goldschilling, nach welchem sie um das Jahr 500 rechneten und den sie mit 48 Halbsiliquen gleichsetzten[2]), war der Solidus Constantinischen Gewichts.

Zum Schluß ist noch die Frage zu beantworten, warum die Franken die silberne Halbsiliqua Denar genannt haben. Die Friesen haben dasselbe getan, aber auch das Drittel ihres Goldschillings, das im Gewicht mit der silbernen Halbsiliqua übereinstimmte, als Denar bezeichnet. Die silberne

[1]) Der Denar der Lex Salica betrug demnach $^4/_5$ Halbsiliquen oder $^2/_5$ Siliquen. Er fiel also, wie dies schon Waitz, Verfassungsgesch. II[2] S. 306 vermutete, weder mit der Halbsiliqua (Grote, Münzstudien II S. 802 f.) noch mit der Siliqua (Soetbeer in Forschungen zur d. Gesch. I S. 585 f.) zusammen. Mit Recht glaubt Hilliger (Hist. Vierteljahrschr. 1906 S. 267), daß die Franken mit der neuen römischen Münze in Gallien auch das römische Münzsystem angenommen haben, ihr Solidus also anfangs 48 Halbsiliquen gegolten habe. Wenn er aber daraus schließt, daß „die Lex Salica mit ihrem Rechnungssystem von nur 40 statt 48 Denaren erst nach der merowingischen Münzreform, also nach 575/580 entstanden sein könne", so ist dies verfehlt. Es lag nicht an der Einführung eines leichteren Goldschillings, sondern an der Erhöhung des Denargewichts, daß man statt 48 nur noch 40 Denare auf einen Solidus rechnete. — [2]) Auf den südgallischen Solidus, der nur 21 Siliquen enthielt, rechneten die Salfranken von ihren älteren Denaren natürlich nur 42 Stück.

Digitized by Google

Halbsiliqua muß also wegen ihres Gewichtes Denar genannt worden sein. Im Julianischen System war der Denar eine Kupfermünze, und zwar sollten auf den Solidus 6000 solche Kupferdenare gehen. Da nun die Julianische Münzordnung den Münzwert des Goldes im Verhältnis zum Silber auf 12 : 1 festgesetzt hatte und damals Silber zum Kupfer wie 125 : 1 stand, so muß der Julianische Denar ($^1/_{72} \times {}^1/_{6000} \times 125 \times 12 =$) $^1/_{288}$ Pfund gewogen haben. Offenbar ist also der Julianische Kupferdenar bei Friesen und Franken als Münzgewicht verwendet und so die silberne Halbsiliqua, die ja ebenfalls $^1/_{288}$ Pfund wog, als denarius argenti oder auch lediglich als denarius bezeichnet worden.

XI.

Die Grundherrschaft im Sachsenspiegel.

Von

Herrn Professor Dr. **Hans Fehr**

in Jena.

I. Die Abhandlung von Albrecht v. Wrochem hat die Anregung zu dieser Studie gegeben, die an Stelle einer Besprechung treten mag, welche der Verfasser des folgenden auf Wunsch der Redaktion übernommen hatte. v. Wrochem rollt in Beyerles Beiträgen Bd. II Heft 4 von neuem das vielbehandelte Schultheißenproblem des Sachsenspiegels auf. Durch Vergleichung der sächsischen Verhältnisse mit denjenigen Westfalens und der Mark Brandenburg gelangt er zu der Ansicht, daß der Schultheiß des Sachsenspiegels zunächst ein privater Beamter eines Grundherrn war und nicht einem öffentlichen, sondern einem privaten Abhängigkeitsverhältnis seine Stellung verdankte (S. 60). Eine wohl nur in Ostfalen wahrnehmbare Entwicklung habe ihn dann in die öffentliche Stellung hineingebracht, in der er im Rechts-

Digitized by Google

buche als Vertreter des Umstandes, als Richter über den Grafen etc. auftrete.

Diese Hypothese ist auf zwei Voraussetzungen aufgebaut. Einmal wird behauptet, die Pfleghaften bildeten eine grundherrliche Genossenschaft. Denn nur so konnte der Verfasser zur grundherrlichen Natur des Schultheißentums gelangen. Da nun aber die Pfleghaften Eigen haben nach dem unzweideutigen Ausspruch des Spieglers, so wird versucht, dieses Eigen in der Grundherrschaft unterzubringen. Eike kenne Eigen auch im Verbande der Grundherrschaft. Für diese weittragende Behauptung tritt v. Wrochem aber den Beweis nicht an.[1])

Das Problem ist interessant, und so möchte ich einmal den grundherrschaftlichen Organismus, wie er sich aus dem Rechtsbuch ergibt, beleuchten. Dann soll auf die Stellung des Eigen in seinem Verhältnis zur öffentlichen Gewalt eingegangen werden. Endlich versuche ich auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse und unter Heranziehung einer jüngst von v. Amira in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 28 besprochenen Urkunde die Frage nach dem Stande der Biergelden in ein neues Licht zu rücken.

II. Das Rechtsbuch kennt vier Arten von Gütern: Eigen, Lehen, Dienstgut und Zinsgut. Das Eigen ist das abgabenfreie oder belastete Eigengut im Landrecht, das Lehen das vassallitische Gut im Lehnrecht und das Dienstgut das unfreie Gut im Dienstmannenrecht oder, wie es im Ssp. Lehnrecht 63 § 1 heißt, im Hofrecht. Die Zinsgüter sind die „vremeden" Güter, die einen Zinsherrn haben, Güter, welche die sächsische Grundherrschaft bilden und im folgenden näher untersucht werden sollen. Diesen vier Güterklassen entsprechen grundsätzlich verschiedene Stände. Eigen ist die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Klasse der Schöffenbaren und der Pfleghaften. Der Lehnsmann ist regelmäßig mit Lehnsbesitz, der Dienstmann mit Dienstgut ausgestattet.[2]) Dem Zinsgut

[1]) Es ist schwer verständlich, wie der Verfasser eine für seine Hypothese so entscheidende Behauptung in einer Anmerkung (S. 413 A. 49) abzufertigen wagte. — [2]) Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß Lehnsmann und Dienstmann nicht auch Eigen haben konnten.

Digitized by Google

entspricht kein Stand. Freie und unfreie, ritterliche[1]) und bäuerliche Leute konnten Zinsgüter erwerben, ohne in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigt zu werden. In II 21 § 1 heißt es: Die tins man, sve he is, die erft sin gebu uppe sinen erven uppe tinsgude; it ne si en man von ridders art, die t'sime wive to morgen gave hebbe gegeven. Die Aufnahme auch ritterlicher Leute in der Grundherrschaft ist damit außer Zweifel gestellt. Die Hauptmasse der Zinsleute bestand aber aus Landsassen und aus Laten. Die Landsassen waren die freien Meier, wie dies Wittich[2]) treffend ausgeführt hat und wie es die Glosse zu III 45 § 6 besagt: landseten dat sin meigere. Die Laten waren unfreie Erbzinsleute.[3]) Aber ihre Unfreiheit war nicht eine Folge der Übernahme des Zinsgutes. Ihre Unfreiheit ging aus einem persönlichen, nicht aus einem dinglichen Moment hervor, wie dies III 44 § 3 deutlich erkennen läßt. Trotz der unfreien Rechtsstellung, welche die Laten im grundherrlichen Verbande einnahmen, müssen wir den Satz festhalten: das Zinsgut als solches hat den Stand des Beliehenen nicht beeinflußt.[4]) Die Grundhörigen sind kein Stand im Rechtssinne.

III. Das Verhältnis des Herrn zu seiner Grundherrschaft ist ein unmittelbares oder nur mittelbares. Bald behält er nämlich die Grundherrschaft in eigener Hand und verwaltet sie selbst oder durch seine Beamten (I 54 § 3). Bald setzt er einen Unternehmer ein, der auf eigene Rechnung die Güter zu Zins und Pflege austut, die eingegangenen Erträgnisse in seine Kasse nimmt und dem Herrn vermutlich eine feste Pachtsumme entrichtet.[5]) Bald endlich gibt er ein einzelnes

[1]) Die Glosse zu II 21 § 1 sagt in Übereinstimmung mit dem Richtsteig Lehnr. 20 § 4: „Sage aber Du es sol kein ritter zu recht auf einem pacht oder Zinsgut sitzen." Dies ist als eine spätere Entwicklung des 14. Jh. aufzufassen. — [2]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. 1896. — [3]) Vgl. Schröder, RG.[6] 463. — [4]) Vgl. auch Rietschel in ZRG. 22 201 u. die dort angegebene Literatur. — [5]) I 54 § 3: Tins mut de herre, oder sin bode de dat land bestadet, bat behalden, den is de man besaken moge unde tegeden dat selve an deme gude, dar die man uppe sit. Der Bote ist hier sicher als Unternehmer gedacht. Denn 1. verpachtet er die Güter. Daß bestaden vermieten bezw. verpachten heißt, ergibt sich aus I 22 § 2. 2. Treibt er den Zins ein und

Digitized by Google

Zinsgut oder eine ganze Grundherrschaft zu Lehen hin. In Lehnr. 73 § 1 u. 11 § 2 handelt es sich um solche Belehnungen. Nach der ersten Stelle erhält der Lehnsmann ein Zinsgut, jedoch behält sich der Herr die Dienste seiner Hintersassen vor. Der Paragraph lautet:

Verliet die herre en gut dar die tinsgelden to geboren sin oder sik in dat tinsgelt gekoft hebben, unde its vat dienstes dar af sint plichtich to dunde, dat dienst mach die herre ledich behalden, of he 't ut besceidet, svenne he 't gut verliet. Das Motiv des Grundherrn für den Vorbehalt der Dienste kann wohl nur das gewesen sein, die Zinsleute als Arbeiter in seiner Eigenwirtschaft zu verwenden. — In Lehnr. 11 § 2 ist der Fall unterstellt, daß einem Vassallen die Grundherrschaft in einem ganzen Dorfe verliehen und dadurch der Lehnsmann zum folgefähigen Grundherrn erhoben wird.[1]) Durch Einsetzen eines Unternehmers oder eines Lehnsmannes ist also der unmittelbare Zusammenhang des Grundherrn mit seiner Grundherrschaft gebrochen.

IV. a) Die Zinsgüter zerfallen in zwei große Klassen, in die Zeitgüter und in die Erbgüter. Der Sachsenspiegel kennt die Leihe auf unbestimmte Zeit (II 59 § 1), auf bestimmte Jahre (III 77 § 1), auf Lebenszeit[2]) (II 53) und die Erbzinsleihe (II 21 § 1). Wittich hat durch zahlreiche Meierverträge gezeigt, daß die Güter für relativ kurze Perioden (3, 6, 9 oder 12 Jahre) ausgegeben wurden.[3]) Es stand dem Herrn völlig frei, ein Zeit- oder Erbzinsverhältnis zu begründen. In III 79 § 1 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Grundherr auch Bauern, die zum Gute nicht geboren seien, Erbzinsrechte verleihen dürfe. Die Untersuchungen Wittichs haben aber ergeben, daß im 13. Jahrhundert die Zeitleihe viel häufiger vorkam als die Erbleihe. Aus dem Rechtsbuche muß jedoch eher die Tendenz abgeleitet werden, die Begründung neuer Erbzinsverhältnisse zu begünstigen.

---

behält ihn. Wäre der Bote bloßer Beamter des Grundherrn gewesen, so hätte Eike nur von einem Behalten des Herrn gesprochen.

[1]) Die Verleihung der Grundherrschaft und der Gerichtsherrschaft im Dorfe sind scharf auseinandergehalten. — [2]) Die Worte sin erve na sime dode deuten auf dies Leiheform. Damit stimmt das Kontrollbild. Wittich a. a. O. 332 Anm. 1. — [3]) A. a. O. 331.

Digitized by Google

b) Die Erbzinsgüter zerfallen wiederum in zwei Gruppen: in die freien Erbzinsgüter, auf denen Leute saßen, die in ihrer Freiheit, namentlich in ihrer Freizügigkeit nicht beschränkt[1]), und in die Erbzinsgüter, die mit Laten besetzt waren, d. h. unfreien Leuten, die ohne Erlaubnis des Herrn nicht abziehen durften.[2])

Abgesehen von den Rechtsfolgen, welche das Sukzessionsrecht des Erben beim Erbzinsgute mit sich bringt, besteht zugunsten des Erbzinsmannes ein großes Vorrecht im Vergleich zum Zeitpächter: er kann ohne Erlaubnis des Grundherrn die Substanz des Gutes ändern. Er darf nach I 54 § 3: Steingruben und Lehmgruben graben, Holz hauen und Rodungen vornehmen, Handlungen, zu denen der Zeitpächter nur mit Zustimmung des Herrn berechtigt ist. In der wirtschaftlichen Benutzung des Gutes ist demnach der Erbzinsmann besser gestellt als der Zeitpächter, ein Rechtssatz, der in der Natur der Sache liegt.

Ist ein Erbe „uppe tinsgude" (II 21 § 1) nicht gegeben, so fällt das Gut dem Herrn heim. Ist aber ein Erbe vorhanden, so tritt er dem Herrn gegenüber in alle Verpflichtungen ein, die für den Erblasser bestanden. Die etwas dunkeln Worte von II 59 § 2 wollen vermutlich feststellen, daß der Erbe unmittelbar in der Rechtstellung des Erblassers sukzedierte. Die gewere[3]) am Zinsgute ist beherrscht vom Grundsatz: der Tote erbt den Lebendigen.

c. Dem Zinsmann auf Zeit konnte gekündigt werden. Ebenso hatte der Hintersasse ein Kündigungsrecht. Vom sozialen Standpunkte aus gesehen ist es höchst bemerkenswert, daß die herrschaftliche und die bäuerliche Kündigungszeit gleich bemessen war: Herr wie Bauer konnten auf Lichtmeß

---

[1]) Z. B. das Erbzinsgut, von dem in II 21 § 1. 2 die Rede ist. Man darf also die Erbzinsgüter nicht einfach mit den Latengütern identifizieren, bezw. die Erbzinsgüter in Gegensatz zu den Meiergütern stellen. In diesen Fehler scheint Wittich verfallen zu sein, wenn er S. 337 die gewere kraft Meierrechts in Gegensatz zur Erbzinsgewere stellt. — [2]) Glosse zu II 59 § 1: We in sassen tu tinsgude geboren is, dat is en late, di mach des gudes ane sinis herren orlof nicht vortien. — [3]) Wittich scheint mir mit Unrecht an einer gewere des Zinsmannes zu zweifeln. Vgl. Gierke, DPR. II 199 u. 192.

Digitized by Google

kündigen (II 59 § 1), und daß auch der Herr ohne Grund das Hintersassenverhältnis einseitig lösen konnte. Das ist „strenges Recht“ [1]); denn mit der Abmeierung verlor der Bauer in vielen Fällen seine Heimat. Und diese Abmeierung scheint nicht selten vorgekommen zu sein. Das Rechtsbuch gibt wenigstens genaue Vorschriften über den Abzug des Zinsmannes, Vorschriften, aus denen ein Schutz gegen den Herrn durchleuchtet. Der abziehende Bauer darf die Besserung mit sich fortführen. Nur den Zaun um das Haus, dieses selbst und den Mist muß er zurücklassen. Aber für diese Gegenstände wird er vom Herrn entschädigt [2]), und zwar, das ist das wichtige, nicht nach dessen Ermessen, sondern „na der bure kore“ (II 53). Im 14. Jahrhundert scheint dieses harte Abmeierungsrecht eine Abschwächung erfahren zu haben.[3])

V. Das wesentlichste Recht der Hintersassen war ihr Nutzungsrecht an Grund und Boden, ausgedehnter, wie wir sahen, zugunsten des Erbzinsmannes als zugunsten des Zeitpächters.

Von weiteren Rechten der Zinsleute erfahren wir aus dem Rechtsbuch nichts. Vor allem wissen wir nicht, wie es mit ihrer Verfügungsfähigkeit [4]) über die Güter innerhalb der Hofgenossenschaft stand. Dagegen sind wir besser unterrichtet über die Verpflichtungen der Hintersassen. Für die Hauptpflicht, die Abgaben- und Dienstpflicht, die auf dem Gute lastete, die vom Gute gelobt war (I 54 § 5), begegnen vier Ausdrücke: Zins, Pflege, Dienst und Zehnten. Zins und Pflege waren am Bartholomäustage fällig. Für die Zehnten sind verschiedene Zeitpunkte angegeben (II 58 § 2). Vom Dienst ist nichts gesagt; seine Ableistung fiel jedenfalls vornehmlich in die Zeit der Ernte und Weinlese. Auch hier steht der Sachsenspiegel insofern auf dem Boden des strengen Rechts, als er eine Zinsreduktion in Zeiten der Not nicht kennt. Dagegen ist ihm andererseits auch der Satz nicht bekannt, daß der Zinsmann wegen Zinsversäumnis abgemeiert

---

[1]) So Wittich 338. — [2]) Eine Entschädigungspflicht ferner in III 77 § 1 und 2. — [3]) Wittich 338. — [4]) Über die Veräußerungsfähigkeit vgl. auch Rietschel in ZRG. 22 195 ff.

Digitized by Google

werden könne. Und dies stimmt mit dem sächsischen Rechtszustand überein.[1]) Eike sagt uns nichts genaues über den Inhalt der einzelnen Leistungen. Besonders fehlt ein sicheres Unterscheidungsmerkmal von Zins und Pflege.

a) Unter Zinsen mögen in erster Linie Naturalzinsen[2]), namentlich Getreidezinsen gemeint sein. Aber daneben fehlten Geldzinsen nicht, wie dies aus I 54 § 4 hervorgeht. II 58 § 2 zeigt, daß man auch begann, den Zehnten mit Geld abzulösen. Das Rechtsbuch steht eben auch wirtschaftlich in einem Übergangsstadium: die Naturalwirtschaft beginnt langsam der Geldwirtschaft zu weichen.

b) Neben dem Zins steht die Pflege, eine Verpflichtung, die so oft neben dem Zins genannt wird, daß eine Gleichstellung der beiden ausgeschlossen ist.[3]) Um die Bedeutung des Wortes Pflege hat sich ein lebhafter Streit entsponnen, der vor allem von Heck angefacht worden ist. Heck hat in seinem Buche über die freien Stände des Sachsenspiegels breite Erörterungen darüber gegeben und die Ansicht aufgestellt, daß Pflege nicht Zins, sondern allgemein Pflicht bedeute.[4]) Amira ist ihm in seiner lebhaften Kritik auch hier entgegengetreten mit der Behauptung, Pflege bezeichne eine Abgabe von fruchttragendem Boden.[5]) Ich bleibe bei der Erklärung, welche Homeyer in seinem Glossar gegeben hat: Pflege ist eine Leistung, die sowohl Zins als Dienst begreifen kann.' Zu dieser Annahme zwingen einmal sprachliche Gründe. In II 58 § 2 heißt es: Zins und Pflege verdienen und in III 76 § 3 und III 77: Zins oder Pflege geben, Wendungen, die zeigen, daß unter Pflege nur eine Abgabe verstanden werden kann. Anderseits kennt die Glosse zu Lehnr. Cap. 34 den Ausdruck plegelik dynst. Und die Glosse Johann v. Buchs sagt zu I, 2: plechhaften sin die in dem lande zigen hebben, dar sie wat sin pflichtig af to gevene oder to tunde. Auch verwendet Eike in I 34 § 1 und II 13 § 4 das Zeitwort plegen in dem Sinne: dem Richter dienen. Und in der Tat hatte ja der Zinsmann gewiß nicht selten

[1]) Wittich a. a. O. 334. — [2]) Dies ergeben die Ausführungen von Wittich S. 333, der aber doch das Vorkommen von Geldzinsen unterschätzt. — [3]) Vgl. II 58 § 2; III 76 § 5; III 77 § 1 u. 2; Lehnr. 60 § 2. — [4]) Vgl. 418 ff. — [5]) ZRG. 27 391.

Digitized by Google

Dienste beim Grundherrn zu leisten. Zwei Stellen lassen eine solche Dienstpflicht auf dem grundherrlichen Hofe erkennen. III 37 § 4: Sve enes anderen mannes ripe korn snit, so dat he vant dat dat lant sine si oder sines herren deme he dienet, he ne misse dut nicht, deste he 's nicht af ne vore; man sal ime san sines arbeides lonen. Hier ist das Schneiden des Kornes durch einen Hintersassen gemeint; denn ein Knecht ohne Land könnte nicht im guten Glauben sein, daß er sein Grundstück bestelle. Der andere Beleg ist die S. 267 angeführte Stelle des Lehnrechts 73 § 1. Beide Belege lassen erkennen, daß die Eigenwirtschaft des Grundherrn im 13. Jahrhundert noch nicht aufgelöst worden war und man vorsichtig sein muß mit der Behauptung, die Herren der Stauferzeit hätten nur noch ein ritterliches Leben gekannt. So sehe ich im Worte Pflege diese bäuerliche Dienst- und Abgabenpflicht eingeschlossen. Den Heckschen Gedanken von der Stadtpflicht teile ich nicht.

c) Endlich ist die Zehntpflicht von Frucht und Vieh eine Pflicht des Hintersassen. Der Zinsmann, nicht der Grundherr ist der Zehntpflichtige.

Der Zins war eine Holschuld. Der Herr hatte ihn am Verfalltage im Hause des Zinsmannes abzuholen (I 54 § 2).[1])

VI. Die bisherige Darstellung hat noch nicht erkennen lassen, worin das eigentliche Herrschaftsverhältnis zwischen Grundherrn und Zinsmann bestand. Der Ausdruck Grundherrschaft bedarf der Rechtfertigung. Worin lag die Herrenstellung desjenigen begründet, der das Zinsgut verlieh? Rief die sächsische Grundherrschaft nur ein vermögensrechtliches Abhängigkeitsverhältnis hervor, oder nicht?

a) Da ist zunächst rein äußerlich festzustellen, daß der Geber als Herr, der Nehmer als Mann, als Zinsmann bezeichnet wird (z. B. I 54). Das Herrschaftsverhältnis gelangt schon in der Sprache zum Ausdruck.

b) Ferner besteht eine persönliche Bindung des Zinsmannes an den Herrn dadurch, daß ersterer keine Weiter-

[1]) Wie Wittich mit Bezugnahme auf diese Stelle behaupten kann, daß der Meier den Zins bringen mußte, ist unverständlich. S. 334.

Digitized by Google

leihe vornehmen darf. Die Afterleihe ohne Zustimmung des Herrn ist ausgeschlossen. Gerade dieser Person und keiner andern ist das Wohl und Wehe des Gutes anvertraut. Nur der direkt Beliehene darf mit seinen Knechten und Mägden das Grundstück bebauen. Gibt er sein Gut gegen den Willen des Herrn in dritte Hand, so verliert er die Eigenschaft eines rechten Zinsmannes (Lehnr. 60 § 2). Der Herr kann das Gut einziehen.[1])

Im Gegensatz dazu äußert sich die Herrenstellung des Verleihers darin, daß er das unmittelbare Band mit seinen Hintersassen durchschneiden kann. Wie wir bereits sahen, darf der Herr einzelne Güter oder eine ganze Grundherrschaft zu Lehen auftragen oder einem Unternehmer übergeben. Nach Willkür konnte somit den Hintersassen ein neuer Herr gesetzt werden.

c) Der Herr hat ein Pfändungsrecht gegen die säumigen Zinsleute. Ohne richterliche Erlaubnis kann er zur Pfändung schreiten, wenn der vom Gute gelobte Zins nicht pünktlich bezahlt wird (I 54 § 4). Das ist eine tiefgreifende Ausnahme von dem sonst geltenden Prinzipe, daß eine Pfändung nur möglich ist mit richterlicher Hilfe.[2]) Dadurch ist die Herrenstellung des Leihenden auf das schärfste gekennzeichnet.

Ein außerordentlich starker Rechtsschutz ist dem Herrn auch gegeben gegen den Zinsmann, der böswillig seinen Zins am Fälligkeitstage nicht entrichtet. Der Zins verdoppelt sich am nächsten, verdreifacht sich am übernächsten Tage usf. unter drei Voraussetzungen:

1. daß der Herr jedesmal den Zins abzuholen versucht;
2. daß er bei jeder Vervielfachung um ein richterliches Urteil bittet;
3. daß der Zinsmann den Zins „under ime hevet", d. h. daß er imstande ist zu bezahlen, aber böswillig nicht

---

[1]) Dies schließe ich aus den letzten Worten von 60 § 2: Dut he (der Zinsmann) 't anderwerve lüden to tinse oder to plege, so is he selve en unrecht tinsman von deme gude. Im Augenblick der Weiterleihe hat er den Charakter des Zinsmannes eingebüßt. — [2]) Vgl. III 39 § 1; I 53 § 3; III 56 § 2. Pfändung ohne richterliche Erlaubnis aber nur zu Zwecken des Beweises in III 20 § 2.

Digitized by Google

bezahlt. Es ist wohl dabei in erster Linie daran zu denken, daß er die Früchte eingeerntet hat und die Quote nicht herausgibt[1]) (I 54 § 2).

Damit war dem Herrn praktisch ein Mittel an die Hand gegeben, einen böswilligen Hintersassen wirtschaftlich völlig zu vernichten.

Ist eine solche Strenge des Rechts nicht auffallend? Sie kann, wie ich glaube, nur daraus erklärt werden, daß der Hintersasse, der zahlen kann und doch nicht zahlt, an seinem Herrn die Treue bricht. Die deutche Grundherrschaft ist eben nicht aufgebaut auf ein rein obligatorisches Verhältnis, auf das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner. Ein persönliches Band, ein Treuband verknüpft daneben Herrn und Zinsmann miteinander. Der Hintersasse ist ein Mann, der „in truwen plichtich is".[2]) Mit einem Treubruch ist das Verhältnis in seinen Grundfesten erschüttert worden. Der Treubruch soll tatsächlich zur Abmeierung führen können, das ist die Idee der Norm vom Rutscherzins.

Schließlich müssen die Hintersassen vermögensrechtlich einstehen für den Herrn. Sie müssen für ihren Herrn Pfändung dulden in der Höhe des geschuldeten Jahreszinses.[3]) Soweit der Zins schon an den Herrn abgeführt ist, kann er vom Zinsmann nicht mehr verlangt werden (I 54 § 1 und Lehnr. 65 § 7). Damit ist die Zugehörigkeit der Leistungen der Hintersassen zum Vermögen des Grundherrn deutlich ausgesprochen.

d) Die Hintersassen der Grundherrschaft bilden eine Gerichtsgenossenschaft. Es gibt ein grundherrliches Gericht. Über die Zusammensetzung und die Kompetenz dieses Gerichts gibt uns Eike nur spärliche Auskunft. Zwei Stellen haben dieses Gericht im Auge. Einmal Lehnr. 68 § 5.

---

[1]) Ich halte dies für die einzig mögliche Erklärung dieser berühmten Stelle vom Rutscherzins. „Under ime hebben" kann nur ein körperliches Innehaben bedeuten, wie namentlich die Hantgemalstelle zeigt. Ich glaube, daß das Treumoment innerhalb der deutschen Grundherrschaft eine große Rolle spielt und bisher viel zu wenig beachtet wurde. — [2]) Vgl. III 8. — [3]) Vgl. die Glosse (bei Homeyer) zu II 41 § 1, wo auch die Pfändung des Zinses genannt ist.

Digitized by Google

Sie lautet: Doch n'is die herre nicht plichtich to antwerdene sine manne vor den overen herren, he ne hebbe ime er rechtes geweigeret vor sinen mannen, noch sime tinsgelden, he ne hebbe ime er rechtes geweigeret vor sinen tinsgenoten. Bei Rechtsverweigerung im grundherrlichen Gericht durfte demnach der Hintersasse seinen Herrn im Landgericht verklagen. Rechtsverweigerung war also die einzige Voraussetzung, unter welcher der Herr gezwungen werden konnte, in grundherrlichen Sachen sich einem anderen, höheren Richter zu stellen. Daraus darf der Schluß gezogen werden, daß in grundherrlichen Sachen zunächst das grundherrliche Gericht Recht sprach und daß der Grundherr selbst dem Gericht unterworfen war, wie jeder Hintersasse. Höchstwahrscheinlich führte der Herr selbst oder sein Beamter den Vorsitz und die Hintersassen (tinsgenoten) sprachen das Urteil. Aus der zweiten Stelle (III 79 § 2) läßt sich ersehen, daß das grundherrliche Gericht jedenfalls kompetent war für Streitigkeiten um Erbe, Gut und Schuld (Geldschuld), soweit dies grundherrliche Angelegenheiten betraf.[1]) Vermutlich fehlte ihm jede Strafkompetenz. Diese war dem Gericht des Bauermeisters oder dem ordentlichen Richter vorbehalten. Grundherrliche Gerichtsbeamte kennt der Sachsenspiegel nirgends. Da die ganze Grundherrschaft eine dingliche Grundlage hatte, so ist anzunehmen, daß Zeit- wie Erbzinsgüter dem grundherrlichen Gericht unterstellt waren.[2])

e) Endlich tritt die Herrenstellung des Grundherrn scharf hervor in seiner Gesetzgebungsgewalt. Der Grundherr hat die Autonomie für seine Grundherrschaft. Er kann den Zinsleuten „ein recht geven“[3]); er kann Recht schaffen für den

[1]) Die richtige Abgrenzung dieses grundherrlichen Gerichtes gegen das Gemeindegericht des Bauermeisters bei Planck, Gerichtsverfahren I S. 12. Es handelt sich eben in III 79 § 2 um ein grundherrliches Dorf. — [2]) Unrichtig also wohl Wittich, 343, der von einem grundherrlichen Gericht über Meiergüter keine Spur gefunden hat. Vgl. Heusler, Gewere S. 141. — [3]) III 79 § 1. Dort ist nur der Spezialfall erwähnt, daß der Grundherr neu angesiedelten Erbzinsleuten ein Recht gibt. Dies ist natürlich der Hauptfall, wo sich die Autonomie des Herrn betätigen konnte. Aber es wäre m. E. falsch, darin den einzigen Fall zu sehen. Auch in bestehenden Grundherrschaften konnte er Recht setzen, soweit er dadurch nicht in die Rechte der Hintersassen eingriff.

Digitized by Google

Bereich seiner Grundherrschaft. Aber der Sachsenspiegel bindet diese Autonomie[1]) an eine feste Schranke, an die Schranke des Landrechts. Die vom Grundherrn aufgestellten Rechtssätze dürfen das Landrecht nicht verletzen. Landrecht bricht Grundherrnrecht.[2]) Nur soweit das Landrecht Spielraum läßt, reicht die Autonomie der Grundherrschaft. Wie stark das Landrecht in grundherrliche Angelegenheiten eingegriffen hat, zeigt die bisherige Darstellung. Die gesetzgeberische Herrenmacht des Grundherrn ist also erhalten geblieben, aber auf einen weit engeren Rahmen als früher begrenzt. Das Rechtsleben der Grundherrschaft darf das Rechtsleben der Grafschaft nicht stören.

Das Recht der Grundherrschaft umfaßt zunächst den Grundholdenverband. Der Eintritt in diesen Verband ruht auf dinglicher Grundlage. Durch Erwerb eines Zinsgutes erhält man die Eigenschaft des Hintersassen. Ein zweiter Verband wie in vielen fränkischen Grundherrschaften besteht daneben nicht. Eike kennt keine hofhörige Genossenschaft persönlicher Natur, etwa gebildet durch Leute, die einen Kopfzins zahlten.[3]) Nur das Zinsgut vermittelte die Aufnahme in die Herrschaft.

In einem einzigen Falle waren dem Rechte der Grundherrschaft auch Auswärtige unterworfen. Wenn nämlich ein Auswärtiger im grundherrlichen Gericht klagte um Erbe, Gut oder Schuld (Geldschuld), so mußte er sich dort der Widerklage unterziehen, falls der beklagte Hintersasse diese gegen ihn erhoben hatte. Und in diesem Falle kam grundherrliches Recht zur Anwendung (III 79 § 2).

VII. Nach dem Vorgetragenen wird es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Zinsherrn und seinen Hintersassen als ein grundherrschaftliches bezeichnet werden kann. Die Grundherrschaft des Sachsenspiegels stellt einen geschlossenen Organismus

[1]) In III 79 § 1 ist auch eine Autonomie der Zinsleute selbst anerkannt. Diese konnte sich aber nur innerhalb des Herrenwillens äußern. — [2]) Ich spreche absichtlich nicht von Hofrecht, weil der Ssp. den Ausdruck Hofrecht für das Recht der Dienstleute verwendet (Lehnr. 63 § 1). — [3]) Die Eigenleute und die Dienstleute als persönliche Unfreie des Herrn fallen nicht in den Bereich der Grundherrschaft. Bezüglich ihres Rechtskreises vgl. Planck, Gerichtsverfahren I 18 ff.

Digitized by Google

dar, über welchem ein noch stark entfalteter Herrenwille steht. Sie umfaßt Rechtsbeziehungen dinglicher und persönlicher Art, privater und öffentlicher Natur.[1]) Aber sie findet ihre feste Schranke am Landrecht und kann sich nur innerhalb dieses ihr zugewiesenen Rahmens betätigen. Daraus gehen, abgesehen von der Autonomie, drei wichtige Folgen hervor.

a) Der Hintersasse ist dem öffentlichen Gericht nicht entzogen.[2]) Jeder Stand nahm grundsätzlich vor seinem ständischen Gerichte sein Recht. Die beiden Hauptgruppen der Hintersassen, die Landsassen und die Laten[3]), waren im Goding des Gografen dingpflichtig. Der Vorsteher der Dorfgemeinde, der Bauermeister, führte sie vermutlich jeweils dahin (I 2 § 4). Klagen um Verbrechen und Freiheitsprozesse gehörten vor das Grafengericht, d. h. vor das Gericht, das der Graf kraft seiner ordentlichen Amtsgewalt, ohne Königsbann, abhielt.[4]) Dies änderte sich in späterer Zeit, als dem Gografen die Kriminalgerichtsbarkeit auch in den Fällen der nicht handhaften Tat übertragen wurde.[5])

b) Die Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben wurde im sächsischen Gebiete durch die Grundherrschaft nicht berührt. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wie Dienst,

---

[1]) Vor allem das Pfändungsrecht. Es geht nicht an, dieses Recht deshalb, weil es zur Ausübung einem Grundherrn in die Hand gegeben wurde, seines öffentlichen Charakters zu berauben. — [2]) Vgl. namentlich auch Lehnr. 73 § 2 Schluß, wo die Sendpflicht neben der weltlichen Dingpflicht besonders hervorgehoben ist. — [3]) Heck (Stände 105ff.) hat die Dingpflicht der Laten im Goding höchstwahrscheinlich gemacht. Schröder (ZRG. V S. 53 Anm. 3) bringt eine Reihe von Urkunden, aus denen hervorgeht, wie energisch die Grundherren versuchten, ihre Hintersassen dem öffentlichen Gerichtsverbande gänzlich zu entziehen. — [4]) Diesen Nachweis habe ich erbracht in Fürst und Graf im Ssp. S. 75 (Berichte der phil.-hist. Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 58. Bd.). — [5]) Noch die Ilsenburger U. a. 1296—1303 spricht dem Gografen nur die niedere Gerichtsbarkeit zu außer im Falle der handhaften Tat (Urk.-Buch des Klosters Ilsenburg I Nr. 184). Auf die Abhandlung von Herold (Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, Beyerles Beiträge B. II Heft 5), welche den Nachweis zu erbringen sucht, daß die Gogerichte keine Gerichte mit nur niederer Gerichtsbarkeit gewesen sind, soll im nächsten Bande dieser Zeitschrift eingegangen werden.

Digitized by Google

Bede oder Herberge (Lehnr. 73 § 2) lasteten auf dem grundherrlichen Zinsgute und waren dem Inhaber der Gerichtsgewalt zu leisten. Die sächsische Grundherrschaft ist keine fiskalische Immunität. Nur wenn ein Gut ausdrücklich als Freigut angesehen war, entfielen diese Dienste und Abgaben (Lehnr. 73 § 2). Aber Freiheit des Gutes nach außen und grundherrlicher Charakter des Gutes stehen in keinem notwendigen Zusammenhang.[1])

c) Die Pflicht der Landfolge erhielt sich auch für die Hintersassen der Grundherrschaft. Der Landrichter konnte die Einwohner des ganzen Gerichtsbezirkes, mochten sie grundherrschaftliche Hintersassen sein oder nicht, zur Gerichtsfolge laden[2]) (II 71 § 3—5 und III 68 § 2). Alle Einwohner müssen dem Richter helpen unrechtes wederstan unde weren to aller wis (III 78 § 2). Der Gerichtsbezirk ist ein Friedensbezirk. Jeder Einwohner, an dem der Friede gebrochen ist, hat daher das Recht, mit Gerüfte die anderen zur bewaffneten Verfolgung des Friedebrechers aufzufordern. Wer nicht erscheint, wettet dem Richter (I 53 § 1). Kein Herrenwille, nur echte Not entbindet von dieser Pflicht (II 71 § 3).

VIII. Im Gegensatz zum grundherrschaftlichen Zinsgut steht im Sachsenspiegel das Eigen. Eike stellt keinen einzigen Rechtssatz auf, welcher die Vermutung zuließe, Eigen als grundherrliches Gut anzusehen. Das Eigen ist der eigene, gerade nicht vremede[3]), Grundbesitz außerhalb der Grundherrschaft. Die gesamten Normen, welche sich mit dem Eigen beschäftigen, schließen dessen grundherrschaftlichen Charakter aus. Über dem Eigen steht kein Herr mit einem Herrenwillen, wie über dem Zinsgute. Eine private Zinspflicht wird nirgends erwähnt. Die Inhaber von Eigen, die

[1]) Auch Wittich erklärt, daß die Hintersassen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit grundsätzlich Bede und Dienst leisten mußten (S. 343), verkennt aber die Bedeutung der Lehnrechtsstelle 73 § 2. — [2]) Eine allgemeine Heerfolge der Gerichtsinsassen kennt der Ssp. bekanntlich nicht mehr. Für die Interpretation von III 8 vgl. Fehr, Fürst und Graf a. a. O. 24. — [3]) Ein einziges Mal braucht der Ssp. das Wort egen für unfreies Gut in I 38 § 2. Dort ist gesprochen von Dienestmanne egen. Aber durch den Zusatz Dienstmann soll gerade eine Identifizierung mit dem freien Eigen ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

Schöffenbaren und Pfleghaften, bilden keine einheitliche Genossenschaft. In III 46 § 3 werden egen und tinsgut neben Lehn- und Leibzucht scharf einander gegenübergestellt. Die Glosse zu III 79 § 1 sagt: Tinsgut ist noch eigen noch len noch erve. In III 80 § 1 wird festgesetzt, daß erbloses Eigen von drei bis dreißig Hufen, von wem immer es ersterbe, an die Grafschaft falle; also auch das Eigen der Pfleghaften, falls es aus mehr als drei Hufen bestand, und in II 41 § 1 ist die Fronung des Eigens an ein Schöffenurteil geknüpft, alles Bestimmungen, die mit einem grundherrlichen Charakter des Eigens unvereinbar sind.

So muß ich die Hypothese v. Wrochems, Eike kenne auch Eigen im Verbande der Grundherrschaft, völlig ablehnen. Das Gegenteil ist richtig: Nach dem Rechte des Sachsenspiegels sind Eigen und Zinsgut unvereinbare Gegensätze. Kann der Rahmen der Grundherrschaft nun auch nicht über das Zinsgut hinaus gespannt werden, so hat die vorliegende Studie doch deren hohe Bedeutung für die Zeit des Sachsenspiegels ergeben. Vielleicht trägt sie dazu bei, die gegenwärtige Unterschätzung der Grundherrschaft wieder zu beseitigen.

Im folgenden möchte ich nun die Stellung des Eigens zur öffentlichen Gewalt erörtern und vor allem die Frage lösen, welche Momente zur obligatorischen gerichtlichen Auflassung führten.

IX. Die Ansicht, daß im sächsischen Rechtsgebiete Eigen nur vor Gericht übertragen werden konnte, ist heute die herrschende.[1]) Trotz der Einwendungen Labands gilt heute der Satz, daß die Auflassung von Eigen an gerichtliche Mitwirkung geknüpft war.

Aber streitig ist die Ursache dieser öffentlichen Verpflichtung. Hier teilen sich die Meinungen. Die einen sehen den Hauptgrund in der „wachsenden Verdinglichung der Gerichtspflicht“[2]), die anderen in der Steuerpflicht der Gerichtsinsassen.[3]) Beide Momente sind zu prüfen.

---

[1]) Vgl. Gierke, DPR. II 275 und die dort angeführte Literatur. — [2]) Gierke, DPR. II 275. — [3]) So vor allem Sohm, Fränk. Recht u. Röm. Recht 51. Heusler, Inst. II 99 sieht ihn vor allem in der Konsolidation der landesherrlichen Territorien.

Digitized by Google

a) Gerichtspflicht ist die Pflicht, dem öffentlichen Richter Gerichtsdienste zu leisten. Diese Pflicht lastete größtenteils[1]) auf dem Eigen. Die Schöffen hatten alle 18 Wochen, die Pfleghaften alle 6 Wochen von ihrem Eigen ihre Gerichte zu besuchen (I 2 § 2 u. 3). Aber in dieser regelmäßigen Dingpflicht erschöpfte sich die Gerichtspflicht der beiden Stände nicht. In I 60 § 2 ist gesagt, daß der Inhaber von Gut im Gerichtsbezirk vom Richter zur Übernahme des Vorsprecheramtes gezwungen werden könne. Und für die Schöffen (scepenen) ist die Pflicht aufgestellt, am Kriminalgericht als Urteiler zu erscheinen, so oft der Graf ein solches Gericht vierzehn Tage nach dem echten Ding einberufe. Mit Erfüllung der Dingpflicht in diesem gebotenen Gericht hebbet si (de scepenen) vorvangen ir egen jegen den richtere dat is alles dinges ledich von ime is, sagt das Rechtsbuch in I 2 § 2. Darin sehe ich eine Befreiung des Eigens der Schöffen von jeder weiteren Gerichtspflicht (alles dinges.)[2]) Aber unwillkürlich drängt sich die Frage auf: von welcher weiteren Gerichtspflicht konnte denn der Schöffe noch befreit werden, da er sich doch im echten Ding unter Königsbann und in dem genannten gebotenen Nachgericht einfinden mußte? Die Antwort lautet: Die Schöffen sind befreit von allen übrigen gebotenen Gerichten[3]), namentlich von dem Grafengericht, das der Graf ohne Königsbann kraft seiner ordentlichen Amtsgewalt abhielt. Umgekehrt ergibt sich somit die wichtige Folgerung: die Inhaber von Eigen, also die Schöffenbaren ohne Schöffenamt und die Pfleghaften, können außer zu den regelmäßigen Dingen (über 18 bezw. 6 Wochen) zu den gebotenen Gerichten[4]) und zum Vorsprecheramt gebannt

---

[1]) Von einer vollständigen Verdinglichung der Gerichtspflicht kann man nicht sprechen. Die Landsassen z. B., die in III 45 § 6 als Leute aufgeführt sind ohne dauernden Wohnsitz und ohne Eigen, waren doch alle 6 Wochen zum Besuch des Godings verpflichtet, I 2 § 4. — [2]) In Fürst und Graf im Ssp. habe ich diese Stelle unrichtigerweise auf eine Abgabenfreiheit des Eigens bezogen (S. 70). Auch Sohm, Fränk. Recht u. Röm. Recht ist in diesem Irrtum befangen S. 50 Anm. 71. — [3]) Über die verschiedenen Arten von gebotenen Gerichten s. Fehr a. a. O. S. 70ff. — [4]) In I 53 § 1 ist speziell die Versäumnis des utgelegedemen dinges mit Wette an den Richter bedroht. Auch scheint

Digitized by Google

werden. Jetzt erst verstehen wir die ganze Tragweite der Stelle I 34 § 1, wo dem Eigentümer untersagt ist, auch die letzte halbe Hufe ohne richterliche Erlaubnis [1]) zu veräußern. Von diesem Minimalbesitz mußte der Inhaber eben noch „deme richter sines rechten plegen", mußte er die verschiedenen gerichtlichen Pflichten erfüllen, wenn ihn der Richter dazu aufbot. Hätte der Richter diese Zwangsgewalt nicht gehabt, so wäre wohl manches gebotene Ding aus Mangel an Urteilsfindern nicht zur Durchführung gelangt und mancher Beistandsbedürftige hätte seinen Vorsprecher nicht gefunden.

Wegen dieser engen Beziehungen zu der Person des jeweiligen Eigentümers konnte und durfte es dem Richter nicht gleichgültig sein, in wessen Hand das Eigen lag. Eine fruchtbare Durchführung der ganzen Rechtsprechung erforderte eine volle Klarheit der Grundbesitzverteilung im Lande. Diese vermochte der Richter aber nur zu erlangen, wenn er die Auflassung vor Gericht obligatorisch erklärte. Gerichtliche Auflassung und praktische Gerichtsverwaltung hingen aufs innigste zusammen.

X. b) Das zweite Moment, welches dazu führte, die Auflassung vor dem Richter als die einzig wirksame anzuerkennen, ist finanzieller Natur. Der Schwerpunkt liegt in der Grafschatzpflicht. Das Eigen ist grundsätzlich mit Abgaben belastet zu Eikes Zeiten. Der Graf als Inhaber der Gerichtsgewalt forderte gewisse Leistungen vom Eigen. Und dieser Grafschatzpflicht war auch das schöffenbare Eigen unterworfen. Nur die Schöffenbaren, welche Schöffenamt versahen, welche einen Schöffenstuhl innehatten, waren befreit. Drei Quellenstellen sind es, welche diese Ansicht rechtfertigen.

1. Die Glosse zu Ssp. III 76 in der Augsburger Ausgabe des Ssp. (bei Homeyer, Hantgemal S. 58): Schepenbar vry dat is dar van u. hêt darumme so, dat sy ore eygen vry

---

man sich nicht immer pünktlich dazu eingefunden zu haben, denn auch das Zuspätkommen wird bestraft.

[1]) Dieses Recht des Richters, eine gänzliche Entäußerung des Eigens zu verhindern, muß natürlich scharf getrennt werden von der in I 52 § 1 ausgesprochenen Pflicht zur Auflassung vor Gericht.

Digitized by Google

hebben, darumme dat sy schepen ambachtis in einer greveschap warden schalen.

2. Walkenrieder Urkunde von 1214[1]): Der Abt erklärt: ecclesiam emisse supradictos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro juris[2]) unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit.

In beiden Stellen wird die Abgabenfreiheit nicht schlechthin auf die Schöffenbarkeit, sondern auf die Amtstätigkeit des Schöffenbaren, auf das eigentliche Schöffentum zurückgeführt.

3. Codex diplom. Anhalt II Nr. 46 (a 1220): Otte de Glinde, ein Schöffenbarer[3]), verkauft zusammen mit seinen Erben ein Gut: coram nobis (Graf von Mühlingen) sub testimonio scabinorum contradidit possidenda ... Et ut nos huic emptioni nostram confirmationem adhiberemus dederunt nobis 12 marcas.

Das Gut wird verkauft an das Kloster Marienthal. Durch die Zahlung von 12 Mark befreit es jedenfalls der Verkäufer von der Grafschatzpflicht. Otto von Glinde war Schöffenbarer, aber nicht Schöffe, sein Eigen demnach belastet.[4])

Heck, der ebenfalls die grundsätzliche Belastung des schöffenbaren Eigens annimmt, ohne aber den Unterschied zwischen beamteten und unbeamteten Schöffenbaren zu erkennen, bringt weitere Zeugnisse bei.[5])

Daß das Eigen der Pfleghaften belastet war, wird übereinstimmend angenommen. War das Gut der Schöffenbaren im weiteren Sinne nicht frei von Gerichtsabgaben, so wird das Eigen der Pfleghaften diesen Vorzug sicher nicht ge-

[1]) Urk.-B. des hist. Vereins f. Niedersachsen II Nr. 83. — [2]) Richtige Interpretation dieser Worte gegen Heck von v. Amira in ZRG. 27 S. 389, wo auch die Lage dieser Güter angegeben ist. — [3]) Dies ergibt sich aus der Urk. ebenda Nr. 47 a 1221. Ein Verwandter ist Schultheiß in der Grafschaft Mühlingen. — [4]) Für die nicht ganz zutreffende Erklärung dieser Stelle durch Sohm s. Fehr, Fürst und Graf S. 71 Anm. 1. — [5]) Stände S. 357 ff. und die Urk. der Grafen von Wernigerode von 1248, wo von einer exactio der Freien der Grafschaft die Rede ist; 353. Mit der Deutung, die Heck S. 354 der Urk. gibt, bin ich allerdings nicht einverstanden.

Digitized by Google

nossen haben. Die Abgaben, welche die Pfleghaften von ihrem Eigen zu entrichten hatten, waren wie die der Schöffenbaren öffentlicher Natur. Sie wurden bezahlt nomine Cometie. Nachdem die Ansicht vom grundherrlichen Charakter des pfleghaften Eigens zurückgewiesen worden ist, kann auch die Auffassung nicht standhalten, daß die von ihrem Eigen geleistete Pflicht grundherrlicher Natur gewesen sei. Zwei positive Belege ergänzen diese Behauptung:

1. Urk.-B. des Hochstifts Halberstadt II S. 408. Urkunde vom Juni 1276: Die Grafen von Regenstein übereignen dem Stift $^1/_2$ Hufe und $^1/_2$ Morgen in Groß-Harsleben, die der Vikar Conrad von Cattenstadt von Johann, dem Sohne des Zehntners Ludolf in Groß-Harsleben gekauft hat. Die Güter waren frei von kirchlichen und weltlichen Vogteiabgaben (a jugo advocatie et vexatione qualibet seculari penitus absoluta). Sie wurden als proprietas verkauft im Schultheißengericht, vor Geistlichen und Laien (darunter ein Bernhardus preco). Von den Anwesenden heißt es: qui liberi dicuntur et consueverunt huiusmodi donationibus interesse. Der Verkäufer (Sohn des Zehntners Ludolf), die im Gericht anwesenden Freien (darunter der preco) und das Gericht selbst (Schultheißending) deuten zweifellos auf das Eigen eines Pfleghaften. Den Parteien gegenüber verzichten (renuntiantes) nun die Grafen von Regenstein: pure ac simpliciter de consensu heredum nostrorum omni jure ac utilitati, que nunc vel in posterum nomine cometie nobis vel nostris heredibus in supradicto dimidio manso et dimidio jugere poterit pertinere. Von grafschaftswegen waren also jus und utilitas gefordert worden. Auf beides soll künftig von seiten der Grafen kein Anspruch mehr erhoben werden.

2. Ganz ähnlichen Inhalts ist eine zweite Urkunde von 1274 aus diesem Rechtsgebiete (Urk.-B. der Stadt Halberstadt I 140). Die Grafen von Regenstein beurkunden eine Auflassung coram nostro schulteto in iudicio quod schultetending[1]) vulgariter appellatur, bei welcher Henricus dictus de Odorp, noster scultetus, Heidenricus Gogreve u. Olricus preco

[1]) Das Schultheißengericht war kein Stadtgericht. Die Auflassung erfolgte in campis parvi Hersleue et Wirstede.

Digitized by Google

zugegen waren. Zeugen waren ferner ein Bürger von Halberstadt und Leute von Harsleben, Regenstein etc. Auch hier sprechen die Zeugenliste und das Gericht selbst für die Übertragung von Eigen eines Pfleghaften.[1]) Die aufgelassenen Grundstücke werden genannt a jugo advocatie penitus absolutum. Der Verkauf erfolgte an die Halberstädter Kirche. Die Grafen bezeugen: nos quoque, quicquid juris ratione cometie in hoc manso et agris attinentibus nunc et in posterum nobis vel nostris heredibus poterit pertinere, memorate ecclesie et canonicos memoratos de pleno consensu eorundem heredum cum omni utilitate ac jure pure et simpliciter contulimus possidendum. Wie in der vorigen Urkunde wird hier auf die von grafschaftswegen zu entrichtenden Leistungen verzichtet zugunsten des Käufers, der Kirche.

Damit dürfte der Nachweis gesichert sein, daß der Landrichter, der Graf, als Inhaber der öffentlichen Gerichtsgewalt, grundsätzlich von allem Eigen (mit Ausnahme desjenigen der Schöffen) eine Abgabe zu erheben berechtigt war.

Andere Momente finanzieller Natur, welche eine Verbindung des Eigens mit der öffentlichen Gewalt herstellten, waren:

1. Der Friedeschilling, welcher dem Fronboten bei jeder gerichtlichen Auflassung gegeben werden mußte[2]) und eine gewiß nicht unerhebliche Einnahmequelle für diesen Beamten bildete.

2. Das Exekutionsrecht des Grafen in das Eigen (II 41). Der Graf konnte das Eigen des Wetteschuldners durch den Fronboten fronen lassen, wenn er durch die vorausgegangene Pfändung nicht befriedigt worden war. Das Eigen bot demnach dem Richter eine große finanzielle Garantie. Zog der

[1]) Die Bemerkung von Wrochem (S. 390), daß es sich nicht um das Gericht des Schultheißen über Pfleghafte gehandelt habe, „denn dann wären letztere sicherlich besonders erwähnt worden", entbehrt jeder Beweiskraft. Bekanntlich wird der Name Pfleghafte in dem ganzen sächsischen Quellengebiet fast nie gebraucht. Vom verkauften Grundstück heißt es: qui mansus ipsorum proprietas fuit. — [2]) III 56 § 3: Svar man ok egen gift unde vrede over werct, dar sal he dre schillinge af hebben.

Digitized by Google

Schuldner selbst oder dessen Erbe das Gut nicht aus der Fronung, so fiel es an den Richter.[1])

3. Das Heimfallsrecht. Bekanntlich hatten der Schultheiß, der Graf und der König ein Heimfallsrecht an erblosem Eigen. Je nach der Größe des Gutes und dem Stande des Verstorbenen fiel es an eine dieser Gewalten[2]) (III 80 § 1). Das Eigen der Schöffenbaren scheint nach III 81 § 1 regelmäßig an den Grafen gekommen zu sein.

So ergibt sich auch nach dieser zweiten, der finanziellen Richtung hin ein hohes Interesse für den Grafen und die anderen Gerichtspersonen an der Kenntnis der Grundbesitzverteilung innerhalb der Grafschaft. Ohne Ausübung einer Kontrolle bei Grundstücksveränderungen wäre die richterliche Kasse unter Umständen schwer geschädigt worden. Und wie stark diese Kasse beim allmählichen Ausbau des landesherrlichen Territoriums in Anspruch genommen wurde, zeigt die Geschichte der einzelnen landesherrlichen Gebiete auf das deutlichste.

Damit sind die wichtigsten Beziehungen des Eigens zur öffentlichen Gewalt beleuchtet.[3]) Die Frage, welche Momente zur obligatorischen gerichtlichen Auflassung des Eigens führten, kann also abschließend dahin beantwortet werden: das Streben nach einer geordneten Gerichts- und Finanzverwaltung.

XI. Die vorliegende Untersuchung gab ein Bild von der Stellung des Zinsgutes innerhalb der Grundherrschaft und von der Bedeutung des Eigens im Grafschaftsverbande. Sie zeigte, daß man als Träger eines Zinsgutes der Herrschaft eines Privatherrn, eines Grundherrn, als Träger von Eigen der öffentlichen Gerichtsgewalt unterworfen war. Überall trat eine scharfe Scheidung der beiden Rechtskreise deutlich hervor. Nur in einem Punkte ließen sich gewisse Übergänge der beiden Sphären feststellen: der Grundherr ist auch mit öffentlicher Gewalt ausgestattet.

Wenn wir nun zum Schlusse die Frage aufwerfen: sind die Pfleghaften des Sachsenspiegels grundhörige Leute und

[1]) Vgl. Planck, Gerichtsverfahren II 254. — [2]) Für das Verfahren mit erblosem Gute überhaupt vgl. I 28. — [3]) Für die Stellung des Eigens unter Königsfrieden in der Grafschaft und die Stellung des Eigens in der Markgrafschaft vgl. Fehr, Fürst und Graf S. 50 u. 62.

Digitized by Google

ist ihr spezieller Gerichtshalter, der Schultheiß, der private Beamte eines Grundherrn, so muß mit allem Nachdruck betont werden: Als Inhaber von Eigen können die Pfleghaften nie und nimmer innerhalb der Grundherrschaft gesucht werden. Es gibt kein Eigen innerhalb der Grundherrschaft. Und so kann auch der Schultheiß des Sachsenspiegels, dessen Gericht die Pfleghaften gerade als Träger von Eigen besuchen, kein grundherrlicher Beamter gewesen sein. Glaubt man an die Wahrhaftigkeit des Spieglers, so ist an dieser Schlußfolgerung nicht zu rütteln.

Nun besitzen wir eine Urkunde aus dem Kloster Walkenried, welche uns sagt, daß die Pfleghaften wirklich Eigen im Lande hatten, welches unmittelbar der Grafengewalt unterstellt war. Der für uns wichtige Teil der Urkunde lautet:

Urkunde von 1214 (Urk.-B. des hist. Vereins für Niedersachsen II Nr. 83). Der Graf von Clettenberg verzichtet auf Ansprüche: super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequaquam ecclesia mihi recognovit, immo omnibus modis, quibus potuit reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi jure[1]) quorundam hominem, qui in vulgari dicuntur plaeccathte.

Es handelt sich hier, sofern man dem Ausdruck forensi jure nicht offensichtlich Gewalt antun will, um ein Recht, das der Graf als Träger der öffentlichen Gerichtsbarkeit auszuüben befugt war. Kraft seiner Gerichtsherrschaft hatte er das Gut des Pfleghaften an sich gezogen, aber zugunsten der Kirche dann darauf verzichtet. Allem Anschein nach lag der Fall des Ssp. III 80 § 1 vor: das Heimfallsrecht des Richters am erblosen Eigen des Pfleghaften.[2])

---

[1]) Die richtige Deutung dieses Ausdrucks v. Amira ZRG. 27 S. 389 f. gegen Heck, welcher Marktrecht übersetzt. Das Wort forum kommt in der nämlichen Urkunde, ein zweites Mal im Sinne von Gericht vor (quod etiam in foro suo paratus esset comprobare instrumentis vel testibus). — [2]) Wenn die 2 mansi 2 Hufen des Ssp. entsprechen, so wäre nach III 80 § 1 das Eigen an das Schultheißentum gefallen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies auch hier der Fall war und der Graf für sein Schultheißentum die Hufen einzog.

Digitized by Google

Zusammen mit den früher genannten Quellenstellen (S. 282ff.) dürfen wir das Ergebnis festhalten: das Kontrollbild bestätigt den Sachsenspiegel, indem es pfleghafte Leute kennt, die mit ihrem ländlichen, grafschatzpflichtigen Eigen die unmittelbare Verbindung mit der Grafschaft bewahrt hatten.

XII. Mit diesem Resultate tritt nun eine zweite Urkunde, welche auch vom Gute eines Pfleghaften handelt, in scheinbaren Widerspruch.

Urkunde von 1219 (Cod. dipl. Sax. I, 3 S. 197). Ego Ludewicus gracia Turingie lantgravius et Saxonie palatinus notum esse volo: ... quod quidam vir de Cula Hartmudus nomine nobis, ut vulgo dicitur, plechtaft[1]) de consensu et conniventia heredum suorum duos mansos in eadem villa cum arcis attinentibus Conventui in Volcholderoth ... coram suis concivibus et nostro villico Cristiano contradidit receptis ... VIII marcis et dimidia. Nos igitur prefatam ecclesiam cum in contractu hujus modi damnificare possemus juste cassando factum, in quo minus caute et nimis simpliciter processerunt, tamen ob reverentiam conventus memorati et intuitum retributionis divine assensum de bona dedimus voluntate ...[2])

Hier liegen die Verhältnisse ganz anders. Das gleichartige mit der Urkunde von 1214 besteht einzig darin, daß auch hier Güter pfleghafter Leute im Spiele sind. Aber ist hier die Rede von Eigen, das dem Grafen als Landrichter unterstellt gewesen wäre? Sicherlich nicht. Die Übertragung der Hufen von Seite des Harmut erfolgte im Dorfgericht, vor dem Meier[3]) des Landgrafen (nostro villico). Der Verkäufer wird genannt als ihm, dem Landgrafen, pfleghaft. Der Landgraf spricht sich das Recht zu, den zu unrecht geschehenen Verkauf anzufechten, wenn er wolle. An ein Heimfallsrecht im Sinne der vorhergehenden Urkunde kann nicht gedacht werden[4]), da ja Erben vorhanden sind,

[1]) v. Amira in ZRG. 28 S. 435 hat plechthaft. — [2]) Dies ist die von v. Amira in der ZRG. 28 S. 435ff. herangezogene Urkunde. — [3]) In den thüringischen Urkunden heißt der grundherrliche Beamte villicus, der öffentliche Beamte unter dem Grafen officialis. Vgl. Cod. dipl. Sax. I. 3 S. 218 (Urk. v. 1222) u. S. 232 (Urk. v. 1224 Juni 28). — [4]) So unrichtig v. Amira ZRG. 28 S. 436.

Digitized by Google

die ihre Zustimmung geben zum Verkaufe. Es bleibt nur ein Ausweg: Harmut veräußerte grundherrliches Gut. Er war Hintersasse einer landgräflichen Grundherrschaft und als solcher dem Grundherrn, dem Landgrafen, pfleghaft. Wäre die Pflege öffentlicher Natur gewesen, so hätte sie der Landgraf in diesem Zusammenhang sicher nicht hervorgehoben.[1])

Der Inhalt beider Urkunden steht für mich fest; aber es ist schwer, sie zu vereinigen. Ich komme über eine bloße Vermutung nicht hinaus. Indem ich unbedingt davon ausgehe, daß die Pfleghaften Eigen im Lande hatten und daß Eigen und Zinsgut Gegensätze bilden, muß ich zum Schlusse gelangen, daß Hartmut neben seinem Eigen grundherrliches Gut besaß. Er war freier Landeigentümer und zugleich Hintersasse. Nun mußte es schon in der Untersuchung über die Grundherrschaft auffallen, daß das Wort plege im Sachsenspiegel neben dem Zins auftritt als Leistung grundherrlicher Art. Eike spricht nie von pfleghaftem Eigen. Diese Wendung hat erst die Literatur geprägt. Nach dieser Richtung wäre es also auch mit dem Sachsenspiegel vereinbar, das „pfleghaft sein" als ein „dem Grundherrn pfleghaft sein" (nobis plechthaft) aufzufassen. Die grundherrliche Pflege, nicht der Grafenschatz, wäre es dann gewesen, welche diesen Eigen- und Zinsgutbesitzern den Namen des Pfleghaften aufgedrückt hätte. Diese Tatsache würde einerseits mit unseren gewonnenen Ergebnissen übereinstimmen, andererseits davon abweichen.

Erstens: Wir verfochten die Ansicht, daß zur Zeit Eickes grundsätzlich alles Eigen in der Grafschaft schatzpflichtig geworden sei. Wer diese Ansicht teilt, der wird sich schwer zu der Annahme bequemen, daß eine öffentlich-rechtliche Leistung nur für die eine Klasse der Verpflichteten, für die Pfleghaften, eine Bezeichnung hervorbrachte, welche auf diese Schatzpflicht (Pflege) hindeutete, während die andere Klasse der Landeigentümer, die Schöffenbarfreien, keine Spur davon in ihrem Namen enthielten.

---

[1]) Auch v. Amira a. a. O. meint: Dieses Anfechtungsrecht hängt sicherlich mit der Pfleghaftigkeit Hartmuts zusammen.

Digitized by Google

Zweitens: Widerspruchsvoll dagegen ist die grundherrliche Hypothese mit unserem Satze, daß die Grundherrschaft den Stand des Hintersassen nicht beeinträchtigt habe. Wenn der Standesname einer grundherrlichen Leistung entnommen ist, dann muß der Eintritt in den grundherrlichen Verband die entscheidende Tatsache für die Standesverschiebung gewesen sein. Nun sind ja aber die sächsischen Pfleghaften vielleicht die Nachkommen jener Biergelden, von denen wir aus den alten Würzburger Urkunden hören. In jenen Zeugnissen[1]) ist uns auf das deutlichste gesagt, daß die Biergelden sich oder ihre Güter (se vel sua alodia oder novalia) der bischöflichen Immunität freiwillig übertrugen (manciparunt) und sich damit in jus et in ditionem, d. h. in ein Rechts- und Gewaltverhältnis zur Kirche begaben. Sie traten also in einer Zeit in den Hintersassenverband[2]) der Kirche ein, als die Grundherrschaft noch fester geschlossen war und stärkere Wirkungen nach außen auszuüben vermochte, als in der Epoche Eikes. Und diese Würzburger Biergelden nehmen der Immunität gegenüber eine Sonderstellung ein: sie blieben der Gerichtsbarkeit des alten Landrichters (Grafen) unterworfen und zahlten ihm eine Gerichtsabgabe.[3]) Die Erscheinung läßt sich am ungezwungensten so erklären, daß sie außerhalb der Grundherrschaft noch Eigenland besaßen und durch Vermittlung dieses Eigens den Zusammenhang mit dem Grafschaftsverbande gewahrt hatten. Auch die Osnabrücker Urkunden[4]) lassen sich so deuten. Die bergildi, zu einem bestimmten gräflichen placitum pertinentes, welche bei Güterauflassungen im Grafengericht erscheinen, bildeten vielleicht eine Gerichtsgenossenschaft auf dinglicher Grundlage. Weil sie neben Zinsgütern Eigen besassen, waren sie dingpflichtig im Grafengericht.

Demnach wären die Pfleghaften des Sachsenspiegels die Nachkommen der alten Biergelden, d. h. einer Klasse

[1]) Sie sind gesammelt von Heck, Die Biergelden, 1900, S. 31 f. — [2]) Daß sie Hintersassen waren, sagt die Urk. v. 996 (Heck a. a. O. 32): sive caeteros accolas pro liberis hominibus in ejusdem aecclesiae praediis manentes ... — [3]) So übersetze ich justicia in der Urk. v. 1168 (Heck a. a. O. 33) mit Stutz in der ZRG. 21 S. 131. — [4]) Ebenfalls zusammengestellt von Heck in seinen Biergelden S. 28 ff.

Digitized by Google

von Leuten, die nur einen Teil ihres Eigens einem Grundherrn aufgetragen[1]), den anderen Teil aber als landrechtliches Eigen bewahrt hatten, ein Stand freier Eigentümer und abhängiger Zinsleute zugleich. Daß die pfleghaften Leute in der Stauferzeit nicht zahlreich gewesen sein können, lehren die Urkunden. Auch sind sie im Laufe des 13. Jahrhunderts verschwunden. Die Glosse zum Ssp. weiß nichts mehr mit ihnen anzufangen.[2]) erklärt sie als Pachtleute[3]) und hat insofern recht, als sie in dem großen Heere der zinspflichtigen, hintersässigen Bauern aufgegangen waren.

XIII. Es sei noch einmal wiederholt: mehr als eine Hypothese, die zu weiterer Forschung Anlaß geben möge, wollte ich nicht aufstellen. Das Biergeldenproblem sollte nur eine neue Richtung gewinnen. v. Wrochem hat dazu die erste Anregung gegeben, aber er vermochte die Frage nicht in das richtige Geleise zu bringen. Die Möglichkeit, das Problem von der Stadtverfassung aus zu lösen, ist damit in noch weitere Ferne gerückt. Möchte dieser Versuch doch bald ganz verschwinden.

---

[1]) Daraus würde sich die Kleinheit des pfleghaften Eigens, in der Regel wohl nicht über 3 Hufen, erklären. — [2]) Dies hat Stobbe in der Z. f. deutsches Recht XV S. 347 deutlich gezeigt. — [3]) Glosse zu Ssp. III 45 § 4: biergelden dit sin pachtlude.

Digitized by Google

XII.

Die Theorie des dänischen Grundregals.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **K. Haff**

in Würzburg.

In der dänischen historischen Zeitschrift 8. R. Bd. 2 S. 80—92 antwortet Steenstrup auf meine Angriffe gegen seine Grundregaltheorie und seine Auffassung von der dänischen Almende.

In Dänemark läßt sich im Mittelalter die ursprüngliche Bedeutung des Wortes almænning noch sehr gut erkennen. Der dänische almænning des früheren Mittelalters ist jenes Land, welches nicht dem æghæ oder eiga, sondern dem havæ, d. i. einer mehr äußeren Herrschaftsbefugnis unterworfen war.[1]) Als Träger des Rechts an den großen Almenden Dänemarks gilt sowohl im schonischen als auch im jütischen Gesetze nicht die Einwohnerschaft eines bestimmten politischen Bezirkes, etwa einer Harde oder eines Sysselbezirkes, sondern die Allgemeinheit eines größeren Gebietes.[2]) Demgegenüber ist der Kreis der Nutzungsberechtigten in den schwedischen Landschaftsgesetzen schon viel enger umgrenzt. Die Almenden werden hier eingeteilt in Dorfalmenden (byallmänningar), ferner in Almenden der Harden und Volklande (häradsallmänningar und landsallmänningar)[3]), und dementsprechend eng umschrieben ist auch der Kreis der Almendberechtigten. Ob den schwedischen Harden schon Gesamteigentum an den Almenden ihres Bezirkes nach den Landschaftsgesetzen zugestanden hat, ist, wie Pappenheim hervorhebt, sehr fraglich. So macht Pappenheim aufmerksam, daß nach Helsingelagen die

[1]) Vgl. meine dänischen Gemeinderechte. Teil I. Almende und Markgenossenschaft S. 8—9 u. 10ff., S. 49—60 u. 94—101. — [2]) A. a. O. S. 10 u. 11. — [3]) Vgl. Pappenheim in Schmollers Jahrb. N. F. 9a S. 313.

Digitized by Google

Almende res nullius in dem Sinne ist, als niemand Eigentum[1]) an derselben hatte. Hiermit stimmt Upl. L. V. B. 20 pr. überein, wo aus der an der Almende berechtigten mehr oder weniger unbestimmten communitas noch keine Markgenossenschaft geworden ist, geschweige denn Gesamteigentumsrechte sich gebildet haben. Dementsprechend habe ich mich gegen die Anschauung Prof. Jörgensens gewendet[2]), welcher den almænning mit Gesamteigentum übersetzt. Meiner Kritik Jörgensens stimmt Steenstrup bei, indem er unter almænning nicht Gesamteigentum, sondern das Land versteht, welches „in aller Benutzung sich befindet" (S. 83 Anm. 1).

So weit wird mir von Steenstrup beigepflichtet. Verleitet durch die Erzählung der Knytlinga Saga c. 28 und J. L. 3, 61 hat Steenstrup in seinen Studien zu Waldemars Erdbuch nicht nur für das 13. Jhdt., sondern auch für die Zeit Knuts des Heiligen den Satz aufgestellt, daß „der König Eigentümer von dem ist, was niemand gehört".[3]) Auf diesen Satz stützt sich, wie Steenstrup meint, das Grundregal des dänischen Königs.[4]) Demnach sollen, was Steenstrup hervorhebt, schon in verhältnismäßig früher Zeit „Eigentumsrechte" des Königs an allem öden Lande und an allen Weiden, die nicht im Eigentum der Untertanen sich befanden, begründet gewesen sein.[5]) Ich habe dem Satze: „der König ist Eigentümer von dem, was niemand gehört" folgendes entgegenzuhalten:

1. Die kleineren an den Strand getriebenen Fische werden in den dänischen leges nicht als Eigentum des Königs betrachtet, sondern sie sind herrenlose Sachen, welche jeder[6]) Untertan sich zueignen konnte. Damit stimmt Steenstrups Aufsatz in Hist. Tidsskr. 7. R. VI S. 115ff. überein, und auch in seiner Erwiderung (S. 88) vertritt Steenstrup den gleichen Standpunkt. Er gibt hier selbst zu, daß nur „sehr große Fische" Eigentum des Königs werden. Ebenso gehörte der Störfisch wegen seiner Kostbarkeit „gørsum" dem König.

---

[1]) Pappenheim a. a. O. S. 312 u. 313. — [2]) A. a. O. S. 8 Anm. 6. — [3]) Vgl. Steenstrup, Studier over Kong Valdemars Jordebog S. 334 u. 335. — [4]) Steenstrup a. a. O. S. 334: „Kongen ejer, hvad Ingen ejer. Paa denne støtte sig de saakaldte Grundregaler". — [5]) Steenstrup a. a. O. S. 334—336 u. Haff a. a. O. I S. 38 oben. — [6]) A. a. O. I S. 38.

Digitized by Google

Dies war mir, wie der Hinweis auf E. S. 3, 62 zeigt, sehr wohl bekannt.[1]) Die Regel aber lautet — und dies muß auch Steenstrup anerkennen —, daß nur die sehr großen Fische dem König zufallen sollen. Die kleinen Fische hingegen sind herrenlos und gehören demjenigen, der sie sich aneignet. Wie stimmt hierzu der allgemeine Satz Steenstrups: „der König ist Eigentümer von dem, was niemand gehört"?

2. Aber auch die großen Meerfische sind nicht von Anfang an Eigentum des Königs, sondern der Finder darf sich so viel zueignen, als er, wenn zu Pferd mit seinem Pferde, wenn zu Wagen mit seinem Wagen oder wenn zu Schiff mit seinem Schiffe fortschaffen kann.[2])

3. Der Satz Steenstrups, daß der König Eigentümer von dem ist, was niemand gehört, trifft auch nicht für die Almendsachen zu. So ist nach S. L. 190 der in dem Almendbaum befindliche Bienenschwarm nicht Eigentum des Königs, sondern er wird Eigentum desjenigen, welcher sich den Baum aneignete.[3]) Der Almendbaum gehört, wenn er in der Almende gefällt ist, demjenigen, welcher ihn gefällt und mit seiner Marke versehen hat. Der Baum soll dann Jahr und Tag im Eigentum des Erwerbers verbleiben. Ist aber diese Zeit abgelaufen, ohne daß der Eigentümer den Baum nach Hause geholt hat, dann soll wieder jedermann sich denselben zueignen können.[4]) Steenstrup sagt auf S. 83 ganz in meinem Sinne: „der Zustand wird wie in der Zeit, wo jedermann sich den Baum aneignen konnte, es wacht wieder das Recht auf zur Aneignung für alle anderen". Den herrenlosen Baum kann also jedermann, nicht bloß der König sich zueignen. Auch für diesen Fall muß nun Steenstrup selbst anerkennen, daß sein allgemeiner Satz: „der König ist Eigentümer von dem, was niemand gehört" nicht zutreffen kann (S. 83). Während Steenstrup in seinen Studien zu Waldemars Erdbuch diesen seinen Satz als die Stütze der Grundregaltheorie bezeichnet[5]), so erklärt er jetzt, „er lege auf den Satz des J. L. 3, 61 kein besonderes Gewicht" (S. 82). Steenstrup weiß

[1]) Vgl. a. a. O. I S. 38 Anm. 10. — [2]) A. a. O. I S. 39. — [3]) A. a. O. I S. 23. — [4]) A. a. O. I S. 39. — [5]) Steenstrup a. a. O. S. 334.

Digitized by Google

doch, daß hiermit eine Hauptstütze der Grundregaltheorie gefallen ist!

Auch in bezug auf die Almenden hat Steenstrup seinen Standpunkt nun verändert. In seinen Studien über Waldemars Erdbuch heißt es noch ganz allgemein: „Der Almendwald gehört dem König“[1]), und jetzt nimmt Steenstrup an, daß nur „eine bedeutende Menge von Almenden“ im Eigentum des Königs sich befunden habe (S. 82). Steenstrup bestreitet, daß sich in den dänischen Gesetzen ein Bifangsrecht in den Almenden erhalten habe. Die von mir angeführte Stelle des J. L. 3, 68 handelt — Steenstrup übersieht dies — vom Brennen der Heide innerhalb und außerhalb der Dorfmarken. Für beide Fälle sind verschiedene Rechtsregeln aufgestellt. Das J. L. 3, 68 versteht, wie ich näher ausgeführt habe[2]), unter „Sættær man eld i hethæ oc brænnær manz urctæ fang up, swa sum ær liung, æth torf“, einen Einfang, welcher auf der großen, außerhalb der Dorfmarken gelegenen Heide errichtet worden ist. Ich habe das Wort urctæ fang von yrkjæ = bearbeiten abgeleitet, und einen ähnlichen Erklärungsversuch macht neuerdings V. Dahlerup.[3]) Die Herkunft von urctæ fang und der ganze Zusammenhang in J. L. 3, 68 deuten darauf hin, daß von einzelnen Bauern auf den großen, außerhalb der Dorfmarken gelegenen Heiden Kulturland geschaffen wurde. Insbesondere spricht auch das in J. L. 3, 68 erwähnte Brennen der Heide seitens einzelner für Individualkulturen. Das Brennen einer außerhalb der Dorfmarken gelegenen Heide kann nach J. L. 3, 68 ein einzelner vornehmen, doch fügt das jütische Gesetz hinzu: „es ist vorsichtiger, daß niemand Feuer in die Heide setzt außer wenn alle Nachbarn übereingekommen sind, daß sie brennen wollen entweder Moor oder Heide“. Von einem Rechte des Königs an den großen Heiden und Moorgebieten erwähnt also das J. L. 3, 68 gar nichts. Die Bauern waren berechtigt, die Heide zur Kultur zu verwenden, wie es ihnen beliebte. Ein Anachronismus ist es, wenn Steenstrup

---

[1]) Steenstrup a. a. O. S. 354: „Almindingsskoven ejes af Kongen, der kun tillader Beboerne at bruge den“, ferner S. 363 a. a. O. — [2]) A. a. O. I S. 14—17. — [3]) Nordisk Tidsskr. for Filologi 3. R. XVII. 44.

Digitized by Google

Urkunden aus dem 16. Jahrhundert dafür anführt, daß unter urctæ fang nicht ein Bifang, sondern ein der gemeinschaftlichen Benützung unterliegendes Land zu verstehen sei (S. 84). Steenstrup übersieht hier die von mir ausführlich geschilderte Entwicklung. In der Nähe der Ansiedlungen war es schon nach den schwedischen Landschaftsgesetzen nicht mehr gestattet, daß die Almende zu Individualeigentum eingefangen wurde.[1]) Ähnliches ist im dänischen Rechte des späteren Mittelalters anzutreffen. Ich verweise hier auf die von Steenstrup (S. 86 u. 87) angeführten Beispiele und Fyns Vedtægt Art. 10, wo bestimmt ist, daß „in Zukunft auf der Almende niemand mehr roden dürfe ohne die Erlaubnis aller Eigentümer".[2]) Deutet diese aus dem Jahre 1492 stammende Stelle in Fyns Vedtægt nicht darauf hin, daß früher das Roden der Almende auch ohne Erlaubnis der Almendinhaber gestattet war? Und beweist nicht Art. 10 von Fyns Vedtægt zur Genüge, daß es vollständig verkehrt ist, von einem allgemein in ganz Dänemark geltenden Almendregal des Königs[3]) zu sprechen? Ganz mißlungen ist der weitere Versuch Steenstrups, aus einzelnen Stadtrechten und einer auf die Gründung von Skagen bezüglichen Sage ein für das ganze Land geltendes Eigentumsrecht des Königs an den Heiden und den nicht in Privateigentum stehenden Weiden zu konstruieren.[4]) Ich habe die Rechtsverhältnisse an den dänischen und schleswigschen Stadtwäldern und Stadtweiden, sowie die auf die Stadtgründungen bezüglichen Quellen besprochen[5]) und bin zu dem Resultate gelangt, daß verschiedene dänische und schleswigsche Stadtmarken nicht aus den großen Almenden, wie Steenstrup mich mißversteht (S. 87), sondern auf Kosten der Dorfmarken benachbarter Dörfer sich gebildet haben.[6]) Auf S. 43 habe ich ausdrücklich betont: „nach all diesen Beispielen muß vermutet werden, daß viele der dänischen Städte nicht auf Grund und Boden des Königs, sondern auf Kosten ehemaliger Dorfmarken entstanden sind". Diesen Satz hat Steenstrup offenbar nicht gelesen. Ganz

[1]) A. a. O. S. 164—166 u. S. 17. — [2]) Vgl. a. a. O. I S. 57 Anm. 1: „almynding ... ingen man rydde her effther vden alle eyeres tilladelse". — [3]) So Steenstrup a. a. O. S. 354. — [4]) Steenstrup a. a. O. S. 335 u. 336. — [5]) A. a. O. I S. 40—44 u. S. 205—207. — [6]) A. a. O. I S. 41—43.

Digitized by Google

untergeordneter Bedeutung ist demgegenüber die speziell auf die Stadtmark von Odense auf Fyn bezügliche Streitfrage. Ob das hier enthaltene Wort „almenth" adverbial gebraucht ist, kann ich aus dem Grunde nicht entscheiden, weil bei Kalkar nur diese eine Stelle zitiert ist und dem Altdänischen ein ähnliches Wort in adverbialer Bedeutung zu mangeln scheint. Jedenfalls bleibt die Tatsache bestehen, daß nach dem Privileg für Odense v. J. 1477 das Weichbild (vicbelle) auch ein größeres Gebiet außerhalb der Stadtansiedlung umfaßt hat.[1]) Ich möchte Steenstrup auf den Begriff des deutschen Weichbildes aufmerksam machen und darauf hinweisen, daß das Gebiet des Wicbilede sich des öfteren über die Marktansiedlung hinaus erstreckt.[2])

Meinen Untersuchungen über die dänischen Markgenossenschaften und ihre rechtliche Struktur, über die Größe der Weiderechte[3]) u. a. m. wird von Steenstrup im allgemeinen beigepflichtet (S. 88 u. 89). Steenstrup muß anerkennen, daß die Nutzungsrechte an den Almenden und Gemeinwäldern in Dänemark bisher „nur wenig" untersucht waren (S. 80). Die Höfe eines Dorfes haben an den außerhalb ihrer Gemarkungen gelegenen Almendweiden häufig gleichheitliche Rechte.[4]) Ob hier ältere Zustände erhalten geblieben sind, diese Frage habe ich nicht endgültig beantworten können. Die aus E. S. 2, 56 gezogene Schlußfolgerung ist von mir auf S. 142 ausdrücklich als Hypothese bezeichnet und mit „es scheint" eingeleitet worden. Hervorheben möchte ich, daß auch Steenstrup (S. 89) ein gleiches Recht am unverteilten Dorfwalde nach E. S. 2, 56 anerkennen muß. Meiner Arbeit über die seeländischen Markgenossenschaften ist eine Karte beigegeben, auf welcher die in Weidegemeinschaft stehenden Dörfer mit Verbindungslinien bezeichnet sind. Bei einem Vergleiche dieser markgenossenschaftlichen Gebiete mit den von Steenstrup rekonstruierten Grenzen der alten Harden fiel mir auf, daß die markgenossenschaftlichen Gebiete sich in

---

[1]) Kolderup-Rosenvinge V S. 206: „indnen fornefnte stads marckeskiel, som almenth kalles bierk eller vicbelle". — [2]) Vgl. hierzu Rietschel, Markt und Stadt S. 186 u. 187. — [3]) A. a. O. I S. 73—88, 109—113, 132—137, 154—159, 160—169, 196—205. — [4]) A. a. O. I S. 73 ff.

Digitized by Google

der Regel innerhalb der alten Harden halten.[1]) Nur in zwei Fällen überschreiten die Gemeinmarken die Grenzen der alten Harden.[2]) Steenstrup will daraus schließen, daß diese „wirtschaftlichen Verhältnisse (Gemeinmarken und Weidegemeinschaften) geordnet wurden ohne Hinblick auf die Hardengrenzen“ (S. 90 oben). Wenn Steenstrup meine Ausführungen auf S. 97, 98 u. 101 genauer gelesen hätte, so würde er hier gesehen haben, daß ich ganz die gleiche Anschauung hege. Ich habe ausgeführt, daß der Esrom-See samt dem westlich und früher auch nördlich vorgelagerten Gribskov zwischen den Siedlungsgebieten der Strø- und Lyung-Harde eine ausgesprochene „natürliche“ Grenze bildet.[3]) Auch zwischen der alten Lyung-Harde und der Støfnæs-Harde erstreckte sich als „natürliche Grenze der beiden Siedlungsgebiete[4]) der Fure-See mit seinen südlich und nördlich vorgelagerten, zum Teil sogar heute noch bestehenden Wäldern. Die Nutzungsgebiete der Markgenossenschaften Seelands erweiterten sich in der Regel innerhalb dieser geographisch zusammengehörenden Distrikte. Erst „verhältnismäßig spät“ wurden dann die alten Harden Nordseelands gegenüber den benachbarten Harden mit geometrischen Grenzen versehen.[5]) Mit Rücksicht auf diese erst spät entstandenen geometrischen Hardengrenzen haben sich die seeländischen Gemeinmarken also nicht gebildet, wohl aber in Hinblick auf natürliche, durch große Wälder und große Seen zwischen den einzelnen Siedlungsgebieten bestehende Grenzscheiden, welche auch die Nutzungsgebiete der späteren Markgenossenschaften voneinander trennten. Es besteht sonach — und diese Feststellung ist nicht zu übersehen — ein Zusammenhang wenigstens zwischen einzelnen mittelalterlichen Hardenbezirken Nordseelands und den in den alten Siedlungsgebieten sich erstreckenden Gemeinmarken der späteren Markgenossenschaften.[6]) Im einzelnen möchte ich Steenstrup noch auf folgendes hinweisen: Die große Gemeinmark der Dörfer Lilleröd, Lynge, Vadsingeröd, Farum, Bregneröd und Stavnsholt in der Lyung-Harde und die Gemeinmark von Lille

[1]) A. a. O. I S. 100. — [2]) A. a. O. I S. 99. — [3]) A. a. O. I S. 97. — [4]) A. a. O. I S. 98. — [5]) A. a. O. I S. 101. — [6]) A. a. O. I S. 101.

Digitized by Google

Værlöse, Kollekolle, Bagsværd und Ballerup stößt nahe zusammen, geht aber nicht ineinander über.[1]) Selbstverständlich ist hieran nicht die zwischen beiden Gemeinmarken sich erstreckende politische Hardengrenze schuld, sondern die Ursache ist darin zu erblicken, daß die beiden durch Wälder und den Fure-See getrennten Gemeinmarken verschiedenen Siedlungsgebieten angehörten. Ähnliches ist bezüglich der Gemeinmark Virum und Sölleröd, ferner auch hinsichtlich der Gemeinmark von Hösterkjöb und Sandbjerg, sowie der Gemeinmark von Söborg und Esbönderup zu sagen.[2])

Während auf Seeland und auch auf Låland große Gemeinmarken mehrerer, ja oft vieler Dörfer erhalten geblieben sind, ist in Jütland südlich des Limfjords von größeren, einer Mehrheit von Dörfern gehörigen Wald- und Weidmarken keine Spur zu finden.[3]) Die großen Wälder gehören nach der Matrikel Christians V. einzelnen Grundherrn oder aber der Krone. Hiermit stimmt Saxo 492 überein, wo erzählt wird, daß die jütischen Wälder nicht wie in Seeland den Bauern gemeinschaftlich, sondern lediglich einzelnen Geschlechtern gehörten.[4]) Die Masse der Gemeinfreien war in Jütland südlich des Limfjords also nicht Träger des Rechts an den großen, außerhalb der Dorfmarken sich erstreckenden Wäldern. Die Grundherren oder, wie Saxo 492 sagt, einzelne Geschlechter hatten in Jütland gegenüber den Gemeinfreien Grundbesitzvorrechte an den großen, außerhalb der Dorfmarken gelegenen Wäldern.[5]) Steenstrup muß diese Verschiedenheit in den Besitzverhältnissen Seelands und Jütlands anerkennen. Er tut es aber ziemlich mißvergnügt, indem er schreibt: „Ich will gerne glauben, daß hier ein Unterschied zwischen Teilen Jütlands (auf der einen Seite) und Seelands (auf der anderen Seite) besteht und daß der Verfasser einen Beitrag zur Beleuchtung desselben gegeben hat.“ Verständlich wurde mir diese Stellungnahme erst beim Lesen der Kritik des Rhammschen Buches[6]), welche Steenstrup vorgenommen hat. Es sind vor allem nationale Rück-

[1]) A. a. O. I S. 99 und Karte Nr. 1. — [2]) Vgl. a. a. O. I Karte Nr. 1. — [3]) A. a. O. I S. 101—109. — [4]) A. a. O. I S. 105 ff. — [5]) Dies die Antwort auf die von Steenstrup S. 91 gestellte Frage. — [6]) Historisk Tidsskrift 8. R. 2. Bd. S. 92 ff.

Digitized by Google

sichten, die Steenstrup davon abhalten, in Jütland ein von den Dänen erst verhältnismäßig spät besiedeltes Land zu erblicken. Sehr ungelegen kommt deshalb Steenstrup mein Nachweis, daß die Besitzverhältnisse der dänischen Inseln und Jütlands südlich des Limfjords sehr verschiedenartig gelagert waren. Ich habe mich hauptsächlich an den Werken Steenstrups für gewisse Teile der älteren dänischen Geschichte erwärmt und ich respektiere die nationale Geschichtsschreibung. So weit darf aber der Nationalismus nicht gehen, daß man sich der objektiven Forschung verschließt.

Digitized by Google

Miszellen.

[**Der Roland von Ragusa.**] Eine Reise nach Dalmatien, auf welcher sich Gelegenheit bot, dieses Stadtaltertum an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen, war die Veranlassung, daß ich, schon seit einer Reihe von Jahren rechtsarchäologischen Gegenständen und Problemen lebhaftes Interesse entgegenbringend, mich über den Ragusäer Roland näher zu orientieren trachtete. In der deutschrechtlichen Literatur ist er nicht ganz unbeachtet geblieben. Bereits H. Zöpfl hatte in seinem Buch über die „Rulands-Säule“ [1]) auf ihn aufmerksam gemacht. Er nennt ihn einen „vollkommenen“ Roland, berichtet, daß er auf einem Buche stehe, was vermutlich ausdrücken solle, daß die Gerechtigkeit auf dem Boden des Gesetzes fußen müsse, und bemerkt, daß das Bildnis „ganz den Typus der Rulands-Säulen trägt, denselben Namen führt und derselben rechtsgeschichtlichen Idee zum Ausdrucke zu dienen scheint“. Einem belletristischen Blatte entnahm Zöpfl eine Mitteilung darüber, welche unter anderem besagt, daß das Volk von Ragusa von der Bedeutung dieser Säule, die es für ein Sinnbild der Selbständigkeit und der freien Banngerichtsbarkeit der Stadt halte, das gleiche erzähle und glaube, wie die Bürger von Bremen von der Bedeutung ihres Roland. Ebenso ist in der neueren deutschrechtlichen Roland-Literatur von dem steinernen Recken in Ragusa die Rede, aber in anderem Sinne. R. Schröder [2]) erwähnt ihn. G. Sello [3]) bringt das Standbild in Verbindung mit dem sagenberühmten Paladin Karls d. Gr. und betont seine Verwandtschaft mit der Statue dieses Helden am Dom zu Verona. Bild und Name seien dort unbedingt auf italienischen, nicht etwa auf deutschen Einfluß zurückzuführen. Abgesehen von solchen gelegentlichen kurzen Bemerkungen und Hinweisen entbehrt jedoch unsere Fachliteratur, soviel ich sehe, noch einer etwas eingehenderen Erörterung der Sache; insbesondere finden sich da die Haltpunkte nirgends zusammengestellt, welche die Idee dieses Roland erschließen lassen. Vielmehr stammt die Hauptpublikation über ihn von W. Böheim, der Militär war und seine Arbeit in einer Zeit-

[1]) Altertümer des deutschen Reichs und Rechts III (1861) S. 16, 55, 311. — [2]) Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte S. 3, in der von R. Béringuier herausgegebenen Festschrift „Die Rolande Deutschlands“ Berlin 1890. — [3]) Der Roland zu Bremen (1901) S. 57 Anm. 61, S. 23; Zu Schutz und Trutz am 500jährigen Jubiläum des Roland zu Bremen (1904) S. 68 Anm. 119.

Digitized by Google

schrift niederlegte, welche der Rechtshistoriker nur ausnahmsweise einsieht.[1]) Außerdem hat, wie ich gleich anschließend bemerke, G. Gelcich in italienischer Sprache darüber geschrieben.[2]) Einiges Wenige wird ferner in R. v. Eitelbergers Publikation über die mittelalterlichen Kunstdenkmale Dalmatiens[3]) und in R. E. Petermanns „Führer durch Dalmatien“[4]) gestreift. Die folgenden Ausführungen bezwecken, auch der deutschrechtlichen Literatur den Gegenstand in einem Spezialaufsätzchen einzufügen, damit auch hier der Kreis jener Gesichtspunkte zum Ausdruck komme, welche auf den Grundgedanken dieses Roland weisen. Sie lassen im Einklang mit der älteren Auffassung und entgegen der neueren Deutung vermuten, daß es deutscher Rechtsbrauch gewesen, der in solcher Gestalt vor fast einem halben Jahrtausend tief in den slavisch-italienischen Süden verpflanzt worden war und dort Wurzel geschlagen hatte.

Folgt man der ganz Ragusa in östlicher Richtung durchziehenden Straße namens Placa, Stradone oder Corso, so gelangt man schließlich zu einem Platz, auf welchem gegenüber der Kirche des hl. Blasius eine eingefriedete Steinsäule mit einem Flaggenmaste sich erhebt, im Volksmunde schlechthin Orlando, Roland geheißen, weil an der der Kirche abgewandten Seite der Säule die ritterliche Roland-Figur angebracht ist. Das Denkmal verkörpert den Brennpunkt des städtischen Lebens, wie denn auch herum sich die Gebäude lagern, welche vom alten Glanz der Republik erzählen. Es kennzeichnet das Stadtzentrum, daß gerade hier das Seidenbanner der Stadtrepublik mit dem Bilde des hl. Blasius wehte.[5]) Dreimal im Jahre wurde einst die Fahne gehißt, und zweimal davon sollte sie während eines Monats nicht heruntergenommen werden. Der Dom bewahrt als wertvolle Antiquität eine Statue des Bischofs Blasius, des Patrons von Ragusa, der zur Symbolisierung des Schutzverhältnisses das Stadtrelief in der Hand hält. Es zeigt das Ragusa gegen Ende des Mittelalters. Da gewahren wir auch das am Rolandstein aufgezogene Banner, und man sieht, daß der Künstler diese Stelle als Mittelpunkt der Stadt hervortreten lassen will.[6]) Die Säule ist aus Sandstein gemeißelt, etwa 3,65 m hoch und 66 cm breit und dick; sie ist viereckig und mit gotischen Spitzbogen-Ornamenten geschmückt. Ihre von einem Geländer umgebene Plattform diente früher als Ort, von wo aus zum Volke geredet wurde. Dieser Säule ist, der Front des Zollamtes zugekehrt, ein in gleicher Weise ornamentierter Sockel angefügt. Auf ihm steht der Roland, aus dem Spitzbogenfeld

[1]) Der Rolandstein in Ragusa, in den Mitteil. d. k. k. Zentral-Kommission z. E. u. E. d. Baudenkmale XV (1870) pg. CXXXIII ff. S. auch desselben Verfassers Aufsatz über die Statue des hl. Blasius in der dem gleichnamigen Heiligen gewidmeten Kirche zu Ragusa, das. XIV (1869) pg. XI. — [2]) Di Ragusa e de' monumenti che sono in essa. Memorie e studî (Programm d. Naut. Schule in Ragusa 1882—3, Ragusa 1883) pg. 49 f. Auch selbständig erschienen unter dem Titel: Dello sviluppo civile di Ragusa, R. 1884. — [3]) Jahrbuch der k. k. Zentral-Kommission z. E. u. E. d. Baudenkmale V (1861) S. 269 f. — [4]) Wien 1899 S. 444, 473. — [5]) Jetzt im städtischen Museum. — [6]) Abbildungen bei Böheim und Gelcich.

Digitized by Google

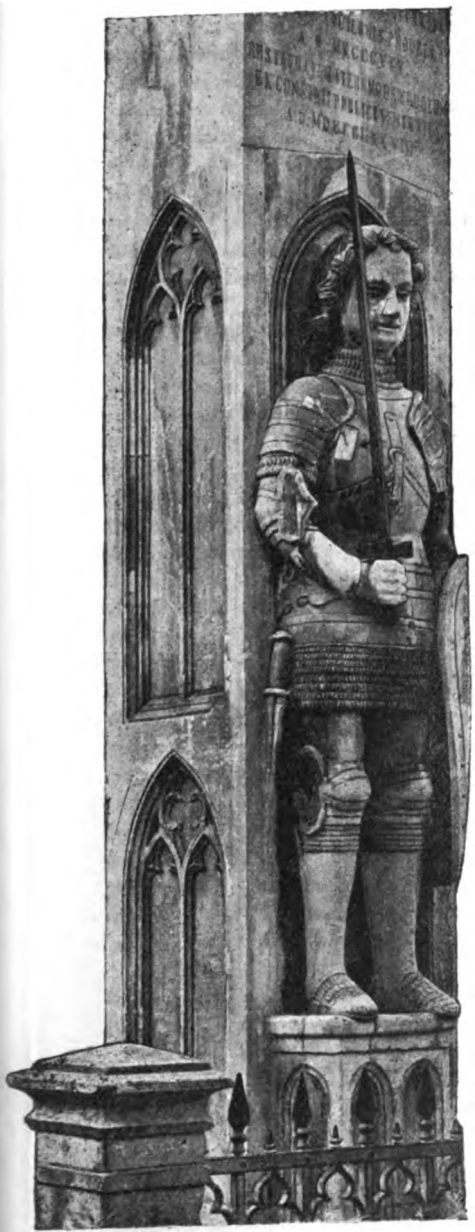

der Säule größtenteils herausragend. Das Ganze ruht heute auf einem dreistufigen Unterbau. Die Höhe der Reliefigur beträgt 2,02 m. Der Kopf des aufrechtstehenden Mannes ist unbedeckt. Das bartlose Gesicht zeigt wenig ausdrucksvolle, jugendliche Züge und macht einen ruhigen, nicht unsympathischen Eindruck. Die Figur trägt langes, nächst dem Gesicht gelocktes Haar. Die spätmittelalterliche Rüstung weist Arm- und Beinschienen auf. Der Harnisch ist einfach, doch mehr zierlich gearbeitet. Unter ihm trägt der Ritter Panzerhemd und Panzerbeinkleid. Die Rechte hält das blanke Schwert, in die Höhe gerichtet. Die Linke hält den Schild, dessen Fläche ein quadriertes Wappen mit einem Lilien-Ornament zeigt. Die eine gebietende Haltung einnehmende Gestalt ist zwar steif geraten, repräsentiert aber eine feine und sorgfältige Arbeit. Einzelne Teile, wie ein Stück der Nase, die rechte Hand mit dem Schwert, der Unterteil des Schildes waren abgebrochen und sind jetzt erneuert. Zeichnungen des Rolandbildes bieten Böheim, Gelcich, der Dalmatien schildernde Band des Werkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“ [1]), sowie Sello.[2]) Allein sie sind nicht sonderlich befriedigend, weshalb ich eine genaue photographische Reproduktion des restaurierten Roland anfertigen ließ, welche diesen Zeilen beigegeben ist. Die Säule stand ehemals auf zwei Steinstufen, und am obern Gesimsteil war nach drei Seiten ein ausgebauchtes Eisengitter befestigt gewesen. Im Jahre 1825 hatte nämlich ein fürchterlicher Sturm das Denkmal gefällt und arg beschädigt. Es lag dann unter den Arkaden des Hofes im Rek-

[1]) S. 89. Gezeichnet von Hugo Charlemont. — [2]) In beiden Abhandlungen: S. 23 bezw. Taf. 11 nach S. 68.

Digitized by Google

torenpalast und ward erst 1878 wieder aufgerichtet. Von Interesse ist die Inschrift, welche ursprünglich am Sockel der Rolandsäule angebracht war. Auf einer nach Forträumung des Schuttes im Fundamente gefundenen, stark oxydierten Kupferplatte stand in erhabenen halbgotischen Buchstaben folgender Text zu lesen: MCCCC *I* III De Maggio. Fatto nel tempo di papa Martino V e nel tempo del Signor nostro Sigismondo Imperator Romanorum et sem[per Augustu]s et re d' Ongaria e Dalmatia e Croatia et cettera fo messa questa pietra et standardo qui in honor di Dio e di Santo Blasio nostro Gonfalon. Li officiali ...[1]) Die Inschrift gibt Aufklärung über die Zeit der Errichtung des Roland. Diese schwankt zwischen 1418 und 1423. Zutreffend ist wohl 1418, weil Sigismund 1419 König von Böhmen wurde, er hier jedoch diesen Titel noch nicht führt.

In den Statuten von Ragusa von 1272[2]) ist von einem Stein auf dem Hauptplatz noch keine Rede. Wohl aber beginnen nach C. Jireček bald nachher die Zeugnisse, und zwar äußern sie sich in einer Weise, daß an dem spezifisch juristischen Charakter des Ortes nicht zu zweifeln ist. Seit 1306 kann man nämlich in den Archivbüchern oft von einem „carrus" auf der „platea" lesen, bei welchem Vieh verkauft wurde und Verbrecher, Zauberer, Rebellen auf den Pranger gestellt wurden (ad carrum). 1417 wurde aus einem von den Steinbrüchen von Curzola geholten Steine ein neuer „carrus" hergestellt. Im 15. Jahrhundert liest man in den Archivbüchern häufig: in platea prope Orlandum. Für den Beweis der rechtlichen Bedeutung des Roland-Steines fällt besonders eine glaubwürdige Nachricht des sachkundigen Philippus de Diversis aus Lucca (1440) ins Gewicht.[3]) Er erzählt: „Cum enim Civitas ipsa sit tota, ut dictum est, mercaturae dedita, nonnulli vel eorum infortunio, aut sua, ut ita loquar, mercandi ignorantia debitis gravati urbem coguntur deserere, alioquin carceribus recluderentur. Quo igitur cum creditoribus pacisci valeant illi gravati, et Civitatem ac familiam et amicos visitare, triduo ante festam, die scilicet ultimo Ianuarii summo mane, arbor altissima, habens longitudinem et circuitum unius mali navis maximae, in medio plateae in quodam columna grossa quadra erigitur et fortissime clauditur, quae quidem columna Charrus et Orlandus dicitur, quoniam in illa est Orlandi forma sculpta ensem manu tenentis, in signum iustitiae, quae ibi exercetur. Nam ad illam ligantur et fustigantur aliquando scelesti homines, quibus etiam interdum barba comburitur. In ea item est signata mensura brachii communis, quo mensurantur telae, rassiae et res aliae, quae circum illam ab advenis Morlachis et aliquibus mulieribus venduntur. Illa autem cum tubis a nautis erecta, in cuius summi-

[1]) Im Stadtmuseum. — [2]) Ausgabe von V. Bogišić und C. Jireček in den „Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium" IX Agram 1904. — [3]) Philippi de Diversis de Quartigianis Lucensis, artium doctoris, Situs aedificiorum politiae et laudabilium consuetudinum inclytae civitatis Ragusii. Codice inedito . . pubbl. . . da V. Brunelli, Zara 1882 pg. 95.

Digitized by Google

tate ponitur vexillum S. Blasii, tute adveniunt et urbem intrant omnes debitores, mansuri libere septem continuis diebus, in quibus multi pacta cum creditoribus contrahunt. Cum itaque octava die deponatur, illis septem diebus tacet omnis civilium et criminalium rumor, quoniam nemo cogitur cuiquam invito animo solvere; et si quis male meritus per id tempus foret passurus, protrahitur eius poena usque ad arboris depositionem, quae Stendardum dicitur." Dazu darf vielleicht noch eine Randglosse gesetzt werden, welche eine angeblich von S. Dolci verfaßte Abschrift einer alten Ragusäer Chronik enthält: „Rolland apud Longobardos. In Metropoli erigebant statuam videlicit armati hominis gladium ferentis hoc jus supremum, quod jus gladii ostendendis."[1]) Diese samt den Fehlern kopierten Sätze sind insoferne bezeichnend, als sie dartun, daß der Glossator aller Phantasie der Chronik zum Trotz speziell den juristischen Gehalt des Roland im Auge behalten hat.

Hieraus erhellt doch unzweideutig die Rolle des Roland im Rechtsleben der Stadt und eine bewußte Erfassung seiner juristischen Bedeutung. Nicht nur fanden hier Macht und Freiheit des Gemeinwesens ihren symbolischen Ausdruck, sondern auch der Vollzug von Strafen an Verbrechern, wie Auspeitschen und Abbrennen des Bartes knüpfte sich an den Ort, indem man das Schwert mit der Rechtspflege in Verbindung brachte; ferner war da das Maß der Ragusäer Elle (= 51 cm) verzeichnet und es wurde im Stoffhandel die Maßrichtigkeit daran geprüft. Der Stein war Blut- und Marktsäule. Außerdem pflegten von seiner Plattform die städtischen Satzungen kundgemacht zu werden. Die Rolandsäule stellt sich als das Wahrzeichen der Konzentration des politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebens Ragusas dar.

Nun soll allerdings nicht übersehen werden, daß gerade der karolingische Roland in jenen Ländern durch die romantischen Literaturströmungen[2]) populär geworden. Im 15. Jahrhundert waren überhaupt alle Stoffe der Karl-Sage in Dalmatien sehr beliebt, ja noch im 16. Jahrhundert, wie das Inventar einer Büchersendung aus Venedig nach Ragusa 1549 beweist.[3]) Selbst das römische Amphitheater in Pola wurde nach Jireček als Bau des Roland aus Karls d. Gr. Zeit betrachtet. Ähnliche Lokalisierungen der Rolandsage sind natürlich zuerst in Italien vorgekommen, welches die literarischen Bewegungen des Westens nach der östlichen Nachbarküste vermittelte. In Dalmatien hat man dem Roland noch eine neue Heldentat angedichtet: einen großen Seesieg bei Ragusa. Und es fehlte nicht an Stimmen von Annalisten, welche das Steinbild mit diesem ruhmreichen Ereignisse verknüpfen wollten. Wir sind darüber durch F. Appendini unterrichtet. Man dachte weiter auch wohl an Ariosts Furioso. Liegen dort Sage und Fabelei vor, zu deren

[1]) Bei Böheim pg. CXXXIV. — [2]) M. Murko, Geschichte der älteren südslawischen Literaturen, Leipzig 1908 S. 181ff. — [3]) Herausg. von Jireček im Arch. f. slav. Phil. XXI (1899) S. 511ff.

Digitized by Google

Inhalt und Charakter die Tatsachen nicht passen, aus welchen die eigentliche Idee des Ragusäer Roland zunächst zu erschließen ist, so scheitert hier die Erklärung noch an dem Zeitverhältnisse. Und das gleiche gilt von der Einwirkung Bayards und von L. Pulci's Bearbeitung der Karl-Sage. Hingegen leuchtet die deutschrechtliche Auslegung ein, welche bereits Zöpfl geahnt und Böheim richtig gewürdigt hat. Schon die Figur als solche hat gar nichts Phantastisches, sie mutet deutsch an und gleicht in so manchen Zügen den Rolandbildern, wie sie das spätmittelalterliche Deutschland erstehen sah. So ist z. B. Fehlen der Kopfbedeckung, Bartlosigkeit, Jugendlichkeit, wie wir dies bei unserem steinernen Ritter antreffen, für berühmte deutsche Rolande (Bremen, Halberstadt, Quedlinburg) charakteristisch. Es ist hier von Wert, festzustellen, daß Ragusa in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Höhepunkt seiner Freiheitsentwicklung erreichte. Die blühende Republik stand unter der Oberhoheit des Königs von Ungarn, welcher damals zugleich römischer Kaiser und deutscher König war und welchen enge Beziehungen gerade mit dem Norden Deutschlands verbanden, wo ja der städtische Roland vorzüglich heimisch war. Ragusa hielt viel auf ein gutes Einvernehmen mit dem Reichsoberhaupte. Kaiser Sigismund weilte nach der Schlacht bei Nicopolis in der Stadt; er war ihren Bürgern persönlich bekannt. Auf dem Rektorenpalast ist sein Name eingemeißelt. Möglicherweise hat der Kaiser selbst der Einführung des eindrucksvollen Wahrzeichens der deutschen Stadt in Ragusa nicht ganz ferne gestanden. Im Vordergrunde aber steht bei Beurteilung der Idee dieses Roland seine Stellung im Rechtsleben der Gemeinde. Sie weist auf deutschen Einfluß, auf die Gedanken des städtischen Rechtes und der städtischen Selbständigkeit, als deren Ausdruck der deutsche Roland in jener Zeit mehr und mehr erscheint.

Graz. Paul Puntschart.

[Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Ehegüterrechts.] I. Zum ursprünglichen Wesen der ehegüterrechtlichen Widerlegung. In meinen Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ehegüterrechtsbildung nach bayrisch-österreichischen Rechtsquellen I. Teil, Das Heiratsgut 91 f. war für meine Auffassung vom ursprünglichen Wesen der ehegüterrechtlichen Widerlegung das Eigentum des Mannes an der eingebrachten Frauenfahrhabe, besonders der Geldheimsteuer, präjudiziell. Der Eigentumserwerb war als ein formeller zu denken, der Mann war verpflichtet, die zugebrachte Geldsumme zurückzuerstatten, wobei die Schuld freilich erst nach seinem Ableben fällig wurde. Erst die Erben hatten die Verpflichtung zu wirklicher Rückgabe. Die Widerlegung in ihrer ursprünglichen Form war Ersatzleistung für die ins Eigentum des Mannes gekommene Heimsteuer, wobei die Wort-

Digitized by Google

bedeutung von widerlegen, die nach Ausweis der Wörterbücher nur die von ersetzen gewesen sein kann, das Hauptargument abgab.

Einen sicheren quellenmäßigen Beleg für die von mir behauptete Bedeutung der ehegüterrechtlichen Widerlegung bietet nun ein Wiener Geschäftsbrief von 1408 (Original im Wiener Stadtarchiv, Regest i. d. Quellen z. Geschichte d. St. Wien II 1, nr. 1727), dessen hier interessierender Passus, Punkt 2 des Regests, im Original lautet:

darnach schaff ich meiner lieben hausfraun Barbaren umb die hundert phunt Wienner phenning, die si mir ze haimsteur pracht hat und die ich zu meinem nutz angelegt hab, und umb die zwaihundert phunt Wienner phenning, die ich ir ze rechter morgengab gelobt han ze geben. das man ir die egenanten hundert phunt ir haimsteur widerlegen sol mit andern meinen gütern, erb oder beraitschaft, die man denn anleg nach des landes recht ze Osterreich, das si oder ir erben, ob es zu schulden chumpt, ze vinden wissen, und ganz ähnlich lautet die schon von Schröder, Geschichte d. ehel. Güterrechts II 1, 80 zitierte Urkunde v. 1348, s. u. S. 308. Nicht minder aber gehört hierher auch das Luzerner Stadtrecht (Z. f. schweizer. R. 5, 24) art. 10: ob aber einer frowen von irem eman ir zubracht gut nit uffgeschlagen were und si aber nach ira mans tod möchte ald mag kuntlich gemachen, wie vil si gutz zu irem eman bracht hat, wo dann der man sovil gutz hinder im nach tod lasset, das sin gelten nit an im verlieren müsten, dann so sol der frowen ir zubracht gut, so verr ir mans gut uber die gelten gelangen mag, ane abgang gelangen und widerleit werden. ob aber der man nit sovil gutz hinder im verlassen hette, dann des die gelten an im verlieren müsten, wann dann der frowen zubracht gut unverenderet noch vorhanden ist, und si das kuntlich macht, das si daz zu irem eman bracht hat, das sol ira vorus ane mindrung wider werden ane der gelten und menglichs verhindern, und wohl auch art. 12: dann sol die frow beziechen und nemen ir morgengab old kram, ir erecht und darzu ir zubracht gut, ob ira des utzit verendert und noch dann nit wider leit wer; vgl. noch L. R. v. Frutigen (1668) Z. 9, 71: das eingebrachte und verbrauchte Gut soll bei der Theilung 'aus unvertheiltem erkauftem und gewonnenen Gut wieder ersetzt und erlegt werden' und die unten folgenden Belege.

In allen diesen Stellen heißt widerlegen ersetzen. Besonders deutlich ist der angeführte art. 10 des Luzerner Rechtes durch die Gegenüberstellung von widerlegen und wider werden, ähnlich dem weder laten und weder geven der sächsischen Rechtssprache. v. Martitz, D. ehel. Güterrecht d. Sachsenspiegels 129. Bestimmend für die Auffassung der Widerlegung muß die Stellung des Mannes zum eingebrachten Frauengut erscheinen. Es frägt sich nun, ob der Mann als gesetzlicher Eigentümer zu denken ist. Am weitesten geht hierin allerdings nur für die ältere Zeit Huber, D. hist. Grundlagen d. Berner Handfeste und Geschichte d. schweiz. PR. IV 351 f., zustimmend Heusler, Institutionen II 301 u. vh., gegen diese Hausvermögenstheorie Schröder, RG.[5] 317 Anm. 173 u. in den früheren Auflagen u. v. Wyss,

Digitized by Google

D. ehel. Güterrechte d. Schweiz in ihrer rechtsgesch. Entwicklung 11. Jedenfalls werden Stellen wie Swsp. 9 mit Schröder II 2, 228, s. a. v. Orelli, D. ehel. Güterrecht n. d. Rechtsqu. der östl. Schweiz Z. 3, 94, anders mein Heiratsgut 91 im Sinne einer bloßen Haftung des Eingebrachten für die Schulden des Mannes zu verstehen sein, und wird Eigentumserwerb für das süddeutsche Recht trotz unzweideutiger partikulärer Quellenäußerungen im bejahenden Sinne, s. bei Schröder II 1,'174 Anm. 18 nicht behauptet werden dürfen, um so mehr als auch die Analogie der sächsischen Ungerade keineswegs zu sicheren Schlußfolgerungen berechtigt, für gesetzliches Eigentum hier Schröder II 3, 322 u. RG.[6] 762, anderer Meinung aber Rosin, Z.[2] f. RG. 39, 297. Ist demnach auch das Eigentum des Mannes für unser Rechtsgebiet zu verneinen, so bleibt dennoch die Frage nach seiner Stellung zum Frauengut offen. Es ist in allemannischen Quellen viel die Rede von der 'Veränderung' des Frauengutes durch den Mann, vgl. außer den oben angeführten Stellen des Luzerner Stadtrechts noch Erbrecht d. St. Gallischen Gotteshausleute Z. 1, 57: ob aber ein frow ir gut irem mann unbedingt zubringt und den mann sollich ir gut verendern und in sein hand bringen und sich nit widerum versorgen oder ir anleggen ließ, stirbt der mann vor ir, so nimt si an dem zubrachten und ouch an allem andern, so der man verlat, nit mer dann ain kindstail, Amtrecht v. Willisau (1489), Z. 5, 96: zubracht gut, was unverendert noch vorhanden erben die Freunde bei kinderlosem Tod der Frau, und Statuten v. Malans (1538) Z. 27, 295: ob aber der mann das frowengut ligund etwo fyl oder gar verenderet und zu farender hab bracht, das soll der mann der frouwen erben, ob er das vermag oder noch vorhanden ist, widerlegen und si darumb usrichten. Wie aus diesen Stellen hervorgeht, war der Begriff der Veränderung (über denselben auch Heusler, Die Bildung des Konkursprozesses nach schweizer. Rechten Z. 7, 210f., Segesser, RG. d. St. u. Rep. Luzern II 444) für die Vermögensauseinandersetzung von Wichtigkeit. Das unveränderte Gut nahm die Frau aus dem Nachlaß oder Konkurs des Mannes zurück, während die Veränderung es dem Teilrecht der Fahrhabe unterwarf, Heusler 210, 217. Eine ganz ähnliche Wirkung hatte die Veränderung hinsichtlich der Gerade, indem auch der Verkauf von Geradestücken das Recht der Witwe beeinträchtigte, s. die Baseler Ratsverordnung v. 1427 (Rechtsquellen v. Basel I nr. 116) u. die Erbfallteilung des 16. Jahrh. bei Heusler 210, bezüglich des Hausrates nr. 87 (1408), für das Silbergeschirr nr. 62 (1400), Rechtsquellen v. Basel I.

Es entsteht nun die weitere Frage, ob wirklich allgemein der Mann so unbeschränkt über das Frauengut disponieren konnte, wie die angeführten Quellen es teilweise bestimmt voraussetzen und wie auch sonst gesagt wird, so in der Darstellung des Basler Konkursrechtes aus dem 17. Jahrh., Rechtsquellen I 644 art. 12: daß der mann mit des weibs gut, so viel dessen in paarschaft unversicherten gülten oder anderer fahrender haab bestehet, nach gutbedunken schalten und walten, solches alß das seinige, das weib willige gleich darein oder

Digitized by Google

nicht, enteußern und verenderen könne. Vgl. a. cout. v. Martigny (1580) Z. 31, 182 art. 3: bona mobilia mulierum post consummationem contractus matrimonii marito tamquam proprietario et domino pertineant, und nach einer Züricher Ratsverordnung v. 1680, Z. 4, 57, v. Wyss 101 konnte der Mann sogar über die eingebrachten Liegenschaften frei verfügen. Die Verfügungsfreiheit wird in der Literatur stark betont, Schröder II 1, 110ff., Huber IV 375, Bluntschli, St. u. RG. Zürich I 294, Heusler II 383, was für die Zeit der Rechtsbücher vielleicht seine Berechtigung hat. In den spätmittelalterlichen Quellen erscheint jedoch die Stellung des Mannes in allen Schattierungen von unbeschränktester Freiheit bis zu völliger Machtlosigkeit, für letztere Amtsrecht v. Willisau Z. 5, 94, v. Wyss 100: und ob er ira ützit verkoufte one ir gunst, wüssen und willen, das sol nit craft han. Da aber vom Beginne des 14. Jahrhunderts an gewohnheitsrechtlich das Prinzip in Geltung erscheint, daß Frauengut an Erbe liegen müsse — v. Wyss 105, Heusler, Konkursrecht 212, Institutionen II 333, 398f., v. Orelli Z. 3, S. 8, 89, 94, Z. 6, 7, Segesser II 443, Huber IV 375, für Österreich Hradil, Heiratsgut 92. Öfters in quellenmäßiger Verbindung mit dem Rechtssprichwort, daß Frauengut nicht schwinden solle, art. 9 des oben zit. Luzerner Stadtrechts und art. 2 des Stadtrechtes v. 1588 Segesser IV 37, Hausbrief v. Bubikon (1483) art. 17 Grimm I 66, Landbuch v. Uri art. 116 Z. 11, 67 und Landbuch v. Nidwalden art. 118 Z. 6, 146 —, so wird für diese Zeit die Verfügungsfreiheit des Mannes nur in sehr beschränkter Weise anzunehmen sein. Infolge der Widerlegungspflicht hatte der Mann die Verfügungsgewalt nur dann, wenn das Heiratsgut versichert worden war. Wenn aber die Frau Versicherung des Eingebrachten fordern konnte, dann ist die Frage nach der Dispositionsmöglichkeit überhaupt nicht zu stellen, es war vielmehr dann für die Frau gleichgültig, was der Mann mit der Heimsteuer anfing. Denn durch die Widerlegung hatte er das eingebrachte Gut in sein Eigentum erworben, s. f., er veräußerte in diesem Falle nicht Eigentum der Frau, sondern sein eigenes Gut.

Die Frau hatte ein Recht, zu verlangen, daß ihr Zubringen versichert wurde. Dies geschah durch Eingehung eines Gedinges, s. d. Urk. v. 1401 u. Die Ehe war dann eine bedingte i. d. S., vgl. Weistum v. Altorf u. II und die Stelle d. St. Gall. Erbrechts o. S. 306. Daß tatsächlich oft die Frau dem Manne gedingelos ihre Habe überließ, wodurch sie sich einer Gefahr aussetzte im Falle der Überschuldung, da die Konkursprivilegien erst viel später entstanden sind (Basel 1719, Heusler 218), sei es zu freier Verfügung oder gar zu Eigentum, darüber lassen die Quellen keinen Zweifel, s. neben den ebengenannten Quellen den Wiener Geschäftsbrief v. 1480 o., Luzerner Stadtrecht art. 10 o. und Stadtrecht v. Rapperschwyl bei v. Wyss, 100. Dennoch aber ist diese Erscheinung nicht die gewöhnliche gewesen, und sicherlich sind Heimsteuer und Widerlegung im allgemeinen nicht anders als Zug um Zug geleistet worden, wie es der Rechtsfall, m. Heiratsgut 92 Anm. 6 lehrt, dessen Quellentext ich hiermit angebe: mir hat fürbracht Hanns

Digitized by Google

Lacher, wie du im schuldig seist L℔ ß haimsteuer, so du ime zu weillent Barbara deiner tochter seiner hausfrauen zu heiradgut ze geben versprochen und am nachsten mit im verlassen habst, daz er ain kauf tue und die benant summ phening an ain erbe anlege, als heiratsgut recht sei, so wollest du im die ausrichten.

Der Ersatz war also nicht Folge eines Eigentumserwerbes, wenigstens lagen in der Regel diese Dinge nicht zeitlich getrennt auseinander, sondern umgekehrt bildete die Widerlegung den Grund und das Mittel zur Verfügungsfreiheit. Dies zeigt sich am besten bei eingebrachten Liegenschaften, für welche die Frage des Eigentumserwerbes gar nicht statthaben kann. Auch hier kam Widerlegung vor, vgl. Landbuch v. Appenzell, v. Wyss 107: soll er das an gelegenem gut widerlegen, sie habe liegendes oder fahrendes zu ihm gebracht. Hier war die Widerlegung ein reiner Liegenschaftswechsel, wie er auch sonst des öftern auftritt, das recompensare der Quellen, vgl. die Urkunden bei Schröder II 1, 33 Anm. 16 (1359), 115 Anm. 15 (1303) und v. Wyss 49, um die Verfügung über das Grundstück, hier die Heimsteuerliegenschaft, zu ermöglichen.

Es offenbart sich der reine Tauschcharakter der ältesten Widerlegungsart, allerdings ohne die wörtliche Benennung in den zwei Urkunden, die Heusler, Konkursprozeß 211 anführt. Das eine Zeugnis von 1401: daz her Wernher und frow Gred zesamen komen sint ze der ee mit gedinge, — daz die 165 gulden der frow Greden waren und von ir und irem gut, so si zu ime bracht het, darkomen sint, und daz auch ir das verkouft hus in estur wise ligen und bliben sol, ebenso aber auch die ganz ähnliche Urkunde v. 1391 (v. koff a. a. O. 212) bezeichnen sich selbst als Kauf. In beiden Fällen wird für das eingebrachte Geld der Frau ein Haus gekauft, das unverändert in estur wise liegen solle, das also an Stelle der Heimsteuer der Frau eigentümlich zusteht, so a. Schröder II 1, 77, doch von ihr nicht veräußert werden darf, vgl. a. Urk. v. 1390 bei Heusler a. a. O. 213. Das ganz gleiche Geschäft, und zwar unter der Verwendung des Wortes widerlegen erscheint aber in dem österr. Heiratsbrief, Notizenblatt 1854, 129 nr. 57 (1348): daz mir mein sweher her Friedreich von Walsse gegeben hat zue meiner hausurowen — 600 phunt beraiter Wienner phenninge. und han auch ich dieselben 600 phunt widerlegt — mit dem guet, daz ich umb die egenanten 600 phunt gechauft han, — und nicht minder deutlich auch in dem eingangs angeführten Wiener Geschäftsbrief, soweit es sich um Widerlegung mit erbe handelt. Die Erben haben in diesem Falle der Frau, ganz so wie in den andern Zeugnissen, bloß eine Liegenschaft als Ersatz für die zugebrachte Heimsteuer zu überlassen. Da aus diesen Zeugnissen die offenbare Übereinstimmung der Widerlegung mit dem unzweifelhaften Kaufgeschäft des alemannischen Liegens in estur wise hervorgeht, so kann auch die Natur der ursprünglichen Widerlegung nicht zweifelhaft sein. Die Ähnlichkeit mit der sächsischen Ursale, deren Namen man bekanntlich später auch den Sinn von Ersatz unterschob, Schröder II 3, 359, liegt auf der Hand.

Digitized by Google

Die ehegüterrechtliche Widerlegung ist ihrem ursprünglichen Wesen nach ein Austauschvertrag, kein Pfandvertrag, wie v. Wyss 48 f. und Huber IV 375 wollen. Später erst ging man von dieser unbequemen, sattsam an das römische Fiduziargeschäft gemahnenden Form der Versicherung ab, man widerlegte das Eingebrachte nicht mit Erbe, sondern mit Geld. Man legte das Heiratsgut an Erbe. Es kam die Satzung auf. Die beiden Entwicklungsstadien und somit den Übergang von der ursprünglichen zu letzterer Widerlegungsart führt uns die mehrfach berufene Wiener Urkunde vor. Auch im zweiten Falle könnte hier noch theoretisch unterschieden werden zwischen der Bestimmung des Gegenwertes in Geld (das man ir die egenanten hundert phunt ir haimsteur widerlegen sol mit — beraitschaft) und der Verpfändung. Daß diese Unterscheidung aus den Urkunden bald verschwinden und man nunmehr nicht von Ersatz und Verpfändung, sondern einfach von Verpfändung der Heimsteuer sprechen mußte, ist leicht einzusehen. Nur mißbräuchlich wurde aber auch dann noch das neue Geschäft mit dem Namen Widerlegung bezeichnet, vgl. die Stellen bei Schröder RG.[5] 764 Anm. 172, wobei jedoch die Deutung keineswegs immer eine ganz zuverlässige ist. Aber auch wenn die Sprache der Quellen sowohl nach ihrer Zahl als auch nach ihrem Ausdruck eine bestimmtere wäre, könnte aus dieser späteren Bildung des Ehegüterrechtes, die überdies nur für ein beschränktes Sprachgebiet in Betracht käme, auf die deutschrechtliche Pfandrechtsnatur, Gierke, Sachenrecht 812 Anm. 14 nicht geschlossen werden.

II. Die Immobiliarqualität des Heiratsguts. Wie aus den vorstehend mitgeteilten Quellen hervorgeht, bestand vom 14. Jahrhundert an in Süddeutschland eine starke Tendenz zur Verliegenschaftung des Heiratsgutes. Entweder es sollte das Heiratsgut selbst Erbe sein, sei es ursprünglich oder durch Ersatz, oder es sollte an Erbe liegen, im Wege der Satzung. Auch in diesem letzteren Falle lag es nahe, das Heiratsgut als Liegenschaft anzusehen, Swsp. 168: unde phantschaft swie die geschaffen sint, — daz sol erbe guot sin, Unger, System d. österr. allg. Privatrechts I 398; s. a. Gierke, Sachenrecht 18 Anm. 64, für das spätere österr. Recht Krainz-Ehrenzweig, System d. österr. allg. Privatrechts[4] I 241 Anm. 25; bes. für das Heiratsgut Schröder II 1, 112, 175, 177 (auch die noch nicht ausbezahlte Heimsteuer), II 2, 235, Heusler II 395 f. und Öffnung v. Altorf (1439) Grimm I 11 § 42: weli frouw zu der e kom unverdingot, so ist ir varend guot gantz des mans, kumpt si aber verdingot zu dem man, das daz ir sölli ligen an eigen und an erb, so si ir hofrecht, das daz varend guot zu dem ligenden gehoerri.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine Stelle des geltenden Rechtes verweisen, die zwar inhaltlich verändert, doch entstehungsgeschichtlich so ihre natürlichste Erklärung zu finden scheint. Ich meine § 510 d. österr. ABGB., den Nießbrauch an einem „bereits anliegenden Kapital". In diesem Falle hat der Berechtigte bloß den Zinsenbezug, wie es vom Standpunkt der germanistischen Auffassung

Digitized by Google

des angelegten Geldes als Liegenschaft gar nicht anders sein kann. Aus wirtschaftlichen Erwägungen erklärt die Bestimmung v. Schey, D. Obligationsverhältnisse d. österr. allg. PR. I 55.

Nach den obigen Ausführungen über die Verliegenschaftung des Heiratsgutes kann es nicht befremden, wenn man in der Fürsorge für die Frau oder deren Verwandtenkreis noch weiter ging und spätere Quellen selbst ohne jede Beziehung zu Grund und Boden das Heiratsgut schon an und für sich für liegendes Gut erklären, Verliegenschaftung i. e. S. So das Stadtrecht v. Winterthur (1531) Z. 4, 192: daß einer jeden frauwen heimstür, so si zu ihrem mann in heimstür wiße bringt, es seig bar gelt oder ander varends gut, soll alles für ligend gut geachtet und erkennt werden. Ähnlich das Kyburger Grafschaftsrecht, v. Wyss 118, Bluntschli I 425, Gierke 18 Anm. 67 und die von Heusler, Rechtsquellen v. Wallis im Register unter Verliegenschaftung des Heiratsgutes bezeichneten Stellen: cout. St. Maurice (1575) art. 8 (Z. 31, 174), cout. Vouvry (1578) art. 4 (Z. 31, 218) inhaltsgleich mit d. cout. v. Martigny (1580) art. 3 (Z. 31, 182): ipsa pecuniae summa non assignata vel posita (al. posata) rei immobilis naturam sortiatur, maritoque tamquam res mobilis minime adscripta sit, vgl. a. v. Wyss 203. Auch anderwärts in süddeutschen Quellen zeigt sich das nämliche, so gilt nach Jülicher LR., Schröder II 2, 235, auch 69 Anm. 4a das Heiratsgut immer für erfschaft und teilt daher mit diesem Vermögen auch das Fallrecht: so velt der hilichs pennink weder zo rugge, dae der herkomen ist. Ich habe, Heiratsgut 52, infolge mangelnder Quellenaussprüche das Heiratsgut, soweit es in Fahrhabe ausgerichtet wurde, dem beweglichen Vermögen beigezählt und gegenüber Gál, D. Ausschluß d. Aszendenten v. d. Erbfolge u. d. Fallrecht, Gierke U. 72, 100 u. 114 angedeutet, daß auch bewegliches Vermögen dem Fallrecht unterliege, wozu mich die konsequent durchgeführte Rückfälligkeit der Ehegaben veranlaßt hat. Nun kann zwar aus den von Gál und andern bezogenen Quellen, besonders den Bestimmungen des österreichischen und steirischen Landrechts ein gesetzliches Mobiliarerbrecht des überlebenden Gatten nicht abgeleitet werden, Heiratsgut 33f., ebensowenig kann aber, wie eben gezeigt, die Gestaltung des Ehegüterrechts einen Grund abgeben, für das Fallrecht etwas anderes anzunehmen, als bisher schon bekannt war. Es wird daher meine für diesen Punkt gegenüber Gáls Fallrechtsstudien gemachte Äußerung hinfällig.

Graz. Dr. Paul Hradil.

[Die Dingzeiten des Schultheißen zu Magdeburg.] Im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift S. 337ff. tritt S. Rietschel als Verteidiger der 'herrschenden Lehre' auf, wonach der Magdeburger Schultheiß, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, das ganze Jahr hindurch alle 14 Tage Gericht gehalten habe. Der R.'sche Artikel kehrt sich dabei vornehmlich gegen meine Ansicht, daß es im 13. Jahrhundert nur 9 ordentliche Gerichtstage des Schultheißen gegeben und daß zu jener Zeit in Magde-

Digitized by Google

burg überhaupt kein ordentliches Ding zwischen dem 11. Juli und dem 18. November stattgefunden habe.

Was jedoch R. in Wirklichkeit verteidigt, ist nicht die oben mit seinen eigenen Worten formulierte 'herrschende Lehre', sondern eine davon sehr erheblich abweichende. Nur 'grundsätzlich' soll in Magdeburg 'alle 14 Tage' Schultheißengericht stattgefunden haben; aber nicht weniger als sechsmal im Jahre sei 'dieses regelmäßige Gerichtsjahr' unterbrochen worden, dreimal durch die Botdinge des Burggrafen und dreimal durch die gebundenen Zeiten, und nach jeder Unterbrechung habe das Gerichtsjahr des Schultheißen von neuem zu laufen begonnen. Also unterscheidet R. vom Kalenderjahr ein juristisches 'Jahr' von sehr stark wechselnder Länge, das siebenmal im Kalenderjahr enthalten war. Eine unwesentliche Änderung erlitten diese Perioden zwar, wenn einmal ein burggräfliches Botding ausfiel; aber dabei bleibt es nach R.: nicht alle 14 Tage im Kalenderjahr, sondern alle 14 Tage im juristischen 'Jahr' fand das ordentliche Gericht des Schultheißen statt.

Feinschmecker des Komplizierten werden an dieser neuen Lehre ihre Freude haben und mit R. kein Bedenken tragen, den 7 kurzen Perioden den Titel von 'Jahren' zu verleihen, damit man sagen kann, der Schultheiß von Magdeburg habe das ganze Jahr hindurch alle 14 Tage Gericht gehalten. Sie werden sich besonders daran erfreuen, daß in den kürzesten dieser fingierten 'Jahre' auch das 'alle 14 Tage' wieder zur bloßen Fiktion werden mußte. Andere Leute werden vor allem nach der quellenmäßigen Begründung der R.'schen Perioden fragen. Nun glaubt freilich R. eine unmittelbare Stütze in dem Ausspruch der Weichbildvulgata zu finden, daß der Schultheiß nach seinen 'Rechtgedingen' (al. 'Vogtdingen') immer sein Ding auslege über 14 Nächte. R. tut so, als ob ich mich über diese Stelle nicht schon geäußert hätte. Für R. freilich ist es 'offenbar', daß man durch das Wort 'immer' die Deutung, wie ich sie vertrete, ausschließen wollte. Dieses 'offenbar' scheint mir jedoch mindestens so lange verfrüht, als ein Anhänger R.'s (oben im gegenwärtigen Jahrgang S. 40) eingestehen muß, daß sprachlich die Einschiebung des Wortes 'immer' auch mit meiner Ansicht nicht in Widerspruch stehe. Übrigens wäre noch anzumerken, daß der von R. angerufene Text und seinesgleichen nur 3, nicht 7 juristische 'Jahre' ergeben würde. R. stützt sich ferner auf die Weichbildglosse. Er verschweigt aber meinen Einwand, daß ihr für die gegenwärtige Frage keine selbständige Bedeutung zukommt.

Auf seine quellenmäßigen Beweise scheint R. selbst nicht sehr fest zu vertrauen. Denn er sucht noch mit 'inneren' Gründen nachzuhelfen. Die Annahme, es habe vom 11. Juli an über 4 Monate, unter Umständen ein halbes Jahr lang, 'in der Zeit, in der sich der regste wirtschaftliche Verkehr abspielt', ein Gerichtsstillstand geherrscht, — diese Annahme, sagt er, verbiete sich von selbst. Ich verstehe nicht, wie ich gegen dieses Verbot gefrevelt haben soll. Denn ich habe nie geleugnet, daß zwischen dem 11. Juli und dem 18. November gebotene Schulzendinge stattfinden konnten (von den eigentlichen Gastgerichten

Digitized by Google

und den Notgerichten auf handhafter Tat nicht zu reden!). R. aber scheint dies zu bestreiten, da er den Stillstand der ordentlichen Gerichte mit dem Stillstand aller Gerichte gleich setzt. Gut trifft sich's außerdem, daß R. die Zeit des 'regsten wirtschaftlichen Verkehrs' erwogen wissen will. Es war die Zeit, wo man auf die Anwesenheit vieler dingpflichtiger Leute verzichten mußte, die Zeit also, wo sich das Ausfallen des ordentlichen Dinges sehr wohl erklären würde. R. verweist endlich auf die zu Halle geltende Bestimmung, wonach für das Einbringen einer Magdeburger Oberhofentscheidung im Halleschen Schultheißengericht eine 14tägige Frist lief; hieraus soll folgen, daß in Magdeburg 'mindestens alle 14 Tage Gericht stattfand'. Dies würde aber nur dann zu folgern sein, wenn es in Magdeburg keine außerordentlichen Gerichte gegeben hätte.

So behält denn von R.'s Aufsatz nur die mit Recht gegen mich erhobene Rüge Bestand, daß ich infolge eines 'Versehens' das in Halle unter Königsbann gescholtene Urteil mit dem unter Grafenbann gescholtenen hinsichtlich der Rechtzugfrist verwechselt habe. Es handelt sich da in buchstäblichem Sinne um ein Versehen, das aber für die gegenwärtige Kontroverse gleichgültig war.

Mit dem Bisherigen ist auch der Aufsatz von O. Loening oben S. 37[1]) beantwortet, soweit er lediglich die Argumentation von Rietschel wiederholt. Indes O. Loening glaubt 'noch einige Belege zur Unterstützung der herrschenden Lehre' vorbringen zu können. Sie stehen SS. 41—47. Aber die meisten beziehen sich gar nicht auf sein Beweisthema. Dieses müßte mir gegenüber dahin lauten, daß im 13. Jahrhundert zu Magdeburg der Schultheiß alle 14 Tage ordentliches Gericht gehalten habe. Dafür ist es kein 'Beleg', wenn S. 45f. dargetan wird, daß eine solche Dingordnung in andern Städten, und sei es selbst des Magdeburger Rechtskreises, gegolten hat. Es ist auch kein 'Beleg', wenn das Magdeburg-Breslauer R. v. 1295 von einem Schulzending spricht, das 'über dreimal 14 Nächte' nach dem Burggrafending stattfinde. Denn nichts nötigt zu der Annahme, daß dieses Ding gerade ein ordentliches sein müsse. Darum greift L. S. 42 zu dem Auskunftsmittel, seinen Lesern es einfach zu untersagen, an ein gebotenes Ding ('Notding oder Gastding') zu denken. Nicht anders verhält es sich aber mit den 'Belegen', die L. S. 44 aus allen den Stellen gewinnen will, wo von 3 aufeinander folgenden Dingen oder von 3 aufeinander folgenden 14nächtigen Prozeßfristen die Rede ist. Kein 'Beleg' ist es ferner, wenn S. 47 Einzelfälle nachgewiesen werden,

[1]) Obenstehender Beitrag des Herrn v. Amira, der sich ursprünglich allein mit den Ausführungen des Herrn Rietschel beschäftigte, ging uns erst zu, nachdem der Aufsatz des Herrn Loening im Drucke längst fertiggestellt war. Wir hielten es im Interesse der Sache für erwünscht, daß Herrn v. Amira alsbald Gelegenheit gegeben werde, auch zu diesen neuen Einwendungen gegen seine in Bd. XXVII S. 386f. u. XXVIII S. 437ff. dieser Zeitschrift ausgesprochene Ansicht Stellung zu nehmen, und haben ihm deshalb mit Zustimmung des Herrn Loening dessen Beitrag in den Aushängebogen mitgeteilt. Für die Red. U. Stutz.

Digitized by Google

wo ein Magdeburger Schultheiß an andern Tagen als an den von mir bezeichneten 9 'rechten geordneten' dingte. Denn selbst wenn einige dieser Fälle ordentliche Dinge betreffen sollten, was ich sogar für wahrscheinlich halte, so habe ich ja die Möglichkeit, daß im Spät-MA. die ordentlichen Schulzendinge öfter als neunmal abgehalten wurden, die ordentliche Dingfolge v. 1261 also abgeändert war, niemals bestritten. Daß man sie im 15. Jahrhundert nicht mehr genau beobachtete, gibt L. S. 48 selbst zu. Endlich eignet sich auch dist. 1 von Magdeb. Fragen II 5 zu keinem 'Beleg', und zwar wiederum, weil diese Quelle einer zu späten Zeit angehört, ganz abgesehen davon, daß nur die Anfrage, nicht aber der Spruch ein von 14 zu 14 Tagen sich wiederholendes Ding erwähnt und nicht einmal die Echtheit des Spruches feststeht.

Von den L.'schen 'Belegen' bleibt demnach nur einer übrig, der sich auf sein Beweisthema beziehen könnte. Ihn findet L. in § 26 des Magdeb.-Bresl. R. v. 1261. Allerdings heißt es dort nur, daß für einen Zeugenbeweis eine Frist von dreimal 14 Nächten laufe und daß innerhalb dieser Frist der Beweisführer unter Beobachtung einer 14nächtigen Frist den Beweistermin wählen dürfe. Da dieser Termin als 'das nächste Ding' bezeichnet wird, so möchte man eher folgern, daß gerade nicht 'alle 14 Tage' Dingzeit sei. L. aber meint mit der Bestimmung von 1261 ohne weiteres einen Magdeburger Schöffenspruch von 1332 kombinieren zu dürfen, wonach die Reinigung von einer Mordinzicht an einem der nächsten 3 Dinge geschehen muß. Allein woraus soll sich ergeben, daß das Urteil von 1332 nur die Beweisregel der Rechtsmitteilung von 1261 anwenden will? daß es ferner die Dingfolge von 1261 als fortbestehend voraussetzt?

Vielleicht ahnt man jetzt, warum keiner der vielen L.'schen Belege' von den früheren Vertretern der herrschenden Meinung entdeckt wurde.

München. Amira.

[Nochmals die Dingzeiten des Magdeburger Schultheißen.] Ich betrachte es als einen Gewinn, daß Amira seinen Widerspruch gegen die Möglichkeit der von Planck, Heck, Loening und mir vertretenen Interpretation des Magdeburg-Breslauer Rechts §§ 8, 9 und des Magdeburger Weichbilds XLVII, wie es scheint, stillschweigend aufgegeben hat und nur dagegen protestiert, daß sie die einzig mögliche sei. Demnach ständen sich zwei Interpretationsmöglichkeiten gegenüber. Während wir aber unsere Interpretationsmöglichkeit mit einer geradezu erdrückenden Fülle von Beweisen gestützt haben, hat Amira nicht einmal den Versuch gemacht, irgendeinen positiven Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht zu führen, sondern sich darauf beschränkt, gegen unsere Beweise anzukämpfen. M. E. mit wenig Glück. Denn es ist nichts weniger als

Digitized by Google

eine schlagende Widerlegung, wenn er, der sich Sav.-Zschr. XXVIII S. 438 selbst auf eine Urkunde von 1487 berief, jetzt Quellen des 14. Jahrhunderts, die unzweideutig gegen ihn sprechen, die „selbständige Bedeutung für die gegenwärtige Frage" abspricht oder sie als „einer zu späten Zeit" angehörend verwirft; wenn er sein tatsächlich sehr bedeutsames Versehen in der Interpretation des Rechtsbuchs von der Gerichtsverfassung 6 § 3 zwar zugibt, aber als „für die gegenwärtige Kontroverse gleichgültig" hinstellt; wenn er meine Ansicht dadurch lächerlich zu machen und in Gegensatz zur herrschenden Lehre zu bringen versucht, daß er mir die unsinnige, nie von mir geäußerte Meinung zuschreibt, jede der kurzen Perioden zwischen den echten Schultheißen- und den Burggrafendingen sei ein besonderes Gerichtsjahr; wenn er sich hartnäckig der Erkenntnis verschließt, daß die vierzehntägige Gerichtsfrist, die die verschiedensten, untereinander gar nicht näher verwandten Tochterstädte Magdeburgs haben, doch entschieden auf eine in Magdeburg geltende vierzehntägige Gerichtsfrist hinweist, zumal da keine Stadt des Magdeburger Rechts eine andere Gerichtsfrist kennt; wenn er endlich, um den unmöglichen Konsequenzen seiner Ansicht zu entgehen, während des größten Teils des Jahres die gesamte Magdeburger Rechtspflege, sogar die Verhandlung über die Hallenser Urteilschelte, sich in außerordentlichen Gerichten des Schultheißen abspielen läßt, obwohl keine Magdeburger Quelle auch nur andeutungsweise derartige außerordentliche Dinge erwähnt (denn daß man die „Gastdinge" des Schultheißen[1]) nicht, wie es Amira Sav.-Zschr. XXVIII S. 436 tat, mit diesen außerordentlichen Gerichten identifizieren kann, scheint A. inzwischen selbst eingesehen zu haben). Und das alles, ohne daß A. auch nur ein noch so bescheidenes positives Argument für seine Ansicht anführt! Zum Überfluß kann ich übrigens für die Richtigkeit unserer Auslegung der Weichbildstelle noch einen weiteren Beweis beibringen, auf den mich Opet aufmerksam machte, nämlich die lateinische Übersetzung der Stelle: Post huiusmodi vero iudicia legalia continuat semper iudex iudicia sua per quindenam. Das Wort continuat sagt ja mit der wünschenswertesten Deutlichkeit, daß es sich nicht um ein einmaliges Auslegen des Gerichts, sondern um ein Wiederingangbringen des gewöhnlichen Gerichtsjahrs handelt. Wenn endlich am Schluß Amira meint, man ahne wohl jetzt, „warum keiner der vielen Loeningschen Belege von den früheren Vertretern der herrschenden Meinung entdeckt wurde", so findet diese Nichterwähnung ihre Erklärung in der einfachen Tatsache, daß niemand bisher an der Richtigkeit der herrschenden Lehre zweifelte, und deshalb kein Bedürfnis vorlag, die Belege für sie zu häufen. Um so mehr erregte es Aufsehen, als Amira in seiner Kritik Hecks (Sav.-Zschr. XXVII S. 386)

[1]) Die Urkunde UB. Magdeburg III, 654, die Amira zitierte, zeigt gerade mit ihrer Nebeneinanderstellung von geordneten dingktagen unde gastdingen, daß es neben den Gastdingen keine außerordentlichen Dinge des Schultheißen gab.

Digitized by Google

seine von der herrschenden Lehre so abweichende Auffassung mit einer Selbstverständlichkeit vortrug, als ob es niemals eine andere Auffassung gegeben habe.

Tübingen. Siegfried Rietschel.*)

[Christian Thomasius und die akademischen Vorlesungen in deutscher Sprache.] Geburtstagskindern sagt man gern Artigkeiten; man braucht's damit auch so genau nicht zu nehmen. Und wenn sie landläufig ist wie die Behauptung von dem frühesten Gebrauch der deutschen Sprache in Vorlesungen durch Thomasius, so mag sie in festlicher Nummer ihre Stätte finden. Aber amicus Thomasius, magis amica veritas. Ganz richtig ist es doch nicht, was v. Birkmeyer in der Festgabe der Deutschen Juristenzeitung zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig (Nr. 15/16 Sp. 908) darüber sagt, und bloß auf Luden (Thomasius 1805) als Gewährsmann kann man sich heute nicht mehr berufen. Leider fehlt auch jetzt noch viel, daß die Ausbreitung des deutschen Lehrvortrags auf den Universitäten, dieses eigene Kapitel deutscher Kulturgeschichte, klargelegt wäre.[1]) Aber, daß deutsche Vorlesungen schon vor Thomasius versucht worden sind, dafür gibt es Beispiele, und als Beleg unserer Gegenbehauptung genügen einige wenige.

Schon um 1500 las in Rostock der Humanist Heverlingh (Levaneus) über Juvenal in deutscher Sprache (nicht unangefochten).[2]) Die Universität Rostock zeigt überhaupt einen bemerkenswerten Freimut gegenüber dem Latinismus: zuerst wird m. W. dort das Patent zur Kundgabe des Rektorwechsels in deutscher Sprache abgefaßt (1788) und selbst das besonders hartnäckige Doktordiplom — allerdings nur einmal zu Ehren eines deutschen Dichters — ward kürzlich hier in eine deutsche Form gegossen. Man könnte wohl die Frage aufwerfen, ob nicht auch der Jurist Johann Oldendorp, dessen bedeutende Zeit freilich erst später in Marburg lag, der deutschen Sprache schon Eingang in den Hörsaal verschafft hat, da er 1529 zu Rostock auch eine juristische Schrift plattdeutsch erscheinen ließ: „Wat byllick unde

---

*) Herr Loening, dem wir gleichfalls Gelegenheit zu einer Duplik gegeben haben, erklärt, daß er zwar in der Sache durchaus bei seiner Ansicht verharre, aber — namentlich weil ihm in seinem jetzigen Wirkungskreis Zeit und Hilfsmittel zu einer Entgegnung binnen kurzer Frist fehlten — auf eine Erwiderung verzichte. Desgleichen hat Herr v. Amira das ihm angebotene Schlußwort abgelehnt. Damit ist für uns und unsere Leser, die durch die früheren und gegenwärtigen Erörterungen hinreichend instand gesetzt sein dürften, sich ein eigenes Urteil zu bilden, die Angelegenheit erledigt. Für die Red. U. Stutz.

[1]) Manches verdanken wir dem Sammeleifer von Richard Hodermann, Universitätsvorlesungen in deutscher Sprache um die Wende des 17. Jahrhunderts 1891. — [2]) Allg. deutsche Biographie XII 344, III 638.

Digitized by Google

recht ys, eyne korte erklaring".[1]) An der Universität Basel hält um 1527 der Mediziner Bombastus Theophrastus Paracelsus deutsche Vorlesungen[2]), was natürlich als Scharlatanerie verschrien ward; Neuerungen geht's manchmal so, und auch in der akademischen Studienordnung soll es beati possidentes geben.

Die absolute Priorität ist damit für Thomasius verloren, wenn man sie nicht für das bloße Einladungsprogramm am schwarzen Brette retten will[3]), das, wie Luden (S. 15) es ausdrückt, „noch nie durch die deutsche Sprache entweiht worden war". Doch möchte ich der bloßen intimatio nicht solches Gewicht beimessen; sie war mehr eine Keckheit als ein Wagnis; es möchte übrigens auch hier die Priorität dahinstehen, da Thomasius selbst nur meint, es wäre „vielleicht das erste in Leipzig" gewesen. An Anregungen zu deutschem Vortrage hatte es vordem nicht gefehlt, nur tauchten sie meist für den Schulbetrieb auf; sie sind dem Thomasius übrigens nicht unbekannt gewesen. Aber der Mut zur Durchführung fehlte. Noch Conring fand nur die lateinische Sprache eines Gelehrten würdig[4]), der junge Leibniz dagegen in seinem kühn entworfenen Programm[5]) fordert schon wenige Jahre darauf für das collegium disputatorio-practicum die Muttersprache, weil in ihr auch vor Gericht verhandelt werde; er pries später die deutsche Sprache als die geeignetste lebende Sprache für philosophische Untersuchungen — doch schrieb er selber dies lateinisch nieder (1670).[6]) Man wird es deshalb der Leipziger Zensur nicht gar zu schwer anrechnen, wenn sie 1689 auf des Thomasius „Vernunftlehre" beschied, man könnte keine Schriften zensieren, darinnen philosophische Materien in deutscher Sprache doziert werden.

Jene Vorgänge waren also vereinzelt geblieben; sie eilen der Zeit so weit voraus, daß sie wirkungslos verhallt sind. Anders das Auftreten des Thomasius. Daran hat sich der Kampf entfesselt. Hier ist

---

[1]) Vgl. Hofmeister in den Grenzboten 1887 IV 295. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, erwähnt die Schrift, soviel ich sehe, nicht. Sie ist ein Vorläufer der *εἰσαγωγή* juris naturalis (1539), Stintzing I 325. — [2]) Delff, Allgemeine deutsche Biographie XII 676. — [3]) Deutlich der Unterschied von Programm und Vorlesung (durch den Druck) bei Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III Notenband S. 48. — Noch der kenntnisreiche L. Günther (Recht und Sprache 1898 S. 53) schreibt Thomasius das Verdienst zu, die erste Universitätsvorlesung in deutscher Sprache gehalten zu haben: 1685 — es war aber der 31. 10. = 10. 11. 1687. Bei Luden S. 15 heißt es 1688. — [4]) In einem Briefe vom 1. März 1663 an den Frh. v. Boineburg sagt Conring: Gallice scriptum esse indignum est viro docto nato scilicet bono communis rei publicae litterariae; non unius gentis, cuius pars potior est imperita et rudis non idonea, quae discat aut judicet, quod solidam sapit doctrinam (Jo. Daniel Gruber, commercii epistolici Leibnitiani ... pars altera, 1745 S. 1062). Schon Roscher (Geschichte der Nationalökonomik 1874 S. 343 Anm. 1) erwähnt den Inhalt des Briefes. — [5]) Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae (1667) II § 98 (Leibnitii opera omnia, Ausgabe von Dutens 1768. Tom. IV, S. 227. — [6]) De optima philosophi dictione, herausgegeben von Pietsch in den wissensch. Beiheften zur Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins, Heft 29, 1907.

Digitized by Google

der Durchbruchspunkt einer reif gewordenen Anschauung, die aus den festen Geleisen des Alten herausdrängte. Als Thomasius die deutsche Sprache in das akademische Leben Leipzigs einführte, da schlug er sein wissenschaftliches Ansehen in die Schanze, und Anwürfe wie einst Luther trafen ihn: „was will der Kerl die Wissenschaften reformiren, kan er doch kaum zwey Wort latein schreiben, so empfindet der gute Priscianus schon Kopff-Wehtage" wettert ein namenloser Skribent jener Tage.[1]) Thomasius ist kein Märtyrer der national-sprachlichen Sache gewesen, da es andere Gründe waren, die ihn aus Leipzig trieben; aber er wirkte anfeuernd wie ein Märtyrer, wenn man solches von einem Manne sagen darf, der so oft Wunden schlug, als er zu der polemischen Feder griff. Hart genug fand er den Boden auch in seiner neuen Heimat. Der Theologe August Hermann Francke erwähnt einmal, daß damals nur wenige studiosi (theologiae) waren, „die einen teutschen Brief recht orthographice schreiben" können.[2]) Doch schon 1717 konnte Thomasius berichten, daß man auf protestantischen Universitäten außerhalb Halles in deutscher Sprache lese — in Leipzig allerdings wird noch 1753 der lateinische Vortrag eingeschärft. Dafür setzt an der katholischen Universität Würzburg unter freisinnigem Regiment 1734 die deutsche Sprache ein, wenngleich noch nicht für die Rechtslehre, sondern zum Zwecke ihrer weitesten Verbreitung für die Mathematik.[3]) Mehr und mehr wich dann im 18. Jahrhundert die lateinische Sprache zurück — indes erhielt sie sich gerade in juristischen Schriften länger als bei andern Wissenszweigen. Darüber geben die ebenso mühsamen wie im Ergebnisse interessanten Forschungen Ausdruck, die aus den Buchtiteln in den Meßkatalogen des deutschen Buchhandels Aufschluß suchen.[4]) Hiernach hat unter den Werken juristischen Inhalts Deutsch zum ersten Male 1752, Lateinisch zum letzten Male 1768 die größere Anzahl aufzuweisen. Das kann als Gradmesser auch für den Rechtsunterricht gelten, da im 18. Jahrhundert noch gedruckte Leitfäden zugrunde gelegt zu werden pflegten. — —

Thomasius hat nicht die erste akademische Vorlesung in deutscher Sprache gehalten. Mit ihm aber faßt das Deutschtum festen Fuß auf akademischem Boden; der Jurist von Leipzig und Halle hat es der universitas litterarum, wie wir sie heute verstehen, übermittelt, Er hat darum „bahnbrechend" gewirkt, wie Birkmeyer sich ausdrückt. oder, um für den Hallenser den Hallenser[5]) reden zu lassen, er war

[1]) Hodermann S. 15: Wohlmeinendes Gutachten über Hr. Thomas Bisherige Art zu schreiben. Konstantinopel o. J. — [2]) Theobald Ziegler, Geschichte der Pädagogik [3] 1909 S. 196. — Man darf daran erinnern, daß noch Goethe in Leipzig ein Praktikum bei Gellert hörte (und mitarbeitete), um sich im deutschen Briefstil und in Aufsätzen auszubilden. — [3]) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts [3] 1897 II 118. — [4]) Paulsen II 690 (Beilage I). — [5]) Beyschlag, Der Anteil Halles an der Entwicklung des deutschen Geistes, Festrede 1894 (Deutsch-evang. Blätter 19 S. 511). Eine skeptischere Würdigung von Thomasius' Verdiensten dürfen wir aber nicht übersehen; sie findet sich an einer dem Juristen abliegenden Stelle: Rudolf Eucken, Geschichte der philosophischen Terminologie, 1879 S. 130.

Digitized by Google

der frische fröhliche Vorkämpfer der feindeutschen Rede auf dem Katheder. Diese Wahrheit raubt dem Thomasius gewiß kein Blatt aus seinem Ruhmeskranze — nur muß sie den Ruhmeskranz ihm anders winden.

Halle a/S. Max Fleischmann.

[Savigny, das gemeine Recht und der Preußische Staat im Jahre 1818.] In den „Acta gen. des Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen", die nach dem Tode Beymes an das Geheime Staatsarchiv gelangt sind — Repert. 84 I Nr. 121 Vol. I fol. 288—295 —, findet sich ein Votum Savignys „betr. das materielle Recht in den Rheinprovinzen", deren es bekanntlich bis 1822 zwei gab, vom 21. Juni 1818.

Dieses Votum lautet:

„Der Vorschlag der Justizcommission geht im wesentlichen dahin, den ersten Theil des allg. Landrechts wo möglich sogleich einzuführen, in Ansehung des zweyten Theils hingegen die Revision desselben abzuwarten, und bis zu deren Vollendung das französische Recht beizubehalten.

Es ist jetzt das erstemal, daß der Staatsrath über das materielle Recht bedeutender Provinzen (denn bey den Enclaven traten besondere Rücksichten ein) sein Gutachten abzugeben haben wird. Ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit macht ihm die ernstlichste, unbefangenste Prüfung zur Pflicht. Von dieser Pflicht wird ihn nicht die Rücksicht auf dasjenige entbinden können, was unsere Regierung vor der Einsetzung des Staatsraths in ähnlichen Fällen geurtheilt und gethan hat: denn um ein eigenes, freyes Urtheil zu hören, haben Se. Königl. Majestät den Staatsrath errichtet. Eben so glaube ich, daß der mehrmals zur Sprache gebrachte Inhalt der Königl. Kabinetsordre die gegenwärtige Frage nicht schon im Voraus entschieden hat. Denn wenn es gleich nöthig seyn mochte, den Arbeiten der Justizcommission durch eine Instruction eine bestimmtere Richtung zu gehen, so fordert doch die ganz verschiedene Stellung des Staatsraths um so mehr eine völlig freye Untersuchung, als außerdem gerade der wichtigste Punkt durchaus gar keiner prüfenden Berathung unterworfen seyn würde. Die schon in mehreren Sachen in Zweifel gestellte Competenz des Staatsraths ist also meines Erachtens uneingeschränkt vorauszusetzen, ja sie ist es hier unbedenklicher als in manchen vergangenen Fällen, indem bey dem vorliegenden Gegenstand nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß darüber des Königs Majestät eine persönliche Meynung bereits gesagt haben sollte. Demnach wird es darauf ankommen, den Vorschlag der Kommission lediglich nach inneren Gründen zu prüfen.

Es sind nun 24 Jahre seit der Einführung des Landrechts verflossen, und nach einem solchen Zeitraum ist es schon erlaubt, die Er-

Digitized by Google

fahrung über die Folgen dieser Einführung zu befragen. Unter allen Folgen eines Gesetzbuchs aber ist keine so wichtig als der Einfluß, welchen es auf den Geist des Justizpersonals ausübt: der Geist unsrer gegenwärtigen Justizcollegien also würde zunächst in Erwägung zu ziehen seyn. So gerne ich nun den Werth derselben, was rechtliche und sittliche Gesinnung betrifft, anerkenne, so wenig kann ich mir in anderer Rücksicht ihre Schwäche verhehlen, und wenn ich sie mit den Justizcollegien so mancher anderen Deutschen Länder vergleiche, so fällt diese Vergleichung sehr zum Nachtheil der unsrigen aus. Ich will hier nur zwey Beyspiele zur Bestätigung anführen. Vor einigen Jahren hatte das Appellationsgericht zu Dresden unter zwölf Mitgliedern sieben, die als Schriftsteller bekannt waren: Günther, Kind, Flach, Curtius, Gottschalk, Lorie, Wachsmuth; einige derselben sind ausgezeichnet gelehrte und geistvolle Männer, die ihre Gelehrsamkeit in die lebendigste Verbindung mit dem praktischen Beruf zu setzen wissen. Ein anderes Beyspiel liefert Neuvorpommern: das Land ist so unbedeutend an Umfang und Volkszahl, daß selbst ein ganz obscurer Zustand seiner Gerichtshöfe nichts befremdendes haben würde; und doch — in welchem Ansehen von Gelehrsamkeit und Gründlichkeit hat sich daselbst das Obertribunal stets behauptet, und welche trefliche Männer haben bis auf die gegenwärtige Zeit die Mehrzahl desselben gebildet! Vergleicht man damit unbefangen den Zustand unsrer angesehensten Gerichte, z. B. des Obertribunals und des Kammergerichts, so kann man sich der Trauer über unsren Verfall nicht enthalten. Stände nun im allgemeinen unser Volk in Anlage und Bildung tiefer als andere so hätte diese einzelne Erscheinung nichts auffallendes: wir müßten sie als ein unvermeidliches Übel ruhig ertragen. Da aber dieses nicht der Fall ist, da unser Volk vielmehr gerechte Ansprüche hat auf jeden geistigen Vorzug, so gut als eines in Deutschland, so muß jene traurige einzelne Erscheinung zufällige Ursachen haben, und diesen Ursachen nachzuspüren und entgegen zu arbeiten scheint mir eine dringende und wichtige Aufgabe.

Ohne Zweifel nun liegt diese Ursache zum Theil in unsrem Prozeß, der die Mitglieder der Justizcollegien mit Arbeit, und besonders mit mechanischer Arbeit, so sehr überhäuft. Daß aber nicht die Hauptsache hierin liegt, erhellt schon daraus, daß das Obertribunal und der Appellationssenat des Kammergerichts bloße Spruchcollegien sind, die von jenen eigenthümlichen Beschwerden unsrer Prozeßformen nichts empfinden, ohne darum wesentlich anders und besser zu seyn als andere Collegien. Eine Erleichterung von dieser Seite würde zwar wohl negativ wohlthätig wirken, indem freyere Bahn gemacht würde: aber ein positiv belebendes Princip wäre damit noch immer nicht herein gebracht.

Die Hauptursache des Übels liegt nach meiner Überzeugung in der Einführung des Landrechts. Und zwar schreibe ich diesem das Übel zu nicht etwa wegen seiner materiellen Fehler und Irrthümer, die mir in dieser Rücksicht ganz gleichgültig scheinen, und die alle verbessert werden könnten, ohne daß hierin etwas gewonnen würde.

Digitized by Google

Darin aber liegt das Übel, daß das Landrecht die vorige Verbindung der Praxis mit der Wissenschaft abgeschnitten hat, ohne eine neue zu erschaffen.

Welches ist nun das Schicksal der Praxis in jenen anderen Ländern? Der Träge und Geistlose behilft sich wie überall, als bloßer Handwerker: er gebraucht mechanisch den Hellfeld und Thibaut, so wie hier das Landrecht: in dieser Gattung ist überhaupt wenig individuelle Verschiedenheit. Wer aber bildsamer ist und für etwas besseres Sinn hat, dem ist sein praktischer Beruf ein wissenschaftliches Bildungsmittel: was die Literatur der vergangenen Zeiten bleibendes in seinem Fach hervorgebracht hat, es gehört zu seinem Beruf: wenn in seiner Zeit die Wissenschaft sich regt und weiter schreitet, so geschieht es auch für ihn, es macht ihm neue Arbeit, aber es hebt ihn zugleich und fördert ihn. So wird er in seinem täglichen Beruf neben vielem bloß Mechanischen, wie es jeder Beruf mit sich führt, auch vieles finden, was ihm die reine Freude einer wissenschaftlichen Arbeit gewährt. Und wer könnte zweifeln daß dabei das praktische Geschäft selbst, das freylich stets unser Hauptaugenmerk sein muß, ohne Vergleich besser besorgt werden wird, als da wo es ohne diesen lebendigen geistigen Antheil vollzogen wird, bloß weil es die Nothwendigkeit des Berufs mit sich bringt?

Welches ist dagegen die Lage unsrer Juristen? Losgerissen von der juristischen Literatur der Vergangenheit und der Gegenwart entbehren sie gerade das, wodurch ihr Geschäft veredelt werden könnte, das ihnen nun nothwendig immer mehr zum freudenlosen Handwerk werden muß. Man sage nicht, daß auch unsere Juristen, wenn sie Neigung dazu haben, sich mit juristischer Literatur beschäftigen können: ich zweifle sogar nicht, daß gar manche Einzelne es wirklich thun. Aber welcher ungeheure Unterschied ist zwischen einer solchen willkürlichen Beschäftigung, und derjenigen die aus einer lebendigen sichtbaren Verbindung dieser Literatur mit der eigenen Berufsarbeit hervorgeht! Ich kenne auch manche Juristen die sich mit Botanik und Mineralogie beschäftigen, und gewiß bleibt dem Menschen keine geistige Thätigkeit ohne inneren Lohn: aber wer kann sagen, daß um einer solchen naturhistorischen Liebhaberey willen, das eigene Geschäft lebendiger, freudiger, gründlicher betrieben werden wird.

Wenn ich also den Zustand jener fremden Rechtspraxis dem der unsrigen vorziehe, so geschieht dieses nicht wegen der verschiedenen Rechtssätze, die dort oder hier gelten mögen: auch nicht wegen der Gelehrsamkeit als solcher, indem diese an sich selbst der Praxis keinen höheren Wert giebt, die Beförderung der Wissenschaft selbst aber nicht unmittelbar zu unsrer Aufgabe gehört: es geschieht vielmehr deswegen, weil ich dort ein geistig belebendes und veredelndes Princip gerade für die praktische Arbeit sehe, was mir hier fehlt, und wofür ich auch kein Surrogat entdecken kann: es geschieht, wie schon oben bemerkt, weil das Landrecht die vorige Verbindung mit der Wissenschaft zerstört hat, ohne eine neue an deren Stelle zu erschaffen. In der

Digitized by Google

Hoffnung, daß dieses letzte noch jetzt geschehen kann, finde ich wenig Trost, denn daß eine eigene Rechtswissenschaft auf dem Boden des Landrechts erblühen werde, können wir kaum erwarten. War dazu eine Zeit günstig, so war es gewiß die erste Jugendzeit; als das lange vorbereitete Werk endlich erschien, mit ungetheiltem Beyfall aufgenommen wurde, und besonders im Vaterland außerordentliche Erwartungen von dem Zustand erregte, der daraus hervor gehen sollte. Was in dieser Zeit des jugendlichen Enthusiasmus nicht entstanden ist, dazu ist jetzt keine Hoffnung übrig, wo sich nur noch einzelne Überreste dieses Enthusiasmus finden.

Was nach diesen Ansichten für die Besserung des Rechtszustandes in den alten Ländern zu thun seyn möchte, ist eine sehr schwierige Frage, die mich auf meinem Standpunkt als Universitätslehrer seit langer Zeit beschäftigt, und worüber ich mir vorbehalte, künftig den einschlagenden höchsten Behörden, insbesondere dem Ministerio zur Revision der Gesetzgebung, Gutachten einzureichen. Die jetzt vorliegende Frage ist von anderer Art. In den Rheinprovinzen finden wir das französische Recht vor. Dieses kann wegen seines Inhalts und aus politischen Gründen nicht fortbestehen, und es fragt sich was an seiner Stelle neu eingeführt werden soll?

Da nun nach meiner Überzeugung unsere eigene Erfahrung in den alten Provinzen gegen das Landrecht entschieden hat, so kann ich nicht dafür stimmen, es in neue Provinzen einzuführen, worin es bisher noch nicht gegolten hat. Am allerwenigsten aber kann ich dafür in der großen Eingeschränktheit stimmen, in welcher diese Einführung von der Commission in Vorschlag gebracht wird. Wäre nämlich davon die Rede, unsere vollständige, ungetheilte Justizverfassung dort einzuführen, etwa so wie es in den wiedererworbenen Provinzen geschehen ist, so würde ich zwar auch aus den dargelegten Gründen dagegen stimmen, indessen würde doch in diesem Fall für die Einführung der nicht unbedeutende Grund angeführt werden können, daß dieselbe eine innere Consequenz hätte, und daß man daran vielleicht die Hoffnung knüpfte, die neuen Unterthanen dadurch schneller und vollständiger mit den alten zu verschmelzen. Jetzt aber steht die Sache anders. Fast alle Stimmen sind darüber einig, daß unsere Gerichtsverfassung dort nicht einzuführen sey, und eben so wenig ein sehr großer Theil des Landrechts, und zwar gerade derjenige welcher die eigenthümlichsten Bestimmungen enthält. Unter diesen Umständen fallen alle so eben relativ zugegebnen Gründe hinweg. Durch die Einführung würde nun nichts in sich zusammenstimmendes geschehen, vielmehr würde das dortige Recht aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt werden. Ebenso würde jener politische Beweggrund der Einführung hinwegfallen, indem die Bestimmungen des ersten Theils des Landrechts meist so allgemeiner Art sind, daß dadurch gewiß nicht auf Erzeugung einer Preußischen Nationalität hingewirkt werden kann. Dagegen bleiben auch bei diesem Vorschlag alle nachtheilige Folgen die ich oben im allgemeinen ausgeführt habe, so daß man

Digitized by Google

sagen kann, er vereinigt in sich alle Nachtheile einer solchen Veränderung des Rechts, ohne sie durch einen ihrer Vortheile zu vergüten. Eben darin also, daß die Einführuug des Landrechts doch nicht anders als auf eine sehr eingeschränkte Weise geschehen könnte, sehe ich einen neuen Grund gegen diese Einführung überhaupt.

In dieser Lage der Sache scheint mir das einzig sichere Auskunftsmittel die Wiederherstellung des früher in diesen Ländern geltenden gemeinen und provinziellen Rechts, jedoch mit folgenden Modificationen die durch die politischen Schicksale der Länder nothwendig werden. Da nämlich die Verschiedenheit der Provinzialrechte mit den längst verschwundenen Landesgränzen zusammenhieng, so würde es nöthig seyn, das dortige Provinzialrecht zu redigiren, und dabey die Materialien der früheren einzelnen Provinzialrechte zu benutzen. Diese Redaction würde nicht sehr schwierig seyn, theils wegen der Beschränktheit der Gegenstände worüber die Provinzialrechte genaue und von einander abweichende Bestimmungen zu enthalten pflegen, theils weil jene Rechte in denselben Gegenden schon gegolten haben, und auf die älteren Rechtsverhältnisse sogar noch täglich angewendet werden.

Ich glaube für diesen Vorschlag noch folgenden politischen Grund anführen zu müssen. Es ist nämlich nicht zu läugnen, daß gegenwärtig noch in den Rheinprovinzen eine große Vorliebe für französische Einrichtungen, und insbesondere für französisches Recht, vorhanden ist. Diese Anhänglichkeit auszulöschen, ist gewiß etwas sehr wünschenswerthes, und es werden daher solche Einrichtungen an die Stelle der bisherigen zu setzen seyn, von welchen am meisten zu hoffen ist, daß auch ihnen die Neigung des Volkes werde zugewendet werden. Dieses nun glaube ich, was das bürgerliche Recht betrifft, am leichtesten von demjenigen erwarten zu dürfen, was bis zur französischen Herrschaft in diesen Gegenden stets beobachtet worden ist, anstatt daß das Landrecht, als etwas willkührlich und zufällig gegebenes, weit schwerer dahin kommen wird, die Neigung des Volkes für sich zu erlangen.

Ich darf indessen zwey Gründe nicht verschweigen, welche diesem Vorschlag entgegen zu stehen scheinen.

1.) Man kann nämlich einwenden es werde in den Rheinprovinzen an Richtern fehlen, die zur Ausführung dieses Vorschlags durch hinreichende Kenntnisse ausgerüstet seien. Ich halte diesen Einwurf für ungegründet. Alle dortige Justizpersonen haben entweder auf französischen Rechtsschulen, oder auf deutschen Universitäten studiert. In beiden Fällen haben sie Römisches Recht, im zweyten Fall auch Deutsches Recht gehört. Außerdem haben sie auch eine anschauliche Kenntniß des früheren Rechts durch die in früherer Zeit entstandene Rechtsverhältnisse, die zu ihrer Beurtheilung gekommen sind. Es kann also in der That jenen Justizpersonen an den Kenntnissen nicht fehlen, die zur Ausführung meines Vorschlags vorausgesetzt werden. Auf jeden Fall aber ist es einleuchtend, daß sie davon mehr wissen als von unserem Landrecht, welches ihnen völlig fremd ist, und

Digitized by Google

welches sie erst anfangen müssen zu erlernen. Hält man nun dieses für so möglich, daß dadurch die schleunige Einführung des Landrechts nicht aufgehalten zu werden brauchte, so muß man diese Möglichkeit gewiß um so mehr bey einem Recht einräumen, welches ihnen allen schon durch frühere Studien bekannt ist.

2.) Man kann aber auch eine besondere Schwierigkeit in der Wiedereinführung des früheren Rechts finden. Man könnte nämlich annehmen, daß diejenigen Länder, welche von jeher nichts anderes als gemeines Recht gekannt hätten, damit wohl zufrieden seyn könnten: da aber, wo man einmal die Vortheile eines neuen Gesetzbuchs empfunden hätte, könne man nicht wieder ohne große Unbehaglichkeit zu dem früheren Recht zurückkehren; darum könne den Rheinprovinzen zwar wohl das Landrecht, aber nicht ihr eigenes früheres Recht gegeben werden. Dieser Einwurf wird, wie ich glaube, vollständig widerlegt durch die Erfahrung derjenigen Länder und Städte, in welchen erst gemeines Recht, dann das französische Gesetzbuch gegolten hat, und nun wieder das gemeine Recht gilt, wie das in den vier freyen Städten, in Hannover und Hessen der Fall ist. Ich bin in den meisten dieser Länder seit der Wiederherstellung des früheren Rechts gewesen, und habe bey Juristen und Nichtjuristen Nachfrage gehalten, aber nirgends die geringste Klage über jene Rückkehr, vielmehr die allgemeinste Zufriedenheit mit derselben vernommen.

Ob die Thatsachen wahr sind, worauf dieses Gutachten gegründet ist, und ob ich sie richtig beurtheilt habe, darüber hoffe ich durch andere Stimmen belehrt zu werden. Was insbesondere diejenigen Punkte betrifft, welche den faktischen Zustand der Rheinprovinzen und ihres Rechts angehen, wohin ich vorzüglich rechne die leichte Ausführbarkeit einer Redaction der dortigen Provinzialrechte, desgleichen die Frage, ob es zur Ausführung meines Vorschlags an brauchbaren Richtern fehlen würde, so dürfte darüber wohl das Urtheil des Hh. G. St. R. Daniels von vorzüglichem Gewicht sein."

Das Votum bildet eine sehr beachtenswerte Ergänzung zu der vier Jahre vorher erschienenen Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft". Auf denselben theoretischen Grundlagen beruhend, wie jene Schrift, ist es von derselben Abneigung gegen jede Kodifikation, gegen den Code wie gegen das Landrecht, von derselben Wertschätzung des gemeinen Rechts erfüllt, hauptsächlich deshalb, weil dieses in eminentem Maße für den juristischen Unterricht geeignet sei und eine sichere Gewähr für die wissenschaftliche Tüchtigkeit des gelehrten Richterstandes biete, von der die ganze Rechtsprechung abhänge.

Dagegen hat das Votum keinerlei Einfluß auf die wirkliche Gestaltung der Dinge geübt.

Es scheint, wenn überhaupt auf amtliche Veranlassung, nur auf mündliche Anregung erstattet zu sein; es ist von Savigny eigenhändig niedergeschrieben; weder vorher noch nachher ist von demselben die

Digitized by Google

Rede, es ist gewissermaßen in die Akten hineingeschneit; es findet sich auch nur in den Beymeschen, nicht auch in den Kircheisenschen Akten, die, im Justizministerium befindlich, die Unterlage für die Darstellung von Stölzel gegeben haben, während im übrigen der Inhalt der beiderseitigen Akten im allgemeinen miteinander übereinstimmt.

Das Votum ist offenbar in der Voraussetzung niedergeschrieben, daß in nächster Zeit eine Verhandlung im Staatsrate, dessen hervorragendes Mitglied Savigny war, stattfinden würde. Aber zu einer solchen Verhandlung ist es niemals gekommen.

Das Votum würde auch keine geeignete Unterlage für eine solche Verhandlung gewesen sein. Seine Überschrift „Das materielle Recht in der Rheinprovinz betr." deckt sich nicht mit dem Inhalte. Wie in der Schrift von 1814, so handelt es sich auch im Votum von 1818 nur um das Privatrecht, ganz nebenbei auch um den Zivilprozeß. Über das Privatrecht hätte man sich aber sehr leicht mit der Rheinprovinz verständigen können; war doch die Rheinische Immediat-Justiz-Kommission unter Sethes Vorsitz mit der Einführung des ersten Teils des Allgemeinen Landrechts, nach dessen bloß formeller Revision, ohne weiteres einverstanden. Um so entschiedener hatte sich aber dieselbe Kommission für Beibehaltung des französischen Rechts hinsichtlich der Gerichtsverfassung, des Strafrechts, des Strafprozesses und des Zivilprozesses, für Geschworenengerichte, für öffentlich-mündliches Verfahren, für Staatsanwaltschaft, für Entlastung der Gerichte von allen Justizverwaltungsgeschäften erklärt. Darum allein handelte es sich.

Das Votum wäre aber auch zu spät gekommen. Denn die Entscheidung war zur Zeit, als es erstattet wurde, bereits gefallen.

Daran hat die Preußische Regierung niemals gedacht, das vor fast einem Menschenalter in den nunmehr zur Rheinprovinz vereinigten Gebieten mit der Wurzel ausgerottete gemeine Recht, das Kurkölnische, das Kurtrierische Landrecht wieder ins Leben zurückzurufen, noch weniger die Carolina zu repristinieren, wie solches in den deutschen Kleinstaaten, die zum Königreich Westfalen gehört hatten, in der Tat geschehn war.

Für die Preußische Regierung hat es sich immer nur um die Alternative gehandelt, entweder die preußischen Rechtsbücher einzuführen, oder die französischen bestehen zu lassen.

Und viel früher, als gewöhnlich angenommen wird, hat sich die Preußische Regierung für Beibehaltung des französischen Rechts entschieden. Diese Entscheidung ist schon damals gefallen, als volle zwei Jahre vor Erstattung des Votums die Rheinische Immediat-Justiz-Kommission, aus fast lauter Rheinländern bestehend, niedergesetzt und dieser die sehr rationelle, aber mit den Theorien der historischen Schule im ärgsten Widerspruch stehende Instruktion auf den Weg gegeben wurde, das Gute zu nehmen, wo sie es fände. Die Stimmung der Rheinprovinz für das französische Recht war eine zweifellose Tatsache; sie erklärte sich beim Juristenstande schon aus der Unlust, sich in die preußischen Rechtsbücher einzuarbeiten, aber auch aus der Stellung, welche den Richtern und Anwälten nach den französischen Prozeß-

Digitized by Google

ordnungen zuteil geworden, aus der Beschränkung auf die bloße Rechtsprechung, aus den verhältnismäßig hohen Gebühren; sie erklärte sich bei der Bevölkerung aus der allgemeinen Oppositionsstimmung gegen den Preußischen Staat, aber auch aus der Überzeugung, die durch den Verlauf der Entwicklung gerechtfertigt worden ist, daß Schwurgerichte und Öffentlichkeit ein Fortschritt gegenüber den in den übrigen Preußischen Provinzen bestehenden Zuständen seien. Wie nun auch die persönliche Stellung des Staatskanzlers zu diesen Fragen gewesen sein mag, jedenfalls hielt er sie nicht für wichtig genug, die Annexion dadurch noch weiter zu erschweren. Über Hals und Kopf ist nach Erstattung der Berichte der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission diejenige Modifikation der Gerichtsverfassung, insbesondere die Errichtung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofs, erfolgt, welche für die weitere Geltung des französischen Rechts die Voraussetzung war. Selbst die darauf bezüglichen Verordnungen sind dem Staatsrate nicht vorgelegt, weil der nunmehrige Rechtszustand in der Rheinprovinz nach der Ansicht maßgebender Kreise nur provisorisch gelten sollte, unter einer Resolutivbedingung, bis dahin, daß die allgemeine Revision des gesamten Preußischen Rechts vollendet sein würde. Von einer solchen Vollendung konnte aber selbst beim Rücktritte v. Kamptz' 1842 höchstens insofern gesprochen werden, als das Ministerium für die Gesetzrevision dabei in Frage kam, während das Justizministerium, das Staatsministerium, der Staatsrat, die Provinziallandtage noch gar nicht mit der Sache befaßt waren.

Wie übrigens im Widerspruch mit Savigny das gemeine Recht in der Rheinprovinz nicht wieder hergestellt wurde, so war Savigny auch nicht einverstanden mit der Behandlung, die dem gemeinen Recht in den anderen Provinzen zuteil geworden war. Die ersten Sätze des Votums beziehen sich darauf. In der Schrift vom Berufe hatte er das Preußische Landrecht bestehen lassen, als eine geschichtliche Tatsache, weil es nun einmal bestände. Die Preußische Regierung hatte nach den Befreiungskriegen das Landrecht, oder vielmehr die preußischen Rechtsbücher überall da wiederhergestellt, wo sie früher in Geltung gewesen waren, in der Altmark, im Herzogtum Magdeburg, in den früher schon preußischen Gebieten der Provinz Westfalen, selbst in denjenigen Gebieten der Rheinprovinz, welche früher schon dem Preußischen Staate angehört hatten. Sie war aber weitergegangen und hatte den Preußischen Traditionen gemäß, wie es schon 1805 geschehen war, in den neuen Erwerbungen die preußischen Rechtsbücher an Stelle des gemeinen Rechts eingeführt. Savigny beklagt im Eingange seines Votums diese Einschränkung des gemeinen Rechts und daß nicht schon damals ein Staatsrat bestanden habe, um es zu verhindern, meint aber zugleich, daß es sich hier um Enklaven gehandelt habe, bei denen besondere Rücksichten maßgebend gewesen seien. Jedenfalls waren diese Enklaven, in denen das gemeine Recht dem Preußischen hatte weichen müssen, von sehr erheblichem Umfange. Es gehörten dahin zunächst die von Sachsen ab-

Digitized by Google

getretenen Gebietsteile, nicht bloß das zur Provinz Sachsen gehörige Herzogtum Sachsen, der Bezirk des neuerrichteten Oberlandesgerichts Naumburg, sondern auch die an Schlesien und Brandenburg gefallenen beiden Lausitze. Dann aber auch diejenigen Gebietsteile der Provinz Westfalen, in denen früher gemeines Recht gegolten hatte, insbesondere das Herzogtum Westfalen, ursprünglich Kurkölnisches, zuletzt Hessen-Darmstädtisches Gebiet, der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Arnsberg. Als Enklaven hätten diejenigen Gebiete des Preußischen Staats bezeichnet werden können, in denen aus besonderen Rücksichten das gemeine Recht bestehen blieb, wie Neu-Vorpommern und der rechtsrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz. Abgesehen von diesen Enklaven und abgesehen von der Rheinprovinz war bei der Bildung des Preußischen Staats nach den Befreiungskriegen die preußische Rechtseinheit gewahrt; während 1866 das gemeine Recht in den drei neuen Provinzen bestehen geblieben ist.

Alles Weitere „Französischen Einflüsse" Bd. III, „Preußen und die Rheinprovinz".

Für Savignys rechtspolitische Anschauungen kommt noch das von Stölzel in Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. II (S. 733—750) abgedruckte Ministerprogramm unter dem Titel „Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Gesetzrevision" vom 8. Januar 1842 in Betracht.

Berlin. Ernst von Meier.

[„Ein Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen".] In der so betitelten Abhandlung im letzten Bande dieser Zeitschrift ist S. 244 u. 245 auf ein im Cod. Vat. Lat. Reg. 1050 überliefertes Stück unbekannten Ursprungs hingewiesen, das sich wie ein Römisches Kaisergesetz in Gestalt einer Interpretation gibt. Ich werde nunmehr darauf aufmerksam, daß es zu einem im Cod. Berol. Lat. fol. 270 unter der Rubrik Imperator Teudosius dicit ad episcopos capl V überlieferten und eine Art Interpretation von C. Th. 2, 4, 7 darstellenden Stück (abgedruckt bei Mommsen, Cod. Theod. I, 1, p. CII u. CIII) eine nahe Beziehung bietet, zum Teil mit ihm wörtlich übereinstimmt.

Heidelberg. Max Conrat (Cohn).

Digitized by Google

Literatur.

Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands, herausgegeben von Dr. C. Borchling. Band I. Die Rechte der Einzel-Landschaften (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. Band I). Aurich 1908. 8°. CXL und 282 S.

Je mehr sich die Aufmerksamkeit der Germanisten dem lange vernachlässigten friesischen Rechte zuwendet, um so mehr muß auch das Bedürfnis nach kritischen Ausgaben der friesischen Quellen zutage treten. Auf diesem Gebiet ist noch sehr viel zu tun. Die Ausgabe Karl v. Richthofens, für ihre Zeit eine bedeutende Leistung, erschwert die Benutzung dadurch, daß sie die ursprüngliche Reihenfolge der abgedruckten Stücke oft willkürlich verändert, und ist auch in manchen Punkten veraltet. Von größeren Publikationen aus den letzten Jahrzehnten ist eigentlich nur Teltings Ausgabe der friesischen Stadtrechte zu nennen. Die Veröffentlichungen von Sello, Liebe, Buitenrust-Hettema u. a. — so verdienstlich sie auch sind — betreffen doch nur kleinere Stücke. Die älteste Fassung des westerlauwerschen Rechts, die Siebs im Codex Unia aufgefunden hat, ist erst zum kleinsten Teile gedruckt. Für die interessante Ommelander Sammlung, die man als Fivelgoer Landrecht bezeichnet, sind wir noch immer auf die völlig unzureichende Ausgabe von M. de Haan-Hettema angewiesen. Die niederdeutschen Ommelander Quellen sind zum großen Teil überhaupt noch nicht veröffentlicht worden. Aus den niederdeutschen Quellen der östlichen Gebiete hatte v. Richthofen manches mitabgedruckt, während anderes in Ausgaben des 18. Jahrhunderts vorlag. Viele Stücke aber waren bis jetzt überhaupt noch nicht veröffentlicht.

Man muß es mit Freude begrüßen, daß Borchling eine Gesamtausgabe dieser jüngeren Quellen der östlichen Landschaften unternommen hat. Wenn er seiner Ausgabe den Titel gibt „Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands", so braucht er dabei den Namen Ostfriesland in anderem Sinne, als dies gewöhnlich geschieht: er versteht darunter nicht das ganze Gebiet östlich der Lauwers, auch nicht bloß das spätere Fürstentum Ostfriesland, sondern alle (süd)friesischen Länder, die heute zum Deutschen Reiche gehören, also auch Rüstringen und seine Nebenländer. Ein solcher Sprachgebrauch hat seine Bedenken, ebenso wie man auch zweifeln kann, ob Borchling recht tut, wenn er die heutige Provinz Friesland als Westfriesland bezeichnet

Digitized by Google

und so die Gefahr einer Verwechslung mit der Landschaft westlich vom Fli hervorruft. Borchlings Werk eröffnet eine Reihe von „Quellen zur Geschichte Ostfrieslands", die vom Staatsarchiv zu Aurich mit Unterstützung des Direktoriums der preußischen Staatsarchive und der ostfriesischen Landschaft herausgegeben wird. Während der erste Teil die Rechte der Einzellandschaften enthält, wird der zweite Teil das ostfriesische Landrecht des Grafen Edzard bringen, jene merkwürdige Kompilation vom Anfang des 16. Jahrhunderts, die bis jetzt nur nach einer sehr jungen Handschrift veröffentlicht war.

Seit dem 14. Jahrhundert beginnt die niederdeutsche Sprache in das östliche Friesland einzudringen und das Friesische zu verdrängen, vor allem im Emsgau, dem Kern des eigentlichen Ostfrieslands, während sich in Harlingen und vor allem in Rüstringen und seinen Nebenländern die friesische Sprache noch lange hält. Seit dem 15. Jahrhundert treten uns niederdeutsche Rechtsaufzeichnungen entgegen. Sie verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Teile unseres Gebiets. Borchling zeigt sehr hübsch, wie der Reichtum an Quellen im Verhältnis steht zu der politischen Bedeutung der Landschaft. So hat das Brokmerland im 13. und 14. Jahrhundert eine wichtige politische Rolle gespielt und gleichzeitig im Brokmerbrief ein hervorragendes Gesetzbuch hervorgebracht; im 15. Jahrhundert ist es ein bloßes „Nebenland" des Emsgaus und „steuert zu der älteren niederdeutschen Rechtsliteratur Ostfrieslands keine einzige Handschrift bei". Niederdeutsche Rechtsquellen besitzen wir vor allem aus dem Emsgau und aus dem westlichen Rüstringen mit Wursten und Würden, Gebieten, die — mit Ausnahme von Würden — bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts ihre Freiheit behauptet haben. In zweiter Linie kommt dann das Harlingerland in Betracht, das aber fast ganz vom Emsgauer Recht abhängig ist.

In einer ausführlichen Einleitung gibt Borchling Aufschluß über die Handschriften und ihre Bestandteile und untersucht die Herkunft der einzelnen Stücke. Dabei fällt auch für die Kunde der älteren, in friesischer Sprache geschriebenen Quellen mancherlei ab. So macht es Borchling wahrscheinlich, daß die altertümlichen Rüstringer Rechtssatzungen und ebenso die Priesterbußen aus zwei, ursprünglich getrennten Teilen zusammengeschweißt sind; ferner daß die neuen Rüstringer Küren in dem Viertel boven der Jade entstanden sind. Gegen Hecks Annahme von der Existenz eines gemeinfriesischen Sendrechts vertritt er die Meinung, daß das Sendrecht ursprünglich nur westlich der Lauwers gegolten habe, dann aber in den östlichen Landschaften rezipiert worden sei.

Aus dem Emsigo besitzen wir vier niederdeutsche Rechtssammlungen (A. B. C. D). Die älteste (A.) gehört der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an und ist für die Überlieferung der friesischen Texte von Wert, da sie auf verlorene friesische Texte zurückgeht. Sie bietet einen wertvollen und sehr ursprünglichen Text der allgemeinen Küren und Landrechte. Die eigentlichen Emsgauer Quellen (Domen, Pfennigschuldbuch und Bußtaxen) erscheinen in einer Fassung, die dem zweiten

Digitized by Google

friesischen Texte (E II) nahesteht. Während die Sammlung A. von Richthofen zum größten Teile abgedruckt worden war, wenn auch an verschiedenen Stellen seines Werks, war die Sammlung der Handschriften B. C. bisher nur zum kleinen Teil veröffentlicht. Sie stellt eine jüngere Form der Überlieferung dar und lehrt uns die Veränderungen kennen, die das Emsgauer Recht in der Zeit zwischen den älteren Quellen und dem ostfriesischen Landrecht erlitt. Mitunter sind die einzelnen Stücke, wie das Pfennigschuldbuch und die Bußtaxen, die bei A. noch getrennt sind, ineinander verarbeitet worden. Interessant ist die Angabe über das eheliche Güterrecht auf S. 77 (§ 113), die durch eine Stelle der gleich zu nennenden Sammlung D. (S. 82 § 1) ergänzt wird. Darnach besteht nach Brokmer-, Auricher-, Reider-, Norder- und Harlingerrecht bei unbekindeter Ehe Güterverbindung, während das Emsgauer Recht damals bereits zur Errungenschaftsgemeinschaft (D.: half bate und half scade) übergegangen war, die auch nach dem ostfriesischen Landrecht gilt.[1]) Den einheimischen Stücken ist eine Abhandlung über das gesetzliche Erbrecht eingefügt, die — bis auf einen kurzen Abschnitt (28, 15—30) — ganz den römischen Quellen entlehnt ist und als Zeugnis für die frühe Aufnahme des römischen Rechts in diesen Gegenden Interesse verdient.

Die Sammlung D. stammt aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts und war bisher noch nicht gedruckt. Sie ist von Wichtigkeit für die Entstehungsgeschichte des ostfriesischen Landrechts: ganze Stücke hat diese Quelle fast unverändert aus D. übernommen. Die Fassung der Emsigoer Domen beruht auf einem verlorenen friesischen Text, ersetzt aber die alten friesischen Amtsnamen durch neue, z. B. den Redjeven oder Richter durch den Amtmann, und nimmt überhaupt auf die landesherrliche Verfassung Rücksicht. Das Pfennigschuldbuch bringt einige modernen Zusätze, besonders über das Näherrecht, und in § 4 (S. 82) auch eine Stelle römischer Herkunft. Die Bußtaxen der Sammlung D. bezeichnet Borchling als eine „vollkommen selbständige Arbeit"; sie stammen aber zum großen Teil aus den älteren Emsgauer Taxen, was natürlich auch Borchling nicht entgangen ist, wenn er auch die Ausscheidung der älteren Elemente für zwecklos erklärt. Wo die älteren Bußtaxen die Buße in Mark oder Pfund angeben, ist der Betrag in Schillinge umgerechnet. Die zahlreichen Zusätze sind den Bußregistern der gräflichen Landrichter entnommen, doch ist auch hier an Stelle der vorgefundenen Münzen (Arensgulden, leichte Gulden) fast überall die Schillingrechnung getreten. Die richterlichen Bußregister, die der Verfasser von D. benutzt hat, werden die gleiche Gestalt gehabt haben, wie das Emdener Register von 1467—76, das G. Liebe im Jahrb. der Ges. für bild. Kunst und vaterl. Altert. zu Emden (7, 19 ff.) herausgegeben hat. Ein Vergleich des Emdener Registers und der jüngeren Teile von D. mit den älteren Taxen zeigt, daß diese älteren Taxen nur teilweise noch galten, im übrigen durch neue Sätze ver-

[1]) Vgl. Brunner in der Sav.-Zeitschr. 16, 68 ff.

Digitized by Google

drängt worden waren. So kostet die Blutrunst (blodelse) in den älteren Emsgauer Taxen (Richth. 212 § 2) nur 8 ♄ (= ²/₃ s.), im Emdener Register (§§ 40, 80 u. a.) dagegen meist 4 leichte fl. oder 24 Krumstert (= 2 s.)[1]), in D. (§ 19) und im ostfriesischen Landrecht (S. 779) 1½ s. Der blaue Schlag (blawelse) wird nach den älteren Bußen, wie die Blutrunst, mit 8 ♄ gebüßt, nach dem Emdener Register (§ 184) und nach D. (§ 19) dagegen mit 6 leichten fl. oder 3 s. Häufig aber werden im einzelnen Falle die festen Taxen überhaupt verlassen, obwohl sie grundsätzlich noch ihre Geltung behalten, und der Richter bemißt nach seinem Belieben die Buße höher oder niedriger. So treten im Emdener Register (§§ 123. 378. 476) bei blodelse neben der normalen Buße von 4 leichten fl. oder 24 Krumstert auch die Beträge von 25 Krumstert, 7 fl., 8 fl. auf, ohne daß ein Grund für diese Verschiedenheit ersichtlich wäre. Ein blaues Auge ist nach den älteren Taxen und nach D. (§ 3) mit 3 s. zu büßen, im Emdener Register (§§ 341. 357. 378) aber erscheinen die Beträge von 7½, 9, 10½ l. fl. (= 3¾, 4½, 5¼ s.). Wir erkennen also hier, wie sich im Kampfe mit dem Prinzip starrer Kompositionstarife die ersten Anfänge der richterlichen Strafausmessung durchsetzen. Von dem gleichen Vorgang gibt auch die Sammlung D. Kunde, wenn sie z. B. bei der Pfandkehrung (§ 24) angibt: 37 s. secundum Hayo Doden (einem Landrichter), secundum Benen 8 s.; etiam secundum Haio aliquando 8. Das ostfriesische Landrecht steht grundsätzlich noch durchaus auf dem Boden der festen Bußtarife, gestattet aber dem Richter doch, im Einzelfall davon abzugehen. So heißt es S. 793: De minste beschwiminge (Ohnmacht) is 7½ schilling. Düsse boete is na lantrechte tho klein na gelegenheit der sericheit; daerum moit ein richter dat anmerken, wo groet de beschwiminge gescheen sy, und dairna de boete setten. Oder S. 797, nachdem die Bußen für die verschiedenen Stufen der Bindung angegeben sind: wanneer de riken de armen in solken saeken sere wulden averfallen und sodaene kleine broeke nicht achten, so moit de richter dartho gedenken, dat he sodane missedait scherper straffe.

Wenn Borchling den Verfasser der Bußtaxen der Sammlung D. für einen „bedeutenden Juristen" erklärt, so tut er ihm m. E. zu viel Ehre an. Er stellt doch ziemlich kritiklos Altes und Neues nebeneinander, und seine Systematik ist kaum besser, als die seiner Vorgänger. Von Wiederholungen und Widersprüchen hält er sich keineswegs frei: man vergleiche z. B. die Buße für Haarziehen oder für litsmalinge in den §§ 1 und 19 oder 8, 9, 12 und 17. Wenn man sehen will, wie ein wirklich bedeutender Jurist in jener Zeit sein heimatliches Recht behandelte, so muß man den rügischen Landbrauch des Matthäus Normann lesen, den Homeyer mit Recht dem Sachsenspiegel an die Seite gestellt hat.

[1]) Dieses Verhältnis der verschiedenen Münzen ergibt sich aus einer Stelle von D. (S. 83, 1) und aus dem ostfriesischen Landrecht S. 679 u. 736. Nach der Sammlung B. C. wird der Schilling dagegen zu 8 Krumstert gerechnet (S. 70 § 68 u. S. 74 § 84).

Digitized by Google

Einen interessanten Bestandteil der Sammlung D. bildet das Erbrecht, das sich als eine Bearbeitung der romanistischen Abhandlung in B. C. darstellt. Dabei werden mehrere Stücke einheimischen Rechts eingeflochten, besonders eine eingehende Darstellung des Rechts des eingebrachten Gutes bei bekindeter und bei unbekindeter Ehe, die die Sätze der älteren Emsgauer Quellen (Richth. 199f. §§ 19—22. Borchling S. 49f.) weiter ausführt.

Aus dem Gebiete des Rüstringer Rechts besitzen wir zwei größere Sammlungen in niederdeutscher Sprache. Sie stammen aus den Landschaften rechts der Weser, aus Wursten und Würden, und gehen beide auf eine gemeinsame friesische Handschrift zurück, die dem berühmten, bei Richthofen abgedruckten Asegabuch (R_1) nahegestanden haben muß. Die niederdeutschen Sammlungen füllen einige Lücken des Asegabuches aus (so in den Bußtaxen und in der berühmten Stelle von den drei Nöten), verbessern auch einzelne Fehler dieser Handschrift, so daß sie trotz ihrer späten Entstehungszeit auch für die Herstellung der älteren Überlieferung von Bedeutung sind.

Die Würdener Handschrift, zum größten Teil bis jetzt noch ungedruckt, bietet im ganzen den besseren Text. Sie läßt aber die veralteten Quellen aus, insbesondere die wertvollen Rüstringer Rechtssatzungen (Richth. 121ff.), die in der Wurster Handschrift mit Zusätzen versehen werden, die meist aus dem ostfriesischen Landrecht stammen. Dafür enthält die Würdener Sammlung die interessanten Butjadinger Küren von 1479, die der anderen Handschrift fehlen. Die Würdener Willküren von 1446 und die sonstigen diesem Ländchen eigentümlichen Satzungen hat Borchling nicht mit abgedruckt: man findet sie in Sellos Beiträgen zur Gesch. d. Landes Würden 1891 S. 40ff.

Die Wurster Sammlung war bereits von Pufendorf im 3. Bande seiner Observationes iuris vollständig abgedruckt worden. Ihre wertvollsten Bestandteile sind die Wurster Willküren von 1508 und die Bußtaxen. Die Bußtaxen sind aus einer friesischen Vorlage übersetzt, die gemeinfriesische und Rüstringer Bußtaxen mit neueren Bestimmungen kompiliert und dem Anfang des 16. Jahrhunderts angehört: die friesische Sprache hat sich in diesem Teile Frieslands besonders lange erhalten. Auch die niederdeutsche Übersetzung enthält noch zahlreiche friesische Wörter.

Das Harlinger Landrecht stammt fast ganz aus dem Emsgauer Recht, und zwar aus einer der Überlieferung A. nahestehenden Fassung. Unter den einheimischen Stücken ist eigentlich nur das Bußregister von Wichtigkeit, das um 1550 mit Benutzung damaliger Urteilssprüche zusammengestellt wurde und wahrscheinlich den Landrichter Martin Ubben zum Verfasser hat. Das ostfriesische Landrecht hat in Harlingen nie gegolten, obwohl das Land seit 1582 mit Ostfriesland verbunden war. Dagegen wurde 1715 in Harlingen durch fürstliches Reskript das römische Recht eingeführt.

Münster i/W. Rudolf His.

Digitized by Google

Conrad Borchling, Poesie und Humor im friesischen Recht (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Heft X). Aurich 1908. 8°. 60 S.

Der Aufsatz bietet eine Ergänzung zu den bekannten Arbeiten von Jakob Grimm und O. Gierke. Er ist aus einem Vortrage erwachsen und sehr frisch und lebendig geschrieben: man kann es dem Verfasser anmerken, mit welcher Freude er sich in die Rechtsdenkmäler seiner Heimat vertieft hat.

Der Reichtum des friesischen Rechts an poetischen Elementen, wie er besonders bei einem Vergleich mit den nüchternen Quellen der stammverwandten Angelsachsen in die Augen springt, hatte ja längst die Aufmerksamkeit der Forscher erregt. Aber Borchling ist der erste, der sich die dankbare Aufgabe stellt, einmal den gesamten Quellenvorrat von diesem Gesichtspunkt aus zu untersuchen und die einzelnen Elemente der poetischen Darstellungsweise in bestimmte Gruppen zu bringen.

Nicht alle friesischen Quellen bieten den gleichen Reichtum an poetischen Zügen dar. Neben den gemeinfriesischen Denkmälern sind es besonders die Quellen der östlichen und der westlichen Gebiete, Rüstringens und des westerlauwerschen Frieslands, die sich durch ihre poetische Fassung auszeichnen, während die Aufzeichnungen der mittleren Landschaften viel nüchterner gehalten sind. Wenn übrigens Borchling annimmt, daß die poetischen Wendungen im Rüstringer Text der allgemeinen Küren und Landrechte sich bereits in der ursprünglichen Fassung dieser Quellen vorgefunden hätten, so kann ich ihm darin nicht beipflichten. Der Rüstringer Text entfernt sich am weitesten von der ursprünglichen Fassung, und zwar nicht nur dem Inhalte, sondern auch der Form nach, und so werden jene Wendungen sicherlich Zutaten der Rüstringer Abschreiber sein. Im 13. Jahrhundert, der Entstehungszeit der Rüstringer Handschrift, müssen die Rüstringer zu derartigen Zutaten wohl befähigt gewesen sein. Hat doch Borchling selbst gezeigt, wie noch am Ende des 15. Jahrhunderts die rüstringischen Butjadinger ihren Gesetzen eine poetische Form zu geben verstanden.

Als Elemente der poetischen Darstellung behandelt Borchling den Reim und die Alliteration, die rhetorischen Stilmittel, die verschiedenen Formen des bildlichen Ausdrucks (schmückendes Beiwort, Metapher, Kenning), die Symbole, die Sprichwörter und schließlich die dramatischen und lyrischen Elemente. Zu jeder Gruppe bringt er eine Anzahl gut gewählter Beispiele bei. Bei den alliterierenden Formeln hätte er vielleicht noch die hübsche Wendung für den Schlaf „uses drochtens dram", „unseres Herrgotts Traum" anführen können.

Einigen Stellen des Aufsatzes wird der Rechtshistoriker vielleicht ein Fragezeichen beifügen. So wenn Borchling behauptet, schon zur Zeit des Tacitus könne dem altüberlieferten Volksrecht ein Königsrecht gegenübergestanden haben. Die Ausführungen über die Rechtssymbole

Digitized by Google

würden an Klarheit gewonnen haben, wenn Borchling die Bemerkungen Heuslers (Instit. 1, 68 ff.) zu Rate gezogen hätte. Es erweckt doch Bedenken, wenn er die Erdscholle bei der Eigentumsübertragung als ein „Symbol" des Grundstücks bezeichnet und diese Auffassung sogar auf den Halm beim Halmwurf ausdehnt.

Von Einzelheiten möchte ich noch folgendes anführen: Die Formel zur Bezeichnung der Nacht bi ritzena fuir ende bi litzena dorem darf nicht übersetzt werden „bei rauchendem Feuer und bei verschlossenen Türen". Warum sollte bei Nacht das Feuer mehr rauchen, als am Tage? Bi ritzena fuire heißt: wenn das Feuer zusammengerecht, mit Asche zugedeckt ist. Vgl. die niederdeutsche Wendung „dat vür toraken" (Frank i. d. Deutschen Lit.-Z. 1887 sp. 643 und im Anz. f. dts. Altert. 29, 81. Verwijs en Verdam, Middelnederl. Woordenb. 6, 1006).[1]) — Die Zahlung des Wergeldes (S. 21) erfolgte nicht mit ungeschnittenem Tuch, sondern mit ungeschnittenem, unverarbeitetem, denn nur solches eignete sich als Zahlungsmittel. Vgl. mein Strafrecht der Friesen S. 366 Anm. 5 und Ostgötalagen Vaþam. VI, 1: skal han böta oskapaþ klæþe ok læript ok vaþmal. — Die Ausdrücke northhalde tre oder northhalde bam (S. 26) sind nicht eine „Umschreibung des Galgens", eine „verhüllende Bezeichnung der Gerichts- und Todesstätte", sondern ein Hinweis auf die bekannte Sitte, die Verbrecher an wirklichen Bäumen aufzuhängen. Vgl. Grimm, Rechtsaltert. 2, 257 f. — Starblind (S. 27) ist nicht verstärkende Komposition, wie etwa stocklahm oder notkalt, sondern eine bloße Beeinträchtigung des Sehvermögens; daher ist die Buße für das starblinde Auge viel geringer, als die für völlige Blindheit. — Notbrand (S. 26) bedeutet nicht Mordbrennerei, sondern jeden Brand, der ohne Willen des Eigentümers entstand (vgl. mein Strafr. d. Friesen S. 350 Anm. 7). — Wenn es (Niederd. RQ. 197, 11) von dem Friedebrecher heißt „de up synen viende lopen wolde unde spante synen bogen in synem huse up", so ist das nicht bloß „eine ausschmückende Einzelheit", wie Borchling (S. 40) vermutet, sondern ein notwendiges Tatbestandsmerkmal. Ist dies Merkmal vorhanden, so hat der Täter im eigenen Hause die Feindseligkeiten begonnen und den Frieden seines Hauses selbst gebrochen: er hat dann keinen Anspruch mehr auf den Schutz dieses Hausfriedens. — Die Nachricht, daß die Friesen den Leichnam des Erschlagenen bis zur Vollziehung der Blutrache in den Rauch hängten, möchte ich nicht für eine „Art Rechtsübertreibung" halten, wie Borchling (S. 48) es tut. Wissen wir doch auch aus anderen Quellen, daß die Sippe des Toten die Bestattung wenigstens bis zum Rachebeschluß oder bis zur Erhebung der Totschlagsklage aufschob.[2])

---

[1]) Vgl. auch Stadtb. v. Augsburg art. 51. Österr. Weist. 2, 168. 3, 309 u. ö. — [2]) Vgl. insbesondere Brieler Rechtsb. IV, 2 (S. 184): die Verwandten des Erschlagenen erheben ihre Klage an der Bahre des Toten. Ist der Richter abwesend, so wird die Leiche bis zur Klageerhebung vorläufig einbalsamiert oder, wenn dies zu kostspielig scheint, in einem mit Kalk und Sand gefüllten Fasse aufbewahrt.

Digitized by Google

Im zweiten Teil seines Aufsatzes kommt Borchling auf den Humor im friesischen Recht zu sprechen. Er vergleicht den des Friesen mit dem des benachbarten Niedersachsen und gelangt so zu einer sehr hübschen Charakteristik des friesischen Humors, der immer etwas Herbes und Scharfes hat und niemals die behagliche Stimmung des niedersächsischen Humors hervorruft.

Münster i/W. Rudolf His.

Dr. Adolf Hofmeister, Die heilige Lanze ein Abzeichen des alten Reichs (96. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke). Breslau, M. u. H. Marcus, 1908, XI und 86 S. 8°.

Einzeluntersuchungen über die Geschichte der verschiedenen Insignien des alten Deutschen Reichs bezeichnet Hofmeister als ein dringendes Bedürfnis; daß eine solche Untersuchung mindestens für die heilige Lanze gerechtfertigt und fruchtbar ist, beweist seine vorliegende Schrift. Den Anlaß für sie bot, wie das Vorwort lehrt, die Erkenntnis, daß das in der Wiener Hofburg unter den alten Reichsinsignien aufbewahrte Lanzeneisen nicht zu der Beschreibung stimmt, die in den Quellenberichten über die Abtretung der heiligen Lanze durch König Rudolf II. von Burgund an Heinrich I. gegeben wird. Diese Inkongruenz ist zwar nicht, wie Hofmeister vermutet (S. 48), bisher unbemerkt geblieben — schon C. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, Anm. 7 zu S. 430 hat auf sie hingewiesen und Waitz, Jahrbücher Heinrichs I., 3. Aufl. S. 67 Anm. 2 hat Stälins Zweifel erwähnt —, aber zum erstenmal hat sie hier den Wunsch nach einer Erklärung ausgelöst, der weiter zu einer außerordentlich gründlichen Erörterung nicht nur der äußeren Schicksale der heiligen Lanze, sondern vor allem ihrer wechselnden rechtlichen Bedeutung geführt hat.

Die heilige Lanze erscheint zur Zeit ihres höchsten rechtlichen Ansehens, bei der Einsetzung Heinrichs II., schlechtweg als das Symbol für die Übertragung der Herrscherrechte. Späterhin, nachdem als Investiturabzeichen für Königreiche das Schwert aufgekommen ist, steht sie als eines der Symbole für den Besitz des Kaiser- oder Königtums rechtlich auf einer Stufe mit den übrigen Reichsinsignien. Nebenher geht eine religiöse Auffassung, die Lanze ist heilig, weil an ihr Nägel vom Kreuze Christi angebracht sind. Otto I. verrichtet vor ihr in der Schlacht sein Gebet, sie gilt als siegbringend, als ein Hort des Reichs in Feindesnot. Mag aber auch die Heiligkeit der Lanze ihre Wertschätzung unter jedem Gesichtspunkt erhöht haben, der Entstehungsgrund für ihren Charakter als Abzeichen des Reichs kann sie keinesfalls gewesen sein. Es ist denn auch Hofmeister bemüht, für diesen Charakter besondere Gründe nachzuweisen. Er sucht sie auf dem schon von andern betretenen Weg (S. 9), nämlich in der Geschichte der heiligen Lanze vor ihrer Erwerbung durch den deutschen König und

Digitized by Google

in den Umständen, unter denen die Erwerbung erfolgte. Die Ergebnisse, die er durch sehr sorgfältige Heranziehung und Vergleichung namentlich auch burgundischer und italienischer Quellen gewinnt, sind im wesentlichen negativ. Der italienische Graf Samson, Vorgänger Rudolfs von Burgund im Besitz der heiligen Lanze, war nichts weiter als ihr Privateigentümer (S. 9, S. 21), und daß Rudolf in seiner vorüber gehenden Eigenschaft als König von Italien durch sie investiert wurde, ist nicht anzunehmen (S. 25). Ebensowenig war sie, wie Waitz, Jahrbücher (und auch Stälin) gemeint hat, der Preis für die Zustimmung Heinrichs I. zu einem Abtretungsvertrag zwischen Rudolf und Herzog Burkhard über einen Teil des schweizerischen Alemanniens (S. 15). Und daß für eine Anerkennung der Oberhoheit des deutschen Königs über Burgund die Übergabe der heiligen Lanze das Symbol gebildet hat, ist auch nicht wahrscheinlich (S. 25). Nur auf eine politische, nicht aber eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung, die der heiligen Lanze von vornherein zugekommen sei (S. 84), schließt Hofmeister aus der Erzählung in Liudprands Antapodosis, die Lanze habe einst Konstantin dem Großen gehört, und aus dem Umstand, daß in dem Namen Konstantins gerade damals beim Aussterben der Karolinger der Reichsgedanke seinen Ausdruck gefunden und fortgelebt habe (S. 21 ff.). Auch dieser Schluß behält etwas Vages trotz Hofmeisters Bestreben, ihn genauer zu belegen. Vor allem deshalb, weil Liudprand Konstantin in Verbindung mit seiner Mutter Helene, der Finderin des heiligen Kreuzes, erwähnt. Das erweckt den Anschein, als wollte er mit diesem ganzen Passus mehr die Echtheit der in die Lanze eingefügten Kreuzesnägel und damit die Heiligkeit der Lanze dartun, als über ihre rechtliche oder politische Bedeutung etwas aussagen.

Die Unzulänglichkeit der Versuche, einen Grund für den später zweifellos vorhandenen Rechtscharakter der heiligen Lanze in ihrer Vorgeschichte oder in der Geschichte ihres Übergangs auf den deutschen König zu finden, legt doch wieder den Gedanken nahe, mit dem sich allerdings Hofmeister (S. 21) schwer befreunden zu können erklärt, ob nicht dieses Lanzenexemplar lediglich als ein seiner Heiligkeit wegen besonders ehrwürdiges Stück in die Stelle rückte, die schon vorher eine andere Lanze unter den Insignien des Reichs eingenommen hatte, ob also nicht die rechtlichen Zusammenhänge, statt aus der Vorgeschichte der bestimmten, seit Heinrich I. als Insigne dienenden und nebenbei heiligen Lanze, allein aus der Geschichte des Insignes der Lanze überhaupt herzuleiten sind. Damit würden die Quellenstellen, Siegel und Münzen, aus denen seit Merowingerzeiten die Lanze als königliches Abzeichen hervortritt (S. 5), für die Rechtsgeschichte auch der heiligen Lanze einen größeren Wert erlangen, als Hofmeister ihnen beimißt. Dann brauchte auch die Stelle bei Widukind, die bereits Konrad I. als einen Besitzer der heiligen Lanze nennt (S. 5), wie schon Waitz, Jahrbücher S. 67 Anm. 2 vorschlägt, mit Ausnahme des Zusatzes heilig nicht verworfen zu werden.

Nach der Angabe Hugos von Flavigny hinterließ König Rudolf III.

Digitized by Google

von Burgund sein Reich Konrad II. und übertrug damit auf ihn die Lanze des heiligen Mauritius, das Insigne der burgundischen Königswürde. Kühner als Waitz (vgl. Verf.-Gesch. VI[3] S. 298 Anm. 5) nimmt Hofmeister an, daß Hugo von Flavigny sich hier geirrt und das angebliche burgundische Königsabzeichen der Mauritiuslanze mit der ebenfalls aus Burgund stammenden heiligen Lanze verwechselt habe, die schon unter Heinrich II. als Lanze des heiligen Mauritius gedeutet worden sei. Die Belege und Gründe, die Hofmeister beibringt, sind wiederum reichhaltig und eingehend, aber die Bestimmtheit, mit der er die Existenz einer besonderen Mauritiuslanze verneint, vermögen sie wohl nicht ganz zu rechtfertigen. Spricht doch auch Hermann von Reichenau nicht nur von einem Diadem, sondern außerdem von einer Mehrzahl von Insignien, die mit der burgundischen Herrschaft an Konrad gelangten. Die Gegenüberstellung der heiligen Lanze und der teuflischen Feldzeichen, die in Menschenblut getaucht seien, in dem Brief Bruns von Querfurt an Heinrich II. will offenbar darauf hinweisen, daß an der mit den Kreuzesnägeln versehenen heiligen Lanze im Gegensatz zum Menschenblut das Blut Christi hafte, und bietet kaum ein Argument für die Zugehörigkeit der Lanze zum heiligen Mauritius, der in einer andern Antithese des vorausgehenden Satzes als deutscher Schutzpatron genannt wird. Im Gegenteil, es ist schwer zu begreifen, wie eine Lanze, an der Nägel vom Kreuze Christi angebracht waren, ohne weiteres dem heiligen Mauritius zugeschrieben werden konnte, dessen Lanze, d. h. die Waffe, die er als Oberster der thebaischen Legion führte, zu den Kreuzesnägeln in gar keiner Beziehung stand. Es wäre doch auch möglich, daß erst Heinrich IV. die Kreuzesnägel der alten Konstantinslanze an die Mauritiuslanze anbringen ließ und so die beiden Insignienstücke und Heiligtümer in einer Lanze vereinigte. Die Inschrift auf der von ihm gestifteten und noch vorhandenen silbernen Lanzenhülle mit dem Eingang „clavus dominicus“ und dem Schluß „sanctus Mauricius“ (S. 54) und ebenso die äußere Beschaffenheit der Lanze (S. 47, S. 51 Anm. 3) könnten für solche Vermutung sprechen. So oder so werden Zweifel übrig bleiben. Daß spätestens am Ende des 11. Jahrhunderts die von Liudprand beschriebene Lanze in Abgang geriet und das heute in Wien befindliche Lanzeneisen an ihre Stelle trat, wird von Hofmeister des näheren dargelegt (S. 50f.). Nur eine Nachbildung jener ursprünglichen heiligen Lanze bewahrt noch heute der Krakauer Domschatz in der Königslanze Boleslaws I. von Polen (S. 72ff.).

Abgesehen von dem einen Wechsel im Objekt hält Hofmeister daran fest, daß durch die Einsetzung der heiligen Lanze zur Reichslanze die für andere Insignien geltende Vertretbarkeit des einzelnen Stücks für das Insigne der Lanze aufgehoben war. Demnach wäre alsbald die Heiligkeit aus einem zufälligen Attribut der als Insigne dienenden Lanze zu einem rechtlichen Erfordernis ihrer Insigneeigenschaft geworden. Sicher ist, daß im Lauf der Zeit diese letztere Eigenschaft überhaupt zurückgedrängt und die Lanze nur noch unter dem Gesichtspunkt ihrer Heiligkeit als Reliquie betrachtet wurde, auf deren Besitz

Digitized by Google

die deutsche Königswürde den Anspruch gab (S. 78ff.). Dieser Wechsel der Anschauung war um die Mitte des 14. Jahrhunderts vollendet, seine Anfänge liegen ziemlich weit zurück. Die religiöse Verehrung, an sich stets geeignet, einen Gegenstand außerhalb des Rechtsbereichs zu stellen, steigerte sich gegenüber der heiligen Lanze zu einer besonderen Höhe, als zuerst die Ansicht Außenstehender und der Volksglaube und allmählich auch die offizielle Deutung sie mit der Lanze gleichsetzte, mit der der römische Soldat Longinus den Leib Christi durchbohrte. Diese Gleichstellung ist wohl mit auf die Einwirkung der französischen Karlssage zurückzuführen, nach der schon Karl der Große die Passionslanze im Besitz hatte (S. 69). Zu den ältesten deutschen Zeugnissen über eine solche Auffassung gehört neben den von Hofmeister genannten auch die aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende, im codex Eberhardi enthaltene Fälschung, die Karl den Großen ein Stück von Dornenkrone, Lanze und Nägel als Passionsreliquien an Kloster Fulda schenken läßt (M. G. DD. Karol. I Nr. 289). Die unbestrittene Anerkennung der heiligen Lanze als Longinuslanze, die sich spätestens mit der 1354 erfolgten Stiftung des festum lanceae et clavorum durchgesetzt hatte, bezeichnet zugleich das Ende ihrer staatsrechtlichen Bedeutung (S. 80f.).

Eine juristische Umschreibung dieser Bedeutung läßt sich aus den Aussprüchen und Anschauungen der Quellen natürlich nicht gewinnen. So kann denn auch die an Albertinus Mussatus angelehnte zusammenfassende Definition Hofmeisters, es habe vom 10. bis 14. Jahrhundert der Besitz der heiligen Lanze wenn nicht als Bedingung, so doch als Unterpfand der königlichen Gewalt gegolten (S. 37), keinen Anspruch auf juristische Genauigkeit erheben. Das Wesen der heiligen Lanze, soweit es überhaupt juristisch faßbar ist, nach unsern heutigen Rechtsbegriffen zu bestimmen, ist wohl nur auf dem Weg einer klaren Unterscheidung des Rechtssymbols von der Urkunde möglich. Aber diese Aufgabe betrifft die Abzeichen des Reiches überhaupt, und ihre Lösung durfte allgemeineren Forschungen auf diesem Gebiet überlassen bleiben, mit deren Wiederaufnahme Frensdorffs Aufsatz zur Geschichte der deutschen Reichsinsignien bereits den Anfang gemacht hat. Für die heilige Lanze im speziellen hat Hofmeister das Seinige redlich getan. Welche Fülle von Stoff in den geringen Umfang seiner Schrift hineinverarbeitet ist, kommt in dem oben Gesagten nur unvollständig zum Ausdruck, und die große Exaktheit, die sachkundige, auch das Fernste bedenkende Würdigung der Quellen und der Reichtum und die Weite der geschichtlichen Ausblicke sind Vorzüge seiner Untersuchung, die hier nur insgesamt erwähnt und gerühmt werden können.

Stuttgart. Adolf Pischek.

Digitized by Google

Dr. Karl Gottfried Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. O. Gierke. Heft 98. Breslau 1909. Marcus.

Die angezeigte Schrift ist ein Muster dafür, wie man mit wenig positiven Beobachtungen ein Buch schreiben kann. Was Verfasser wirklich gesehen hat, sind die Angaben der Glosse, namentlich zum Dekret, über Königswahl, Königserbrecht, Deposition. Es ist das nicht viel und wird dann noch dazu in einer sehr willkürlichen Begrenzung dargestellt. Denn mindestens für das 13. und 14. Jahrhundert geht es nicht an, sich hier gerade nur auf die Glosse zu beschränken. So ist z. B. sehr bezeichnend, daß der Verfasser nicht einmal den Ostiensis zu Rate gezogen hat. Aber neben diesen kurzen Partien, aus denen man wirklich lernen kann, häufen sich die Ausführungen, die nur die Lesefrüchte des Verfassers in der breitesten, schülerhaftesten Art wiedergeben. Phrasen folgen auf Phrasen. Vor allem gilt das für den ganzen zweiten Teil (S. 132 ff.), der von der rechtshistorischen Bedeutung der kanonischen Doktrin über die Besetzung des deutschen Throns handelt. Es mag hingehen, daß dieser Teil systematisch aus dem Rahmen des Ganzen fällt: denn freilich hätte man, wenn einmal der zweite Teil eingefügt werden sollte, auch erwarten dürfen, daß dann die so notwendige Untersuchung geliefert worden wäre, wie die kirchlichen Auffassungen über die Beeinflussung des Königtums im deutschen Recht reflektiert haben. Was aber das schlimmere ist — alles Angeführte bringt sachlich nicht eine neue Quellenbeobachtung, sondern wiederholt lediglich nur die bisher aufgestellten Theorien. Wenn dabei Verfasser meine Auffassung anficht, daß das scrutinium als etwas sachlich zu wenig Wesentliches in den Wahlberichten übergangen werden konnte, so verstehe ich seine Argumentation auf S. 160 n. 1 gar nicht und schöpfe aus seinem Zitat fast den Verdacht, als habe er mich dahin verstanden, daß es im kanonischen Wahlrecht nicht auf die Stimmzählung angekommen sei — das volle Gegenteil von dem, was ich behaupte; beiläufig will ich hier darauf hinweisen, daß ja jetzt gerade auch für Italien das Skrutinium durch 3 Personen schon für das Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt ist (meine italienische Verfassungsgeschichte II S. 514 n. 3). Dann mißversteht der Verfasser überhaupt das Problem der Beeinflussung der wenigen weltlichen Wahlen des Nordens durch die zahlreichen kirchlichen Wahlen (S. 148 f.). Natürlich handelt es sich nicht darum, daß das kanonische Recht formell die Grundlage des Königswahlrechts geworden wäre, sondern man hat eben allmählich die kirchliche Form auf das weltliche Recht übertragen. Es ist nicht anders, als wenn heute z. B. das Recht der parlamentarischen Verhandlung gewohnheitsrechtlich auch auf die Aktiengesellschaften übertragen ist.

Würzburg. Ernst Mayer.

Digitized by Google

Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Kritische Untersuchungen von Ferdinand Güterbock. Berlin, Georg Reimer 1909. X, 210 S.

Unter den Fürstenprozessen des deutschen Altertums hat wohl keiner die Zeitgenossen stärker bewegt, keiner auch nachhaltiger gewirkt, als jener Rechtsgang gegen den unbotmäßigen Welfen, der durch ihn zur tragischen Gestalt in der deutschen Geschichte geworden ist. Speziell auf die Forschung übte das Drama Heinrichs des Löwen seit langem naturgemäß eine bedeutende Anziehungskraft aus, einerseits wegen der tiefgreifenden politischen Folgen, andererseits weil das Rechtsverfahren eine Reihe von interessanten juristischen Fragen aufwirft. So beschäftigt sich eine ausgedehnte Literatur mit dem Gegenstande. Ficker, Franklin, Giesebrecht, Schaefer, Scheffer-Boichorst, Waitz, Weiland u. a. haben das Wort ergriffen. Gleichwohl hat selbst die Beteiligung von Forschern ersten Ranges noch nicht zu einer endgültigen, allseitig befriedigenden Lösung des Fragenkomplexes geführt, weil die Quellen zahlreiche Schwierigkeiten bieten, insbesondere der schwerfällig gefaßte Text der Gelnhäuser Urkunde etwas dunkel und mehrdeutig erscheint, daher Meinungsverschiedenheiten ganz begreiflich sind. Jedenfalls Grund genug, um eine erneute Prüfung des Problems zu rechtfertigen.

Güterbocks, politische und Rechtsgeschichte umfassende Untersuchungen wollen zum Teil ältere, wenig beachtete Anschauungen wieder zu Ehren bringen, zum Teil neue Gesichtspunkte namentlich in rechtsgeschichtlicher Hinsicht entwickeln. Inhaltlich gliedern sie sich, abgesehen von der „Einleitung", in zwei Teile. Der erste verbreitet sich zur Vorgeschichte des Prozesses (1175/76), der zweite betrifft den Prozeß selbst (1178/80). Im „ersten Teil" wird die sagenhafte Zusammenkunft von Chiavenna oder Partenkirchen, sowie der Konflikt zwischen Herzog und Kaiser in seinem tatsächlichen Verlauf erörtert. Der „zweite Teil" gilt der Darstellung der Gelnhäuser Urkunde, dem Gegenstand der Klage, dem land- und lehnrechtlichen Verfahren und den einzelnen Gerichtstagen. Dazu kommen Schlußausführungen, Regesten des Prozesses und drei „Exkurse": Fürstenstand und Fürstengericht, zum Gerichtsverfahren in der Salierzeit, die Bedeutung von „Jahr und Tag".

Die Arbeit ist mit erfreulicher Sorgfalt durchgeführt und zeugt von guter Quellen- und Literaturkenntnis. Der Herr Verfasser bekennt sich als „Historiker ohne juristische Schulung". Man wird nun allerdings von vornherein geneigt sein, dieses als einen nicht unbedenklichen Umstand zu buchen, zumal gerade in juristischer Richtung Neues geboten werden will; setzt doch der erfolgreiche Betrieb rechtsgeschichtlicher Studien grundsätzlich juristische Fachkenntnis voraus. Wer den Problemen der Entwicklung einer Sache nachgeht, bedarf schon im Interesse einer zutreffenden Fragestellung einer gründlichen Kenntnis des Wesens der bezüglichen Sache. Freilich, wer den Akzent

Digitized by Google

auf die Tatsachensammlung legt, wird nicht immer juristische Schulung zu fordern brauchen. Wer hingegen, wie ich es für richtig halte, einer echt juristischen und darum auch dogmatischen Betrachtung der Entwicklung das Wort redet, darf von der Jurisprudenz nicht absehen. Ferner wird auch die konkrete Frage maßgebend sein: nicht jede verlangt gleichviel spezifisch juristisches Wissen und volle Selbständigkeit im juristischen Urteil. Auch ein „Historiker" ohne juristische Bildung mag da leidlich sein Auslangen finden, wenn er nur nicht verabsäumt oder verschmäht, die juristischen Behelfe zu Rate zu ziehen. Eben das vorliegende Thema scheint mir so geartet zu sein. Und G. war bemüht, sich an der Hand der juristischen Literatur zu orientieren, was vor ihm bisweilen unterlassen wurde. Ich selbst bin dem Prozeß Heinrichs schon vor der Lektüre der Abhandlung G.s näher getreten. Im zweiten Bande des „Reichsfürstenstandes" nämlich, mit dessen Herausgabe und Bearbeitung mich Ficker betraut und von welchem ich ein umfangreiches Stück als „ersten Teil" den Fachgenossen bald vorzulegen in der Lage sein werde, ist auch davon die Rede. Im folgenden soll einiges von dem, was sich hier ergeben, zur Sprache kommen. Alle Fragen, welche die Katastrophe Heinrichs wachruft, auch nur zu berühren, ist natürlich im knappen Rahmen einer Anzeige unmöglich. Wenn ich mich mit dem Herrn Verfasser nicht in allem in Übereinstimmung weiß, so will das der Anerkennung des Wertes der Publikation keinen Eintrag tun.

Die „Einleitung" bespricht die Bedeutung des Gegenstandes und die Literatur. G. nennt Friedrich mit dem italienischen Beinamen: Barbarossa, wogegen ich mit Simonsfeld (neuestens wieder in Sitzungsberichte d. kgl. Bayer. Ak. d. W. 1909 IV. Abh. S. 3 N. 1) das deutsche „Rotbart" vorziehe. — Was die Literatur betrifft, so finden sich auch in der bei G. nicht verzeichneten einzelne gute Bemerkungen zu unserm Thema, so etwa bei E. Heyck, Deutsche Geschichte I. S. 443 f.

Ist Kaiser Friedrich mit Heinrich dem Löwen im Winter 1175/76 persönlich zusammengetroffen (S. 5—28)? Die Worte in Sigeberts Continuatio Aquicinctina (MG. SS. VI. S. 418), im fraglichen Teil vorzüglich unterrichtet, sprechen gegen eine persönliche Begegnung. Die Erzählungen von der Zusammenkunft finden sich erst in späteren Quellen. Die Paderborner Annalen kommen in Fortfall. Der Bericht Gisleberts von Mons ist unglaubwürdig. Das gleiche gilt von späteren Gewährsmännern. Der Vergleich widerspruchsvoller Berichte bestätigt, daß die angebliche Zusammenkunft nie stattgefunden hat.

Im Mittelpunkt des Konfliktes zwischen Herzog und Kaiser (S. 29—51) steht die Verweigerung der Heereshilfe nach Italien 1176. G. stellt eine rechtliche Verpflichtung dazu in Abrede. In der Tat dürfte die Annahme einer überlieferten Rechtspflicht deutscher Vasallen zur Heerfahrt nach Italien, abgesehen vom Römerzug, nicht zutreffen. Schon Kaiser Lothars Vorgehen beim letzten großen Unternehmen dieses Schlags gibt zu denken. Zweifellos müßte der Beschluß einer allgemeinen Reichsversammlung die Grundlage gebildet haben.

Digitized by Google

Wir kennen solche Beschlüsse aus Friedrichs I. Zeit. So leisteten die Fürsten 1156 den Eid auf eine Heerfahrt nach Apulien; im folgenden Jahr wurde ein Zug gegen Mailand ex iudicio, ex consilio principum bestimmt. Derartige Beschlüsse banden nach der Auffassung des Kaisers zum mindesten die geistlichen Fürsten. Er schreibt 1157 an den Abt von Korvei: quam expeditionem prudentiae tuae sub obtentu gratiae nostrae iniungimus (Jaffé Bibl. I. S. 589). Weiter ersuchte der Erzbischof von Mainz den Kaiser, „ut ei in gratia sua intra provinciam remorari liceret"; der Kaiser aber gewährte die Bitte nicht (Jaffé Bibl. III. S. 624). Wie weit gilt dies für die weltlichen Fürsten? Daß ihre Verpflichtung leichter war, ist von vornherein wahrscheinlich. Der Verband des geistlichen Fürstentums mit dem Reich hatte im wesentlichen lehnrechtlichen Charakter. Dennoch hat für seine Leistungen an das Reich nicht ausschließlich das Lehnrecht entschieden. Der Kreis seiner Pflichten ist weiter als der anderer Vasallen. Mit Reich und König enger verknüpft, stehen die geistlichen Fürsten in einer Stellung, die in mancher Hinsicht der der Ministerialen gleicht, welche unbedingt dienstpflichtig waren, immer aufgeboten werden konnten, und denen beim Römerzug strengere Verpflichtungen oblagen als den Vasallen. Geistliche Reichsfürsten erscheinen mehr als Verwalter großer Massen von Reichsgut, dessen Erträgnisse den zahlreichen und verschiedenen Bedürfnissen der Reichsregierung zugute kommen sollten. Eine Verpflichtung, stets dem kaiserlichen Gebote zur Heerfahrt Folge zu leisten, darf sonach als naheliegend bezeichnet werden. Indessen war die Teilnahme des Trierer Erzbischofs an den Heerfahrten von 1116 und 1136 bloß eine freiwillige; allerdings scheint hier auch ein Fürstenbeschluß gefehlt zu haben. War ein solcher jetzt zustande gekommen, so war damit zunächst erklärt, daß gewichtige Reichsinteressen, nicht nur Privatinteressen des Reichsoberhauptes in Frage standen. Bei der Ladung des Erzbischofs von Salzburg 1160 sagt der Kaiser ausdrücklich, daß er non pro cumulandis divitiis ad usum nostrum aut filiorum nostrorum, sed solummodo ad pacis reformationem et augmentum imperii kämpfe. Anerkannten die Fürsten, daß Ehre und Vorteil des Ganzen die Aktion gebiete, dann mochten nun allerdings die geistlichen Fürsten angesichts ihres Verhältnisses zu König und Reichsgut in erster Reihe verbunden erscheinen, für den Glanz des Reiches einzustehen. Cum Saltzburgensis ecclesia tanto amplioris servitii debito teneatur imperio, quanto amplius ab imperiali munificentia prae caeteris ditata et exaltata, collatis sibi beneficiis et honoribus gaudere dinoscitur, findet der Kaiser es unverantwortlich, daß der Erzbischof dem Reiche in höchster Not nicht helfe (MG. LL. S. IV 1, S. 277). Und der Erzbischof von Mainz erkennt das 1157 an: Legibus atque decretis irrefragabili catholicorum virorum, tam sanctorum patrum, quam piissimorum principum sanctione diffinitum est, ut ecclesie, que munificentia sunt imperiali dotate, pro imperiali obsequio et imperii necessitate debeant se ipsas exponere, atque ad imperialis honoris promovendam maiestatem plena presidia collatione bonorum suorum

Digitized by Google

presertim in bellico examine, ubi de maiestate imperii agitur, pro viribus administrare (Guden, cod. dipl. anecdot. I. S. 225). Solche Sätze lassen doch auf strengere Verpflichtungen der Reichskirchen schließen. Nun wurde die Weigerung Heinrichs des Löwen wohl mit dem späteren Urteil in Verbindung gebracht, und es ist daraus auf eine rechtliche Verpflichtung der Fürsten geschlossen worden. Allein mit Unrecht. Als die Treulosigkeit der Lombarden zu einer neuen Heerfahrt zwang, scheint Philipp von Köln vom Kaiser beauftragt worden zu sein, sie zu betreiben. Ob es zu einer größeren Fürstenversammlung kam, etwa nach Art des Erfurter Tages 1160, läßt sich nicht ausmachen. Wir hören nur von einem Eid der Fürsten auf die Heerfahrt, was sich auch aus der Annahme erklären könnte, daß jene Fürsten in Eid genommen wurden, welche eben zur Heerfahrt bereit waren. Der Kaiser hat jedenfalls von den Fürsten die Unterstützung verlangt, hat Heinrich gedrängt, sie zu gewähren. Nach dem Berichte zweier voneinander unabhängiger Quellen, des Otto von S. Blasien und der Marbacher Annalen, hat Heinrich dann auch seine Mitwirkung zugesagt, aber dafür Goslar gefordert, was der Kaiser abschlägig beschied. Auf ähnliche Fälle stoßen wir auch sonst, die Teilnahme kam gegen besondere Vorteile zustande, während Friedrich immerhin Grund hatte zu glauben, daß der Herzog besondere Vergünstigungen nicht zu erwarten brauche. daß dieser, wenn schon sein Interesse für die Reichssache sich als zu schwach erweise, dem Kaiser persönlich sich so vielfach verpflichtet fühlen sollte, daß er die Heereshilfe nicht versagen dürfe. Der Bestand einer Rechtspflicht hätte doch sicherlich in Anbetracht der üblen Folgen der Pflichtverletzung zu einem Strafverfahren des Kaisers gegen den Missetäter führen müssen. Davon hören wir jedoch nichts. Das ganze Verfahren fängt mit einer Klage des Herzogs gegen seine Feinde an, während dann umgekehrt Klagen dieser gegen ihn den Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen bilden. Die glaubhafteren Quellen ergeben keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen der Weigerung der Heeresfolge und der Verurteilung. Wird dessenungeachtet ab und zu beides in Verbindung gebracht, so ist dies nicht ganz falsch. Ein tatsächlicher Zusammenhang bestand gewiß. Der Herzog hatte durch seine Haltung die kaiserliche Gnade verscherzt; und gerade in diesem Falle zeigt sich, wie schwer die Ungnade des Kaisers unter Umständen auch für die weltlichen Fürsten ins Gewicht fallen konnte. Hätte Heinrich die Gnade des Kaisers nicht eingebüßt, so würden die Klagen der Fürsten kaum zu solchem Ende geführt haben.

Die Hauptsache ist die Darstellung der Gelnhäuser Urkunde (S. 52—74), die von G. genau geprüft und schließlich übersetzt wird. Die Übersetzung der markanten und streitigen Stellen ist folgende: „eo, quod ... ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium, quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam“ = „da er, auf dringende Klage der Fürsten und zahlreichen Adeligen vorgeladen, sich unserer Majestät zu stellen

Digitized by Google

verschmäht hat und wegen dieses Nichterscheinens dem auf unsere Acht lautenden Spruch der Fürsten wie der Schwaben seines Standes verfallen ist"; „tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est" = „so ist er sowohl wegen der Beleidigung jener als auch wegen der uns erwiesenen vielfachen Nichtachtung und zwar insbesondere wegen des offenkundigen Majestätsverbrechens, da er, nach Landrecht durch gesetzmäßige dreimalige Ladung vor uns beschieden, sich nicht gestellt und keinen Bevollmächtigten gesandt hat, als Nichterschienener abgeurteilt worden". G. schließt sich hier in der Auslegung der Urkunde an Fickers erste Interpretation an. Eine wirkliche Schwierigkeit sieht der Herr Verfasser nur in dem Satz: „et pro hac contumacia ... sententiam". Er will principum mit sententiam verbinden. Es solle gesagt sein, daß der Herzog wegen seines Nichterscheinens von den Fürsten, unter denen sich auch Schwaben befanden, in die kaiserliche Acht getan wurde. Für unrichtig hält G. die Schlußfolgerung von Waitz, daß neben den Fürsten auch freie Männer als Urteiler am Gericht teilgenommen hätten, weil die Worte hierfür keinen sichern Anhalt gäben, noch zweimal von einem Fürstenspruch die Rede sei und die Fürsten damals nur durch Fürsten gerichtet werden konnten. Die Bearbeitung von Fickers zweitem Band hat mich gelehrt, daß da eine andere Deutung wahrscheinlich ist. Für die Ausscheidung des neuern Fürstenstandes waren zunächst lehnrechtliche Gesichtspunkte maßgebend, indem diejenigen, welche keinen Laien zum Herrn hatten als den König und ein höheres Reichsamt zu Lehen besaßen, sich als engere Genossenschaft innerhalb des Verbandes der ältern Fürsten darstellten. Dann dürfte sich dieses beim lehnrechtlichen Verfahren früher geltend gemacht haben als beim landrechtlichen; es werden erst allmählich diejenigen, welche zunächst nur für jenes einen engern Kreis ausmachten, verlangt haben, daß auch bei diesem über sie nur durch ihre Lehnsgenossen geurteilt werden dürfe. Die Suevi suae conditionis müssen doch als von den principes verschieden angesehen werden, weil sonst die Ausdrucksweise nicht verständlich wäre. Andererseits leitet das Wort conditio doch wohl zum Fürstenstande. Denn wollte damit bloß die Freiheit betont sein, so wäre schwer zu begreifen, warum das nicht klipp und klar gesagt wird. Daher ist am wahrscheinlichsten, daß hier unter den principes schon die engere lehnrechtliche Genossenschaft gemeint ist, conditio sich aber auf den ältern Fürstenstand bezieht. Man legte sichtlich auf die Landes- und Stammesgenossenschaft Gewicht, eine Erscheinung, für welche die Rechtsvergleichung mehrfach Parallelen auch bei nichtgermanischen Völkern an die Hand gibt. Dahinter stecken wichtige praktische Bedürfnisse: die Gefahr von vielleicht blutiger Reaktion gegen das Urteil ist so gut wie gebannt, wenn sogar die eigenen Leute

Digitized by Google

mit verurteilen. Man zog außer den Fürsten auch schwäbische Grafen, vielleicht auch edle Herren bei, weil in Schwaben die Grenze der ältern Fürsten wohl ebenso weit gezogen war als in Baiern. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. § 18. Demgemäß würde beim landrechtlichen Verfahren die neuere engere Grenze noch nicht entscheidend gewesen sein. Bei dem weiter in der Urkunde erwähnten lehnrechtlichen Verfahren heißt es dann aber, daß dem Herzoge seine Reichslehn per unanimem principum sententiam abgeurteilt seien. Im Lehnrecht war das Urteil schon auf die Fürsten in der spätern Bedeutung beschränkt. Der Fall kennzeichnet eine Übergangszeit. Das Lehnrecht kennt den Unterschied der Länder nicht. Wenn es für den neuern Fürstenstand ausschlaggebend war, so erklärt sich schon daraus, daß beim spätern Fürstengericht die Landesgenossenschaft nicht mehr berücksichtigt wird; auch würde die jetzt geringere Zahl der Fürsten es oft kaum ermöglicht haben, das Gericht mit Landes- und Stammesgenossen, welche zugleich Fürsten waren, zu besetzen. In diese Frage einschlagend H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel S. 35 ff. (Berichte ü. d. Verh. d. kgl. sächs. G. d. W. zu Leipzig LVIII. 1906).

Das Ergebnis G.s über den Gegenstand der Klage (S. 75—104) ist folgendes: Die Verurteilung wurde nach der Gelnhäuser Urkunde begründet durch das Verbrechen gegen die Fürsten und Edlen und gegen den Kaiser. Jenes lag in den Gewalttaten des Herzogs, dieses im offenkundigen gerichtlichen Ungehorsam. Daneben läßt die Urteilsbegründung auch auf andere Verletzungen der kaiserlichen Majestät schließen, wobei vielleicht auch die Weigerung der Heerfahrt eine Rolle spielte. Der Hochverrat hingegen erscheint nicht als Grund der Verurteilung angeführt. Aber fürs Achturteil könnte die Hochverratsklage immerhin von, freilich nicht ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein. Fickers Konstruktion eines Oberachtverfahrens ist eine unhaltbare Hypothese.

G. unterscheidet richtig ein land- und lehnrechtliches Verfahren (S. 105—146), eine Scheidung, welche in der Gelnhäuser Urkunde klar hervortritt. Bezeichnend ist die Erwähnung der Suevi suae conditionis, aufs Landrecht weisend, wogegen das Lehnrecht in der Tat keine Stammesunterschiede kennt. Das Kapitel enthält wertvolle Zeugnisse für Stammesgenossen als Urteiler. Treffend wird im Anschluß an Ficker und Franklin der häufig in Verbindung mit einem Achturteil erwähnte Lehnsverlust aus einem speziell lehnrechtlichen Verfahren abgeleitet. Das Lehngericht war auch für nicht-lehnrechtliche Delikte zuständig, wofür G. eine Reihe von Prozessen (Heinrichs des Stolzen, Wittekinds von Schwalenberg, Friedrichs des Streitbaren, Ottokars von Böhmen) zu Zeugen aufruft. Das Lehngericht hat eine weite Kompetenz. — Was die S. 111 N. 3 aufgeworfene Frage betrifft, ob und wann weltliche Fürsten am Gericht über Geistliche teilnahmen, und umgekehrt, so ist in den Quellen der Gegensatz zwischen beiden Fürstenklassen oft deutlich ersichtlich gemacht. So urteilen 1226 in einer streitigen Wahl zu Würzburg acht Bischöfe (Jaffé, Bibl. V. S. 410); bei

Digitized by Google

der Trierer Wahlsache 1131 setzt der König einen Termin zur Entscheidung iudicio episcoporum fest (MG. SS. VIII. S. 249). Das Urteil der Bischöfe wird zuerst eingeholt. Aber nicht immer sind in Angelegenheiten geistlicher Fürsten solche Fürsten die Urteiler. Nicht einmal der Urteilfinder ist immer ein Geistlicher. Beispielsweise ist 1135 bei einer Klage des Bischofs von Kammerich gegen seine Beamten Urteilfinder der Herzog von Niederlothringen (Böhmer, Acta imp. S. 76). Zuweilen legt man augenscheinlich Gewicht auf gleichen Anteil beider Stände am Urteil; ein gutes Zeugnis Cod. d. Anhalt. I. S. 361 (1166). Eine bestimmte Regel läßt sich nicht leicht finden. Oft kann nur allgemein festgestellt werden, daß grundsätzlich zur Urteilsprechung vornehmlich Persönlichkeiten herangezogen wurden, welche von verschiedenen Gesichtspunkten aus die Stellung des Geklagten teilten, ohne daß jedoch die Gültigkeit der Entscheidung davon abhängig gemacht worden wäre. Wohl aber gab es auch Rechtssachen, wo üblicherweise ausschließlich Geistliche entschieden; so besonders dann, wenn die Rechtmäßigkeit einer Bischof- oder Abtwahl in Frage stand. Das Wormser Konkordat sagt ausdrücklich, daß der Kaiser dann metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio entscheiden solle. Hier handelte es sich eben auch um kirchliches Recht. Der Gegenstand dürfte überhaupt nicht vor das ordentliche Reichsgericht gehört haben, obgleich die Erledigung wesentlich in denselben Formen stattfand. Seit den Konzessionen Ottos IV. und Friedrichs II. an die Kurie war für Angelegenheiten, wobei die kirchliche Seite der bischöflichen Stellung in Frage kam, nicht mehr das Königsgericht zuständig. Das Eingreifen kirchenrechtlicher oder durch die Geistlichkeit vertretener römischrechtlicher Gedanken möchte auch sonst die Schlichtung einzelner Streitsachen in den gewöhnlichen Formen des Reichsgerichtes erschwert haben; unter Friedrich I. scheint dies zuweilen zur Folge gehabt zu haben, daß der Kaiser die Rechtsentscheidung sich vorbehielt. Zweifellos ward umgekehrt bei Prozessen der weltlichen Fürsten wenigstens früher der Laienfürst als Urteiler besonders berücksichtigt. Die Quellen bezeugen das durchwegs. Seit der schärferen Abgrenzung des neueren Fürstenstandes tritt eine Änderung ein. Die Zahl der Laienfürsten war jetzt so gesunken, daß nur selten, mehr ausnahmsweise, noch so viele dem Hoftage beiwohnten, um ein Gericht mit ihnen besetzen zu können. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. § 198. Jetzt bildeten die geistlichen Fürsten die Majorität der Urteiler. Später allerdings wurden der weltlichen Fürsten wieder mehr, und gegen Ausgang des Mittelalters hat man wohl geltend gemacht, daß bei Klagen gegen Laienfürsten auch die Mehrzahl der Urteiler aus weltlichen Fürsten bestehen soll. In Ansehung des fürstlichen Ladungsrechtes hält G. dafür, daß die Zahl der Ladungen nach Land- und Lehnrecht verschieden war, daß zwar nach letzterem drei sechswöchentliche Ladungen erfolgten, der landrechtliche Fürstenprozeß aber nur eine Ladung kannte, welche, entstanden aus den Gewohnheiten des wandernden Hofgerichts, vermutlich aus drei vierzehntägigen Ladungsfristen

Digitized by Google

zusammengesetzt worden war. Es wird (S. 130) die Frage aufgeworfen, ob, wie im Lehnrecht, auch im Landrecht die Fürsten eine längere Ladungsfrist beanspruchen konnten. G. entscheidet sich gegen die Annahme eines fürstlichen Vorrechts, weil die Stammesrechte im Unterschied vom Lehnrecht den Fürsten im allgemeinen keine bevorzugte Stellung einräumen. Verstehe ich den Herrn Verfasser recht, so scheint er in der Frage der ladungsrechtlichen Sonderstellung des Fürstenstandes wesentlich nur an die Ladungsfrist zu denken. Allein es handelte sich auch um den Stand der ladenden Personen. Man legte Gewicht auf die Ladung durch Standesgenossen. So will 1224 die Gräfin von Flandern nicht durch milites, sondern durch pares geladen sein; und 1488 behauptet der Herzog von Baiern, in Sachen, welche Land, Leute, Fürstentum und königliche Lehenschaft oder Leib und Ehre betreffen, müsse der Fürst durch seine Genossen geladen werden. Wenn der Erfurter Chronist berichtet, daß Herzog Heinrich more principum vorgeladen worden, so braucht man also nicht, wie das G. zu tun scheint, ausschließlich die Ladungsfrist im Auge zu haben. Außerdem ist nicht gleichgültig der Gegenstand der Klage und um die wievielte Ladung es sich handelt. Im Ladungsrecht ist das Vorgehen nicht bloß nach Land- und Lehnrecht, sondern auch in anderer Richtung verschieden. Diesbezüglich ist ein Weistum deutscher Reichsfürsten zu Basel 1433 März 15 interessant, dessen Text Tomaschek (Sitzungsber. d. Wiener Ak. XLIX. S. 555 f. N. 1) nach dem Registraturbuch Kaiser Sigismunds aus den Jahren 1433—36 mitgeteilt hat. Danach soll ein Fürst wegen Sachen, die Leib, Ehre oder die Lehen des Fürstentums betreffen, dreimal geladen werden, das erstemal durch einen geistlichen oder weltlichen Fürsten; die zwei andern Ladungen mögen Grafen, Herren, Ritter oder Knechte tun, welche des Reiches Mannen sind. Bei Geldschuld oder Gütern, die nicht Lehen sind, braucht man ihn jedoch nur einmal zu laden, und zwar durch einen Grafen, Ritter oder Knecht, der des Reiches Mann ist. Man ersieht daraus die Wichtigkeit des sachlichen Momentes, welches auch die Zahl der Ladungen beeinflußt.

Betreffend die einzelnen Gerichtstage (S. 147—181) hat sich G. ergeben, daß nach Einleitung des lehnrechtlichen Verfahrens zu Speier 1178 Nov. 11 vier lehnrechtliche Termine folgten: 1179 Jän. 13 Worms (Einleitung des landrechtlichen Verfahrens); 1179 Juni 24 Magdeburg (Achtspruch im landrechtlichen Verfahren); 1179 Aug. Mitte Kaina; 1180 Jän. 13 Würzburg (Verkündigung des lehnrechtlichen Urteils). Die Oberacht wurde 1180 Juni 24 zu Regensburg kundgemacht; am folgenden Tage begann die Reichsheerfahrt. Im November 1181 hat sich Heinrich unterworfen und das Würzburger Urteil anerkannt.

Der „Schluß" gibt einen Überblick über den Prozeßverlauf, bespricht die Folgen des Prozesses und widmet schließlich den Charakteren beider Gegner einige Worte.

Exkurs I gipfelt in dem richtigen Satz, daß die Fürsten schon vor dem 12. Jahrhundert einen abgegrenzten Stand gebildet haben, und

Digitized by Google

in eigenen Fürstengerichten über sie geurteilt wurde. — Exkurs II kommt auf Grund einiger Prozesse zum Schluß, daß in der Salierzeit bei Fürstenprozessen noch nicht zwischen lehn- und landrechtlichem Verfahren und Urteil, sondern zwischen der Strafe am Grundbesitz und der Strafe, welche die Persönlichkeit traf, unterschieden wurde. — In Exkurs III tritt der Herr Verfasser der landläufigen Deutung von „Jahr und Tag" entgegen. Daß man später darunter ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage verstanden hat, will und kann natürlich nicht bestritten werden. Erklären doch z. B. die Statuten von Bremen und Goslar die Worte ausdrücklich in dem Sinn. Und urkundliche Zeugnisse lassen kalendermäßig die Zeit berechnen, wobei das Ergebnis kein anderes ist (z. B. UB. d. St. Lübeck IX. n. 792 a. 1459). Auch ein Jahr und sechs Wochen (z. B. Berlin. Stadtb. 32, 133; Bl. v. Magdeburg II. 2 c. 71) oder ein Jahr und vier Wochen (z. B. Lüb. R. Cod. II 34) wurden darunter verstanden. Demgegenüber faßt G. im Anschluß an J. Grimm und Fockema-Andreae die ursprüngliche Bedeutung von „Tag" buchstäblich auf: es handle sich um „einen Tag". Die aufgeführten Belege geben jedenfalls zu denken, besonders Nr. 5 und 6 (S. 207f.). Stellen, worin von „einem" Tag die Rede ist, sind mir auch schon aufgefallen, z. B. Mecklenburg. UB.V. n. 3303 (1309): infra spacium unius diei et anni. Wien. Stadtrechtsb. art. 89: ain jar und ain tag. Ebenso bei andern Rechtsfristen: München. Stadtr. art. 31: zechen jar und ain tag; im steirischen Landlauf tritt „ein" Tag zu zwölf oder dreißig Jahren hinzu. Da ist doch wohl buchstäbliche Auslegung am Platze, desgleichen dann, wenn in letzterem Rechtsdenkmal „zweiunddreißig Jahre und 'drei' Tage" begegnen. Wirklich interpretiert das Brünner Schöffenbuch 327 die Frist im Sinn eines Jahres und des ersten Tages des folgenden Jahres, worauf schon Fockema-Andreae verwiesen. Dieser aber erblickt darin „ein Jahr, für dessen Berechnung der Anfangstag nicht mitzählt", während G. auf dem Standpunkt des Brünner Schöffenbuchs steht. Vor die Wahl zwischen beiden Deutungen gestellt, möchte ich G.s Meinung bevorzugen. Noch zahlreiche Erscheinungen würden da Beachtung heischen: die Setzung von „ier" für „ier and di" in den altfriesischen Rechtstexten; der Gebrauch von „annus integer" im Sinne von Jahr und Tag, worauf schon Pauli aufmerksam gemacht hat; die Wendung „infra annum integrum et diem"; u. a. m. Auf jeden Fall können nicht einige wenige Stellen hier zur Entscheidung genügen, sondern es muß ein umfassendes Quellenmaterial gründlich durchforscht werden. G.s Exkurs wird hoffentlich dazu anregen. Ich denke, das Thema eignete sich für eine Erstlingsarbeit. Dabei wäre Gewicht vor allem auf die Urkunden-Untersuchung zu legen. Auf diese Weise möchte vermutlich auch für die Auslegung des Sachsenspiegels eine feste Basis geschaffen werden. Besondere Aufmerksamkeit wäre der Sammlung von Zeugnissen zu schenken, welche eine genaue kalendermäßige Ermittelung der Zeitfrist erlauben.

Graz. Paul Puntschart.

Digitized by Google

Dr. Otto Freiherr v. Dungern. Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Erster Band. Papiermühle SA. Gebr. Vogt. 1908. XV. 487.

Ein dringendes Bedürfnis ist eine Geschichte des deutschen Adels, die freilich heute noch nicht möglich ist. Die rechtlichen Probleme sind noch nicht definitiv erledigt und auf diesem Felde, das die Dilettanten besonders anzieht, fehlt es noch immer an wissenschaftlich denkenden Forschern. Freiherr v. Dungern ist im Gegensatz zu manchen Theoretikern, wie Heck, der seine Probleme mit wenigen Zeugnissen einer urkundenarmen Zeit zu lösen versucht, im Besitz der Kenntnis eines großen Komplexes von Tatsachen. Seine Arbeiten können daher mehr Blut und wahres Leben bieten, als Konstruktionen, wie wir sie nachgerade genug erlebt haben.

Der Verfasser glaubt eine neue Methode anzuwenden, wenn er die ständischen Fragen auf Grund von gut gearbeiteten Stammbäumen angreift: so absolut neu ist sie nicht — auch ich habe in meinen Standesverhältnissen der Minnesänger ganz in gleicher Weise einen wissenschaftlich gearbeiteten Stammbaum benutzt — in größerem Maße ist sie auch erst heute anwendbar, da eine größere Zahl bearbeitet ist, bei denen man sich ernster Zweifel entschlagen darf. Auch sonst kennt er sich in der Literatur gut aus, wenn man auch nicht den Eindruck gewinnen kann, daß er die Adelsgeschichte einer Landschaft aus den Urkunden selbst ganz genau durchforscht hat. Immerhin sehen wir einen Forscher am Werke, der frei von Standesvorurteilen auf Grund ernsten zwölfjährigen Sammelns, auf Grund reicher rechtlichen Studien sich mit ernstem Sinne an seine Aufgabe macht, willens, sich nicht dem Zwange von Theorien zu beugen. Wir haben keinen Genealogen von solcher wissenschaftlicher Qualifikation bisher in der Literatur verspürt. Besonders charakteristisch für ihn ist seine geringe Einschätzung der Rechtsbücher, er geht ihnen fast aus dem Wege, aber bei der Art der deutschen Rechtsentwicklung würde ich gleich ihm ein auf Grund des Tatsachenmaterials gewonnenes klares Bild unbedenklich den Anschauungen des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels vorziehen.

Sein Buch wendet sich gegen die bisherigen Auffassungen und glaubt ein neues Bild von der Ausbildung des Hochadels zeichnen zu können, einer scharfen Kritik unterzieht er die bisherige Forschung und plädiert in einem geschickten Aufbau für seine Thesen. Ich will sie zunächst in Kürze vorführen:

In der vorstaufischen Zeit, und je weiter wir zurückgehen, um so schärfer waren die Familiengruppen, die den hohen und den niederen Adel bilden sollten, vollständig voneinander getrennt. Der hohe Adel ist (bis weit über die Zeit der Entstehung des niederen Adels) die organische Fortsetzung einer älteren Gruppe von Dynasten. Diese bildeten die Minorität, die staatsrechtlich das Volk bedeutete, jene gehörte der

Digitized by Google

Mehrheit, den Massen an, die nur als wirtschaftlicher Rückhalt der einzelnen Volksgenossen in Frage kamen.

Dieses vorstaufische Prinzip, das durchaus nach dem Blute ein für allemal die Stellung des Stammes festlegte, blieb nicht erhalten, es galt nicht mehr die Exklusivität des Konnubiums für den hohen Adel. Dieses Prinzip wurde verlassen, die Übergänge sind aber nicht schroff und eine wahllose Ebenbürtigkeit wurde überhaupt nicht erreicht. Die Voraussetzung für das Emporkommen war Reichtum; die bewegliche Macht des Besitzes, die schnell durch gute oder böse Zufälle den Menschen heben oder deklassieren konnte, trat an die Stelle des Geburtsunterschiedes. Der Besitz aber mußte nach v. Dungern S. 226 reichsunmittelbar sein. Wer vom niederen Adel außer dieser Bedingung noch die erfüllte, durch Ehen mit weiblichen Gliedern des hohen Adels mit diesem verwandt zu sein, galt als Glied des privilegierten Standeskreises. Alle drei Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum niederen Adel, reichsunmittelbarer Besitz und Verwandtschaft mit dem hohen Adel) mußten zusammenkommen, wie umgekehrt das Fortfallen eines dieser drei Umstände allein bei keiner edelfreien Familie die Deklassierung herbeiführte.

Der Besitz, der diese Wirkung ausübt, ist altdynastischen Ursprunges. Von 1150 an gehen die Besitzungen durch edelfreie Erbtöchter an ministerialische Schwiegersöhne über und zwar zu dem alten Rechte, sie verfallen nicht dem Rechte der Geburt des neuen Herrn, zwischen 1100 und 1200 liegt eben eine Emanzipation. Der Besitz hatte die Kraft, das persönliche Unterworfensein des Dienstmannes zu überwinden (S. 214). Nun wäre es sehr wesentlich, wenn glatt Fälle solchen Erbens nachgewiesen werden könnten: leider sind die S. 211 aufgeführten, soweit ich sehe, alle nur Vermutungen oder Irrtümer (Irslingen, Götterswick). Und wie viel Fälle sind denn aus klarer historischer Zeit bekannt? Doch ich will ja noch gar nicht prüfen.

Der alte Geburtsunterschied bleibt dauernd bekannt. Dafür sind die „Freiungen" beweisend, so gering ihre Bedeutung v. Dungern anschlägt. Alle diese das Prinzip der Ebenbürtigkeit wahrenden und den vorhandenen Mangel sanierenden Urkunden erscheinen v. D. eigentlich als überflüssig; sie haben den Zweck, den Erben einer solchen Ehe gegenüber Verwandten „formelle Garantien" zu geben (S. 176). Daß solche emporgekommene Familien von den hochadligen Klöstern und Stiftern, wie ich und meine Schüler solche nachgewiesen habe und nächstens systematisch behandeln werde, ausgeschlossen bleiben, beweist nach v. D. ebensowenig für ein Fortbestehen der alten vorstaufischen Unterscheidung.

Die neue Scheidewand wird ganz sauber (235), es ist der Territorialreichtum; das ist das Resultat einer jahrhundertelangen tatsächlichen Entwicklung und nun nennen sich alle Territorialherren Grafen (zur Kritik genügt es, auf die Heeresmatrikel von 1422 hinzuweisen, die die Überschrift bietet Graven und herren und dementsprechend eine Reihe ausdrücklich als Herren bezeichnet). „Herkunft von freien

Digitized by Google

und unfreien Herren war für die Bemessung des ständischen Ranges um 1250 schon ganz gleichgültig geworden" (S. 241). Die Worte des ersten deutschen Staatsrechtlers Petrus von Andlau über die Ebenbürtigkeit beweisen gegenüber der nachher zu prüfenden Praxis nach dem Verf. nichts.

Das dritte Kapitel geht auf die Zustände der staufischen Periode ein und enthält eine Reihe von beachtenswerten Ausführungen über die Kriterien der Herrenmäßigkeit (richtiger des freiedlen Standes): also über Reitersiegel, die Bezeichnungen: dominus, nobilis, liber, ingenuus usw. Über die Fuldaer „edlen" Ministerialen wird nächstens ein Zuhörer von mir frappante Aufklärungen geben und sie für alle Zeiten beseitigen. Zum Teil wird v. D. aber auf Beifall nicht rechnen dürfen. Gegen Wittich u. a. leugnet er wiederholt, daß abgesehen von vereinzelten Fällen sich Edelfreie in die Ministerialität ergeben hätten (S. 258. 282f.); kann man hierin v. D. für manche Landschaften recht geben, so wird man es abweisen müssen, daß die Titel der Reichshofbeamten — und entsprechend wohl der übrigen — für Inhalt und Umfang ihrer Amtsfunktion gleichgültig gewesen seien (313. 311) und nur als eine Titelsitte anzusehen seien (!). Ja „von dem Reichsdienstmannentitel bleibt nichts übrig als ein Ehrentitel persönlich bevorzugter Dienstmannen" (323).

Der Beginn der staufischen Zeit kennt die scharfe Scheidung und je weiter man davor zurückgeht, um so schärfer wird die Differenz. Das alte Deutschland vor den Staufern lag in den Händen der Dynasten, eine kleine Genossenschaft von Grundherren hatte alle weltlichen Ämter in ihrem Besitze — das ist mit Geschick hervorgehoben. Einen Umschwung führt die Ausbildung der Waffentechnik herbei, die technische Schulung des bewaffneten Reiters wird bald erblich und es entsteht ein neuer Geburtsstand. Zu ihm gehören alle Dynasten als geborene Ritter, in ihn tritt weiter ein großer Teil der Dienstmannen, welche sich in der Emanzipation befinden, ein; die Majorität des neuen niederen Adels sind aber aus allen möglichen Volkskreisen zum Rittertum berufene Leute (381).

Das sind zum Teil alte Wahrheiten, zum Teil sind sie mit recht problematischen Aufstellungen verbunden, vor allem trifft das für den Anteil, den die Staufer an dieser Entwicklung genommen haben sollen, zu. Zwar bildet sich die neue Ständeordnung ohne Verfassungsgesetze aus, aber die staufische Politik hat bewußt die neue Bildung des sozialen Lebens gefördert und sich zunutze gemacht. Sie tat den entscheidenden Schritt: sie setzte die Dienstmannen in bezug auf Amtsfähigkeit den Fürsten gleich — was doch nur unter sehr erheblichen Einschränkungen richtig ist. Hinter dieser Entwicklung soll ein zielbewußter kaiserlicher Wille stehen (S. 406) und nach Tausenden zählen die niederadligen Ritterexistenzen, die von den Staufern gegründet worden sind (ebda). Das sind Übertreibungen der ziemlich allgemein verbreiteten Kenntnis: Die Staufer haben die Reichsministerialität noch weit mehr zur Verwaltung herangezogen als die Salier; in

Digitized by Google

manchen Ämtern haben Reichsdienstmannen Hervorragendes geleistet, aber endlich ist wie in den Territorien so im Reiche das Ende, daß der Ritterstand ein bescheidenes Maß von Pflichten behält und ein großes von Rechten gewinnt. „Deshalb ist die ungeheure Territorialfläche, über die noch Friedrich II. als Domanialbestand verfügte, 1254 fast restlos verschwunden: Viele tausend Adelsfamilien besaßen sie und behielten sie" (S. 407). Auch sonst wirkt der Kaiser für die Auflösung der alten Unterworfenheit der Dienstmannen in öffentlich-rechtliche allgemeine gleiche Abhängigkeit. Der Kaiser wendet sich an das Volk! In solchen phantasiereichen Gedankengängen kommt Verf. auch auf das persönliche Regiment Wilhelms II. (S. 414)!

Der zweite Band will den Faden der Untersuchungen weiterspinnen und wird sich zunächst mit dem Fürstenstande in staufischer Zeit befassen.

Doch nun zur Kritik!

Die Grundlage der ganzen Untersuchung ist der Nachweis von Heiraten zwischen altdynastischen und ministerialischen Familien, der Nachweis eines frühzeitigen Konnubiums zwischen dem alten freien Adel und den gehobenen Gliedern des niederen, von ihm hängt alles ab. v. D. hat die Sache nicht leicht genommen, sondern sich auf möglichst gutes Material gestützt, gleichwohl sind so viele schwere Irrtümer vorhanden, daß das Ergebnis erschüttert wird. Die eine Fehlerreihe besteht in falschen Bestimmungen des Standescharakters; es ist hier nicht der Ort, das zu erweisen, aber ich will die von mir ohne Bedenken beanstandeten Geschlechter aufzählen. Es sind aus Schwaben: Markdorf, Justingen, Herzoge von Urslingen, Rapoltstein, Falkenstein-Ramstein, Entringen, Münsingen, Hirnheim-Katzenstein; aus Bayern: Laber; aus Franken: Hack v. Wöllstein, Vögte von Hunoltstein, Brohl und Götterswick.

Bedenken habe ich bei Grindelach und Palant. Ist schon die Zahl dieser Fehler erheblich, so sind die Konsequenzen einzelner enorm. Mit Urslingen-Rapoltstein kann man ein sehr frühes Aufsteigen der Ministerialen beweisen, ebenso mit den Vögten von Hunoltstein, und wie oft werden die Götterswick aufgeführt, die ohne Schwierigkeit Erben der Grafen von Bentheim werden! Alle drei Geschlechter werde ich als edelfrei erweisen. Für die Urslingen hat entgegen v. D. soeben Fedor Schneider in den Quellen u. Forsch. aus ital. Archiv. u. Bibl. 12, 92f. sich für die Edelfreiheit ausgesprochen.

Die andere enorme Fehlerquelle ist die zu geringe Scheidung der zwei Arten von unebenbürtigen Ehen, die gelegentlich vom Verf. richtig aufgefaßt wird. Die Ehe einer vornehmen Tochter mit einem Dienstmann ändert nichts an der rechtlichen Geltung des Geschlechtes, in die jene hinübertritt — wie heute so früher. Für das soziale Ansehen ist eine häufigere Verbindung allerdings wohl zu beachten. Die Ehe aber, die ein edelfreier Sohn mit einer rechtlich unfreien Tochter abschließt, hat im deutschen Recht ein Herabsetzen der Familie im Rechtssinne zur Folge. v. D. hütet sich, auf die Stellen über die ärgere

Digitized by Google

Hand, die die Rechtsbücher und andere Rechtsquellen darbieten, hinzuweisen; ich erinnere mich nicht, im Buche je das Wort von der ärgeren Hand gelesen zu haben. Vor 1150 wird er aber dieses Gesetz sicherlich nicht abstreiten. Er scheidet zwar in seiner Tabelle S. 57ff. beide Arten von Ehen, ihn macht es aber nicht stutzig, daß seine Liste für Ehen edler Söhne 32 Fälle aufführt, für die edler Töchter aber 54. „Der Zahlenunterschied ist nicht groß." (S. 61.) Wer einige korrekt gearbeitete Stammtafeln edelfreier Familien durchsieht, findet überall, daß die unebenbürtigen Ehen der Töchter überwiegen über die der Söhne. Diese Differenz ist beweisend. Derartige Ehen der Töchter scheute die Familie weit weniger als die der Söhne; die Ehen der Töchter sind für die Fragen, um die es sich hier dreht, nicht entscheidend. Für die Geschichte des Rechtes kann nur die Reihe von Ehen edelfreier Söhne etwas beweisen.

Die dritte Fehlerquelle ist statistischer Art. Wer eine Periode von drei Jahrhunderten als Einheit in der Sozialgeschichte betrachtet, versäumt es, die Schwankungen herauszubringen und dem Leser vorzuführen. Es wäre möglich gewesen eine wenn auch nicht aufs Jahr korrekte chronologische Reihe der unebenbürtigen Ehen zuwege zu bringen. Zwar mitunter gibt der Verf. über die zeitliche Entwicklung Auskunft, aber er stellt nicht klipp und klar die Unterschiede der Jahrhunderte fest. Der Kern seiner Untersuchungen hängt von der Frage ab: gab es während der staufischen Periode, von 1150—1250, eine erhebliche Zahl von rechtlich unebenbürtigen Ehen edelfreier Söhne und wie viele von ihnen wurden als solche noch empfunden? Die Antwort darauf sieht eigentümlich genug aus: Es bleiben ganze — 5 Ehen übrig, die vor dem Interregnum abgeschlossen wurden und deren nachträgliche Sanierung wir nicht nachweisen können. An vieren ist eine einzige große Reichsdienstmannenfamilie beteiligt, alle gehören dem Hause Bolanden und seinen Zweigen an! Und das soll ein uneingeschränktes Konnubium sein! Es ist evident, daß man mit einem solchen Material nicht zu einem so umfangreichen Gebäude kommen kann, wie es der Verf. aufführt. Man kann allerdings die Anfänge einer Mißachtung des alten Rechtes beobachten, bei einzelnen besonders mächtigen Familien am Mittelrhein, wo man, wie ich a. a. O. zeigen werde, am wenigsten auf die Standesunterschiede gab. Das ist das einzige sichere Ergebnis für die Zeit vor dem Interregnum, wo die Ministerialität des Reiches auf ein halbes Menschenalter den Herrn verlor! Wie steht es dann mit dieser Art von Ehen bis 1350, bis 1450? Wie dehnen sie sich aus?

„Ratione temporis non habita" — auch anderweitig muß man das sagen. Wir haben in den freiherrlichen oder freiständischen Klöstern und Stiftern eine Kontrolle auf die Schärfe der Standesunterschiede, die Verf. manchmal anerkennt, manchmal aber auch eliminiert. Er führt aus dem Kölner Domkapitel alte Ministerialengeschlechter an, aber wann dringen sie ein: Stecke 1389, Limpurg 1426, Rheingrafen 1434, Gera 1446, Erbach 1450, Reuß 1492! die Waldburg erst in der

Digitized by Google

Neuzeit, Kuno von Falkenstein, der Erzbischof, den Verf. wiederholt heranzieht, war nie Mitglied des Domkapitels, er wurde durch päpstliche Provision dem Erzstift aufgezwungen. Ich schließe aus einer derartigen späten Aufnahme der Limpurg usw., daß die Kölner Domherren eben die emporgekommenen Ministerialengeschlechter als nicht ebenbürtig ansahen. In Säckingen erscheint von den angeführten ministerialischen Namen der erste 1478! Sie gehören also gar nicht in den Zeitbereich des Buches. In der Reichenau soll sich ein Mönch v. Clingenberg, also Ministeriale finden. Der war nicht Mönch, nicht Abt, sondern Pfleger und gegen seinen Nachfolger, einen vom Papste gesetzten Abt dienstmännischen Blutes protestierten die Mönche: „Wie solle er, der ihr Genosse nicht sei, um ihr Bruder werden zu können, gar ihr Herr und Abt sein?"

„Ratione loci habita" — auch diese Forderung wird nicht ausreichend beachtet. Was in der Gegend des Mittelrheins, die damals an edelfreien Familien arm war, Recht wurde, brauchte in Oberschwaben nicht zu gelten. Wenn der Verf. z. B. die Schweiz herangezogen hätte, würde er gefunden haben, daß nach der herrschenden Meinung, die allerdings noch genau zu prüfen ist, dort mehrere Zähringensche Ministerialengeschlechter nach dem Aussterben des Herzoghauses als Freiherren angesehen wurden. War denn nicht gerade das Interregnum für die Reichsdienstmannen günstig? Den Einfluß dieser Desorganisationszeit erinnere ich mich nicht irgendwo erwähnt gefunden zu haben. Das Wort Interregnum kommt im ganzen Buche nicht vor.

Mein für das 13. sorgfältig, für das 14. lässiger hergestellte Register von unebenbürtigen Heiraten edelfreier Söhne umfaßt 74 Fälle, an 52 sind Reichsministerialinnen beteiligt. Es folgt daraus, daß diese anders beurteilt wurden, als die weit, weit größere Masse anderer Dienstweiber!

v. D. meint, daß diejenigen Geschlechter, welche Herrschaften von Dynasten geerbt (oder anderweitig erworben) hätten, schlankweg als ebenbürtig in den neuen Herrenstand aufgenommen worden seien. Für die Zeit vor dem Interregnum kann er keinen Fall einer solchen Entwicklung erweisen, nur vermuten. Ich will auch nicht bestreiten, daß solche Fälle vorgekommen sind — aber man kann doch aus einzelnen Ausnahmen nicht die Regel ableiten. Seitdem wir in den freiherrlichen Klöstern und Stiftern eine Kontrolle haben, müßte die Mißachtung der Regel der ärgeren Hand und die Rezeption der Herrschaften besitzenden Familien sich in der Aufnahme solcher Familien in den exklusiven Kapiteln und Klöstern äußern: die Truchseße von Waldburg fanden in Schwaben keine Aufnahme und die mittelrheinischen Reichsdienstmannen nicht in Straßburg und Köln. Um diese Tatsache kommt v. D. nicht herum.

Es ist keine leere Form, wenn noch 1408 eine Ehe eines Freigeborenen mit einer Waldburg, noch 1331 eine Bolandensche Ehe saniert wird. Das ist ein Beweis rechtlicher Besorgnis und, wenn freiedle Familien noch im 15. Jahrhundert es vermeiden, ministerialische

Digitized by Google

Schwiegertöchter zu erhalten, während sie solche Schwiegersöhne zulassen, so beweist das auch noch immer eine wenn auch schwache soziale Differenz. Schließlich haben ja manche Familien, vor allem der alten Reichsministerialität, den Zutritt zum hohen Adel erreicht, schließlich wurde der Stand als reichsunmittelbare Herrschaftsbesitzer anerkannt, aber was um 1450 durch die Reichsmatrikel anerkannt wurde, war nicht Recht in der Zeit nach dem Interregnum, am allerwenigsten in staufischer Zeit.

Weit maßvoller äußerte sich His in seiner sorgfältigen Studie: „Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels" (Ztschr. f. thür. Gesch. Bd. 22). Selbst bei den Vögten von Weida — den Ahnherrn der Fürsten von Reuß — liegt die Anerkennung erst um 1300, ähnlich steht es mit den (Fürsten) von Schönburg und den (Grafen) von Eulenburg. His fügt aber hinzu: „Die Standesverschiebung fällt in eine Zeit, da in den wettinischen Landen alles drunter und drüber ging, wo sich also für eine derartige Anmaßung eines höheren Standes gute Gelegenheit bieten mochte." In den freiherrlichen Stiftern habe ich vor dem 15. Jahrhundert kein Glied der von His behandelten Familien gefunden.

Hätte D. den Bruch mit dem alten Ebenbürtigkeitsrechte nach 1350 verlegt, so würde seine Stellung eine weit günstigere sein; dann könnte er leichter erweisen, daß soziale Anschauungen mehr wogen als altes Recht. Indem er um 100, ja 200 Jahre zu früh griff, mußte sich ein durch und durch falsches Bild ergeben, und wiederum zeigt sich, daß man nicht leichten Herzens die Lehren der Rechtsbücher und anderer Theoretiker beiseite weisen soll. Der v. D.sche Nachweis ist weit von jener Sicherheit entfernt, die es gestatten würde, die Angaben der Rechtsbücher als irreführend abzulehnen. Es bleibt bei der alten Anschauung, der Stand der freien Herren nahm seit etwa 1350 einige wenige dienstmännische Geschlechter in sich auf und diese gehörten fast alle der alten Reichsministerialität an; Mißheiraten der Stammhalter bleiben eine Seltenheit. Dabei bleibt bestehen, daß der Verf. eine Reihe von wertvollen Beobachtungen gemacht hat. Das Geschick des Plädoyers wird auch der anerkennen, der es für verfehlt ansehen muß.

Bonn. Aloys Schulte.

Dr. Ferdinand Kogler, Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel. Sep.-Abdruck aus der Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, 52. Heft, 1908. (Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchdr.)

Dem im Anhang der vorliegenden verdienstlichen Schrift gebotenen Abdruck der älteren Rechtsquellen des ehemals baierischen, nunmehr tirolischen Landstädtchens Kitzbühel geht eine Besprechung derselben nach Entstehung und Inhalt voraus, deren Ergebnisse nicht bloß lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen dürfen. Von den Wittels-

Digitized by Google

bachern im 13. Jahrhundert gegründet, wurde K. 1271 von Herzog Ludwig II. mit dem Münchner Recht bewidmet. Der Wortlaut des betreffenden Privilegs („iura ... civitatum nostrarum tam in Monaco quam alias") beweist, daß es bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein „auf gewohnheitsrechtlicher Bildung beruhendes Stadtrecht" in Oberbayern gegeben hat. Auffallend ist, daß dieser Bewidmung mit Münchner Recht eine zeitliche Grenze gesetzt wurde: sie soll nur bis zum nächsten Herbst und von da die fünf nächstfolgenden Jahre dauern. Wahrscheinlich wollte der Herzog zunächst die Lebensfähigkeit des jungen Gemeinwesens prüfen. Nach Ablauf der genannten Frist scheint das Stadtrecht stillschweigend in Geltung geblieben zu sein. Die Frage, ob K. durch die Bewidmung mit Stadtrecht wirklich auch zur Stadt geworden sei, wird vom Verf. verneint mit Hinweis darauf, daß es von Herzog Ludwig 1271 noch als „oppidum" bezeichnet werde, oppidum aber einen offenen, nicht umwehrten Ort bedeute. Demgegenüber ist daran festzuhalten, daß im Sprachgebrauch der süddeutschen Quellen „oppidum" stets im Sinn von befestigter Ortschaft angewandt wird, woraus zu folgern ist, daß K. schon 1271 Stadt im Rechtssinn war.

Die übrigen Kitzbüheler Stadtrechtsquellen sind, wenn auch nicht in großer Zahl, so doch in bemerkenswerter Vollständigkeit auf uns gelangt. Die wichtigsten darunter sind die Stadtrechte von 1353 und 1354 (Anhang Nr. VII und VIII). Während das Stadtrecht von 1353 eine autonome Satzung der Bürger ist und sich seinem Inhalte nach als eine Polizeiordnung darstellt, ist das Statut von 1354 eine zusammenfassende Fixierung von Rechten und Freiheiten landesherrlicher Herkunft, die in ihrer Mehrzahl auf das Privileg Herzog Rudolf I. vom 19. Juni 1294 für München zurückgehen, somit naturgemäß verhältnismäßig wenig Neues bieten. Eigenartig ist eine sonst selten beobachtete Konkurrenz zwischen Gemeindeautonomie und landesherrlicher Gewalt bei der Ordnung von Maß und Gewicht. — Die Folgezeit hat wenig am alten Rechtszustand geändert. Auch die Verbindung Kitzbühels mit Tirol im Anfange des 16. Jahrhunderts blieb ohne Einfluß auf die rechtliche Stellung der Stadt; erst im Jahre 1814 versetzte das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch dem Stadtrechte von Kitzbühel den Todesstoß.

Berlin. Heinrich Glitsch.

Josef Lappe, Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Dortmund 1909.

Es ist eine in der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte häufig beobachtete Erscheinung, daß in der Nähe von Städten gelegene Bauerschaften in das städtische Weichbild einverleibt wurden, wo sie dann als „Sondergemeinden" eine gewisse Sonderexistenz weiterführten. Während aber in fast allen Städten die Sondergemeinden vollendet vor

Digitized by Google

uns stehen, sobald wir ihnen begegnen, bieten die Lüner Verhältnisse die Möglichkeit, gerade den Ursprung dieser Sondergemeinden in einem speziellen Falle klarzulegen. Insofern bietet die vorliegende Arbeit nicht nur lokalhistorisches Interesse, sondern bildet auch einen willkommenen Beitrag zur allgemeinen deutschen Stadtverfassungsgeschichte.

Als Graf Adolf von Mark als Stadtherr von Lünen in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts die ursprünglich auf dem rechten Lippeufer gelegene Stadt auf das linke Ufer verlegte, pflanzte er zwei benachbarte Bauerschaften, Selm und Ostgahmen, in die Stadt (eine dritte Bauerschaft, Südlünen, war bereits früher mit der nunmehr verlassenen Altstadt vereinigt worden), indem er die Gehöfte dieser Bauerschaften niederlegen und in der Stadt wieder aufbauen ließ. Eine Veränderung in der Hufenverfassung trat dabei nicht ein. Gleichzeitig wirkte er den Bürgern der Stadt das Recht aus, die alten Marken der Bauerschaften gemeinsam mit den alten Berechtigten als gemeine Weide benutzen zu dürfen (S. 63). Als Entschädigung hierfür gelangten diese in den Besitz des Bürgerrechts. Die Organisation der Weidenutzung erfolgte in der Weise, daß die ganze Stadt entsprechend den drei Bauerschaften bezw. Weiden Selm, Ostgahmen und Südlünen in drei Bezirke, „Huden" oder „Geschichte" genannt, geteilt wurde, die ihren Namen, wie das auch anderwärts (z. B. in Köln) vorkam nach dem Tore erhielten, das zu ihrer Mark hinausführte. Diese Huden hatten im großen und ganzen nur die Bedeutung von Weidegenossenschaften. Die sonstigen kommunalen Aufgaben der Bauerschaft hatte die Stadt übernommen. Insbesondere war sie die alleinige Inhaberin der städtischen Jurisdiktion auch bezüglich der Markensachen. Die speziell zur Weide bestimmten Markengründe standen im Eigentum der Hude (S. 79). Die Weideberechtigung haftete an den Wohnhäusern des betr. Bezirks bezw. an den Sohlstätten (S. 64). Die Organisation der Hude war, entsprechend dem geringen Umfang ihrer Aufgaben, einfach. An ihrer Spitze stand der Gemeindevorsteher, Schäffner genannt (S. 69). An der Jahresversammlung wurden neue Mitglieder aufgenommen, Wahlen vollzogen und die Rechnung abgelegt. Die Genossenschaft übte auch eine gewisse Disziplinargewalt über ihre Mitglieder aus (S. 73). Wurde Vieh von Nichtberechtigten in die Weide getrieben, so stand der Hude das Schüttrecht, jus scuticandi zu.

Die Aufhebung der Huden als Weidegenossenschaften erfolgte erst im 19. Jahrhundert auf dem Wege der Gemeinheitsteilung. Doch blieb den ehemaligen Mitgliedern immer noch die Pflicht der Wegeunterhaltung, des Brückenbaus etc. in der ehemaligen Mark, worin sie jetzt allerdings zum Teil von der Stadt abgelöst worden sind.

Zwei instruktive Kärtchen erleichtern das Verständnis der topographischen Angaben der hübschen Monographie.

Berlin. Heinrich Glitsch.

Digitized by Google

Adam Wrede, Das Klostergut Sülz bei Köln. Mit einer Karte. Köln 1909.

Die vorliegende Arbeit bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung zu der in dieser Zeitschrift Bd. 28, 593ff. besprochenen Schrift des gleichen Verfassers: „Die Kölner Bauerbänke" (Köln 1905). Sie gründet sich in der Hauptsache auf das von Hilliger in den Publikationen der Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde Bd. XX (Bd. 1: die Urbare von S. Pantaleon) herausgegebene Urkundenmaterial und will einen Beitrag liefern zur rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung des Kölner Weichbildes im Mittelalter. Dies ist ihr namentlich nach der wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin gelungen, wogegen die rechtshistorische Ausbeute zurücktritt. Hier beschränkt sich Verf. fast ganz auf eine Ausführung der von Hilliger in seiner trefflichen Einleitung S. 63 gezeichneten Grundlinien, indem er darstellt und urkundenmäßig belegt, wie infolge der Vollendung der neuen Stadtmauer gegen Ende des 12. Jahrhunderts die alte villa S. Pantaleonis, zu der das Klostergut Sülz gehörte, in zwei Teile geteilt wurde, wie dann die Fronhofsverfassung aufgelöst wurde, wobei Hof und Gemarkung Sülz an Pächter ausgetan, die Gerichtsbarkeit aber einem Schultheißen übertragen wurde und so das Gericht an der Weyerstraße entstand. Bemerkenswert ist, daß Verf. seine frühere Ansicht, daß die Gründung der Bauerbank in der Weyerstraße in das Jahr 1340 als das Jahr der Errichtung ihrer Ordnung zu verlegen sei, aufgegeben hat zugunsten der von Hilliger und Heymann a. a. O. vertretenen Auffassung, die dahin geht, daß die durch den Mauerbau von 1180ff. hervorgerufenen rechtlichen und wirtschaftlichen Änderungen im System des Sülzer Fronhofes den Ausschlag gegeben haben zur Bildung der Bauerbank an der Weyerstraße.

Berlin. Heinrich Glitsch.

Das Kieler Denkelbok, herausgegeben von Franz Gundlach. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 24. Heft. Kiel 1908, Lipsius & Tischer, XIX u. 238 S. 8°.

Eine ebenso treffliche als erwünschte Quellenausgabe wird uns hier von dem Kieler Stadtarchivar geboten. Mit dem Denkelbok liegen sämtliche erhalten gebliebene Kieler Stadtbücher im Druck vor, ihrer sechs an der Zahl, während drei andre verloren gingen. Möge nun auch der große Vorzug bequemer Zugänglichkeit, den dieses wertvolle Quellenmaterial einer wichtigen deutschen Seestadt vor allen andern deutschen Städten voraushat, nicht ungenützt bleiben. Bisher ist freilich von einer intensiveren Verwertung der bereits früher veröffentlichten älteren und inhaltlich noch wichtigeren Kieler Stadtbücher in der rechtshistorischen Literatur nicht viel zu merken gewesen.

Digitized by Google

Das Denkelbuch wurde im Jahre 1465 als Kopialbuch begonnen und erhielt, als solches bereits 1472 ad acta gelegt, seit 1490 die Bestimmung, die sein Name bezeichnet, nämlich alle die Eintragungen aufzunehmen, für die kein besonderes Stadtbuch bestand, in erster Linie Akte der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, die vor den sitzenden Stuhl des Rates gehörten („dar me inne vindt alle wittelicheydt, sententien unde vorhandel vor deme sittende stol geschen deß radeß"). Tatsächlich ist der Inhalt noch mannigfaltiger, da man auch viele Eintragungen aufnahm, die, wie Auflassungen und Rentenkäufe, eigentlich in das Erbe- oder Rentebuch gehörten. Sehr zahlreich sind die Erbschichtungen. Ferner finden sich u. a. Vergabungen von Todes wegen, Testamente, Testamentseröffnungen, Entscheidungen und Vergleiche in Prozessen aller Art, aber auch städtische Verwaltungssachen, insbesondere Bausachen, schließlich Eidformeln und Ratslisten. Eine dankenswerte Übersicht über den Inhalt, dessen Verwertung überdies durch drei ausgezeichnete Register (Namen-, topographisches und Wort- und Sachregister) erleichtert wird, gibt der Herausgeber S. XVIff. Dabei ist freilich der juristische Kern nicht immer klar genug hervorgehoben. So enthalten z. B. die interessanten Eintragungen 85/87 eine Währschaftsklage auf Tropfenfallsfreiheit eines verkauften Hauses, Nr. 84 die Lästerung eines eröffneten Testamentes durch den Bruder des Erblassers, Nr. 60 die Bestellung einer Rente zu treuer Hand, Nr. 70 eine Auseinandersetzung unter Handelsgesellschaftern, Nr. 93 eine Klage auf Sicherheitsleistung wegen Unsicherheit der Bürgen bei Gesamtbürgschaft, Nr. 103 die Verpfändung aller beweglichen Habe im Hause des Schuldners, Nr. 67 einen Einspruch der mit je einem rheinischen Gulden abgefundenen Erben gegen eine wechselseitige Vergabung von Todes wegen unter Ehegatten etc. Als interessant sind mir ferner aufgefallen die Verklarung (Nr. 90) über vertragswidrige Unterstützung von Hansefeinden durch die Dänen aus dem Jahre 1524 und die Elendenklage (Nr. 78) mit Verweisung der Parteien in die Freundschaft zur gütlichen Verhandlung in der Kirche und nachmaliger Weigerung der Kläger, Recht zu nehmen, die zur Klagabweisung führt, das Ganze in Form einer Notariatsurkunde ausgestellt von einem Geistlichen und kaiserlichen Notar im Jahre 1516. Eine solche Verweisung der Parteien seitens des Rates in die Freundschaft begegnet auch sonst, z. B. in Nr. 172.

Die fortlaufende Reihe der Eintragungen, sämtlich bis auf eine hochdeutsche von 1572 (Nr. 169) in niederdeutscher Sprache, reicht bis zum Jahre 1575. Daran schließen sich spätere Nachträge verschiedener Art. Der Herausgeber hat dankenswerterweise den gesamten Inhalt des Buches ungekürzt und mit diplomatischer Treue gegeben.

Breslau. Herbert Meyer.

Digitized by Google

Dr. Paul Rehme, o. Prof. a. d. Universität zu Halle, Über das älteste bremische Grundbuch (1438—1558) und seine Stellung im Liegenschaftsrechte. Mit einem Urkundenanhange. Stadtrechtsforschungen. Erster Teil. Halle a. d. S., Buchhdlg. d. Waisenhauses 1908. XII und 127 S. 8°.

Da über das vortreffliche Buch Rehmes bereits von einem der besten Kenner unseres mittelalterlichen Liegenschaftsrechtes ein eingehendes Referat erstattet worden ist[1]), so kann ich mich hier kürzer fassen, als es sonst der Bedeutung des Werkes entsprechend geschehen wäre. Im Kreise der Rechtshistoriker wird die Abhandlung um so freudiger begrüßt werden, als sie das erste Glied einer Kette weiterer „Stadtrechtsforschungen" bilden soll, die ihrereits wieder als Vorarbeiten für ein größeres Werk des Verfassers gedacht sind und dieses von dem umfangreichen archivalischen Material entlasten sollen, dessen Durchforschung der Verfasser seit Jahren schon seine reiche Arbeitskraft widmet.

Wer die älteren Arbeiten dieser Art kennt, die R. uns beschert hat, wie z. B. seine Studien über das Oberstadtbuch von Lübeck und die Münchener Grundbücher, der weiß, daß er mit hochgespannter Erwartung an diese neue Serie von Abhandlungen herantreten darf. Und als besonders glücklich wird man die Wahl der Stadt bezeichnen können, mit deren ältestem Grundbuch uns R. in diesem ersten Hefte bekannt macht. Denn hier galt es nicht, unsere Kenntnis des Liegenschaftsrechts und des Stadtbuchwesens abzurunden und zu vertiefen, sondern von Grund aus aufzubauen. Wir haben bisher so gut wie nichts von den Dingen gewußt, die R. uns vor Augen führt. War doch bisher die Meinung verbreitet, Bremen habe während des Mittelalters gar kein Grundbuch besessen (10). Die ältere Ansicht, daß das bremische Recht auch keine Auflassung gekannt habe, konnte freilich wohl als aufgegeben gelten (50[1]).

Dankenswerterweise gibt R. zunächst einen Überblick über sämtliche älteren Stadtbücher Bremens. Das älteste ist das Bürgerbuch (des stades boc dar de burscupp ynne steyt), angelegt Ende des 13. Jhs., fortgeführt bis ins 16. Jh. Das Buch, das gelegentlich auch anderen Eintragungen diente, stand seit 1405 unter der Aufsicht der beiden Hansgrafen (5). Dann folgt der hauptsächlich zur Aufnahme der Statuten bestimmte Kodex von 1303 oder 1304, der ebenso wie seine beiden Nachfolger von 1428 und 1433 bereits 1771 von Oelrichs publiziert wurde (1 ff.). Aus dem ältesten Statutenbuch abgespalten

[1]) Konrad Beyerle, Hansische Geschichtsblätter 1909, 237—250.

Digitized by Google

ist das Schedebuch, dessen ältester Teil verloren ist, das aber vom Jahre 1435 an in einer Reihe von Bänden vorliegt. Bis in die sechziger Jahre des 14. Jhs. war es üblich, die „schedinge", Rechtssprüche des Rats, in das Statutenbuch einzutragen; dann dürfte das erste besondere Schedebuch angelegt worden sein, das freilich erst 1433 erwähnt wird. Die Eintragungen erfolgten auf Antrag und hatten öffentlichen Glauben (4f.). Der Zweck dieses Buches wieder erfuhr eine wesentliche Erweiterung durch die wichtige und hier besonders interessierende Vorschrift aus dem Jahre 1433: „We ok en erve leet vor dem richte, de scal komen vor den rad myt deme gennen deme he dat ghelaten heft, unde laten dat scriven in dat bok dar men de schedinge des rades in scrift in deme jare unde dage alse dat ghelaten is. Besid he dat dar na jar unde dach sunder rechte bisprake vor rade ofte vor richte, des mach he gheneten unde ane not bliven" (8, 44, 103). Damit ist es dem Rat gelungen, sich im Effekt eine Stellung wiederzuerringen, die er bereits früher einmal eingenommen hatte, von der ihn aber der Erzbischof als Stadtherr wieder verdrängt hatte (51ff.). Während sich der Rat als Urkundsbehörde bald nach der Mitte des 13. Jhs. durchgesetzt hatte (23ff., 34ff.), stand die Gerichtsbarkeit dem erzbischöflichen Vogt zu, vor dessen echtem Ding insbesondere auch die Auflassung von städtischem Eigen als mündlicher Akt stattfand (50, 53ff.); nur aus den drei Jahrzehnten bis zum Jahre 1286 sind zahlreiche Ratsbriefe über vor dem Rat vollzogene Auflassungen erhalten. Während der Erzbischof hinsichtlich der Mitwirkung bei der Grundverpfändung den Rat ruhig gewähren ließ, muß er um dieses Jahr gegen die Auflassungen vor der Stadtbehörde mit Erfolg Einspruch erhoben haben. Seitdem mußte sich der Rat darauf beschränken, durch zwei in das Gericht delegierte Mitglieder die Tätigkeit des Vogtdings kontrollieren zu lassen. Erst im Jahre 1433 gelang es ihm dann, wie oben bemerkt, neben die Auflassung des Vogtgerichts das Erfordernis einer Verlautbarung vor dem Rate und die Eintragung in ein unter seiner Aufsicht geführtes öffentliches Buch einzuschieben. Beyerle[1]) hat mit Recht bemerkt, daß die Gründe für diesen Erfolg des Rates bei R. nicht ganz klar hervortreten. Es war, wie sich aus R.s Ausführungen ergibt, dem Rate in der Zwischenzeit gelungen, auf dem Umwege über die erwähnten Schiedssprüche einen wesentlichen Teil der streitigen Gerichtsbarkeit an sich zu reißen (25). So wurde insbesondere auch das Gerichtszeugnis des Vogtdings zurückgedrängt durch die Berufung auf die öffentlichen Glauben genießenden Ratsbriefe und Eintragungen in das Schedebuch des Rats, die beide häufig auch bei Streit um Eigen Anwendung fanden (40ff.). Es ist lediglich der Abschluß dieser Entwicklung, wenn der Rat nunmehr fordert, daß alle Auflassungen zu seiner Kognition kommen und daß insbesondere die Wirkungen der rechten Gewere an die Eintragung ins Schedebuch geknüpft sein sollen (102ff.). Dieses war damit zur Bedeutung eines

[1]) A. a. O. 245.

Digitized by Google

städtischen Grundbuches erhoben. Daß man sich der Wichtigkeit dieses Schrittes bewußt war, ergibt sich besonders auch daraus, daß für die Eintragungen der Auflassungen, die mit dem Jahre 1434 beginnen, alsbald eine besondere Rubrik des Schedebuches angelegt wurde, die aber nur bis zum Jahre 1438 fortgeführt wurde. Denn nunmehr entschloß man sich zur Anlegung eines besonderen Buches, das lediglich der Eintragung von Auflassungen zu dienen bestimmt war, eben des ältesten Grundbuches, das in den Quellen als „ervebock", später als „Lassungsbuch" bezeichnet wird (8, 18f.). Ich meine übrigens, daß es richtiger gewesen wäre, eine dieser Benennungen beizubehalten, zumal das Buch eben nicht wie ein modernes Grundbuch für alle Liegenschaftsgeschäfte, sondern nur für Auflassung von Erbeigen bestimmt war. An das erste, bis zum Jahre 1558 reichende Erbebuch schließen sich bis zum Jahre 1618 drei weitere an, denen andere folgen. Eine kleine Kontroverse ist übrigens bereits, wie R. berichtet (19[2]), zwischen ihm und dem bremischen Staatsarchivar von Bippen über die Frage entstanden, ob nicht jene 1434 begonnene Auflassungsrubrik des Schedebuches auch formell schon der Gesamtreihe der Erbebücher zuzurechnen sei; v. B. meint nämlich, die betreffenden Blätter seien lediglich durch Verheften in das Schedebuch gelangt und bildeten in Wahrheit den Anfang des ersten Erbebuches. Dementsprechend beginnt auch die (moderne) Foliierung des Erbebuches mit 12, während die zwölf Blätter der Auflassungsrubrik im Schedebuch als ein Blatt gezählt sind (11, 18). Angesichts des oben erwähnten Ratsschlusses von 1433, der die Eintragung der Auflassungen in das Schedebuch anordnet, stehe ich nicht an, mich für R.s Ansicht zu entscheiden. Die Auflassungsrubrik wurde begonnen 1434, kurz vor Beendigung des jetzt verschollenen Schedebuchbandes und Anlage des neuen (1435). In diesem Falle lag es, da man die Auflassungen beisammen haben wollte, nahe, zu diesem Zwecke eine neue Lage in Gebrauch zu nehmen und diese später an beliebiger Stelle in den neuen Schedebuchband einzuheften. Sie bildet also — nur darin hat v. B. recht — keinen ursprünglichen Bestandteil des Schedebuchs von 1435, sondern den einzigen uns erhaltenen Rest des älteren Schedebuches (18f., 109[1]).

Von sonstigen Stadtbüchern ist zu nennen das vermutlich 1367 angelegte Stadtrentenbuch und das „Privilegiarium" (Kopialbuch) des Rates aus den achtziger Jahren des 14. Jhs., ferner das auf einem Ratsschluß von 1395 beruhende Denkelbuch, in das die Kämmerer (seit 1405 die Hansgrafen) schreiben lassen sollen „alle de stucke, dar macht an is unde de quat vorgheten weren, also mennigherleye rekenschop van buwes weghene unser slote unde mennigherleye schaden, de unsen borgheren schut in der henze unde buten der henze, unde ok mennigherleye schult unde lofte, dat der stad ghelt, unde anders mennigherleye dingh, dat men hir to male nicht nomen en kan, dar bewylen grot macht an is" (6ff.). Verschollen ist ein im 15. Jh. erwähntes Akzisebuch; erhalten dagegen sind solche aus dem 16. Jh.,

Digitized by Google

sowie die mit dem Jahre 1500 beginnenden Testamentsbücher (9). R. meint, und Beyerle[1]) schließt sich ihm darin an, daß das Testamentsbuch lediglich Rücksichten der städtischen Finanzverwaltung sein Dasein verdanke und nicht zur Eintragung von letztwilligen Verfügungen auf Antrag der Testatoren gedient habe. Aus der von R. mitgeteilten Bestimmung, auf die er sich dabei stützt, vermag ich das nicht zu schließen. Es heißt da, daß fortan keine Testamente „scholen byndich wesen un macht hebben, yd en sy dann dat unser stad mure unde de hukelryde darynne begavet syn; we dat aver vorsumede den scholden des yenne Testamentaryese tor Stadt muren eyne marck unde eyne mark tor hukelryden gheven, unde de testamentariese scholen des doden testament vorth alss he verfallen ys in de negesten ver weken vor den radt bringen und dat dar in eyn bock scriven laten" etc. Ich vermag nicht einzusehen, was die Eintragung der mangels der vorgeschriebenen Zuwendung ungültigen Testamente in ein Stadtbuch für einen Zweck gehabt haben soll; es hätte genügt, einfach die Abgabe zu erheben. Offenbar sollte das Buch der Eintragung gültiger Testamente dienen und dadurch nebenbei dem Stadtsäckel neue Einkünfte eröffnen. Testamente, die nicht schon bei Lebzeiten des Erblassers eingetragen waren und die Zuwendung vermissen ließen — bei den zu Lebzeiten eingetragenen war das natürlich nie der Fall —, sollten nach Entrichtung der Abgabe nachträglich eingetragen werden dürfen und damit gültig werden. Eine nähere Prüfung des Buchinhaltes dürfte unerläßlich sein.

Mit der Würdigung des Inhaltes des ältesten bremischen Grundbuches verknüpft R. eine eingehende Darstellung des gesamten formellen und materiellen Liegenschaftsrechtes der Stadt Bremen im Mittelalter. Ich kann hierfür im wesentlichen auf das treffliche Referat Beyerles verweisen und mich auf Einzelheiten beschränken. Eine eigentümliche Besonderheit des bremischen Stadtrechtes ist es, daß von allen Geschäften über Liegenschaften nur für die Eigentumsübertragung der Eintragungszwang und überhaupt die Eintragung in ein öffentliches Buch entwickelt worden ist. Pfand- und Rentenbücher fehlen, ebenso wie übrigens auch öffentliche Bücher für andere Rechtsgeschäfte, wie z. B. Schuldbücher. Als Ersatz dienen die Ratsbriefe oder Handfesten. Regelmäßig waren sie bloße Beweisurkunden, die auf Antrag der Parteien ausgefertigt wurden, so bei der Grundverpfändung, die lediglich durch Abschluß des Geschäftes vor dem Rate ohne Eintragung oder Beurkundung perfekt wurde (34 f.). Anders lag die Sache bei der Rentenbestellung. Hier war die Ausstellung der Handfeste selbst Geschäftsform, und die Urkunde, wie Beyerle[2]) richtig hervorhebt, Träger des Rentenrechts, Wertpapier. Neben Haus und Hof werden als unbewegliches Gut bezeichnet „hantvesten" oder „segele und breve in upstande erve und liggende grunde sprekende" (35 f.). Zweifellos hat die Rentenhandfeste nicht von vornherein diesen Cha-

[1]) A. a. O. 238. — [2]) Ebd. 245.

Digitized by Google

rakter getragen, wie auch die konstitutive Wirkung gerade dieser Urkunden erst später entstanden sein muß. Mit Beyerle[1]) muß ich jedoch Bedenken äußern, wenn der Verfasser, der mit Recht für das entwickelte bremische Recht eine Auflassung bei der Rentenbestellung und -Übertragung ablehnt, auch für das älteste Recht eine solche leugnen und schlichte Gerichtlichkeit des Vertrages annehmen will (36ff.). Mit Recht betont B., daß doch wohl auch in Bremen die Rente von der Zinsleihe herstamme und daß daher anfangs sicher eine Auflassung des Grundstücks erforderlich gewesen sein dürfte. Die Entwicklung ist also wohl die gewesen, daß bei der Eigentumsübertragung die Formalität der Auflassung vor dem Vogtgericht sich erhalten hat, zu der später nur die Verlautbarung vor dem Rat und die Eintragung ins Stadtbuch des Rates hinzutrat, während bei der Rente, als sie zu einem selbständigen Recht erwachsen war, die Ratshandfeste wegen ihrer bequemen Handhabung im Verkehr so in den Vordergrund trat, daß sie als das allein Wesentliche erschien und die Auflassung in Wegfall kam.

Hervorheben möchte ich schließlich noch die interessanten Ausführungen über das Beispruchsrecht (61ff., 98ff.), wobei unter „bisprake" nicht nur die ältere Form der zur Veräußerung erforderlichen Zustimmung der Erben, sondern auch die Ausübung des Vorkaufsrechts der übergangenen Erben als dessen jüngere Form und schließlich jede Anfechtung der Auflassung zu verstehen ist, insbesondere die Gläubigeranfechtung.

Sehr förderlich zur Veranschaulichung von Form und Inhalt der Eintragungen und der Art der Führung des Buches durch die bremischen Stadtschreiber ist der vom Verfasser beigegebene Urkundenanhang, enthaltend die erste und die letzte Eintragung der Auflassungsrubrik des Schedebuches und 39 Eintragungen aus dem Erbebuche.

Breslau. Herbert Meyer.

Konstanzer Häuserbuch, Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden, herausgegeben von der Stadtgemeinde, zweiter Band, geschichtliche Ortsbeschreibung, erste Hälfte: Einleitung, Bischofsburg und Niederburg, mit Titelbild und einem Stadtplane, bearbeitet von Dr. Konrad Beyerle, Professor in Göttingen, und Dr. Anton Maurer, am Stadtarchiv zu Konstanz, Buchschmuck von Joseph Sattler, Heidelberg 1908, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. XVI und 572 S. 4°.

---

[1]) A. a. O. 243.

Digitized by Google

Die Entstehung des Grundeigentums und die Entwicklung der gerichtlichen Eigentumsübertragung an Grundstücken in der Reichsstadt Dortmund von Dr. Ernst S. Dyckerhoff (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Bd. 3 Heft 1), Heidelberg 1909, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 132 S. 8°.

Die Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg im Elsaß, mit einem Urkundenanhang, von Dr. Otto Schreiber (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Bd. 3 Heft 3), Heidelberg 1909, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 180 S. 8°.

Die Metzer Bannrollen des dreizehnten Jahrhunderts (Quellen zur lothringischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 5), erster Teil, herausgegeben von Dr. Karl Wichmann, Metz, Verlag von G. Scriba, 1908. LXXXII und 441 S. 8°.

Mit Bezug auf die Geschichte der Auflassung ist in dem erstgenannten Werke (S. 24) zu lesen: „Trotz" der „feststehenden Richtlinien ist hier die Detailarbeit immer noch lohnend, wie eine Reihe von Untersuchungen der jüngsten Jahre beweisen. Denn im einzelnen zeigt die Entwicklung eine so große überraschende Mannigfaltigkeit, daß die Gesamtforschung der lokalrechtsgeschichtlichen Forschung stets neue Lichter und Töne für ihr großes Gebäude entnehmen kann. Das ist nun einmal durch die Natur der älteren deutschen Privatrechtsentwicklung bedingt, die beim Fehlen einer straffen zentralisierenden Staatsgesetzgebung ihre gemeinsamen Grundlagen in größter örtlicher Rechtszersplitterung zu Sondergebilden ausgesponnen hat". Was hier von der Auflassung gesagt ist, das gilt für das ganze deutsche Liegenschaftsrecht, und so sind die vier Werke, die sämtlich besonders wichtige Zweige des Liegenschaftsrechtes einzelner Städte betreffen, willkommen zu heißen.

Schon vor vierzig Jahren hatte, wie in dem Vorworte des „Konstanzer Häuserbuch" berichtet wird, der praktische Arzt und Konstanzer Stadtarchivar J. Marmor den Plan in Angriff genommen, ein „Konstanzer Häuserbuch" zu schreiben, „in welchem er die ihm zugänglichen Nachrichten über die Eigentumsverhältnisse aller Konstanzer Häuser sowie sonstige geschichtliche Bemerkungen, nach Stadtvierteln, Straßen und Häusern geordnet, zum Abdrucke bringen wollte"; die Durchführung scheiterte an finanziellen Schwierigkeiten. Jener Gedanke ist neuerdings wieder lebendig geworden, als es für die Konstanzer Stadtgemeinde galt, das Gedächtnis an das Jahr 1906 in einem historischen Werke festzuhalten: in diesem Jahre konnte Kon-

Digitized by Google

stanz das Jubiläum seiner hundertjährigen Zugehörigkeit zum Hause Baden feiern. Der erste Band der Jubiläumsgabe, der bereits 1906 erschienen ist, enthält die „baugeschichtliche Darstellung" und ist bearbeitet vom Bezirksbauinspektor Fritz Hirsch. Der zweite Band soll die „ortsgeschichtliche Darstellung" bringen, und zwar auf Grund neuer Durchforschung der Quellen — die Marmorschen Vorarbeiten erwiesen sich als unzulänglich und konnten nur als Vergleichsmaterial in zweifelhaften Fällen herangezogen werden (Vorwort). Die vorliegende erste Hälfte des zweiten Bandes bietet eine umfangreiche „Einleitung" in drei Abschnitten (Stoffbegrenzung, Quellenübersicht, Methode S. 3—22; Fertigungswesen und Grundstücksbelastungen S. 23—157; die räumliche Entwicklung der Stadt Konstanz S. 158—184) und ein „erstes Buch" mit der „Liegenschaftsgeschichte", wie es im Vorworte heißt, der ältesten Stadtteile, von Bischofsburg und Niederburg, S. 185—560, sowie ein Sachregister S. 561—569 und ein Glossar S. 569—572. In der noch ausstehenden zweiten Hälfte soll die „Liegenschaftsgeschichte" des bürgerlichen Marktes, der Markterweiterungen und der Vorstädte, sowie ein Namenregister geboten werden (Vorwort).

Unter „Liegenschaftsgeschichte" ist nach dem Vorwort und nach Ausweis des Werkes selbst zu verstehen die geschichtliche Vorführung der Eigentumsverhältnisse und der Belastungen der einzelnen Grundstücke. Was die zeitliche Begrenzung anlangt, so ist auf der einen Seite die Entwicklung so weit zurückverfolgt, wie die Quellen es gestatteten, auf der anderen Seite mit dem Jahre 1806 Halt gemacht; um jedoch die Brücke zur Gegenwart zu schlagen und das Werk dem Interesse der lebenden Mitbürger näher zu bringen, ist für den Häuserbestand des Jahres 1806 die Kette der Eigentümer bis zum Jahre 1900 weitergeführt (S. 6). Ein derartiges Unternehmen erforderte die Sammlung und Verarbeitung eines weitschichtigen Quellenmaterials. Als Quellen lagen für die ältere Zeit die von Beyerle herausgegebenen Konstanzer Grundeigentumsurkunden (1902) vor, für die jüngere war man fast ausschließlich auf ungedruckte Urkunden angewiesen, vorwiegend in dem vereinigten Stadt- und Spitalarchiv zu Konstanz befindlich, zum geringen Teil auch in dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe, in dem Archiv des Augustinerstiftes Kreuzlingen zu Frauenfeld und in Privatbesitz. Für die ältere Zeit kamen in Betracht außer Einzelurkunden das dem 13. Jahrhundert angehörende Jahrzeitbuch des Konstanzer Domkapitels (in dem gewisse Renten eingetragen sind), geistliche Kopialbücher, Urbare, städtische Testamentsbücher (seit 1368), Chroniken, Protokolle des bischöflichen Ammangerichtes (von denen zwei Bände aus der Zeit von 1423 bis 1434 und von 1515 bis 1521 erhalten sind), die städtischen Steuerbücher (seit 1418 fast lückenlos vorliegend), ein Wustgrabenbuch genanntes Heberegister, Protokolle des Domkapitels, Kirchenpflegrechnungen; für die Zeit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts liegt der Schwerpunkt des Handschriftenmaterials in den beiden großen Reihen der Grund- und Pfandbücher, neben denen zu benutzen waren die Gantbücher, Siebenerbriefe und

Digitized by Google

-protokolle (die Siebener waren ein städtisches Sondergericht für nachbarliche Streitigkeiten), Volkszählungsregister und Feuerversicherungsbücher. Mit Rücksicht auf den Umfang des zu bewältigenden Quellenmaterials hat eine Arbeitsteilung stattgefunden: außer den auf dem Titelblatt Angeführten sind einige Rechtskandidaten, sowie ein Rechtspraktikant und die Beamten des städtischen Grundbuchamtes tätig gewesen. Abgesehen von der Bemerkung im Vorwort, daß sich die Mitwirkung der beiden letztgenannten Gruppen auf die Feststellung der Eigentumsübergänge während des 19. Jahrhunderts beschränkt hat, verlautet nichts über die Art und Weise der Arbeitsteilung, nichts darüber, wer das Urkundenmaterial gesammelt, wer es gesichtet, wer die bedeutsamen Urkunden ermittelt, wer die zahlreichen in der Einleitung verstreuten Urkundenabschriften genommen hat, und namentlich nichts darüber, wer die Einleitung bezw. deren einzelne Abschnitte geschrieben hat. So müssen denn als Verfasser des Werkes in allen seinen Teilen, einschließlich der Einleitung, Beyerle und Maurer ungetrennt angesehen werden.

Beyerles und Maurers Leistung ist nicht nur hinsichtlich der aufgewendeten großen Mühe, sondern auch in ihren Ergebnissen hoch anzuschlagen. Es liegt auf der Hand, daß der Wert des Verzeichnisses der Eigentumsübergänge unter Angabe der jeweilig gezahlten Kaufpreise und der Belastungen unter Angabe ihrer Höhe weit über die Lokalgeschichte hinausreicht. Die Wirtschaftsgeschichte schlechthin muß aus ihm reichen Gewinn ziehen, und auch die Rechtsgeschichte geht nicht leer aus. Freilich wird die Benutzung des Werkes mit erheblicher Mühe verknüpft sein. Sie wäre erleichtert worden durch eine zusammenfassende Übersicht über den Liegenschaftsverkehr auf Grund der Einzelverzeichnisse. Daß diese fehlt, muß um so mehr auffallen, als in der Einleitung eine sehr eingehende rechtsgeschichtliche Betrachtung gebracht wird. Denn in einem „Häuserbuch", einer „geschichtlichen Ortsbeschreibung" wären doch wohl allgemeine Ausführungen über den Liegenschaftsverkehr mindestens in demselben Grad am Platze, wie solche über das Liegenschaftsrecht. Wie das Werk vorliegt, muß man leider sagen, daß es — abgesehen von dem Rechte — dem Leser die Teile in die Hand gibt, es ihm aber überläßt, das geistige Band selbst zu bilden. Wenn sonach auch das Werk in der Anlage einen Mangel aufweist (der übrigens noch in dem zweiten Halbbande beseitigt werden könnte), so sollte dadurch die Freude nicht getrübt werden, die jeder Rechtshistoriker von seinem Standpunkt aus über den rechtsgeschichtlichen Teil der Einleitung empfinden muß. Für die Zeit bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hatte Beyerle bereits in seinem Salmannenrecht (1900) die einschlägigen Fragen zum großen Teile beantwortet, so daß die Verfasser hier grundsätzlich von neuer Forschung Abstand nehmen durften. Für das 15. bis 19. Jahrhundert dagegen war ein völliger Neubau aufzuführen.

Es soll hier nicht unternommen werden, den reichen Inhalt der ausgezeichneten, klaren und scharfsinnigen Ausführungen zu skizzieren;

Digitized by Google

sie verdienen, von jedem Rechtshistoriker gelesen zu werden. Auch von der Kritik im einzelnen soll abgesehen werden: was die Verfasser sagen, ist durchweg sorgsam erwogen, so daß sie im großen und ganzen auf Zustimmung rechnen dürfen; wenn man ihnen nicht in allen Einzelheiten folgen kann, so ist dies bei der Fülle des Gebotenen und der Schwierigkeit der auftauchenden Fragen nicht zu verwundern — die Begründung abweichender Meinung kann jedoch, da offenbare Unrichtigkeiten kaum vorhanden sind, nicht im Rahmen einer Besprechung, sondern nur unter eingehender Würdigung der Quellen erfolgen, und die bloße Andeutung von Zweifeln hat keinen rechten Sinn. Nur auf die behandelten Hauptpunkte sei hingewiesen.

Bei der Betrachtung des „Fertigungswesens", wie sich die Verfasser ausdrücken, ist zunächst von den „Fertigungsbehörden" die Rede (S. 23—40); dabei wird in höchst interessanter Weise gezeigt, wie neben das Ammangericht allmählich der Rat trat — wie mancherorts im Norden und Osten Deutschlands, so auch im Süden der Konkurrenzkampf zwischen Gericht und Rat! Die ausschließliche Zuständigkeit erlangte der Rat freilich erst mit dem Eingehen des Ammangerichtes im Jahre 1541 (und behielt sie seitdem bis zum Ende der österreichischen Herrschaft) — an anderen Orten ist die Entwicklung nicht den gleichen Weg gegangen. Sogleich in demselben Jahre wurden städtische Fertigungsbücher angelegt. Die Fertigungsbücher — vor den Ratsbüchern hatte es bereits Ammangerichtsbücher gegeben — sowie die Einzelurkunden über Fertigungen werden gleichfalls in den Kreis der Erörterung gezogen (S. 50—71). Bedeutsam ist die 1543 geschehene Scheidung des Pfandbuches von dem Fertigungsbuche, welch letzteres aber erst 1686 zum reinen Grundbuche wurde. Die Fertigungsbücher hatten einen ganz eigenartigen Charakter und sind nicht mit den Auflassungsbüchern zahlreicher anderer Städte auf die gleiche Stufe zu stellen. „Seit der endgültigen Übernahme des Fertigungswesens durch den Rat in der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1786 bestand der Eintrag im Fertigungsbuch zunächst in der Hauptsache in einer vorläufigen, vom Veräußerer bewirkten Anmeldung der Fertigungsabsicht auf der Ratskanzlei. . . . Auf Grund dieser Anmeldung fertigte die Ratskanzlei den unter Ratssiegel ergehenden Kaufbrief bis zu einer der nächsten Ratssitzungen aus. In der maßgebenden Sitzung erschienen die Parteien in Person oder durch bevollmächtigte Vertreter, gaben mündlich die Auflassungserklärungen . . . ab, worauf der Rat das Geschäft bestätigte. Die Kaufurkunde wurde alsdann vom Stadtschreiber dem Veräußerer und von diesem dem Erwerber ausgehändigt. Der Bestätigungsakt des Rates hieß im achtzehnten Jahrhundert Ratifikation" (S. 48). In der österreichischen Zeit, seit 1786, wurden das bisherige Fertigungsbuch, das in Wahrheit nur die Kladde der Kanzlei gewesen war, und die Ratifikationseintragungen der Ratsprotokolle zu einem „Kontraktenbuch" vereinigt, in dem die Vorgänge immer noch nach ihrer zeitlichen Folge aufgezeichnet wurden. Bis zum Inkrafttreten des Josephinischen Grundbuchrechtes ist der Kern des Über-

Digitized by Google

eignungsgeschäftes im mündlichen behördlichen Auflassungsakte zu erblicken; die Buchung war für die Frage des dinglichen Rechtserwerbes bedeutungslos. Des weiteren werden S. 71—103 die „abgeleiteten Bodennutzungsrechte (Zinsleihe, Zinseigen, Jahrzeitrenten, Lehen, Miete)“ und endlich S. 104—157 die „Realkreditgeschäfte (Renten, Pfandrecht)“ dargestellt. Namentlich soll hier des Verhältnisses zwischen Erbleihe und Miete gedacht werden. „Der Erbleihe, welche im 13. und 14. Jahrhundert auch in Konstanz in nicht unerheblichem Umfange die Rechtsform zur Befriedigung des Ansiedelungsbedürfnisses gewesen war, erstand seitdem in der Wohnungs- und Hausmiete eine scharfe Konkurrenz. Dieselbe war schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts so stark, daß die Neubegründung von Erbleihen kaum mehr vorkam“ (S. 97). Ganz zutreffend wird im Anschlusse hieran gesagt: „Die Rechtsgeschichte ist seit langem gewohnt, die Miete zu den mit dem römischen Recht am Beginn der Neuzeit rezipierten Arten der obligatorischen Verträge zu rechnen. Daß sie in den Jahrhunderten des ausgehenden Mittelalters Vorstufen hatte, die im allgemeinen vom Fremdrechte unbeeinflußt waren, daß sich Zwischenglieder zwischen der älteren deutschen Erb- und Zeitleihe mit ihrem dinglichen Nutzungsrechte des Zinsmannes und zwischen der rein persönlichen Miete des römischen Rechts finden, ist zwar nicht unbekannt. Aber von Aufarbeitung dieses spätmittelalterlichen Materials zur Geschichte der Miete sind wir noch so weit entfernt, daß jeder neue Beitrag nach dieser Richtung auf lebhaftes Interesse rechnen darf“ (S. 97f.). Auch die Ausführung über die Verbindung ist besonders beachtenswert, in die seit dem Jahre 1400 der Rentenkauf zur Satzung trat (S. 119ff.).

Zwischen dem vorstehend besprochenen Werk und den Schriften Dyckerhoffs und Schreibers ist ein weiter Abstand. Nicht, daß diese Schriften jedes wissenschaftlichen Wertes entbehrten! Aber sie haben nicht unerhebliche Mängel. Jedenfalls die Dyckerhoffsche Schrift zeigt deutlich Merkmale einer Anfängerarbeit. Daß sie eine solche ist, verlautet in ihr freilich nicht. Überhaupt ist es — gerade bei dem außerordentlich schnellen Fortschreiten der von Beyerle herausgegebenen „Deutschrechtlichen Beiträge“ — als Übelstand zu empfinden, daß nicht zum Ausdrucke gebracht wird, woher die einzelnen Untersuchungen stammen. Zweifellos handelt es sich in nicht wenigen Fällen um Doktorarbeiten. Früher pflegte ein junger Doktor, wenn er für seine Dissertation einen Verleger gefunden hatte, nicht nur in dem Dissertationsdruck, sondern auch in den Verlagsexemplaren anzugeben, daß er mit der Schrift bei der und der Fakultät promoviert, und welchem seiner Lehrer er Anregung und Förderung zu verdanken habe. Dieses Bekenntnis kann dem Verfasser wie dem Verleger nur zur Ehre gereichen, sofern es sich um eine tüchtige Arbeit handelt.

Dyckerhoffs Arbeit macht den Eindruck, als ob sie zwar unter sachkundiger Leitung begonnen, jedoch vor ihrem Abschlusse der Meister nicht in die Lage versetzt worden sei, den Verfasser auf zahl-

Digitized by Google

reiche Unfertigkeiten aufmerksam zu machen. Die Arbeit zeichnet sich aus durch fleißige Benutzung des Materials und scharfe Gliederung des Stoffes, die freilich mitunter in Schematismus ausartet. Sie zerfällt, entsprechend dem Titel, in zwei Teile. Der erste Teil (S. 14—70) trägt die Überschrift: „Die Entstehung des Grundeigentums", behandelt indessen weniger diese als die Fortbildung des Grundeigentums, und zwar zunächst vor, sodann nach der Erhebung Dortmunds zur Stadt, in beiden Perioden unter Scheidung von Reichsgut und Erbsassenland. Gänzlich unvermittelt setzt die Erörterung beim Reichsgut ein — es wäre doch wohl eine orientierende Einleitung über die Doppelbildung am Platze gewesen. Erst S. 38ff. erfährt der Leser, daß dem Reichsgut gewisse Grundstücke als „Erbsassenland" gegenüberstanden. Der Verfasser stellt hier die Behauptung auf: in dem Erbsassenland ist ursprünglich herrenloses Land zu erblicken, an dem das Reich nur hoheitliche Rechte ausübte (S. 42), nachdem er kurz zuvor (S. 39) diese Auffassung nur als wahrscheinlich zutreffend bezeichnet hat. In der Tat ist der Nachweis, daß nicht ursprünglich dem Reich Eigentum zugestanden habe, nicht erbracht. Wer die Erbsassen waren, wird sonderbarerweise erst nach dieser Betrachtung gesagt (S. 42ff.), und in dem ganzen Abschnitte über das Erbsassenland vor der Erhebung Dortmunds zur Stadt wird nicht mit genügender Schärfe der Satz, auf den es doch vor allem ankommt, in den Vordergrund gestellt, daß die Erbsassen freies Eigentum daran erlangten; vermutlich hielt der Verfasser die Überschrift: „Das Grundeigentum der Erbsassen" für ausreichend. Der Erhebung Dortmunds zur Stadt wird unmittelbare Bedeutung für die Gestaltung des Eigentums am Erbsassenlande nicht beigemessen. Hinsichtlich des Reichsgutes bewirkte jenes Ereignis namentlich, wie der Verfasser dartut, ein Zurücktreten des Obereigentums des Reiches; im übrigen lassen die betreffenden Ausführungen die nötige Klarheit vermissen: ein deutliches Bild der Entwickelung kann man aus ihnen nicht gewinnen. — Besser als der erste Teil, der ja ein recht schwieriges Thema behandelt, ist der zweite (S. 71—124) über „die Entwicklung der gerichtlichen Eigentumsübertragung an Grundstücken" gelungen. Abgesehen von der Prüfung der Frage, wo die Auflassung stattzufinden hatte, beschäftigt sich der Verfasser besonders mit den verschiedenen in den Urkunden vorkommenden Ausdrücken: tradere, donare, superportare, conferre, transferre, resignare, renunciare, recedere, effestucare — oplaten, opdragen, geven, uithgan, vertyen (nicht: vertygen, wie der Verfasser S. 107, 113f. sagt, nachdem er in Urkunden gelesen hat: hebben vertygen und opgelaten!). Im Anschluß an neuere Untersuchungen anderer Stadtrechte glaubt Dyckerhoff, jene Ausdrücke deuten zu sollen als Bezeichnungen für verschiedenartige Akte, von denen der eine positiven, der andere negativen Inhalt gehabt habe. Solchem Bestreben, allein aus dem Worte zu konstruieren, ist ein Zwiefaches entgegenzuhalten: einmal das Schwanken der Terminologie in der mittelalterlichen Rechtssprache, sodann die Erscheinung, daß in zahlreichen Urkunden (wie auch in Statuten und

Digitized by Google

Urteilen) nur ein Akt vermeintlich positiven oder nur ein Akt vermeintlich negativen Inhaltes erwähnt wird: sollte man wirklich in den einen Fällen nur den positiven, in den anderen nur den negativen Akt im Sinne gehabt haben, obgleich beide notwendig waren? Durch jene neueren Untersuchungen hat die Lehre von der Auflassung an Klarheit nicht gewonnen; es bedarf weiterer Forschungen, die sich namentlich auf den Zusammenhang zwischen dem Rechte des späteren Mittelalters und dem früheren Recht erstrecken müssen. — Ein Dortmunder Buch, das ausschließlich zur Beurkundung der Auflassungen bestimmt war, ist nicht erhalten, und Dyckerhoff nimmt an, daß es auch keines gegeben habe, weil die Briefe „in so starker Anzahl in das sog. Große Kopierbuch (Verzeichnis der aus der Stadtkanzlei ausgehenden Schriftstücke) eingetragen sind, was unsinnig wäre, wenn sie schon einmal in ein besonderes Stadtbuch eingetragen wären", und „weil die Bürger bei den Steuereinschätzungen ihren Grundbesitz eidlich angeben mußten" (S. 124). Daß der erste Umstand nicht gegen die einstmalige Existenz eines Sonderstadtbuches spricht, zeigt das Beispiel Breslaus (meine Stadtrechtsforschungen, Teil 2), und die Vorschrift über den Eid der Bürger wäre auch bei Existenz eines Sonderstadtbuches wohl zu verstehen, da der Erwerb im Erbgang in einem solchen nicht gebucht zu werden pflegte. — Zu tadeln ist an der Dyckerhoffschen Schrift die nicht selten höchst nachlässige Ausdrucksweise. Einige Muster: „Diese Ansicht ist m. E., so geschickt sie auch begründet ist, wenig wahrscheinlich" (S. 15f.); „Diese Höfe ... wurden zur Erbleihe verliehen" (S. 19); „Herkunft des Bodens" (S. 38); „Die Urkunden ... sind anscheinend der Meinung, daß . . ." (S. 38); „Die Entwicklung zu freiem Grundeigentum an ursprünglich geteiltem Eigentum" (S. 48); „Der Scheinprozeß, aus dem sich unter Vermischung mit der volksrechtlichen Form der Eigentumsübertragung und unter Verwandlung des Charakters als streitiger in eine freiwillige Gerichtsbarkeit die gerichtliche Auflassuug entwickelte" (S. 74); „Die Entwicklung der Zuständigkeit im Stadtgericht" (S. 84).

Recht gewandt geschrieben ist die Abhandlung Schreibers. Das Straßburger Urkundenbuch ist bis zum Jahre 1400 gediehen, und so stand dem Verfasser eine Fülle gedruckten Materials zu Gebote. Schreiber hat sich aber nicht auf die Durchforschung desselben beschränkt, vielmehr, um die jüngere Entwicklung verfolgen zu können, auch Archivalien studiert, ohne jedoch den massenhaft vorhandenen ungedruckten Quellenstoff in seinem gesamten Umfange heranzuziehen. Der Verfasser will vier Perioden in der Geschichte der Erbleihe in Straßburg unterscheiden. Die erste Periode, in welche ihre Anfänge fallen, rechnet er bis 1266, d. i. bis zu der Verwandlung Straßburgs aus einer bischöflichen in eine unabhängige Stadt; die zweite Periode, die Blütezeit der reinen städtischen Erbleihe, bis 1332, d. i. bis zum Eintritte der Zünfte in das Stadtregiment; die dritte Periode, für die charakteristisch ist der Ausgleich zwischen Erbleihe und Rentenkauf, bis 1400, d. i. bis zu dem Jahre, mit dem — das gedruckte Material

Digitized by Google

abschließt; die vierte Periode, die Zeit des Verfalles und der Nachblüte, bis 1800, genauer bis zur Einführung des Code civil. Daß die „dritte Periode" „beendigt" wird mit dem letzten Jahre, das im Straßburger Urkundenbuch vertreten ist, sagt Schreiber (S. 8) wirklich. Damit hat Schreiber einen ganz neuen Gesichtspunkt für die Abgrenzung von Entwicklungsperioden entdeckt! Er will keinen schlechten Witz machen. Denn er fährt fort: „An sich würde etwa das Jahr 1540 als der geeignete Endpunkt dieses Abschnittes erscheinen; denn mit dieser Zeit werden, soweit festgestellt werden konnte, städtische Erbleihen nicht mehr neu begründet. Aber die Tatsache, daß von 1400 ab gedrucktes Material nicht mehr zur Verfügung stand, und die ... Unmöglichkeit, die ungedruckten Urkunden auch nur annähernd erschöpfend zu benutzen, bedingen zusammen eine so völlige Veränderung der Arbeitsweise, daß ein Abschnitt, der die Grenze des Jahres 1400 überschritte, in sich gar zu ungleich ausfallen müßte" (S. 8f.). Dieses letzte Moment kann unmöglich ausschlaggebend sein, wenn es sich um die Darstellung der Geschichte irgendeiner Erscheinung handelt, und was die „völlige Veränderung der Arbeitsweise" betrifft, so ist es damit nicht so schlimm: wie viele Forscher sind gezwungen, gedrucktes Material und ungedrucktes nebeneinander zu verarbeiten! Der Verfasser hätte also die dritte Periode bis zu der Zeit erstrecken sollen, für die sich aus den Archivalien die ersten deutlichen Anzeichen des Verfalles nachweisen lassen. Da er sich aber hinsichtlich der Archivalien (aus der Zeit nach 1400) „notgedrungen" „auf Stichproben" beschränken mußte (S. 7), wäre es wohl besser gewesen, die Geschichte der Erbleihe nur bis zum Jahre 1400 zu schreiben. Denn, wenn Stichproben auch, sofern es sich um ein sehr umfangreiches Urkundenmaterial und um minderwichtige Fragen handelt, ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden können, so darf man es doch nicht unternehmen, auf ihnen die Darstellung der Geschichte eines Instituts im ganzen aufzubauen. Der zweite Weg hätte sich um so mehr empfohlen, als Schreiber der Zeit von 1400 bis 1800 nur 9 Seiten zu widmen vermag. Vielleicht war überhaupt nicht mehr zu sagen. Warum dann aber ein Anhang von fast 90 (eng gedruckten) Seiten mit 63 Urkunden aus der Zeit von 1402 bis 1747? Ein paar Urkunden typischen Inhaltes hätten genügt. — Für die Zeit bis 1400 ist die Schrift geeignet, unsere Erkenntnis zu fördern, wenn auch die im Anschluß an das Straßburger Urkundenbuch gewählte Begrenzung der beiden Perioden (S. 8) durch bestimmte Jahre sonderbar anmutet. Was insbesondere die Entstehung der Erbleihe anlangt, so erkennt Schreiber den Unterschied zwischen der Gründerleihe und der gewöhnlichen freien Erbleihe an, vermag aber im übrigen das Dunkel nicht vollständig zu lichten. Die Abstammung der städtischen freien Erbleihe von der älteren freien Vitalleihe hält er für unwahrscheinlich.

Von Straßburg führt uns das vierte der genannten Bücher nach Metz. Es unterscheidet sich von den drei anderen dadurch, daß es lediglich eine Edition ist, der Wichmann allerdings eine vortreffliche

Digitized by Google

Einleitung voranschickt. Es ist nur der Anfang eines groß angelegten Werkes; drei weitere Teile sollen bis Ostern 1911 folgen. Eine eingehende Würdigung kann erst nach Vorliegen des ganzen Werkes stattfinden. Hier soll aber schon auf die hohe Bedeutung der Edition hingewiesen werden. Die Metzer Bannrollen, les rôles de bans de tréfonds, die schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts einsetzen, dienten zur Aufzeichnung des Wechsels des Eigentums an Grundstücken, hatten also die gleiche Funktion wie die Kölner Schreinskarten. Wenn sie auch von diesen in manchen Punkten abweichen, so ist doch die Kölner Einrichtung nach Wichmanns Meinung ihr Vorbild gewesen.

Halle a. d. S. Paul Rehme.

Hans Goldschmidt, Dr. phil., Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Heft 7 der Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hsg. von G. v. Below, H. Finke und Fr. Meinecke, Berlin und Leipzig, Dr. Walter Rothschild 1908. XX und 209 S. und 3 Tabellen. 8°.

Manfred Stimming, Dr. phil., Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788). Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1909. VI und 152 S. 8°.

Erwin Hensler, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der geistlichen Fürstentümer. II. Band, 1. Heft der Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, hsg. von Professor Dr. Martin Spahn in Straßburg i. E., Herdersche Buchhandlung 1909. XV und 87 S. 8°.

Eine Geschichte der Ämterverfassung eines Mittel- oder Kleinstaats muß sich allgemeineres Interesse dadurch erwerben, daß sie sich in den Dienst der Gesamtgeschichte des deutschen Behördenwesens stellt, indem sie die staatlichen Verhältnisse ihres Spezialgebiets in deutliche Beziehung bringt zu den entsprechenden Zuständen der deutschen Staaten überhaupt. Dieser Anforderung ist Goldschmidt in seiner Abhandlung über die Mainzer Zentralbehörden aufs beste gerecht geworden. Mit einer sorgfältigen und klaren Beschreibung der Zustände in Mainz verbindet er vergleichende Untersuchungen über andere Verwaltungen, die überall von Kenntnis und Urteil zeugen und dazu beitragen werden, seiner Schrift neben den Werken über die Behördenorganisation größerer Staaten eine Stelle zu sichern.

Digitized by Google

Im einzelnen beginnt Goldschmidt, rasch in medias res sich begebend, mit der Geschichte des Mainzer Hofrats seit 1500, die ungefähr die Hälfte seines Buches ausfüllt. Sie ist in der Weise gegliedert, daß in zwei Hauptabschnitten für die Zeit vor und nach 1650 je zuerst die Entwicklung nicht nur des Hofrats, sondern auch der aus ihm hervorgegangenen gemischten Deputationen chronologisch geschildert wird und dann in sachlich geordneten Unterabschnitten die einzelnen Punkte: Besetzung, Kompetenz, Geschäftsgang und Kanzleiwesen ihre Behandlung finden, eine Disposition, die auch in späteren Kapiteln eingehalten ist. Dazu kommen hier noch Erörterungen über die rechtlichen Beziehungen des Hofrats zu anderen staatlichen Faktoren, dem Domkapitel und den Mainzer Landständen. Namentlich über diese letzteren sind neue Aufschlüsse gegeben; sie zeigen, daß Sekundarklerus und Ritterschaft erst nach dem Bauernkrieg den Rest ihres ständischen Einflusses verloren.

Seinen Stoff hat Goldschmidt hauptsächlich aus Archivalien geschöpft und ihre sorgfältige und geschickte Verarbeitung verdient besonderes Lob. Zuweilen versagten auch die Archivbestände. Schon bei der Geschichte des Hofrats, mehr noch später in dem Kapitel über den geheimen Rat standen als Quellen für einzelne Abschnitte fast nur die Kurmainzer Hof- und Staatskalender zur Verfügung. Auch hier hat es Goldschmidt im allgemeinen gut verstanden, aus diesen lediglich eine Aufzählung von Ämter- und Personennamen enthaltenden Jahresverzeichnissen ein Bild von der Sache selbst herzustellen. Ab und zu tritt wohl die äußere Gestaltung und Besetzung eines Amtes zu sehr in den Vordergrund gegenüber seinem Wirkungskreis und seiner Bedeutung im Gesamtorganismus des Staates. Eine nicht genügende Unterscheidung zwischen der persönlichen Karriere eines Beamten und der Geschichte des Amtes scheint den Angaben über das Kanzleidirektorium und das Wachsen seines Einflusses (S. 99 f.) zugrunde zu liegen. Allerdings war dieses Amt eine Zeitlang doppelt besetzt, aber den eigentlichen Kanzleidirektorsposten, mit dem die Stellvertretung des Hofratspräsidenten verknüpft war, hatte 1772 und wiederum seit 1775 nicht der Geheime Staatsrat und kurfürstliche Günstling v. Strauß, sondern, wie sich aus den Mainzer Regierungsverordnungen ergibt, der Kanzleidirektor v. Reider inne. Aus seinen Kompetenzen wird eine Steigerung der Bedeutung des Amtes nicht abzuleiten sein.

Dem Geschäftskreis des Hofrats ist nur für die erste Periode ein besonderer Abschnitt gewidmet. Die dortigen Ausführungen, denen entnommen werden konnte, daß der Mainzer Hofrat in der Hauptsache nur eine beratende Behörde war[1]), sind für die spätere Zeit zu ergänzen aus den im 4. Kapitel enthaltenen Angaben über die Befugnisse des geheimen Rats und der geheimen Konferenz und ihr Verhältnis zum

[1]) Ziekursch, Besprechung von Goldschmidt, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 7 (1909) S. 376.

Digitized by Google

Hofrat. Es soll daher hier zunächst auf diese Institutionen eingegangen werden.

Ein geheimer Rat als engerer mit dem Kurfürsten beratender Ausschuß aus dem Hofrat entwickelte sich in Mainz in gleicher Weise wie in anderen Staaten, doch gelangte er hier nur vorübergehend zur Bedeutung, weil, wie Goldschmidt betont, die kleinen stets auf dem gleichen Stand bleibenden politischen Verhältnisse seine dauernde Existenz nicht zu rechtfertigen vermochten. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geriet er gänzlich in Abgang und die bisher ihm untergebene geheime Kanzlei diente eine Zeitlang als einzige Stelle, die mit dem Kurfürsten unmittelbar in Verbindung trat. Doch kam es zu keiner Kabinettsregierung, sondern es folgte die allmähliche Einrichtung eines Konferenzministeriums, das also in Mainz auf einer Neubildung beruhte, nicht wie anderwärts durch eine Absonderung aus dem geheimen Rat entstand. Nach einer kurzen Unterbrechung, während deren die geheime Kabinettskonferenz wiederum durch die geheime Kanzlei, jetzt mit dem Namen geheime Hofkanzlei, ersetzt wurde, lebte jene in veränderter und erweiterter Form als geheime Staatskonferenz wieder auf, um im Jahr 1790 nochmals eine Vergrößerung zu erfahren. Wie Goldschmidt in einleuchtender Weise dartut, war die Entwicklung in dieser Beziehung während des 18. Jahrhunderts keine organische, den Bedürfnissen des Mainzer Staates angepaßte, sondern wurde bestimmt durch das Muster größerer Staaten und die Sucht, es ihnen gleichzutun.

Die Stellung des geheimen Rats und der geheimen Konferenz im Mainzer Staatswesen geht aus den etwas kurz gehaltenen Bemerkungen Goldschmidts über diesen Punkt immerhin mit genügender Deutlichkeit hervor. Der geheime Rat blieb in Mainz auf die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten beschränkt (S. 175), die Tätigkeit der geheimen Kabinettskonferenz trug den Charakter einer Vorberatung, sie bewirkte keinen Eingriff in den Geschäftskreis einer Behörde (S. 179). Von der Staatskonferenz in ihrem letzten Stadium sagt Goldschmidt, daß sie aufhörte, nur begutachtende Behörde zu sein, setzt aber sofort hinzu, daß von einer aktiven Tätigkeit ihrer Mitglieder nichts zu entdecken sei (S. 183). Im allgemeinen pflegten wohl die Kompetenzbegrenzungen des 18. Jahrhunderts in Anordnung und Durchführung nicht so genau zu sein, daß sie scharfe Abstufungen der Ämter ermöglichen würden. So viel scheint aber festzustehen, daß der Mainzer Hofrat noch in bedeutend höherem Maße als die entsprechenden Behörden anderer Staaten, z. B. der bayerische Hofrat und der Oberrat in Württemberg, trotz Einsetzung von geheimem Rat und geheimer Konferenz nach außen den Charakter der zentralen Regierungsbehörde behielt und nur in seinem internen Verhältnis zu jenen in gewissem Umfang zur Mittelbehörde herabsank. Dieses Fazit, das sich aus Goldschmidts eigenen Aufstellungen ergibt, ohne daß er es selber zieht, hätte sich noch durch den Hinweis auf einen weiteren Punkt stützen lassen, den Goldschmidt übergeht. Das Verordnungsrecht gehörte in

Digitized by Google

Mainz niemals, auch nicht nach dem Jahre 1790, zur Zuständigkeit des geheimen Rats oder der geheimen Konferenz. An die Stelle der vom Kurfürsten selbst erlassenen Dekrete, die vom Ende des 17. Jahrhunderts ab seltener werden, treten für das ganze Gebiet des Kurfürstentums und für Angelegenheiten der Verwaltung, der Justizpflege und des Rechnungswesens die Verordnungen des Hofrats, der in ihnen seit 1782 den Namen Kurfürstlich Mainzische Landesregierung führt.

Als Merkmal der Mainzer Zentralfinanzverwaltung, des Gegenstands seines zweiten Hauptabschnitts, hebt Goldschmidt mit Recht vor allem hervor, daß ihr der Dualismus von Domanialgut- und Steuerverwaltung stets fremd blieb. Aufzuklären wäre aber noch gewesen, in welcher Weise der Scheidung von Stiftsgut und Domkapitelgut in der Verwaltung Rechnung getragen wurde, ob nicht z B. die in den Mainzer Staatskalendern aufgeführten Kapitelsfaktoreien in Bingen und anderwärts außerhalb der Zentralorganisation standen. Die Ausführungen Goldschmidts über die Mainzer Hofkammer zeigen namentlich die Einheitlichkeit ihrer Entwicklung, die Klarheit ihrer Organisation und ihre lange Zeit durchgeführte reinliche Trennung von andern Behörden, sowohl was Besetzung als was Kompetenz betrifft. Das Fehlen einer Hofkammergerichtsbarkeit in Finanzsachen und deren Belassung unter der Jurisdiktion des Hofrats war eine wichtige Mainzer Besonderheit. Durch die Schaffung und Erweiterung der geheimen Staatskonferenz wurde die Finanzverwaltung der Hofkammer nicht eingeschränkt (S. 183).

Aus dem Kapitel über die Zentraljustizbehörden ergibt sich, daß auch in Kurmainz, bei manchen Vorzügen seiner Gerichtsverfassung vor derjenigen anderer Staaten, eine Trennung von Justiz und Verwaltung weder zur Durchführung gelangte noch überhaupt angestrebt wurde und daß das Hofgericht weit davon entfernt war, einen Zentralgerichtshof zu bilden. Das im Jahr 1662 geschaffene Revisionsgericht, dem solche Bedeutung ebenfalls nicht zukam, war so gut wie ausschließlich mit Hofräten besetzt, so daß tatsächlich eine Abteilung des Hofrats, wenn auch in getrennter Funktion, die Gerichtsbarkeit höchster Instanz ausübte. Auch in dieser Hinsicht nahm also der Mainzer Hofrat eine Stellung ein, die in Staaten mit voll ausgebildetem geheimem Rat dessen Mitgliedern oder ihnen gleichgestellten Beamten zufiel.

Von den Rechtsverhältnissen und dem Charakter der oberen Beamtenschaft in Mainz und der Art der Erwerbung der Staatsämter handelt das letzte Kapitel. Den Ausführungen über das Besoldungswesen sind als Beleg drei statistische Tabellen am Schluß des Buches beigegeben. Die Gehalte, noch am Ende des Kurfürstentums zum Teil in Naturalien bestehend, waren für die obersten Hof- und Staatsämter mit ziemlicher Willkür und Verschwendung in einer Höhe ausgemessen, die zuweilen die entsprechenden Sätze der größten deutschen Staaten überstieg; für die übrigen Beamten waren sie von kleinstaatlicher Dürftigkeit. Ruhegehalte waren schon seit dem 16. Jahrhundert ge-

Digitized by Google

bräuchlich, aber sehr verschieden normiert. Zur Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten bestand seit 1784 ein einheitliches Institut. Einzelne Angaben über dieses (S. 200) sind, zum mindesten für die erste Zeit seines Bestehens, nicht zutreffend. In der kurfürstlichen Verordnung vom 1. Oktober 1784 ist die Mainzer Beamtenschaft in vier Klassen eingeteilt, für die die Bezüge und Leistungen der Witwen- und Waisenkasse festgesetzt werden und zwar das Eintrittsgeld auf 24, 16, 8 und 4 fl., der Jahresbeitrag auf 12, 8, 4 und 1 fl. 30 kr., die Witwenpension auf höchstens 450, 300, 150 und 75 fl.

Neben der Darstellung des Zentralbehördenwesens von Mainz hat sich Goldschmidt von vornherein die Aufgabe gesetzt, zu untersuchen, ob und inwieweit der Zustand dieser Zentralbehörden und die Qualitäten ihrer Beamten den Grund bildeten für den Verfall des Mainzer Staats. Ein derartiges allgemeines Problem fügt sich schwer in den engen Rahmen einer sachlich begrenzten Abhandlung, denn es erfordert zu seiner Lösung die Heranziehung und Prüfung aller übrigen möglicherweise in Betracht kommenden Momente und ein weites Ausgreifen in der Geschichte der geistlichen Territorien überhaupt. Aus dem Schlußwort Goldschmidts, das auch die positiven Ursachen beizubringen versucht, bleibt angebracht und wertvoll die schon auf Grund allgemeiner Erwägungen naheliegende und mit den vorhergewonnenen Einzelresultaten übereinstimmende Feststellung, daß die Behördenorganisation und das Beamtentum in Kurmainz keine genügende Abweichung von den Zuständen im übrigen Deutschland aufweisen, um aus ihrer Beschaffenheit den Niedergang des Mainzer Staates zu erklären.

Es führen also auch Goldschmidts eingehende und gediegene Darlegungen zu dem Resultat, daß die staatsrechtliche Besonderheit der geistlichen Territorien nicht in der Ausübung, sondern in den Subjekten der Territorialgewalt zu suchen ist. Für das Erzstift und Kurfürstentum Mainz die Verteilung der Gewalt zwischen diesen Subjekten, nämlich dem Erzbischof und dem Domkapitel, in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu ergründen, ist die Hauptaufgabe der Schrift von Stimming über die Mainzer Wahlkapitulationen. Ihr Gegenstand ist des näheren schon dadurch umschrieben, daß nicht das rechtliche Verhältnis selbst, sondern der Rechtsakt, durch den es geregelt wurde, den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet. Demgemäß war neben der staatlichen auch die kirchliche Verfassung in Betracht zu ziehen, wo auf ihre Gestaltung die bischöflichen Wahlkapitulationen einwirkten. Andrerseits blieb auf diese Weise die Rechtsstellung des Domkapitels insoweit, als Wahlkapitulationen fehlen oder nicht allein für sie bestimmend waren, außerhalb des eigentlichen Bereichs der Darstellung.

In der Fassung der Aufgabe, dann vor allem in der Disposition, mitunter auch in den Gesichtspunkten, unter denen der Gegenstand betrachtet wird, schließt sich Stimmings Abhandlung an den Vorgang an, den ihr die Studie von J. F. Abert über die Wahlkapitulationen der

Digitized by Google

Würzburger Bischöfe bot. Die Geschichte der Wahlgedinge überhaupt und der bischöflichen Wahlkapitulationen insbesondre, die Stimming den Erörterungen über sein eigentliches Thema vorausschickt, handelt über Form, Anlaß und Inhalt der Kapitulationen, über die Kapitulationsempfänger namentlich Konkapitulationsrechte, über Umfang und Intensität der Forderungen und den Erfolg der ganzen Institution. Aber im Streben nach Vielseitigkeit wird manches weniger Zweckdienliche miteingeflochten, anderes wiederum wäre einer schärferen Fassung oder einer Ergänzung bedürftig, so daß am Ende in bezug auf Form und Inhalt der ersten Mainzer Wahlkapitulationen die rechtsgeschichtlichen Grundlagen doch nicht genügend nachgewiesen sind.

Wenn Stimming unter bischöflichen Wahlkapitulationen jedes eidliche Versprechen versteht, das der Bischof den Domherren bei der Wahl zu leisten hatte (S. 8), so müßte er die Anfänge solcher Kapitulationen viel weiter zurückverlegen, nämlich statt in das Ende des 12. in die Mitte des 11. Jahrhunderts, die Zeit, aus der die ersten beim Amtsantritt gegebenen, eidlichen und schriftlich niedergelegten Rechtszusicherungen von Bischöfen an ihre Kapitel bekannt sind. Abert, auf den sich Stimming bezieht, weist nur zurück, daß durch die damaligen bischöflichen Erklärungen den Kapiteln ein Recht auf Mitwirkung bei der Verwaltung des Bistums zugestanden werden wollte, wie denn auch sonst die Gewährung von Rechten dieser Art als Begriffsmerkmal der bischöflichen Wahlkapitulationen im eigentlichen Sinn betrachtet wird. In formeller Beziehung aber bleiben jene älteren nur auf die Exemtion der Kapitel von der bischöflichen Gewalt bezüglichen Zusicherungen die frühesten Beispiele für beschworene und beurkundete, bei der Amtsübernahme erfolgte Versprechungen von Bischöfen an ihre Kapitel.

Daß im übrigen das Aufkommen der eigentlichen bischöflichen Wahlkapitulationen die korporative Selbständigkeit der Domkapitel zur Voraussetzung hatte und mit der Entstehung ihres ausschließlichen Wahlrechts in engem Zusammenhang stand, ist einleuchtend. Aber man vermißt eine Untersuchung darüber, inwieweit und aus welchem Rechtsgrund der Erzbischof von Mainz in der Ausübung seiner kirchlichen und landesherrlichen Gewalt schon vor dem Aufkommen der Wahlkapitulationen an die Mitwirkung des Domkapitels gebunden war, in welcher Weise also die Bestimmungen der frühesten Mainzer Wahlkapitulationen an das bestehende Recht anknüpften. Was Stimming in dieser Richtung beibringt (S. 20f.), ist einzig, daß er die erste kapitulationsartige Abmachung zwischen dem Erzbischof und seinem Kapitel von 1233 (Böhmer-Will 2, XXXIII, Nr. 95 und 96), die für die Besteuerung des Mainzer Klerus und für die Aufnahme von bischöflichen Anleihen die Zustimmung des Kapitels verlangt, in Verbindung setzt mit der sententia de iure statuum des Wormser Reichstags von 1231 (M. G. constit. 2 Nr. 305). Aber selbst wenn durch diesen Rechtsspruch ein ständisches Steuerbewilligungsrecht hätte festgesetzt werden wollen, wie Stimming in Erwägung zieht, so träfe die Anordnung doch

Digitized by Google

nur auf solche Steuern zu, die ein Bischof in seiner Eigenschaft als dominus terrae für seine weltliche Herrschaft ausschrieb, und hätte (arg. M. G. constit. 2 Nr. 277) nicht dem Kapitel allein, sondern Kapitel und Ministerialen das Bewilligungsrecht gewährt. In der Mainzer Kapitulation von 1233 handelte es sich um eine Besteuerung der Diözesangeistlichen. Eine solche war in Mainz Ende des 12. Jahrhunderts schon einmal erfolgt (Böhmer-Will 2, XXX, Nr. 400) und hatte damals schon Anstoß erregt, weil sie eben mit dem allgemeinen Verbot des Lateranischen Konzils von 1179 (c. 6 X. de censibus 3, 39) in Widerspruch stand. Die Frage, ob außerordentliche Diözesanabgaben vom Bischof ohne Kapitelskonsens auferlegt werden können, für die in den Dekretalen keine strikte Antwort enthalten ist, wurde nun für Mainz verneinend entschieden. Was die Forderung des consensus capituli zur Aufnahme von Anleihen für das Stiftsvermögen betrifft, so stand dieses Verlangen der Kapitulation im Einklang mit dem Dekretalenrecht. Um Verpflichtungen, die die Domherren dem Bischof als Landesherrn abzwangen (Stimming S. 20), handelte es sich also bei der Abmachung von 1233 nicht, die Anfänge der Mainzer Wahlkapitulationen liegen vielmehr ganz auf kirchenrechtlichem Gebiet und bedeuten inhaltlich kaum ein Hinausgehen über die Bestimmungen der Dekretalen.

Im 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts muß das Mainzer Domkapitel dieselbe Ausschließlichkeit, die seinem kanonischen Recht auf Mitwirkung an der Diözesanverwaltung gegenüber dem Sekundarklerus zukam, in gewissem Umfang auch seinem ständischen Recht auf Teilnahme an der Landesregierung gegenüber den andern landständischen Elementen verschafft haben. Die Kapitulationen von 1328 und 1337, die ersten seit der Abmachung von 1233, die erhalten sind, haben, indem sie dem Domkapitel nebeneinander kirchliche und staatliche Befugnisse gewähren, einen solchen Vorgang zur Voraussetzung. Ihn zu erforschen lag so, wie sie gefaßt ist, außerhalb von Stimmings Aufgabe. Sie setzt eigentlich jetzt erst richtig ein und ist von da ab, da die Wahlkapitulationen der Folgezeit fast lückenlos vorliegen und die reichste Quelle für die Verhältnisse des Domkapitels bilden, auch vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus als erfüllt zu betrachten.

Stimming gibt zuerst für die einzelnen Sedisvakanzen in chronologischer Ordnung eine reichhaltige und interessante Schilderung der äußeren Einflüsse, die für die Einsetzung der Bischöfe und für Form und Inhalt ihrer Wahlkapitulationen maßgebend waren. Jeweils werden besonders charakteristische Kapitulationsbestimmungen hervorgehoben, namentlich soweit es nötig erscheint, die Zu- oder Abnahme der Macht des Kapitels zu erweisen. Nach geringeren Schwankungen findet Stimming den Höhepunkt des Mainzer Kapitulationswerks in den Wahlgedingen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erreicht. Der Rückgang, der alsdann eintrat, war aber, wie Stimmings Ausführungen zeigen, weder stetig noch bedeutend im Vergleich zu der Stellung, die nach dem Wortlaut der Kapitulationen dem Domkapitel bis zur Aufhebung des Mainzer Staats eingeräumt blieb. Die tatsächliche Einbuße

Digitized by Google

an Macht und Ansehen, die es seit Ausgang des 17. Jahrhunderts erlitt, wäre wiederum nur durch Momente zu erklären, die außerhalb des Textes der Wahlkapitulationen liegen.

Im zweiten Teil hat Stimming seinen Stoff in der Weise systematisch verarbeitet, daß die kurfürstliche und erzbischöfliche Gewalt in ihre Hauptzweige geschieden und für jedes Gebiet Art, Umfang und geschichtliche Entwicklung der Domkapitelansprüche untersucht werden. Gegenüber der nachher zu besprechenden Schrift von Hensler weist Stimming darauf hin, daß die Anordnungen der Kapitulationen nicht ohne weiteres mit entsprechenden Rechten des Domkapitels gleichzustellen sind, sondern daß sie nur Forderungen darstellten, denen die Erfüllung häufig versagt blieb. Danach wären, wenigstens in der Neuzeit, die Kapitulationen im Hinblick auf ihre Wirkung von rechtsbegründenden Verträgen zu einer Art von Regierungsprogrammen herabgesunken. Aber die strenge Betonung dieser Auffassung würde den Ergebnissen, die Stimming selbst aus den Wahlkapitulationen ableitet, einen problematischeren Charakter verleihen, als ihnen nach seinen folgenden Ausführungen zukommt. Indem diese die weit ausgebreiteten Befugnisse des Domkapitels an der Hand der Wahlkapitulationen erörtern, geben sie zugleich ein gutes Bild von der Gliederung und Wirksamkeit des Mainzer Staatswesens und Erzstifts. Hervorzuheben sind die Abschnitte über das staatliche und kirchliche Vermögens- und Finanzwesen, die (abgesehen von der Verwaltung) von der Goldschmidtschen Schrift nicht und von der früheren Literatur kaum berührt werden. Für diejenigen Gegenstände, über die bei Goldschmidt oder bei andern Autoren schon gehandelt ist, also namentlich staatliche Zentralverwaltung, Ämterorganisation der Diözese und Erzdiözese, Erzkanzleramt, werden die Wahlkapitulationen in erhöhtem Maß, größtenteils aber zum erstenmal nutzbar gemacht. Auf den einwandfreien Feststellungen dieses zweiten systematischen Teils beruht mit hauptsächlich das rechtshistorische Verdienst, das sich insgesamt Stimming mit seiner Arbeit zweifellos erworben hat.

Eine andere wissenschaftliche Stellung als die beiden vorherbesprochenen Abhandlungen nimmt der Beitrag von Hensler ein. Hervorgegangen aus der Einleitung zu einer Biographie des Kurfürsten Johann Schweikhard von Mainz, schildert er die Mainzer Verhältnisse nicht als Teil einer allgemeineren Entwicklung, sondern sie allein bleiben zugleich Ausgang und Ziel der Forschung. Um so vielseitiger und mehr ins einzelne gehend sind die Daten, die für die Territorial- und Lokalgeschichte von Mainz beigebracht sind.

In ihrem Gegenstand mußte Henslers Schrift innerhalb des kurzen Zeitraums, auf den sie sich erstreckt, vielfach zusammentreffen mit den Ausführungen von Goldschmidt und Stimming. Hof- und Zentralverwaltung sind in einem kurzen Abschnitt behandelt, der an den tatsächlichen Aufstellungen von Goldschmidt nichts ändert, in der Kritik der damaligen Mainzer Zustände aber zu einem ungünstigeren Ergebnis gelangt als dieser. Es fehlt aber bei Hensler der Vergleich mit andern Staaten, durch den das Urteil erst zu begründen wäre. Daß um das

Digitized by Google

Jahr 1600 der „Vorstand der Mainzischen Kanzlei zugleich Chef der Reichskanzlei war" (S. 44), ist ein Irrtum, für den Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, entgegen Henslers Zitat keine Stütze bietet und der durch Heranziehung von Kretschmayrs Aufsatz über das Reichsvizekanzleramt (im 84. Bd. des Archivs für österr. Gesch.) und der dort abgedruckten Reichshofkanzleiordnung von 1559 verhütet worden wäre. Bei der Darstellung des Beamtenrechts werden insbesondre die Verhältnisse der Lokal- und Unterbeamten berücksichtigt. Überhaupt gibt der Umstand, daß Hensler auch die niederen Verwaltungsbezirke in die Erörterung einbezieht, seiner Arbeit einen selbständigen Wert gegenüber der von Goldschmidt. Die genauen Angaben über die Gliederung des Mainzer Gebiets nach Ämtern sind rechtsgeschichtlich und für die historische Geographie von Interesse. Von den unmittelbaren, dem Erzbischof untergebenen Ämtern werden die mittelbaren, dem Kapitel gehörigen unterschieden, ohne daß jedoch ihre Stellung zu den Mainzer Zentralbehörden durch die weiteren Ausführungen (S. 14 und 32) genügend verdeutlicht würde. Auch das Hereinragen fremder Staats- und Patrimonialgewalt in die Mainzer Landeshoheit wird kurz berührt. Es hätte sich vielleicht verlohnt, näher einzugehen auf diesen Rechtszustand, der außerordendlich häufig war und namentlich an der Peripherie der einzelnen Territorialstaaten dazu führte, daß die öffentlichen Befugnisse des Landeshoheitsberechtigten in ihrem Umfang fast an jedem Ort anders modifiziert waren.

Das Problem, mit dem sich Hensler eingehender beschäftigt, ist die staatsrechtliche Stellung des Mainzer Domkapitels. Er lehnt die Meinung ab, die in ihm nur ein ständisches Element erblickt, und will es in erster Linie als Teilhaber der Regierungsgewalt, als Mitlandesherrn, in zweiter als Landesvertretung betrachtet wissen. Zur Begründung jeder dieser beiden Eigenschaften stellt er eine große Reihe von Bestimmungen aus der Wahlkapitulation des Erzbischofs Johann Schweikhard von 1604 zusammen. Aber Henslers Unterscheidung beruht auf der unrichtigen, lediglich konstitutionellen Verhältnissen entnommenen Voraussetzung, daß im ständischen Staat die Stände ihrem Begriff nach eine Volksvertretung gewesen wären. Was er zum Beweis der Mitregierungsgewalt des Mainzer Kapitels anführt, zeigt, daß dieses als selbständiges staatliches Rechtssubjekt und als Vertreter seiner privilegierten Interessen mit zum Teil eigenen staatlichen Organen sich dem Kurfürsten gegenüberstellte, und damit sind eben die Merkmale des ständischen Staates verwirklicht. Wenn das Kapitel in der von Hensler geschilderten Zeit neben dem Beruf zur Vertretung seiner Vorrechte auch die Verpflichtung zur Fürsorge für das Volkswohl in sich zu fühlen begann, so liegen darin die auch anderwärts wahrnehmbaren, aber im alten Deutschen Reich nicht zur Fortentwicklung gelangten Ansätze einer Wandlung der Stände zu repräsentativen Staatsorganen nach moderner Auffassung. Was dem Dualismus von Fürst und Ständen in Mainz wie in den meisten geistlichen Staaten die Besonderheit gab, war fürs erste die Zurückdrängung der übrigen stän-

Digitized by Google

dischen Elemente und die Vereinigung aller ständischen Rechte auf die Korporation des Domkapitels, und des weiteren der Umstand, daß dem Kapitel durch sein Wahlrecht die Erlangung einer tatsächlichen Superiorität über den Fürsten erleichtert war. Grundsätzlich aber fällt das Mainzer Domkapitel nach seiner staatsrechtlichen Bedeutung entgegen der Ansicht von Hensler durchaus unter die Kategorie der Landstände.

Nach einem Anhang, der verschiedentliche Einzelerörterungen nachträgt und einen Exkurs über alte Mainzer Landkarten enthält, bringt Hensler als Anlagen einiges Quellenmaterial, namentlich die ausführliche Mainzer Amtsordnung von 1613 zum Abdruck. Andre seiner Quellen sind schon in fast allzu reichlichen Zitaten dem Text des darstellenden Teils einverleibt, so daß bei manchen Abschnitten fortgesetzt, oft mehrmals in einem Satz, mit dem heutigen Deutsch dasjenige vom Anfang des 17. Jahrhunderts wechselt. Solches Verfahren ist für den Leser recht störend und läßt sich bei Quellen aus dieser Zeit durch eine besondere Prägnanz oder schwere Übersetzbarkeit ihres Wortlauts nicht wohl begründen.

Wenn auch nach dem Obengesagten Hensler im allgemeinen mehr die Einzelheiten als die rechtlichen Zusammenhänge der Verfassung und Verwaltung von Kurmainz aufzudecken vermochte, so bietet doch seine Arbeit eine willkommene Ergänzung zu den Untersuchungen von Goldschmidt und Stimming. Alles in allem haben die vorliegenden drei Abhandlungen die Geschichte der öffentlichen Zustände im vornehmsten geistlichen Territorialstaat des alten Reichs mit einem Male aus einem ziemlich vernachlässigten zu einem ganz wohlangebauten Gebiet gemacht und zugleich zur Verfassungsgeschichte der geistlichen Staaten überhaupt einen ansehnlichen Beitrag geleistet.[1])

Stuttgart. Adolf Pischek.

J. Schwarzweber, Dr. phil., Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. V. Jahrg. 2. und 3/4. Heft. Innsbruck 1908. 112 Seiten. 8°. Auch als Sonderabdruck erschienen.

I. Die Monographie Baders über die ehemaligen breisgauischen Stände von 1846 identifiziert unrichtigerweise die vorderösterreichischen Landstände mit denen des Breisgaus und ist im ganzen so unzuver-

[1]) Vgl. zu diesen Untersuchungen jetzt auch Karl Wenck, Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde XLIII 1909 S. 278 ff., besonders S. 313 ff. (auch separat), eine Schrift, die auch sonst dem Rechtshistoriker als orientierende Übersicht gute Dienste leisten wird, und für die Anfänge Albert Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften XXVII 18. Leipzig, 1909. Ul. St.

Digitized by Google

lässig gearbeitet, daß eine Darstellung des vorderösterreichischen Ständewesens der Wissenschaft sehr erwünscht war. Schwarzwebers Arbeit muß um so dankbarer aufgenommen werden, als für dieses Gebiet eine Ausgabe der Landtagsakten noch fehlt, der Verfasser also vorzüglich auf archivalisches Material angewiesen war, das er denn auch in reichem Maße verwertet. Für die Bearbeiter der badischen und österreichischen Geschichte möchte ich an dieser Stelle nicht versäumen, darauf aufmerksam zu machen, daß das bekannte Urkundenbuch der Stadt Freiburg von Schreiber durch Schwarzweber vielfach an Hand der Archivalien überprüft und im allgemeinen als durchaus zuverlässig erkannt wurde. Beinahe das Gegenteil trifft zu für die Veröffentlichung Baders in der Z. G. O. XII. 465 ff., eine Erfahrung, welche ich durch meine breisgauischen Studien nur bestätigen kann.

II. Die Arbeit beginnt mit einer Begriffsbestimmung des Namens Vorderösterreich (der erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts aufkommt) und einer scharfen territorialen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Der Begriff Vorderösterreich ist ein engerer und ein weiterer. Der weitere umfaßt alle Lande, die jenseits vom Arlberg und Fernpaß liegen, der engere die vier Länder am Oberrhein: Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald. Nur mit letzterem beschäftigt sich die Studie. Die Stände dieser vier Gebiete bilden zusammen die vorderösterreichischen Landstände mit Sitz in Ensisheim.

III. Schwarzweber will keine Untersuchung der Entstehung der Stände geben. Das ist sehr zu bedauern. Nach der vorliegenden Leistung wäre es nicht über die Kraft des Verfassers gegangen, den Wurzeln des Institutes nachzugehen. Über den Ursprung der Stände herrschen noch so viele Zweifel, daß jeder Beitrag nach dieser Richtung hin besonders wünschenswert erscheint. Die beiläufig gemachte Bemerkung, daß der Rat des Fürsten der Vorläufer der landständischen Versammlungen gewesen sei (S. 17), ist nicht genügend erwiesen. Ebenso bleibt es bei einer bloßen Behauptung, daß dieser Rat im Territorium wurzle und nicht nur die Lehnskurie darstelle. Eine der wichtigsten Fragen für die Entstehung der Landstände ist damit richtig erkannt, aber leider nicht gelöst worden.

In den für Österreich so schweren Zeiten des 15. Jahrhunderts bildet sich das landständische Wesen aus. Die erste sichere Nachricht von einer Versammlung mit den Regierungsorganen ist vom 21. Dez. 1438. Ein häufigeres Zusammentreten erfolgt erst seit 1468. Die Gründe für die Ausbildung des Ständewesens waren wirtschaftlicher Natur: Bedürfnis nach Geld (Steuern). „Von Bedeutung aber ist es", sagt der Verfasser S. 25, „daß das erste Auftreten der Landstände unter einem Fürsten geschah, dem die Geschichte den Beinamen des Verschwenders gab, daß es in einer Zeit geschah, da der Fürst mehr denn je nur noch auf die Kraft des ganzen Volkes sich angewiesen sah, wenn irgend noch eine Rettung aus seiner mißlichen Lage möglich war, daß er bei seinen zerrütteten Finanzen nur noch in neuen Steuern

Digitized by Google

Hilfe erblicken konnte, deren Bewilligung den Ständen seines Landes unterstand."

IV. Die Stände setzen sich zusammen aus Ritterschaft und Städten mit den Herrschaften, Ämtern und der Einung auf dem Schwarzwald; später traten die Prälaten hinzu. Welches war nun die Grundlage der Landstandschaft? Dieser Punkt ist ungenügend aufgeklärt, wiewohl der Verfasser die Personen einer Landtagsmatrikel von 1468 sehr eingehend analysiert. Er bemerkt S. 60: „In Vorderösterreich war es wohl einfach der Besitz von Grund und Boden, der die Mitglieder adeliger Geschlechter zur Landstandschaft berechtigte." Er nimmt also ein dingliches Moment (Allod oder Lehen) und ein persönliches Moment (Ritterbürtigkeit oder geistlichen Rang) an. Er lehnt ausdrücklich den für andere Territorien geltenden Satz ab, daß der Besitz einer Burg oder eines Schlosses notwendige Voraussetzung der Landstandschaft war (S. 66). Nun scheinen aber doch nicht alle Güter die Kraft besessen zu haben, die Landstandschaft zu erzeugen und der Verfasser spricht selbst von „landtagsfähigen" Gütern (S. 61). Da wäre es denn seine Pflicht gewesen, diesem besondern Güterkomplex nachzugehen und wenigstens den Versuch zu machen, aufzudecken, welche Eigenschaften einem Gute die Landtagsfähigkeit verliehen. Bei der Erklärung der wichtigen Matrikel von 1468 wird mit Recht auf die Ungenauigkeit aufmerksam gemacht, mit welcher solche Listen geführt wurden, und es wird gewarnt vor unvorsichtigen Schlüssen.

V. Der Landtag, als das wichtigste Organ der Landstände, wird dann eingehend und plastisch besprochen. So das Versammlungsrecht, Ort und Zeit des Zusammentritts, Beschlußfähigkeit usw. Hier möchte ich besonders auf drei interessante Dinge aufmerksam machen.

1. Daß der Landesherr kein Mittel hatte, um das Erscheinen auf den Versammlungen zu erzwingen. Infolgedessen wurde schamlos geschwänzt. Einmal fehlten von 161 Mitgliedern des Ritterstandes 101 Mann (S. 88).

2. Daß die Fürstengewalt eine gewisse Angst vor dem genossenschaftlichen Element dieser Landstände hatte und z. B. das Selbstversammlungsrecht, welches sie sich beilegen wollten, einfach unterdrückte.

3. Daß sich auch hier, wie im alten Reichstage, die Schwerfälligkeit einer so großen Organisation zeigte, so daß sich Ausschüsse bildeten zum Zwecke der Vorberatung und der Erledigung kleinerer Geschäfte.

Zum Schlusse wird die Kompetenz der Landstände und die wichtige Frage behandelt, ob die vorderösterreichischen Landstände nur sich und ihre Hintersassen oder das ganze Land vertraten. Aus den beigebrachten Zeugnissen geht klar hervor, daß beide Arten der Vertretung vorkommen. Es werden Steuern genannt, welche die einzelnen Städte nur für sich bewilligten. Aber die großen landständischen Steuern wurden für das ganze Land aufgestellt. Die Auffassung des Landes als Einheit überwog den Vielheitsgedanken (S. 102).

Digitized by Google

Die tüchtige Arbeit wird hoffentlich den Verfasser veranlassen, noch weitere Studien in der Geschichte seines Heimatlandes zu unternehmen.

Jena. Hans Fehr.

Fritz Ohmann, Dr. phil., Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig, 1909, Verlag von Duncker u. Humblot, 8° (XII u. 342 S.), Preis 7 Mk. 50 Pf.

So bekannt jedermann heutzutage die Post ist, so wenig ist es ihre Geschichte und ihr Recht. Postgeschichte und Postrecht bleiben noch zu schreiben; eine wissenschaftlichen Anforderungen voll entsprechende Darstellung fehlt auf beiden Gebieten. Namentlich auf dem ersteren macht sich die populäre Literatur mit ihren unzuverlässigen Angaben breit, bei der die juristische Seite ganz unberücksichtigt bleibt. Um so dankenswerter ist die vorliegende Arbeit Dr. Ohmanns, die es unternimmt, auf streng wissenschaftlicher Grundlage unter Heranziehung der einschlägigen Urkunden der Archive in Innsbruck, Wien, Venedig und Rom die Anfänge des modernen Postwesens zu ergründen.

Ohmann sucht zunächst unter Berücksichtigung der verschiedenen technischen, juristischen und wirtschaftlichen Momente eine Begriffsbestimmung der (modernen) Post zu gewinnen und findet das wesentlichste Merkmal hierfür in der technischen Seite. In Anlehnung an Schultes Auffassung (Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 1 [Leipzig 1900], S. 502) ist ihm mit der Einführung des Pferdewechsels die Personenpost, mit der des Botenrelais die Briefpost gegeben. (In Deutschland fällt beides zusammen.) Für den Begriff der modernen Post wird man aber wohl noch ein weiteres betonen müssen, nämlich die Möglichkeit der Beförderung der Privatbriefe (vgl. Kompe, Zur Lehre vom Frachtgeschäfte [Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht XI, 1868], S. 17; Schulte a. a. O.). Denn dadurch allein unterscheidet sich die moderne Post wesentlich von den Einrichtungen der antiken, z. B. dem cursus publicus der Römer, dem bereits Pferde- und Menschenrelais eigen waren (Suetonius, De vita Caesarum II, c. 49). Der Anfangspunkt der deutschen Post verschiebt sich dadurch von 1489, das Ohmann als das Geburtsjahr der deutschen Post bezeichnet (S. 9f.), bis 1504 oder 1505 (über die Datierung siehe S. 129, Anm. 1), seit welchem Zeitpunkte Privatbriefe zur Beförderung zugelassen werden (S. 175 u. 247), oder vielleicht besser noch bis zum Vertrag von 1516, der die Post allgemein zugänglich machte (S. 255).

Nach der Begriffsbestimmung gibt der Verfasser einen Überblick über die Art der Personen- und Nachrichtenbeförderung vor der Einrichtung von Posten in Deutschland (Botenanstalten), Spanien (Correos),

Digitized by Google

Frankreich (Staatspost unter Ludwig XI.) und in Italien. Hier findet er auch den Ursprung der modernen Post, und zwar speziell in Mailand, und nicht weit davon den ihrer klassischen Vertreter, der Tassis oder Taxis, die aus dem Bergamaskischen stammen. Mitglieder dieses aus bescheidenen Anfängen hervorgegangenen Hauses haben sich frühzeitig als Boten im Kurierdienste in Mailand, Rom und Venedig ausgezeichnet und von dort rief sie Maximilian für seinen Kurier- und Postdienst nach Deutschland. Daselbst waren sie anfangs als Post- und Kuriermeister im Staatsdienste tätig und der Innsbrucker Kammer untertan, die das Postwesen leitete, das Felleisen abfertigte und in Empfang nahm und Boten und Postmeister bezahlte. Nach und nach aber wurde die Post dem Betriebe der Taxis überlassen und nur mehr staatlich überwacht (delegierter Staatsbetrieb). Die einzelnen Phasen dieser Entwicklung, die vielfach wechselnde und verschiedene rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder der Taxis sind für den Rechtshistoriker von Interesse und hätten darum eine grellere juristische Beleuchtung wünschenswert erscheinen lassen. Einen vorläufigen Höhepunkt bezeichnet der Postvertrag von 1516 zwischen Karl I. von Spanien (nachmals als Kaiser Karl V.) und Franz und Johann Baptista von Taxis (S. 251ff.), durch den die Post nicht nur „als ein allgemein gegen Bezahlung zugängliches Verkehrsinstitut von Amts wegen anerkannt, sondern auch den Taxis ein Postmonopol gegeben" wurde (S. 255).

Besonderes Augenmerk richtet der Verfasser auf das wechselnde Geschick der Taxis als Postmeister in den Niederlanden, Deutschland und Spanien, auf ihre Kämpfe mit den Behörden und ihren endgültigen Erfolg, den Ohmann vornehmlich dem Organisationstalent und der Familienverbindung zuschreibt. Gelegentlich werden auch die einzelnen Postkurse und die neben der Post bestehenden Verkehrseinrichtungen für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts ausführlich besprochen. Den Beschluß des Buches macht ein Exkurs über die Herkunft der Taxis und ihres Adels und der Abdruck einiger bisher meist noch nicht veröffentlichter Urkunden zur Postgeschichte. — Beigegeben ist dem Werke als willkommene Ergänzung des Textes eine Stammtafel der Tassis im 14. und 15. Jahrhundert und eine Karte der deutschen Postkurse unter Maximilian I.

Ohmanns Arbeit, deren besondere Vorzüge strenge Quellenmäßigkeit und Gründlichkeit sind, die aber andererseits stellenweise von einer gewissen Breite der Darstellung nicht freizusprechen ist, ist wohl geeignet, einige in der Literatur der Postgeschichte immer wiederkehrende, durch kein Quellenmaterial belegte Anschauungen endgültig abzutun. Hierzu rechne ich namentlich die Fabel von der Errichtung der ersten Posten in Deutschland durch den Oberjägermeister Roger von Taxis i. J. 1451 oder 1457, über den Uradel der Taxis und die namentlich auf Moser zurückgehende Behauptung von einer „Erfindung" der Post durch die genannte Familie. Man kann dem Verfasser das Zeugnis nicht versagen, daß er es verstanden hat, eine

Digitized by Google

Reihe zum Teil neuer Ergebnisse, zum Teil neuer Beweise bereits bekannter Tatsachen dem an sich spröden Urkundenmaterial abzuringen, das sich im wesentlichen aus den Aufzeichnungen der Raitbücher, aus Rittanweisungen und Stundenpässen zusammensetzt. Zwischen letzteren beiden besteht ein Unterschied, den Ohmann nicht gemacht hat. Jene, späterhin freilich häufig mit diesen verbunden, sind Rechnungsbelege (darum auch vielfach zugleich als Kassaanweisungen an den kaiserlichen „tzalschreyber" dienend und auf der Rückseite mit der Quittung versehen [vgl. S. 153], diese hingegen bloß betriebsdienstliche Kontrollurkunden. Demnach wären die „Postzedl" auf S. 54 und ebenso auf S. 154 nach heutigem Sprachgebrauche eher als Rittanweisungen denn als Stundenpässe anzusprechen.

Ungern vermisse ich eine Stellungnahme zu dem angeblich 1493 für Johann von Taxis ausgestellten Verleihbrief, wodurch dem Genannten das „Hofpostamt" für Tirol und die Vorlande übertragen wurde. Zu S. 70f. und 102, Anm. 1 sei bemerkt, daß der Gebrauch des Posthorns nach der allgemeinen, nicht ganz unwahrscheinlichen Meinung zuerst bei den sog. Metzgerposten aufkam.

Die einschlägige Literatur ist ziemlich vollständig benützt. Doch wäre etwa auch (trotz seiner Mängel) Baumeisters „Abriß der Geschichte der Post, insbesondere der österreichischen, in ihren Anfängen" (Zeitschrift für Post und Telegraphie, VII. Jahrgang [1900] Nr. 11ff., insb. Nr. 20 und 21) heranzuziehen gewesen. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte war nach der neuesten (5.) Auflage zu zitieren.

Der Druck des Werkes ist rein und — einige Druckfehler abgerechnet — korrekt. Sinnstörend wirkt namentlich das Fehlen des erläuternden Doppelpunktes nach „Innerösterreich" auf S. 23, Z. 15 (Zusammenstellung und Ausdrucksweise sind auch dann noch nicht sehr glücklich) und die Verwechslung Ludwigs XI. mit Ludwig XV. auf S. 47, Z. 14f.

Alles in allem genommen hat der Verfasser, der sich über die technische, wirtschaftliche und rechtliche Seite der Post ziemlich orientiert zeigt, seine ebenso schwierige als mühsame Aufgabe glücklich gelöst.

Czernowitz. Köstler.

Franz Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Teil I. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. Marburg 1909. N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung.

Die von Professor E. Heymann herausgegebene Sammlung von Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Der Zivil- und Verwaltungsrichter, der Anwalt und der Grundbuchbeamte, sie alle werden auf

Digitized by Google

Schritt und Tritt vor Gebilde deutschrechtlichen Ursprungs gestellt. Ich erinnere nur an die in neuerer Zeit sehr häufig den Gegenstand von Prozessen bildenden Wasserbezugsrechte der Mühlen und Mühlengenossenschaften, an die verschiedenen Überbleibsel der Feldgemeinschaft, an die auf alten Markgenossenschaften beruhenden Nutzungsverbände, die Forst- und Weiderechte auf Privat-, Staats- und Gemeindemarkungen, die Naturalreichnisse an Pfarrer und Meßner u. a. m. Eine Entscheidung über die Rechtsnatur derartiger Verhältnisse ist nur möglich, wenn auch auf deren Entstehungsgeschichte eingegangen wird. Untersuchungen hierüber sind jedoch äußerst selten. So kommt es, daß die Prozesse in derartigen Angelegenheiten sowohl für den Richter als auch für den Rechtsanwalt äußerst zeitraubend sich gestalten. Spezialarbeiten auf diesem Gebiete wird also der Praktiker wie auch der Wissenschaftler sehr dankbar begrüßen.

Die Untersuchungen Franz Varrentrapps über die gemeinen Marken in Hessen sind aus Rechtsfragen des hessischen „Gemeindsnutzens", also aus Bedürfnissen der Praxis entstanden. Die ersten beiden Kapitel der Arbeit wurden als Marburger Dissertation gedruckt. Dem Verfasser kommt es hauptsächlich darauf an, die Markenverhältnisse des späteren Mittelalters darzustellen. Mehr zurücktreten muß bei dieser Behandlungsweise die ältere Markenverfassung, doch ergab sich für Varrentrapp die Notwendigkeit, „auch etwas auf die alte Markverfassung einzugehen" (Einl. S. II). Von einigen Ausnahmen abgesehen, beschränkt der Verfasser das Gebiet seiner Untersuchungen auf Ober- und Niederhessen, außerdem sind verschiedene thüringische Marken zum Vergleiche herangezogen (S. 2 und 3). Neben den gedruckten Quellen benutzt Varrentrapp mit guter Ausbeute auch ungedrucktes Material (S. 4—9).

Im Anschluß an Arnold hebt Verfasser hervor, daß in Hessen die Ansiedlung vorwiegend in Dörfern erfolgte (S. 16). Die Frage nach der Entstehungszeit der Markgenossenschaften beantwortet Varrentrapp damit, daß er sagt: „Sobald es feste Siedlungen gab, entstanden auch Markgenossenschaften" (S. 17). An dieser seiner Behauptung hält Varrentrapp aber auf S. 241 nicht mehr fest. Hier folgt er den Ausführungen Schottes, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft S. 5ff. und S. 15ff., wo die Theorie Maurers, O. Gierkes und Lamprechts über das Alter der Markgenossenschaften als unhaltbar bezeichnet wird. Schotte[1]) und Varrentrapp (S. 241) sind beide der Ansicht, daß der „ältesten Zeit Mark und Markgenossenschaft überhaupt gefehlt haben". Hiermit stellen sie sich in Gegensatz zu G. L. v. Maurer[2]), O. Gierke[3]) und Lamprecht.[4]) Gegenüber Varrentrapp, welcher auf S. 91ff., S. 101 und S. 241 die Dorfmarkgenossen-

[1]) Vgl. Schotte a. a. O. S. 16. — [2]) G. L. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 5ff. — [3]) O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 60ff. — [4]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. 1 S. 42.

Digitized by Google

schaft als späteres Entwicklungsprodukt darstellt, möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, daß, wie im Mittelalter, so auch in der älteren Zeit zwischen zwei Nutzungsgebieten streng unterschieden werden muß.

Das eine Nutzungsgebiet liegt in der Nähe der Ansiedlungen, sei es nun in der Nähe der Einzelhöfe oder wie in Hessen bei den Dörfern. Die in geringerer Entfernung von den Wohnungen gelegenen Wiesen, Weiden und Wälder stehen schon frühzeitig in intensiver Nutzung entweder einzelner Hofbesitzer oder sie unterliegen als Gemeinwiesen, Gemeinweiden und -Wälder der Herrschaft eines Kreises von Nachbarn. Anders können die vicini der lex Salica nicht aufgefaßt werden.[1]) Hiermit stimmt überein, daß auch in der lex Alamannorum und in der lex Baiuvariorum gemeinschaftliche Landherrschaft einer Mehrheit von Bauern, entweder einer genealogia oder von commarcani erwähnt wird. Dieser gemeinsame Besitz eines geschlossenen Kreises an dem bei den Siedlungen gelegenen Nutzungsgebiete muß, da er schon damals rechtlich in Erscheinung trat[2]), als genossenschaftlicher Besitz bezeichnet werden. Eine spätere Entwicklungsstufe ist die Entstehung von Hufen[3]) sowohl in Südgermanien als auch in Skandinavien. Als „Zubehör" der Hufen oder Bole erscheinen die Wälder und Weiden der näheren Umgebung.

Die großen Almenden aber, welche weit außerhalb der Ansiedlungen gelegen sind, also die nicht zum gewöhnlichen Nutzungsgebiete zu zählenden Urwälder, Weiden, Heiden und Moore sind noch im frühen Mittelalter in der Regel nicht als Zubehör der Hufen oder Bole bezeichnet. Eigentum einer Markgenossenschaft war an denselben nicht begründet, sondern sie standen einer mehr oder weniger bestimmten Allgemeinheit eines Volkes als Nutzungsgebiete offen. Als herrenlos (S. 19 und 241) kann man aber diese weiten Nutzungsgebiete nur in dem Sinne bezeichnen, daß noch keine Eigentumsrechte an denselben begründet waren. Dies ist auch die Auffassung Pappenheims, wenn er schreibt: „Der schwedische almänning ist res nullius nur in dem strikten Sinne, daß niemand Eigentum daran hat."[4]) Das entfernter gelegene Nutzungsgebiet der großen Wälder und Almenden, nicht aber das bei den Höfen oder Dörfern sich erstreckende, intensiver genutzte Wiesen-, Weide- und Waldland darf als eigentumsloses Nutzungsgebiet der Umwohner (S. 241) betrachtet werden. Nicht, wie Varrentrapp S. 18 meint, „die ältesten Marken", sondern die großen Almenden und Wälder haben in der älteren Zeit fester Grenzen entbehrt. Mit dem von Varrentrapp auf S. 19—21 gebrachten Beispiele des thüringischen Freiwaldes stimmt meine Beobachtung überein, daß die außerhalb des Nutzungsgebietes der Dörfer gelegenen großen Wälder Ostalemanniens erst verhältnis-

[1]) Vgl. Geffcken S. 66 und 67, ferner S. 243 ff. — [2]) Vgl. A. Heusler, Institutionen I S. 260 u. 262 ff.; s. E. Huber, Schweizer. Privatr. IV S. 40 ff. u. S. 400. — [3]) Vgl. Zeumer, Neues Archiv Bd. XI S. 331 und Brunner, RG. Bd. I² S. 285. — [4]) Vgl. Pappenheim in Schmollers Jahrbuch N. F. 9. A. S. 312 bis 314 und meine Dänischen Gemeinderechte Teil I S. 8 u. 9, S. 11 u. 96 ff.

Digitized by Google

mäßig spät mit festen Grenzen versehen wurden (S. 18 A. 5). Nur darf man sich die Entwicklung nicht derart vorstellen, daß die Sondernutzungsgebiete, welche den einzelnen Dorfansiedlungen allein gehörten, erst in späterer Zeit entstanden wären (S. 20). Der Umstand, daß der Dorfwald von Seebergen erst im Jahre 1246 gegenüber dem Freiwalde versteint wurde (S. 20 A. 3), beweist gerade das Gegenteil, nämlich, daß das genannte Dorf schon viel früher ein Sondernutzungsgebiet in Anspruch genommen hat.

Der Verfasser geht, nachdem er so die Siedlung und die älteste Zeit zu erfassen versucht hat, zu einer Darstellung der Herrschaftsverhältnisse an den gemeinen Marken über (S. 22—35). Auf S. 25 und 26 wird der Nachweis erbracht, daß in Hessen ähnlich wie in der Südschweiz und in anderen Gegenden Süddeutschlands große, geschlossene Grundherrschaften selten vorkamen. Im weiteren Verlauf dieser Untersuchung schildert Verfasser die Gerichts- und Grundherrschaft in Hessen (S. 27 ff.) und erläutert die Wechselbeziehungen zwischen Herren und Märkern (S. 33—35) sowie die Teilung der Befugnisse unter mehreren Herren (S. 35—44). Das Verhältnis zwischen Markgenossenschaft und Grundherrschaft wird vom Verfasser in eingehender Weise geschildert. Er unterscheidet für das spätere Mittelalter 1. „altfreie", das heißt vom grundherrschaftlichen Einfluß im wesentlichen freigebliebene Markgenossenschaften, 2. davon emanzipierte und 3. grundherrschaftliche, das heißt unter grundherrschaftlichem Einfluß gebliebene (S. 51). Die von U. Stutz in seiner Abhandlung über das Habsburger Urbar vertretene Auffassung[1]), daß die Flurgerichtsbarkeit der dortigen Markgenossenschaften keine ursprüngliche Einrichtung gewesen ist, scheint mir das Richtige zu treffen. Ich kann Varrentrapp darin nicht zustimmen, daß gewisse Markgenossenschaften schon von Anfang an die „ganze Flurgerichtsbarkeit" ausüben (S. 44 und 45 oben). Lehrreich wäre eine Untersuchung über die Herkunft der „Pangewalt"[2]) mittelalterlicher Markgenossenschaften Tirols und Bayerns.

In Hessen sind reine Hofmarkgenossenschaften äußerst selten, Streubesitz der Grundherren ist vorherrschend (S. 48 und S. 25—26).

Bei Darstellung der Befugnisteilung zwischen Herren und Märkern hebt Varrentrapp vollständig treffend hervor, daß der Obermärker immer auch Märker sein müsse, denn aus seinem Rechte „in der Mark" und nicht aus Vogteirechten stamme sein Recht „über die Mark" (S. 53). Schwieriger wäre allerdings die Frage zu beantworten, woher die oft so alten Markenvorrechte der Obermärker stammen. Aus der Schirmvogtei, die ein neueres Entwicklungsprodukt ist (S. 56 ff.), können sie nicht abgeleitet werden.

Bei Schilderung der Standesverhältnisse der Markgenossen hebt Varrentrapp hervor, daß die verschiedenen Elemente innerhalb der Markgenossenschaft allmählich zu einer einheitlichen Klasse von

---

[1]) Z. R. G. (G.) 25, 209. — [2]) Vgl. meine Geschichte einer ostalem. Gemeindelandsverfassung S. 48 u. 49.

Digitized by Google

Hintersassen sich verschmolzen haben (S. 63ff.). Die Hintersassen sind in den gemischten Markgenossenschaften Hessens „regelmäßig" leibherrlich nicht abhängig (S. 64). Das Herrenrecht an den Einzelgütern ist in den Hessischen Weistümern nicht derart streng erhalten wie in den süddeutschen Weistümern. Das in Süddeutschland oft zu beobachtende Recht des Herrn, das Gut des Hintersassen bei Zinsverzug einzuziehen, fehlt in den hessischen Weistümern. Nach der spezifisch hessischen Rechtsformel soll „der Zinsen wegen" niemand vom Gute verdrängt werden (S. 66). Auch das in den schwäbischen und Schweizer Weistümern so häufig wiederkehrende Pfändungsrecht des Grundherrn für versessene Zinsen ist in Hessen im 15. und 16. Jhdt. äußerst selten (S. 67).

Von großer Bedeutung für die Stärkung und Sicherung der Märkerbefugnisse war das häufige Vorkommen mehrerer Herren in ein und derselben Mark. Die von O. Gierke und Lamprecht hierfür angeführten Beispiele werden von Varrentrapp vermehrt (S. 68—71).

Markverfassung und Gerichtsverfassung beschäftigen Varrentrapp zu Eingang des dritten Kapitels (S. 72—82). Verfasser referiert (S. 72—75) über die auf die Entstehung der Hundertschaften und Markgenossenschaften bezüglichen Theorien. Dann geht er zum Weistumsrechte über. Auf S. 76 wird betont, daß Gerichtsbezirk und markgenossenschaftlicher Bezirk nach den Weistümern „gewöhnlich" zusammenfallen (S. 76), doch werden auch zahlreiche Beispiele angeführt, die für ein Auseinanderfallen von Gerichts- und Markgenossenschaft sprechen (S. 78ff.). Hervorzuheben ist die Schlußfolgerung des Verfassers, daß Gerichts- und Markgenossenschaft nicht organisch miteinander verbunden sind (S. 81). Die Frage über einen Zusammenhang von Kirchen- und Markverfassung ist nur ganz allgemein behandelt. Varrentrapp bringt für das hessische Gebiet zwei Beispiele, aus denen ersichtlich ist, daß Kirchspiel- und Markgrenzen sich deckten (S. 82), Regel war es aber nicht. Hiermit in Zusammenhang stünde die von U. Stutz behandelte Frage, warum genossenschaftliche Kirchen in den Quellen des frühen Mittelalters so selten anzutreffen sind.[1])

Dem örtlichen Umfang der Markgenossenschaft ist eine eingehende Darstellung gewidmet (S. 83—102). Varrentrapp sieht zwar von einer „systematischen Behandlung der ältesten Zeit ab", hält sich aber doch für verpflichtet, einige Zeugnisse anzuführen, welche auf den Umfang der ältesten Markgenossenschaft schließen lassen (S. 83). Verschiedene Beispiele werden gebracht, aus denen ersichtlich ist, daß in Hessen und den angrenzenden Gebieten die Entstehung von Tochterdörfern in der Mark eines Mutterdorfes nicht selten gewesen sein muß (S. 83 und 84). Auf S. 85 und 86 verweist der Verfasser darauf, daß ein Dorf auch häufig in der Gemarkung zweier anderen Orte anzutreffen ist. Verschiedene der hierfür zitierten Urkundenstellen beziehen sich auf jetzt unterfränkisches Gebiet. Wenn Varrentrapp die Behauptung auf-

[1]) Vgl. U. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens S. 203 A. 32.

Digitized by Google

stellt, daß in den auf S. 83 angeführten Beispielen, wo ein Dorf als in der Mark eines anderen gelegen bezeichnet wird, unter marca soviel wie Flurbezirk zu verstehen sei (S. 84), so kann ihm darin zugestimmt werden. Nicht ist aber aus der bei Dronke, Cod. nr. 110 enthaltenen Urkunde des Jahres 795 die Verallgemeinerung zulässig, daß der Begriff confinium soviel wie „Flurbezirk" bedeutet. Der Begriff confinium ist flüssig. Rübel[1]) versteht darunter die alte Form der Grenze im Gegensatz zu den durch die fränkische Markensetzung angeblich geschaffenen fines et marchiae.[2]) Nun ist aber das confinium, wie schon aus den Merowinger Urkunden hervorgeht, nicht immer im Gegensatz zu fines und marchiae gebraucht, sondern es wird gleichbedeutend mit diesen Begriffen zur Anwendung gebracht[3]) Ähnlich gebrauchen auch die Kaiserurkunden confinium und marca synonym.[4]) Rübel hat dies ausdrücklich anerkannt, fälschlicherweise aber auf eine spätere Entwicklung zurückgeführt.[5]) Das confinium darf nicht, wie Varrentrapp generalisierend (S. 84) schließt, für den Flurbezirk eines Ortes gehalten werden, zeigen doch die Kaiserurkunden zur Genüge, daß unter confinium auch die Marken mehrerer Ansiedlungen, seien es nun Dorfmarken oder Hofmarken, mit all ihrem Zubehör verstanden werden.[6])

Hinsichtlich des Umfangs der hessischen Markgenossenschaft in ältester Zeit ist man nach Varrentrapp auf Vermutungen angewiesen. Verfasser glaubt, daß Marken von großem Umfang „das Ursprüngliche" gewesen sind (S. 87). Diese Anschauung hat aber der Verfasser dadurch modifiziert, daß er auf S. 241ff. den Ausführungen Schottes über die Entstehung der Markgenossenschaften sich anschließt.[7])

Sehr verdienstvoll ist die Untersuchung Varrentrapps über das Verhältnis von Markgenossenschaft und Stadtgemeinde. Dort, wo auf dem Boden von markberechtigten Dörfern Städte gegründet wurden, schieden im Laufe der Zeit die Städte aus der Markgemeinschaft mit den benachbarten Dörfern aus (S. 96, 97). Es blieben jedoch gewisse Gemeinschaftsverhältnisse bestehen, so Koppelhude zwischen Stadt und benachbarten Dörfern (S. 98).

In der Streitfrage über den mittelalterlichen Eigentumsbegriff nimmt Varrentrapp im allgemeinen den Gierkeschen Standpunkt ein (S. 104), er will jedoch den Begriff des geteilten Eigentums nur rechtshistorisch, nicht auch rechtsdogmatisch aufrechterhalten (S. 106). Ausschließliches Märkereigentum ist nach den hessischen Zeugnissen nur sehr selten festzustellen (S. 113, 114), und Ähnliches ist hinsichtlich des

---

[1]) Rübel, Die Franken S. 145, 146 A., 190, 220 u. 221. — [2]) Vgl. hierzu U. Stutz, Z. R. G. (G.) 39 S. 361. — [3]) Dipl. Merowing. S. 182 Childerich II. c. a. 661: „per fines et marchias, terminos vel confinia". — [4]) Kaiserurkunden Otto I. Nr. 56, ferner Nr. 103, 114 u. 223. — [5]) Rübel a. a. O. S. 146 u. 147 A. — [6]) Kaiserurkd. Otto I. Nr. 198 v. J. 958: „quicquid proprietatis habuit in locis Vurmerstat, Otunpach, Gozarstat, Haholtestat nuncupatis in eodem confinio", ferner a. a. O. Nr. 223 v. J. 961: „Asundorf marcam et Dornsteti marcam, Liubisi quoque nuncupatis in eodem confinio" u. a. m. — [7]) Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark u. Markgenossenschaft S. 14ff. u. S. 5ff.

Digitized by Google

ausschließlichen Herreneigentums zu sagen (S. 116). Während noch in der früheren Zeit die Märker über die gemeine Mark allein verfügen können (S. 117 ff.), zeigt es sich, daß im späteren Mittelalter in keinem der von Varrentrapp erwähnten Fälle von den Märkern allein über die Mark verfügt worden ist (S. 122—124). Die Verfügungsbefugnis haben nun Herren und Märker zusammen.

Die rechtliche Natur der Märkerbefugnisse wird auf S. 125—140 behandelt. Meist bestehen sowohl auf Seite der Markherren als auch auf Seite der Märker Befugnisse, die mehr sind, als eine Prekarie, die als Gerechtigkeiten qualifiziert werden müssen (S. 133 ff.). Ausnahmsweise ist das Recht an der Mark in den Hofmarkgenossenschaften als Prekarie zu charakterisieren (S. 132). In den Marken geteilten Eigentums stehen den Markgenossen Hessens die hauptsächlichsten Nutzungsbefugnisse und gewisse Verwaltungsbefugnisse zu. Die Herren haben Hoheits- und Verwaltungsbefugnisse, dazu auch Nutzungsvorrechte, so die Vorhut auf der gemeinen Mark, den Vorschnitt auf der Feldmark, ein besonderes Schaftriebsrecht, Jagd- und Fischereirechte (S. 141—144), ferner Abgabenbefugnisse mannigfacher Art (S. 144—148). All diese Nutzungsvorrechte der Herren, die im 16. Jhdt. anfangen den Charakter eines landesherrlichen Almendregals anzunehmen, sind, wie Varrentrapp richtig vermutet, mehr aus der Herrschaft wie aus dem Eigentumsrecht entstanden (S. 143—148). Nicht einmal die Markhegung seitens der Schirmvögte und Obermärker läßt auf Privateigentum der Obermärker schließen (S. 148). Durch Begeben unter die Schirmvogtei eines Herrn sind eben die Eigentumsrechte der Märker in der Regel nicht berührt worden.

Die Befugnisteilung zwischen Märkergesamtheit und einzelnen gestaltet sich folgendermaßen: Das Gut als Einheit umfaßte auch in Hessen sowohl die Rechte an Haus und Hof, an Feld und Wiesen sowie das Teilrecht an der Dorf- und gemeinen Mark (S. 156 und 157). Der Wald war in Hessen wichtigster Bestandteil der gemeinen Mark (S. 163). Vorwiegend stand derselbe in Gemeinbesitz (S. 175), doch sind schon frühzeitig Sonderwaldmarken einzelner bäuerlicher Familien nachweisbar (S. 173). Die Wiesen waren in der Regel Einzelgut, doch sind auch in Hessen Gemeinwiesen anzutreffen (S. 158, 164). Die Einzelgüter sind dem Flurzwange unterworfen (S. 160—163). Das Gemeinrecht ist aber nicht derart ausgedehnt erhalten wie z. B. in den alemannischen und bayerischen Gebirgsgegenden. Überbleibsel der strengen Feldgemeinschaft, wie sie teilweise noch heute in der Reutlandskultur und in der Schiffelwirtschaft gewisser Gegenden erhalten sind, kann Varrentrapp für Hessen nicht nachweisen.

Was die Nutzung der gemeinen Mark anbelangt (S. 167 ff.), so unterscheidet sich Hessen in älterer Zeit nicht von den oberdeutschen Gegenden. Die Nutzung ist allen Genossen gemeinschaftlich. Auch in Hessen bestand ursprünglich unbeschränkte Holznutzung (S. 167 ff. und S. 234 ff.). Die Weidenutzung wurde mit gemeinschaftlichem Hirten entweder durch den ganzen Markverband oder innerhalb größerer Markgenossenschaften

Digitized by Google

durch die einzelnen Dorfschaften ausgeübt (S. 167). Verhältnismäßig früh, nämlich zur Zeit der Weistümer, war in Hessen das freie Rodungsrecht in den gemeinen Marken verschwunden (S. 176). Hessen steht so im Gegensatz zu den oberdeutschen Gegenden, wo das Einfangs- oder Bifangsrecht erst später beseitigt wurde. Charakteristisch ist für die spätere Zeit folgende Art der Waldnutzung: Die den einzelnen Höfen anfallenden Beholzungsanteile wurden, wie in verschiedenen oberdeutschen Gegenden, auf den Stamm angewiesen, doch erfolgte in Hessen die Verteilung nicht nach der Zahl und Größe des stehenden Holzes, sondern nach „Äckern Holzes", also nach einem Landmaße (S. 168, 169).

Bei Erläuterung der persönlichen und dinglichen Voraussetzungen des Genossenrechts zieht Varrentrapp auch die westfälischen und die oberdeutschen Verhältnisse zu einem Vergleiche heran. Persönliche Voraussetzungen des Genossenrechts sind in Hessen wie in den oberdeutschen Gegenden: Geburt in der Markgenossenschaft und Begründung eines selbständigen Haushaltes (S. 178). Der eigene Haushalt ist nach den hessischen Weistümern dann gegeben, wenn der von einem Genossen Abstammende eigenen Rauch unterhält (S. 183 und 184). Wenn auch eigener Haushalt persönliche Voraussetzung des Genossenrechts ist, so liegt doch hierin ein Keim zur Verdinglichung des Genossenrechts auf Haus und Hofstätte. Diese Entwicklung hat nach denjenigen hessischen Weistümern, welche das Genossenrecht in Verbindung mit einem eigenen Hause bringen (S. 184, 185), wahrscheinlich schon eingesetzt. Dingliche Voraussetzungen des Genossenrechts sind in Hessen: Grundbesitz in der Mark und eigenes Haus. Schon seit dem 13. Jhdt. treten diese dinglichen Voraussetzungen des Markgenossenrechtes in den Vordergrund. Das Genossenrecht erscheint nunmehr als Zubehör der Einzelgüter (S. 196ff.). Das „Achtwort" im Grenzwalde „Hessewalt" ist ebenso wie in anderen hessischen Grenzgebieten schon im 13. und 14. Jhdt. Zubehör von Grundbesitz. Varrentrapp hat im Verlaufe dieser Darstellung einige Bemerkungen über die Standesverhältnisse der Markgenossen eingeschaltet. Eine bevorrechtigte Klasse unter den Markgenossen ähnlich den westfälischen „Erbexen" ist vereinzelt auch in Hessen anzutreffen (S. 180—182, 193). Varrentrapp sieht hierin eine Ausnahme von der Regel, daß „die Adeligen nur die Rechte eines Vollgenossen hatten" (S. 183). Zu beanstanden ist, daß Verfasser die auf die ganze Frage sich beziehenden Untersuchungen E. Mayers in seiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte[1]) in keiner Weise herangezogen hat. Interesse bieten die auf die Hintersassen und Köthner sowie die auf die Halbgenossen oder „Landlute" bezüglichen Untersuchungen (S. 186—190, 190—194). Ein Vergleich mit dem benachbarten Westfalen ist hier ausnahmsweise vermieden, wie auch die Untersuchungen Rhamms über die sächsischen Hintersassen unberücksichtigt geblieben sind.[2])

[1]) A. a. O. I S. 409ff. — [2]) Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen S. 74ff.

Digitized by Google

In bezug auf die Rechtsnatur der hessischen Markgenossenschaft ist folgendes hervorzuheben: Die Markgenossenschaft besitzt einen einheitlichen Willen (S. 205 und 206), denn die überwiegende Mehrheit der Genossenversammlung erstickte, wie O. Gierke richtig hervorgehoben hat, den Widerspruch einzelner. Die Genossenschaft beschloß in gewissen oberdeutschen Gegenden „ainhellig" oder als „ganze gemain", in Hessen „aus einem Munde" (S. 218). Später erst entwickelte sich der Grundsatz, daß „was der mehrteil mehrt, der minderteil halten soll". Ähnliches gilt auch für Hessen, wo „die meiste menge" als beschlußfassend hervorgehoben wird (S. 218, 219). Trotz des nun zum Durchbruch gekommenen Mehrheitsprinzips werden die Genossenschaften als Einheiten behandelt. Häufig kehrt als Vertrags- oder Beschlußformel „gancze gemeynde" wieder (S. 219). Dies allein darf aber nicht, wie Verfasser meint, dahin gedeutet werden, daß hier juristische Personen im deutschrechtlichen Sinne, also ähnliche Gebilde wie die Aktiengesellschaften vorhanden waren (S. 219, 204).

Im Schlußparagraphen (S. 230—240) umschreibt Varrentrapp den Kreis der Angelegenheiten der größeren Markgenossenschaften Hessens, so z. B. die Zuständigkeit des Märkerdings und die Genossenschaftspflichten (S. 233 und 234). Interesse bietet die Tatsache, daß in Hessen die freie Holznutzung der Markgenossen erst im 16. Jhdt. durch die landesherrliche Forstschutzgesetzgebung und landesherrliche Markordnungen beseitigt wurde (S. 235). Eine Anweisung von Bauholz ist noch im 15. Jhdt. nicht erforderlich gewesen; derjenige, welcher bauen wollte, hatte seine Absicht dem Markbeamten lediglich anzuzeigen (S. 236). Hinter der Holznutzung tritt in Hessen die Weidenutzung sehr zurück. Besondere Bestimmungen waren lediglich für die Eichelmast erforderlich (S. 236 und 237). Im übrigen bestimmte das wirtschaftliche Bedürfnis der Höfe die Größe der Weidenutzung.

In strafrechtlicher Beziehung galt auch in Hessen bis zum 16. Jhdt. der Grundsatz, daß ein Märker im Markwalde an stehendem Holze keinen Diebstahl verüben kann (S. 237). Erst die landesherrlichen Holzordnungen des 16. Jhdts. unternahmen es, die Entwendung von dem auf den Stamm ausgewiesenen Holze strafrechtlich zu verfolgen (S. 237 und 238).

Varrentrapp beabsichtigt in einem zweiten Teile die Entwicklung der Periode seit der Rezeptionszeit einer Untersuchung zu unterziehen. So wird das Buch der Praxis den gewünschten Aufschluß über die Rechtsnatur des hessischen „Gemeindsnutzens" zu geben vermögen. Zu begrüßen wäre es, wenn auch die Markenverhältnisse in den Hessen benachbarten Frankenlanden sowie in Mittel- und Oberfranken einer Untersuchung unterzogen würden. Die Methode Varrentrapps dürfte einer Arbeit über die „Gemeindenutzungsrechte" jener Gegenden vorbildlich sein.

Würzburg. K. Haff.

Digitized by Google

U. A. Motzfeldt, Den norske Vasdragsrets Historie, indtil Aaaret 1800, med Domsamling. Kristiania 1908.

Der erste Teil von Motzfeldts norwegischem Wasserrecht ist bereits im Jahre 1895 erschienen. Er behandelt das Wasserrecht Norwegens zur Zeit der Landschaftsgesetze. E. Hertzberg hat diese Arbeit in Norsk Retstidende v. J. 1895 S. 638—639 einer Kritik unterzogen und unter anderem beanstandet, daß ihr eine genauere Darstellung des neueren Rechts sowie ein Vergleich desselben mit dem alten Rechte abgehe. In dem 1908 erschienenen zweiten Teile (S. 69—220) hat Motzfeldt dies nachgeholt und die Entwicklung des neueren norwegischen Wasserrechts in der Zeit vom Landrechte Magnus Lagabøters bis zum Jahre 1800 geschildert. Das Wasserrecht wurde hauptsächlich durch die Praxis weitergebildet. Verfasser unternahm es deshalb, die auf das Wasserrecht bezüglichen Urteile des obersten Gerichtshofes, soweit sie noch nicht veröffentlicht sind, zu sammeln. Diese ziemlich umfangreiche Spruchsammlung umfaßt die Zeit von 1578—1800 und gibt auch über andere Rechtsverhältnisse, so über das Recht der Besitzgenossenschaften, ferner über Wald- und Almendsachen lehrreichen Aufschluß.

Sowohl die Arbeit des Jahres 1895 als auch die Darstellung des neueren Rechts leidet an Unübersichtlichkeit und unsystematischem Aufbau. Dies hat schon E. Hertzberg im Jahre 1895 gerügt. Im einzelnen bringt Motzfeldt aber wertvolle Beiträge zur Rechts- und Kulturgeschichte seiner Heimat.

Hervorzuheben ist folgendes:

Die Flüsse sind wie anderswo so auch in Norwegen von großer Bedeutung für die Kultur des Landes. Wie A. M. Hansen in seinem Buche zeigt, erstreckten sich die ältesten Siedlungen längs der Hauptflüsse.[1]) An den fahrbaren Flüssen waren die wichtigsten Gerichtsorte gelegen (S. 2). Motzfeldt vermutet, daß die Schiffahrt und Floßfahrt auch in der älteren Zeit eine Rolle gespielt haben (S. 3 und 4); Nachrichten sind hierüber allerdings nicht erhalten. Die Wasserkraft wurde in Norwegen erst im 13. Jhdt. zum Betriebe von Mahlmühlen verwendet (S. 13 ff.). Verfasser glaubt, daß die Norweger im 9. Jhdt. auf ihren Wikingerzügen in die Rhein- und Moselgegenden mit den Wassermühlen bekannt wurden (S. 12 A. 1).

Besondere Bedeutung hatte in der älteren Zeit die Fischerei in den Flüssen (S. 16 ff.), speziell die Lachsfischerei (S. 21 ff.). In bezug auf die Fischereigeräte hat sich im Laufe der Jahrhunderte keine große Veränderung vollzogen (S. 17 und 18). Uralt sind die Fischzäune zum Fangen des Lachses (S. 19 und 20). Der Lachs ist jahraus jahrein nur in bestimmten Flußgebieten anzutreffen. In der Regel zieht er nicht in Seitenflüsse hinauf (S. 21 A. 3—8), große Wasserfälle pflegt er nicht zu übersteigen. Dies ist der Grund, warum die Lachsfanggebiete sich so ziemlich gleich bleiben und sogar kartographisch dargestellt

[1]) A. M. Hansen, Landnåm i Norge Tl. II bis IV.

Digitized by Google

werden können (S. 21 A. 3 und 6). Die Nachricht Snorres, daß die norwegischen Schiffsausrüstungsbezirke so weit ausgedehnt worden seien, als der Lachs ins Land hinaufzuziehen pflege, wird so gegenüber den Zweifeln K. Maurers[1]) vollständig klargelegt. Nur die Vermutung K. Maurers, daß die skandinavischen Schiffsausrüstungsbezirke ein hohes Alter haben, dürfte sich als richtig bestätigen, denn die Schiffsausrüstungsbezirke beruhen nicht auf einer künstlichen, sondern auf einer natürlichen Einteilung in meerverbundene und vom Meer entfernte Gebiete.

Durch gründliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse Norwegens ist Motzfeldt in der Lage, den in die Augen springenden Unterschied im Wasserrecht der altnorwegischen Landschaftsgesetze zu erklären. Fischberechtigt ist nach Gulath. L. 85, 10 der Grundeigentümer (S. 40). Während in Gulath. L. 85, 6 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß dem Lachse mit den Fangvorrichtungen der Zug nicht versperrt werden dürfe, enthält Frostathingsl. keine derartige Bestimmung (S. 41 und 54). Dieser Unterschied hat darin seinen Grund, daß im Bereiche des Frostathingsl. im Gegensatz zum älteren Rechtsgebiete des Gulath. L. mit seinen kurzen Flußläufen große Flüsse die Regel bilden (S. 36 und 54). Die großen Flüsse des Gebiets von Frostathingslagen konnten wegen ihrer Breite mit Fischzäunen nicht vollständig versperrt werden, deshalb war ein Verbot wie in Gulath. L. 85, 10 nicht erforderlich.

Über die Schiffahrt enthält Frostathingsl. XIII 10 eine diesbezügliche Stelle (S. 56), während Gulath. L. mit seinen großenteils nicht schiffbaren Flüssen hierüber schweigt. Auf die hierher bezüglichen Details der übrigen Landschaftsgesetze braucht nicht näher eingegangen zu werden.

Im zweiten Teile treten die kulturgeschichtlichen Fragen hinter der rechtsgeschichtlichen Behandlungsweise zurück. Das Recht des Gulath. L. ging mit einigen Veränderungen in Magnus Lagabøters Landrecht über (S. 69). Christian IV. Landrecht und ebenso das Landrecht Christian V. brachten nichts Neues. Außer verschiedenen auf die Sägemühlen bezüglichen königlichen Verordnungen sind als wichtigste Rechtsquellen der neueren Zeit die Besitzveränderungsbriefe (S. 70) und die Urteilsbücher hervorzuheben (71).

Das Eigentumsrecht an Grund und Boden umfaßt auch die Herrschaft über das von Grund und Boden getragene Wasser. In bezug auf die Quellen besteht, solange sie auf dem Ursprungsgrundstück verbleiben, im norwegischen Rechte kein Anlaß zu Zweifeln (S. 85). Das Recht an den Flüssen wird sowohl in Gulath. L. 85, 3 als auch in Magnus Lagabøters Landrecht den Angrenzern zugesprochen. Es ist dies, wie schon Gulath. L. 85, 4 zeigt, ein aus dem Grundeigentum am Flußbett abgeleitetes Recht.[2]) Eine andere Auffassung vertritt Motz-

[1]) K. Maurer, Altnorw. Staatsrecht S. 54ff. — [2]) „Nu ef a brytr a annarstveggia iord. pa a sa a er iord atte er hon braut."

Digitized by Google

feldt, indem er von einem Eigentumsrecht am fließenden Wasser spricht (S. 82 und 86 ff.). Motzfeldt ist zu dieser irrigen Auffassung dadurch verleitet worden, daß die Rechtsquellen in bezug auf das Wasserrecht ähnlich wie hinsichtlich des Bodens das Wort „eiga" gebrauchen. Taranger hat aber nachgewiesen, daß auch Gerechtigkeiten als dem „eiga" unterliegend betrachtet werden.[1]) Daß Wasserrecht und Fischrecht gleich einer Sache behandelt und von Grund und Boden wegverkauft werden können, ist erst ein Produkt der neueren Entwicklung. Die von Motzfeldt auf S. 84 A. 5 hierfür zitierten Beispiele entstammen, was hervorgehoben zu werden verdient, dem Ende des 15. Jhdts. und haben für die ältere Zeit keinerlei Bedeutung. Der Grund, warum sich ein Odelsrecht am Wasser entwickeln konnte (S. 91), ist darin zu suchen, daß nach dem älteren Rechte des Gulath. L. 85, 4 und des Landrechts Magnus Lagabeters das Recht am strömenden Wasser nur als ein Ausfluß des Eigentums an dem das Wasser tragenden Grund und Boden betrachtet wurde.

Die ihrem Inhalt nach zusammengehörenden, über Almendverhältnisse (S. 112—117) und Gesamteigentum (S. 95—106) handelnden Paragraphen sind vom Verfasser bedauerlicherweise auseinandergerissen worden. Dies verursacht störende Wiederholungen, und eine große Unübersichtlichkeit ist die Folgeerscheinung. Eine erschöpfende Behandlung und juristische Konstruktion wird man hier vergeblich suchen. Motzfeldt kennt nur eine Staatsalmende (S. 112). Daneben gab es aber auch in Norwegen sogar noch im 18. Jhdt. große, noch als Almende bezeichnete Marken, welche den Bauern gemeinschaftlich gehörten. Bemerkenswert ist das Overhofretsdom v. November 1702, in welchem es ausdrücklich heißt: „Der Bauer nennt oft eine gemeine Mark Almend."[2]) — Über genossenschaftliche Rechtsverhältnisse an Wasser- und Dammanlagen[3]) und an Weidmarken, Wäldern und Fischwassern[4]) gibt die von Motzfeldt seiner Arbeit angefügte Spruchsammlung nach verschiedenen Richtungen hin Aufschluß. Bemerkenswert ist, daß sich das Anteilsrecht am genossenschaftlichen Fischwasser in der Regel nach der Zensusgröße der Höfe oder Bole richtet. So sprechen die Urkunden von einem Fischrechte in der Größe eines Markbols[5]) oder einer Mark (S. 103 A. 4 und S. 105 A. 2). Ganz ähnlich sind die entsprechenden Rechtsverhältnisse in Dänemark gelagert.

Die von Motzfeldt herausgegebene Spruchsammlung bringt auch interessante Aufschlüsse über Wasserwehr- und Deichanlagen.[6]) Motzfeldt hätte bei all diesen Gemeinschaftsverhältnissen mit großem Erfolg die genossenschaftsrechtliche Literatur Deutschlands verwenden können.

---

[1]) Vgl. Taranger, Den norske Besiddelsesret S. 82 ff. — [2]) Domsamling S. 16: „bonden kand og effter lougens 5 bog 12 cap. 13 art. hafve alminding . . . og bonden kalder ofte een fellis mark alminding." — [3]) Domsamling S. 41, 43, 127 u. 128. — [4]) Domsamling S. 3, 122, 125, 198 u. 199. — [5]) Vgl. Domsamlingen S. 3: „effter bolethallett wdj fossernne som j jorden och j schougenn." — [6]) Vgl. Domsamlingen S. 43 ff., S. 159 u. 165.

Digitized by Google

Die Flüsse gewinnen in der neueren Zeit immer mehr an Bedeutung. Zwecks Erhaltung der Ertragsfähigkeit der Lachsfischerei wurden in Norwegen die verschiedenartigsten Schutzbestimmungen erlassen (S. 119ff.). Wirtschaftlich von größter Bedeutung war, daß die Errichtung von Wassermühlen keiner landesherrlichen Genehmigung bedurfte. Jeder Grundeigentümer hatte das Recht, sich auf seinem Grundstück eine Mühle anzulegen (S. 150). Seit dem 15. Jhdt. werden auch die Sägemühlen immer zahlreicher (S. 153ff.) Zur Errichtung derselben war bis ins 17. Jhdt. hinein der Grundeigentümer dann berechtigt, wenn er das Schneidholz aus seinem eigenen Walde entnahm (S. 155 und 157). Verbote gegen die Anlage von Sägemühlen werden seit dem Ende des 16. Jhdts. immer häufiger (S. 157ff.). Gegen das Aufkommen von Sägemühlen richteten sich auch verschiedene zugunsten des Bergwerkbetriebes erlassene Verwaltungsverordnungen (S. 176ff.). In gleicher Weise wurde die Flößerei im Umkreise eines Bergwerkes verboten (S. 188). Der Holzbedarf Westeuropas steigerte sich mit dem nach der Entdeckung Amerikas einsetzenden Aufschwunge der Schiffahrt in ganz bedeutender Weise. Diese Nachfrage deckte zum größten Teil Norwegen (S. 154). In kleineren Flüssen wurde das Holz getriftet (S. 194) und in den großen ward es auf Flößen zum Meere versendet (S. 195ff.). Für den durch das Flößen entstandenen Schaden an Grund und Boden (S. 206), an Dammanlagen (S. 207—209) und an Fischzäunen (S. 144ff. und 209) waren die Floßeigentümer haftbar. Zur Beförderung von Lasten auf Schiffen wurden die Flüsse auch in Norwegen benutzt (S. 220—221). Genossenschaftliche Besorgung des Verkehrs auf den Flüssen ähnlich dem süddeutschen Wasserrottwesen ist in Norwegen aber nicht zu beobachten.

Die Hauptflüsse Norwegens waren für die Floß- und Schiffahrt offenzuhalten (S. 195ff. und 220). In diesem Zusammenhange hätte Verfasser das in seiner Domsamling S. 52—55 enthaltene Urteil vom 18. Dez. 1769 heranziehen können. Im genannten Urteile wird wie im deutschen Wasserrechte der neueren Zeit zwischen öffentlichen oder schiffbaren Flüssen und nicht öffentlichen Flüssen unterschieden.[1]) Die öffentlichen Flüsse durchlaufen nach der Definition des Urteils verschiedene Distrikte und die Anwohner bedienen sich ihrer zum Transporte von Waren und zur Floßfahrt. Im Laufe der Urteilsbegründung werden die öffentlichen Flüsse mit den öffentlichen Wegen verglichen[2]), die nicht dem Verkehre gesperrt werden dürfen.

In bezug auf die juristische Behandlung des Stoffes gibt also die Arbeit Motzfeldts Anlaß zu vielen Beanstandungen. Der Grund hierfür mag zum Teil in der Schwierigkeit des Themas gesucht werden.

Würzburg. K. Haff.

[1]) Domsamling S. 53: „offentlige elve (giennem hvilke et eller fleere beyde laugs effecter maa passere)". — [2]) Domsamling S. 53: „lige saa lidet som det skeer med offentlige landveje, kand ... almindelige elve stænges."

Digitized by Google

Johannes Bartmann, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster. [Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Band II, Heft 3.] Heidelberg, Carl Winter, 1908, 77 S. 8°.

Am 31. Oktober 1571 erließ Johann von Hoya, Bischof von Münster, eine Reformation der Gerichtsordnungen für sein Territorium. Verfasser greift die für das Zivilverfahren vor den Gogerichten, den ordentlichen weltlichen Landgerichten, bestimmte Ordnung, die Landgerichtsordnung, heraus. Es kommt ihm dabei vor allem darauf an, zu untersuchen, in welchem Maße diese Gerichtsordnung dem romanischen Prozeßrecht Eingang verschafft und auf die Aufnahme des römischen Zivilrechts eingewirkt hat; er will damit einen Beitrag zur Rezeptionsgeschichte liefern. Zu diesem Zwecke schildert er zunächst in aller Kürze das Gerichtsverfahren vor Erlaß der Landgerichtsordnung — das Material dafür entnimmt er aus der Ausgabe der Landrechte des Münsterlandes von Philippi — und dann nach dem gleichen Plan das Gerichtsverfahren nach den Bestimmungen der Landgerichtsordnung. Der Vergleich ergibt, daß auch hier, wie anderwärts, die neue Ordnung eine starke Romanisierung bedeutete, wobei die Mainzer Untergerichtsordnung, die Kölner Reformation von 1537 und die Reichskammergerichtsordnungen, namentlich die von 1555, als Vorbilder gedient haben dürften, daß sie aber doch auch sehr viel kerndeutsches Recht beibehielt und maßvoll weiterentwickelte, überhaupt allenthalben auf dem redlichen Bestreben beruhte, Neues wie Altes auf seine Brauchbarkeit unparteiisch zu prüfen. Die Ursachen der Romanisierung erblickt B. auch für die Münsterischen Lande in dem Einfluß der Universitäten oder Rechtsschulen, von denen namentlich Köln durch Münsteraner bezw. Westfalen stark besucht wurde (vgl. die Übersichten für Köln und Bologna in dem Anhang), in der Verbreitung lateinischer Sprachkenntnisse und römischer Jurisprudenz durch die einheimischen Humanistenschulen und in dem Einströmen der populären Literatur über römisches Recht (Justinus Gobler, der Verfasser des viel gebrauchten „Rechten-Spiegels", war 1546 Kanzler des Bischofs von Münster). Jedenfalls war hier nicht mitbestimmend ein absolutistisches Machtbedürfnis des Landesherrn; im Gegenteil, der treibende Teil waren die Stände, denen der Landesherr schließlich nachgab, obwohl er die Reformation als eine „Hochnotwendigkeit" nicht erachtete. Den Ständen aber mochte sie, wie Verfasser annimmt, besonders aus demselben Grunde, den die Vorrede zur Kölner Reformation ausdrücklich anführt, wünschenswert erschienen sein: Verhütung der Beschwernisse und Kosten, die den Parteien daraus erwuchsen, daß die nach bisherigem Verfahren ergangenen Urteile von den Appellationsgerichten — der bischöflichen Kammer und dem Reichskammergericht — wegen Verstoßes gegen die Regeln des gemeinen Prozesses aufgehoben wurden.

Digitized by Google

B. findet also in bezug auf die Münsterische Landgerichtsordnung die Bestimmung und Wertung der Rezeptionsursachen, wie sie v. Below jüngst gegeben hat (Ursachen der Rezeption S. 35 ff., 82, 135), im wesentlichen bestätigt. Ein frühes Beispiel bietet auch, worauf ich hinweisen möchte, die Motivierung im Erlaß Maximilians I. für Überlingen vom 17. Oktober 1496 (Stadtrecht von Überlingen ed. Geier S. 159).

Die Reform ließ den alten Unterschied zwischen dem „Goding", dem echten Ding, und den „Gogerichten", den Nachfolgern der gebotenen Dinge, bestehen, zog aber alle Gerichtsbarkeit, streitige wie freiwillige, an die Gogerichte, während das einmal im Jahr zur Sommerszeit abgehaltene „gemein göding" ausschließlich der Rechtweisung dienen sollte. In dieser Funktion habe es nun, so meint unser Verfasser, sich als einen starken Hort des angestammten, deutschen Gewohnheitsrechtes erwiesen und gerade seinerseits mit am meisten eine umfassendere Romanisierung des materiellen Zivilrechtes in den Münsterischen Landen verhindert.

Freiburg i. Br. Alfred Schultze.

Alfred Doren, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Band II. Das Florentiner Zunftwesen vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert. Stuttgart und Berlin 1908. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. XXII u. 802 S.

Die Nachrichten über das Florentiner Zunftwesen sind auffallend jung. Die erste zuverlässige Kunde von einer Zunft (der Calimalazunft der Tuchhändler) erhalten wir zum Jahre 1182. Das erste erhaltene Zunftstatut gehört dem Jahre 1295 an; die Nachrichten aus der Zwischenzeit sind fast nur nach der politischen Seite hin ergiebig. Desto reichere Quellen bieten sich uns hier bereits für die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts; insbesondere liegt für diese Zeit eine stattliche Reihe von Zunftstatuten von sehr bedeutender Länge vor (vgl. das Verzeichnis der Statuten im Anhang I von Dorens Buche).

Von den Urkunden ist nur ein geringer Teil gedruckt; die Veröffentlichung der meisten ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Wir sind Doren deshalb dankbar, daß er uns mit dem interessanten und vielseitigen Material in zahllosen Einzelheiten bekannt macht. Diese fleißige Sammelarbeit macht vornehmlich den Wert des Buches aus. Abgesehen von den aus guten Gründen nur summarisch behandelten politischen Funktionen der Zünfte, ruht Dorens Darstellung durchweg auf eignem Quellenstudium. Dankenswert ist die sorgfältige Zitierweise und die häufige wörtliche Anführung wichtiger Quellenstellen. Leider fehlt ein Sachregister; wir dürfen wohl hoffen, daß ein späterer Band der Studien uns ein solches für das Gesamtwerk bringen wird. — Ein Hinweis auf die Schutzzoll- und Prohibitivgesetzgebung

Digitized by Google

des ausgehenden Mittelalters wäre erwünscht gewesen, da wir hier Bestrebungen der Zünfte begegnen, welche in den Zunftstatuten nicht hervortreten. Den wesentlichen Inhalt dieser letzteren zu erschöpfen und auch den Besonderheiten der einzelnen Zünfte gerecht zu werden, ist Doren sichtlich bemüht.

Auf wesentliche Mängel des Buches hat bereits v. Below (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII S. 183ff.) aufmerksam gemacht. Doren neigt zu allerlei Abschweifungen; der Ausdrucksweise und dem Gedankengang fehlt es oft an Bestimmtheit.

Schon Pöhlmann hat, wie Dorens ausführliche Mitteilungen bestätigen, mit Recht festgestellt, daß die Florentiner Zünfte die wirtschaftliche Freiheit ihrer Mitglieder und der Allgemeinheit viel weniger als die gleichzeitigen deutschen Zünfte beschränken; dies gilt wenigstens von den meisten jener charakteristischen Zunftbestrebungen des Mittelalters. Die bekannten Erschwerungen des Zutritts, namentlich die Ansprüche an die Vorbildung der Bewerber, weiter die scharfe Scheidung der Arbeitsgebiete, die Schutzmaßregeln zugunsten der wirtschaftlich schwachen Genossen sind dem Florentiner Znnftwesen zwar nicht fremd; diese Erscheinungen sind aber hier weder häufig noch stark entwickelt. Im vierzehnten Jahrhundert fast bis zu dessen Ende entbehrte die Florentiner Industrie völlig des Schutzes gegen die Einfuhr fremder Gewerbeerzeugnisse; hier bringt allerdings das fünfzehnte Jahrhundert für die Tuchindustrie und andere wichtige Gewerbe einen Umschwung.

In einer Beziehung greifen, wie Doren mit Recht nachdrücklich betont, die Florentiner Zünfte mindestens ebenso energisch und umfassend in die wirtschaftliche Freiheit ihrer Mitglieder ein wie die Zünfte irgendwelcher anderer Städte. Die intensive Sorge für die Güte der Produkte haben die Florentiner Zünfte mit allen jenen Zünften (z. B. denjenigen von Paris und Köln) gemein, welche für die Sicherung des Absatzes ihrer Mitglieder an auswärtige Abnehmer Sorge tragen müssen. Die wirtschaftlichen Grundlagen und Motive dieses Zweiges der Zunftgesetzgebung habe ich für Köln klarzustellen versucht. Dorens Ausführungen über diesen Gegenstand widersprechen sich. Zunächst führt er breit aus (S. 531ff.), der so vielfältig sich äußernde Lokalstolz der Florentiner habe ihre Gewerbetreibenden dazu getrieben, auf die Vorzüglichkeit ihrer Fabrikate zu halten und die Fremden vor Übervorteilung zu schützen. Gleich darauf (S. 535) läßt aber Doren die zutreffende Bemerkung einfließen, daß die Gewährleistung guter Fabrikationsmethoden für den Wettbewerb der Florentiner Industrie notwendig war. Dieser Wettbewerb, nicht der Lokalstolz ist es, der die strenge Reglementierung und Überwachung der Produktion hervorruft; die schwungvollen Wendungen mancher Ordnungen können die dem Lokalstolz zugeschriebene Bedeutung nicht rechtfertigen. Auch in Florenz sind einigen dieser Verordnungen bezeichnende Motivierungen beigefügt. So begründen die Riemer ihre Forderung, daß alle Ausfuhrwaren zur Besichtigung vorgelegt werden sollen, damit, daß sie denjenigen

Digitized by Google

entgegentreten wollen, welche durch Ausfuhr schlechter, den Ordnungen nicht entsprechender Waren sich und ihre unschuldigen Genossen schädigen (Pöhlmann, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance S. 58).

Als charakteristisch für die Industrie- und Handelsstadt erwähne ich kurz die strenge Arbeitergesetzgebung der Zünfte der Textilindustrie und die scharfen Bestimmungen gegen allerhand verschleierte Geschäfte. Den Handelsgerichten der Zünfte und deren Verhältnis zum allgemeinen Handelsgericht der Mercanzia widmet Doren eingehende, interessante Darlegungen. Wie er mit Recht hervorhebt, finden sich bei den Zünften nördlich der Alpen nur selten Spuren einer Zivilgerichtsbarkeit. Auch hier wie in mancher anderer Hinsicht kommt Köln Florenz am nächsten. — Zunftmakler mit ähnlichen Funktionen wie an manchen deutschen Orten finden wir bei den Handelszünften.

Wie in vielen deutschen Städten war in Florenz, hier seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die Zunftverfassung die Grundlage der Stadtverfassung. Den bekannten Gegensatz weiterer politischer und engerer gewerblicher Zünfte hat auch Florenz in einer Übergangszeit gekannt. Anders als in Deutschland verloren hier aber bald die zugeteilten kleineren Zünfte auch in gewerblicher Hinsicht ihre Selbständigkeit; wir finden innerhalb der 21 Zünfte nur noch membra, Abteilungen zu Wahl- nnd Steuererhebungszwecken. Die Organisation und das Rechnungswesen dieser 21 Zünfte sind entsprechend ihrer Größe weit reicher ausgebildet als im Norden. Sehr ausführlich (S. 278—340) verfolgt Doren die Geschichte der Beamtenwahlen. Während noch um 1300 die Zunftkonsuln von den Zünften selbst gewählt wurden, wurden diese Beamten später ihrer politischen Bedeutung wegen in einem komplizierten Verfahren (Los und scruttinium) gewählt, auf welches die einzelne Zunft nur noch geringen Einfluß ausübte. — Ein rühmliches Zeugnis für die Leistungsfähigkeit dieser Zünfte erkennt Doren mit Recht darin, daß einzelnen Zünften die Leitung großer Kirchenbauten und die Verwaltung von Kirchen und Hospitälern anvertraut wurde.

In den soliden Bau des vorliegenden Buches sind hier und da, seltener als in Dorens älteren Schriften, schwachbegründete, öfters unbestimmt gefaßte Behauptungen und Hypothesen eingestreut. Dorens Annahme (S. 28), daß im dreizehnten Jahrhundert in Florenz der Zunftzwang noch gefehlt habe, stützt sich außer auf das Schweigen der dürftigen Quellen nur auf die eine vieldeutige Tatsache, daß in der Calimalazunft der Schwur auf die Statuten alle 10 Jahre erneuert wurde. — Weil Hartmann für die gewerblichen Korporationen Roms und Ravennas das Fortbestehen der „Konsularverfassung“ seit der Römerzeit nachgewiesen habe, soll es auch für andere Städte, darunter Florenz, sehr wahrscheinlich sein, daß die in den gewerblichen Korporationen zuerst aufgetauchte Konsularverfassung das Vorbild für das städtische Konsulat gewesen sei (S. 275, anders S. 23). Doren über-

Digitized by Google

sieht, daß gerade die frühmittelalterlichen Zünfte Roms und Ravennas die Konsularverfassung nicht aufweisen.

Für die (S. 557) von Doren mit anderen Forschern angenommene Abhängigkeit der städtischen und zünftlerischen Abundanzpolitik von der kirchlichen Theorie des iustum pretium bringt Doren keine Beweise bei. Weitaus die meisten der einschlägigen Vorschriften erscheinen durch praktische Erwägungen ausreichend begründet; eher dürfte Dorens Annahme bei den S. 563ff. erwähnten merkwürdigen Vorschriften der Calimala-Tuchhändler und der Gewandschneider zutreffen.

Hinsichtlich des Zunftzwangs hat Doren von seinem Vorsatz, die Erörterung allgemeiner Probleme zu vermeiden, eine Ausnahme gemacht. Ich finde aber nicht, daß er zur Klärung dieses Begriffs beiträgt. Doren konstruiert (S. 80ff.) einen abstrakten Begriff des Zunftzwanges, welcher jeglichen von der Zunft ausgehenden Zwang einbegreift. So kann er sich natürlich nicht mit denjenigen verständigen, welche, m. E. mit Recht, an dem historisch überkommenen Begriff des Zunftzwanges festhalten, nämlich dem Zwang, entweder der Zunft nach Erfüllung gewisser Bedingungen beizutreten oder die Ausübung des zünftigen Gewerbes zu unterlassen.

Doren zieht leider nur selten das Zunftwesen anderer italienischer Städte zur Vergleichung heran, öfter dagegen das französische und namentlich das deutsche Zunftwesen. Hier finden sich manche Unrichtigkeiten. So haben auch die deutschen Tuchmacher nicht etwa, wie Doren S. 566 annimmt, daran gedacht, den Detailhandel mit Tuch zu verbieten; sie verlangen nur an vielen Orten die ihnen von den Gewandschneidern verwehrte Erlaubnis, ihr eignes Tuch auszuschneiden. Wie in Florenz, üben auch in Deutschland manche Zünfte Werke der Wohltätigkeit; diese bilden aber auch hier nicht, wie Doren S. 381 annimmt, einen wesentlichen und charakteristischen Bestandteil der Funktionen der Zünfte.

Ober-Stephansdorf. Heinrich von Loesch.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart. Zehnter Band. Stuttgart, Kohlhammer, 1909. XIII u. 616 Seiten. 4°.

Mit dem vorliegenden 10. Bande, der die 5 Jahre 1292—1296 umfaßt, geht das Wirtembergische Urkundenbuch seinem Abschlusse entgegen. Der noch ausstehende 11. Band wird das große Unternehmen bis zu dem als Endpunkt ins Auge gefaßten Jahre 1300 führen; die späteren Urkundenschätze des schwäbischen Landes werden in Urkundenbüchern der einzelnen Städte, Territorien und Klöster zur Veröffentlichung gelangen, wie sie schon seit längerer Zeit von der Königl. Württembergischen Kommission für Landesgeschichte veranstaltet werden. Nicht bloß wissenschaftliche, sondern auch praktisch poli-

Digitized by Google

tische, staatsrechtliche Gesichtspunkte waren bestimmend, als man in den 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts den Plan zu einem Wirtembergischen Urkundenbuche faßte, dessen 1. Band vor nunmehr 60 Jahren in politisch bewegter Zeit 1849 erschien. Man wollte die älteren Titel, auf welche die Grafen von Wirtemberg und die übrigen Rechtsvorgänger des späteren württembergischen Königshauses ihre territorialen Rechte stützten, in einer Sammlung veröffentlichen. Deshalb das strenge Festhalten an der ungekürzten Wiedergabe des Originals, deshalb die genauen Angaben über den Aufbewahrungsort der Urkunde, deshalb endlich die Gründlichkeit in der Feststellung der von den Urkunden erwähnten Ortschaften, alles Grundsätze, die uns heute bei der Edition älterer Urkunden als selbstverständlich erscheinen, die es aber in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts durchaus noch nicht waren. Der politisch-staatsrechtliche Zweck des Urkundenbuchs ist bald in den Hintergrund getreten, aber die Gründlichkeit und Akribie der Edition ist geblieben, als auf den ersten Herausgeber, Kausler, der jüngere Stälin, und auf diesen wieder Eugen Schneider und sein getreuer Mitarbeiter Mehring folgten. Sie haben dafür gesorgt, daß das Wirtembergische Urkundenbuch in allen seinen späteren Bänden auf der Höhe der Zeit blieb und seinen angesehenen Platz unter den deutschen Urkundenpublikationen mit Ehren behauptete. Und wenn auch in neuerer Zeit die Stimmen sich mehrten, die derartigen ein größeres Territorium umfassenden Urkundenbüchern nicht günstig waren, so wird doch der Rechtshistoriker den Herausgebern dankbar sein, daß sie den einmal in Angriff genommenen Plan wenigstens bis zum Jahre 1300 durchzuführen beschlossen. Liefern doch gerade manche etwas weltabgelegene Gegenden, deren Urkundenvorräte nicht so leicht eine Spezialedition erfahren, dem Rechtshistoriker, den weniger das politisch Bedeutsame, als das Typische und Zuständliche interessiert, ein ganz besonders interessantes Material. Das gilt für den vorliegenden Band vor allem von den Urkunden der beiden Zisterzienserklöster Herrenalb und Bebenhausen, die uns in die Waldrechte des Schwarzwalds und Schönbuchs interessante Einblicke gewähren.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Oberrheinische Stadtrechte. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Zweite Abteilung: Schwäbische Rechte. Zweites Heft: Überlingen. Bearbeitet von Fritz Geier. Heidelberg, Winter, 1908. XXXI u. 691 Seiten. 8°.

Die Ausgabe der badischen Stadtrechtsquellen ist durch die Veröffentlichung der Stadtrechte von Überlingen nicht nur einen wichtigen Schritt weitergekommen, sondern auch in ein neues Stadium

[1]) Nicht aber seit 1268, wie Geier S. 388 annimmt.

Digitized by Google

getreten. Während die Städte, deren Quellenmaterial bisher erschlossen wurde, die fränkischen Kleinstädte und Villingen, nur verhältnismäßig geringe Ausbeute liefern konnten, tritt uns in der Reichsstadt Überlingen eine Stadt mit reicher geschichtlicher Überlieferung entgegen Zwar von großen Verfassungsstürmen ist sie im ganzen verschont geblieben. Ihre gemischt zünftig-patrizische Verfassung, die sie wohl schon am Ende des 13. Jahrhunderts besaß[1]), hat sie bis zum Luneviller Frieden bewahrt. Der Versuch Karls V. und seines Kommissars Heinrich Has, 1551 in Überlingen im Dienste der katholischen Sache eine Geschlechterherrschaft zu begründen, hat ebensowenig dauernden Erfolg gehabt, wie die ähnlichen, ebenfalls von Has geleiteten Versuche in Lindau, Aalen, Gmünd und anderen schwäbischen Reichsstädten. Dieselbe konservative Gesinnung tritt uns im Stadtrecht entgegen; alle späteren Stadtrechte, sogar die des 18. Jahrhunderts, sind im Grunde nur Neuredaktionen des vorhergehenden Rechts, die ihre Abkunft von dem ersten, wohl bald nach 1298 entstandenen Stadtrecht nicht verleugnen. Um so größer ist aber die Zahl dieser Redaktionen. Und dazu tritt dann noch eine Fülle von sonstigen Rechtsquellen, in erster Linie kaiserliche Privilegien, ferner Ratsverordnungen, Spitalordnungen, Ordnungen der verschiedenen Gerichte, Bestimmungen über Eide und Obliegenheiten der einzelnen Beamten etc., darunter manche, die in mehreren Fassungen erhalten sind. Ein inhaltlich reichhaltiges, ungemein interessantes Quellenmaterial ist es, das hier — größtenteils zum ersten Male — erschlossen wird, aber auch ein Quellenmaterial, das an den Editor viel höhere Anforderungen stellt, als der kleine Quellenbestand Villingens oder der fränkischen Landstädtchen. Inzwischen hat die Kommission noch eine weit größere Aufgabe in Angriff genommen, eine Aufgabe, wie sie in der Edition der Stadtrechte kaum je gestellt worden ist, die Edition der Freiburger Stadtrechte. Unter diesen Umständen wird man es verstehen, wenn die folgende Besprechung eine besondere Aufmerksamkeit der Frage widmet, wie sich die am kleineren Quellenstoff entwickelten Editionsgrundsätze der Kommission gegenüber größeren Aufgaben bewährt haben und weiter bewähren werden.

Dabei kann eine Frage außer Betracht bleiben, die neuerdings gerade bei der Besprechung von Stadtrechtspublikationen im Vordergrund der Erörterungen steht, die Frage, ob man derartigen Publikationen eine verfassungsgeschichtliche Einleitung vorausschicken soll. Da erst anderthalb Jahrzehnte früher die Überlinger Verfassungsgeschichte durch Friedrich Schäfer eine zwar kurze, aber im ganzen brauchbare Darstellung erhalten hat, werden auch die Anhänger einer solchen geschichtlichen Einleitung sie im vorliegenden Fall für entbehrlich halten.

Dagegen wäre m. E. sehr erwünscht eine quellengeschichtliche Einleitung gewesen, die über den Bestand und Charakter an Überlinger Rechtsquellen, über die Zeit und die Umstände der Entstehung der einzelnen Rechtsquellen, über ihr gegenseitiges Verhältnis etc. Aus-

Digitized by Google

kunft gibt. Nur eine derartige zusammenfassende und zusammenhängende Darstellung vermag dem Leser einen wirklichen Überblick über ein so reichhaltiges und vielgestaltiges Rechtsquellenmaterial, wie es das Überlinger ist, zu geben. Die den einzelnen Quellen beigegebenen Notizen können diese Lücke nicht ausfüllen. Nur ein Beispiel will ich nennen. Wiederholt findet sich in der einen oder anderen Rechtsaufzeichnung eine Bemerkung, die beweist, daß diese Aufzeichnung, ähnlich wie die niederdeutschen Burspraken, zur Verlesung bestimmt war. Nirgends aber wird uns eine Auskunft darüber zuteil, welche Rechtsaufzeichnungen von dieser Verlesung betroffen waren, welche nicht, unter welchen Umständen die Verlesung erfolgte etc. Und doch ist eine Antwort auf diese Fragen für das richtige Verständnis der betreffenden Rechtsquellen durchaus bedeutsam. Der gegebene Ort für eine solche Antwort ist aber die Einleitung; in den Anmerkungen zu den einzelnen Stücken kann sie, wenn man nicht fortwährend dasselbe wiederholen will, nur in unvollkommener Weise gegeben werden. Das wäre nur ein Beispiel, dem man eine Reihe von anderen einreihen könnte. Was aber bei der Überlinger Edition erwünscht war, wird bei der künftigen Edition der Freiburger Stadtrechte mit ihren sehr komplizierten Überlieferungsverhältnissen zur absoluten Notwendigkeit.

Bei einem weiteren Desiderium ist es mir unbekannt, ob nicht schon jetzt ohne Änderung der Editionsgrundsätze der Kommission ihm Rechnung hätte getragen werden können. Es betrifft die Anordnung des Stoffes. Die rein chronologische Ordnung, die bei den wenigen Nummern der fränkischen Städte ihre volle Berechtigung hatte, erweist sich bei einem so reichhaltigen und vielgestaltigen Quellenmaterial, wie es Überlingen aufweist, als unpraktisch. Die Übersichtlichkeit der Ausgabe leidet, wenn kurze Privilegien und bogenlange städtische Satzungen in bunter Reihe aufeinander folgen, wenn die vier Stadtrechte, die im Grunde nur verschiedene Redaktionen ein und desselben Stadtrechts sind, sich im Bande verstreut finden, wenn mitten unter die städtischen Rechtsquellen einzelne des Spitals eingesprengt sind etc. Nachdem schon die benachbarte elsässische Kommission bei der Ausgabe der Schlettstadter Rechtsquellen den Stoff nach einzelnen sachlichen Abteilungen geordnet hat, sollte auch die badische Kommission bei einem Material, wie es das Überlinger ist, dieses Anordnungsprinzip befolgen. Endlich noch eine Äußerlichkeit: in einer Ausgabe, die zahlreiche mehrere Bogen lange Stücke enthält, sollten die Seitenüberschriften anzeigen, welches Stück auf der betreffenden Seite abgedruckt ist, und nicht bloß das höchst überflüssige Wort „Überlingen" enthalten.

Zwei andere Wünsche sind vielleicht etwas schwerer zu berücksichtigen, weil ihre Erfüllung nicht unerhebliche Kosten mit sich bringt: sie betreffen die Verwendung verschiedener Drucktypen, insbesondere der Kursivschrift, und den synoptischen Abdruck verwandter Quellen. In allen Fällen, in denen, wie z. B. im 1. Stadtrecht, ein

Digitized by Google

Grundtext in verschiedenen Zeiten Zusätze erhalten hat, gibt es m. E. nur ein Mittel, um vom Quellenbestand ein klares, übersichtliches Bild zu geben: die Verwendung verschiedener Drucktypen. Die Anwendung von Klammern reicht nicht aus, und das beim Druck der Gerichtsordnung des Spitals (Nr. LIV S. 362ff.) angewandte Verfahren, die aus der älteren Gerichtsordnung stammenden Teile im Sperrdruck wiederzugeben, kann nicht gebilligt werden, da die Vorzüge des Sperrdrucks sich in ihr Gegenteil verkehren, wenn man ihn für umfangreiche Textbestandteile anwendet. Die allmähliche Entwicklung des Überlinger Stadtrechts aber wäre sehr viel klarer erkennbar, wenn immer die einander entsprechenden Paragraphen der 4 Stadtrechte (oder wenigstens der 3 ersten Stadtrechte) synoptisch nebeneinander abgedruckt worden wären. Angesichts dieser großen Vorzüge sollten die Mehrkosten des Drucks nicht von entscheidender Bedeutung sein. Speziell für die künftige Edition der Freiburger Rechtsquellen würde ich es aufrichtig bedauern, wenn Sparsamkeitsrücksichten allzu ausschlaggebend wären.

Immerhin hätte der Bearbeiter auch innerhalb des ihm gesteckten Rahmens etwas mehr tun können, um die Übersichtlichkeit der Ausgabe zu erhöhen. Warum hat er z. B. im 1. Stadtrecht einen Teil der Zusätze in eckige Klammern gesetzt, einen anderen Teil nicht? Einen besonderen Mangel an Editionstechnik verrät es, wenn in den späteren Stadtrechten, die ja nur selbst voneinander abhängige Neuredaktionen des 1. Stadtrechts sind, bei den einzelnen Paragraphen nicht angegeben wird, wo der entsprechende Paragraph in den früheren Stadtrechten zu finden ist. Wie die Ausgabe jetzt beschaffen ist, erfordert es ein mühsames Studium, wenn man feststellen will, welche Wandlungen irgendeine Bestimmung in den verschiedenen Stadtrechtsredactionen durchgemacht hat. Und doch hätte der Herausgeber durch Hinzufügung einiger Zahlen Abhilfe schaffen können. Hoffentlich wird wenigstens dadurch noch einigermaßen ein Ersatz geboten, daß dem noch ausstehenden Registerheft eine synoptische Konkordanztabelle der 4 Stadtrechte beigegeben wird.

Betreffen diese Ausstellungen mehr die äußere Editionstechnik, so muß ich es als einen Verstoß gegen einen der wichtigsten Editionsgrundsätze bezeichnen, wenn der Herausgeber in zwei Fällen, in denen er mehrere Überlieferungen derselben Quelle vor sich hatte, einen jüngeren abgeleiteten Text statt des ursprünglichen abdruckte. Der eine Fall betrifft die interessante Sammlung von Wahlregeln, Eidesformeln etc. (Nr. XXXXIV S. 162f.), von der wir 4 voneinander abgeleitete Fassungen, vom Herausgeber als A, B, C, D bezeichnet, besitzen. Davon ist A nicht nur die älteste, sondern auch die bei weitem interessanteste, da sie zwei verschiedene Hände aufweist und als Interlinearnotizen eine Reihe von Zusätzen enthält, die in B und C schon in den Text selbst aufgenommen sind. Man begreift nicht recht, warum Geier seinem Text die sekundäre Fassung C zugrunde legt und die Varianten von A und B (ob er sie vollständig bringt, ist nicht ersichtlich) in die Anmerkungen verweist. Ebenso unglücklich ist es,

Digitized by Google

wenn G., statt die Spitalgerichtsordnung des 15. Jahrhunderts abzudrucken und die Änderungen und Zusätze der späteren Gerichtsordnung von 1532 als solche, sei es in den Anmerkungen, sei es im Text in Klammern eingeschlossen, zu bringen, lediglich einen Abdruck der jüngeren Ordnung (Nr. LIV S. 362 ff.) bietet, in dem die mit der älteren Ordnung übereinstimmenden Stellen gesperrt gedruckt, dagegen im übrigen keinerlei Varianten dieser älteren Ordnung verzeichnet sind. Das sind Verstöße, die den Wert einer derartigen Ausgabe sehr stark beeinträchtigen können.

Auch sonst könnte manches in der Ausgabe anders sein. Insbesondere sind die an den Schluß der einzelnen Stücke gestellten Bemerkungen über Überlieferung und Datierung bisweilen etwas dürftig. So ist es nicht ersichtlich, aus welchen Gründen G. die in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts erhaltene Malifizgerichtsordnung S. 160 ff. in das 16. Jahrhundert verlegt oder die ältesten Bestandteile des 1. Stadtrechts dem 13. Jahrhundert zuweist, obwohl Schäfer S. 14 Anm. 2 mit Entschiedenheit auch diese ältesten Bestandteile in die Zeit nach 1298 verlegt. Immerhin soll dem Bearbeiter nicht die Anerkennung versagt werden, daß er mit Ernst und Gewissenhaftigkeit an seine Aufgabe herangetreten ist, und daß die von ihm gemachten Fehler weniger in Nachlässigkeit als in mangelnder Editionserfahrung ihre Ursache haben.

Die Kommission aber, die sich mit der Edition der Stadtrechte eine so schöne, aber auch schwere Aufgabe gestellt hat, möge, so hoffe ich, meine Ausführungen als das auffassen, als das sie gemeint sind als den einem warmen Interesse entsprungenen Versuch, zum Gelingen des großen Werkes beizutragen.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

Siegfried Rietschel, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. mit einer vergleichenden Ausgabe der lateinischen Stadtrechtstexte des 13. Jahrhunderts. Tübinger Festschrift für Thudichum. 45 S. Tübingen, Laupp. 1907.

Es trifft sich gut, daß in diesen Jahren, in welchem die Badische historische Kommission in ihrer Sammlung oberrheinischer Stadtrechte auch eine erschöpfende Ausgabe des Rechtes von Freiburg i. Br. vorbereitet, die Probleme, die sich um die ältesten Denkmäler des Zähringischen Rechts gruppieren, durch eindringende Forschung in immer neue Beleuchtung gerückt werden. Als einer der berufensten Städteforscher hat nun auch Rietschel zum zweiten Male hierzu das Wort ergriffen. Seine in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1905 erschienene erste Abhandlung: „Die älteren Stadtrechte

Digitized by Google

von Freiburg i. Br.“ hatte durch Hermann Flamm (Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. XXVIII, 1ff.) in vielen Punkten Ablehnung erfahren. So kommt es, daß der vorliegende Aufsatz Rietschels in der Hauptsache der Auseinandersetzung mit Flamm gewidmet ist. Daneben bringt er als willkommene Gabe im Anhang eine vergleichende Textausgabe der drei Überlieferungsformen des ältesten autonomen Stadtrechts von Freiburg i. Br. Eine sachgemäße Besprechung ist daher nur unter Heranziehung jener beiden Vorläufer möglich. Sie wird an Vertiefung gewinnen, wenn außerdem die neuesten Forschungen von Dr. F. E. Welti zum Zähringer Stadtrechte (Beiträge zur Geschichte des ältern Stadtrechts von Freiburg i. Ue., in Gmürs Abhandlungen Heft 25, 1908) mitberücksichtigt werden. Vieles, was in der Kontroverse Rietschel-Flamm noch unklar und unbestimmt blieb, ist durch Welti gelöst oder doch der Lösung nahegebracht worden.

I.

Beide Abhandlungen Rietschels dienen gleichermaßen der Textkritik wie der Datierung der ältesten Denkmäler des Freiburger Rechts. Um es sofort zu sagen, beruht das Hauptverdienst Rietschels darin, den von P. Schweizer aus der Vergessenheit gezogenen sog. Bremgartner Text, eine formlose Aufzeichnung freiburgischen Rechts von um 1258 in 47 Sätzen, die auf dem Wege der Rechtsbewidmung durch die Kiburger in das schweizerische Städtchen Bremgarten gelangt ist, in ihrem hohen Wert für die Textgestaltung des Freiburger Rechts erkannt, sie in die bislang bekannten Denkmäler eingereiht und nun auch mustergültig herausgegeben zu haben. In letzterer Hinsicht ist die Ausgabe Rietschels allerdings — was Bremgarten allein angeht — inzwischen bereits durch die Veröffentlichung des Rechts von Bremgarten in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen überholt worden. Weltis Abhandlung kommt demgegenüber das große Verdienst zu, auf die aus Freiburg i. Ue. herübergekommene Handfeste von Flumet von 1228 als der ältesten Überlieferung des Rechts von Freiburg i. Br. aus dem 12. Jahrhundert mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Vor ihm hatten bereis Ch. Lefort in der Vorrede zu seiner Ausgabe in Bd. XIX der Mémoires de la société d'histoire et d'archéologie de Genève, E. Huber, Das römische Recht in den zähringischen Städten, Zeitschrift für schweizerisches Recht XXII 1882 S. 17, 24, 32 und in seiner Geschichte des schweizerischen Privatrechts 1893 S. 81, 85, sowie P. Schweizer (Festgaben zu Ehren Max Büdingers S. 231ff.) und H. Joachim (Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B., Festschrift für A. Hagedorn 1906) auf den Zusammenhang der Handfeste von Flumet mit dem alten zähringischen Rechte hingewiesen. Aber erst seit Weltis Untersuchungen wissen wir endgültig, daß die Sätze der Tennenbacher Urkunde, die seither als Gründungshandfeste Konrads von Zähringen v. J. 1220 galten, diese letztere nur lückenhaft überliefern und aus dem Rechte von Flumet wertvollste Ergänzung erfahren.

Digitized by Google

Für die Besprechung im einzelnen ist es notwendig, den von der Forschung festgestellten drei Teilen des ältesten Freiburger Rechts, sowie ihrer zeitlichen Festlegung gesondert nachzugehen.

Da nur die Abschrift des Tennenbacher Kopialbuchs des 14. Jhs. alle drei Teile mehr oder weniger vollständig umfaßt, wird auch in Zukunft der Tennenbacher Text (T)[1]) trotz seiner Mängel im Mittelpunkt der Freiburger Stadtrechtsforschung stehen bleiben. Gesichertes Ergebnis ist seit den Forschungen von K. Hegel, daß die Tannenbacher Abschrift, die sich in ihrem Inhalt als eine sehr große Gründungshandfeste Konrads von Zähringen von 1120 darbietet und auch seit ihrer ersten Bekanntgabe durch den Freiburger Geschichtsforscher Schreiber (1833) als solche galt, nach Zeit und Inhalt in drei Teile zerfällt:

a) in die eigentliche Gründungshandfeste von 1120, welche Einleitung, die §§ 1—5 bezw. 6 und den Schluß des Tennenbacher Textes umfaßt;

b) in Erweiterungen der Gründungshandfeste, die während der Herzogszeit (vor 1218) unter Autorität der herzoglichen Stadtherren vorgenommen wurden und denen die §§ 7—15 zugewiesen werden;

c) in eine umfangreiche selbständige bürgerliche Rechtsaufzeichnung, die durch den Kompilator von T nur äußerlich in die erweiterte Gründungshandfeste (a und b) eingeschaltet wurde und hier als §§ 16—55 gezählt wird.

Die Begrenzung und Datierung der 3 Teile bildet den Mittelpunkt der Untersuchungen Rietschels. Zugleich steht heute durch seine und Weltis Forschungen fest, daß für keinen der 3 genannten Teile der Abschreiber von T uns den besten Text hinterlassen hat.

II.

Die Gründungshandfeste Konrads von Zähringen wird allgemein in das Gründungsjahr 1120 verlegt. Sie ist im Original verloren. Bislang galten nur die vorhin notierten Sätze der Tennenbacher Abschrift (Einleitung, §§ 1—5, Schluß) als ihr in allem wesentlichen vollständiger Inhalt. Von den beiden andern Teilen hebt sie sich dadurch ab, daß in ihr der Gründerherzog in erster Person redet und daß sie, worauf Rietschel in seiner ersten Abhandlung hinwies, erst ein 'forum' Freiburg (Einl., § 1) kennt, noch nicht dagegen, wie der zweite Teil, von 'urbs' (§§ 8, 11, 15) oder 'civitas' (§ 13) spricht.

Zweifelhaft war geworden, ob auch Satz 2 und 3 von § 2 (erbloser Nachlaß) schon in der ersten Handfeste standen und ob diese nicht auch vielleicht §§ 6 und 7 mitumfaßt habe.

Satz 3 von § 2 redet von dux in dritter Person und von aedificatio civitatis, woraus Rietschel zunächst geschlossen hatte, daß

[1]) Abgedruckt bei Keutgen, Urkundensammlung zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 133, S. 117f. Auf diesen Abdruck beziehen sich die Paragraphenangaben des Folgenden, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Text zitiert ist.

Digitized by Google

er als jüngere Einschiebung zu gelten habe. Da aber Satz 3 in zahlreichen Ableitungen in Verbindung mit Satz 2 von § 2 erscheine, müsse auch der letztere als solche erachtet werden. Flamm hat demgegenüber mit Recht hervorgehoben, daß so alte Überlieferungen wie Freiburg i. Ue. und Diessenhofen, denen sich nach Weltis Forschungen Flumet zugesellt, bereits alle drei Sätze von T § 2 kennen. Ihre Überarbeitung in T zugegeben, müssen sie mithin doch jedenfalls in der Gründungshandfeste gestanden haben, zumal die älteren Fassungen von Flumet und Diessenhofen auch nicht von 'civitas' reden, das Rietschel beanstandet hatte, sondern von 'locus' bezw. 'villa'. Die Parallele des lübischen Fridericianums Art. 8 (Keutgen S. 184) lehrt es und allgemeingültige Erwägungen bestätigen, daß in jeder neuen Kolonie alsbald mit dem Schicksal von Erbschaften gerechnet werden mußte und muß, deren Erblasser zugezogene Kolonisten waren, ohne daß ihre möglicherweise in fremden Landen befindlichen Verwandten ortsbekannt sind. Damit dürfte doch ein Schritt über das non liquet hinaus gewonnen sein, mit welchem sich Rietschel in seiner zweiten Abhandlung zu diesen Sätzen des § 2 bescheiden will.

Ob die Gründungshandfeste von 1120 auch die §§ 6 und 7 mitbegriff, hielt Rietschel anfänglich für zweifelhaft. Er hat jetzt für § 7 seinen Zweifel mit Recht fallen lassen. Übereinstimmend mit Flamm und Joachim ist zu sagen, daß § 7 offenbar der erste Satz des Freiburger Weichbildstrafrechts ist, der in den folgenden Zusätzen des II. Teiles (§ 8) seine Fortsetzung in ungezwungener Weise findet. § 7 gehört mithin nicht mehr zur Gründungshandfeste.

Weniger sicher steht es mit § 6, worin nicht etwa das landrechtliche Erbenbeispruchsrecht zurückgedrängt, sondern dem Inhaber einer Freiburger Hofstätte zu Gründerleiherecht im Falle echter Not die Veräußerung derselben seitens des Stadtherrn zugestanden werden sollte. Vorauszuschicken ist hierbei der eigenartige Versuch von Flamm und Welti, aus der Einleitung der Handfeste, besonders aus den Worten 'unicuique mercatori haream in constituto foro [ad] domos in proprium ius aedificandas distribui', den Hofstättenzins als spätere Einschiebung zu deuten, während bei der Gründung Haus und Hofstätte den Ansiedlern zu freiem Eigen überlassen worden seien. In T § 1 und Flumet § 1 ist nur das Wort 'ad' vor 'domos' ausgefallen, das sich dafür aber im sog. Freiburger Stadtrodel § 1 an der gesuchten Stelle findet. Erkennt man richtigerweise in den Einleitungssätzen der Handfeste die grundlegenden Bestimmungen der städtischen Erbleihe zu Gründerrecht, so ist in ihnen weder ein solcher Wirrwarr des Durcheinandergreifens von ursprünglicher Überlassung zu Eigen und späterer Aufpfropfung leiherechtlicher Sätze zu verspüren, wie Welti (S. 33f.) glauben machen will, noch besteht, wie Flamm meinte, ein Widerspruch zwischen dem 'ius proprium' der Einleitung und der Veräußerungsbefugnis in § 6, ein Widerspruch, der es unmöglich mache, § 6 der Gründungshandfeste zuzurechnen. Mit sicherm Takt stellt Rietschel fest, daß die zitierten Worte der Einleitung nur die Überbesse-

Digitized by Google

rung, das Haus, dem Eigen (proprium ius) des Ansiedlers zusprechen, dagegen den Grund und Boden in leiherechtlicher Abhängigkeit vom Stadtherrn belassen. Gehört nun § 6 zu den Gründungssätzen? Rietschel nimmt es in seiner zweiten Abhandlung im Anschluß an Joachim um deswillen an, weil Flumet (1228) nur die Sätze der ursprünglichen Handfeste Konrads von Zähringen einschließlich des § 6, aber ohne die folgenden Bestimmungen enthalte. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, worauf Welti hinweist und eine Vergleichung etwa von Flumet § 14 mit T § 7, Flumet § 16 mit T § 10, Flumet § 22 mit T § 8 rasch ergibt. Gleichwohl steht m. E. nichts im Wege, den Satz der Gründungshandfeste zuzurechnen. § 6 bietet für den Fall echter Not das Veräußerungsrecht der Hofstätten, das sich nach Erbleiherecht nicht von selbst verstand und daher eine wichtige Ergänzung der Einleitungssätze bietet. Die Untersuchungen Weltis und der Text von Flumet § 12 S. 2, § 3 scheinen deutlich zu ergeben, daß sich die Handfeste ursprünglich über die Gründererbleihe ausführlicher ausließ, als die jüngeren Fassungen, insbesondere als T. Nachdem später die von der privaten Erbleihe herkommende Gründerleihe in ihrem gleichförmigen und zeitlich unveränderten Inhalt den Charakter eines öffentlichrechtlichen Grundzinses an den Stadtherrn angenommen hatte, konnte manches Detail der ursprünglichen Ansiedelungsbedingungen, weil von der Entwicklung überholt, wegfallen.

Wie schon diese letzten Bemerkungen zeigen, bedeuten die Ausführungen Rietschels zur Gründungshandfeste noch nicht das letzte Wort in der Sache. Je mehr man sich in das Rechtsdenkmal von Flumet versenkt, und den scharfsinnigen Darlegungen Weltis folgt, um so deutlicher wird die Erkenntnis, daß in den Sätzen von Flumet noch weitere in Freiburg verlorene Bestandteile der Handfeste von 1120 überliefert sind. Dahin gehören außer den genannten die Sätze über den Almendgenuß (Flumet § 5), ganz in Ton und Stil dem Conradinum angemessen; ferner die Zusicherung der Steuerfreiheit (Flumet § 7), die Einquartierungsfreiheit (Flumet § 11), endlich die Sätze über die Gerichtsbarkeit des Stadtherrn (Flumet §§ 18—20). Im einzelnen hierauf einzugehen, würde den Rahmen dieser Besprechung sprengen. Doch sollen die grundlegenden Fragen, die hier der Forschung harren, demnächst eine Bearbeitung erfahren.

III.

Die Zusätze zur Freiburger Handfeste aus der herzoglichen Zeit werden seit Hegel in T §§ 6—15 erblickt. Nach dem oben Gesagten gehört § 6 jedoch nicht ihnen, sondern der Gründungshandfeste an. Die Entstehung der Zusätze pflegt man sich so vorzustellen, daß die letzten Zähringerherzöge den Freiburger Bürgern Erneuerungen der Gründungshandfeste ausstellten, in welche diese Zusätze Aufnahme fanden. So werden die ersten beiden Teile von T auch als 'erweiterte Handfeste' zusammengefaßt. Wegen der Wiederkehr der Zusätze in den Gründungsurkunden von Freiburg i. Ue. und Diessen-

Digitized by Google

hofen, beide bislang ins Jahr 1178 gesetzt, verlegten Heyck, Hegel und Schweizer diesen zweiten Teil des alten Zähringer Rechts vor jenen Zeitpunkt. An dieser Ansetzung übte Rietschel in seiner ersten Abhandlung radikale Kritik. Die Verwendung der Zusätze in der Handfeste von Freiburg i. Ue. von 1249 schien ihm zu sporadisch, um irgendeinen sichern Schluß daraus zu ziehen, daß diese Sätze bei der Gründung des jüngern Freiburg aus dem Breisgau dahingekommen sein müßten. Die zweifellose Benutzung der Zusätze T §§ 7—11 in der Handfeste von Flumet, wohin sie von Freiburg i. Ue. gelangten, schien Rietschel nur zu beweisen, daß die Zusätze 1228 an letzterem Orte bekannt waren. Rietschel bestritt aber auch, daß die ersten 21 Sätze der Handfeste Hartmanns von Kiburg für Diessenhofen wirklich, wie die Urkunde selbst sagt, die Bestimmungen seien, die der Gründer im Jahre 1178 seiner Gründung als von den Zähringern entlehntes Recht mit auf den Weg gegeben habe. Er glaubte, in der Diessenhofener Urkunde mit ihrer Anerkennung des Satzes 'Luft macht frei', mit ihrer wiederholten Erwähnung des Rates, mit ihrer wechselvollen Ausdrucksweise eine spätere Redaktion etwa aus der Mitte des 13. Jhs. erkennen zu müssen. So verblieb ihm für die Datierung der Zusätze nur das Aussterben des zähringischen Herzogshauses (1218) als untere Zeitgrenze, da in diesen Sätzen der Stadtherr stets als dux erwähnt wird.

Flamm hatte die Gründe Rietschels gegen die Verwertbarkeit der Zahl 1178 als Grenze der Entstehungszeit der Zusätze gebilligt, glaubte aber aus innern Gründen trotzdem für dieselben ein relativ hohes Alter in Anspruch nehmen zu können. Als besonders alt erschien ihm § 13, das Wohnrecht der Vassallen (nicht Hörigen, wie Flamm meint) und Ministerialen in Freiburg ohne Genehmigung der Bürgerschaft. Demgegenüber blieb Rietschel auf seiner früheren Ansicht bestehen. Er gewinnt freilich zunächst in Anlehnung an eine von Joachim hervorgehobene Urkunde von 1146, die Freiburg noch als offenen 'vicus' bezeichnet, während die 'civitas' der Zusätze Ummauerung voraussetzt, jenes Jahr als obere Zeitgrenze. Wenn aber Rietschel im Anschluß an Joachim weitergehend die Nichtbenutzung der Zusätze in den Gründungsprivilegien von Freiburg i. Br. und Diessenhofen für ihre Datierung 'nach 1178' verwendet, so ist dabei außer acht gelassen, daß er selbst in seiner ersten Abhandlung hinsichtlich beider Städte das Jahr 1178 für nicht genügend beglaubigt erklärt hatte. So gelangte Rietschel zum Ergebnis, daß die Zusätze dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jhs. zuzuweisen seien.

Auch hierin haben die Forschungen Weltis offenbar eine Änderung gebracht. Vor allem durch die Feststellung, daß die Handfeste von Flumet die hier zu besprechenden Zusätze ausgiebig verwertet. Vgl. Flumet §§ 13—25 mit T §§ 7—12. Dieselben müssen daher frühzeitig in Freiburg i. Ue. bekannt gewesen sein, wo sie auch noch in der Rechtsaufzeichnung von 1249 nachweisbar sind. Nach Weltis ansprechender Vermutung hat Freiburg i. Ue. bei seiner Gründung, die von ihm um 1170 angesetzt wird, von seinem zähringischen

Digitized by Google

Gründer wahrscheinlich überhaupt keine eigene selbständige Handfeste erhalten, sondern wurde auf Freiburg i. Br. als Mutterrecht verwiesen. Von dort her beschaffte man sich die Fassung der erweiterten Gründungshandfeste, deren Sätze uns in der Weitergabe nach Flumet in reinster Gestalt überliefert sind. Aber auch der ältere Teil der Handfeste von Diessenhofen (§§ 1—21), der gleichfalls eine Benutzung der Zusätze aufweist, wird jetzt von Welti mit guten Gründen gegen Rietschel als authentisch und dem Jahre 1178 angehörig verteidigt. Wir finden in diesen ältesten Sätzen des Rechts von Diessenhofen Bestimmungen, die mit T und Flumet, aber auch solche, die nur mit T bezw. Flumet übereinstimmen. Daraus, ferner aus der im ganzen sehr erheblichen Textverschiedenheit zwischen Diessenhofen und Flumet sowie aus politisch-historischen Gründen folgert Welti gegen P. Schweizer die Unmöglichkeit der Entlehnung des Diessenhofener Rechts von Freiburg i. Ue. und seine direkte Übernahme aus Freiburg i. Br. Da mithin die Rechte von Diessenhofen und Flumet voneinander unabhängig aus Freiburg i. Br. bezogen sind, resultiert aus ihrer Vergleichung, die wiederum zugunsten von Flumet als der offenbar ursprünglicheren Fassung ausfällt, ein Bestand zähringischen Stadtrechts, der im Jahre 1178 schon vorhanden war und bereits die Zusätze der herzoglichen Zeit kannte. Da ferner ein Vergleich des so ermittelten zweiten Teiles mit der Fassung in T mancherlei Abweichungen und Erweiterungen aufweist, muß gesagt werden, daß T. auch für Teil II — wie wir das oben für die Sätze der Gründungshandfeste selbst konstatiert haben — nicht die ursprüngliche und vollständige Fassung überliefert hat. Gegen die sachlichen Gründe, die Rietschel gegenüber der Ansetzung des ältern Rechts von Diessenhofen in das Jahr 1178 vorgebracht hat, macht Welti folgendes geltend. Der von Rietschel beanstandete Wechsel im Ausdruck (bald erste, bald dritte Person u. ä.) findet seine ungezwungene Erklärung dadurch, daß diese uneinheitliche Fassung eben schon von Freiburg i. Br. übernommen wurde und aus dem unausgeglichenen Gegensatz der Gründungshandfeste und der Reihe der ältern Zusätze stammt. Die Erwähnung des Rates in Diessenhofen §§ 2 u. 14, die Rietschel für 1178 als unmöglich hingestellt hatte, glaubt Welti als spätere Ersetzung eines ursprünglichen Ausdrucks erklären zu können. Den von Rietschel am meisten beanstandeten Satz 'Stadtluft macht frei' (Diessenhofen § 17) hält Welti nunmehr unter Berufung auf das Fridericianum von Lübeck (1184) doch auch schon für 1178 als möglich, zumal er auch in Flumet (§ 25) wiederkehrt. Wir kommen auf den Punkt zurück.

Im ganzen genommen scheint mir danach im Gegensatz zu Rietschel die Bekämpfung des Jahres 1178 als untere Zeitgrenze für die erste Reihe der Zusätze nicht mehr als durchführbar. Wir werden hier Welti folgen müssen, der aus der Handfeste von Flumet ihr Vorhandensein schon für 1170 verteidigt. Zwei weitere Indizien seien hier angemerkt. Die Zuweisung eines Drittels von erblosem Gut an den Vogt in Diessenhofen § 3 scheint mir sehr altertümlich und an T § 4, den

Digitized by Google

Satz der Gründungshandfeste, zu erinnern, in welchem der später Schultheiß genannte Richter gleichfalls noch als advocatus begegnet. Sodann folgendes. Es wird sich zeigen, daß selbst Bestandteile der dritten Gruppe des alten zähringischen Rechts in die herzogliche Zeit zurückreichen; genannt seien die Bestimmungen über Verlust und Wiedergewinnung der Herzogshuld. Solche Erkenntnis fordert aber für die zweite Gruppe, die hier erörterten ältesten Zusätze, eine zeitliche Ansetzung, die für die Beifügung jener jüngeren Dinge noch innerhalb der Herzogszeit genügenden Spielraum läßt.

IV.

Die erste autonome bürgerliche Rechtsaufzeichnung des rasch aufgeblühten Freiburg i. Br. ist uns, wie wir seit Rietschels Forschungen wissen, in dreifacher Gestalt überliefert: Als dritter, in die erweiterte Gründungshandfeste eingeschobener Teil der Tennenbacher Abschrift (T III); sodann selbständig in Gestalt zweier aneinandergehefteter, mit dem ältesten Stadtsiegel besiegelter Pergamentblätter des Freiburger Stadtarchivs, für welche Schreiber den ihnen gebliebenen Namen „Stadtrodel" geprägt hat, um anzudeuten, daß es sich um keinen herzoglichen Gründungsbrief, sondern nur um eine „unter der Autorität der Stadt verfaßte und daher auch von ihr besiegelte Zusammenstellung der von den Herzögen von Zähringen erhaltenen Rechte und Freiheiten" handelt (R); endlich als schlichte Rechtsmitteilung für Bremgarten, die auf Veranlassung des Grafen Hartmann von Kiburg kurz vor 1258 dorthin aus Freiburg gelangt sein muß, das Kiburgische Siegel trägt und jetzt, wie oben bemerkt, von Rietschel in ihrer vollen Bedeutung erkannt sowie als Anhang seiner zweiten Abhandlung erstmals nach dem Original ediert wurde (Br).

Diese Denkmäler des autonomen Bürgertums decken sich jedoch untereinander nicht völlig. Es galt daher, die inhaltlichen Übereinstimmungen und Verschiedenheiten aufzuzeigen und daraus Folgerungen zu ziehen für die Art, den Zweck und die Zeit ihrer Niederschrift. Damit sind die Kernfragen der Rietschelschen Untersuchungen berührt. Während Rietschel T III eine sekundäre Stellung zuweist und Br als beste Überlieferung in den Vordergrund schiebt, wollte Flamm an der Priorität der Fassung von T festhalten. In der zweiten Abhandlung hat Rietschel seinen Standpunkt m. E. mit durchschlagenden Argumenten erhärtet. Nach den geführten Untersuchungen muß folgendes als gesichert gelten:

Es hat in Freiburg eine uns verlorene umfangreiche bürgerliche Rechtsaufzeichnung gegeben, von der die 3 Fassungen in verschiedener Weise abstammen. Den gemeinsamen Grundstock aller drei Stücke bilden T §§ 16—49; ihnen entsprechen Br §§ 1—47 und R §§ 7—65 (mit Modifikationen). Br und R stehen einander näher als jedes der beiden Stücke und T III. Sie gehen beide über den Inhalt von T III hinaus: durch Einschiebung zollrechtlicher Sätze (Br §§ 28—32, R §§ 11—14, 30); durch übereinstimmende Übernahme von 8 Rechts-

Digitized by Google

sätzen aus der erweiterten Gründungshandfeste (T I und II), aus welcher T III nur 5 Bestimmungen (§§ 16 = 13, 20 = 8 8. 1, 24 = 15, 35 = 4, 42 = 10) in sich aufgenommen hatte. Umgekehrt fehlen die Schlußsätze von T (§§ 50—55) sowohl Br wie R. Auch bei Textabweichungen zwischen Br und T III stimmt R 6mal mit T, dagegen 37mal mit Br überein.

Der offenbar späteste Text ist R. Die andern können nicht aus ihm abgeleitet sein. Er bringt zwar die Rechtssätze in derselben Reihenfolge wie T III und Br, jedoch mit Teilung in zwei Hälften in dem Sinne, daß in R zuerst Br 26—53 (= T 34—55), dann erst Br 1—25 (= T 16—33) folgen. Seit Maurer ist diese inhaltlich ungerechtfertigte Umstellung mit Recht so gedeutet worden, daß der Schreiber von R eine auf zwei losen Blättern oder auf Vorder- und Rückseite eines Blattes geschriebene Vorlage hatte und beide versehentlich vertauschte. Dies Versehen wird am ungezwungensten dadurch erklärt, daß jene Vorlage nicht die Gestalt einer feierlichen Urkunde mit Kopf und Schluß — die nicht leicht hätten übersehen werden können — besaß, sondern eine ebenso schlichte Rechtsaufzeichnung war, wie sie uns in Br überliefert ist. Über die Vorlage ist aber R erheblich hinausgegangen. An die Spitze (Einleitung und §§ 1—6) stellt R aus dem Gründungsprivileg entnommene Sätze und nennt dabei unrichtigerweise Herzog Berthold statt seines Bruders Konrad als Gründer. R hat ferner den Text der Vorlage vielfach im Ausdruck geändert und ausführlicher gestaltet, eine Umstellung vorgenommen (T 44, 45 bezw. Br 42, 43 = R 31, 29); fünf Sätze, die uns Br und T überliefern, hat er ausgelassen, davon T § 41 — wie Flamm richtig bemerkt hat — offenbar versehentlich wegen des gleichlautenden Eingangswortes des folgenden § 42 'omnis'; drei wichtige Sätze sind von R selbständig eingefügt (R 4 — Individualerbfolge in die Stadtherrschaft, R 40 — Rechtszug nach Köln, R 52 — Stadtluft macht frei), am Schlusse findet sich gleichfalls eine Reihe von nur R eigenen Zusätzen (R 66—80), von denen die Sätze 75—80 die Rechtsstellung des aus der Gründungsgilde herkommenden Organs der Vierundzwanzig betreffen.

Da T III am Schlusse 6 Paragraphen enthält (T 50—55), die weder in Br noch in R wiederkehren, ohne daß zu dieser Auslassung ein sachlicher Grund vorläge, können unter Berücksichtigung des Vorgetragenen Br und R nicht von T abgeleitet werden. Zum gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß Br und R fast doppelt soviele Interpolationen aus der erweiterten Gründungshandfeste als T aufweisen. Da endlich T eine Reihe sprachlicher Härten, die sich in Br und selbst noch in R finden und die als Verschlimmerung aus einem besseren Text nicht erklärt werden können, ausmerzt, so können auch aus diesem Grunde Br und R nicht von T herstammen.

Dieses enge Maschengewebe von Textkritik führt in betreff des gegenseitigen Verhältnisses der drei Fassungen zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich ihres Zweckes und ihrer Entstehungszeit.

1. In Freiburg i. Br. befand sich eine schlichte Rechtsaufzeich-

Digitized by Google

nung bürgerlicher Herkunft, die zu eigenem Gebrauch der Stadtbehörde wie zu Rechtsmitteilungen an Bewidmungsstädte diente. Sie ist in Urschrift verloren. Br aber hat sie so getreu überliefert, daß wir Rietschel nur zustimmen können, der in Br nach anfänglichem Schwanken jetzt eine glatte Abschrift der verlorenen Freiburger Vorlage erblickt. Daher ist der Text von Br nicht nur die Grundlage der Bremgartner Stadtrechtsfamilie (Arau [vor 1309], Brugg [vor 1309], Sursee [14. Jh.]). Er bildet auch den Grundtext der Stadtrechtsfamilie von Kolmar (1278), welcher außer Kolmar die Städte Schlettstadt und Neuenburg i. Br. angehören.

Die Entstehungszeit dieses grundlegenden Textes hängt wesentlich ab von der Ansetzung des offenbar jüngeren Stadtrodels. Vor Rietschels Forschungen wurde letzterer in die Jahre 1200—1218 verlegt, man gelangte daher mit T III, dem damals allein bekannten Paralleltext zu Br, in das Ende des 12. oder den Anfang des 13. Jhs Rietschel kam in seiner ersten Abhandlung dazu, für Br die Zeitspanne 1218—1258 und die 30er oder 40er Jahre des 13. Jhs. als wahrscheinlichste Ursprungszeit anzusetzen. Dem Beginn des 13. oder gar dem 12. Jh. widersprächen völlig: Br § 1 (= T § 16), der das Institut der Ausbürger voraussetze; Br § 37 (= T § 23), der als dingliche Grundlage des Bürgerrechts pfandfreien Grundbesitz im Werte von 1 Mark fordert; die Bezeichnung des Stadtherrn als 'dominus' bezw. 'dominus civitatis', welche für die Herzogszeit (vor 1218) unmöglich sei, dagegen für die Zeit der Grafen von Urach passe, da diese sich zunächst nur Herren, nicht Grafen von Freiburg genannt hätten; Br § 21 (= T § 29) endlich, der davon spricht, daß der Anefangsbeklagte seinen Gewähren 'per comitiam nostram' suchen solle, eine für die Herzogszeit unmögliche Wendung, da das Freiburg der Herzogszeit außerhalb der Breisgaugrafschaft auf Herzogsallod lag und erst unter den Urachern im Laufe des 13. Jhs. der Name Grafschaft Freiburg für die zähringischen Erbgüter aufkam. Mit der auf solche Weise begründeten zeitlichen Fixierung des Textes Br in die 30er oder 40er Jahre des 13. Jhs. glaubte Rietschel das Bild der Freiburger Rechtsentwicklung in Einklang mit den Ergebnissen der neueren Stadtrechtsforschung gebracht zu haben, während die bisherige Ansetzung von Br und noch von R vor 1218 „in dem damals völlig unbedeutenden, kaum in den Quellen erwähnten Schwarzwaldörtchen eine Rechtsbildung und Rechtsaufzeichnung stattfinden sieht, die alles hinter sich läßt, was uns dort aus dieser Zeit bekannt ist". Auf eine so produktive Zeit lasse die seitherige Meinung in der Folge bis 1275 eine Zeit völliger Sterilität folgen, während diese Jahrzehnte anderswo die Wiege bürgerlicher Rechtsaufzeichnung seien.

Flamm vertrat auch hier den entgegengesetzten älteren Standpunkt. Die Bemerkungen Rietschels über die geringe Bedeutung Freiburgs im 13. Jh. treffen kaum das richtige. Hätten wir nichts als die kühn angelegten romanischen Teile des Freiburger Münsters, so wäre genügend dargetan, daß nur eine rasch reich gewordene Bürgerschaft

Digitized by Google

einer aufblühenden Stadt einen Kirchenbau von solcher Größe in Angriff nehmen konnte. Die Untersuchungen Flamms über den wirtschaftlichen Niedergang Freiburgs i. Br. im 14. und 15. Jh. (1905) haben aber in sorgfältigem Aufbau den Beweis erbracht, daß das 13. Jh. schon den Höhepunkt der Zähringergründung an Einwohnerzahl und räumlicher Ausdehnung gebracht hat und daß an dieser raschen Entwicklung dem 12. Jh. ein großer Anteil zufallen muß. Daher läßt sich aus der Entwicklungsstufe und Bedeutung des Platzes kein sicheres Argument herleiten, welches der Annahme einer Rechtsniederschrift bürgerlichen Ursprungs für das Ende des 12. oder den Anfang des 13. Jhs. hindernd in den Weg träte, zumal die Bewidmungen mit Freiburger Recht schon im 12. Jh. einsetzten. Als mißlungen muß dagegen der Versuch Flamms betrachtet werden, das Wort 'comitia' in Br § 21 (= T § 29) nicht als Grafschaft, sondern als Geleitsbezirk zu deuten und so dieses Hindernis für eine Ansetzung vor 1218 auszuräumen. Rietschel hat in seiner Entgegnung überzeugend dargetan, daß 'comitia' nicht Geleitsbezirk bedeuten kann; haben doch unsere Texte selbst (Br § 26, T § 34, R § 7) dafür die allgemein übliche Bezeichnung 'ducatus'. Der Benennung des Stadtherrn mit dem schlichten 'dominus' wollte Flamm gleichfalls keine entscheidende Bedeutung zubilligen, da gerade der bürgerliche Ursprung der Rechtsaufzeichnung es begreiflich mache, daß vom Stadtherrn schlechthin als vom Herrn oder Herrn der Stadt gesprochen wurde. Man könnte auch daran denken, daß die Herstellung eines zu Rechtsmitteilungen zu verwendenden Textes angesichts der verschiedenen Titulaturen allmöglicher Stadtherrn das abstrakte Wort 'dominus' am passendsten hätte erscheinen lassen und daß die Annahme eines nur für Freiburg bestimmten Textes mit gleichem Rechte, wie für die Zeit vor 1218 die Benennung des Stadtherrn als dux gefordert wird, für die Folgezeit den Übergang zu 'comes' fordere. Indes da wir wissen, daß sich die Uracher zunächst schwankend als 'Herren' und als 'Grafen' von Freiburg bezeichneten, daß ferner, worauf Rietschel hinweist, bei den aus der Gründungshandfeste in die bürgerliche Rechtsaufzeichnung übernommenen Sätzen (vgl. Br §§ 1, 10, 15, 16 = T 13, 8 8. 2, 11, 12) geflissentlich das 'dux' der Vorlage in 'dominus' verwandelt ist, endlich angesichts des ausschließlichen Sprachgebrauchs 'dominus' ist m. E. die Entstehung der bürgerlichen Rechtsaufzeichnung mit Rietschel so gut als sicher in der nachherzoglichen Zeit anzusetzen.

Die Argumente, welche Flamm für das Bedürfnis einer solchen Niederschrift sofort nach dem Aussterben der Zähringer geltend macht, gestatten viel eher, die Entstehung des in Br überlieferten älteren Textes als den jüngern Stadtrodel mit den Ereignissen des Jahres 1218 in Verbindung zu bringen. Ein sicherer Entscheid kann nicht gefällt werden. Nur verlangt die vor 1248 anzusetzende Redaktion von R (vgl. unten Ziff. 3) für Br eine gewisse Zeitspanne nach aufwärts. Auch das Vorkommen des von Flamm für 1223 erwiesenen, möglicherweise aber schon älteren Rates ('consules', Br § 34 = T § 37) kann nicht

Digitized by Google

mehr gegen eine Ansetzung von etwa 1218—1230 geltend gemacht werden. Gleiches gilt vom Ausbürgertum, für welches Rietschel in Br § 1 ein Zeugnis erblicken wollte. Dieser erste Paragraph unserer Aufzeichnung spricht das Wohnverbot über stadtherrliche Vassallen und Ministerialen mit den Worten aus: 'Nullus de hominibus vel ministerialibus domini in civitate habitabit vel ius civile habebit, nisi communi consensu burgensium' usw. Die gesperrt gedruckten Worte deutete Rietschel auf Bürgerrechtserwerb durch auswärts wohnhafte Ritter. Eine solche Auslegung ist aber nicht zwingend, ja nicht einmal die nächstliegende. Auch wenn man die Betreffenden innerhalb der Stadt sucht, gibt es hier ein schlichtes Wohnen und ein qualifiziertes Wohnen zu Bürgergenossenrecht auf dinglicher Grundlage. Die Partikel 'vel' leitet steigernd vom einen zum andern über.

Ich gelange daher zum Ergebnis, daß die Zeit kurz nach dem Aussterben der Zähringer die meiste Wahrscheinlichkeit für die Entstehung unseres Rechtsdenkmales besitzt. In Freiburg besaß das Bürgertum von Anbeginn eine so selbständige Stellung wie nirgendwo sonst in Süddeutschland. Der Stadtherr trat als Gründer weise zurück, um seine Kolonie nach Kräften zu fördern. Und doch fällt z. B. auch in Konstanz die erste Aufzeichnung des Weichbildstrafrechts um 1220. Die zur Nachahmung seit 1170 begehrten Freiheiten Freiburgs mußten sehr früh das Bedürfnis nach Niederschrift seines Rechts hervorrufen.

2. Am wenigsten klar liegen auch heute noch Zweck und Entstehungszeit des bürgerlichen Rechts in der Tennenbacher Fassung wie überhaupt der Gesamtcharakter jener eigenartigen Kompilation. Seitdem die Meinung Schreibers, T sei im ganzen Wortlaut der Gründungsbrief von 1120, verlassen ist, schwanken die Ansichten. Bei Erwägung der textkritischen Resultate wird man Rietschel darin sofort Recht geben, daß T III — auf diesen Teil, die bürgerliche Aufzeichnung, ist hier zunächst einzugehen — einen von Schreibfehlern und Textänderungen durchsetzten Auszug aus dem von Br überlieferten Grundtext darstellt. Da der Redaktor von T die bürgerliche Rechtszusammenstellung in die erweiterte Gründungshandfeste einschob und sich dabei der Tatsache bewußt wurde, daß Sätze dieser letzteren in den bürgerlichen Text übernommen waren, ließ er sie hier im Gegensatz zu Br aus (vgl. Br § 3 = T § 14 S. 1, Br § 4 = T § 14 S. 2, Br § 5 = T § 5, Br § 7 = T § 7, Br § 10 = T § 8 S. 2, Br § 15 = T § 11, Br § 16 = T § 12, Br § 38 = T § 2 S. 2 u. 3). Freilich sind doch fünf Sätze aus der erweiterten Gründungshandfeste auch hierbei noch stehen geblieben, wie schon oben bemerkt wurde. Auf das Verständnis des Kompilators wirft dies natürlich kein sehr günstiges Licht. Auch die stadtherrlichen Zollrechte (Br §§ 28—32) ließ er aus. Rietschel meint, weil die Sätze des Zolltarifs dem Wechsel unterworfen waren oder weil sie in der Vorlage des Tennenbacher Schreibers fehlten. Flamm hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Zollsätze von Br noch im R und in den Verfassungen von 1275 und 1293 wiederkehren und daß erst das Jahr 1355 mit denselben gebrochen

Digitized by Google

hat. Es muß also ein anderer Grund vorgelegen haben, der den Kompilator von T zu dieser Auslassung veranlaßte. Entweder der, daß er nur wirkliche Rechtssätze bieten und den Zolltarif als ein Stück für sich behandelt wissen wollte, oder die schon von Rietschel betonte Möglichkeit, daß der letztere in seiner Vorlage fehlte. Sicherer Entscheid ist da nicht mehr erhältlich. Anderseits ist bei Bewertung von T III zu berücksichtigen, daß die Schlußsätze (§§ 50—55), offenbar aus der Praxis herausgewachsene Entscheidungen, den beiden andern Überlieferungen (Br und R) abgehen. Sie müssen also sich nur in der Vorlage von T III befunden und diese Vorlage muß in offiziellem Gebrauch gestanden haben.

Der Umstand, daß die Gesamtkompilation von T in keinem der jüngern Rechtsdenkmäler von Freiburger Herkunft oder Ableitung benützt erscheint, veranlaßte Rietschel dazu, ihre Entstehung überhaupt nicht in Freiburg zu suchen. Sie galt ihm als „ein Werk des [Tennenbacher] Klosterschreibers von 1341 [Entstehungszeit des Tennenbacher Lagerbuches, das den Text überliefert hat], der auch schuld ist an der Einschiebung des Textes T III in die Gründungshandfeste". Der Versuch Flamms, demgegenüber die Priorität von T gegenüber Br zu retten, kann angesichts der einschneidenden und wiederholten textkritischen Untersuchungen in den beiden Abhandlungen Rietschels als abgetan gelten. Trotzdem will mir die Annahme nicht gefallen, als sei die Kompilation von T das Werk eines Mönches von Tennenbach, noch dazu gar aus so später Zeit. Auch T kann m. E. nur in Freiburg entstanden sein. Für die Mönchsarbeit ist kein plausibler Grund aufzutreiben. Wie sollte z. B., wenn anders seine Vorlage die Zollsätze enthielt, der Klosterschreiber dazu gekommen sein, die Bestimmung über die Zollfreiheit der Mönche (Br § 32) auszulassen? Die in die erste Hälfte des 13. Jhs. gehörende, zwischen 1218 und 1248 anzusetzende Kompilation von T findet m. E. ihre beste Erklärung, wenn man sie faßt als Versuch der Redaktion einer ins Große erweiterten Gründungshandfeste, von dem uns zufällig im Lagerbuch von Tennenbach eine Abschrift überliefert ist, während sie in Freiburg selbst dem ältern Text (Br) und später dem Stadtrodel das Feld räumen mußte.

3. Die Textkritik hat den „Stadtrodel" als die jüngste unter den drei Fassungen des Freiburger Rechts bürgerlicher Herkunft erwiesen. Seiner Entstehungszeit und seinem Charakter, der in der Echtheitsfrage gipfelt, ist nun noch nachzugehen. Der bisher gleichfalls vor 1218 verlegte R galt seit den Tagen Schreibers, wie bereits bemerkt, als eine „unter Autorität der Stadt selbst verfaßte und daher auch von ihr besiegelte Zusammenstellung der von den Herzögen von Zähringen erhaltenen Rechte und Freiheiten". Das Jahr 1218 als untere Zeitgrenze seiner Entstehung basierte auf der längst erkannten Verwendung von R in der Berner Handfeste von angeblich 1218. Seit die letztere durch Weltis kritische Forschung als eine Fälschung des ausgehenden 13. Jhs. erwiesen ist, fiel das Jahr 1218 als Zeitschranke

Digitized by Google

hinweg. Abgesehen von der Benutzung in der Berner Handfeste, bildet R die Grundlage der jüngeren Freiburger Stadtrechte seit 1275. Die Untersuchungen Rietschels über die erweiterte Gründungshandfeste und über den ältern bürgerlichen Text (Br) haben für die obere Zeitgrenze von R neue Anhaltspunkte gebracht. Da R von dem Br zugrundeliegenden Texte abgeleitet ist, jener selbst aber nach den oben dargelegten Gründen unmöglich mehr der Herzogszeit angehören kann, muß R nach 1218 entstanden sein. Die Tatsache, daß noch im sechsten Jahrzehnt des 13. Jhs. jener ältere Text als Vorlage für Br diente, schien nahezulegen, daß R erst ziemlich spät im 13. Jh., aber jedenfalls vor 1275, entstanden sein könne. In seiner ersten Abhandlung entschied sich Rietschel, auch aus inhaltlichen Gründen, frühestens für die Mitte des 13. Jhs., notierte aber bereits eine Mitteilung des Freiburger Stadtarchivrats Dr. P. Albert, wonach die Aufzeichnung von R in engem Zusammenhang mit den Verfassungskämpfen von 1248 stehe. Über den Charakter von R trug Rietschel zunächst nur vor, daß er die ältere, der Urkundenform entbehrende bürgerliche Rechtsaufzeichnung (Br) „durch eine aus der ältesten Handfeste hergerichtete Einleitung in die Form eines stadtherrlichen Privilegs gebracht" habe. Der inhaltlichen und formellen Echtheit von R stellte er keine Bedenken gegenüber.

Durch eine Fülle von Erwägungen suchte Flamm im Gegensatze hierzu als wahrscheinlichste Entstehungszeit des Stadtrodels die Zeit unmittelbar nach dem Aussterben des Herzogshauses (1218) darzutun. Mehrere derselben fanden, da sie sich auf Dinge stützten, die R und dem älteren Texte (Br) gemeinsam sind, schon oben ihre Würdigung und z. T. Zurückweisung. Was verbleibt, ist folgendes. Die untere Zeitgrenze des R, die Rietschel auf 1275 angesetzt hatte, ist durch Flamm mit guten Gründen vor 1248 ev. 1244 gerückt worden. Freilich hat gleich das bestechendste Argument Flamms, Rietschel habe die Erwähnung von R in der Freiburger Verfassungsurkunde von 1248 übersehen, inzwischen durch Rietschel einen Stoß erfahren. Der dem Jahre 1248 vorangegangene Verfassungskampf hatte zwischen den Vierundzwanzig, dem Ausschuß der aus der Gründungsgilde hervorgegangenen Geschlechter, und der Gemeinde getobt. Die Streitteile beschworen laut jener Urkunde von 1248, vor allem das alte Recht der Stadt gegenüber dem Stadtherrn und innerhalb der Bürgerschaft zu beobachten. Bezeichnet wird dieses alte Recht als 'omnes libertates ... et iura, secundum quod a quondam illustri domino nostro felicis memorie Bertholdo duce Zaringie et suis antecessoribus nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus'. Erinnert man sich, daß, wie oben bemerkt, R an Stelle des Gründerherzogs Konrad einen Zähringer Berthold setzt — gemeinhin auf Berthold III., den älteren Bruder jenes Konrad, bezogen —, so scheint in der Tat die Verfassungsurkunde von 1248 mit ihrem Hinweis auf die von Herzog Berthold gegebenen Rechte den Text von R im Auge zu haben. Aber, und darauf hat Rietschel mit Recht aufmerksam gemacht, Berthold III. kann

Digitized by Google

als Gründer von Freiburg keine Vorgänger gehabt haben, die ihrerseits dieses hätten mit Privilegien versehen können. Und doch möchte ich sachlich das Argument Flamms retten. Die letzten Zusätze von R legen die Gerechtsame des Geschlechterausschusses der Vierundzwanzig fest, die in der älteren Aufzeichnung (Br) noch keinen Niederschlag gefunden hatten; doch offenbar deshalb, weil jene sich früher im unbestrittenen Besitze derselben befanden. Da der Vergleich, den Geschlechter und Gemeinde 1248 eingingen, auf den Ton gestimmt war, abgesehen von den genau fixierten Konzessionen an die Gemeinde, das die Vierundzwanzig begünstigende alte Recht in Kraft zu belassen, so dürfte doch in der zitierten Stelle ein allerdings nicht genauer Hinweis auf R zu erblicken sein. Dorthinein mag aber Herzog Berthold aus einer Bestätigungshandfeste eines der beiden letzten Zähringer (Berthold IV., Berthold V.) gekommen sein, die allerdings als Stadtherren von Freiburg ihre 'antecessores' hatten. Doch wie dem auch sei, richtig ist jedenfalls, daß die Verfassungsänderungen des Jahres 1248 dem Rodel völlig unbekannt sind. Neben die alten Vierundzwanzig aus den Geschlechtern traten damals neue Vierundzwanzig, welche von der Gemeinde in einem jährlich 1—2mal zu vollziehenden Wechsel gewählt wurden. Gegen Urteile der alten Vierundzwanzig, denen die Richterbank als Vorrecht überlassen blieb, sollten die neuen Vierundzwanzig und jeder Bürger das Recht der Schelte und Berufung an die Gemeinde haben. Ein engerer Ratsausschuß und eine Finanzkommission mit starker Bevorzugung der Gemeinde werden eingeführt. Keine dieser wichtigen Neuerungen ist R bekannt. Daher ist m. E. mit vollem Recht zu sagen, daß R nicht nach 1248 entstanden sein kann. Ein zur Umgehung dieser Konsequenz von Rietschel beschrittener Weg soll alsbald erörtert werden. Andere Momente unterstützen Flamms Annahme, R nicht unter 1248 herab anzusetzen. Das in R § 8 der Bürgerschaft noch zugesprochene Vorpräsentationsrecht auf die Münsterpfarrpfründe ging ihr im Jahre 1247 verloren. Die R fremden Zusätze von T §§ 50—55 enthalten in § 52 die Beschränkung der letztwilligen Verfügungsfreiheit auf dem Siechbett auf Vergabungen bis zu 5 β Wert. Eine Papsturkunde des Freiburger Dominikanerarchivs von 1244 wendet sich gegen derartige Verfügungsschranken in offenbarer Anlehnung an T § 52. Wenn jene bei R fehlenden Zusätze zu der älteren Vorlage (T III) hinzutraten, nachdem R daraus zusammengestellt worden war, so ist damit 1244 als untere Zeitgrenze für R gesichert.

Nach oben hin suchte Flamm seine These, die Abfassung von R mit dem Herrschaftswechsel von 1218 in Verbindung zu bringen, namentlich durch den Hinweis auf R § 4 zu stützen, worin die Freiburger Stadtherrschaft in Individualerbfolge dem jeweils ältesten Miterben zugesprochen wird. Eine Urkunde des zähringischen Hausklosters St. Peter auf dem Schwarzwald von 1226 bestimmt über die Klostervogtei dasselbe unter Bezugnahme auf jene Regelung der Freiburger Stadtherrschaft. R § 4 müsse also vor 1226 existiert haben.

Digitized by Google

Alles in allem erscheine die Zeit um 1218 die geeignetste Unterlage zu bieten für die in R gegebene Erweiterung des Stadtrechts, darunter für die Anerkennung des Rechtssatzes Luft macht frei (R § 52), sowie für die in R zutage tretende Stärkung des Rechts der Vierundzwanzig. Auch der Schlußsatz: 'Si autem dominus infringit [sc. die Marktstatuten der 24], iura neglexit civitatis' klinge wie ein Appell an den neuen Stadtherrn. Schließlich warf Flamm die Frage auf, ob R überhaupt ein echtes Stück, oder nicht vielmehr eine Fälschung aus Geschlechterkreisen sei, welche den Zeitpunkt des Herrschaftswechsels benutzt hätten, um sich die noch nicht verbrieften Gerechtsame des alten Ausschusses der Vierundzwanzig vom Stadtherrn bestätigen zu lassen. Sie hätten in diesem Falle ihrem Produkt durch Anhängung des Stadtsiegels offiziellen Charakter beizulegen versucht.

Diese von Flamm in die Diskussion geworfene Fälschungshypothese hat Rietschel in seiner zweiten Abhandlung unter Verlassung seines früheren Standpunktes mit Energie aufgegriffen und weiter ausgebaut. Ohne daß ich ihm auf diesem Wege folgen könnte. Für Rietschel bietet er die Möglichkeit, seine jüngere zeitliche Ansetzung von R gegenüber Flamms Einwendungen zu halten. Und dem offensichtlich der ersten Hälfte des 13. Jhs. zuzuweisenden Schriftcharakter von R (vgl. vorläufig Tafel I zu Schreibers Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. I, 1828) begegnet Rietschel mit der Behauptung, daß der Fälscher in archaisierender Schrift geschrieben habe. Es sei sogleich bemerkt, daß in Sachen des paläographischen Befundes von R das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, ja daß vielmehr angesichts seines umstrittenen Charakters eine eingehende diplomatische Prüfung der Urkunde nur dringend gewünscht werden kann.

Der Freiburger Stadtrodel soll also nach Rietschel eine in Eile hergestellte Fälschung sein, die ihre Natur verrate durch die besprochene Seitenverwechslung der Vorlage, durch altertümelnde Schrift mit inkonsequenten Abbreviaturen, durch Flüchtigkeitsfehler und durch Weglassung einer Reihe von Rechtssätzen (T 50—55), „weil sie zu jung waren und in eine Urkunde des 12. Jhs. nicht hineinpaßten". Denn mit Hilfe eines späteren Bestätigungsbriefes der Gründerhandfeste — daher die Verwechslung Bertholds mit dem Gründer Konrad — habe man die ganze Kompilation zu einem Privileg gestempelt. Die Sätze R §§ 66—79 seien „aus dem Gedächtnis oder auf Grund anderweiter Niederschrift" eingefügt; ihre besondere Beziehung zur Herrschaft der Vierundzwanzig übergeht hier Rietschel. In der bestimmten Tendenz, gegenüber dem Stadtherrn als alte Rechtssätze verwendet zu werden, seien aber namentlich die Sätze R §§ 4 (Individualerbfolge des Majoratserben), 40 (Rechtszug nach Köln), 52 (Stadtluft macht frei), 80 (Autonomie der Vierundzwanzig selbst gegen den Willen des Stadtherrn) vom Fälscher in den alten Text seiner Vorlagen eingesprengt worden. Diese Sätze seien für die erste Hälfte des 12. Jhs. nicht möglich und so bestehe die größte Wahrscheinlichkeit, daß R unmittelbar vor 1275 entstanden und die Verfassungsurkunde von diesem Jahre die

Digitized by Google

echte Antwort auf die Fälschung (R) sei. Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme sei endlich, daß alle Freiburger Rechtsmitteilungen vor 1275 sich an den alten Text (Br), nicht an den Rodel halten.

Ich gestehe, daß dieses letzte Argument auf den ersten Blick viel Bestechendes für sich hat. Wenn es aber allein in die Wagschale getan wird, reicht es nicht aus, um R als Fälschung zu erweisen. Der übrigen Beweisführung Rietschels vermag ich aber nicht beizutreten. Die Untersuchung des Schriftcharakters von R muß ich berufeneren Urkundenforschern überlassen. Was Rietschel über den Gesamtcharakter von R sowie über die von ihm beanstandeten Einstreuungen der genannten vier Rechtssätze vorträgt, scheint mir nicht haltbar.

Zunächst gibt sich R gar nicht als herzogliche Handfeste, die zwecks Erlangung einer neuen Verfassungsurkunde hätte vorgelegt werden können. Die Gründung von Freiburg wird referierend mitgeteilt, vom Gründer dementsprechend in dritter Person geredet. Das konnte aber auch eine bürgerliche Aufzeichnung tun. Wie ungeschickt wäre es auch gewesen, eine gefälschte Herzogshandfeste lediglich mit dem Stadtsiegel zu besiegeln!

Sehen wir uns nun kurz die Beweiskraft jener vier Einschaltungen von R für die Rietschelsche Hypothese an.

R § 4 läßt sich nicht für oder gegen die Echtheit von R verwenden. Der Satz: 'Freiburg dem ältesten männlichen Erben' paßt nicht nur auf 1275, er wurde schon 1242 und 1272 beobachtet und war dem Kloster St. Peter, wie Flamm hervorhob, schon 1226 bekannt. Die vorhandene Mehrheit der Erben drängte den Satz sofort nach 1218 auf. Nehmen wir also an, daß R als echtes bürgerliches Stück zwischen 1230 und 1244 entstanden ist, so konnte sich sehr wohl darin der Satz 4 als den Tatsachen entsprechendes Recht geben. Auch das Recht der zähringischen Stadt Villingen auf dem Schwarzwald, das sich seit der zähringischen Erbteilung (1218) vom Freiburger Mutterrecht entfernte, kennt bereits den Satz R § 4, worauf bis jetzt niemand hingewiesen hat.

R § 40 spricht den entwickelten Rechtszug von Freiburg nach Köln aus im Gegensatz zur Gründungsurkunde von 1120 (T I § 5 = Br § 5), wo nur allgemein von Kaufleuterecht unter exemplifizierender Hervorhebung des Rechtes der Kölner Kaufleute die Rede ist. Hier liegt zweifellos eine Entwicklung vor, die aber zu der von mir ins Auge gefaßten Zeit ebenso leicht schon abgeschlossen sein konnte, als kurz vor 1275. Da zudem diese Entwicklung keinen Eingriff in die Rechte des Stadtherrn bedeutet, ist auch aus R § 40 nichts zu entnehmen, was den Fälschungscharakter des ganzen Stückes nahelegte.

R § 52 spricht den vollentwickelten Rechtssatz aus, daß unverfolgter Aufenthalt in der Stadt während Jahr und Tag frei mache. Er sollte nach Rietschel von Bürgerhänden in der 2. Hälfte des 13. Jhs. in den Rodel hereingebracht sein. Ich trete hier den neuesten Forschungen Weltis bei, der dargetan hat, daß der Satz sich schon in

Digitized by Google

den Handfesten von Flumet und Diessenhofen findet, mithin der Zeit vor 1178 angehört. Davon war schon oben die Rede.

R § 80 schließt sich unmittelbar an R § 79 an. In letzterem Satze wird die Einungsgewalt der Vierundzwanzig in Sachen der Lebensmittelpolizei ausgesprochen und für Zuwiderhandelnde Ehrlosigkeit und Vermögenskonfiskation angedroht, offenbar wegen des in der Übertretung liegenden Eidbruches. R § 80 fährt fort: 'Si autem dominus infringit, iura neglexit civitatis. Et quocumque modo decretum factum fuerit, ita debet accipi, et quotiens infringitur, totiens accipiatur.' Gothein wollte zuerst in diesen Worten eine Kampfbestimmung gegen den Stadtherrn sehen und unter dem Eindruck der Gotheinschen Deutung scheint Rietschel zu stehen, wenn er glaubt, in R § 80 hätte sich Freiburg „aufs nachdrücklichste" gegen jeden Bruch des Stadtrechts durch den Stadtherrn schützen wollen, solcher Kampfton sei aber für die erste Hälfte des 13. Jhs. noch unmöglich. Dem allem ist nicht so. Gothein hat falsch übersetzt, indem er S. 2 von R § 80 auf R § 80 S. 1 statt auf R § 79 bezog. Der den Stadtherrn betreffende erste Satz von R § 80 gewinnt dadurch einen viel schlichteren Charakter und wieder entsinkt ein Argument aus der Hand Rietschels. R § 80 heißt nicht, wie Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 196) wollte: „Bricht aber der Stadtherr diese Ratsbeschlüsse, so hat er der Stadt Rechte mißachtet, und wann auch immer ein solcher Beschluß zustande gekommen, so muß er ihn annehmen, und so oft er ihn brechen sollte, so oft soll er ihn von neuem annehmen." Der Rechtshistoriker wird solche Jurisprudenz nur ungläubig aufnehmen. Es muß heißen: „Wenn der Stadtherr die Einungen [sc. der Vierundzwanzig in Sachen der Lebensmittelpolizei] übertritt, so mißachtet er die Rechte der Stadt. Und wann immer eine solche Einung erlassen wird, soll es so gehalten werden und so oft sie übertreten wird, so oft soll es so gehalten werden." Man sieht deutlich, R § 80 S. 2 knüpft an R § 79 an, wo dem Übertreter der Polizeigesetze der Vierundzwanzig Ehrlosigkeit und Vermögensstrafe angedroht wird. S. 2 von R § 80 schärft in bekannter Weise ein, daß der Rat der Vierundzwanzig seine Gesetze mit Strenge durchführen und keine Gnade walten lassen solle. Auf den Stadtherrn bezieht sich dagegen nur R § 80 S. 1. Ihn konnte die Bürgerschaft nicht zu einer Strafe verfällen, er hatte ja auch nicht die Einungen der Vierundzwanzig durch Bürgereid beschworen! Vom Stadtherrn, welcher den Vierundzwanzig die Gerechtsame, solche Einungen zu erlassen, erteilt hatte, sollten die Freiburger, wenn er sich nicht daran kehrte, bloß die Schmach aussagen dürfen, er mißachte die Rechte der Stadt. Darin liegt keine Kampfstimmung, sondern ein auf dem feinen Boden mittelalterlichen Ehren- und Beleidigungsrechts aufstehendes indirektes Zwangsmittel gegen den Stadtherrn, daß dieser die Gesetze der Vierundzwanzig beobachte.

Es ist endlich nicht richtig, daß sich Flamm nicht vergegenwärtigt habe, gegen wen die etwaige Fälschung des Stadtrodels ge-

Digitized by Google

richtet gewesen sei. Er nennt mit Deutlichkeit die Bürgergemeinde als Passivbeteiligte, die Geschlechter als die Fälschungsinteressierten. Dagegen kann von einer gegen den Stadtherrn gerichteten Fälschung m. E. nicht gesprochen werden. Ich lehne den Fälschungsgedanken nach beiden Seiten ab und erblicke in R eine unverdächtige Aufzeichnung des Freiburger Rechts aus der Zeit von etwa 1230—1248.

Damit ist der Schluß dieser über Gebühr langen Besprechung erreicht. Ich hätte sie in der eingehenden Weise nicht bieten können ohne den Einblick in das Manuskript einer größeren Untersuchung, die das Verhältnis des älteren Villinger Rechts zum Rechte von Freiburg i. Br. zum Gegenstand hat und die demnächst in meinen Deutschrechtlichen Beiträgen erscheinen wird. Ich schließe mit dem Danke an Rietschel, dessen Darlegungen ich auch in diesem Falle so viele Anregung entnommen habe, daß demgegenüber die abweichenden Punkte meiner Auffassung mit Fug in die zweite Linie treten.

Göttingen. K. Beyerle.

Axel Freiherr v. Freytagh-Loringhoven, Der Sukzessionsmodus des Deutschen Erbrechts. Berlin 1908. Verlag von R. L. Prager. 89 S.

Der Verfasser beginnt mit der Frage nach den Gründen des materiellen Unterschiedes zwischen deutschem und römischem Recht, welche „immer noch nicht als beantwortet gelten" könne. Der Gegensatz sei aus dem Verhältnis zwischen öffentlichem und Privatrecht, Religion und Ethik, vor allen Dingen aber aus den wirtschaftlichen Verhältnissen zu erklären. Man dürfe sich nicht mit kurzen Hinweisen auf die Rolle, welche die Wirtschaft für die verschiedene Ausgestaltung gespielt habe, begnügen, vielmehr müsse in systematischer Weise vorgegangen werden. Man müsse die Wirtschaftsorganismen beider Völker einander gegenüberstellen, ihre Unterschiede konstatieren und dann an den einzelnen Rechtsinstituten nachprüfen, ob und inwieweit diese Unterschiede für die Rechtsbildung maßgebend gewesen seien. Worin der Gegensatz im römischen und deutschen Wirtschaftsleben bestanden habe, sei aber klar. In Rom herrschte in der klassischen Zeit die Geldwirtschaft — das Geld war Surrogat aller Dinge — im mittelalterlichen Deutschland die Naturalwirtschaft — das Geld war zwar allgemeiner Wertmesser, aber nicht allgemeines Surrogat aller Dinge. Die angegebene Betrachtungsweise gebe aber nicht nur wichtige rechtshistorische Aufschlüsse, sondern habe auch ihren Nutzen für die Gegenwart; denn in mannichfachster Weise haben sich naturalwirtschaftliche Verhältnisse erhalten, für welche das auf reine Geldwirtschaft zugeschnittene B. G. B. nicht passe, vielmehr das deutsche Recht vorbildlich sein müsse. Insbesondere dürfe die Gesamtheit der in einer Hand vereinigten Güter namentlich im Erbrecht nicht als unterschiedslose Einheit, als „Vermögen", wie im B. G. B., angesehen werden. Die Richtigkeit der geschilderten Anschauungen will der Verfasser vorläufig

Digitized by Google

in den beiden Abhandlungen dartun, welche den übrigen Teil des vorliegenden Buches bilden. Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit dem Sukzessionsmodus des deutschen Erbrechts zur Zeit der Rechtsbücher. Er sei ein anderer gewesen, als jetzt gemeinhin angenommen werde, seine Eigenart aber habe allein den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprochen. Die zweite Abhandlung befaßt sich mit dem Sukzessionsmodus des geltenden livländischen Landrechts; sie soll die richtige Auffassung über ihn zur Geltung bringen, vor allem aber zeigen, daß die auf diesem Gebiete herrschenden Grundsätze des deutschen Rechts auch heute noch Geltung haben können.

Wir gehen näher nur auf die erste Abhandlung ein. Aus der zweiten heben wir hervor, daß der Verfasser art. 2663 des Privatrechts der Ostseeprovinzen eingehend unter Verwertung des mittelalterlichen deutschen Rechts interpretiert. Er legt ihn so aus, daß Erbgüter und sonstige Hinterlassenschaft gegenseitig für ihre Schulden subsidiär haften. Sodann wird eingehend das Recht des überlebenden Ehegatten in bezug auf den Nachlaß besprochen. Das Erbrecht auf die ganze Fahrhabe (nach Ansicht des Verfassers eine Singularsukzession) wird als heute nicht mehr gerechtfertigt erklärt und seine Beschränkung auf die Gegenstände in § 1932 B. G. B. empfohlen. Schließlich wird der lebenslängliche Beisitz der Witwe als nicht zweckmäßig verworfen; sie soll nur Verwaltung und Nutznießung bis zur Großjährigkeit der Kinder haben.

In der ersten Abhandlung wendet sich der Verfasser gegen die Lehre Heuslers. Bekanntlich nimmt Heusler mehrere nebeneinander stehende „Spezialuniversalsukzessionen" bei der deutschen mittelalterlichen Erbfolge an. Der Verfasser meint, daß dies im Widerspruch zum Sachsenspiegel und den späteren Quellen stände, da Heergewäte und Gerade nicht „Vermögenskomplexe", nicht „Einheiten mit Rechten und Pflichten" gewesen seien. Heergewäte und Gerade wären als „Sachengesamtheiten" in Betracht gekommen und seien von jeder Schuldenhaftung frei gewesen. Allerdings zerfalle der Nachlaß im deutschen Mittelalter in Vermögenskomplexe, als solche treten aber nur Allod einerseits und Lehn andrerseits in Erscheinung. In diese vollziehe sich eine Universalsukzession besonderer Art, indem eine beschränkte Schuldenhaftung Platz griffe, was mit der wahren Universalsukzession unvereinbar sei. Dagegen vollziehe sich die Erbfolge in Heergewäte und Gerade als Singularsukzession. Eine wahre Universalsukzession hätte es in Deutschland nicht geben können, da die Güter des einzelnen nicht als eine Einheit von Werten, deren Bestandteile gleichgültig seien, erschienen wären, sondern als Güter mit individuellen Gebrauchswerten. Die Freiheit der Schuldenhaftung von Heergewäte und Gerade erklärt der Verfasser aus der Notwendigkeit dieser Gegenstände für die „Existenz" der Rechtsnachfolger.

Die Ausführungen des Verfassers enthalten manche treffende Bemerkung. Welche Stellung aber haben wir zu dem Kernpunkt der Abhandlung einzunehmen? Sollen wir wirklich in Zukunft sagen, daß

Digitized by Google

in Allod und Lehn Spezialuniversalsukzessionen, in Heergewäte und Gerade aber Singularsukzessionen erfolgen? Hat der Verfasser das Wesen der deutschen Erbfolge hiermit völlig richtig erkannt? Diese Fragen sind zu verneinen.

Der Verfasser irrt zunächst, wenn er meint, die Auffassung Heuslers über die rechtliche Natur von Heergewäte und Gerade völlig widerlegt zu haben. Das Beispiel, welches er auf S. 18 bringt, entscheidet er nicht im Sinn Heuslers. Er erklärt: Wenn der Erblasser ein Streitroß gekauft, aber nicht bezahlt hat, es nach der Übergabe verpfändet, das Geld für die Verpfändung aber nicht für das Heergewäte, sondern für das Erbe verwandt hat, so wäre der Erbe nach Heuslers Lehre verpflichtet, das Heergewäte aus dem Pfandnexus zu lösen! Dies ist nicht zutreffend. Die Auffassung Heuslers ergibt auch in diesem Fall ein Einlösungsrecht des Heergewätserben. Ein Widerspruch zu Ssp. II. 24 § 4 ist also nicht vorhanden, wie der Verfasser meint.

Freilich ist es sehr zweifelhaft, ob man wirklich mit Heusler annehmen darf, daß nach mittelalterlichem Recht Heergewäte und Gerade ausgeprägte „Sondervermögen" mit eigener Schuldenlast gewesen sind. Vielleicht hafteten Heergewäte und Gerade für die Schulden des Erblassers überhaupt nicht oder subsidiär (vgl. die Angaben bei H. Klatt „Das Heergewäte" in Beyerles „Deutschrechtlichen Beiträgen" II² S. 241 u. Rechtsbuch nach Distinktionen I 17, 9. Klatt selbst betrachtet anscheinend dies als Ausnahme; als Regel scheint er anzunehmen, daß nach Landrecht das Heergewäte in bezug auf die Schuldenhaftung der übrigen Fahrnis gleichstand. Eine nähere Aussprache über die ganze Frage wäre erwünscht gewesen). Allein ganz unabhängig von der Schuldenhaftung erschienen Heergewäte und Gerade insofern als Sondervermögen, als man sie nicht bloß als einen Inbegriff von körperlichen Sachen auffaßte, sondern als einen Inbegriff von körperlichen Sachen und Rechten. Deutlich verleiht der Sachsenspiegel dem Heergewätserben bei verpfändeten Gegenständen nicht so sehr die verpfändeten Gegenstände, wie das Einlösungsrecht (Ssp. II, 24 § 4). Und nach dem Rechtsbuch nach Distinktionen I 17, 5 schuldet der Nachfolger in die Hauptmasse, das Erbe, dem Heergewäte oder der Gerade Ersatz für die Stücke, welche der Erblasser zu Unrecht (auf dem Siechbett) vergeben hatte; Heergewäte und Gerade erhalten also Forderungen! Aber selbst wenn man Heergewäte und Gerade nicht als Sondervermögen anerkennen will, kann man dem Verfasser nicht folgen. Seine Annahme mehrerer Spezialuniversalsukzessionen und Singularsukzessionen zerreißt den einheitlichen Charakter, den die deutsche Erbfolge nach dem Sachsenspiegel hat. Der Sachsenspiegel faßt die Erbfolgen in das Erbe, die Gerade und das Heergewäte als gleichartige auf. Es gilt dieser Auffassung gerecht zu werden. Wie können wir dies, obschon wir doch der Ansicht Heuslers widersprochen haben, welche in Heergewäte und Gerade ausgeprägte Sondervermögen sieht? — Wir müssen uns klar machen, daß sich die Sondervermögen aus körperlichen Sacheinheiten durch Aufnahme von

Digitized by Google

Forderungen und Schulden allmählich entwickelt haben, und daß die Grenze zwischen beiden im Mittelaltnr sehr flüssig ist (O. Gierke, „Deutsches Privatrecht" II. S. 50 insbes. Anm. 4). So mußten im mittelalterlichen deutschen Recht „Sachgesamtheiten" und Sondervermögen, deren Kern in körperlichen Gegenständen bestand, als gleichartige Gebilde erscheinen; sie erschienen als „Gesamtsachen" (im Sinn von O. Gierke a. a. O. § 104), welche eine Einheit bildeten. Hält man dies fest, so fällt es nicht schwer, die deutsche Erbfolge im Mittelalter einheitlich und so, wie sie sich dem Rechtsbewußtsein der Zeit darstellte, zu erklären, ohne daß sofort die strittigen Fragen der Schuldenlast hereingezogen werden müssen: der Nachlaß zerfällt in verschiedene Massen; diese Massen waren „Gesamtsachen"; sie unterlagen besonderer Erbfolge; die deutsche Erbfolge war daher eine Sondererbfolge. Jede Gesamtsache aber war eine Einheit, welche verschiedene Gegenstände umfaßte. In jede Gesamtsache wurde als in eine Einheit sukzediert, nicht in die einzelnen Gegenstände. Daher war jede Sondererbfolge eine Sondergesamtnachfolge. Dies gilt in gleicher Weise für Lehn, Erbe, Heergewäte, Gerade. Nun erkennen wir auch, wie verfehlt es vom Standpunkt der mittelalterlichen Auffassung aus ist, wenn der Verfasser in bezug auf Heergewäte und Gerade (S. 37) sagt: „Es liegt vielmehr unleugbar eine Singularsukszession vor — singulae res nobis adquiruntur."

Jetzt erst fragen wir nach der Schuldenhaftung. Hier ist es sicher, daß jeder Erbe nicht mit seinem eigenen Vermögen haftete. Im übrigen aber muß man nunmehr festzustellen suchen, inwieweit die einzelnen Gesamtsachen als ausgeprägte Sondervermögen mit eigener Schuldenlast ausgestaltet worden sind, oder inwiefern ihnen eine Sonderstellung in bezug auf die Schulden des Erblassers eingeräumt wurde. Und da sind wir nun der Ansicht, daß Lehn und Erbe als echte Sondervermögen im Verhältnis zueinander erscheinen, während Heergewäte und Gerade wohl keine Sondervermögen mit eigener Schuldenlast waren, aber in bezug auf die Schulden des Erblassers eine Sonderstellung einnahmen, indem sie für sie entweder gar nicht oder nur subsidiär hafteten.

Königsberg i/Pr. Julius Gierke.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von Prof. Dr. M. Sering. VII. Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage von Max Sering mit Beiträgen von Rudolf Lerch, Peter Petersen und Oskar Büchner. Mit 2 Karten. Gr. 8 (XXVIII. 588 und 180 S.). Berlin 1908, Paul Parey.

Digitized by Google

Das große Werk, dessen siebenter Band hiermit zur Besprechung gelangt, ist dazu bestimmt, die wissenschaftliche Grundlage für die Stellungnahme der Gesetzgebung zur Frage des bäuerlichen Erbrechts zu schaffen. Ein solches Werk ist auch insoweit für den Rechtshistoriker von Wichtigkeit, als es, wesentlich von dem Rechte und den Bedürfnissen der Gegenwart ausgehend, die künftige Entwicklung in angemessener Weise zu beeinflussen bestrebt ist. Denn es wird dieses Ziel, wie für die Leser dieser Zeitschrift nicht weiter dargelegt zu werden braucht, nicht anders als im Zusammenhange der geschichtlichen Entwicklung verfolgt werden dürfen und erreicht werden können.

Dem vorliegenden Bande des Gesamtwerkes aber kommt der Anspruch auf Beachtung von seiten der Rechtshistoriker in erhöhtem Grade zu. Der Herausgeber hat diesen Band selbst bearbeitet und „zu einer Geschichte des Erbrechts und der Agrarverfassung von Schleswig-Holstein ausgestaltet" (S. VII). Es konnte dies ohne ein Überschreiten der durch die eigentliche Aufgabe gesteckten Grenzen geschehen, weil gerade in Schleswig-Holstein die in Betracht kommenden Wirtschafts- und Rechtszustände sich seit Jahrhunderten bis auf die Gegenwart großenteils unverändert erhalten haben. Schon deshalb können die Fragen nach Werden und Wesen der noch jetzt bestehenden Rechtsformen hier nur aus den Verhältnissen und mit Hilfe der Quellenzeugnisse längst vergangener Zeiten ihre Beantwortung finden. Zudem haben in Schleswig-Holstein vermöge seiner Lage und seiner Geschichte ohnehin Recht und Sitte der Vorzeit sich mit großer Zähigkeit erhalten. Das römische Recht hat zumal in Schleswig einen verhältnismäßig geringen Einfluß erlangt. Dem Gewohnheitsrecht ist dauernd ein weites Herrschaftsgebiet verblieben; die politischen und staatsrechtlichen Geschicke des Landes waren bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht dazu angetan, die Vorbedingungen für eine einheitliche, umfassende Gesetzgebungstätigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts entstehen zu lassen.

Mit Recht betont der Verf., daß die allgemeinen Ergebnisse, zu denen die Untersuchung der schleswig-holsteinischen Verhältnisse geführt hat, den vorliegenden Band des Sammelwerks zu einer Ergänzung für alle übrigen macht. Wir haben es mit einer zwar dem Gegenstande nach räumlich beschränkten Untersuchung zu tun, die aber bei keiner den geschichtlichen Grundlagen der Vererbung des ländlichen, zumal des bäuerlichen, Grundbesitzes nachgehenden Forschung unbeachtet bleiben wird. Der Verf. behandelt seinen Gegenstand in mustergültiger Art. Ein überaus umfassendes Material ist von ihm zusammengebracht und dem Leser zu eigener Nachprüfung der daran geknüpften Schlußfolgerungen unterbreitet worden. Dabei hat sich der Verf. keineswegs auf die ohnehin reich fließenden Quellen beschränkt, die gedruckt vorliegen oder ihm aus dem Staatsarchiv zu Schleswig und den im Jahre 1894 durch den Minister für Landwirtschaft, in den Jahren 1894 und 1901 durch den Justizminister angeordneten Erhebungen handschriftlich zur Verfügung standen. Er hat selbst teils schrift-

Digitized by Google

lich, teils mündlich an Ort und Stelle weitere Nachfrage gehalten und so nicht nur wichtige Ergänzung im einzelnen gewonnen, sondern namentlich auch die unmittelbare Vertrautheit mit Land und Leuten erlangt, ohne die ein volles Verständnis für den Geist der in Frage kommenden Rechtssitten nicht zu gewinnen gewesen wäre.

Die Darstellung des Verf. zerfällt in eine Einleitung und drei Teile, denen noch Anlagen und ein Anhang folgen. Die Einleitung gibt eine Schilderung des Landes und der Bevölkerung unter den für die Untersuchung maßgebenden Gesichtspunkten. Der erste Teil behandelt „Agrarverfassung, Erbrecht und Erbsitten in geschichtlicher Darstellung", der zweite „die heutige Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes", der dritte „die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Vererbungssitten und die Erbrechtsreform". Es ist mithin je einer dieser Teile der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft gewidmet. Aber der Natur der Sache nach konnte diese Scheidung nur im großen durchgeführt werden. Denn der zweite Teil bietet ja nur eine eingehendere Darstellung der gegenwärtigen, die vorläufigen Endglieder der geschichtlichen Entwicklung bildenden Zustände, und der dritte zieht nur die Konsequenzen aus dem bis heute Gewordenen für dessen angemessene Fortbildung.

Innerhalb der einzelnen Teile scheidet der Verf. überall sorgfältig zwischen den verschiedenen Gebieten des Landes. Dabei spielt denn naturgemäß die Sonderung der beiden Herzogtümer eine wichtige Rolle. Sie ist aber doch in der vorliegenden Frage nicht von entscheidender Bedeutung. Über ihr gibt das maßgebende Einteilungs- und Betrachtungsprinzip die aus der Bodenbeschaffenheit des Landes sich ergebende Gliederung ab. Namentlich erweist sich der Gegensatz von Marsch und Geest, wie für die Art der Bewirtschaftung des Landes, so auch für Sitte und Recht seiner Vererbung als bedeutungsvoll.

Im Mittelpunkte der gesamten Untersuchung steht naturgemäß die Anerbenfolge. Für den Rechtshistoriker von größtem Interesse sind die Ausführungen des Verf. über die Entstehung von Anerbenrecht und Anerbensitte. Die besonderen Verhältnisse Schleswig-Holsteins bieten hier dem Verf. wertvolle Bestätigung und Bestärkung für die von ihm früher schon für Westfalen vertretenen Ansichten. Daß die Anerbenfolge nicht auf das Interesse des Grundherrn an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Besitzes zurückgeführt werden kann, ergibt sich für Schleswig-Holstein einfach daraus, daß hier die Anerbenfolge „eine Institution gerade der altfreien Bondengutsbesitzer" war (S. 35), die „niemals unter einem anderen Recht gestanden" haben „als unter Volks- und Landrecht und . aus diesem heraus zur Anerbensitte und zum Anerbenrecht gelangt" sind (S. 99). Aber auch die Ansicht, daß das Interesse des Steuerfiskus an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bauerngüter zur Entstehung des Anerbenrechts geführt habe, läßt sich, wie der Verf. ausführlich zeigt (S. 35 ff.), den schleswig-holsteinischen Verhältnissen gegenüber nicht aufrecht erhalten. Freilich hat man die Bedeutung der Anerbenfolge auch für

Digitized by Google

die Sicherung der Steuern wohl erkannt und daher gelegentlich das Anerbenrecht mit steuerfiskalischen Rücksichten nicht nur begründet, sondern auch wohl in ursächlichen Zusammenhang gebracht.[1]) Aber der Verf. legt doch überzeugend dar, daß die einschlägigen Vorschriften das Anerbenrecht nicht schufen, sondern vorfanden und nur benutzten, daß das Anerbenrecht auch bestand, wo solche Vorschriften nicht erlassen wurden, und daß sie sich nur im Anschluß an die Rechtssitte, nicht im Gegensatz zu ihr, durchzusetzen vermochten. „Das" (sc. geschriebene) „Anerbenrecht für die altfreien Eigentumsgüter auf der Geest von Schleswig und Holstein ist lediglich eine Formulierung und gesetzliche Anerkennung altgefestigten Herkommens und Gewohnheitsrechtes" (S. 98).

Hat sich somit ergeben, daß die Anerbenfolge dem Bauernstande nicht von außen her aufgedrängt, sondern in ihm selbst durch die Sitte entwickelt worden ist, so entsteht die weitere Frage, unter Einwirkung welcher Empfindungen und Erwägungen diese von dem allgemeinen Erbrechte der älteren Zeit wesentlich abweichende Sitte zur Entstehung gelangt ist. Wirtschaftliche Rücksichten sind hier zwar von großer Bedeutung, reichen aber zur Erklärung des Vorgangs für sich allein nicht aus (S. 98 f.). „Die Lösung des Rätsels liegt in Empfindungen und Vorstellungen, welche vor allem andern der Ethik des verwandtschaftlichen Verbandes angehören" (S. 99). Die Sippe, deren enge Beziehungen zu Grundbesitz und Ansiedelung uns von alters her bezeugt sind, hat auch für die Entstehung der Anerbenfolge die treibenden Gedanken geliefert. Abgelehnt wird von dem Verf. (S. 100 ff.). v. Dultzigs Ansicht, daß das Anerbenrecht aus einem Gesamteigentum der Hausgenossen am Grundbesitze hervorgegangen sei. Ich schließe mich den Ausführungen des Verf. (deren Ergebnisse S. 116 ff. zusammengefaßt sind) im wesentlichen an. Auch wenn man für eine ältere Zeit Gesamteigentum der Hausgenossen am Grundbesitz unterstellen wollte, ließe sich aus ihm das Anerbenrecht nicht ableiten. Die Anfänge der Anerbensitte werden sich über den Ausgang des Mittelalters kaum zurückdatieren lassen (vgl. S. 169 f.). Das Sondereigentum am Grundbesitze war damals eine seit langer Zeit festgewurzelte Einrichtung. Der Anerbe kann daher nicht als ein Vertreter der Hausgenossen als Gesamthänder zur Alleinfolge gelangt sein. Die Anerbenfolge wird zwar naturgemäß besonders häufig im Verhältnis von Personen praktisch, die vorher als Kinder des Erblassers in seinem Hause zusammengelebt haben. Aber nicht diese Hausgemeinschaft,

---

[1]) Vgl. S. 75, 78, 79, 94, 142. Sering geht (S. 78) etwas zu weit, wenn er den Eingangsworten der Schleswigschen Näherrechtsverordnung von 1777 die Bedeutung nur einer Bezeichnung der in Frage kommenden Güter nach der Art ihrer Besteuerung beimißt. Die Worte „wo die Contribution der Bauer-Güter in solidum auf dem ganzen Hofe oder Staven haftet und die daher ordentlicher weise untheilbar sind", lassen doch deutlich die Auffassung erkennen, daß die Unteilbarkeit eine Folge der Solidarhaftung für die Steuer sei.

Digitized by Google

sondern das Miterbenverhältnis hat den Grund für die Entwicklung der Anerbenfolge abgegeben. Nach allgemeinen Grundsätzen würden die Miterben bis zu ihrer Auseinandersetzung im ungeteilten Nachlaß zusammengesessen haben. Ein solches Zusammenwirtschaften erwies sich auf die Dauer zumal im Hinblick auf die gesteigerten Ansprüche an die Landwirtschaft als untunlich. „Die moderne Landwirtschaft verträgt keine gesellschaftlichen Unternehmungsformen" (S. 166). Kommunhausung der Miterben begegnet gegenwärtig nur vereinzelt und meist nicht unter Verheirateten (S. 388, 459, 466, 485, 517f., 523). Andererseits ist die Realteilung des Bauerngutes nur unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb gewisser Grenzen mit der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar. Wenn daher die Erbengemeinschaft aufgehoben, zugleich aber das Bauerngut in der Familie und in ungeschmälerter Kraft erhalten werden soll, so muß die Auseinandersetzung unter den Miterben in der Art stattfinden, daß das Gut einem von ihnen und zwar unter Bedingungen verbleibt, welche ihn in die Lage setzen, das Besitztum zu halten (S. 180 — he mut sitten können: S. 498).

Diesem Zwecke dient die Anerbenfolge. Sie ist nicht das einzige und nicht das älteste Mittel, das in seinen Dienst gestellt worden ist. Die Gutsabtretung gegen Altenteil läßt schon bei Lebzeiten des abtretenden Bauern eine antizipierte Erbfolge im gedachten Sinne eintreten. Durch Vereinbarung unter den Miterben konnte selbstverständlich jederzeit eine entsprechende Regelung nach dem Tode des Bauern erfolgen. Aber in beiden Fällen bedurfte es der Zustimmung der Abzufindenden, und für die Gutsabtretung war ohnehin nur unter Umständen Möglichkeit und Anlaß gegeben. Wenn sie nicht stattgefunden und auch — nach der Aufnahme des Testaments — der Erblasser nicht durch letztwillige Verfügung Vorsorge getroffen hatte, wäre das Schicksal des Bauerngutes von dem Zustandekommen einer Einigung unter den Miterben abhängig gewesen. Hier nun tritt schützend und sichernd die Anerbenfolge ein. Sie ist aus der Sitte erwachsen und vielfach zum Rechte erstarkt, welches wiederum zu erheblichem Teile als ius scriptum Anerkennung und Befestigung erfahren hat. Bei mannichfachen Verschiedenheiten im einzelnen weist es als gemeinsame Grundzüge (vgl. S. 371) auf, daß es kraft Rechtssatzes im einzelnen Falle Anwendung findet, daß es zur Vermeidung der Realteilung die Übernahme des Bauernguts durch *einen* Miterben unter Abfindung der übrigen sicherstellt, und daß es bei Bemessung dieser Abfindung vor allem dem Übernehmer die Erhaltung des ererbten Gutes bei ordentlicher Wirtschaft zu ermöglichen strebt.

Über Verbreitung und Gestaltung der Anerbenfolge in Schleswig-Holstein gibt der zweite Teil des *Seringschen* Buches genaueste Auskunft. Darnach wird noch gegenwärtig die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Schleswig-Holstein weit überwiegend von den Gesichtspunkten beherrscht, die zur Entwicklung der Anerbenfolge geführt haben. Diese erscheint nicht als eine aus überwundenen, ver-

Digitized by Google

alteten Zuständen hervorgegangene Sitte, sondern als der rechtliche Niederschlag zwar seit langer Zeit, aber darum nicht weniger kräftig wirkender Anschauungen über das Verhältnis von Bauerngut und Bauernfamilie. An dem Fortbestande dieser Anschauungen sind Volk und Staat in um so höherem Maße interessiert, als der Familiensinn und das Wohl der Landwirtschaft hier durchaus in Einklang miteinander stehen. Es erscheint hiernach als dringend erwünscht, daß der Anerbenfolge ihr bisheriger Herrschaftsbereich ungeschmälert erhalten bleibe. Und so mündet denn die Darstellung des Verf. in die Untersuchung aus, ob es hierfür im besonderen Hinblick auf Schleswig-Holstein einer Änderung des geltenden Rechts bedürfe.

Der Verf. bejaht diese Frage vorbehaltlich gewisser Ausnahmen für einige Gebiete der Provinz, in denen die Anerbenfolge im Zusammenhange mit der Art der Bodenbewirtschaftung nicht zur Ausbildung gelangt ist. Von ihnen abgesehen empfiehlt sich das Eingreifen der Gesetzgebung aus Gründen, die teils der Beschaffenheit der bisherigen Regelung, teils dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entnehmen sind. Zwar läßt dieses (EG. 64) ja dem Landesrechte freien Raum für die das Verfügungsrecht des Erblassers nicht beeinträchtigende Regelung eines Anerbenrechts. Aber nicht nur müßte ihm gegenüber die zum Anerbenrechte nicht erstarkte Anerbensitte einen schweren Stand haben. Auch das im einzelnen vielgestaltige, nicht durchweg angemessene und zu Zweifeln betreffs seines räumlichen Geltungsbereiches Anlaß gebende Anerbenrecht würde sich, wie der Verf. (S. 581) zutreffend hervorhebt, dem allgemeinen Rechte des BGB. gegenüber um so weniger auf die Dauer behaupten, als die Richter häufig ihren Amtsbezirk wechseln und die von außen kommenden oft kaum Zeit gewinnen, sich mit den Rechtsanschauungen der Landbevölkerung vertraut zu machen. Die somit gebotene gesetzliche Regelung wünscht der Verf. (S. 585) nach dem Vorbilde der schleswigschen Näherrechtsverordnung von 1777 erfolgt zu sehen. Als besonders wichtig, weil im Gegensatze zu dem bisherigen System der Höferollen stehend, möchte ich hier nur betonen, daß der Eintritt der Anerbenfolge auch fernerhin nicht auf Grund einer dahingehenden, sondern in Ermangelung einer abweichenden Verfügung des Erblassers erfolgen müßte. Das Gesetz hat hier nur die Aufgabe einer zusammenfassenden und ausgleichenden Regelung altüberkommener Sitte und Rechtsanschauung. Es darf das Festhalten an ihr der Bevölkerung nicht dadurch erschweren, daß es eine besondere Willenserklärung zur Vorbedingung einer Ordnung macht, die nach der Rechtsanschauung des des Volkes unmittelbar aus den Lebensverhältnissen selbst heraus erwachsen ist.

Das Bestreben, den Bauernhof ungeteilt und wirtschaftlich ungeschmälert in der Familie zu erhalten, liegt, wie dem Anerbenrechte, so auch der Gutsabtretung gegen Altenteil zugrunde. Durch sie erreicht der Bauer mittelst Rechtsgeschäftes unter Lebenden, was im Falle seines Todes in Ermangelung einer von ihm getroffenen Ver-

Digitized by Google

fügung Anerbensitte und Anerbenrecht im Verhältnis der Erben zueinander bewirken. Es ist daher begreiflich, daß der weiten Verbreitung des Anerbenganges in Schleswig-Holstein eine umfassende Verwendung auch der Gutsabtretung zur Seite steht. Auch ihrem Rechte wird von seiten Serings die sorgfältigste Berücksichtigung zuteil. Seinen Ausführungen gegenüber erheben sich nur in wenigen wichtigen Punkten Bedenken.

Hier ist einmal zu erwähnen, was er (S. 394) bemerkt: „Streitigkeiten aus dem Altenteilsverhältnis sind in Schleswig-Holstein so gut wie unbekannt. Hier herrscht durchgängig ein gutes Familienverhältnis zwischen dem alten und neuen Besitzer vor." Es ist mir zweifelhaft, ob sich dies so allgemein aufrechterhalten läßt. Wenigstens haben mir gegenüber bei früherer Gelegenheit Praktiker aus der Provinz unter Anführung von drastischen Beispielen recht sehr über die Häufigkeit von Streitigkeiten der bezeichneten Art geklagt. Auch spricht die bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Vereinbarung der dem Altenteiler zukommenden Leistungen (vgl. die Beispiele unter Nr. V B der Anlagen) nicht eben für ein großes Vertrauen der Vertragsparteien auf gütliche Auseinandersetzung. Aus der Zahl der zu gerichtlicher Erledigung gelangenden Streitigkeiten wird übrigens ein Schluß auf die Zahl der tatsächlich vorkommenden gerade in Familienangelegenheiten am wenigsten gezogen werden können.

Ferner kann dem Verf. nicht beigetreten werden, wenn er (S. 170 Anm. 2) den geschichtlichen Zusammenhang des Altenteilsvertrages mit der fledföring in Abrede stellt. Er irrt darin, daß er diese als eine Eigentümlichkeit des nordischen Rechts ansieht. Sie ist gerade für das altsächsische Recht bereits unverkennbar bezeugt durch c. 62 der lex Saxonum (Mon. Germ. leg. V):

> nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit sustentetur ...

Hiermit steht in vollem Einklange die vom Verf. erwähnte Bezeichnung des Fledföringsvertrages als einer „Gabe alter oder kranker Personen um Födung oder Unterhaltung die Zeit ihres Lebens" (Nordstrander Landrecht). Die mit der fledföring nach Maßgabe des jütischen Lovs verbundene capitis deminutio des Fledförings findet sich freilich bei der Gutsabtretung mit Altenteil nicht; sie ist aber auch, wie der Verf. für Schleswig selbst bemerkt, in der weiteren Entwicklung des jütischen Rechts zum Wegfall gelangt. Sie paßt in eine spätere Zeit ebensowenig hinein, wie sie ursprünglich aus allgemeinen Grundsätzen sich von selbst ergeben hatte.

Die vorstehenden Ausführungen dürften den hohen Wert des Seringschen Werkes zur Genüge erkennen lassen. Sie konnten nicht entfernt beabsichtigen, die ganze Fülle seines Inhalts dem Leser vorzuführen. Sie haben sich auf die Betrachtung des bäuerlichen Grundbesitzes beschränkt, der freilich in Schleswig-Holstein den überwiegen-

Digitized by Google

den Teil des ländlichen Grundbesitzes ausmacht, neben dem aber doch auch ein nicht unbedeutender adliger Besitz steht. Auch für das Recht der Bauerngüter mußte mit Rücksicht auf Zweck und Grenze dieser Anzeige manche rechtsgeschichtlich interessante Erörterung oder Mitteilung des Verfassers unbesprochen bleiben. Deshalb möge wenigstens hier noch kurz aufmerksam gemacht sein auf seine Ausführungen über die älteste Standesgliederung (S. 198, 249 ff.), über die Organisation von Familie und Sippe (S. 101 ff.), besonders die Dithmarscher Geschlechtsverfassung (S. 123 ff.), über die Entstehung und fernere Geschichte der Hufenverfassung (S. 255 ff.), aus dem Anerbenrechte speziell noch auf die eigentümliche Art der Wertermittelung für das vom Anerben zu übernehmende Gut mittelst der sog. Bruder- und Schwestertaxe (vgl. die im alphabetischen Sachregister unter „Taxwesen" angeführten Stellen; siehe auch die nicht minder merkwürdige „Zusetzung durch Vogt und Holsten" S. 504, 506). Kein Leser, dem die Erkenntnis altgermanischer Zustände und ihres Fortwirkens in der Gegenwart am Herzen liegt, wird das Buch Serings aus der Hand legen, ohne dem Verf. für gewonnene Belehrung und Anregung Dank zu schulden.

Kiel. Max Pappenheim.

Karl v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. Abhandlungen der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-philologische und histor. Klasse. 25. Band, 1. Abhandlung. München 1909. 180 S. 4°.

Der ausgezeichnete Begründer der germanischen Rechtsarchäologie als einer eigenen, für Rechts- und Kulturgeschichte gleich unentbehrlichen Wissenschaft hat seiner grundlegenden Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (1902) und der meisterhaften Abhandlung über die Handgebärden in dieser und den übrigen Bilderhandschriften (1905) nunmehr eine Untersuchung über den Stab in der germanischen Rechtssymbolik folgen lassen. Diese Arbeit geht, wie schon der Titel zeigt, weit über das eng abgegrenzte Gebiet der beiden vorgenannten hinaus, sie erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des germanischen Rechts nebst den Tochterrechten in Frankreich, England, Spanien und Italien und bringt wiederholt, selbst darüber hinaus, wertvolle Aufschlüsse aus dem Gesamtgebiet des indogermanischen Rechts, gelegentlich auch überraschende Analogien aus ganz fremden Rechten. Gegenüber der überwältigenden Fülle des hier verarbeiteten Materials aus literarischen wie rein archäologischen Quellen verstummt die Kritik, und es kann hier nur unsere Aufgabe sein, den Gang der Untersuchung und ihre Hauptergebnisse übersichtlich darzulegen.

Der Verf. geht davon aus, daß unter den Rechtssymbolen eine engere, von der Wissenschaft bisher übersehene Gruppe derjenigen Wahrzeichen besteht, die zunächst als bloße Abzeichen bestimmter Personenklassen erscheinen, dann aber weiter den Einzelnen in einer

Digitized by Google

bestimmten Rechtsbeziehung oder rechtlichen Tätigkeit zu erkennen geben und so zu Wahrzeichen werden. In diese Gruppe gehören außer dem Stabe insbesondere Hut, Schwert, Speer u. a. m., während z. B. Handschuh, Kreuz, Fahne zwar Wahrzeichen von hervorragender Bedeutung sind, als Abzeichen gewisser Menschenklassen aber kaum vorkommen dürften.

Bei der Untersuchung über den Stab bleiben alle die Fälle ausgeschieden, wo der Stab nicht als Zeichen, sondern als Gerät oder Werkzeug verstanden ist, z. B. der Kampfstock, der Grenzpfahl, das Losstäbchen, Stab oder Rute als Meßwerkzeug oder Längenmaß. Die Stabsymbole der Kirche kommen nur in Betracht, soweit sie aus dem weltlichen Recht entlehnt erscheinen.

Das Abzeichen des Wanderers ist der Stab. Der Wanderstab bildet den Ausgangs- und den Mittelpunkt der ganzen Untersuchung. Als ein Kennzeichen gebrechlicher Leute erscheint er in dem Rechtssatz, daß die volle Geschäftsfähigkeit nur Personen zukommt, die sich „ungehabt und ungestabt" fortzubewegen vermögen.

Bloße Spielarten des Wanderstabes sind der Bettelstab, der Pilger- oder Wallerstab und der Hirtenstab[1]).

Zum Wahrzeichen wird der Wanderstab, wenn der unter Einziehung seiner Habe vom Grundherrn vertriebene Grundholde mit dem Stabe als Bettler von dannen zieht, oder wenn der Besatzung eines eroberten Platzes der Abzug im bloßen Hemd, mit weißen Stäben in der Hand, bewilligt wird, im Gegensatz zum Abzug mit Sack und Pack und fliegenden Fahnen. Wird dem aus einer Stadt Verwiesenen das Verbleiben am Orte im Wege der Gnade gestattet, so muß er gleichwohl wie ein Vertriebener ständig mit dem weißen Bettelstabe (Lasterstecken) gehen[2]). Als eine Abschwächung dieser Symbolik erscheint es, wenn einem Übeltäter die schimpfliche Abbitte im Hemd, den weißen Stab in der Hand, bewilligt wird.

Hier findet auch ein vielbesprochener Vorgang bei dem Chrenecrudaverfahren (L. Sal. 58) seine Erklärung (S. 15): der Totschläger, der das Wergeld weder zahlen, noch die Zahlung durch seine Verwandten erlangen kann, muß im Hemd, mit einem Stocke in der Hand, von seinem Besitztum abziehen. Der Stab ist hier weder ein Zeichen der Landflüchtigkeit (so noch in meiner DRG.[5] S. 63), noch Ersatz für eine Waffe (Thévenin), sondern einfach der Bettelstab. Ebenso, wenn die Sachsenspiegelbilder die Erben eines Geächteten, dessen Gut sie nicht rechtzeitig aus der Acht gezogen haben, mit einem Stabe in der Hand abziehen lassen.

---

[1]) Der Schäferstab mit scharf gekrümmter Krücke diente von jeher zugleich zum Einfangen der aus der Reihe gekommenen Schafe, die Hirtenkeule zur Verteidigung der Herde gegen wilde Tiere. — [2]) In der Heidelberger (Manesse-)Liederhandschrift fol. 318[a] (Burggraf von Regensburg) ist eine Stadtverweisung dargestellt, der Ausgewiesene mit einem weißen Stabe. Vgl. v. Öchelhäuser, Miniaturen der Universitätsbibliothek in Heidelberg II S. 291.

Digitized by Google

Wie in allen diesen Fällen das Zeichen des Bettlers, so ist der Stab in anderen das des friedlichen, friedebegehrenden und friedegewährenden Wanderers: so der Stab in der Hand des Geleitsmannes, des Verstrickten, der sich an dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte beständig als friedlicher Mann zeigen muß (Frankreich, Insel Rügen), ferner Parteien, die ohne Gefährde ihr Recht am Gericht suchen (England, Böhmen)[1]).

Auf den Gesindemärkten tragen Personen, die einen Dienst suchen, weiße Stäbe und zerbrechen diese, sobald sie sich verdingt und ihre Wanderschaft damit beendigt haben. Als Wanderer mit weißen Stäben treten auch Fürsten und Beamte auf, wenn sie außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises eine Amtshandlung vorzunehmen haben (S. 21 f.).

Die Hinterlassung eines Stabes dient zum Zeichen, daß man bei jemand, ohne ihn zu treffen, gewesen und wieder weggegangen sei (S. 22 f.), etwa wie heute die Hinterlassung einer Karte. Über andere Fälle der Hinterlassung des Stabes unten S. 440 und 447.

Die weitaus wichtigste Bedeutung im Rechtsverkehr hat der Stab als Botenzeichen (S. 23—48). Als solcher ist er nicht nur als urgermanisch, sondern selbst als westindogermanisch zu bezeichnen, zumal im Altgriechischen spielten κηρύκειον und σκῆπτρον im wesentlichen dieselbe Rolle wie der Botenstab der Germanen (S. 162 ff.). Ursprünglich hatte der Auftraggeber dem Boten den frischgeschnittenen Stock (mit oder ohne Beifügung eines Wahrzeichens der Vollmacht, z. B. eines Handschuhes) selbst zu überreichen, durch die Annahme des Stabes verpflichtete sich der Bote, die Botschaft auszurichten (S. 29). Mit der Stabreichung bei der Belehnung hatte dieser Akt nichts zu tun. Dem Empfänger der Botschaft richtete der Bote seinen Auftrag aus, indem er ihm gleichzeitig den Stab und das etwa mitgebrachte Vollmachtszeichen als seine Vollmachtsurkunde aushändigte (S. 30 f.). Es war erst eine Fortbildung der ursprünglichen Form, wenn der Bote nicht mit der mündlichen Ausrichtung beauftragt wurde, sondern einen an dem Stabe befindlichen Brief überbrachte, oder wenn einfach ein Brief unter Beifügung eines Stabes übersendet wurde (S. 30).

Eine besondere Art der Verwendung des Botenstabes fand bei der Nachbarbotschaft statt, die zumal bei den Nordgermanen in weitester Verbreitung stand, aber auch in den verschiedensten Gegenden Norddeutschlands und in Siebenbürgen, vielleicht selbst in Straßburg, ihre Spuren hinterlassen hat (S. 33 ff.). Da die Nachbarbotschaft auch in anderen indogermanischen Gebieten nachweisbar ist, ohne daß man dabei an Entlehnung denken könnte, so muß sie als indogermanisches Gemeingut noch in die vorgeschichtliche Zeit zurückreichen. Das

[1]) Vgl. das Gedicht Biterolf und Dietleib v. 5953 ff.: „Dô fuorte der marcgrâve hêr einen schaft âne sper, daz man dâ bi gesæhe, daz man in frides jæhe“ (Deutsches Heldenbuch I S. 88). Ebd. v. 3199: „Swem daz lôrzwî wart erkant, der weste vil wol daz er lân die liute solde fride hân“ (I S. 48).

Digitized by Google

Eigentümliche der Nachbarbotschaft, die in Schweden zum Teil noch heute in Gebrauch steht, bestand darin, daß der erste Empfänger des Auftrages diesen nebst dem mitempfangenen Stabe seinem Nachbarn zu bringen hatte, der ihn in derselben Weise weiterzugeben verpflichtet war. So wanderte Botschaft und Stab in einer genau feststehenden Richtung von Mund zu Mund und von Hand zu Hand, und als statt der mündlichen Botschaft der Gebrauch des Rundschreibens Eingang gefunden hatte, ging die am Stabe befestigte schriftliche Botschaft in derselben Weise ihren Weg. Indem die Annahme und Weiterbeförderung der Botschaft als allgemeine Pflicht gegenüber dem Staat oder der Gemeinde angesehen wurde, deren Nichtbefolgung öffentliche Strafe nach sich zog, berührte die Nachbarbotschaft sich mit dem Gerüft, das sie unter Umständen geradezu ersetzte (S. 33 ff.).

Wo es sich nicht um die Ausrichtung eines einzelnen Auftrages, sondern um eine dauernde Übertragung gewisser Dienst- oder Amtswaltungen handelte, hörte die jedesmalige Erneuerung des Stabes von Fall zu Fall auf. So wurde der Botenstab in Deutschland und den von dort aus beeinflußten Gebieten zum Dienststabe (S. 48 ff., 161), zu einem dauernden Dienst- und Amtsabzeichen, das man bei seiner Bestallung vom Dienstherrn empfing und erst nach Beendigung der Stellung zurücklieferte oder vernichtete [1]).

Dem Dienststabe begegnen wir vor allem beim Wappenherold (S. 49 ff.) und bei allen solchen Hofbeamten, die nicht bloß für ihre Person Dienste zu leisten, sondern andere Diener zu beaufsichtigen hatten. Daß man derartige Aufträge als Botschaft auffaßte, wird durch die im 10. Jh. begegnende Bezeichnung des höchsten Hofbeamten als „oberster Bote" bezeugt (S. 52). Man wird dabei an den holsteinischen Overboden erinnert, der allerdings kein Hofbeamter, sondern Landesführer war [2]). Stabträger unter den Hofbeamten waren besonders der Kämmerer (S. 53. 55), der Seneschall oder Truchseß (S. 53 f.), der Hofmeister (S. 54), vor allem aber der Marschall, von dem sich nach der Teilung des Amtes der noch heute im Gebrauch stehende Marschallstab des Hofmarschalls wie des Feldmarschalls herleitet (S. 62 ff.). Fortbildungen des letzteren waren dann die Kommandostäbe der Unterführer in verschiedenen Abstufungen. Ausdrücke wie Hofstab, Generalstab, Regimentsstab, Stabsoffizier u. a. m. haben die Erinnerung an das frühere Wahrzeichen bis heute festgehalten.

Die früher versuchte Deutung des Stabes der Hofbeamten auf eine

---

[1]) Niederlegung des Stabes vor dem Herrn bei Erlöschen des Dienstes (vgl. unten S. 447); Niederlegung auf dem Sarge oder Versenken in das Grab, wenn der Herr gestorben ist (S. 60 ff.), also eine symbolische Rückgabe an den toten Dienstherrn, entsprechend der Rückgabe der Burgschlüssel an den verstorbenen Burgherrn und der des Schlüsselbundes an den toten Ehemann seitens der das Schlüsselrecht ausübenden Witwe (S. 62). Wenn der Diener über dem Grabe den Stab zerbricht und die Stücke in die Grube wirft, so bezeichnet er damit einzig die durch den Tod des Herrn herbeigeführte Beendigung seines Dienstes (gegen Möller). — [2]) Vgl. Bd. VII (XX) S. 9 ff. dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen wird dadurch widerlegt, daß der Gebrauch des Stabes schon Jahrhunderte vor der Einführung einer derartigen Gerichtsbarkeit bezeugt ist (S. 58). Nur den nordgermanischen Höfen ist er im wesentlichen unbekannt geblieben, während er in Frankreich und England in weitester Verbreitung stand (S. 57). Ob die umfangreiche Verwendung des Stabes am Hofe von Byzanz eine Entlehnung von den Germanen war, wie die Schilderhebung, oder an römische Gebräuche angeknüpft hat, muß dahingestellt bleiben. Das italienische Mittelalter hat den Hofamtsstab gekannt, aber nur in geringerem Umfange angewendet.

Noch heute gebräuchlich ist der Stab der Türsteher (S. 65 f.), der Domschweizer (S. 67), der Flurschützen (S. 75). Das Amt der letzteren war wie das der Universitätspedelle, von deren Dienststäben und Szeptern S. 73 f. 78 ff. ausführlich gehandelt wird, ferner das der Profoße und Versteigerungsbeamten (S. 74), der Gefängniswärter und der Anleiter bei den kaiserlichen Landgerichten (S. 75) eine bloße Abspaltung des Büttelamtes, für das der Stab ganz besonders charakteristisch war und zum Teil bis heute geblieben ist. Die auffallende Erscheinung, daß die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels den Fronboten nie mit dem Stabe, sondern stets mit einer Peitsche ausgerüstet zeigen, wird von dem Verfasser durch die interessante Tatsache erklärt, daß die Peitsche in den benachbarten slawischen Gebieten zu den Abzeichen des Büttels gehörte und von dort aus auch in der Mark Meißen heimisch geworden sein dürfte (S. 76. Vgl. auch S. 9 n. 7).

Der Büttelstab (S. 67 ff.), der vielfach die Gestalt einer Rute oder auch die einer Keule oder eines Kolbens angenommen hatte, wurde, wie der Botenstab, dem Beamten bei seiner Anstellung übergeben und mußte zurückgegeben werden, sobald das Amt erlosch; der Niederlegung des Stabes bedurfte es, solange das Amt ruhte. Alle seine Amtshandlungen verrichtete der Büttel mit dem Stabe in der Hand. Das Zerbrechen des Stabes (d. h. eines Ersatzstabes) beim Halsgericht diente zum Zeichen, daß der Gerichtsbote dem Verurteilten gegenüber keinen Auftrag mehr habe (S. 69). Ein Ersatzstab fand zuweilen auch dann Anwendung, wenn der Büttel die Person, der er eine Botschaft bringen sollte, nicht angetroffen hatte und zum Zeichen dessen einen Stab zurückließ (S. 69, vgl. oben S. 438 und unten S. 447). Der feste Zusammenhang des Büttels und seines Stabes zeigt sich besonders in dem Sprachgebrauche, der das Wort „Stab" oder „Rute" auch für Büttel und ebenso für den Amtsbezirk des Büttels (auch „Büttelstab") verwendet[1]). Dieselbe Erscheinung, die uns schon bei den militärischen Stäben und dem Hofstabe begegnet ist, wiederholte sich dann bei dem Richterstabe, da „Stab" auch den Richter, das Gericht (vgl. baculus iudicii), die Gerichtsgewalt und einen einzelnen Gerichtsbezirk bezeichnen konnte (S. 85).

---

[1]) Vgl. auch Nürnberg. Polizeiordnung des 15. Jh. (Bibl. d. Lit.Ver. 63, 136): hie in diser stat und pütelstab.

Digitized by Google

Der Richterstab (S. 84ff.) ist wohl als spezifisch deutsch zu bezeichnen, da er den Nordgermanen unbekannt gewesen zu sein scheint und in Italien nicht vor der fränkischen, in England nicht vor der normannischen Herrschaft nachweisbar ist (S. 161). Sein Hauptgebiet in Deutschland war Süd- und Westdeutschland, während er in Norddeutschland erst im späteren Mittelalter begegnet. Auffallend ist es, daß die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels ihn, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, nicht kennen (S. 161. 165). Da aber das meißnische Rechtsbuch das Schwören beim Stabe kennt und dieses bei einigen deutschen Völkern bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückzureichen scheint (S. 93f.), so neigt der Verfasser zu der Annahme, daß der Richterstab auch in Norddeutschland schon in älterer Zeit heimisch gewesen, dann aber vielfach außer Übung gekommen und erst unter süd- und westdeutschen Einflüssen wieder gebräuchlicher geworden sei (S. 161). Der Verfasser bringt ein überaus lehrreiches Verzeichnis von 300 bildlichen Darstellungen des Richters mit dem Stabe aus Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, England, Spanien und Italien[1]). Dem Nordgermanischen gehören nur zwei schwedische Bilder an (Nr. 114. 223), bei denen es aber zweifelhaft ist, ob der Zeichner hier überhaupt schwedischen Brauch dargestellt hat.

Auch der Richter empfing sein Amt durch die Einhändigung des Stabes und hatte diesen zurückzugeben, sobald sein Amt erlosch. Wie bei den übrigen Dienststäben, so handelte es sich auch bei dem Richterstabe nicht um ein Investitursymbol, die Stabreichung war kein Investiturakt, sondern bedeutete die Erteilung des Auftrages und der mit diesem verbundenen Vollmacht, die den Richter zum „Gewaltboten" des Gerichtsherrn, zum „gewaltigen Richter" oder „gewaltigen Stabe" machte. Der Gerichtsherr blieb immer der „Stabherr", der bei persönlicher Anwesenheit im Ding jederzeit die Gewalt seines „Stabhalters" niederlegen und den Stab an sich nehmen konnte, da der Richter nur sein Gerichtsstatthalter war. Hieraus dürfte es sich erklären, daß im späteren Mittelalter, nachdem die eigentliche Bedeutung des Stabes längst in Vergessenheit geraten war, hin und wieder Grundherren, wenn sie als Gerichtsherren persönlich über ihre Grundholden richteten, selbst den Richterstab führten, obwohl sie die Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts und nicht kraft Auftrages ausübten[2]). Dagegen halten wir es für zweifelhaft, wenn der Verfasser den Richterstab in der Hand des in Person zu Gericht sitzenden Königs in derselben Weise erklären möchte[3]). Die von dem Verfasser angeführten Belege reichen bis 1084 zurück, aber schon 970 begegnet Kaiser Otto der Große in Marsi, „dum in placito resedisset": „tunc domnus Otto magnus imperator, dum talem iudicium audisset, dignatus est per

[1]) Vgl. S. 165—180, dazu die Abbildungen Tafel I Nr. 1 und Tafel II Nr. 1—3. — [2]) S. 88 n. 7. Bei den Weistümerzitaten ist anscheinend ein Druckfehler untergelaufen, indem statt IV 753 wohl IV 98 gelesen werden muß. Vgl. übrigens auch Amorbacher Weistum v. 1544, Allemannia III 49. — [3]) S. 88. S. 171 nr. 108.

Digitized by Google

fustem, quem in manu sua tenebat, investire“ [1]). Allerdings läßt er dann die Bannverkündigung durch den mit ihm zu Gericht sitzenden Markgrafen Pandolf vornehmen („marchio misit bandum a parte domni imperatoris“), und man darf annehmen, daß er ihm zu diesem Zweck den Stab vorher übergeben hat, aber als der unmittelbare Stabträger erscheint doch der Kaiser. In so früher Zeit konnte der Richterstab seine Bedeutung als Botenstab noch nicht verloren haben. Man hat also bei dem Richterstabe des Königs wohl an den Herrscherstab (unten S. 444) zu denken, den er als Beauftragter des Volkes nicht bloß bei seiner Herrschertätigkeit, sondern auch als Richter führte. Hatte doch das Königsgericht ganz und gar die gerichtlichen Kompetenzen des alten Landesdinges übernommen!

Dem regelmäßigen Charakter des Richterstabes entsprach es dagegen, wenn der König ihn dem Reichshofrichter, dem Reichskammerrichter oder auch wohl einem für einen Einzelfall mit Sondervollmacht delegierten Richter übergab, oder wenn er in Sachen, wo er selbst Partei war, einen Dritten unter Stabreichung mit seiner Vertretung als Richter betraute (S. 86). Zu untersuchen bleibt hier noch der Fall, wo Gerichtsleihe und Bannleihe auseinanderfielen. Wir sind über die Formen bei der Verleihung des Königsbannes noch zu wenig unterrichtet, da aber die Ausübung des Gerichtsbannes mit dem Stabe vor sich zu gehen pflegte, so ist eine Bannleihe ohne Stabreichung kaum denkbar.

Während seiner Amtshandlungen hielt der Richter immer den Stab in der Hand, aber nur der wirklich aktive („fragende“) Richter, während der etwa neben ihm sitzende „schweigende“ Richter oder „Horcher“ den Stab erst erhielt, wenn er zu aktiven Amtshandlungen berufen wurde [2]). Denn zu jeder seiner Amtshandlungen gebrauchte der Richter den Stab. Beim Hegen (Verbannen) des Gerichtes hob er den Stab in die Höhe, ebenso bei dem Friedensbann nach der Auflassung eines Grundstückes, nach einem ursprünglich wohl fränkischen Gebrauche überhaupt bei jeder Ausübung des Gerichtsbannes [3]). Auch die Ausgabe des Urteils und das Einantworten (Wältigen, Fertigen) bei der Übertragung von Grundstücken erfolgte unter Erhebung des Stabes, den der Richter zuweilen hinterher senkte und von dem Er-

[1]) Mon. Germ. Dipl. reg. I S. 541 (Otto I. Nr. 398). — [2]) S. 89. In der erwähnten Urkunde von 970 hat man sich den Kaiser als fragenden, den Markgrafen Pandolf als schweigenden Richter zu denken, bis dem letzteren der Stab zur Verkündung des Bannes übergeben wurde. Nach Mon. Castellana Nr. 724 S. 330f. fand ein jährlicher Wechsel des Stabes statt: wegen dos halsgerichts zu Castel — —, das iedes tails richter ain jar den stab hab. — [3]) Zu den vom Verf. S. 90f. angeführten Belegen sind noch Mon. Germ. Dipl. reg. Otto I. Nr. 398 und 416 und Heinrich II. Nr. 299 (1014) hinzuzufügen (in dem Regest zu den Diplomen Ottos I. wird irrtümlich von einer Verleihung des Bannes gesprochen). Hierher gehört auch wohl Erbacher Landr. II, Tit. 9 S. 94: So spricht der schultess: so reich ich dir diesen zweig — — und tue dir dasselbig in fried und bann, das dich niemand ande oder irre.

Digitized by Google

werber berühren ließ (S. 91). Die Berührung des Stabes durch den Schwörenden war seit dem 13. Jh. bei gerichtlichen Eidesleistungen in Deutschland, Frankreich, Spanien und England so weit verbreitet, daß dieser Gebrauch jedenfalls in sehr frühe Zeit zurückreicht, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob der Ausdruck „den Eid staben" sich hierauf bezogen hat[1]). Noch häufiger als der Eid begegnet das „Geloben am Stabe", das unter Angreifen des Richterstabes abgelegte Treugelöbnis, dessen Bruch, weil es ein „hart gelobede" war, schwerer als der Bruch eines schlichten Gelübdes gestraft wurde (S. 94). Da dies Geloben am Stabe auch als „Wetten", der Stab in dieser Beziehung als „Wettestab" bezeichnet wurde, so vermutet Amira, daß man bei diesem Vorgange, der übrigens auch noch bei anderen Rechtsgeschäften vorkam, eine Selbstbürgschaft des Gelobenden anzunehmen habe (S. 95f.).

Auch zu Handlungen außerhalb des Gerichtes, z. B. bei Ladungen oder Pfändungen, bedurfte der Richter des Stabes (S. 98f.). Ließ er die Handlung durch einen Boten vornehmen, so erteilte er diesem die Ermächtigung durch Einhändigung des Stabes, der eben als Richterzeichen (signum, sigillum) erschien (S. 100f.). Auf diese Weise konnte auch der Kläger zur Ausrichtung einer Ladung an seinen Gegner ermächtigt werden, was der Verfasser wohl mit Recht als ein Übergangsstadium zwischen der volksrechtlichen mannitio und der amtsrechtlichen bannitio betrachtet (S. 100ff.). Ähnlich, wenn im Hennebergischen nicht der Richter, sondern die von ihm mit dem Stabe ausgerüstete Partei die Urteilsfrage an die Schöffen stellte (S. 97f.).

Das Zerbrechen des Stabes bei Todes- oder Achturteilen oder bei Vollziehung der Todesstrafe (S. 102ff.) kommt zuerst in England (seit dem 13. Jh.) vor und dürfte erst von dort aus nach Deutschland (seit dem 15. Jh.) gekommen sein. Die Bedeutung des Stabbrechens war überall dieselbe. Wie auf den Gesindemärkten die Dienstboten ihren Stab zerbrachen, weil das Wandern aufhörte, nachdem sie einen Dienst gefunden hatten (S. 21), wie Herolde und Hofbeamte über dem Grabe ihres Herrn ihren Amtsstab zerbrachen, weil ihr Amtsauftrag durch seinen Tod erloschen war (S. 51. 60ff.), wie bei der Degradation eines Kirchenfürsten der Stab des Bischofs oder Abtes zerbrochen wurde, weil sein Amt aufhörte, während die Aufhebung der Gemeinschaft mit seiner Diözese durch Zerbrechen des Ringes angedeutet wurde (S. 159f.), so gaben Richter und Büttel durch das Stabbrechen zu verstehen, daß ihr Auftrag gegenüber dem Verurteilten beendigt sei.

Mit dem Richterstabe hängen die von dem Verfasser als Abzweigungen des „Regimentsstabes" behandelten Stäbe, Ruten und Szepter englischer, deutscher und schweizerischer Gemeindevorsteher in Stadt und Land, die auch in Frankreich, Italien und Dänemark vorkommen

---

[1]) Vgl. S. 92f.: Nach dem Verf. könnte der Ausdruck transitivisch (= steif machen) ein „steif vor- oder nachsprechen" bedeuten, er würde sich dann also auf den „gelehrten" Eid, als eine streng formelle Parteihandlung beziehen (vgl. unten S. 446).

Digitized by Google

und in den spanischen Alkaldenstäben wiederkehren, aufs engste zusammen, da gerade die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit ursprünglich den Hauptinhalt der Vorsteherbefugnisse gebildet hat[1]). Dasselbe gilt von den „Regimentshölzern" der Vorsteher der Gilden und ähnlicher Verbände (S. 135ff.), die noch in die Zeit der alten Schutzgilden zurückreichen.

Dagegen ist der Regimentsstab des Regierungsstellvertreters, da er sich auf keine gerichtliche Tätigkeit bezieht, schlechthin auf den Botenstab zurückzuführen (S. 129f.).

In das früheste Altertum reicht der Königsstab zurück (S. 111ff.). Er gehörte bei den Goten schon im 4. Jh. neben Fahne und Königsstuhl zu den Wahrzeichen der Krone und ist bei den östlichen Sueben schon im 3. Jh. nachweisbar. Gerade bei den germanischen Völkern, die das Königtum zuerst ausgebildet haben, ist der Stab, wie es scheint, von Anfang an ein Wahrzeichen des Königtums gewesen und hat dann in dieser Eigenschaft mit der weiteren Ausbreitung des Königtums unter den Germanen Schritt gehalten. Da der Königsstab auch dem griechischen Altertum durchaus geläufig war (S. 162f.), so dürften westindogermanische Grundgedanken hier wie dort den Ausgangspunkt abgegeben haben, dagegen ist an eine eigentliche Entlehnung des Symbols, etwa aus Byzanz, nicht zu denken. Gegenüber der Gehstockform tritt schon früh das dem Szepter zugrunde liegende Rutenschema in den Vordergrund, doch gehörten in Deutschland, England und Frankreich Königsstab und Szepter gleichmäßig zu den Kroninsignien (S. 118f.). Bei der Ausgestaltung des Szepters tritt seit Karl dem Kahlen die Form der Lilie hervor, die im Mittelalter in Deutschland wie in Frankreich die herrschende Form war[2]). Die Auffassung des Lilienszepters als Sinnbild des Friedens beruht erst auf einer jüngeren Anschauung. Historisch kann der Königsstab nur entweder auf den Botenstab oder auf einen Zauberstab zurückgehen (S. 123). Für die letztere Auffassung könnte der sakrale Charakter des altgermanischen Königtums angeführt werden, da den zu priesterlichen Funktionen berufenen, götterentstammten Königen Zauberstab und Zauberrute wohl anstehen mußten. Weit mehr aber spricht dafür, den Stab auch hier als Botenzeichen zu erklären, das seinen Träger zwar nicht als den Beauftragten der Gottheit, wie bei den Griechen und überhaupt im Orient (S. 162f.), wohl aber als den Beauftragten des Volkes, das ihn erwählte und auf den Schild erhob, zu erkennen gab.

Stab und Szepter blieben auch die Abzeichen der Kaiser (S. 124f.) und kehrten in derselben Form bei den Stammesherzogen (so schon bei dem Baiernherzog Tassilo) und den späteren Landesherren, in England,

---

[1]) Vgl. S. 130ff. Zu den vom Verf. angeführten Belegen noch Österr. Weist. VII 1007 (Ende 17. Jhs.). — [2]) In der Heidelberger (Manesse-)Liederhandschrift sind Kaiser Heinrich VI. (fol. 6a), König Wenzel von Böhmen (fol. 10a) und ein ungenannter König (fol. 422a) mit dem Lilienszepter dargestellt.

Digitized by Google

Frankreich und Italien bei den großen Vassallen, als Abzeichen ihres Unterkönigtums wieder (S. 126ff.).

In allen bisher besprochenen Fällen ergibt sich der Wanderstab, zumal der Botenstab, als der Ausgangspunkt und dauernde Grundtypus der Stabsymbolik. Der rechte Wanderstab mußte ein weißer (d. h. geschälter) Haselstock, möglichst ein neuer Jahresschößling (eine Sommerlatte) sein, wie er noch im 14. Jh. in der Wetterau als Richterstab begegnet (S. 84. 100). Außerdem sollte der vollkommene Wanderstab nicht glatt, sondern ein Knotenstock mit möglichst stark hervortretenden Knoten und Astansätzen sein. Alle diese Eigenschaften kehren, zum Teil in überraschender Übereinstimmung, bei den verschiedensten Anwendungsfällen der Stabsymbolik wieder[1]).

Weiß, d. h. entrindet, mußte der Wanderstab sein, weil sich nach dem Volksglauben zwischen Holz und Rinde unholde Wesen festsetzen konnten, die dem Träger Gefahr drohten. Weiß war der Bettel- wie (zum Teil noch heute) der Pilgerstab, der Stab der Kapitulanten wie der um Gnade Bittenden (S. 14f. 17ff.), der Lasterstecken (S. 16), der Stab des Geleitsmannes (S. 19), des Verstrickten (S. 20), der Boten-, Herolds- und Parlamentärstab (S. 27f. 30ff. 49), weiße Stäbe begegnen bei dem einen Dienst suchenden Gesinde (S. 20), bei Fürsten und Beamten in amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres Sprengels (S. 21f.), bei Hofbeamten, zumal dem Marschall (S. 59. 64), bei Türstehern (S. 66) und Bütteln (S. 73), auch weiße Königsstäbe und Szepter sind bezeugt (S. 119. 123. 180). Am häufigsten wird der weiße Richterstab hervorgehoben (S. 84. 104. 106f. 109f. 131. 133).

Aber der vollkommene Wanderstab mußte nicht bloß entzaubert sein, er mußte auch eigene Zauberkraft besitzen. Alle Zauberinnen und Hexen trugen den Gehstock in der Hand, von dessen Bezeichnung (vǫla) die nordische vǫlva geradezu den Namen führte. Darum war der beste Wanderstab eine Sommerlatte von der Hasel (siehe oben), denn Haselstecken und Haselzweige galten von jeher als besonders zauberkräftig und fanden in dieser Richtung die verschiedensten Verwendungen (S. 9), häufig dienten sie als Botenstäbe (S. 27), in Ostfranken lieferte die Hasel das Material für Kampfstöcke, im Norden wurden Ding- und Kampfplätze und bei den Ribuariern, wie man vermuten darf, die Schwurstätten mit Haselstäben abgesteckt[2]). Eine erhöhte Zauberkraft schrieb man sodann, wie auch bei den Griechen, dem Knotenstock zu (S. 12). Je mehr Knoten und Astansätze ein Stab besaß, desto mehr mußte er seinem Zweck entsprechen, wie dies namentlich in zahlreichen bildlichen Darstellungen des Richterstabes überraschend hervortritt[3]).

---

[1]) Eine vollständige Übersicht gibt der Verf. S. 157. — [2]) Als Surrogate der Hasel erscheinen besonders Birke, Dorn, Eberesche, Esche und Wachholder. — [3]) Amira S. 105f. 109f. Tafel II Nr. 3. Charakteristisch auch gewisse Königsszepter (S. 117. 123. 126) und die Brixener Rügerute (Tafel I Nr. 3).

Digitized by Google

Aber nicht immer wurde in der Stabsymbolik die ursprüngliche Form des Gehstockes festgehalten. Aus praktischen Gründen wird er in manchen Fällen zum Kolben oder zur Keule, auch wohl zum Klöppel oder Hammer, oder er wird an dem einen Ende gegabelt oder gespalten, um einen Brief aufnehmen zu können (Tafel I Nr. 2). Nicht selten erscheint er als lange Stange, die in der Mitte angefaßt wird, oder er wird nach oben gerichtet, auch wohl geschultert, verliert dann bald den Griff oder die Krücke und wird so zur Rute oder zu einem nur noch als Wahrzeichen verwendbaren Stäbchen. Als dauerndes Dienstabzeichen unterliegt er den verschiedensten Wandlungen und Bemalungen zu dekorativen Zwecken; an die Stelle des Haselholzes treten elfenbeinerne, goldene, silberne Stäbe mit den verschiedensten Verzierungen, in vielen Fällen wird der Stab zum Szepter[1]). Endlich können auch Surrogate verschiedenster Art für den Stab eintreten: so das christliche Kreuz (S. 39. 142), ein Ruder, bei Vorstehern von Gilden und Vereinen Hammer oder Klöppel, wie heute bei Studentenverbindungen der Schläger, bei der Nachbarbotschaft ein Täfelchen und im Norden der Heerpfeil (S. 36ff.).

Während die Abschnitte I bis VII sich überwiegend auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts bewegen, behandelt der VIII. Abschnitt (der Stab bei Geschäften) vorzugsweise Verhältnisse prozessualischer oder privatrechtlicher Natur.

Die bisher überwiegend auf das Stabsymbol gedeuteten Ausdrücke stapsaken, bistabon, widarstab und ruagstab haben mit der Stabsymbolik nichts zu tun, beziehen sich vielmehr ausschließlich auf den formelhaften Parteivortrag (S. 139f., oben S. 443).

Ebenso gehört nicht eigentlich in die Stabsymbolik der zur Befriedung von Grundstücken dienende Verbotsstock, dem in Norwegen und Schweden der „Gesetzesstab" entsprach (S. 141f.) Wo der Stock allein aufgesteckt wurde, handelte es sich doch nur um eine abgeschwächte Nebenform des mit einem Strohwisch umwundenen Pfahls. Dieser, der Bannschaub (wiffa, wisch, schoub), stand schon im frühesten Mittelalter in Deutschland, Italien und Frankreich als Fronungs- und Beschlagnahmezeichen sowie als Befriedungssymbol in weitester Verbreitung. Als Verbotszeichen für das Betreten von Wegen und Örtlichkeiten ist der Strohwisch (mit oder ohne Stock) noch heute fast überall gebräuchlich, während sich andererseits als ein Rest des mittelalterlichen Marktwisches der Strohwisch als Schankstättenzeichen vielfach erhalten hat. Der Bannschaub war ursprünglich wohl ebensowenig wie der mit einem Hut bedeckte Stock ein Rechtssymbol, sondern ein bis tief in die heidnische Zeit zurückreichender, mit vermeintlichen Zauberkräften ausgestatteter Fetisch, der dem ihn Mißachtenden Schaden bringen sollte. Daher in christlicher Zeit vielfach Ersatz durch das Kreuz, so das Kreuz bei der norwegischen lǫgfesta

[1]) S. 51. 79f. 109f. Tafel II Nr. 1. 2.

Digitized by Google

(S. 142), in Deutschland das Markt- und das Fronungskreuz. Erst nachdem die ursprüngliche Auffassung sich verloren hatte, wurden der Bannschaub und die für ihn eingetretenen Surrogate (Stock und Kreuz) zu Rechtssymbolen.

Eine ähnliche Entwicklung, wenn auch auf ganz anderem Wege, hat bei dem Verpfählen der Haustür zum Zweck der Ausweisung des Besitzers stattgefunden (S. 143f.). Der Stock war hier ursprünglich bloßes Werkzeug zur Absperrung der Tür. Erst später hat das Steckenschlagen den Charakter einer symbolischen Fronung, bei der es nicht mehr auf eine tatsächliche Verkehrssperrung ankam, angenommen und sich dem Aufstecken des Bannschaubs oder des Fronungskreuzes äußerlich angenähert.

In drei anderen Fällen (S. 140f.) erscheint der Stab, und zwar der Wanderstab, als wirkliches Rechtssymbol: der kölnische Dienstmann, der bei der Romfahrt seinen Sold nicht erlangen kann, legt seinem Dienstherrn eine geschälte, weiße Haselrute auf das Bett, um ihm damit seine alsbaldige Heimfahrt anzudrohen (vgl. oben S. 439 n. 1); der wegen Schutzverweigerung abziehende leburische Bauer hinterläßt seinem neapolitanischen Herrn seinen Stock, zum Zeichen, daß er das Gehöft verlassen und das Gut aufgegeben hat; ganz ähnlich, wenn jemand, obwohl er zur rechten Zeit und am rechten Orte sich eingefunden hatte, unverrichteter Sache wieder abziehen muß und nun Protest unter Hinterlassung seines Stabes erhebt (vgl. oben S. 438, S. 440).

Umgekehrt bedeutete das Wegwerfen des Stabes, daß man sich von einer Person oder Sache lossagte. Am stärksten bei der altsalischen Entsippung (S. 144), wenn der Ausscheidende zum Zeichen, daß er den bisherigen Verband löse, vier Erlenstäbe zerbrach und, die Formel der Lossagung aussprechend, die Stücke nach vier Richtungen von sich schleuderte. Mit Recht vergleicht der Verfasser diesem Vorgange gewisse Fälle der exfestucatio zwecks Lossagung in feindlicher Absicht, insbesondere bei der Aufsagung der Lehnstreue oder des Lehnsschutzes, bei der selbst ein Zerbrechen des wegzuwerfenden Stabes vorkommen konnte, ebenso aber auch das „Verlassen" eines veräußerten Grundstücks durch die an die Stelle der realen Besitzräumung (exitus) getretene exfestucatio (S. 145f.). Der Verfasser stellt fest, daß „festuca" ebensowohl „Stab" wie „Halm" bedeuten konnte, die Auflassung durch Halmreichung aber erst einer späteren Entwicklungsstufe angehören dürfte. Dabei war der Stab als solcher jedoch nicht Rechtssymbol, am wenigsten Symbol einer Waffe, vielmehr lag der Schwerpunkt der Handlung einzig in dem Wegwerfen (werpitio) eines sichtbaren Objekts als Symbol des Rechtsverhältnisses, von dem der Wegwerfende sich durch die gleichzeitig gesprochene Formel lossagte (S. 145f.). Wenn man dazu in erster Reihe einen Stab wählte, so mag sich dies aus den atropäischen Wirkungen, die man dem Stabe beilegte (oben S. 445) und der Werpitio zugute kommen lassen wollte, erklären (S. 147); vielleicht aber auch einfach aus dem

Digitized by Google

Umstande, daß man einen Stab jederzeit zur Hand hatte und den weggeworfenen doch leicht wieder durch einen andern ersetzen konnte [1]).

An sich war die werpitio ein durchaus einseitiger Akt, aber schon die Lex Salica kennt den vertragsmäßigen Verzicht (laesowerpitio), bei dem der Stab dem Erwerber in den Rockschoß geworfen wird, ganz so wie die Erdscholle bei der nordischen skötning (S. 147). Beide Akte wurden dahin fortgebildet, daß Stab und Erdscholle nicht mehr geworfen, sondern von dem Veräußerer niedergelegt, von dem Erwerber aufgenommen wurden; die Schlußentwicklung war dann die einfache Übergabe, immer aber blieb die Stabreichung (nun auch Halmreichung) das Sekundäre, der Schwerpunkt lag nach wie vor in dem Ausderhandgeben, dem „Lassen" des Grundstücks (S. 148f. 159). Der Verfasser macht darauf aufmerksam, daß die Dresdener Bilderhandschrift an einer einzigen Stelle (Tafel 150, zu S. Lehnr. 56 § 4) dieses „Lassen" ebenfalls durch Stabreichung wiedergibt, während sonst alle Sachsenspiegelbilder sich auf die Darstellung des Übereignungsaktes mit Rasen und Zweig beschränken und von der Besitzverschaffung durch die Auflassung keine Notiz nehmen [2]).

Die Stabreichung verlor ihre besondere Bedeutung, nachdem man sich gewöhnt hatte, den dinglichen Vertrag (Salung) und den Besitzübertragungsakt (Investitur, Auflassung) als ein einheitliches Geschäft zu behandeln, so daß nunmehr die Stabreichung auch durch die Übergabe der Übereignungssymbole (Rasen und Zweig) oder beliebiger anderer Gegenstände ersetzt werden konnte. Der Verfasser vermutet, daß erst in diesem Entwicklungsstadium der Halm neben dem Stabe in Gebrauch gekommen sei (S. 149f.). Das Messer als Ersatz des Stabes erklärt sich wohl dadurch, daß man den Stab häufig durch Kerbschnitte oder Nameneinritzung kenntlich machte (festuca notata) und das dazu gebrauchte Messer dann mitzugeben pflegte (S. 150). Zuweilen wurde das Messer zerbrochen und auch das Zerbrechen des überreichten Stabes ist wenigstens einmal bezeugt (S. 150f.).

Da der Veräußerer sich auch eines geliehenen Stabes bedienen konnte, so bot sich die Möglichkeit, daß auch der Richter den Parteien seinen Stab herlieh, aber nur indem er ihn von beiden berühren ließ, also Aufgeben und Empfangen am Stabe stattfand (S. 151, vgl. oben S. 443). In derselben Weise konnte, wo statt des Stabes ein Hut überreicht wurde, der Hut des Richters benutzt werden, indem er beide Teile hineingreifen ließ.

Durch die überzeugenden Ausführungen des Verfassers über das wahre Wesen der exfestucatio ist erst der Boden für das Verständnis

---

[1]) Wahrscheinlich war es schon bei der körperlichen Besitzräumung (exitus) üblich, daß der Räumende seinen Stab wegwarf, während der räumende Missetäter beim Chrenecrudaverfahren (S. 437) ihn als Bettelstab behielt. — [2]) S. 148. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß die sächsische Auflassung sich nicht durch Stabwurf oder Stabreichung, sondern curvatis digitis zu vollziehen pflegte. Vgl. Loersch u. Schröder Urk.[2] Nr. 83 (1027—1038): „primo incurvatis digitis secundum morem Saxonicum . . ., et deinde abnegationem fecit cum manu et festuca more Francorum."

Digitized by Google

des vielumstrittenen Wettvertrages (wadiatio) gewonnen. Da bei beiden Geschäften ein Stab (festuca) übergeben wurde, so nahm man bisher überwiegend an, daß auch die Ausgangspunkte beiden gemeinsam gewesen seien. Jetzt wissen wir, daß die Stabreichung bei der Auflassung nur einen sekundären Charakter gehabt hat, indem das Wesen des Geschäfts nicht im Geben und Nehmen, sondern in dem einseitigen Wegwerfen des Stabes bestand. Demgegenüber hat es sich bei der Bürgenstellung, von der der ganze Wettvertrag ausgegangen ist, von Anfang an um eine Stabreichung gehandelt[1]). Nach eingehender Kritik aller bisherigen Erklärungsversuche findet der Verfasser nunmehr die Lösung auf dem Gebiete des Botenstabes (S. 154). Der Schuldner fordert den Bürgen auf, für ihn einzustehen und beauftragt den Gläubiger unter Stabreichung, ihm diese Aufforderung zu überbringen. Durch die Annahme des Stabes verpflichtet sich der Gläubiger, die Botschaft auszurichten (oben S. 438), gleichzeitig aber auch, den Schuldner aus der Haftung zu entlassen, falls der Bürge die Einsteherschaft annimmt. Durch den Stab legitimiert er sich als Gewaltboten des Schuldners gegenüber dem Bürgen, der seinerseits durch Annahme des Stabes den Auftrag des Schuldners annimmt und, indem er als Einsteher die volle Haftung übernimmt, zugleich den Schuldner aus der Haftung gegenüber dem Gläubiger befreit[2]). Eben darum wurde der Stab als „Pfand" (wadia, wadium, an. veð, ags. wed, ahd. wetti) bezeichnet, obwohl weder ein eigentliches Sicherheits-, noch auch nur ein Scheinpfand vorlag (S. 152). Der Schuldner gab das „Pfand", um sich dadurch von der persönlichen Haftung zu befreien, und der Bürge löste es aus (daher liberare, solvere, expignorare, dispignorare wadiam), indem er selbst Einsteher (wadium) wurde.

Bis dahin besteht zwischen der Bürgenstellung und der einfachen Botschaft im wesentlichen Übereinstimmung. Unserm Vertrage eigentümlich ist aber, daß nicht bloß der Gläubiger, sondern auch der Bürge den Stab wieder aus der Hand gibt, indem er ihn an den Schuldner, als den Auftraggeber, zurückgibt. Daraus allein schon ergibt sich, daß der Stab kein wirkliches Pfand war. Der Verfasser nimmt an, daß die Rückgabe an den Schuldner den Zweck gehabt habe, dem Schuldner von der Bürgschaftsübernahme Kenntnis zu geben. Man könnte auch daran denken, daß der Schuldner durch die Zurücknahme des Stabes seine Regreßpflicht gegenüber dem Bürgen anerkannt und diesem damit ein Pfändungsrecht eingeräumt habe. Aber dann würde der Schuldner es in der Hand gehabt haben, durch Verweigerung der Zurücknahme die Regreßpflicht abzulehnen, während der Bürge, der

[1]) S. 151 ff. Die Bürgenstellung durch Stabreichung war dem langobardischen, fränkischen und baierischen Recht geläufig. Spuren auch im alamannischen, vielleicht auch im angelsächsischen Recht. Übereinstimmend wohl auch das træ ok taki (Holz und Bürge) des altschwedischen Rechts (S. 154 f.). — [2]) Man wird dabei unwillkürlich an den modernen Wechselbrief erinnert, auch wenn man keinen historischen Zusammenhang mit der wadia annimmt.

Digitized by Google

seinerseits den Gläubiger befriedigt hatte, ohne weiteres berechtigt gewesen sein muß, sich bei dem Schuldner, als seinem Auftraggeber, schadlos zu halten[1]). Hatte der Bürge Stab und Botschaft abgelehnt, so war es Sache des Schuldners, das „Pfand" selbst auszulösen. Die Quellen haben diesen Fall nicht besonders vorgesehen, es muß deshalb dahingestellt bleiben, ob diese Haftung des Schuldners unmittelbar mit der Schuld verknüpft war, also auch ohne Stabreichung eintreten mußte, oder ob erst der erfolglose Versuch, dem Gläubiger durch die Stabreichung einen andern Einsteher zu verschaffen, die persönliche Haftung des Schuldners begründete. Ich möchte mich, entgegen dem Verfasser (S. 154), für die zweite Auffassung entscheiden und hier den Ausgangspunkt für die Selbstbürgschaft durch Stabreichung sehen. Wäre die Schuld an sich schon mit einer Haftung verbunden gewesen, so hätte man die Selbstbürgschaft überhaupt nicht gebraucht. Erst durch die Stabreichung verschaffte der Schuldner dem Gläubiger das Recht der Zwangsvollstreckung gegen den, der den Stab auszulösen hatte, also gegen den Bürgen, wenn dieser den Stab annahm, oder gegen den Schuldner selbst, wenn der Bürge ablehnte oder der Schuldner selbst Bürge geworden war. Auch die Regreßpflicht des Schuldners gegen den Bürgen hängt wenigstens indirekt mit der Stabreichung zusammen, weil diese den Auftrag für den Bürgen enthielt und damit die Verpflichtung des Auftraggebers zur Schadloshaltung des Beauftragten begründete.

Die Selbstbürgschaft, deren älteste Spur der Verfasser wohl mit Recht in L. Salica 50, 3 zu erkennen glaubt, bewegte sich zunächst in denselben Formen wie die Bürgenstellung: der Schuldner reichte dem Gläubiger den Stab mit der linken Hand und empfing ihn mit der rechten Hand zurück (S. 156). Erst durch diese in der Hauptsache schon von Sohm gefundene Erklärung des Ed. Chilperici 6 (7) wird das bisher u. a. auch von dem Referenten verkannte Wesen der Selbstbürgschaft vollkommen klargelegt. Erst nachdem das Verständnis hierfür geschwunden war, gestaltete sich die Form des Wettvertrages zu einfacher Stabreichung vom Schuldner an den Gläubiger, der Stab wurde zum Scheinpfand[2]). Durch Vermischung mit der Auflassungsform kam auch der Stabwurf, daneben Halmreichung und Halmwurf in Gebrauch und die Bezeichnung wadium wurde nun mißbräuchlich in manchen Gegenden für das Auflassungssymbol verwendet.

Mit der vorstehenden Zusammenstellung glauben wir eine genügende Übersicht über den Gedankengang, die Methode und die

---

[1]) Unrichtig ist die auch vom Referenten bisher vertretene Annahme, daß der Bürge als Beauftragter des Gläubigers ein Pfändungsrecht gehabt habe. Vgl. S. 154. Liutpr. 40 betrifft einen Fall, wo der Bürge den Schuldner im eigenen Interesse gepfändet, die Pfänder aber an den Gläubiger abgeliefert hat, um wieder zu dem Seinigen zu kommen. Ebenso die Fälle bei Wach, Arrestprozeß 21. 23. — [2]) An den alten Botenstock wird man erinnert, wenn die als wadia gegebene carta an dem Stabe befestigt wurde.

Digitized by Google

Hauptergebnisse des Amiraschen Werkes gegeben zu haben. Jedermann wird daraus ersehen, daß es sich um ein monumentales Werk handelt, das zu den hervorragendsten Leistungen auf rechtsgeschichtlichem Gebiete gerechnet werden muß. Neben der überwältigenden Fülle des von dem Verfasser gesammelten Quellenmaterials (absolute Vollständigkeit lag weder in seiner Absicht, noch überhaupt im Bereiche der Möglichkeit) ist die Gründlichkeit der Durchforschung, die Sicherheit der Methode und die ansprechende Form der Darstellung noch besonders anzuerkennen. So gewährt das Studium seines Werkes nicht nur eine ungewöhnliche Bereicherung unseres Wissens und vielfache Berichtigung früherer Irrtümer (auch eigene Irrtümer des Verfassers erfahren an den verschiedensten Stellen eine Korrektur), sondern auch einen ästhetischen Genuß.

Heidelberg. Richard Schröder.

Haff, Karl, Die dänischen Gemeinderechte. Teil I. XII u. 213 S. Teil II. IV u. 111 S. Mit 5 Kartenbeilagen. (Leipzig 1909.)[1])

Die vorliegende Arbeit behandelt in einem ersten Teil die dänische „Almende und Markgenossenschaft", in einem zweiten die dänische „Feldgemeinschaft". Jener Teil führt die Darstellung bis in das 18. Jahrhundert, dieser bis in die neueste Zeit.

Zu Beginn seiner Erörterungen bringt Verf. einen Abschnitt „Begriffsbestimmung", der aber nicht etwa der Umgrenzung der Begriffe Almende und Markgenossenschaft, sondern, von einem Satz über die Almende abgesehen, den Worten vangr, vith, skogh, mark, oræ und eiga gewidmet ist. Den vangr faßt Verf. als einen „waldfreien, meist mit Gras bewachsenen Platz" auf, versäumt es aber, diese Behauptung aus den gerade hier interessierenden älteren dänischen Quellen zu belegen. Nur norwegische und isländische Belegstellen werden angeführt, E. S. II 58 und J. L. III 51 nur erwähnt, nicht verwertet. Und doch hätte z. B. S. L. 74 über den vangr Aufschluß gegeben, ebenso 159, 175 und 179. Hier hätte Verf. insbesondere den vangr als Getreideboden kennen gelernt. Über vith erfahren wir nur, daß es als zweite Kompositionshälfte in den Namen von Waldgegenden, Sysseln, Harden, Dörfern und Fluren vorkommt, nicht aber wieso in der Kultur so verschiedene Gebiete zum gleichen Namen kommen. Auch ist keine dänische Quelle angeführt trotz Schlyter Corpus IX sv. vith und S. L. 181 (weþ cast!). Unter oræ versteht Verf. „die außerhalb der Dorfmarken gelegene, einer Mehrheit von Dörfern gehörige ormark oder Außenmark". Inwieweit sich dies halten läßt, ist schwer zu entscheiden, da nicht recht klar ist, was Verf. unter Dorfmark versteht. Wenn er darunter im Einklang mit dem sonstigen Gebrauch des

[1]) Vgl. die ziemlich ablehnende Besprechung von Steenstrup, Hist. Tidsskrift 8. R. II S. 80—92, insbes. das Gesamturteil S. 92.

Digitized by Google

Wortes das Ackerland versteht, dann ist es nicht schlechthin richtig, daß die „Außenmark" mehreren Dörfern gehört. Und insbesondere ergibt sich aus E. S. III, 8 nicht der geringste Anhaltspunkt für die Annahme des Verf. Wenn es von dem ore heißt: „mangæ men aghæ lot i", somit können doch diese Leute auch Dorfgenossen sein.[1]) — Die Auseinandersetzungen über æghæ richten sich vor allem gegen v. Amiras Erläuterung dieses Begriffes (Obl.-R. I 50). Sie leiden aber von Anfang an daran, daß Verf. seinem Gegner eine Meinung unterschiebt, die dieser nicht hat. Amira behauptet weder, daß æghæ von Haus aus abstrakter ist, noch daß es lediglich einen abstrakten Begriff für das juristische Beherrschen einer Sache bedeute. Aber auch in der Polemik selbst ist Haff nicht glücklich. Er meint, wenn æghæ lediglich einen abstrakten Begriff für das juristische Beherrschen einer Sache bedeute, so stände nichts im Wege, daß es auch für die einer communitas zustehende Gewalt an der Almende gebraucht werde. Dies sei aber nicht der Fall, wie sich aus S. L. 200, 197, 190 ergebe. Darauf ist zu sagen, erstens, daß sich aus diesen Stellen für diese Frage überhaupt nichts ergibt, zweitens, daß gerade der Almende gegenüber æghæ nach der Auffassung Amiras jedenfalls in früherer Zeit nicht angewendet werden kann.

Verf. kommt dann zu den „großen Almenden", die er in Gegensatz stellt zu den „Dorfalmenden", leider ohne diesen Gegensatz auch äußerlich in der Anordnung des Buches zum Ausdruck zu bringen. Auch muß ich gestehen, daß ich mir aus den Ausführungen des Verf. den Begriff der „großen Almenden" vergebens klarzumachen versucht habe. Verf. führt aus, daß die großen Almenden nicht der Einwohnerschaft bestimmter Bezirke zugestanden hätten, sondern „die ganz unbestimmte Allgemeinheit der Bewohner eines Gebietes" Träger des Rechts an den großen Almenden gewesen sei. Unter diesem Gegensatz kann ich mir nichts Greifbares vorstellen. Verf. kommt doch wieder auf die Bewohner eines Gebietes hinaus. Richtig ist ja allerdings, daß ein hærathsalmenning oder Ähnliches in Skånelagen dem Namen nach nicht vorkommt. Aber dann entsteht doch die Frage, ob das Land, das nicht Dorfalmende ist, überhaupt den Namen einer Almende verdient. Brunner setzt völlig zutreffend auseinander (RG. I² 87), daß alles Nichtkulturland Almende ist, „soweit überhaupt eine Besitznahme daran durch Abgrenzung stattgefunden hatte". Wenn aber eine Abgrenzung, dann auch ein Abgrenzer, der für sich abgrenzen will. Mir scheint, als handelt es sich da, wo der Verf. von „großen Almenden" spricht, überhaupt nicht um Almende, sondern um unbeschränkt herrenloses Land. Jedenfalls aber kann Verf. seine These von der Unbestimmtheit des Benutzerkreises nicht durch Sätze wie S. L. 197 beweisen. Wenn da gesagt ist: „fællær man træ j almænning scoghe", so heißt das doch nur: „Fällt ein Mann einen Baum im

[1]) Vgl. zu ore Steenstrup a. a. O.; ders., Studier over kong Valdem. Jordebog 355f.; Matzen, Forelæsninger, Privatret II 34.

Digitized by Google

Almendwalde", und man kann daraus nicht entnehmen, daß jeder Beliebige dies tun kann. Merkwürdig aber bleibt, daß Verf. S. 54 von der „Almende einer ganzen Harde" spricht, S. 94 gar die Harde als „Trägerin des Rechtes an den großen Almenden" bezeichnet. — Der nächste Abschnitt handelt nun unter der mißdeutenden Überschrift „Die Größe des Rechts" von der Größe der Teilrechte der einzelnen an den großen Almenden. Hier kommt Verf. mangels Quellen für Schonen und Seeland S. 13 zu dem Ergebnis, daß „wenn ... sogar bei der Verteilung der Dorfalmenden das Los der einzelnen Dorfgenossen gleich groß ausfallen sollte, ... noch viel mehr bei den großen Almenden, wo die Rechte der Gesamtheit noch viel ursprünglicher erhalten blieben, das Recht der einzelnen ohne Rücksicht auf eine etwaige Verschiedenheit ihres Grundbesitzes gleichheitlich ausgewiesen sein" mußte. Daß die Nutzungsrechte in der Almende ursprünglich „ungemessene" waren, scheint Verf. zu übersehen. Er versucht aber einen Beweis mit Urkunden aus dem 17. Jahrhundert, indem er gleichzeitig die Möglichkeit zeitlicher Verschiedenheit dadurch anerkennt, daß er das jütische Gesetz dem schonischen Recht gegenüberstellt, um dann den Leser S. 14 mit der Mitteilung zu überraschen, daß in Schonen und Seeland „das Recht der einzelnen an den großen Almenden ... als ein ungemessenes angesehen werden muß" und gleich darauf von der „Gleichheit des Almendrechts" in Erichs seeländischem Gesetze zu sprechen.

Auf diese Erörterungen folgt ein größerer Abschnitt über „die Einzelrechte", zu denen m. E. das eben erörterte Teilrecht sehr gehört hätte. Verf. beginnt mit der Besprechung des Einfangsrechts. Eine einzige Gesetzesstelle, nämlich J. L. III 68, zieht er dabei heran. Man vermißt gerade hier den hægnæthæ skogh, der doch den Typus des Einfangs darstellen dürfte. Erst später folgt ganz unharmonisch eingefügt ein knapp 2½ Seiten langer § 14 über „enmærki, hægnaþe skogh, Jagdrecht", der aber das Recht zur Einzäunung wiederum nicht behandelt. Aber auch J. L. III 68 ist nicht richtig interpretiert. Verf. irrt in der Annahme, daß die Bestimmung die „große Heide" und die Heide in der Dorfalmende in Gegensatz stellen wolle. Der Gegensatz liegt in dem Übergreifen des Feuers in den Einfang eines Mannes einerseits, in eine andere Dorfmark andererseits. Und wenn es heißt: „utæn of allæ grannæ warthæ samsatæ um", so muß es sich hier gerade nach der vom Verf. S. 125 so sehr betonten Bedeutung dieses Wortes als „Einwohner eines und desselben Dorfes" um eine Dorfalmende handeln und unverständlich ist, wie Verf. sagen kann, es könne eine solche „hiermit nicht gemeint sein".[1]) — Bezüglich der Fischrechte in der Almende betont Verf. mit Recht deren Ungemessenheit, mißversteht aber auch hier das „hwær man", das nicht jeden Beliebigen bezeichnet, sondern nur jeden an der betreffenden Almende Berechtigten.

[1]) Über die auch sonst unrichtige Auslegung der Stelle vgl. Steenstrup a. a. O. S. 84.

Digitized by Google

Auch ist S. L. § 200 nicht richtig übersetzt. „Ofna hwas marco" heißt nicht: auf welcher Mark nur immer, sondern: auf wessen Mark nur immer. Daß das Fischen in dem auf Individualgrund übergetretenen Almendwasser deshalb erlaubt sei, weil das Individualrecht das Gesamtrecht noch nicht auszuschließen vermöge, ist unrichtig. Der Grund ist, daß es sich ja nicht um Bodennutzung, sondern um Nutzung von Almendwasser handelt, das seinen Charakter nicht verliert, wenn es überfließt. So ja auch S. L. 202: „... um þæt ær almennings vatn ær up gar". — In dem Abschnitt über „das Recht im Walde der großen Almenden" sucht Verf. wiederum aus der Fassung: „fællær man træ" und „hittær man bi" zu schließen, daß gar jedermann überall Bäume fällen und Bienen einfangen darf. Dabei wird noch hingewiesen auf den hier ebensowenig beweisenden Satz A. Sunesens: „Uniuersis communi nemore unicuique pro libito suo licet uti." Warum ist denn überhaupt der communis nemor eine große Almende und nicht eine Dorfalmende? — Ein weiterer Abschnitt handelt vom „Eigentumserwerb an Almendsachen", an Habichten, Falken, Bienenschwärmen und Bäumen und vom Aneignungsrechte des wegfahrenden Mannes. Besonderes Interesse erheischen hier die Ausführungen über das „Marken" des Baumes mit den Bienen oder Habichten oder des gefällten Baumes und des „afskeræ" in S. L. 197. Unter diesem versteht Verf. ein Abschneiden der Rinde und Einschneiden der Hausmarke und beruft sich dabei auf Up. L. V. B. XX 2. Aber er übersieht den m. E. wesentlichen Unterschied, daß dort in S. L. ein einzelner gefällter Baum in Frage steht, während es sich hier um die Grenzbäume neugerodeten Landes handelt, durch deren Marken der Umfang der Rodung festgestellt werden soll. Auch gebraucht Up. L. nicht den Ausdruck afskeræ, und es scheint eine petitio principii zu sein, die beiden Stellen in Beziehung zu setzen. Was aber S. L. 197 selbst anlangt, so muß vor allem auffallen, daß das Rechtsbuch den wenige Kapitel vorher (190) gebrauchten Ausdruck „mærkia" hier umgeht, sofern, wie ja Verf. annimmt, in beiden Stellen von der gleichen Handlung die Rede ist. Sodann sollte man meinen, daß entweder das Merken durch Einschneiden in die Rinde geschah, oder daß man das Zeichen in der entrindeten Stelle einschnitt. In diesem Falle hätte man beim gefällten Baume einfach die Schnittfläche benutzt, die sichtbar blieb, gleichwie der Baum gerollt wurde, in jenem Falle würde die Sache ebenso liegen, wie beim stehenden Baum und der Ausdruck „mærkia" wohl der geeignete sein. Daß man zum Zweck des Eigentumserwerbs einen Baum nur durch Schälen gezeichnet hat, wie Homeyer, Hausmarken S. 161 mit Rücksicht auf Up. L. annimmt, halte ich für ausgeschlossen. Nur eine als eines bestimmten Mannes erkennbare Zeichnung konnte den hier verfolgten Zweck erfüllen. Es ist nun m. E. überhaupt kein Grund gegeben, hinter dem afskeræ mehr zu suchen als der Wortlaut sagt. Der Baum soll an beiden Enden abgeschnitten werden. Dadurch ist festgestellt, daß er ein Baum ist, den jemand gefällt hat und den ein anderer sich nicht mehr aneignen kann. Eines Merkens bedarf es

Digitized by Google

nicht zum Eigentumserwerb, und gerade im Mangel der Marke liegt das Charakteristische der Bestimmung.[1]) Was Verfasser sodann über S. L. 187 vorträgt, ist zum Teil wenigstens verfehlt. Zugeben kann man dem Verf., daß der Satz 1 der Bestimmung zu dem Satz 2 dadurch in Gegensatz gestellt ist, daß es sich dort um Bienen handelt, die sich eingenistet haben, hier um solche, die sich nur auf einem Zweig oder auf dem Boden niedergelassen haben. Aber nicht zuzugeben ist, daß es sich in jenem Fall um „lediglich fundrechtliche Bestimmungen" handelt. Endlich kann ich es nicht schlechthin als ein „Recht der Allgemeinheit" am „Individualeigentum" ansehen, wenn man nach J. L. III 40 den auf dem kirki garth entdeckten Bienenschwarm sich aneignen darf, da es doch fraglich ist, ob nicht der Kirchhof der Allgemeinheit gehört. — Über die Bewirtschaftung der großen Almenden spricht Verf. im letzten Kapitel dieses Abschnitts, wobei er lediglich von der Schweineweide handelt und diese in Parallele zu den isländischen Hofweiden setzt.

Im folgenden Abschnitt über die „Rechte des Königs an den Almenden" kann man sich nur mit größter Mühe zurechtfinden, da es der Verf. hier wie auch sonst an einer zielbewußten Darstellung und an genauer Feststellung des Problems fehlen läßt. Verf. wendet sich insbesondere gegen die von Steenstrup vertretene Anschauung von einem Bodenregal des Königs, merkwürdigerweise ohne sich auf die neueren (noch dazu an anderer Stelle der Seite zitierten) Ausführungen bei Matzen, Privatret II 36 ff. einzulassen. Die Frage ist von so einschneidender Bedeutung, daß der Standpunkt des Verf. eingehend beleuchtet werden muß. Verf. wendet sich zunächst gegen die bekannten Berichte von Saxo Grammaticus und Sven Aagesen, und bestreitet mit Steenstrup die wörtliche Richtigkeit der von diesen gegebenen Berichte, um dann von hier aus gegen die Annahme des Bodenregals durch Steenstrup zu polemisieren. Dabei scheidet er zwischen Rechten des Königs an Almendweiden und öden Heiden einerseits und den Almendwäldern andererseits.[2])

Im Mittelpunkt des Streites steht für jene der Satz: „thet thær ængi men a thet a konung" (J. L. III 61) und der Bericht der Knytlingasaga über den Streit Knut des Heiligen mit seinen Bauern über „auðn alla i landi". Die Sage erledigt Verf. mit der Bemerkung, es ergäbe sich aus dem Zusammenhang, daß „unter auðn nur das Meer und andere wüste Strecken, nicht aber die Weiden verstanden" sind. Das ergibt sich allerdings schon aus dem Begriff auðn. Die angeführte Stelle aus J. L. wird bekämpft mit der Feststellung, daß der Satz nicht einmal für alle beweglichen Sachen gegolten habe, also „noch viel weniger auf die Weiden und Heiden seine Wirkung geäußert

[1]) Über das Mißverständnis von S. L. 197 in anderer Beziehung vgl. ebda. S. 83. — [2]) Zu diesen Ausführungen des Verf. vgl. insbes. ebda. S. 84 ff.: 83 Anm. 1; 85 f. Steenstrup zeigt insbes., daß ihn Verf., insoweit es sich um die „Weiden" handelt, deshalb zu Unrecht bekämpft, weil er (St.) die „Weiden" niemals einbezogen hatte.

Digitized by Google

haben wird'. Verf. führt aus, er habe nur im Schatzrecht, Wrackrecht[1]) und Recht am erblosen Gut Gültigkeit erlangt. Aber überzeugen wird er damit nicht, da an sich sehr wohl einige herrenlose Sachen ausgenommen sein können, ohne daß das auch für den Boden der Fall sein muß, der König hat in Deutschland schon in fränkischer Zeit unbestritten ein Bodenregal (vgl. Schroeder RG.[5] 219), aber doch z. B. kein Bienenregal. Aber Verf. verkennt eben völlig das Problem, um das es sich handelt. Er spricht ständig von einem Eigentum des Königs, statt von einem Obereigentum (nur S. 55f. erscheint passim das Wort „Obereigentum"). Er übersieht, daß Regalien in Frage stehen, obwohl ihn Schroeder a. a. O. durch Anführung von J. L. I 53 hätte darauf führen müssen, und der von ihm bekämpfte Steenstrup das fragliche Kapitel seiner „Studier" (S. 325f.) überschreibt „Grundregalerne". Deshalb weiß er auch E. S. 3, 62 nicht zu deuten. Deshalb kommt er zu dem Gedanken, aus dem Nichteigentum des Königs an den Weiden und öden Heiden zu erklären, daß Waldemars Jordebog keine Abgaben aus diesen anführt. Unter welchem Gesichtspunkt hätten denn überhaupt von den öden Heiden Abgaben erhoben werden sollen?

Aus gleichem Grunde kommt Verf. auch mit J. L. I 53: „utæn thæt ær alminning. thæræ a konung iord og bendær skogh" nicht zurecht. Er meint, hier bezeichne „alminning" das Eigentum des Königs. Daß der Satz sagen will, der König habe das Obereigentum am Boden, der Bauer aber dürfe den Wald nutzen, ist dem Verf. offenbar nicht klar. Infolgedessen kommt er zu einer falschen Auslegung des Satzes „omnibus bondonibus exceptis nostris antiquis hora in siluis que dicuntur almenning et que ad almenning iuratae sunt licenciam concedimus succedendi". Er sieht hier einen Unterschied „zwischen den Wäldern und Außenmarken, welche von altersher dem König gehörten, ‚antiquis hora', und jenen Wäldern ..., welche almenning genannt ... wurden", und meint, es müsse die Zeit nicht fern gelegen sein, in der sich der König noch nicht als Eigentümer der schonischen Almenden betrachtet hat. Dabei übersieht er, daß der Satz doch nur eine Bestätigung von J. L. I 53 ist. Die „hora" sind im unmittelbaren Eigentum des Königs, die Almenden in seinem Obereigentum. — Es ist klar, daß unter diesen Mißverständnissen auch die weiteren Ausführungen des Kapitels leiden, selbst da, wo, wie S. 56, das Wort „Obereigentumsrecht" auftritt, denn dies gibt dem Verf. nur Veranlassung, zu zeigen, daß ihm der Begriff nicht klar ist. Er stellt doch immer wieder auf „wirkliches Eigentumsrecht" ab. Deshalb kann man auch dem Endergebnis, daß „die als Almenden bezeichneten, in der Nähe der Dörfer gelegenen Wälder und Ödmarken ... nach dem schonischen Gesetze nicht im Eigentum der Krone, sondern in der Herrschaft (!) der Dorfgenossen" standen und „auch die großen Almenden Bornholms, Schonens, Hallands, Seelands

[1]) Über das Mißverständnis der auf die Fische bezüglichen königlichen Rechte vgl. Steenstrup S. 87f.

Digitized by Google

und Fyns ... im Mittelalter noch lange nicht alle im Eigentum der Krone" standen, nicht zustimmen. Man könnte es nur, wenn Verf. nicht immer unmittelbares Eigentum und Obereigentum verquickte. Übrigens scheint dem Verf. auch der Unterschied zwischen Bodenregal i. w. S. und Almendregal nicht geläufig zu sein. Sonst würde er nicht immer die „Dorfalmenden" und die „großen Almenden" durcheinanderwerfen. Es ist sehr wohl ein Rechtsentwicklungsstadium denkbar, in dem der König ein Bodenregal besitzt, das sich auf abgegrenzte Dorfalmenden nicht erstreckt.

Im nächsten Abschnitt beschäftigt den Verf. zunächst die Frage nach der dinglichen Natur der „Rechte der Untertanen an den Krongutswäldern und -Weiden". Für Jütland wird auf Grund von J. L. I 53 ein dingliches Recht der Bauern „an den Krongutswäldern anerkannt". Leider erfährt man über den Charakter dieses dinglichen Rechts sonst nichts. Für die „übrigen dänischen Provinzen" aber läßt Verf. ein solches Recht nicht gelten. Bezüglich der Wälder führt er hauptsächlich zwei Gegenbeweise an. Erstens den Bericht der Kytlingasaga, wonach Knud erklärte, er könne den Bauern auch die Weide in den großen Wäldern verbieten, wenn sie ihm die schuldigen Fuhren nicht leisteten. Verf. meint hier, das Recht der Bauern sei kein dingliches, weil es vom Willen des jeweiligen Königs abhängig sei. Zweitens eine Reihe königlicher Verordnungen, wonach den Bauern die Waldnutzung „gestattet" wird. Hier meint der Verf., das Recht der Bauern könne kein dingliches sein, weil es auf Grund „des im betreffenden Fall erlassenen und jederzeit widerruflichen Privilegs" besteht. Als ob erstens ein Recht dadurch seine Struktur ändern würde, wenn es durch die starke „Persönlichkeit eines Herrschers" unterdrückt wird und zweitens ein auf einem Privileg beruhendes Recht nicht ein dingliches sein könnte. Verf. verkennt hier offenbar den Begriff des dinglichen Rechts. War etwa an den Kirchen des merowingischen Reiches kein dingliches Recht vorhanden, weil Karl Martell Säkularisationen durchführte? — Bei den Weiden in den Krongutswäldern habe sich, meint Verf., „am ehesten ... eine Art (!) von dinglichem Weiderecht" erhalten können.

Über „die Rechtsverhältnisse an den Gemeinwäldern und -Weiden" sprechend, stellt Verf. die Frage, „wem ... nun aber die Rechte an den Gemeinweiden" zustanden. Für Jütland behauptet er, daß sie sowohl dem freien Eigenbauern als dem Grundhörigen zustanden. Aus den S. 66 Anm. 3 mitgeteilten handschriftlichen Belegen wird dies nicht bewiesen, höchstens wahrscheinlich. Zu der auf Seeland bezüglichen Behauptung gleichen Inhalts muß trotz der „Beispiele in Menge auf S. 76ff." dasselbe gesagt werden. Anders allerdings scheint es auf Fyn zu sein nach dem vom Verf. S. 67 Anm. 3 gegebenen Beispiele. Die anscheinend merkwürdige Erscheinung, daß unter Christian V. der Grund und Boden der Almenden nicht mehr dem König, sondern den Grundherren zugeschrieben wird, erklärt Verf. m. E. mit Recht aus dem Überhandnehmen der Grundherrschaft.

Sehr interessante Mitteilungen aus ungedruckten Quellen, nämlich

Digitized by Google

Markbüchern und Wald- und Weidetaxationsprotokollen, bietet der Abschnitt über die Markgenossenschaften in Nord-Seeland. Verf. kommt hier zu dem Ergebnis, daß „bis zur Durchführung der durch die Verordnungen des 18. Jahrhunderts angebahnten Gemeinheitsteilungen ... auch in Dänemark größere, die Fluren mehrerer, ja oft vieler Dörfer umspannende Gemeinmarken" bestanden. Kann man dem Verf. hierbei nicht folgen, so ist dies ebenso unmöglich bei der Behauptung, daß Gemeinweiden „auf Kronland oder grundherrlichem Boden ... bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückreichen" können.

Über das hæræth und die Herkunft der Markgenossenschaften gibt sodann Verf. Erörterungen, denen ich auch nicht ganz beizutreten vermag. Daß der Verf. noch die „Heerestheorie" bei der Frage nach dem Wesen der Hundertschaft vertritt, will ich ihm nicht anrechnen. Aber mindestens hätte er seinen Standpunkt besser begründen müssen. Nach den Auseinandersetzungen zwischen Rietschel und dem Berichterstatter erschien es nicht mehr angezeigt, das „herr er hundrat" der Kenningar ganz kritiklos zu verwerten. Und die Polemik gegen die Anschauung, daß in der Hundertschaft verwandtschaftliche Bande bestanden, daß es sich dabei um einen gentilicischen Verband handelt, hat mindestens eine falsche Voraussetzung. Verf. meint nämlich, es müßte sich in der Zeit der Seßhaftigkeit vor der Völkerwanderung der gentilicische Verband der Hundertschaft aufgelöst haben. Das Gegenteil sei „nicht wahrscheinlich, wenigstens müßte dies erst bewiesen werden". Dabei übersieht der Verf. nicht nur die zahlreichen Einzelbelege, die noch in der zweiten Periode verwandtschaftliche Bande zwischen den Ansiedlern eines Dorfes annehmen lassen, sondern auch die bis jetzt allgemein anerkannte Straffheit des Sippenverbandes am Beginne der zweiten Periode. Verf. übersieht auch, daß uns Tacitus, hier durchweg einwandfrei, gerade für die Zeit, in der nach seiner Meinung die Auflösung sich vollzogen haben mußte, dem sehr Widersprechendes berichtet. M. E. müßte Verf. seine These erst beweisen.

Die Schilderung der Funktionen der Harden schließt sich im wesentlichen an die frühere Literatur an, die dabei erwähnte Zurückdrängung des Umstands der Bauern im Thing möchte ich aber nicht mit dem Verf. als Folge der Einführung von Urteilerausschüssen erklären, sondern eher das Interesse der Bauern, nicht zu sehr durch Dingpflicht belastet zu sein, als das primäre ansehen. Diesen Zusammenhang legt jedenfalls die Entwicklung der Schöffenverfassung auf dem Kontinent nahe.

§ 7 über die Gemeinmarken und das hæræth in Jütland — dessen Stellung in dem vorausgehenden Abschnitt übrigens nicht sehr klar ist — beginnt mit der Feststellung, daß Jütland „seiner geologischen (!) Beschaffenheit nach ... in zwei ... Teile" zerfällt, einen östlichen, aus Heideland und Sandboden bestehenden, wenig bewaldeten Teil und einen westlichen waldreicheren. Durch diese äußeren Verhältnisse angeregt, sucht Verf. aus den Urkundenschätzen des Matrikelarchivs fest-

Digitized by Google

zustellen, ob sich in dem östlichen Teile größere Gemeinmarken befunden haben. Er kommt zu dem Ergebnis. daß dies nur nördlich des Limfjord der Fall war, wogegen die südlichen Wälder der Krone, einzelnen Dörfern oder Grundherren gehören.[1])

Der § 8 behandelt die „Gemeinlande der Dörfer im allgemeinen". Ein erstes Kapitel ist überschrieben „Bewirtschaftungsart", ein zweites „fælæth", ein drittes „forta". Hierbei wird fælæth vom „altnorw. bezw. isl. fé und láta inn" abgeleitet. Dem Verf. scheinen also die grundlegendsten Sätze über das Verwandtschaftsverhältnis der nordischen Sprachen unbekannt zu sein. Sonst könnte er nicht an eine „Abstammung" dänischer Wörter von westnordischen denken, wie er sie im ganzen Buch immer wieder vorführt. Aus Noreens Altnord. Grammatik § 3 hätte er sich hier informieren können. Dann hätte er wohl nicht behauptet, daß „das á des Isländischen im Ostnordischen mit Ausnahme des Altgutnischen nicht erhalten bleibt". Seine Bezugnahme auf Noreen in Pauls Grundriß (gemeint ist wohl § 139 a) zeigt, daß er sich überhaupt nicht klar darüber wurde, von welchem Lautstande aus die hier angeführten Lautveränderungen erfolgten. Übrigens gibt Noreen die Veränderung von ā zu æ nur für den steigenden Diphthong iā an. Aber auch abgesehen hiervon übersieht Verf., zu erklären, wie denn aus fé und lata inn ein fælæth werden soll. Dagegen hätte ihn eine Einsicht von Falk u. Torp, Etymologisches Wörterbuch s. v. fælled darüber aufgeklärt, daß seine Erklärung nicht nur falsch, sondern auch überflüssig ist, da die dort sich findende Erklärung aus fæ (= Vieh) und einem dem norw. lād entsprechenden laþ (= Grundstück, Land) sprachlich und sachlich befriedigt. Allerdings den vom Verf. gezogenen Schluß, daß es sich hier um Land handle, auf welches das Vieh nicht ständig, sondern nur zeitweilig gelassen wurde, kann man dann nicht ziehen. Dies ist aber auch nicht erforderlich. Denn das Ergebnis, das Verf. erweisen will, die Feststellung, daß fælæth die Brachweide bezeichnet, ergibt sich auch aus den Rechtsquellen.

Die Ableitung vom Altnorw. u. Isl. muß sich auch forta gefallen lassen. Doch meint Verf., daß die Ableitung von fjár (Gen. zu fé) und tá (= Weg) nicht angehe, da forta in J. L. I 51 als Femininum behandelt wird. Dabei stellt er aber fest, daß eine andere Handschrift das Wort als Neutrum ansieht. Mit welchem Recht hier diese Handschrift zurückgesetzt wird, gibt Verf. nicht an. Er findet sodann drei Bedeutungen von forta: 1. Der „im Innern des Dorfes neben den Höfen gelegene freie Platz". 2. „Viehweg oder Weg überhaupt". 3. „Das außerhalb des Dorfinnern gelegene und zur Gemeinweide benutzte Almendland". Was die erste Bedeutung anlangt, so stimmt hier Verf. mit anderen Forschern, z. B. Matzen und Rhamm, überein. Auch sonst deckt sich die Einteilung durch den Verf. im wesentlichen mit der von ihm allerdings übersehenen bei Matzen, Forelæsninger Privatr. II. 18. Jedoch scheint mir die Frage immer noch einer wei-

[1]) Dem Verf. teilweise widersprechend Steenstrup a. a. O. S. 90 f.

Digitized by Google

teren Untersuchung wert. Bei dem Verf. ist m. E. insbesondere das Mißverständnis von J. L. I 48 daran schuld, daß seine Auseinandersetzungen nicht ganz überzeugend wirken.

Nach Erörterung der Frage, wer die Träger des Rechts in den Dorfalmenden sind (§ 9, zu dem auch § 13 ein Anhängsel bildet), kommt Verf. in § 10 zu dem sehr interessanten Problem der „Größe des Dorfalmendrechts". Er setzt hier beim Leser die Bekanntschaft mit der dänischen guldswurdering voraus und stellt nach sehr knappen Bemerkungen über frühere Theorien eine neue Theorie über die Entstehung dieses Instituts auf. Nur hat diese neue Theorie den großen Fehler, daß sie nicht einmal den Versuch macht, zu erklären, woher die guldswurdering kommt. Verf. schließt aus J. L. III 55, daß die guldswurdering schon vor dem J. L. bestanden habe, setzt auseinander, daß vor allem König und Grundherrn ein Interesse an ihr hatten, daß sie den Dörfern nur unangenehm war, daß sich aus dem Interesse jener die allgemeine Verbreitung erkläre, aber was gerade das Interessanteste wäre, wann und von wem die guldswurdering eingeführt wurde, das wird vom Verf. übergangen. Aber auch abgesehen hiervon beruht die ganze Theorie des Verf. nur auf einer irrigen Auslegung von J. L. III 55. Er liest aus dieser Bestimmung heraus, daß „schon bisher die Größe des Eintriebsrechtes in die Schweineweide nach der Guldwurdering bemessen worden sei". Aber weder aus dem dänischen Text noch aus der eigenen Übersetzung des Verf. ergibt sich ein Anhaltspunkt für diese Behauptung.

Der Verf. ist mit dieser Interpretation von J. L. III 55 zugleich auf den zweiten Teil des § 10 gekommen, der sich mit der Tatsache beschäftigt, daß die Größe des Grundbesitzes das Dorfalmendrecht bestimmte. Leider sind auch hier wieder falsche Interpretationen unterlaufen. So kann man auf Grund des Satzes, daß der König im Walde Scoghusas „tantum in silva quantum pertinet ad unum mansum" habe, nicht sagen, der König habe im Walde einen seinem Bol entsprechenden Teil. Die Urkunde von 1197 aus Tvååker spricht nicht von einer Teilung in Teile, in deren jedem „eine Mark Getreide" ausgesät wurde; es muß heißen fünf Mark Getreide. Als Anhang hierzu weist Verf. noch auf „Überbleibsel älterer Verteilungsgrundsätze" hin, insbesondere auf E. S. L. II 56. Aber es muß mindestens zweifelhaft sein, ob sich in dieser Stelle ein solcher älterer Grundsatz ausspricht. M. E. sagt die Stelle folgendes: Im Wald soll nicht das Solskiftverfahren stattfinden, das zu räumlich gleichen Teilen führen würde, sondern eine Verteilung unter Berücksichtigung der Bonität, die aber schließlich doch wieder zu im Werte gleichen Teilen führt. Aber zu einer sicheren Entscheidung darüber, ob die Teile ohne Rücksicht auf den Grundbesitz gleich groß waren, scheint mir die Stelle doch nicht auszureichen.[1])

„Das Bol und die Dorfalmende" bilden den Schluß des § 10. Den

[1]) Vgl. auch Steenstrup a. a. O. S. 87.

Digitized by Google

Grundgedanken dieses Teils stellt der Satz dar, daß bol ursprünglich das Haus bedeutete, später aber nach der Ausbreitung des Ackerbaus und infolge der größeren Bedeutung des Grund und Bodens nicht mehr als Bezeichnung für das Haus, „sondern für den zum Hause gehörigen Grundbesitz und sein Zubehör" dient. Im Verlaufe polemisiert Verf. gegen die Annahme von Rhamm, daß die dänischen Höfe aus Großhufen mit 120—200 Morgen Ackerland bestanden, um zum Schlusse noch einige Ausführungen über die allmähliche Verdinglichung der Waldrechte zu bringen.

§ 11 behandelt „die Gemeinweiden im speziellen". Den zweiten Teil dieses Abschnittes hat schon im vorigen Bande dieser Zeitschrift v. Amira in seinem wesentlichsten Ergebnis als verfehlt nachgewiesen. Der erste Teil beschäftigt sich mit dem Satz, daß zwischen Weide und Weide keine Zaunpflicht besteht, aber nicht ohne in der Interpretation der einschlägigen Quellen Anlaß zu kleinen Bedenken zu geben.

§ 12 gibt zunächst eine im wesentlichen einwandfreie Auslegung von S. L. § 70 über die Almendrodung. Der übrige Teil des Paragraphen behandelt das gleiche Thema nach schwedischen Quellen mit einem abschließenden Hinweis auf süddeutsche Verhältnisse.

Mit § 13 „Ornum, stuf und ruth, die dänischen Nobiles" betritt Verf. das Gebiet des Ständeproblems, dessen Neubehandlung für das dänische Gebiet nach den heftigen Kontroversen für das kontinentale Gebiet besonderes Interesse erheischt. Im Mittelpunkt der Ausführungen des Verf. steht das „ornum". Aus J. L. I 46 und anderen Stellen entnimmt Verf. mit Recht, daß das ornum ein von der Feldmark durch Graben oder Steine oder Grenzpfähle abgeschiedenes Stück Land war, das dem Reebningsverfahren nicht unterlag. Er stimmt hierin mit fast der gesamten, von ihm allerdings nicht erwähnten, älteren und jüngeren Literatur überein (vgl. z. B. Maurer, Einl. z. Gesch. d. Mark- ... Verfassung² 188; Matzen, Forelæsninger Privatret 8f.; vgl. auch Rhamm, Großhufen S 617).

Außer dem mit diesen Umständen in Verbindung stehenden Ausschluß des ornum vom Reebningsverfahren nach J. L. I 46 hatte aber das ornum, wie Verf. ausführt, auch noch andere Privilegien, und zwar zunächst das der Abgabenfreiheit in Seeland. Verf. stellt sich mit dieser Behauptung in Gegensatz zu Steenstrup, der die Abgabenfreiheit des ornum entschieden bestreitet. Wenn auch das ornum den Zusatz „in censu", der sonst bei Grundstücken üblich ist, nicht zeige, so folge daraus noch nicht die Abgabenfreiheit. Was Haff gegen Steenstrup anführt, wirkt nicht durchschlagend. Was er insbesondere über das ornummebol sagt, scheint mir auch nicht ganz einwandfrei, sowenig wie das, was Steenstrup darüber vorbringt. Warum soll denn das ornummebol nicht ein bol im ornum sein, oder richtiger ein bol mit Ornumsqualität? — Entsprechend den seeländischen Verhältnissen erscheint in Jütland das ornum von der Guldswurdering ausgeschlossen. Bemerkt werden muß übrigens, daß schon Rhamm, Groß-

Digitized by Google

hufen S. 311 die vom Verf. vorgetragene Meinung vertreten hat, was Verf. offenbar übersieht.

Bei der Besprechung der „Entstehung des Ornums" geht Verf. davon aus, „daß die Ornum-Länder in den Feld- und Wiesenmarken der Dörfer, nicht aber in den Außenmarken" liegen. Um aber nun feststellen zu können, ob das ornum allenfalls „einen irgendwie bevorzugten Bifang der Dorfgemeinlande dargestellt" habe, untersucht er zunächst die drei Begriffe, „welche auf Einfangen der Almende schließen lassen: gribsjord, ruth und stuf". Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß stuf, gribsjord und ruth durch den Mangel an Grenzen in Gegensatz zu dem stets eingezäunten ornum stehen und ferner dadurch, daß sie dem Reebningsverfahren unterworfen sind, während das ornum hiervon ausdrücklich ausgenommen ist. Hier wird man dem Verf. im Grunde beistimmen können, d. h. insoweit, als er die Nichtübereinstimmung dieser verschiedenen Begriffe behauptet. Im einzelnen werden Zweifel angebracht sein, insbesondere bezüglich des Einbezugs des stuf in das Reebningsverfahren. Und noch mehr wird dies der Fall sein bei dem nun folgenden Schluß des Verf., daß das ornum überhaupt nicht als Einfangsland betrachtet werden kann. Wer sagt denn, daß gribsjord, ruth und stuf die einzigen Bezeichnungen für Einfangsland waren, auch wenn sie überhaupt diese Bedeutung hatten? Zu diesem Schluß zwingen auch nicht die von dem Verf. angeführten zwei Stellen aus dem Registrum Roskildense. Wenn hier zwei Dörfer je ein großes ornum besitzen, so mag man daraus allerdings schließen können, daß es sich nicht um Einfänge in der Dorfalmende handelt. Aber ein Einfang in der „großen" Almende kann darunter sehr wohl verstanden werden. Verf. scheint hier die ganz ähnlichen Verhältnisse des Kontinents, die dort vorkommenden großen Einfänge und die Einfänge durch das ganze Dorf zu übersehen (vgl. Schröder, RG[6] S. 216, 437; Brunner, Grundzüge[3] S. 85). — Die Entstehung des ornum möchte nun Verf. „in die ersten Zeiten der Seßhaftmachung" zurückführen und zwar erklären als den „besten Teil des in Besitz genommenen Landes, des Wangs der Vorzeit", der den nobiles, dem ältesten dänischen Adel, gewissermaßen als Voraus zugefallen sei. Verf. baut hier einen Gedanken Rhamms noch weiter aus. Da scheinen mir aber doch einige Fragezeichen angebracht. Ich bestreite allerdings keineswegs, daß es einen alten dänischen Adel gegeben hat, wenngleich ihn Quellen unmittelbar nicht beweisen. Ich bestreite ebensowenig, daß das ornum überwiegend im Besitz von nobiles war. Aber den Beweis dafür, daß diese nobiles und jener Adel genetische Identität aufweisen, habe ich auch bei Haff nicht finden können. Verf. meint, es sei ja das „Wehrgeld" (sic!) nicht das einzige Kriterium für Standesvorrechte, auch Grundbesitzprivilegien könnten ein solches abgeben. Und er sucht schließlich die von E. Mayer, Verf.-G. I 409 ff. aufgestellte Adelstheorie für Dänemark durchzuführen, leider ohne auf die über diese Theorie und ihre Grundlagen gemachten Äußerungen (z. B. Stutz, ZRG. XXIV S. 132 ff.; v. Schwerin, Hundertschaft

Digitized by Google

S. 46 ff.) einzugehen. Darin, daß Grundbesitz den Besitzer in einen höheren Stand heben konnte, ist dem Verf. beizustimmen; auch Waldbesitz mag dies tun. (Vgl. die treffenden Ausführungen von Brunner, RG. I² S. 349 Anm. 47.) Dies ist auch der berechtigte Kern der Ausführungen von E. Mayer. Aber die Frage wäre denn doch die, ob die nobiles Grundbesitz haben, weil sie nobiles sind, oder ob sie nobiles sind, weil sie Grundbesitz haben. Und diese Frage hat Verf. nicht gestellt, geschweige denn beantwortet. Er nimmt ohne weiteres das erste Kausalverhältnis an. Deshalb fehlt aber seinen Ausführungen die Beweiskraft, ganz abgesehen davon, ob man, was m. E. zu verneinen ist, die vom Verf. geschilderte Verteilung des Landes bei der Ansiedlung in der taciteischen oder vortaciteischen Zeit für möglich hält. Endlich übersieht Verf., daß, gerade weil nobilis „ein Hervorragen aus der Masse" bezeichnet, nicht nur mit Grundbesitzvorrecht ausgestattete Leute diesen Namen verdienen, sondern auch sonst hervorragende Leute. — Die sich an diese Erörterungen anschließende und sie begleitende Polemik gegen Hecks Auffassung des „nobilis" ist nur eine Wiederholung bekannter Argumente. Wenn aber der Verf. die Meinung ausspricht, Brunner habe sich gegen Heck gewendet „hauptsächlich wegen der eigenartigen Konsequenzen, welche trotz der Vorbehalte Hecks aus dieser seiner Theorie gezogen werden können", so verkennt er wohl die Bedeutung der ganzen Kontroverse.

Von den noch folgenden Abschnitten verdienen besonderes Interesse § 15: „das Gesamthandverhältnis, Gemeinderschaft oder juristische Person?" und § 16: „Gesamthaftung". Verf. kommt in jenem Abschnitt zu dem Ergebnis, „daß es nicht möglich ist, eine für alle Gegenden passende Genossenschaftstheorie aufzustellen". In Schleswig herrsche „noch die juristische Persönlichkeit der Markgenossenschaften vor und in Seeland" seien „demgegenüber die Dorfgenossenschaften noch nicht zur Personeneinheit geworden". Der zweite Abschnitt bringt eine Erörterung von S. L. § 98, J. L. § 37, E. S. II 59 und J. L. III 68.

Der wesentlich kürzere zweite Teil der Arbeit bezweckt „eine Darstellung der Beziehungen zwischen Gemeinland, Feldmark und Wiesenland". Er ist infolgedessen im wesentlichen für den Wirtschaftshistoriker von Bedeutung. Hier möchte ich mit Rücksicht auf die schon sehr in die Länge geratenen Bemerkungen nur einiges hervorheben.

In § 3 behandelt Verf. das „Reebnings- und Solskiftverfahren". Hier entsteht die Frage, ob Dänemark, insb. Jütland ein Solskiftverfahren gekannt hat, wie das Wort „solskift" in J. L. I 55 vermuten lasse. Gegen Rhamm führt Verf. zutreffend aus, daß das Wort an dieser Stelle nicht eine Überschrift darstellt, sondern zum Text gehört und in ihn verwoben ist. Im übrigen scheint mir durch die Ausführungen des Verf. die Geltung der solskift auch in Dänemark sichergestellt. Daß die Erwähnung dieses Verfahrens nicht häufig ist, mag verschiedene Gründe haben. Zum Teil mag hier in Betracht kommen, daß die dänischen Dörfer vielfach als Runddörfer angelegt waren, eine

Digitized by Google

Art der Anlage, die sich für solskift nicht gleich eignet, wie die in Parallelogrammform, zum anderen Teil ist zu erwägen, ob nicht die Erschwerung einer wiederholten Sonnenteilung überhaupt zu ihrem Ausschluß geführt hat.

Der zweite Teil des § 3 über „die Ursachen der Solskiftordnung" bringt nicht ganz das, was er in der Überschrift verspricht. Man möchte hier eine Untersuchung über die Frage erhalten, auf welchem Wege und aus welchen Gründen dieses Verfahren überhaupt eingeführt wurde. Ist es insbesondere ostgermanisch oder nur ostnordisch? Doch auch ohne dies sind die Ausführungen des Verfassers beachtenswert. Sie betreffen zunächst die Frage, wann die solskift eingeführt wurde und das Verhältnis zwischen solskipt und hamarskipt. Bezüglich dieser hatte man bisher angenommen (so noch v. Amira, Obl.-R. I 605; vgl. aber Rhamm a. a. O. an den im Register s. v. hamarskipt angegebenen Stellen), daß sie eine Teilung war, die nicht zu Privateigentum führte und gerade hierdurch zu der mit diesem Erfolg ausgestatteten solskipt in Gegensatz trat. Verf. möchte nun auch in ihr eine Verteilung zu Privateigentum sehen. Aber überzeugend wirkt das Argument des Verf. nicht. Er stützt sich lediglich darauf, daß ein nach der hamarskipt geteilter Grund bezeichnet wird als liegend „in Fels und alter Verteilung". Dieser Ausdruck findet sich in der Tat Up.-L. V. 1 pr. (nicht 1, 1!), Sm.-L. XI, 1 u. Wm.-L. II B 1. Nun frägt es sich aber vor allem, was „in Fels und alter Verteilung" liegt. Verf. nimmt an, daß es sich um das Kulturland handle. Aber so selbstverständlich ist dies keineswegs. Wenn man von der von Schlyter, Glossar s. v. hamar gegebenen und vom Verf. (an dieser Stelle, anders S. 42) offenbar angenommenen Erklärung ausgeht, daß es sich bei dem Liegen „i hambri" nur um das durch Verteilung von Steinblöcken auf dem freien Boden veranlaßte Lageverhältnis der einzelnen Höfe handelt, so wird das Ackerland nicht als „i hambri" liegend anzusehen sein. Wohl allerdings kann es auch dann „i forni skipt" liegen. Aber keinesfalls ist damit die Verteilung zu einer definitiven geworden. Es kann jeder gezwungen werden, sich einer solskipt zu unterwerfen. Und dies ist, wie v. Amira, Obl.-R. I 605 ganz richtig hervorhebt, das Kriterium, an dem sich der Mangel des Sondereigentums erkennen läßt. Wenn einmal das lagalæghi durchgeführt ist, dann ist begrifflich der Anspruch auf Neuvermessung beseitigt; dann entsteht Privateigentum.

Die Nichterkenntnis der Definitivität der einmal vorgenommenen solskipt, die sich auch schon daraus ergibt, daß die einmal durch Setzung der tomptæra und farwæxra und Anlage der Gassen erfolgte Orientierung nach der Sonne nicht leicht verwischt werden konnte, führt den Verf. auch zu der m. E. unzutreffenden Annahme, daß eine solskift immer dann vorgenommen werden konnte, wenn die Zerstückelung von Toften zu einer Unklarheit der Besitzverhältnisse geführt hatte. In diesem Fall konnte in der Regel eine Neuvermessung stattfinden, aber eine Orientierung nach dem Sonnenfall war hier nicht von

Digitized by Google

Wert. M. E. übersieht Verf. bei seiner Behauptung, daß „die durch Zersplitterung der Bole bewirkte Einengung des Dorfbereiches" die „Ursache der solskift" war, die Frage, was mit der solskift erreicht werden konnte, m. a. W. das Verhältnis von solskift und Reebningsverfahren.

Ein sehr interessantes Problem, „die Größe des Bols in der Feldmark", behandelt § 4. „Das Ergebnis, daß eine Berechnung für Jütland nicht möglich" ist (S. 51), scheint mir gegenüber den immer wieder auftauchenden Berechnungsversuchen sehr beachtenswert, wenn ich auch der Begründung im einzelnen nicht immer zustimmen kann. Und bezüglich der dänischen Inseln kann ich mich mit den Berechnungen des Verf. auf Grund der doch immerhin sehr schematischen Grundlage von Ausbauquoten nicht befreunden.

§ 5 beschäftigt sich mit dem Flurzwang, § 6 mit der „Rechtsbildung". In diesem Abschnitt versucht Haff anscheinend eine Widerlegung der v. Amira'schen Ansichten über die Entstehung des Rechts. In Wahrheit allerdings sind die paar Bemerkungen nicht recht geeignet, die Ansicht des Verf. genügend zu verdeutlichen und zu begründen. Soviel mir aber scheint, beruht die Anschauung des Verf. auf einer Unterschätzung der Urteilskraft unserer Vorfahren. Viel eher kann heutzutage — darin hat Verf. vollkommen recht — der Fall vorkommen, daß dieselbe Menge Rednern verschiedener Richtung gleichen Beifall spendet, als in der ältesten Zeit. Verf. übersieht eben bei diesem seinem Beispiel, daß nicht der Beifall, sondern die Stimmenabgabe entscheidet, und ferner, daß in früheren Zeiten die Rechtsfragen nicht nur einfacher waren, sondern auch der einzelne in viel intensiverer Weise sich mit dem Recht beschäftigte. Daß, wie Verf. meint, die „Rechtsgewohnheit der Menge" nur die Grundlage abgebe, aus der „erst von einzelnen das Leitende und Zweckdienliche herausgefunden und in eine Form gebracht" werde und daß erst hierdurch Recht entstehe, vermag ich nicht einzusehen.

Bei einem Gesamturteil über die vorliegende Arbeit wäre zunächst hervorzuheben, daß der zweite Teil der Arbeit einen bedeutend günstigeren Eindruck macht als der erste. Auch der Fleiß des Verf. und die Erschließung ungedruckten Materials müssen anerkannt werden. Im ganzen aber kann man sich von dem Gedanken nicht losmachen, daß der Verf. lediglich das dänische und schwedische Recht in den Bereich seiner Studien gezogen hat. Die rechtsgeschichtliche Forschung auf dem Kontinent scheint in ihren Arbeiten wie in ihren Ergebnissen dem Verf. ziemlich unbekannt. Verf. behandelt nicht die nordgermanischen Quellen als einen Teil unserer germanischen Quellen, auch nicht deren Erforschung als eine Arbeit am Gesamtaufbau der germanischen Rechtsgeschichte, sondern isoliert an allen Ecken und Enden. Nur so ist es erklärlich, daß er die Literatur des Kontinents nur sehr wenig berücksichtigt, auch vom Standpunkte des Berichterstatters aus, der keineswegs der Methode das Wort reden möchte, in neuen Arbeiten durch Zitate die Fülle des Gelesenen zur Schau zu stellen. Werke wie

Digitized by Google

die von G. L. v. Maurer, Miaskowski, Inama, Arnold (Ansiedlungen) sollten doch nicht fehlen, wenn man über markgenossenschaftliche Verhältnisse schreibt. Es berührt eigenartig, wenn Verf. da, wo er südgermanische Verhältnisse zum Vergleiche heranzieht, fast immer nur seine eigene Arbeit über die Pfrontner Verhältnisse zitiert. Die Frage der Seßhaftigkeit der Germanen vor der Völkerwanderung kann doch nicht mehr behandelt werden, ohne auf Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen und die dort behandelte neuere Literatur einzugehen. Bei der Erörterung des Hundertschaftsproblems müßte in einem 1909 erschienenen Buch auf Rietschels Aufsatz in ZRG. 1908 eingegangen werden. Auch die englische Literatur (Seebohm, Maitland, Domesdaybook) hätte dem Verf. manches zur Vertiefung seiner Arbeit bieten können. Nicht einmal die dänische Literatur ist genügend beachtet. Im ganzen ersten Teil der Arbeit habe ich Steman, De danske Retshistorie vermißt, nicht minder die dänische Rechtsgeschichte von Kolderup-Rosenvinge. Auch Matzen, Forelæsninger ist viel zu wenig herangezogen. — Bedenklich ist die Etymologie. Nicht nur die schon gerügte Ableitung ostnordischer Wörter von westnordischen kommt hier in Betracht. Auch das „Wehrgeld" gehört hierher und die Zusammenstellung von eiga und *ἄγειν*; eiga gehört zu *ἔχειν* (vgl. Walde, Etymologisches Wörterbuch s. v. ago und Grimm selbst RA.[4] II S. 1, sowie an der vom Verf. als Beleg angeführten Stelle, Kl. Schr. I 128f.). Aber Verf. hat eben auch hier ein vorzügliches Hilfsmittel, noch dazu ein dänisches außer acht gelassen, nämlich Falk og Torp, Dansk Etymologisk Ordbog.[1]) Auch die Übersetzungen sind nicht immer einwandfrei, und jedenfalls könnte man verlangen, daß Verf. weiß, daß lög in Gulaþings-Lög ein neutrales Pluraletantum ist. Wendungen wie „im Frostaþings-Lög" sollten nicht vorkommen.[2]) — Sehr bedenklich ist endlich die Interpretation. Hier wird Verf., der allerdings E. Mayer als seinen Lehrer bezeichnet, aber doch meist für sich gearbeitet hat, insbesondere in Dänemark, bei seinem Lehrer noch eine strenge Schule durchzumachen haben. Dabei wird er auch lernen, seine Arbeiten auf einheitlicher Basis, mit strenger Disposition und in klarer Darstellung durchzuführen. Die vorliegende Arbeit muß man, namentlich in einzelnen Partien, weit öfter als einmal lesen, um zu erkennen, was Verf. will.

München. v. Schwerin.

---

[1]) Von mir in der deutschen Ausgabe von Davidsen (Heidelberg 1907ff.) zitiert. — [2]) Vgl. auch Steenstrup a. a. O., wo mit Recht auseinandergesetzt ist, daß Verf., um das Vorhandensein einer Stadtalmende beweisen zu können (S. 43 Anm. 2), almenth = vulgariter mit „Almende" übersetzt.

Digitized by Google

Walther Merz, Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Abt. XVI. Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil. Stadtrechte. Bd. IV. Arau, H. R. Sauerländer & Cie. 1909. XVI u. 424 S. gr. 8° mit 2 Beilagen.

Walther Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. Dem schweizerischen Juristenverein zu seiner 47. Jahresversammlung am 6. und 7. September 1909 in Arau überreicht. Arau, Sauerländer & Cie. 1909. 42 S. gr. 4° mit 1 Tafel und 7 Abbildungen im Text.

Fritz Jecklin, Stadtarchivar in Chur, Materialien zur Standes- u. Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (Graubünden) 1464—1803. Mit Unterstützung von Bund, Kanton, Stadt Chur und Privaten. II. Teil. Texte. Basel, Basler Buch- u. Antiquariatshandlung. 1909. IV u. 571 S. 4°.

Friedrich Emil Welti, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Uechtland, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Dr. Max Gmür, Professor der Rechte an der Universität Bern. Heft 25. Bern, Stämpfli & Cie. 1908. 136 S. 8°.

Emil Sulger Büel, Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein 1005—1457. Berner juristische Dissertation 1908 (auch in den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees H. 37, S. 103ff.). 71 S. gr. 8°.

Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des spätern Mittelalters. Leipziger juristische Dissertation 1908. Winterthur, Kommissionsverlag von Alb. Hoster. VIII u. 120 S. 8° nebst einer Karte.

Martin Reichlin, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Juristische Dissertation der Universität Freiburg i/Ue. Schwyz, Emil Steiner. 1908. IV u. 180 S. 8°.

Dr. L. S. v. Tscharner, Fürsprecher in Bern, Rechtsgeschichte des Obersimmentales bis zum Jahre 1798, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Dr. Max Gmür. Heft 28. Bern, Stämpfli & Cie. 1908. XIII u. 455 S. 8° mit einer Kartenskizze.

Digitized by Google

Hugo de Claparède, professeur à la faculté de droit de l'université de Genève. Les Burgondes jusqu'en 443. Contribution à l'histoire externe du droit germanique, avec deux cartes et un tableau généalogique. Mémoire publié à l'occasion du Jubilé de l'Université, Genève, Georg & Cie. 1909. 75 p. 8°.

Ulrich Stutz, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Bonn, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur (Sonderdruck aus den Historischen Aufsätzen, Karl Zeumer zum 60. Geburtstag gewidmet). Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger. 1910. 52 S. gr. 8°.

Im vergangenen und im laufenden Jahre sind zur schweizerischen Rechtsgeschichte wiederum eine Reihe von dankenswerten Beiträgen erschienen. Über diejenigen von ihnen, die uns zugesandt wurden, sei in Fortsetzung unserer früheren Sammelanzeigen[1]) im Folgenden kurz berichtet.

Zunächst sind dem unermüdlichen Fleiße von Oberrichter Dr. Walther Merz wieder zwei aargauische Stadtrechtsausgaben zu verdanken. Die Handfeste von Bremgarten von ca. 1258, die — möchte dies Beispiel doch gegebenenfalls Nachahmung finden — dem vorliegenden Bande des großen schweizerischen Rechtsquellenwerkes in einem vortrefflichen Lichtdruck beigegeben ist, hat freilich bereits eine kleine Literatur aufzuweisen; Merz schließt sich bezüglich ihrer Herkunft und ihres Verhältnisses zum ältesten Stadtrecht von Freiburg i/Br. gegenüber neueren Aufstellungen durchaus den Ausführungen von Paul Schweizer bezw. von Siegfried Rietschel an. Und auch der Stadtrodel aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war bereits durch den um das Bremgartner Recht verdienten, aber freilich nicht überall zuverlässigen Pl. Weissenbach bekannt gemacht worden. Jedoch erst die nunmehrige vollständige und korrekte Ausgabe der wichtigsten Bremgartner Stadtrechtsquellen läßt uns die interessante Entwicklung dieses Rechtes übersehen, das seinem Grundstock nach zähringisch war, das dann aber die Habsburger, ihre frühere Liberalität bereuend, zeitweise beschnitten, bis die Bürger es nach der Ermordung König Albrechts eigenmächtig wieder erweiterten. Eine Stadtsatzung vom 24. Juni 1612, die sich eng an die Handfeste bezw. den Erneuerungsversuch von 1309 anschließt, und die Stadt-Offnung vom 13. Jan. 1649, eine Revision des Stadtrodels, beide von Merz zum ersten Male veröffentlicht, sind für Weiterentwicklung während der ersten dreieinhalb Jahrhunderte von Bremgartens Stadtrecht besonders lehrreich; „denn nirgends im Argau ist die Fortbildung des alten Rechtes so deutlich zu verfolgen wie in Bremgarten". Bremgartens Recht wurde

[1]) Vgl. zuletzt diese Zeitschrift XXVIII 1907 S. 566 ff.

Digitized by Google

aber auch bedeutsam für dasjenige Lenzburgs. Diese 1306 mit dem Stadtrecht von Brugg begabte Stadt nahm nämlich wie die Mutterstadt und die anderen aargauischen Städte später eigenmächtig die Handfeste von Bremgarten und damit zähringisches Recht an. Im Übrigen verdienen bei Lenzburg besondere Beachtung die parochialen Verhältnisse; die Stadt hatte nur eine Kapelle und gehörte ähnlich wie Aarau und Brugg zu einer benachbarten älteren Landpfarrei, nämlich zu Staufberg, von dem es erst 1565 vollständig abgetrennt wurde. Patron von Staufberg war das Kloster Königsfelden; die Lenzburger aber, als wichtigste Gruppe unter den Staufberger Parochianen, beanspruchten für den Staufberger Leutpriester ein Vorpräsentationsrecht gemäß ihrer Handfeste, ein Begehren, das freilich wegen des Widerstandes der übrigen Pfarrgenossen und des Patrons ohne Erfolg blieb. Unsere Sammlung gibt die diesen Zusammenstoß zwischen Stadt- und Landkirchenrecht betreffenden Urkunden teils im Wortlaut, teils im Auszug wieder. Zum Schluß sei hervorgehoben, daß die Ausgabe der beiden Rechte, was Anordnung, Zuverlässigkeit und Ausstattung anlangt, den früheren Bänden sich würdig anreiht, daß ihr ein sehr eingehendes, von Dr. Rose bearbeitetes Register und — es sei dies als besonders verdienstlich hervorgehoben — ein Plan des mittelalterlichen Bremgarten beigegeben ist.

Es war ein glücklicher Gedanke, dem schweizerischen Juristenverein, der die Ausgabe der schweizerischen Rechtsquellen veranstaltet und unterstützt, einmal durch eine auf diese seine Edition aufgebaute Darstellung eine klare Vorstellung von dem Nutzen seines Unternehmens zu geben und dafür gerade den diesjährigen Festort zu wählen, für den die Ausgabe seit mehr als einem Jahrzehnt vorlag (vgl. diese Zeitschrift XIX 1898 S. 201 ff.), und für den in dem Herausgeber selbst der berufenste Bearbeiter sich fand. Merz hat sich denn auch seiner Aufgabe in ganz ausgezeichneter Weise entledigt und uns ein knappes, aber doch vollständiges, abgerundetes und dabei überaus lebensvolles Bild der Verfassungs- und Rechtsgeschichte Aaraus von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entworfen. Interessant ist namentlich, was der Verfasser für die Annahme vorbringt, daß Markt- und Stadtrecht älter seien als der Stadtrechtsbrief von 1271. Ferner sei besonders hingewiesen auf die Ausführungen über die eigenmächtige Annahme des zähringischen Stadtrechts, über die kirchlichen Verhältnisse, über die Zusammensetzung der Bürgerschaft, über das Bürgerrecht und seine Voraussetzungen[1]), über Rat und Gericht

[1]) „Aaraus autonome Satzung von 1301 bringt das Bürgerrecht in Zusammenhang mit dem Hause: ein freier Bürger ist der, dessen Haus nur der Herrschaft zinshaft ist. Daraus ergibt sich zweierlei: einmal, daß die Herrschaft als Marktherr und Eigentümer von Grund und Boden die Hausstätten (areae) gegen Zins verliehen hatte, wie es auch für Bremgarten bezeugt ist; dafür hatten die Bürger die Gewere an den Hofstätten und konnten sie veräußern und vererben (Zinseigen) ... Andererseits ist das Bürgerrecht an den Besitz eines Hauses gebunden ... Bald aber genügte ein bloßer Teil eines Hauses, der deshalb von Belastungen freibleiben

Digitized by Google

und über das Anklageverfahren. Überall zeigt sich der Verfasser mit dem neuesten Stande der Forschung vertraut. Es wäre zu begrüßen, wenn gelegentlich auch andere Teile der Ausgabe in dieser Weise fruchtbar gemacht würden.

Nur kurz sei darauf hingewiesen, daß zu der in dieser Zeitschrift XXVIII 1907 S. 566f. erwähnten Regestensammlung von Stadtarchivar Fritz Jecklin nunmehr in einem zweiten Bande über 500 fast durchweg ungedruckte Texte von Ausschreiben, Abschieden und anderen Schriftstücken veröffentlicht worden sind. Sie kommen in erster Linie für die politische Geschichte der Drei Bünde in Betracht, sind aber auch für die Verfassungsgeschichte und darüber hinaus für die Rechtsgeschichte der öffentlichen Verbände überhaupt von Belang.

Für die deutsche Rechtsgeschichte am ertragreichsten und wichtigsten dürfte unter den vorliegenden Schriften diejenige Weltis[1]) sein, welchen man wohl mit Fug und Recht als den zurzeit besten Kenner des schweizerischen Zweiges der zähringischen Stadtrechte bezeichnen kann.

Seine Abhandlung gibt von den wichtigen Handfesten von Flumet und Diessenhofen weit bessere Texte, als wir sie bisher hatten. Sie klärt ferner mit größter Sorgfalt das Verhältnis der Rechte von Thun, Erlach, Aarberg, Illingen und Büren zueinander und zur Handfeste von Freiburg auf, von der sie abgeleitet sind. Diese Freiburger Handfeste d. d. 1249 selbst sucht Welti als eine 1277 anläßlich des Verkaufs der Stadt an die Söhne Rudolfs von Habsburg angefertigte Fälschung zu erweisen, indes er die davon zu unterscheidende, auf uns gekommene Originalausfertigung gar erst als im ersten Viertel des Jahres 1288 hergestellt sein lassen will. Im Gegensatz zu Schweizer und Rietschel vertritt Welti die Ansicht, dem uechtländischen Freiburg sei von Berchtold IV. von Zähringen überhaupt keine Gründungsurkunde er-

---

mußte; ja es konnte schließlich auch nur eine Summe Geldes hinterlegt oder — häufiger — durch Bürger verbürgt werden; sie sollte dann auf ein Haus oder Grundstück in der Stadt geschlagen werden, haftete aber als solche, wenn dies nicht geschah ... In Bern, Solothurn und Luzern kannte man das Udel ... das Institut findet sich auch in den aargauischen Städten". Diese Sätze hat Merz noch durch eine eigene Studie über „Bürgerrecht und Hausbesitz in den argauischen Städten", Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau XXXIII 1909 (auch Sonderabdruck, Aarau, Sauerländer & Cie, 1909) erhärtet. Sie greift aber über den Aargau hinaus, stellt das Quellenmaterial und die Literatur für alle schweizerischen und deutschen, zähringischen und sonstigen Stadtrechte zusammen, in denen der Verfasser den Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Hausbesitz feststellen konnte, und möchte zu einer Untersuchung der Frage auf breiterer Grundlage anregen. Vgl. dazu neuestens Georg v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte VII 1909 besonders S. 424f.

[1]) Siehe dazu auch H. v. Loesch in der Hist. Vierteljahrschrift XI 1908 S. 278f., der, wie es scheint, bei seiner Besprechung des Zehntbauerschen Buches (diese Zeitschrift a. a. O. S. 567ff.) bereits Weltis neueste Forschungen benutzen konnte.

Digitized by Google

teilt, sondern lediglich gestattet worden, das Stadtrecht des breisgauischen Freiburg anzuwenden. Wie dieses zähringische Stadtrecht in Freiburg i/Ue. 1228 zur Zeit der Bewidmung des savoyischen Städtchens Flumet mit Freiburger Recht aussah, das ergibt eben die Handfeste von Flumet, die nach Welti in ihrem ersten und zweiten Teil das damalige Recht des uechtländischen Freiburg wiedergibt. Wie aber verhielt sich dieses zum Rechte der breisgauischen Mutterstadt? Auskunft hierüber gibt außer dem Privileg von Flumet namentlich die Handfeste von Diessenhofen von 1260, deren §§ 1—21 aber nach Welti inhaltlich mit denjenigen Rechtssätzen genau übereinstimmen, die Graf Hartmann III. von Kiburg bereits im Jahre 1178 aus dem breisgauischen Freiburg für seine Gründung bezogen hat. Dabei „sind von den ersten 25 Paragraphen Flumets nicht bloß die nur Flumet und Diessenhofen gemeinsamen Rechtssätze, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit auch die meisten andern breisgauischen Ursprungs, die bei Diessenhofen, in der Thennenbacher Abschrift und im Freiburger Stadtrodel nicht vorkommen. Wenn aber Flumet aus Freiburg i/Br. stammende zähringische Rechtssätze enthält, die in der Thennenbacher Abschrift nicht erscheinen, so muß Flumet dem ursprünglichen Text des breisgauischen Rechtes näher stehen als der Text der Thennenbacher Abschrift". Weder sind die §§ 1—7 der letztern das ursprüngliche Privileg Konrads von Zähringen, noch geben §§ 8—17 den ursprünglichen Text der späteren Rechtssätze. Der größte Teil der in diesen 17 Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, soweit diese nicht dem Gründungsprivileg Konrads angehören, ist im breisgauischen Freiburg vor 1170 entstanden, aber nicht in der Fassung der Thennenbacher Handschrift, sondern in der von Flumet. Es muß der in neuester Zeit ja wieder besonders regen Spezialforschung über das zähringische Recht überlassen bleiben, sich mit den äußerst scharfsinnigen textgeschichtlichen Darlegungen des Verfassers auseinanderzusetzen.[1]) Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß seine Untersuchung der deutschen Rechtsgeschichte reichen Gewinn bringt und die Beachtung aller Stadtrechtsforscher in hohem Maße verdient.

Kenntnisreich und mit großem Geschick bearbeitet ist Sulger Büels Verfassungsgeschichte des Städtchens Stein, das heutzutage nicht bloß wegen seiner malerischen Lage am Ausfluß des Rheins aus dem Untersee und am Fuße des Hohenklingen für Manche einen Anziehungspunkt bildet, sondern namentlich auch wegen seiner Fassadenmalereien, seines Glasgemäldeschatzes und wegen der Klosteranlage von St. Georgen. Dadurch, daß Heinrich II. zu Anfang des 11. Jahrhunderts das um 970 von Herzog Burkhard II. und seiner Gemahlin Hadwig auf dem Hohentwiel gegründete Kloster an den Rhein neben das Dorf Stein verlegte, erhielt dieser Ort erst größere Bedeutung. Das bei dieser

[1]) Die nach der Niederschrift unserer Anzeige eingegangene, oben S. 408 ff. abgedruckte Besprechung von Rietschels neuester Schrift durch Beyerle hat damit bereits einen Anfang gemacht, indem sie auch Weltis Untersuchung in den Bereich ihrer tiefeindringenden Erörterung gezogen hat.

Digitized by Google

Gelegenheit des größten Teils seiner Güter beraubte Eigenkloster, das der Kaiser an das Hochstift Bamberg schenkte, erwarb bald die Grundherrschaft im Dorfe Stein. Auch das Marktrecht scheint Heinrich II. dem Abte verliehen zu haben. Das gab den Anstoß zur Entstehung der Stadt. „Noch heute zeigt die Anlage der Stadt Stein mit ihrem geräumigen Marktplatz deutlich die Kaufmannsstadt. Auf dem Stadtplan kann man es verfolgen, wie sich ohne jeden Zusammenhang mit dem Dorfe die Stadt gebildet hat.[1]) Leicht erkennt man den Unterschied zwischen dem zur Stadt geschlagenen Teil des Dorfes Stein und der künstlich gegründeten Kaufmannsniederlassung. Diese entstand nicht aus einer bäuerlichen Ansiedlung, sondern wurde planmäßig gebaut. Eine einzige Hauptstraße durchzieht die Stadt von Osten nach Westen. Von ihr verlaufen geradlinig unter sich parallel verlaufende Querstraßen nach den Stadttoren. So bilden sich eine Anzahl regelmäßiger, rechteckiger Häuserviertel, die wiederum nach bestimmtem Schema in areae eingeteilt sind. Man kann sofort erkennen, daß die Stadt Stein gegründet worden und nicht von selbst erwachsen ist.“ Doch mußte später eine Erweiterung des Marktbezirkes in westlicher, dem Laufe des Rheines parallel laufender Richtung erfolgen. „Nördlich und östlich lag das Dorf Stein, südlich der Rhein mit den Fischerhütten, und zwischen beiden hindurch zwängte sich die neue Ansiedlung.“ Sie wurde ummauert. „Die Mauer mußte, um zweckentsprechend angelegt werden zu können, sowohl einen Teil des Dorfes als die Fischeransiedelung miteinschließen. Noch heute fällt auf, wie regelmäßig und abgerundet der Stadtumfang ist.“ Ein Teil des Dorfes blieb außerhalb der Befestigung. Dagegen kam bei dieser Erweiterung um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Fronhof innerhalb der Stadtmauer zu liegen. Und die Hereinziehung des Unterdorfs verhalf der Stadt anscheinend zu der Allmende. Von den übrigen Ausführungen Sulger Büels verdienen namentlich Beachtung diejenigen über die Vogtei, das Schultheißengericht, die Abtsfamilie, die Trinkstuben (Zünfte im eigentlichen Sinne des Wortes gab es nicht), und über den Rat, der unter dem Vorsitz des Schultheißen zugleich das Schultheißen-, unter dem des Vogtes das Vogtgericht bildete; daß der Rat als Gemeindeausschuß älter und ihm erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wie der Verfasser will, die Gerichtsgewalt übertragen sei, wird zum mindesten durch das, was Sulger Büel dafür vorbringt, durchaus nicht bewiesen. Alles in allem wird man der Arbeit nicht die Anerkennung versagen, daß sie eine gelungene und von gründlichem Studium der örtlichen Quellen getragene Anwendung der von Keutgen, Rietschel, Beyerle u. A. vertretenen Ansichten auf des Verfassers Vaterstadt sei.

Eine sehr erfreuliche Vertrautheit mit dem heutigen Stande der rechtsgeschichtlichen Forschung verrät auch die Arbeit Blumers[2]),

[1]) Vgl. zu diesen Fragen jetzt wiederum v. Below a. a. O. S. 420ff. — — [2]) Meine, in dieser Zeitschrift XXV 1904, S. 192ff., veröffentlichte Untersuchung über das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landes-

Digitized by Google

der außerdem nachgerühmt werden kann, daß sie ihren Gegenstand mit anerkennenswerter Selbständigkeit und Kritik unmittelbar aus den von ihrem Verfasser nach allen Richtungen hin sicher beherrschten Quellen herausarbeitet. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Landgrafschaft und das Landgericht des Thurgaus, der sich von alemannisch-fränkischer Zeit an, wenn auch seit 861 um die Zürichgau genannte Grafschaft vermindert und gleichzeitig um den kleinen Arbongau erweitert, das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten hat und jetzt in dem gleichnamigen Schweizer Kanton fortlebt. Blumer teilt seine Geschichte in drei Zeiträume. Den ersten charakterisiert er als den der landesherrlichen Eigenverwaltung und läßt ihn von 1200 bis 1278 dauern. Das wichtigste, was sich für ihn feststellen läßt, ist nämlich, daß die Landgrafen, zunächst die Grafen von Kiburg-Dillingen, dann die Habsburger, welche die Landgrafschaft als Fahnlehn, aber ohne zu den Reichsfürsten zu zählen, innehatten, persönlich dem Landgericht vorsaßen. Im übrigen sei aus dieser Zeit mit dem Verfasser nur noch das Versagen aller von der Theorie für das Landgrafentum aufgestellten Kriterien vermerkt. Im zweiten Zeitraum, demjenigen der Beamtenverwaltung und der Verpfändungen, vollzieht sich oder bereitet sich vor die Loslösung großer Gebiete von der bisher trotz allem noch geschlossenen Landgrafschaft: so der rätselhaften Grafschaft Toggenburg, die Blumer nicht als Allodialgrafschaft gelten lassen will, so der Grafschaft Kiburg, die noch im 13. Jahrhundert nur Amt oder Herrschaft hieß und erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts infolge von Verpfändungen, die zur Zusammenfassung sämtlicher nutzbaren Rechte mit dem Blutbanne Anlaß gaben, eine Art Grafschaft wurde, eine Entwicklung, die im dritten Zeitraum unter Zürichs Herrschaft ihren Abschluß fand. Seit Rudolfs Königskrönung begegnet im Landgericht, dessen Verfassung und Zuständigkeit, dank des größeren Reichtums an Quellen, nunmehr deutlicher hervortritt, ein Vizelandgraf oder Landrichter edelfreien Standes; und zu Ende des 14. Jahrhunderts wird Winterthur ständiger Gerichtssitz, werden Rechtssprecher vornehmlich Winterthurer Bürger. Im dritten Zeitraum (1417—1500) kommt es zur Teilung der landgräflichen Rechte und zu wesentlichen Änderungen in der Verfassung des Gerichts. Zunächst setzt sich die Absplitterung größerer Gebiete fort. Für das verkleinerte Gebiet wird jetzt die Bezeichnung Landgrafschaft offiziell; wir haben darin aber nicht eine staatsrechtliche Neubildung vor uns, sondern „einen (freilich stark verwitterten) Überrest des Massives der alten Grafschaftsverfassung inmitten der durch die fortschreitende Territorial- und Herrschaftsbildung entstehenden Konglomerate". Inhaber waren Kaiser und Reich; von ihnen hatte die Stadt Konstanz namentlich die Landgrafengerichtsbarkeit zum Pfand. Landrichter war jetzt der Konstanzer Reichsvogt. Die Gerichtsstätte

hoheit scheint Blumer allerdings übersehen zu haben, obschon ihr erster Teil über die Geschichte der Gerichte für ihn an mehr als einer Stelle hätte von Nutzen sein können.

Digitized by Google

wurde zunächst vor die Stadt Konstanz, dann in sie verlegt. Urteilfinder sind nunmehr vornehmlich Konstanzer Bürger. Die Zuständigkeit wurde seit 1436 auf alle Einwohner der Grafschaft Thurgau ausgedehnt. Nun gab es aber auch noch Unterbezirke, in denen die Hochgerichtsbarkeit neben dem Landgericht oder mit dessen Ausschluß von anderen Gerichten als landgräflichen ausgeübt wurde. Die Untersuchungen, die Blumer über sie anstellt, verdienen ganz besonderes Interesse. Nicht nur liefern sie für die auch von mir in dieser Zeitschrift XXVIII 1907, S. 560, 564, angenommene Deutung, die Pischek der Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit gegeben hat, eine erwünschte Bestätigung, sondern sie vermitteln uns auch ganz neue Ansichten von dem Schicksal der fränkischen Gerichtsorganisation in diesen Gebieten. Nach Blumer darf man sich die Auflösung der alten Gau- und Hundertschaftsverfassung zu Anfang des späteren Mittelalters noch nicht so weit vorgeschritten denken, wie das gemeinhin geschieht. „Es scheint, daß in jeder Hundertschaft des Thurgaus zwei Malstätten vorhanden waren, von denen die eine vorzugsweise dem Landgericht, die andere hauptsächlich dem Centgericht diente; an der letzteren wurde das Gericht über freie Güter durch einen vom Herrn bestellten oder vom Dingvolk gewählten Richter (Freiamtmann, Untervogt) ausgeübt." Dieses ursprüngliche Niedergericht entwickelte sich im Laufe der Zeit zum Hochgericht. „Die Gerichtsgemeinde war dieselbe, nur der Vorsitzende wechselte: in niedergerichtlichen Fällen und bei Prozessen um Eigen war es der Untervogt oder freie Richter, in Fällen der Hochgerichtsbarkeit der landgräfliche Vogt (Obervogt), welcher das Gericht präsidierte." Und in der Tat entsprechen diesem Weiterbestehen der alten Hundertschaftsgerichte Gerichtsbezirke, deren Summe dem Umfang der ganzen Landgrafschaft gleichkommt. Sie stecken in den Ämtern des habsburgischen Urbars und ergeben für die Thurgaugrafschaft 6, von Blumer S. 103 f. wieder erschlossene Centenen. Daß ihre Gerichte im 13. und 14. Jahrhundert sich zu Hochgerichten entwickelten, erklärt der Verfasser aus der sozialen und ständischen Scheidung der freien Bauern von dem (dienstmännischen) Adel und aus dem Ebenbürtigkeitsbegriff. Den Schluß der Arbeit bildet eine Darstellung der nicht landgerichtlichen Hochgerichtsbarkeiten, die fast durchweg auf Immunitäten zurückgehen.[1])

Wasserrechtsfragen vor allem sind es gewesen, die in letzter Zeit die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten auf die schwyzerische Oberallmend gelenkt haben.[2]) Aber auch Streitigkeiten über angebliche genossenschaftliche Sonderrechte führten zu literarischer Beschäftigung

[1]) Für die spätere Zeit vgl. Abraham Roth, Zustände der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert, Berner Diss. 1848 und Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Frauenfeld 1908. — [2]) Vgl. Max Gmür, Die Rechtsstellung der öffentlichen Gewässer im Kanton Schwyz vor dem Wasserrechtsgesetze vom 12. März bezw. 13. September 1907, ein Rechtsgutachten, Bern, Stämpfli & Cie. 1909. 36 S., gr. 8°.

Digitized by Google

mit dieser Allmendkorporation, deren Gebiet sich über den halben Kanton Schwyz erstreckt, die meisten Alpen und Wälder, aber auch viele Grundstücke im Tal im Gesamtwert von 5000000 Franken umfassend, und die, aus einer ursprünglichen Hundertschaftsmark hervorgegangen, als die Urzelle der schweizerischen Eidgenossenschaft, „alle anderen, nicht öffentlichrechtlichen Korporationen der Schweiz, was historischen Glanz anbetrifft, aus dem Felde schlägt".[1]) Angesichts dieser ihrer Bedeutung wird man es verstehen, daß die Rechtsgeschichte dieser die Mulde zwischen Mythen und Rigi, Vierwaldstätter- und Lowerzersee, das Muottatal und die obersten Teile des Sihlbeckens sowie des Alptals umfassenden Organisation eine eigene Darstellung durch einen mit ihren Verhältnissen auch persönlich vertrauten Bearbeiter gefunden hat. Leider ist die fleißige Arbeit, zumal in ihrem ersten Teile, der den bekannten Schwyzer Marchenstreit zum Nachweis des Vorhandenseins einer alten Centmarkgenossenschaft zu verwerten sucht, mehr ein Mosaik geschickt verwendeter Lesefrüchte, als das Ergebnis tiefeindringender, originaler Quellenforschung. Sie vermag deshalb dem deutschen Rechtshistoriker kaum Neues zu sagen. Hervorgehoben sei etwa, daß Reichlin in dem von ihm behandelten Gebiet nur Einzelhöfe als ursprünglich anerkennen will und die Existenz von Dörfern für die ältere Zeit leugnet.

Eine Rechtsgeschichte von Stadt und Landschaft Bern gibt es bekanntlich nicht; Bern steht hierin hinter Zürich, Luzern und anderen schweizerischen Städten und Gebieten zurück. Eine Vorarbeit dazu liefert v. Tscharner mit seinem Buche, welches das Statutarrecht einer ehemaligen Untertanenlandschaft Berns historisch und systematisch darstellt. Es ist sehr reichhaltig und führt, weit ausholend, viel mit, was mit der Rechtsgeschichte nur in losem Zusammenhang steht. Schon deshalb kann an dieser Stelle selbst an eine kurze Inhaltsangabe nicht gedacht werden. Von allgemeinerem Interesse sind die Abschnitte über die mittelalterlichen Leiheverhältnisse, über die eigenartigen herrschaftlichen Gerichte, über die kirchliche Organisation, dann aus der Zeit der bernischen Herrschaft die Ausführungen über die Herrschaftsbeamten (Tschachtlan = Oberamtmann, Statthalter u. a.) und die Landschaftsbeamten (Landesvenner, Landseckelmeister, Landschreiber), die Landschaftsgerichte, namentlich auch die Chor- oder Ehegerichte, das Landrecht und die übrigen Rechtsquellen, das Familien- und Erbrecht, insbesondere die letztwilligen Verfügungen, die Berg-, d. h. Alpgenossenschaften, das Schuldrecht; aber auch dem Straf- und Prozeßrecht ist alle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Darstellung schließt sich durchweg aufs engste an die Quellen, darunter zahlreiche ungedruckte, an. Dagegen läßt, namentlich für die ältere Zeit, die allgemeinrechtsgeschichtliche Orientierung hier und da zu wünschen übrig.

---

[1]) Max Gmür, Die Bannbriefe der schwyzerischen Oberallmeindkorporation, Zeitschrift für schweizerisches Recht IL 1908 S. 1 ff. (auch separat. Basel, Helbing & Lichtenhahn).

Digitized by Google

Nicht weil sie rechtshistorischen Inhaltes ist, wohl aber weil sie gedacht ist als Einleitung zu einer Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Burgunder mit besonderer Berücksichtigung der Landteilungsfrage, sei hier auch noch die Festschrift von de Claparède erwähnt. Sie schildert die Wanderungen und Schicksale des burgundischen Volkes bis 443 und bestimmt in ihrem wichtigsten, durch eine farbige Karte illustrierten Kapitel den Begriff der Sabaudia von damals dahin, daß sie ungefähr das Gebiet der civitas episc. Genavensium und mindestens den nördlichen Teil der civitas Gratianopolitana, d. h. den Nordwesten der colonia Viennensis umfaßte. Die natürliche Grenze bildete im Norden das linke Rhoneufer und der Lemansee, im Osten wahrscheinlich die Wasserscheide zwischen den penninischen und grajischen Alpen, während im Westen und Süden der Mittellauf der Isère bezw. die späteren Bistumsgrenzen das sabaudische Gebiet von den Nachbargebieten schied. Sollte die ansprechend geschriebene Schrift für das künftige Buch eine Neubearbeitung erfahren, so würde es sich empfehlen, aus der benutzten Literatur allerlei Veraltetes und Minderwertiges auszuschalten und dafür wichtigere neue Forschungen mehr heranzuziehen. Für die Geschichte der Herkunft und Wanderung wären die Forschungen von Louis Erhardt und Ludwig Schmidt, für die Frage des Wohnsitzes am Limes die reiche Limesforschung, für die Behandlung des ersten Übertritts zum Katholizismus Albert Haucks Kirchengeschichte Deutschlands, für die Abgrenzung auch der Sabaudia von 443 u. a. noch der Aufsatz von Wilhelm Oechsli, Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte 1908, heranzuziehen. Hoffen wir, daß es de Claparède anders als seinem Vorgänger Binding vergönnt sein wird, den rechtshistorischen Teil, auf den er, durchaus mit Recht, das Hauptgewicht legen zu wollen scheint, in nicht ferner Zeit folgen zu lassen.

Endlich sei es mir gestattet, noch auf eine eigene Untersuchung hinzuweisen, die in den Historischen Aufsätzen für Karl Zeumer, aber auch gesondert ausgegeben werden soll.[1]) Sie sucht nachzuweisen, daß die von Karl dem Großen angeordnete divisio inter episcopatum et comitatum Curiensem, über deren Durchführung die bekannten Klagschriften Bischof Viktors von Chur aus dem 2. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts sich beschweren, keine Kirchengutseinziehung, sondern wirklich bloß die Scheidung der bis dahin in einer Hand vereinigten weltlichen und geistlichen Verwaltung Churraetiens bedeutet habe, eine Ansicht, die ich, wie übrigens schon viele Andere vor mir, 1895 in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens vertreten habe, die aber jetzt ein ganz neues Aussehen und die denkbar stärkste Stütze dadurch erhält, daß Georg Caro in dem durch Tschudi überlieferten sog. Churer Einkünfterodel des 11. bezw. 12. Jahrhunderts ein aus obigem Anlaß um

[1]) Die Ausgabe der Festschrift hat sich leider verzögert, dürfte aber in allernächster Zeit erfolgen. Obenerwähnte Abhandlung war bereits im Frühsommer dieses Jahres im Drucke fertiggestellt.

Digitized by Google

831 aufgenommenes karolingisches Urbar des Reichsgutes in Raetien erkannt hat.[1]) Ist auch das Hauptergebnis die Feststellung eines sonst kaum irgendwo so bezeugten unvermittelten Aufeinanderstoßens römischen und germanischen Kirchen-, bischöflichen und Eigenkirchen-Rechtes, so gewinnt, wenn ich nicht irre, dabei doch auch die weltliche Verfassungsgeschichte Raetiens teils ein anderes, teils ein schärferes Gesicht als nach unserer bisherigen Erkenntnis. Die drei Stadien, die das Verhältnis Raetiens zum Reiche in fränkischer Zeit durchlaufen hat, lose Abhängigkeit eines „halbsouveränen Kirchenstaates", Angliederung mit begrifflicher, aber nicht praktischer Scheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt und unter Benutzung des Königsschutzes, schließlich völlige Eingliederung unter gleichzeitiger Durchführung der Grafschaftsverfassung, treten deutlich und scharf hervor. Zugleich möchte die Abhandlung eine Vorstellung davon geben, wie ich mir das Zusammenwirken allgemein-geschichtlicher und -rechtsgeschichtlicher Forschung und Betrachtungsweise einerseits und landes- bezw. lokalhistorischer anderseits denke, und sie möchte zeigen, was die allgemeine Betrachtung der örtlichen geben, und was die Ausbeutung der landesgeschichtlichen Ergebnisse für die Gesamtrechtsgeschichte leisten kann.

Zum Schlusse unseres Berichtes aber sei noch desjenigen Ereignisses aus jüngster Zeit gedacht, das für die schweizerische und für die deutsche Rechtsgeschichte weit mehr bedeutet als das beste Buch, ich meine das Zustandekommen des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Damit hat das schweizerische Privatrecht dank der Gesetzgebungskunst Eugen Hubers auf durchaus deutschrechtlicher Grundlage eine so vereinfachte und zugleich verjüngte Gestalt erhalten, daß sich bestimmt erwarten läßt, es werde dies neue und doch alte Recht nicht nur dem Rechtsleben der Schweiz, sondern auch dem von alters her so fruchtbaren Austausch zwischen deutscher und schweizerischer Rechtswissenschaft neue Impulse geben.

Ulrich Stutz.

Concilia aevi Karolini. Tomus I pars 1 et 2. Edidit Albertus Werminghoff (Monumenta Germaniae historica, Legum sectio III, Concilia. Tomi II pars 1 et 2), Hannoverae et Lipsiae 1906 et 1908 XII, XI et 1015 pp. 4°.

Angesichts der engen Verbindung von Staat und Kirche in fränkischer, namentlich in karolingischer Zeit, und mit Rücksicht auf die Bedeutung, die infolgedessen das konziliare Quellenmaterial auch für das staatliche weltliche Recht hat, ist es wohl am Platze, auch an dieser Stelle der glücklichen Vollendung des ersten Bandes der Ausgabe der karolingischen Synoden zu gedenken. Zwölf Jahre angestrengter

[1]) Vgl. dessen Aufsatz in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXVIII 1907 S. 261 ff.

Digitized by Google

Arbeit hat Werminghoff diesem Werke gewidmet. Bisher ungedruckte Quellen haben seine Bemühungen allerdings so gut wie keine zutage gefördert. Aber ihnen haben wir es zu danken, daß wir nunmehr sämtliche Synoden bis zur Teilung des Reichs im Jahre 843 in Texten, die den Anforderungen moderner Editionstechnik entsprechen, leicht zugänglich zur Hand haben, wie er auch auf die Nachprüfung der Datierung große Sorgfalt verwendet hat. Uneingeschränktes Lob verdient der Apparat, der ganz anders als seinerzeit der Maaßensche zum I. Band der Konzilien, durchaus dem neuesten Stande der Forschung entspricht. Und das Menschenmögliche für die Benutzbarkeit ist getan in den geradezu musterhaften Indices (alphabetisches Verzeichnis der Synoden, ebensolches der Anfänge aller einzelnen Kapitel und Stellen, Verzeichnis der ins gratianische Dekret aufgenommenen karolingischen Bestimmungen, Quellenindex, Handschriften-, Ausgabenverzeichnis, Verzeichnis von Werken, in denen sich Konzilienregesten finden, Personen-, Orts-, Wort- und Sachregister, Ausgaben-Konkordanz). Möchten in nicht allzuferner Zeit weitere Bände uns den Rest der fränkischen Synoden und, parallel der Sammlung der Konstitutionen, eine Sammlung der deutschen Konzilien nach dem Vorbild des Werminghoffschen Bandes bringen.

Ulrich Stutz.

Dr. phil. Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, Bd. III, H. 2. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1909. XII u. 149 S. 8°.

Über das deutsche Kron- und Reichsgut des späteren Mittelalters, seine Herkunft, seinen Bestand, seine Einteilung und Verwaltung und sein Schicksal fehlt es nicht an z. T. trefflichen Arbeiten; ich erinnere nur an die Untersuchungen von Teusch, Frey, Küster, Geffcken, Becker, Niese u. A. Dagegen mangelte uns bisher eine Monographie über das Krongut des früheren Mittelalters. Diese Lücke füllt die vorliegende, wie ich gleich hervorheben will, methodisch saubere und mit anerkennenswerter Hingabe an ihren Gegenstand gearbeitete Abhandlung in dankenswerter Weise aus.

Ihre Einleitung weist darauf hin, daß die Quellen in der Hauptsache aus Urkunden über Rechtsgeschäfte oder mit dem Actum, das den königlichen Aufenthaltsort angibt, und nur nebenher aus Angaben der Geschichtsliteratur bestehen, daß und inwieweit Kron- und Hausgut sich nicht oder nur unvollkommen scheiden lassen[1]), und endlich, daß man verschiedene Schichten auseinander halten muß: das karolingische

[1]) Vgl. auch S. 45 f., 93 ff.

Digitized by Google

Krongut, das Hausgut Konrads I., dasjenige der älteren Linie des ludolfingischen Hauses und das Erbgut Heinrichs II., welch letzteres außer dem Heiratsgut seiner Großmutter Judith in der Hauptsache das von Otto I. s. Z. Heinrich I. von Baiern mitgegebene Reichsgut umfaßte, schließlich Krongut, das auf Grund des königlichen Aneignungsrechtes, als erbloses Gut, als Bastardnachlaß, durch Schenkung, als Heiratsgut der Frauen des königlichen Hauses und auf andere Weise erworben war.

Teil I stellt den königlichen Grundbesitz in geographischer Anordnung dar und verzeichnet in landschaftlicher Gruppierung jeden während des in Rede stehenden Zeitraumes als königlich bezeugten Grundbesitz. Soweit ich die Angaben, denen jeweilen die Fundstelle beigefügt ist, nachprüfen konnte, sind sie zuverlässig und vollständig. Aufgefallen ist mir nur, was ich bereits bei anderer Gelegenheit feststellen mußte[1]), daß Eggers sich die schöne Entdeckung eines karolingischen Reichsgutsurbars durch Caro, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXVIII 1907, S. 261 ff., hat entgehen lassen; dadurch wird uns, zumal wenn wir bedenken, daß das Erhaltene nur $^4/_9$ des Ganzen umfaßt, ein Einblick in Krongutsbestände von ungeahnter Bedeutung eröffnet, und erhalten auch die auf Raetien bezüglichen Schenkungen der letzten Karolinger und der nachkarolingischen, namentlich der ottonischen Herrscher, die Eggers verzeichnet, ein ganz anderes Gesicht.

Der zweite Teil macht den Versuch, die oben erwähnten Schichten im einzelnen festzustellen, und zwar, da die Bezeichnungen proprietas und hereditas, wie der Verfasser mit Recht ausführt, keine sicheren Anhaltspunkte geben, vornehmlich mit Hilfe der genealogischen Beziehungen der Herrscherfamilien. Eggers beginnt mit der Ermittelung des konradinischen Familiengutes und läßt ihr diejenige der ludolfingischen Hausgüter folgen.[2]) „Die Grundlage der Politik Konrads I.

---

[1]) In der oben S. 476 angeführten, auch separat erscheinenden Untersuchung der Historischen Aufsätze für Zeumer S. 121, Anm. 1. — [2]) Ganz richtig hat der Verfasser bezüglich des S. 86 beiläufig angeführten Pfäffikon, das, weil es an der Grenze des seit den siebziger Jahren des 9. Jahrhunderts aus dem alten, großen Thurgau ausgeschiedenen Zürichgaus liegt, von den betreffenden Urkunden bald als dem Zürich-, bald als dem Thurgau zugehörig erklärt wird (vgl. D. O. I 208, 285, D. O. II 131 von 960, 965, 976), erkannt, daß damit nicht das heutige schwyzerische (ehemals Einsiedeln gehörige), sondern nur das zürcherische, am Pfäffiker See gelegene gemeint sein kann. Unbegreiflich ist mir dagegen, wie Eggers S. 93 ff. seitenlange Betrachtungen darüber anstellen konnte, ob Heinrich II. am 24. Juli 1020 Muffendorf bei Bonn wirklich und mit Recht als sein Privateigentum in Anspruch genommen habe. Er hätte doch — worauf ihn auch die Art und Weise, wie Waitz Verfassungsgeschichte VIII S. 243, Anm. 1 und Niese S. 4, Anm. 4 die Stelle anführen, hätte aufmerksam machen können — bemerken sollen, daß in der von ihm selbst abgedruckten Stelle der Passus: speciali nostri iuris proprietate ad regnum non pertinente zu: de monasterio Herolvesfeldensi und nicht zu dem Accusativ: quam bezw.: curtem Moffendorp nominatam gehören kann. Vgl. über die Veranlassung zu dieser

Digitized by Google

war Mitteldeutschland, wo die Besitzungen seiner Familie lagen. Diese vergrößerten die königliche Grundherrschaft in Franken zunächst freilich nur für die Zeit der Regierung Konrads, die Schenkungen, die er aus seinem Familiengute machte, kamen den Interessen des Reiches zugute. Endgültig fiel Konrads Hausgut erst 939 dem Reiche zu. Groß war dann der Gutserwerb der Krone im Jahre 919; ohne Abzug konnten die in den Verband des Reichsgutes eintretenden ludolfingischen Höfe den Interessen des Reiches dienen. Im Gegensatz hierzu bedeutete im Jahre 1002 die Thronbesteigung Heinrichs II. lediglich eine Rückerwerbung ehemaliger Reichshöfe durch den ursprünglichen Eigentümer, die Krone."

„Die Grundlage, auf der sich diese Gutsbestände der Konradiner und Ludolfinger aufschichteten, war das karolingische Krongut." Man wird nach Ausscheidung des 911 bezw. 939 und 919 Hinzugekommenen „die sonst im Besitze der Ludolfinger begegnenden Liegenschaften der Hauptsache nach als Karolingisches Erbe ansprechen dürfen". Dieses im einzelnen, durch Subtraktion der später hinzugekommenen Massen von dem im geographischen Teil festgestellten Bestande, zu ermitteln, unterläßt Eggers als außerhalb seiner Aufgabe liegend. Er begnügt sich mit der Feststellung, daß die Hauptmasse des karolingischen Gutes in Süd- und Mitteldeutschland lag, während sich, begreiflicherweise, in Norddeutschland nur verhältnismäßig wenig karolingische Höfe belegen lassen. So schien es denn ein glückliches Geschick zu sein, das in Sachsen dem Reich den ludolfingischen Besitz zuführte. Leider zerrann er infolge der ottonischen Schenkungen rasch unter den von den Karolingern hinterlassenen Bestand noch herab.

Am wenigsten befriedigt hat mich der dritte, die Organisation und Verwaltung des Krongutes schildernde Teil. Zunächst wird darin die Bedeutung der Termini fiscus, palatium, curtis, villa, locus und praedium im 10. Jahrhundert dargelegt: fiscus geht zurück; palatia heißen fast nur die aus karolingischer Zeit herstammenden Königspfalzen; curtis ist die beliebteste Bezeichnung für die minder großen, meist jüngern, zum Aufenthalt des Königs eingerichteten Höfe; der Sprachgebrauch des capitulare de villis, der mit villa nur die große Domäne bezeichnet, dringt nicht durch, indem villa auch weiterhin, namentlich im Kolonisationslande das Dorf bezeichnet und vielfach mit curtis gleichbedeutend, ja sogar gelegentlich nur als Teil einer solchen erscheint. Zur Zersplitterung des königlichen Grundbesitzes trugen die Ottonen namentlich dadurch bei, daß sie Splisse und integrierende Bestandteile von Wirtschaftskomplexen verschenkten.

Dem Vorsteher des Reichsschatzamtes, der camera regis, welcher

---

Hervorhebung statt anderem das bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III S. 456, Anm. 1 Beigebrachte. Heinrich II. will mit der gedachten Wendung einfach betonen, daß er, wiewohl der Tauschgegenstand aus Kirchengut stamme, mit rechten Dingen dazu gekommen sei und nicht durch Beraubung eines Reichsklosters, so daß das beschenkte Stift die Schenkung ruhig annehmen könne.

Digitized by Google

wie früher schon camerarius hieß, scheint bereits im 10. Jahrhundert auch der königliche Grundbesitz unterstanden zu haben; jedenfalls war er später die Zentralstelle des Reichs für sämtliche Einkünfte ohne Unterschied. Das mit Immunität ausgestattete Krongut war dem Provinzialverbande der Grafschaft geflissentlich eingegliedert.

Was nämlich die Lokalverwaltung anlangt, so will Eggers das Institut königlicher Vögte erst seit dem Ende des ersten Drittels des 10. Jahrhunderts bezeugt finden, und zwar am frühesten in Zürich, einige Jahrzehnte später auch in anderen Teilen des Reichs. Man wird ihm darin beipflichten müssen. Nur täuscht er sich, wenn er glaubt, damit etwas Neues vorzubringen. Friedrich v. Wyß, gegen den Eggers polemisiert, hat längst[1]) selbst mit aller Deutlichkeit gesagt, daß im eigentlichen, wahren Sinne eine königliche Reichsvogtei in Zürich erst im Laufe des 10. Jahrhunderts entstanden sei, ferner daß Kerhart und nach ihm Liuto ihre ersten nachweisbaren Inhaber waren. Und derselbe Schriftsteller hat[2]) den in den siebziger Jahren des 9. Jahrhunderts in Zürich vorkommenden und als advocatus regis Karoli bezeichneten Willehar nicht anders gedeutet denn als einen gleichzeitig zum Vogt des Großmünsterstifts und der Fraumünsterabtei bestellten königlichen Vorsteher des Fiskus Zürich, genau so wie Niese S. 75, gleichfalls ohne die neue Bearbeitung der Abhandlung von v. Wyß zu kennen, es getan hat. Gewöhnlich war es der Graf, dem so mit der Reichsvogtei auch die Vertretung des königlichen Grundbesitzes übertragen wurde. Dagegen standen Grafen und Markgrafen als solche zum Reichsgut in keiner näheren Beziehung. Anders der Herzog, dem nach Eggers das ganze Königsgut zur Nutzung überlassen war. Über die Wirtschaftsbeamten, die villici, und ihr Ministerium erhalten wir wenig Aufschluß. Was die Nutzung anlangt, war auch das Reichskirchengut direktes Reichsgut.

Ich habe oben gesagt, daß dieser letzte Teil der Arbeit mir am wenigsten zusage. Mir scheint, man hätte darin in der Ausbeutung und Gestaltung des in den beiden ersten Teilen gesammelten und gruppierten Materials erheblich weiter kommen können. Der Verfasser hat zwar nicht unterlassen, „ganze Bündel von Fragen" aufzuwerfen, freilich meist nur, um deren Beantwortung mit Rücksicht auf die Spärlichkeit der Nachrichten, oder weil sie über den Rahmen seiner Arbeit hinausgehen würde, kurzweg abzulehnen. Ich besitze volles Verständnis für die scharfe Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes

[1]) Man sollte eben die Untersuchung von v. Wyß nicht mehr in ihrer ersten Auflage, wie sie 1872 in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. XVII erschienen ist, benutzen, sondern in der völlig umgearbeiteten und erweiterten, den ersten Band des Zürcher Urkundenbuchs zu Grunde legenden Gestalt, in der sie zuerst 1890 in Salomon Vögelins Altem Zürich, S. 102 ff. (vgl. besonders S. 128 ff.) erschien, und dann 1892 nach nochmaliger Revision in des Verfassers Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts S. 338 ff. (vgl. besonders S. 367 ff.) den weitesten historisch und juristisch interessierten Kreisen nahegebracht wurde. — [2]) Abhandlungen S. 359 f.

Digitized by Google

und will darum mit dem Verfasser wegen seines Verfahrens nicht rechten. Aber es hätte noch andere Dinge gegeben, die zweifellos im Rahmen der Arbeit gelegen hätten, und nach denen Eggers unbedingt hätte fragen müssen; um nur ein Beispiel zu nennen, das mir besonders nahe liegt, so hätten die königlichen Eigenkirchen, die in den von Eggers benutzten Urkunden in großer Zahl vorkommen, wohl Beachtung verdient, und hätten ohne erheblich größeren Arbeitsaufwand Untersuchungen und Zusammenstellungen von der Art, wie sie Lüders, Capella, Archiv für Urkundenforschung II 1908, S. 79 ff., jüngst vornahm, oder wie ich sie für eine spätere Zeit in dieser Zeitschrift XXV 1904, S. 227 ff., gebracht habe[1]), sehr zum Nutzen der Wissenschaft beigefügt werden können. Vor allem aber kann man den von Eggers in Angriff genommenen Gegenstand unmöglich mit vollem Erfolg bewältigen, wenn man sich dabei, wie er es im wesentlichen tut, auf das in den Diplomata der Monumenta Germaniae gesammelte Urkundenmaterial beschränkt und sich damit begnügt, zu ihnen gewissermaßen ein nach sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Repertorium für den Krongutsbesitz zu geben. Das ist und kann nur Vorarbeit sein. Fülle und Leben würde die Bearbeitung gerade dieses spröden Stoffes nur gewinnen, wenn die Landes- und Ortsgeschichte für sie fruchtbar gemacht würde. Durch sie ließe sich bei sachkundiger Beherrschung und vorsichtiger Benutzung der von ihr bereitgestellten Quellen und Literatur auf der Grundlage des Diplomatamaterials allerdings auch die nachkarolingische Krongutsverwaltung bis zu einem gewissen Grade wieder erschließen. So gestellt würde — das sei, um Eggers nicht Unrecht zu tun, unumwunden zugestanden — die Aufgabe freilich weit mehr Kraft und Zeit erfordern, als sie einem Anfänger für seine Erstlingsarbeit zu Gebote zu stehen pflegen. In dieser Weise könnte sie nur jemand bewältigen, der zugleich auf der Höhe der Forschung und in langjähriger Tätigkeit mitten drin in der landesgeschichtlichen Arbeit der süd- oder mitteldeutschen Gebiete steht.

Ulrich Stutz.

Dr. theol. et jur. Joseph Freisen, Professor des Kirchenrechts am Theodorianum in Paderborn a. D., Privatdozent an der juristischen Fakultät zu Würzburg. Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche und ihre Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, o. Professor zu Göttingen, Bd. III, H. 2, Heidelberg, Carl Winter, 1909, 27 S. 8°.

Der verdiente Neuherausgeber und Kommentator der kurz vor der Reformation erstmals gedruckten, bisher von der Wissenschaft nicht

[1]) Vgl. jetzt auch meine oben S. 476 angeführte Untersuchung S. 145 ff.

Digitized by Google

beachteten Ritualbücher von Roeskilde, Schleswig, Abo, Linköping und Skara und gründliche Kenner des kanonischen und nordischen Eherechts sucht in dieser Rede, die er vor nunmehr vier Jahren beim Übertritt in die juristische Fakultät als Antrittsvorlesung hielt, nachzuweisen, daß die Ritualbücher Englands und Skandinaviens eine einheitliche, angelsächsische Gruppe bilden, indem der nordische Eheschließungsritus ähnlich wie der Taufritus auf ein angelsächsisches Vorbild, die im 11. Jahrhundert entstandene Salisbury-Liturgy zurückgehe und durch sie auf das altgermanische Eheschließungsrecht. Man wird den Beweis für erbracht erachten können, auch wenn man vom germanistischen Standpunkt aus durchaus nicht alles für einwandfrei hält, was Freisen in dieser Rede, zumal an allgemeineren Ausführungen und Bemerkungen, vorbringt, z. B. hinsichtlich des Verhältnisses von nordgermanischem und deutschem Recht zu einander und zum urgermanischen oder bezüglich des Mutterrechts usw. Zu S. 25 ist zu berichtigen, daß die bekannte Kontroverse zwischen Sohm und Friedberg nicht sowohl um das protestantische Eheschließungsrecht als um das altdeutsche sich drehte, und zwar um die Frage, ob der Verlobung oder der Trauung die entscheidende Bedeutung für das Zustandekommen der Ehe zukam. Zu S. 6 sei darauf hingewiesen, daß ich bereits 1904 in meinem Grundriß des Kirchenrechts bei v. Holtzendorff-Kohler II, S. 836, die, wenn auch nur vorübergehende aktive Beteiligung der Laien namentlich an der Diözesansynode im Mittelalter auf den Einfluß des deutschen Rechtes zurückgeführt habe.

Ulrich Stutz.

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der badischen historischen Kommission. I. Abteilung. Fränkisches Recht. 8. Heft. Grünsfeld, Neidenau, Osterburken. Bearbeitet von Carl Koehne. Heidelberg. Carl Winter. 1909. 75 S. gr. 8°.

Die fränkische Abteilung der oberrheinischen Stadtrechte steht dicht vor dem Abschluß. Ein neuntes und letztes Heft mit Nachträgen, Namen- und Sachregister soll ihn demnächst bringen. Hier werden noch drei kleine Stadtrechte ehemals bischöflich-würzburgischen und kurmainzischen Gebietes geboten, lauter bisher ungedruckte Quellen aus dem 15. bis 17. Jahrhundert. Am umfangreichsten sind die Osterburken betreffenden Stücke, ohne doch ein geschlossenes Bild zu vermitteln. Plan, Art und Zuverlässigkeit der Bearbeitung, aber auch der Charakter der mitgeteilten Rechte sind dieselben wie früher; die weitaus meisten von diesen Aufzeichnungen kommen nur für die Ortsgeschichte in Betracht.

Ulrich Stutz.

Digitized by Google

Olivier Martin, professeur agrégé à la faculté de droit de l'université de Rennes, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Étude sur les conflits entre la juridiction laïque et la juridiction ecclésiastique au XIVe siècle. Paris, Alphonse Picard et fils. 1909. XVII u. 432 p. 8°.

Im Jahre 1329, zu Anfang der Regierung Philipps VI. aus dem Hause Valois, fand in Paris eine Versammlung der Prälaten und Barone des Reiches statt, um den unaufhörlichen Zusammenstößen zwischen der weltlichen und der geistlichen Gerichtsbarkeit ein Ende zu machen. Sie wird gewöhnlich ungenau die Versammlung von Vincennes genannt. Zuverlässige und eingehende Kunde darüber gibt der in Handschriften und Drucken vielverbreitete Libellus Petri Bertrandi, dessen Verfasser, Bischof von Autun, später Kardinal, auf der Versammlung selbst eine hervorragende Rolle gespielt hat. Dazu kommt die aus demselben Anlaß entstandene, mehr theoretische Schrift De origine iurisdictionum des bekannten theologischen Schriftstellers Durand de Saint-Pourçain, Bischofs von Meaux, dem Bertrand nachträglich eine vierte Quaestio hinzufügte, in der Hauptsache den Kommentar des Kardinals Johannes Monachus (Lemoine) über die Bulle: Unam sanctam enthaltend. Auf Grund dieser Quellen und angeregt durch Esmein, unternimmt es Martin, der sich gleich zahlreichen Andern vor ihm (Gallikaner!) schon früher mit dem Gegenstand beschäftigt hatte, im vorliegenden Buche, unter Heranziehung reichen archivalischen Materials, namentlich der Akten des Pariser Parlaments, die Versammlung, ihre Veranlassung, ihren Gegenstand, ihren Verlauf und ihre Bedeutung für die spätere Entwicklung darzustellen. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über die Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit und ihr Verhältnis zur weltlichen. Der Verfasser hebt selbst hervor, daß sie nicht auf selbständigen Studien beruhe, sondern nur das Ergebnis der bisherigen Forschung zusammenfassen wolle. In Wahrheit folgt er fast ganz Fournier und Esmein. Unter den sonst noch zu Berücksichtigenden vermisse ich, um nur einige Wenige zu nennen, Brunner, Hinschius, Luchaire, Werminghoff mit den einschlägigen Partien ihrer bekannten, umfassenderen Werke. Von Nißl ist nur die Abhandlung über den Gerichtsstand des Klerus benutzt, nicht seine hinterlassene, jene z. T. modifizierende Untersuchung über die Geschichte des chlotharischen Edikts von 614. Aber auch Heinrich Böhmers „Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert", ferner die ausgezeichnete, zusammenfassende Darstellung der Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch Emil Ott in der 2. Auflage des österreichischen Staatswörterbuchs oder endlich die einschlägigen Abschnitte von Redlichs „Jülich-Bergischer Kirchenpolitik" I und der übrigen neuesten Literatur über das Verhältnis von Kirche und Staat in den deutschen Territorien des ausgehenden Mittelalters, aus denen allen auch für Frankreich lehrreiche Vergleiche und Folgerungen sich ergeben hätten, scheinen unserem Verfasser unbe-

Digitized by Google

kannt geblieben zu sein. So kann denn von dieser Einleitung höchstens die Feststellung darüber Beachtung beanspruchen, wie die französischen Herrscher der den Verhandlungen von 1329 vorangehenden Zeit zu den Reibungen zwischen ihren weltlichen und geistlichen Großen in betreff der Gerichtsbarkeit sich verhielten: Philipp der Schöne ist ein Gegner der geistlichen Gerichtsbarkeit, übt aber mit Rücksicht auf seinen Kampf mit dem Papsttum, und um seine Prälaten nicht vor den Kopf zu stoßen, möglichste Zurückhaltung, während seine Nachfolger der Kirche eher günstig gesinnt sind, wie auch unter ihnen das Parlament von Paris noch eine völlig unparteiische Haltung einnimmt. Im übrigen steht, wie gesagt, diese Einleitung nicht auf der Höhe der heutigen Forschung, geschweige denn, daß sie dem Leser etwas Neues von Bedeutung zu sagen wüßte.

Ganz anders die beiden Hauptteile der Arbeit, die einen durchaus erfreulichen Eindruck hinterlassen und in anziehender Darstellung wertvolle neue Aufschlüsse und ein anschauliches Bild von der allmählichen Zurückdämmung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die weltliche Macht geben.

Zwar die Geschichte der Tagung von Paris-Vincennes selbst interessiert uns an dieser Stelle, an der es nur auf den Ertrag des Buchs für die Geschichte des weltlichen Rechtes im Mittelalter ankommt, nicht, so lebensvoll uns Martin die dabei auftretenden Persönlichkeiten, neben Pierre Bertrand namentlich Pierre Roger, damals Erzbischof von Sens, später von Rouen, dann Kardinal und schließlich als Klemens VI. Papst, sowie den Anwalt der staatlich-weltlichen Interessen, den damaligen königlichen Rat und späteren ersten Vorsitzenden des Pariser Parlaments Pierre de Cuignières, vorzuführen weiß, und so außerordentlich lehrreich der von unserem Verfasser angestellte Vergleich der von ihnen entwickelten Theorien über das Verhältnis von Staat und Kirche und der beiden Gerichtsbarkeiten mit der damaligen und der früheren Publizistik ist. Nur das sei hervorgehoben, daß Pierre de Cuignières in sehr origineller Weise die Unabhängigkeit der beiden Gewalten und deren völlige Unvereinbarkeit vertritt; sie und ihre Gerichtsbarkeiten haben ganz getrennte Anwendungsgebiete. Auch wird von ihm die Verbindungskraft von Unvordenklichkeit, Gewohnheit und Ersitzung in einer für einen mittelalterlichen Menschen höchst beachtenswerten Weise bestritten. Und was er in seinen Beschwerden gegen die Übergriffe der geistlichen Gewalt im Einzelnen vorbringt, macht uns mit der Lage der spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit überhaupt aufs Beste vertraut. Demgegenüber halten die Anwälte der Kirche, wiewohl sie die Abstellung einiger Mißbräuche zusagen, grundsätzlich am Status quo mit seiner Betätigung der geistlichen Gerichtsbarkeit auch in rein weltlichen Dingen mit Entschiedenheit fest. Aus der Art der Begründung erhellt, daß solange die mittelalterliche Anschauung von einer Mehrheit von Rechtskreisen und dafür bestimmter Gerichtsbarkeiten überhaupt bestand, schon mit Rücksicht darauf der geistlichen Gerichtsbarkeit mit Erfolg nicht beizukommen war. Jedenfalls

Digitized by Google

sind diese beiden Plaidoyers von hervorragenden und sachkundigen Zeitgenossen von größtem Interesse, zumal wenn man bedenkt, daß auch die Historiker unserer Tage bei Behandlung dieser Dinge über eine mehr oder weniger verhüllte Stellungnahme im Sinne der einen oder anderen Partei meist nicht hinauskommen und von einer lediglich historisch-juristischen Erfassung des Gegensatzes und seiner Entwickelung in der Regel noch sehr entfernt sind. Was endlich das unmittelbare Ergebnis des Tages von Vincennes anlangt, so führte sie nicht zu einem Vorgehen des Königtums gegen die geistliche Gerichtsbarkeit; schon die Rücksicht auf die schwierige Lage des Reichs verbot ein tatkräftiges Eingreifen etwa in Gestalt einer königlichen Ordonnanz. Der König beschied die Prälaten ausweichend und mit zweideutigen Erklärungen. Aber das Königtum war es, das fortan an die Stelle der Barone in die Gegnerschaft gegen die geistliche Gerichtsbarkeit eintrat, und dem Parlament von Paris lieferten die Beschwerden Pierres de Cuignières eine willkommene Grundlage für die nunmehr einsetzende systematische Zurückweisung der geistlichen Übergriffe.

Die Jurisdiktionskonflikte des 14. Jahrhunderts stellt das zweite Buch des Martinschen Werkes dar. Ihm vor allen gilt das Interesse des Rechts- und Verfassungshistorikers, auch des nichtfranzösischen. Zunächst stellt Martin an Hand der Rechtssprechung des Pariser Parlaments fest, daß unter der Regierung Philipps VI. zwar nicht ausgesprochen im Sinne Pierres de Cuignières, aber doch mit Tatkraft und Erfolg die geistliche Gerichtsbarkeit durch die weltliche zurückgedrängt wurde. Man erkannte das privilegium fori und die Zuständigkeit der Kirche in rein geistlichen Sachen, ja selbst die Kompetenz in Personalklagen gegen Laien an. Aber gegen Auswüchse wurde eingeschritten. In Benefizialsachen wurde, sobald königlicher Patronat oder das Regalienrecht in Frage stand, ein Vorbehalt zugunsten der weltlichen Gerichtsbarkeit gemacht, und die Anwendung kirchlicher Zensuren wurde systematisch überwacht oder gar rückgängig gemacht. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bildet sich ein festes und folgerichtig ausgebautes System der Bekämpfung der geistlichen Gerichtsbarkeit heraus. In diese Zeit fällt ja auch die Entstehung des Somnium viridarii, das freilich gerade in der Frage der Gerichtsbarkeit keineswegs Neues vorgebracht, sondern nur die Beschwerden Pierres de Cuignières wiederholt hat (vgl. auch Karl Müller, Zeitschr. f. Kirchenrecht XIV, 1879, besonders S. 139, 142ff., 149, 189ff.). Durch die Praxis wird das privilegium fori namentlich in Strafsachen vermittelst eines ingeniösen Systems „privilegierter Fälle" beschnitten. Auch die Inhaftierung der Kleriker, die Konfiskation ihrer Fahrhabe im Fall ihrer Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens und die Inventarisation ihres Mobiliarnachlasses nahm die weltliche Gewalt an sich. Hinsichtlich der miserabiles personae verliert die Kirche die Gerichtsbarkeit über die Witwen, behält aber in Konkurrenz mit der weltlichen Gewalt die Obsorge für die Minderjährigen. Sogar in die causae mere ecclesiasticae mischt sich das Parlament ein, sobald der von den Kanonisten ja selbst

Digitized by Google

im weitesten Umfang, namentlich auch auf Rechte angewandte Besitz in Frage steht. Auch bei den causae mixtae gewinnt der weltliche Richter an Boden. Die konkurrierende Schuld- und freiwillige Gerichtsbarkeit der Offizialate bleibt bestehen. Dagegen nahmen ein Mandat Karls V. vom 8. März 1372 und unter Karl VI. die Praxis trotz des Protestes Gregors XI. die Immobiliar- und Erbschaftsstreitigkeiten mit großer Energie für die ausschließliche Gerichtsbarkeit des weltlichen Richters in Anspruch. Und gegen die über königliche Beamte oder auch nur Untertanen verhängte Exkommunikation ging das Parlament mit Temporaliensperre vor, wogegen dem Prälaten nur die Berufung an das Parlament gegeben war, was allein schon ihn öfter und öfter die Verhängung der Zensur lieber vermeiden ließ. So erreicht eine langsam, aber sicher entwickelte Praxis gegen Ende des Jahrhunderts, was Pierre de Cuignières 1329 zu Vincennes noch vergeblich gefordert. Der königliche Gerichtshof zieht mit Erfolg die Rechtsprechung in allen Konflikten zwischen beiden Gerichtsbarkeiten an sich. Das über sein ursprüngliches Anwendungsgebiet hinaus verwendete normannische bref de fief lay et d'aumône und die complainte en cas de saisine et de nouvelleté tun ein weiteres. Schließlich reiht sich die Gerichtsbarkeitsfrage einem ganzen kirchenpolitischen System ein und wird ein Teil des Gallikanismus, der mehr und mehr alle Gerichtsbarkeit auch in rein geistlichen Dingen für den souveränen König in Anspruch nimmt.

Dies in Kürze der Inhalt von Martins Werk, dem als Anhang einige besonders interessante Parlamentserkenntnisse beigegeben sind. Nicht nur für die kirchliche Rechtsgeschichte im allgemeinen und die Vorgeschichte des Gallikanismus im besondern, sondern auch für jeden, der das allmähliche Wiedererstarken der weltlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsgewalt im späteren Mittelalter zu verfolgen hat, wird dies Buch fortan ein willkommenes Hilfsmittel sein.

Ulrich Stutz.

Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve. Festschrift des historischen Vereins für den Niederrhein zur Feier der dreihundertjährigen Zugehörigkeit Kleves zur Krone Preußen, herausgegeben von dem Vorstande (geschäftsführender Schriftleiter Dr. Alfred Herrmann, Privatdozent für Geschichte an der Universität Bonn). Köln, J. & W. Boisserée (H. Schilling). 1909. 447 S. 8° mit einer Karte und einer Siegeltafel (Veröffentlichungen des historischen Vereins für den Niederrhein II).

Drei von den vierzehn in diesem Bande vereinigten Aufsätzen verdienen in besonderem Maße die Beachtung des Rechtshistorikers.

In dem ersten von ihnen beschäftigt sich Erich Liesegang mit dem klevischen Städtewesen unter den Grafen von Kleve. Seine Arbeit

Digitized by Google

ergänzt in dankenswerter Weise die bekannten älteren Studien desselben Verfassers und sucht u. a. nachzuweisen, daß Graf Dietrich VI. schon vor der Verleihung der Handfeste von 1242 an Kleve als Städtegründer tätig war. Um 1230 habe er nämlich mit der nachmaligen Oberstadt Kleve einen ersten Stadtgründungsversuch gemacht. Nach dessen Mißlingen sei der Graf dann etwa ein Jahrzehnt später zur Gründung der mehr rheinwärts und darum für die Kaufleute besser gelegenen Unterstadt geschritten. Ihr umfassendes und den Bedürfnissen der Kaufmannschaft weit entgegenkommendes Recht ist nach der Mitte des 18. Jahrhunderts von dem Grafen auch auf Griet übertragen worden und später noch an manche andere Stadt gelangt. Noch darüber hinaus ging die Handfeste für das gleichfalls schon seit 1230 ins Auge gefaßte und 1242 bewidmete Kalkar; sie gestand sogar die freie Richterwahl zu und behielt dem Grafen nur das Bestätigungsrecht vor.

Mit dem Gerichtswesen der Stadt Kleve im weitesten Sinne befaßt sich in einer überaus sorgfältigen und inhaltreichen Untersuchung Landrichter Joseph Oppenhoff. Außer der Gerichtsverfassung erfährt das Verfahren in Zivil- und Strafsachen, die freiwillige Gerichtsbarkeit und ein gut Teil des materiellen Strafrechtes eine sehr eingehende Darstellung. Ganz besonders interessant sind die Abschnitte über den Klever Schöffenstuhl als Oberhof- und Berufungsgericht und über die Belehrung, welche die Klever Schöffen selbst, wenn sie nicht einig waren, bei der Hofkammer zu holen hatten. Dabei läßt die wertvolle Studie nur selten erkennen, daß sie nicht aus der Feder eines geschulten Rechtshistorikers geflossen ist, wohl aber legt sie überall Zeugnis ab von reicher praktischer Erfahrung und großer Liebe zur Sache.

Am 7. November 1615 erließ die brandenburgische Regierung und am 24. August 1616 Markgraf Georg Wilhelm im Namen seines Vaters, des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, ein Edikt, das, wenn auch nicht offen und ausdrücklich, so doch mit aller Bestimmtheit den klevischen Untertanen jede Verbindung mit Kurköln untersagte, und zwar mit Berufung auf das Herkommen in Kleve. Vollends der Große Kurfürst wollte von einem ius dioecesanum und einer iurisdictio des Kölner Erzbischofs in seinen Landen gar nichts wissen, erklärte vielmehr sich selbst für den Ordinarius seiner katholischen Untertanen und nahm auch diesen gegenüber das ius episcopale in Anspruch. Eine Denkschrift der klevischen Regierung von 1662 berief sich dafür u. a. auf das bekannte päpstliche Privileg von 1445 und das angeblich damals begründete Klever Landesbistum; daß es damit nichts ist, hat schon früher namentlich Scholten, aber auch Floß dargetan. Auf den westfälischen Frieden Art. V 48 mochte sich der Große Kurfürst selbst nicht berufen, da er ihn für die jülichschen Lande nicht anerkannte; daß dieser Artikel auch an sich die Jurisdiktion und die Ordinariatsbefugnisse des Kölners über die jülich-klevischen Katholiken nicht ausgeschlossen hätte, sucht Oberlehrer Dr. Wilhelm Meier in seiner Studie über Brandenburg und das

Digitized by Google

Kölner Erzbistum sowie sein Verhältnis zu den Religionsparteien in Kleve darzutun. Nicht weniger unstichhaltig sei schließlich die Berufung auf das Herkommen in Kleve gewesen. Das letzte Wort ist in dieser Frage noch nicht gesprochen; sie bedarf namentlich noch einer eingehenden Behandlung von juristischer Seite, die auch die übrigen kurbrandenburgischen Gebiete mit in Betracht zieht. Tatsache ist, daß später der Große Kurfürst gegenüber der kölnischen Jurisdiktion sich nachgiebiger zeigte. Und jedenfalls bietet Meier mit seiner Untersuchung eine dankenswerte Vorarbeit. Seine Abhandlung ergänzt in willkommener Weise die Untersuchungen von Dittrich, Hegemann, Lochmann, Pigge u. A., welche das von Lehmann und Granier veröffentlichte Aktenmaterial über Preußen und die katholische Kirche vervollständigen und verwerten und Lehmanns z. T. recht anfechtbare Einleitung dazu, sowie die für ihre Zeit vortrefflichen, aber jetzt der Korrektur bedürftigen Ausführungen von Laspeyres berichtigen.

Ulrich Stutz.

Ernst v. Briesen, Die Rechtslage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg nach der „Königlich Preußischen Eigentumsordnung des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg", Dissertation von Münster. Münster 1907. 147 Seiten.

Verfasser schildert die Rechtslage der eigenhörigen Bauern in Minden-Ravensberg im 18. Jahrhundert an der Hand der genannten „Eigentumsordnung" vom 26. November 1741. Diese Quelle ist eine Fortbildung der vom Großen Kurfürsten erlassenen Eigentumsordnung für Ravensberg vom 8. November 1669, der Vorläuferin der anderen westfälischen Ordnungen (Recklinghausen 1781, Osnabrück 1722, Paderborn 1765, Münster 1770), durch welche der absolute Staat die Lage der Bauern, mehrfach im Gegensatz zu den Ständen, zu heben oder doch zu klären suchte. Die Ordnung ist natürlich schon vielfach verwertet worden, eine besondere Behandlung hat sie durch Diederichs 1792, in der guten Schrift Wigands über die Provinzialrechte von M.-R. 1832 und neuestens durch Upmeyer im 5. Heft der Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, hrsg. von Erler, 1906 erfahren. Der Verfasser gibt aber im Gegensatz namentlich zu Upmeyer hauptsächlich eine juristische Analyse der Eigentumsordnung unter den in der neueren germanistischen Literatur üblichen Kategorien: Begriff der Eigenbehörigkeit, Begründungsarten, Rechte und Lasten, Rechtsbehelfe und Endigung werden durchgesprochen. Vorausgeschickt ist eine hauptsächlich auf Wittich gestützte Übersicht der bäuerlichen Entwicklung in den beiden in Betracht kommenden westfälischen Gebieten seit dem früheren Mittelalter, den Schluß bildet eine knappe Übersicht der Bestrebungen der preußischen Regierung auf schonende Abschaffung der

Digitized by Google

Eigenbehörigkeit bis zu deren plötzlicher Beseitigung durch das französische Regiment 1807 und 1808.

Dem Verfasser ist es gelungen, ein Bild des Rechtszustandes im 18. Jahrhundert zu geben. Die Upmeyersche, auf Akten gestützte Arbeit, die erst nach Vollendung der Briesenschen Schrift erschienen, von ihm aber noch fortlaufend angeführt ist, bietet namentlich tatsächliche Ergänzungen nach der Seite des Zustandekommens der einzelnen Normen, während sich v. Briesen meist mit kurzen Hinweisen auf die frühere brandenburgische, hier und da auch auf die ältere klevische bezw. bischöflich-mindensche Gesetzgebung begnügt.

Der Eigenbehörige ist leibeigen, jedoch darbt er nicht der Freizügigkeit, die ihm auferlegten Beschränkungen sind wesentlich vermögensrechtlicher Art, er acquiriert dem Herrn; es handelt sich um eine Weiterbildung der mittelalterlichen Laten. Im übrigen zeigt die Eigentumsordnung durchaus die mittelalterliche Verteilung der Eigentumsbefugnisse am Hofgut zwischen Herrn und Eigenbehörigen, natürlich unter Heranziehung der Terminologie des dominium directum und utile. Interessant sind insbesondere die Bestimmungen über die Schuldverbote, die Lasten, namentlich den Sterbefall, den Altenteil, den Bettmund, der für unbesessene Eigenbehörige observanzmäßig vorkommende Zwangsdienst, die ausnahmsweise auftauchenden Reste der alten hofrechtlichen Organisation in den sog. sieben freien Hagen und den ihnen ähnlichen Hausgenossenschaften, endlich besonders der Rechtsschutz mit Selbstpfändung, sowie der schwerfälligen und daher „als Bollwerk gegen Bedrückung" durch die Gutsherren wirkenden Abmeierung, sowie den bis ins 18. Jahrhundert hineinragenden Maßregeln der Einsperrung in sog. „Hundelöcher" und des Prügelns. Dabei erscheint auch in Minden-Ravensberg der Bauerprozeß in Form des summarischen Prozesses, was vielleicht einer näheren Erörterung wert gewesen wäre (vgl. meine Bemerkungen zur preußischen Entwicklung D. Litt.-Z. 1902 S. 562 ff.). Auch der Unterschied von Eigenherr und Gutsherr hätte etwas klarer herausgearbeitet werden können. Endlich hätte es sich bei einer soweit in die Neuzeit hineinragenden Schrift gelohnt, am Schluß eine kurze Darstellung der Weiterentwicklung des Bauerngüterrechts in Minden-Ravensberg bis in die Neuzeit zu geben. Die vom alten Wigand gegebenen Ausführungen bilden dazu eine Brücke und lassen nicht nur den juristischen, sondern gewiß auch den nichtjuristischen Leser wenigstens nach einigen Notizen über die Rechtszustände des 18. Jahrhunderts begehren. Im ganzen aber erfüllt die — von Naendrup angeregte, von ihm, Schreuer und Jacobi geförderte — Schrift ihren Zweck in sachgemäßer Weise.

Marburg a. L. E. Heymann.

Dr. Rudolf Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. Mit urkundlichen Beilagen. Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte

Digitized by Google

des deutschen Rechts, herausgegeben von Dr. Konrad Beyerle, ord. Professor an der Universität Göttingen. Bd. 1, Heft 4. 359 Seiten.

Die Arbeiten über die Landstände der einzelnen Territorien mehren sich in erfreulicher Weise. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat auf Anregung Philippis und gefördert durch Brandi die Entwicklung in der Grafschaft Mark bis 1510 verfolgt, also bis zum Abschluß der Ehe des Jungherzogs von Kleve-Mark mit der Erbtochter von Jülich-Berg und damit bis zu dem entscheidenden Schritt für die Vereinigung der vier Länder. Angesichts des Materials der Archive von Düsseldorf und Münster konnte er gegenüber der Darstellung van Haeftens (ständische Verhandlungen von Kleve-Mark) mancherlei Neues bringen und zugleich eine Art von Ergänzung zu v. Belows wertvollen Darlegungen über die landständische Verfassung in Jülich-Berg geben. Dabei fand er in Belows Arbeiten den natürlichen Wegweiser, zumal die Entwicklung in der Grafschaft Mark der Bergischen sehr ähnlich verläuft, sind doch die Landesherren von Mark ein Zweig des Bergischen Fürstenhauses.

Niemand wird von einer Arbeit wie der vorliegenden neue allgemeine Gesichtspunkte für die ständische Entwicklung erwarten, zumal diese in der Hauptsache geklärt ist. Aber die Schrift stellt das aus den bisweilen dürftig genug fließenden Quellen zu entnehmende Material sachlich und übersichtlich zusammen, hier und da auf die benachbarten Territorien verweisend, stets besonnen urteilend und sichtend. Der erste Teil (S. 13—68) schildert die Entstehung und Weiterentwicklung der Stände, der zweite Teil (S. 69—130) gibt in systematischer Darstellung eine Darstellung ihrer Organisation und ihres Tätigkeitskreises. Drei Denkschriften des Geheimen Staatsarchivs (v. Ditfurth 1801, Wiethaus 1817, Sethe 1817) sind neben den Quellen der behandelten Zeit der Arbeit zugute gekommen.

Einigermaßen sichere Spuren des ständischen Auftretens der Ritter und Städte zeigen sich erst seit einer Notiz des märkischen Chronisten Levold von Northof zum Jahre 1347. Im 15. Jahrhundert ist die Organisation im wesentlichen fertig, die Ritter als Wehrkraft, die Städte namentlich als Wirtschaftsfaktor dem Landesherrn im Kampfe um den äußeren und inneren Schutz des Territoriums unentbehrlich, setzen sich gemeinsam, hauptsächlich von den Städten geführt, durch und gelangen zu den Höhepunkten ihrer Macht im Bruderkriege zwischen Graf Adolf und Junker Gerhard mit ihrem Einschreiten zugunsten der Unteilbarkeit des Landes und ihrer eigenen Rechte (Union 1426), sowie in der Union von 1508, in der sie gegenüber dem „ungeschickten Regiment" des Herzogs Johann auf Friedenschluß im geldrischen Kriege dringen.

Die Ritterschaft leitet ihre Stellung nach Schulze im 16. und 17. Jahrhundert aus ihrer Burg (dem Rittersitz, festen Haus) her, während ursprünglich wahrscheinlich alle Ritterbürtigen landtagsfähig

Digitized by Google

waren; im 17. Jahrhundert sind auch nur diese Rittersitze mit den zugehörenden Ländereien von den Steuern befreit (L. T. Absch. von 1666). Daß die Städte den überwiegenden ständischen Einfluß übten, erklärt sich aus der kräftigen Entwicklung korporativer Gedanken in den städtischen Gemeinwesen und dem schnellen Aufblühen der märkischen Städte, zu denen Hamm, Iserlohn, Unna, Kamen, Lünen, Schwerte — im 16. Jahrhundert die vertretungsberechtigten Hauptstädte — gehören, und denen die benachbarte Reichsstadt Dortmund und das später von Kurköln an Kleve gelangende, aber nicht in die landständische Kurie eintretende Soest als Vorbilder zu dienen vermochten. Eine Prälatenkurie hat sich nicht entwickelt. Im ganzen zeigt das Aufkommen und die Entfaltung auch der märkischen Stände wie mir scheint, deutlich, wie der ältere Territorialstaat von Landesherren und Ständen gemeinsam geschaffen worden ist, wie die Staatsidee von beiden zusammen geprägt wurde und wie schon im Entstehungsstadium der Landeshoheit die ständische Parallelentwicklung das Gesamtbild erst abrundet. Vielleicht hätte Schulze diesen Zusammenhängen — die er übrigens keineswegs verkennt — etwas nachgehen hönnen. Die tüchtige Arbeit von Wilhelm Marré über die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bot einen geeigneten Ausgangspunkt.

Die Organisation der märkischen Stände zeigt nichts Besonderes. Die Ritter erscheinen persönlich, die Städte werden durch Ratsfreunde vertreten, regelmäßig Bürgermeister und zwei Räte mit Weisungen von der „Gemeinheit"; die Städte neigen zu Unionen, die Einungen der Ritter sind seltener; die Städte als treibendes Element beteiligen sich auch regelmäßiger als die Ritter an den Landtagen. Seit dem 16. Jahrhundert erscheinen Ausschüsse. Versammlungsort ist seit 1470 die Malstatt zu Wickede, die Zumutung einer Versammlung in Kleve wird energisch abgelehnt; die Verhandlungen schreiten wie anderwärts mit Propositionen der Landesherrlichen Räte und mit Beschlüssen der beiden Kurien fort; bei der Annahme der Propositionen erfolgten die auch sonst üblichen Zusicherungen der Rechte und Privilegien.

Die Stände vertreten das ganze Land, ihre Beschlüsse verpflichten auch die nichtprivilegierten Untertanen. Sie sind in allen Angelegenheiten, welche Land und Leute betreffen „off sus merkliche swairheit an sich haben", zu befragen. Sie wirken insbesondere bei allen wichtigen Sachen des landesherrlichen Hauses in Erbstreitigkeiten, Eheschlüssen etc. mit, damit das Land „onversplittert und onverdervet blibe"; sie hatten eine nicht unbeträchtliche Mitwirkung bei der Verwaltung und einen starken Einfluß auf die Zusammensetzung des landesherrlichen Rates und vor allem den überall als Kern der ständischen Macht erscheinenden Einfluß auf die Finanzen. Von besonderem Interesse sind die Darlegungen Schulzes über das Gerichtswesen. Städte wie Ritterschaft halten energisch an ihren eigenen Gerichten fest. Die Ritter haben bei Streitigkeiten zunächst im Landesherrn als ihrem Lehnsherrn eine Vermittelungsinstanz, mißlingt die Vermitte-

Digitized by Google

lung, so gehören ihre Sachen vor das ordentliche Landgericht. Die Stände wehren sich entschieden gegen landesherrliche Kommissarien und wollen sich auch der Appellation an das Reichskammergericht nicht unterwerfen. Die Form der Ablehnung landesherrlicher Kommissarien im Falle des Heinrich von Wend (1528) zeigt, wie man auch solche Kommissarien ablehnt, die des Landrechts kundig sind — es handelt sich in der ganzen Frage um eine Gerichtsverfassungsangelegenheit, mit der sich mehr nebensächlich die Frage des Kampfes zwischen römischem und deutschem Rechte vermischt. Die Rezeptionsgeschichte in der Grafschaft Mark scheint noch weitere Betrachtung zu lohnen.

Dem verdienstvollen Buch sind nach dem guten Gebrauch der Beyerleschen Beiträge eine Anzahl Urkunden beigegeben (S. 131—172). die übrigens auch manchen interessanten Beleg zur Rechtssprache bieten,

Marburg a. L. E. Heymann.

Harold Dexter Hazeltine, Die Geschichte des englischen Pfandrechts. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. 92. Heft.) Breslau 1907. 372 Seiten.

Wenige Institute des Privatrechts sind so geeignet wie das Pfandrecht, ein ganzes Rechtssystem geschichtlich zu beleuchten. Eng verwachsen mit dem Kredit, mit seinem Auftauchen und seiner Entfaltung, mit seinen Rechtsformen und seiner Bewertung in Sitte und sittlicher Anschauung, gleichzeitig tief in das Sachenrecht und das Schuldrecht eingreifend und auch andere Rechtsgebiete berührend, hat es die Forschung immer wieder angelockt und seine geschichtliche Betrachtung hat — es braucht nur an Amiras und Puntscharts Arbeiten erinnert zu werden — die Erkenntnis des geltenden Rechts immer wieder bereichert und gefördert. So war das Unternehmen Hazeltines von vornherein mit Freude zu begrüßen, zumal eine zusammenhängende Darstellung der englischen Pfandrechtsgeschichte der vorliegenden Art überhaupt fehlte, und anderseits der Verfasser durch seine enge Fühlung mit der deutschen Wissenschaft sowie durch seine Vertrautheit mit dem englischen Rechtsstoff (bei dessen Benutzung ihm auch nicht die dem Deutschen sonst oft unüberwindlichen äußeren Schwierigkeiten entgegenstanden) zur Bearbeitung besonders berufen war.

Hazeltine schildert den Entwicklungsgang des Pfandrechts grundsätzlich nur bis zum Ausgange des Mittelalters. Doch hat er es nicht unterlassen, wenigstens die allgemeinen Richtlinien der Weiterentwicklung zu zeichnen und so auch unmittelbar das Verständnis des geltenden Rechts zu fördern. Er schickt dementsprechend auch einen umfangreichen Überblick über das englische Privatrecht überhaupt voraus, um so auf breiter Basis aufbauen zu können. Eigentlich rechtsvergleichende Ausführungen bringt er nicht. Kurze Hinweise auf die einschlagende Literatur über deutsches und hie und da über französi-

Digitized by Google

sches Recht sind aber eingestreut und vor allem ist die in diesen Arbeiten erlangte Kenntnis vom Wesen des germanischen Pfandrechts sorgfältig benutzt. Ergänzend mag hier auf die inzwischen erschienenen Vorlesungen K. Maurers über das altnordische Pfandrecht (III, 337 ff., 1908) hingewiesen werden, welche manchen interessanten Vergleich mit den aus der ags. Zeit von Hazeltine geschilderten Rechtszuständen ermöglichen.

Für diese ags. Periode hatte Hazeltine ursprünglich die Schmidsche Ausgabe der Gesetze benutzt, die Liebermannsche hat er erst während seiner Arbeit erhalten und dessen Übersetzungen überall noch beigefügt. Zur Beurteilung einiger Meinungsverschiedenheiten mit Liebermann bleibt dessen Erläuterungsband abzuwarten, da aus diesem erst die Tragweite mancher Feinheiten der Liebermannschen Übersetzung sich ergeben wird. Im ganzen sind Meinungsverschiedenheiten übrigens nicht allzuhäufig. — Der Verfasser bespricht vor dem ags. Pfandrecht zunächst den ags. Wettvertrag (S. 69—113). Dieser erscheint in zwei Stufen: die ältere zeigt ihn durch Bürgen gesichert, die zweite ohne Bürgen als bloße Übergabe der Wette (wed), oder auch durch Treuversprechen (fides facta, pledge of faith), Eid (nur Bestärkungsmittel?) oder Gott-Verbürgung (god-borch, dei plegium) geschlossen; letztere Formen offensichtlich stark kirchlich beeinflußt. Eine Reihe von Anwendungsfällen werden im Einzelnen nachgewiesen: im Rechtsgange (Verhandlungs-, Beweis-, Erfüllungs-Versprechen), beim Sühnevertrag, beim Verlöbnis, wo die gegenseitigen Verpflichtungen durch wed und borch begründet werden (dazu Hazeltines wertvoller Beitrag zur Hübler-Festschrift 1905, wo aber m. E. Seite 7 Ine 31 mit Unrecht als Realvertragsfall gedeutet wird; es handelt sich vielmehr um wechselseitige Formalverträge, die für einander wesentlich werden), ferner als allgemeine Vertragsform, und weiterhin im Kirchenrecht und vielfach im öffentlichen Recht, wie denn auch der Zusammenschluß der Gildegenossen durch wed bekräftigt wird. Auf Grund der Wahrscheinlichkeit, daß der ags. Wettvertrag die Grundlage der eigenmächtigen Pfändung bildet, vermutet Hazeltine, daß „die Hingabe des Scheinpfandes bei Abschluß des Wettvertrags die Haftbarmachung der Fahrhabe des Schuldners bedeutete", ohne ein sicheres Urteil aus den Quellen abgeben zu wollen, ob Personalhaftung oder Vermögenshaftung oder beides begründet wurde. Die Frage ist in der Tat angesichts der Wortkargheit der Quellen schwierig und der ganze ags. Wettvertrag bedarf noch weiterer Untersuchungen. Für das Vorhandensein auch einer Personalhaftung spricht aber mindestens die Wahrscheinlichkeit.

Das ags. Pfandrecht selbst — das vielleicht besser vor dem Wettvertrage behandelt worden wäre — erscheint als genommenes und gesetztes. Das erstere in der uralten Form der Viehverpfändung (S. 116 bis 118) sowie als Pfändung zur Erzwingung von Verbindlichkeiten durch Selbsthilfe (S. 118 ff.) oder durch das Gericht (S. 122 ff.). Das gesetzte Pfand findet Verfasser in den Gerædnes betweox Dunsêtan als privates, freiwillig gegebenes, sonst nur im Prozeß. Neben den prozessualischen

Digitized by Google

Fällen erscheint das Pfand zur Sicherung des Ordals und des Gewährenzugs, zweifelhaft dürfte sein, ob angesichts der Lesart bei Liebermann Ine 62 hierhergerechnet werden kann (vgl. übrigens auch Edw. I, 1, 5). Das Pfand in den Gerædnes betweox Dunsêtan ist übrigens nicht ohne weiteres als freiwilliges zu betrachten; da es sich in das Spurfolgeverfahren einpaßt und der Übernehmer der Spurfolge zur Pfandbestellung gezwungen ist, steht es dem prozessualischen sehr nahe, wenn man es nicht einfach zu diesem rechnen will. Indessen wird man unbedenklich mit dem Verfasser das Vorhandensein eines gesetzten Mobiliarpfandes für die ags. Periode annehmen dürfen; die Ausdrucksweise der prozessualischen Quellenstellen, das Vorhandensein des Wettvertrags und seine Terminologie sowie die sonstigen germanischen Quellen gleicher Entwicklungsstufe lassen darüber kaum einen Zweifel.

Sowohl gesetztes wie genommenes Fahrnispfand sind Besitzpfand; das eigenmächtig genommene Pfand führt nur zu einem Retentionsrecht — anders anscheinend die Pfändung im Prozeß; das gesetzte Pfand hat Verfallwirkung. Über das Verhältnis des gegebenen Pfandes zur Forderung enthält sich Verfasser angesichts der Wortkargheit der Quellen einer Ansichtsäußerung.

Das Immobiliarpfandrecht der Angelsachsen ist bereits durch eine Anzahl Schriften, namentlich durch Brunners Forschungen (Rechtsgeschichte der Urkunde, S. 193 ff.) in der Hauptsache aufgeklärt, der Verfasser beschränkt sich im wesentlichen auf die Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse: neben dem Nutzpfand (Todtsatzung und Zinssatzung) steht das wichtige Proprietätspfand, resolutiv bedingte Eigentumsübertragung zur Sicherung mit Verfall bei Nichtauslösung und wahrscheinlich mit reiner Sachhaftung; sämtliche Immobiliarpfänder sind Besitzpfänder.

Im ganzen bestätigen die Ausführungen des Verfassers die Ansichten, welche man bisher von dem ags. Pfandrecht hatte. Vielleicht ist das ags. Pfandrecht — das ja allerdings eine vorgerücktere Entwicklungsstufe zeigt als das Pfandrecht mancher anderen Rechte der Periode — nicht ganz so einheitlich wie Verfasser annimmt; die ursprüngliche Verschiedenheit des genommenen und gesetzten Pfandes (nâm und wed, später für beides wed) könnte vielleicht noch etwas mehr hervorgehoben werden, wie denn überhaupt die Terminologie für die durch des Verfassers vorliegende Arbeit gewiß noch nicht ganz abgeschlossenen Untersuchungen über das ags. Pfandrecht vielleicht noch Früchte abwerfen kann.

Ganz anders als die Ausführungen über das ags. Recht mutet der zweite Teil des Werkes über das Pfandrecht seit der normannischen Eroberung an. Hier geht das englische Recht seinen eigenen Gang, und der Verfasser gibt in seiner eingehenden Schilderung vieles, was den meisten kontinentalen Rechtshistorikern neu sein wird oder doch wenigstens im Zusammenhange noch nicht gesagt ist, und das um so wertvoller ist, als Verfasser den wirtschaftlichen und politischen Grundlagen der Entwicklung überall nachgeht. Auch hier beginnt er

Digitized by Google

mit dem Formalvertrage. Das englische Recht kennt seit der normannischen Epoche den gerichtlich protokollierten Vertrag (record), den Formalvertrag durch Urkundenbegebung (deed) und den simple contract mit consideration. Verfasser bespricht die Entstehung des letzteren aus den Arrhalverträgen und gibt einen Überblick über die Entstehung des Formalvertrages, der sich als Vertragsschluß durch cautio-Begebung darstellt und, wie Verfasser unter Berufung auch auf Pollock und Maitland bemerkt, nicht aus dem alten Volksrecht stammt, sondern als Dokument rein obligatorischen Charakters von den italienischen Bankiers in England eingeführt worden ist. Der alte volksrechtliche und volkstümliche Formalvertrag mit wed wurde von der Kirche in Schutz genommen, welche die fides facta in die Verpfändung der christianitas umdeutete, ohne jedoch die erhoffte Judikatur über alle Schuldklagen zu erlangen. Übrigens ist trotz der italienischen und fränkischen Einflüsse ein Zusammenhang des schuldrechtlichen deed mit dem alten wed doch nicht so ganz abzulehnen; Pollock und Maitland p. 222 drücken sich sehr vorsichtig aus, und angesichts des Zusammenhangs des alten Übereignungssymbolismus mit den Traditionskarten und andererseits angesichts des in den letzteren ausgedrückten obligatorischen Währschaftsversprechens wird die Frage noch weiterer Untersuchung bedürfen.

Verfasser wendet sich dann (S. 165 ff.) dem genommenen Pfand dieser späteren Zeit zu und schildert — unter Ausscheidung der gerichtlichen Pfändung — die Viehpfändung und die Fahrnispfändung für feudal-services, rent-services und rentcharge (Erbzins), wobei er das grundherrliche Pfändungsrecht mit gutem Grunde auf den Wettvertrag zurückführt (S. 173); in allen Fällen des genommenen Pfandrechts mit Ausnahme der Pfändung wegen Kronforderungen entsteht nur ein Retentionsrecht. Das gegebene Pfand andererseits wird als Fahrnispfand (pledge, pawn, S. 191 ff.) zu dem bailments gerechnet; es ist vom Gericht bestelltes Besitzpfand und Verfallpfand, das auf Gefahr des Gläubigers steht; im heutigen Recht ist es übrigens zum Verkaufspfand fortgebildet. Auf die schwierige, mit der bailments-Lehre zusammenhängende Frage, ob der Gläubiger (mit dem special property) Eigentum an dem Pfandgegenstande erwirbt, geht der Verfasser nicht ein, teilt aber wohl die m. E. richtige verneinende Ansicht — es handelt sich um ein residuum alter bedingter und befristeter Eigentumsübertragung, die schon früh in Begründung beschränkter dinglicher Rechte umgeschlagen ist. Der Entwicklung des modernen besitzlosen Pfandes an Fahrnis, das dem gleich zu erwähnenden besitzlosen Immobiliarpfande gleicht und wie dieses als mortgage bezeichnet wird, ist Verfasser leider nicht nachgegangen. Diese Verpfändungen ohne Besitzübertragung stellen sich dar als ein vom Immobiliarpfandrecht beeinflußter Anwendungsfall der wahrscheinlich bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Übereignung von Fahrnis durch deed und fügen sich (vgl. meine Traditionspapiere S. 197 ff., 201 ff.) der im gesamten westeuropäischen Rechte hervortretenden, auf Befreiung des Mobiliarverkehrs vom Traditions-

Digitized by Google

prinzip gerichteten Strömung ein; zugleich mußten diese Sicherungsübereignungen von Fahrnis in den Reminiszenzen des bailment-Rechts an die oben erwähnte ursprünglich bedingte bezw. befristete Eigentumsübertragung einen natürlichen Rückhalt finden.

Der Schwerpunkt des Buches scheint mir in der S. 207—305 gegebenen Geschichte des englischen Immobiliarpfandrechtes zu liegen. Soviel der Verfasser hier älteren Arbeiten wie Pollocks, Maitlands, Frankens usw. verdankt, das von ihm gegebene Bild ist sehr gelungen und läßt bei allem Parallelismus mit älterer und neuerer Satzung, engagement und obligation, die Eigentümlichkeit der englischen Entwicklungsfaktoren und Entwicklungsgänge in interessanter Weise hervortreten.

Zunächst besteht entsprechend unserer sog. älteren Satzung und dem französischen engagement ein Besitzpfand; und zwar erscheint es als Nutzpfand und als Proprietätspfand. Das Nutzpfand ist ganz entsprechend dem ags. Recht bald Todtsatzung (vivum vadium) bald Zinssatzung (mortuum vadium) — Institute, die wohl noch weiterer Aufklärung bedürfen, als der Verfasser im Zusammenhange seiner Arbeit geben konnte. Daneben erscheint in der beneficial lease wie auf dem Kontinente die Pachtung unter Vorauszahlung der ganzen Pachtsumme, wirtschaftlich der Sicherstellung dienend, aber die Wuchervorschriften umgehend. Wichtiger als diese Formen wird infolge der Haltung des Königsgerichts das Proprietätspfand mit Besitz, das aus ags. Zeit fortbesteht und sich kräftig fortentwickelt. Im sog. Glanvillian gage und in dem davon wieder abweichenden Bractonian gage for years als suspensivbedingte Eigentumsübertragung ausgestaltet, wird es zur Wurzel des gesamten modernen englischen Immobiliarpfandrechtes, nicht in einer dieser beiden von den Rechtsbüchern geschilderten Formen, sondern in der alten Form der resolutiv-bedingten Übertragung. Dabei ist es feudalisiert, an Stelle der Landbuch-Übergabe steht das feoffment, der Gläubiger wird Lehnsmann und die Verwendung dieser Sicherungsübertragung erscheint im Rahmen des englischen Rechtssystems so natürlich, daß Bracton es gar nicht behandelt, obwohl es schon in seinen Tagen angewendet wurde, erst bei Littleton erscheint es in der Literatur. Seiner juristischen Natur nach ist es eine Kombination von Proprietäts-Verfall-Pfand mit einem befristeten mortuum vadium (S. 246), es ist ein Fall der estates upon condition.

Daneben aber hat sich auch ein besitzloses Immobiliarpfand gebildet und diese Entwicklung gehört zu den besonders interessanten Episoden der englischen Rechtsgeschichte. Neben den pfandartigen charges, liens, burdens und encumbrances ohne Gläubigerbesitz erscheint bald nach der normannischen Eroberung ein unserer jüngeren Satzung entsprechendes, aus der Zwangsvollstreckung entwickeltes, besitzloses Immobiliarpfandrecht im Handel und besonders zugunsten der eingewanderten Juden. Das jüdische Pfand ist eine Verpfändung durch amtliche Protokollierung — also auf Grundlage der Publicität. Daneben erscheint dann ganz allgemein und jedermann zugänglich die

Digitized by Google

vertragsmäßige bedingte Begründung der Fronungswirkung durch gerichtliche recognizance (contract of record), an die sich wieder zugunsten der Kaufleute die besonderen recognizance-Formen von statute merchant und statute staple anschließen, letzteres in der Form der recogn. in the nature of a statute staple allgemein zugänglich gemacht. So wurde hauptsächlich durch die Bedürfnisse des Handels der Boden für das besitzlose Immobiliarpfand bereitet. Indessen hat sich dieses als gemeinrechtliche Einrichtung nicht an die erwähnten bahnbrechenden Vorstufen, sondern wieder an das alte Proprietätspfand angeschlossen. Schon im Mittelalter war es bei diesem möglich, dem Schuldner prekaristisch den Grundstücksbesitz zu überlassen; durch die equity of redemption wurde auch die Härte des Verfalls gemildert. So konnte man dieses Proprietätspfand leicht zum heutigen mortgage, der modernen englischen Hypothek fortbilden — eine Entwicklung, die Hazeltine leider nicht eingehend geschildert hat, weil sie sich erst nach Ausgang des Mittelalters vollzogen hat.

Im ganzen bestätigt Hazeltines Buch die Bemerkung Brunners (Sav.-Z. 17 S. 132), daß ein Zurückgehen auf die ags. Grundlagen bei Betrachtung der ags. Pfandrechtsgeschichte nötig ist. Man sieht in Hazeltines Buch trotz aller Mannigfaltigkeit, Kompliziertheit und aller Abwege des Entwickelungsganges die nationale Folgerichtigkeit, welche der englischen Rechtsgeschichte überhaupt eignet, auch für das Pfandrecht bestätigt: Das alte ags. Pfandrecht, insbesondere das Proprietätspfand durchzieht wie ein roter Faden die Entwicklung der Folgezeit und im Grunde sind aus ihm die Formen hervorgewachsen, in denen sich der heutige große englische Verkehr abspielt. Freilich unsere auf dem Grundbuch aufgebaute Hypothek würde durch das englische Immobiliarpfandrecht nicht ersetzt werden können, und ich glaube auch nicht, daß man das heutige besitzlose englische Fahrnispfand bei uns rezipieren darf, wie bisweilen vorgeschlagen wird. Dagegen ragt das englische System über das französische erheblich hinaus. Wie man über den Wert der Entwicklungsergebnisse aber auch urteilen mag, es ist in hohem Maße fesselnd und zugleich für die Bewertung des geltenden Rechts wichtig, auch hier zu sehen, wie trotz ganz verschiedener Wege und Ergebnisse doch das ganze westeuropäische Privatrecht innerlich zusammenhängt und wie als Klammern und gemeinsame Wurzeln die germanischen Rechtsgedanken sich darstellen, in deren Bewertung für das englische Recht ich mich mit Hazeltine (wie mir seine Verweise auf mein englisches Privatrecht zeigen) zu meiner Freude allenthalben begegne.

Hazeltine hat sich durch seine Schrift, die naturgemäß auch ein neuer Beleg für den innigen Zusammenhang von Wirtschaft und Recht ist, ein großes Verdienst erworben. Lagen auch vielerlei Einzelarbeiten vor, die er verwenden konnte und war er auch in der Lage, sich an vortrefflichen allgemeinen Werken von Engländern über das englische und von Deutschen über unser Recht zu orientieren — es darf dabei an Gierkes Sachenrecht erinnert werden, das überall mit großem Nutzen

Digitized by Google

verwendet ist —, so liegt doch auch in den Partien, wo er nichts Neues aus den nachgeprüften Quellen bringen konnte, eine erhebliche Förderung der Wissenschaft vor, da es ihm gelungen ist, deren Ergebnisse zu einem einleuchtenden Gesamtbilde zusammenzufassen und die Erkenntnis der leitenden Ideen zu fördern. Wir Deutschen aber dürfen dem englischen Gelehrten für die in deutscher Sprache gebotene Gabe ganz besonders dankbar sein.

Marburg a. L. E. Heymann.

Dr. Kurt Klatt, Das Heergewäte. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Band II, Heft 2. Heidelberg, 1908. 108 S.

Verf. will „eine zusammenhängende Behandlung des Heergewätes geben, die dem heutigen Stand der Forschung entspricht". Dieser Aufgabe wird er unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, aber auch unter selbständiger Prüfung der germanischen Rechtsquellen durchaus gerecht. In folgerichtiger Darstellung gibt er uns ein anschauliches Bild von der Entwicklung des Heergewätes; die verschiedenen Entwicklungslinien werden dabei gut geschieden. Ausgangspunkt für die Entstehung des Heergewätes ist zunächst das Institut des Totenteils. Darauf hatte ja bereits namentlich Brunner hingewiesen, dessen Vortrag über das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen (Deutsche Monatsschrift 6, 18ff.) von Klatt übrigens noch nicht verwertet wurde. Der Waffen bedarf der Mann für das Jenseits so gut wie für das irdische Leben. Der Totenteil wurde jedoch unter dem Einfluß des Christentums zum Seelenteil umgedeutet. Nichts spricht deutlicher für den Ursprung des Seelgerätes aus dem altgermanischen Totenteil als die Verwendung der Waffen als Seelenteil; das Heergewäte fällt nunmehr der Kirche zu. Der Kirche konnte es aber nur erwünscht sein, wenn der Sohn die Pflicht zur Herausgabe des Heergewätes durch eine Geldsumme ablöste. Und so wurde es allmählich zu einem Recht des Erben, das Heergewäte gegen solche Ablösung an sich zu nehmen. Noch lange Zeit aber wurden die Waffen als Seelgeräte verwendet, falls es an einem Erben fehlte.

Eine andere geschichtliche Wurzel des Heergewätes lag im Gefolgschaftswesen. Die Hingabe von Pferd und Waffen an den Gefolgsmann stellte sich als Zweckschenkung dar; bei Auflösung des Gefolgschaftsverhältnisses, namentlich also beim Tode des Mannes, bestand ein Wiederanfallsrecht des Herrn an seiner Gabe. Wie Schröder erklärt auch Klatt den Anspruch des Herrn aus dem droit de retour des Schenkers; dieses droit de retour trat aber natürlich nicht erst beim Fehlen männlicher Erben des Gefolgsmannes, sondern stets mit seinem Tode ein. Dies ergab sich zunächst aus dem höchstpersönlichen Charakter des Gefolgschaftsverhältnisses. Das Lehnrecht gab, auch nachdem sich die Vererblichkeit der Lehen ausgebildet hatte,

Digitized by Google

dem Herrn bei jeder Lehenserneuerung einen Anspruch auf das Heergewäte. Indem jedoch der Akt der Waffenreichung seine ursprüngliche Bedeutung einbüßte, entfiel der Anspruch des Herrn und es entwickelte sich das Recht des Lehnserben auf das Heergewäte; der frühere Rechtszustand wirkte jedoch in einem subsidiären Anspruch des Lehnsherrn nach.

Endlich bildete auch die Unfreiheit einen Entstehungsgrund für die Sondernachfolge ins Heergewäte. Die Todfallsabgabe bestand meist aus Gegenständen, wie sie sonst als Stücke des Totenteils vorkamen (vgl. Brunner a. a. O. S. 30), und so nahm der Herr für sich namentlich auch das Heergewäte in Anspruch. In der Ministerialität kam die Einwirkung des lehnrechtlichen Anspruchs auf das Heergewäte hinzu. Aber auch in der Gruppe der Unfreien drang mit der Zeit eine Vererbung des Heergewätes durch. Für die Art der Ausgestaltung dieses Erbrechtes blieb allerdings zunächst das Interesse des Herrn von Einfluß; zu wirksamem Schutz des Gebietes und zwecks Erfüllung der Landwehrpflicht sollte der Nachfolger in das Hofgut auch Erbe des Heergewätes sein.

In einem zweiten Kapitel erörtert Verf. die Einzelregeln, die für das Institut des Heergewätes sich entwickelten: das allmählich ausgebildete Majorat in der Vererbung, das allerdings nur unter vollbürtigen Anwärtern den Vorrang gab; das Repräsentationsrecht der Enkel und der Brudersöhne; die Stellung der Unehelichen; den Einfluß militärischer Gesichtspunkte auf die Vererbung des Heergewätes: in Ost- und Mittelfriesland, wo sich der allgemeine Heerbann länger erhielt, war das Heergewäte auch im späteren Mittelalter noch nicht zu einem Sonderrechte des Ritterstandes geworden; ebensowenig (bis gegen Ausgang des Mittelalters) in den Städten. Anderseits waren Geistliche vom Heergewäte ausgeschlossen. Auf militärische Gesichtspunkte sind auch die Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Heergewätes zurückzuführen. An auswärts wohnende Erben durfte nach Stadtrecht das Heergewäte überhaupt nicht oder nur unter Bedingungen verabfolgt werden.

Mit dem Zurücktreten des militärischen Gesichtspunktes geriet das Institut des Heergewätes in Verfall. Mit dem Sonderzweck wich das Sonderrecht. Neben oder an Stelle des Kriegsgerätes trat allerlei Haus- und Ziergerät, das zu der Person des Mannes in irgendeiner Beziehung stand. Die Spindelmagen erfuhren bei der Vererbung des Heergewätes steigende Berücksichtigung.

Das Eindringen des römischen Rechtes versetzte schließlich unserem Rechtsinstitut den Todesstoß (vgl. hierzu auch Stölzel in den Forschungen z. brandenb. u. preuß. Gesch. 16, 358f.).

Am Schluß ist der Abhandlung noch ein Urkundenanhang beigefügt, sowie ein sorgfältig gearbeitetes Register und Glossar, sehr willkommene Beigaben aller Hefte der „Deutschrechtlichen Beiträge".

Prag. Max Rintelen.

Digitized by Google

Außerdem sind bis zum 1. November 1909 der Redaktion folgende Schriften zugegangen, von denen ein Teil später besprochen werden wird[1]):

Carlebach, Dr. Rudolf, Notar in Mannheim, Badische Rechtsgeschichte. II. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges. Heidelberg, Winter 1909.

Coulin, Alexander, Dr. jur. et phil., Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. Heft 99. Breslau, Marcus 1909.

Fajkmajer, Karl, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter. Sonderabdruck aus den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. VI, 1—4. Innsbruck 1909.

Hellmann, Dr. Friedrich, ord. Professor an der Universität München, Zur Geschichte des Konkursrechts der Reichsstadt Ulm. Deutschrechtliche Beiträge von Konrad Beyerle. IV, 1. Heidelberg, Winter 1909.

Herold, Ferdinand, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle. II, 5. Heidelberg, Winter 1909.

Hradil, Dr. Paul, Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ehegüterrechtsbildung nach bayrisch-österreichischen Rechtsquellen. Erster Teil. Das Heiratsgut. Wien, Manz 1908.[2])

Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas. IV. Die Zersetzung der Grundherrlichkeit. Der Prozeß der Bauernbefreiung. Berlin, R. L. Prager 1909.

Küster, Robert, Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhundert. Freiburger philosophische Dissertation. Schwerin, Bärensprung 1909.

Lasonder, Dr. L. W. A. M., Bijdrage tot de geschiedenis van de hooge vierschaar in Zeeland. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff 1909.

Mayer, Ernst, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunftherrschaft. 2 Bände. Leipzig, A. Deichert (Georg Böhme) 1909.

Meili, Prof. Dr. Fr., Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konkursrechtes. Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für L. v. Bar. Zürich, Orell Füßli 1908.

---

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bezw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung, noch eine solche zur Rücksendung. — [2]) Bei der Redaktion erst Ende September 1909 eingegangen.

Digitized by Google

Meisterernst, Dr. Bernhard, Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Aloys Meister. N. F. XXIV. Münster i/W., Coppenrath 1909.

Neukirch, Dr. phil. Albert, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausgegeben von Georg Berbig. X. Leipzig, Heinsius Nachfolger 1909.

Perels, Kurt, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer. III, 1. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1908.

Peterka, Dr. jur. Otto, Privatdozent für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte an der deutschen Universität in Prag, Das Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrhundert. Wien und Leipzig, Braumüller 1909.

Schöttle, Dr. Gustav, Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jahrhunderts. Separatabdruck aus der Numismatischen Zeitschrift. N. F. I. Wien 1908.

——— Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden, des Allgäus und des übrigen Oberschwabens im 13. Jahrhundert. Ebenda. II. 1909.

Schulte, Dr. Eduard, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle. III, 4. Heidelberg, Winter 1909.

Select essays in Anglo-American legal history by various authors, compiled and edited by a committee of the association of American law schools. vol. I. Boston 1907.

Timon, Akos v., o. ö. Professor an der Universität Budapest, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, übersetzt von Dr. Felix Schiller. 2. Auflage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1909.

Trautmann, Dr. jur. et phil. Paul, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 25/26. Kiel, Lipsius & Tischer 1909.

Valery, Jules, professeur à la faculté de droit de Montpellier, Une traite de Philippe le Bel, contribution à l'histoire de la lettre de change. Paris, Fontemoing 1909.

Viard, Paul, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien, Thèse pour le doctorat (sciences politiques et économiques) soutenue devant la faculté de droit de l'université de Dijon. Dijon, Jobard 1909.

Digitized by Google

Vigener, Dr. Fritz, Privatdozent an der Universität Freiburg i/Br. Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373—1378) Ergänzungsheft XIV zur Westdeutschen Zeitschrift. Trier, Lintz 1908.

Walther, Dr. Andreas, Die burgundischen Zentralbehörden unter Max I. und Karl V. Leipzig, Duncker & Humblot 1909.

Zeller, Dr. jur. Heinrich Ludwig, Das Seerecht von Oléron. Sammlung älterer Seerechtsquellen. Heft 3. Mainz, Diemer 1908. (Vgl. Band XXVIII 1907 S. 493f.)

Berichtigung.

S. 42 lies „eschaufaut" statt „eschafaut".

S. 184 Anm. Z. 8 lies „älter" statt „jünger".

S. 188 Z. 3 lies „et sa chemise" statt „et sa chemise", da sich die Wendung in L VIII nicht findet.

Digitized by Google

Germanistische Chronik.

Wir holen zunächst durch bedauerliches Versehen früher Versäumtes nach, indem wir kurz des am 6. Januar 1907 zu Paris verstorbenen Ernest-Désiré Glasson gedenken. Er war geboren zu Noyon am 6. Oktober 1839 und aufgewachsen in Straßburg i. E., wo er an der Akademie bei D'Aubry und bei Rau Rechtswissenschaft studierte und angeregt wurde, die akademische Laufbahn einzuschlagen. 1865—1867 lehrte er an der Fakultät in Nancy römisches Recht. Am 22. Juli 1867 wurde er professeur agrégé an der Pariser Fakultät, 1878 professeur titulaire für Zivilrecht, 1879 für Zivilprozeß. Er war zuletzt Dekan der Faculté de droit und École des sciences morales et politiques, Mitglied der Académie des Sciences morales et politiques (Membre de l'Institut) und Vorsitzender der Pariser Juristischen Gesellschaften. Sein Interesse und seine Veröffentlichungen galten nicht ausschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte; auch über römisches Recht, Zivilprozeß, französisches Zivilrecht, besonders Ehe- und Ehescheidungsrecht u. a. hat er geschrieben. Hier ist aber seiner namentlich wegen der Histoire des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre und wegen seiner Histoire du droit et des institutions de la France zu gedenken, vielbändiger Werke, in denen namentlich die große Belesenheit und der nie ermüdende Fleiß des Verfassers Triumphe gefeiert haben. Glasson war ein selbstloser, zuverlässiger und stiller Gelehrter und Forscher von großer Schaffenskraft und achtenswertem Charakter. Vgl. über ihn namentlich Morizot-Thibault in den Séances et travaux de l'Académie des Sciences morales et politiques, Compte rendu CLXXII, juillet 1909 p. 1 ss.

Ein Meister der Geschichtswissenschaft, der auch auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte Treffliches geleistet hat, ist in Achille Luchaire dahingegangen. Geboren zu Paris am 24. Oktober 1846 trat er mit zwanzig Jahren in die École normale ein. 1868 wurde er agrégé d'histoire und Professor am Lyzeum in Pau, 1874 in Bordeaux. Dort öffneten sich ihm im Jahre 1877 die Tore der Faculté des lettres, in der er 1879 eine Professur erhielt. 1885 wurde er nach Paris an die Sorbonne berufen, wo er zu Beginn des Jahres 1890 endgültig den von ihm zuvor provisorisch eingenommenen Lehrstuhl von Fustel de Coulanges für mittelalterliche Geschichte erhielt. Seit 1895 war er Mitglied der Académie des Sciences morales (Membre de l'Institut). Er starb in Paris am 13. November 1908, erst 62 Jahre alt.

Eine Preisaufgabe, welche die genannte Akademie im Jahre 1880 ausschrieb, veranlaßte ihn, nachdem er sich zuerst mit dem Baskischen und mit Lokalgeschichte beschäftigt hatte, sich der Geschichte des Königtums unter den ersten Capetingern zuzuwenden. So ist er deren Historiker geworden, doch in der Weise, daß er nachmals mehr der spätern Zeit, dem 12. und 13. Jahrhundert, sich zuwandte. Den weitesten Kreisen der Gebildeten ist er durch seine Geschichte Frankreichs unter Ludwig VII., Philipp-August und Ludwig VIII., die er zur Histoire de France von Lavisse beisteuerte, näher getreten und durch seine, kurz vor seinem Tode abgeschlossenen sechs Bände, die Innozenz III. zum Gegenstand haben. In diesen Werken kommt seine Eigenart und sein Können als eines auf ausgebreitetem Quellenstudium

Digitized by Google

aufbauenden zusammenfassenden Geschichtsschreibers vielleicht am besten zur Geltung. Eine eingehende Behandlung der Regierung Philipp-Augusts hat er angesichts des Werkes von Alexander Cartellieri aufgegeben. Aber über die sozialen, geistigen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Periode hat er uns ein aus seinem Nachlaß eben veröffentlichtes und bereits in mehreren Auflagen erschienenes reizvolles Werk: La société française au temps de Philippe-Auguste hinterlassen, in dem er die einzelnen Schichten der hochcapetingischen Gesellschaft, ihr Denken, Leben und Treiben, Dichten und Trachten im engsten Anschluß an die Quellen und doch auch wieder mit künstlerischer Gestaltungskraft schildert. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem Rahmen der Verfassungseinrichtungen und der Rechtsanschauungen gewidmet, in dem dieses Leben sich abspielte. Das Buch ist eben gewissermaßen eine mehr auf das rein Historische hinübergespielte Fortsetzung und Ergänzung zweier älterer Werke des Verstorbenen, die den Verfassungs- und Rechtshistoriker ganz besonders angehen und erfreulicherweise, wenn schon nur langsam, auch bei uns in Deutschland die gebührende Beachtung gefunden haben, ich meine die 1890 erschienenen Communes françaises à l'époque des Capétiens directs und vor allem Luchaires 1892 veröffentlichtes Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs. Letzteres Buch ist ganz nach der Art deutscher Lehrbücher mit sorgfältigen Literaturangaben und unter gewissenhaftester Zusammenfassung des damaligen Standes der Forschung gearbeitet. Es zeichnet sich aber außerdem durch Gefälligkeit der Darstellung und durch eine von keinem der Unserigen erreichte Vollständigkeit aus, indem es — ähnlich wie jetzt wieder das nachgelassene Werk — gleichmäßig die staatlichen und die kirchlichen Verhältnisse und Einrichtungen behandelt. Ich habe es stets lebhaft bedauert, daß dies Lehrbuch, offenbar weil in Frankreich zu wenig Interessenten für eine rein rechts- und verfassungsgeschichtliche Darstellung einer immerhin zeitlich beschränkten und den Anfängen angehörenden Periode vorhanden waren, es nicht zu mehreren Auflagen gebracht hat, und freue mich, daß es Luchaire mit seiner Société française noch in letzter Stunde gelungen zu sein scheint, ungefähr denselben Stoff, wenn auch mit einiger Beschränkung, dem großen Publikum in anderer Form mundgerecht zu machen. Denn gerade jene Frühzeit beherrschte Luchaire wie kein Anderer, dank seiner 1891 in 2. Auflage erschienenen Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Hier hat er wohl als Forscher sein Bestes geleistet. Das Buch reiht sich, was die Beherrschung und kritische Behandlung der Quellen anlangt, unseren besten deutschen Monographien, unter deren Einfluß Luchaire, als er die Arbeit am frühen französischen Mittelalter aufnahm, sichtlich gestanden hat, würdig an, übertrifft aber manche von ihnen an künstlerischer Gestaltung und Darstellungskraft. Von der genialen Einseitigkeit eines Fustel de Coulanges hält sich Luchaire dabei ebenso frei wie von der volltönenden Beredsamkeit und nationalen Beschränktheit mancher älterer französischer Historiker und von der die Tatsachen vergewaltigenden Konstruktionssucht neuerer juristischer Schriftsteller. Das Verfassungs- und Rechtsleben der Vergangenheit in seiner Realität und im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Triebkräften zu erfassen, darauf ging Luchaire aus. Das Buch ist heute noch grundlegend. Andere ältere und jüngere Arbeiten wie die über Alain le Grand, Sire d'Albret, L'administration royale et la féodalité du midi 1440—1552, Paris 1877, Études sur les actes de Louis VII, Paris 1885, Louis VI le Gros, Paris 1890 erwähnen wir nur nebenbei und schließen mit der Bemerkung, daß es dem stillen, ausschließlich seiner Wissenschaft lebenden Gelehrten auch vergönnt war, in Halphen, Imbart de La Tour, Poupardin und Anderen eine Reihe tüchtiger Schüler heranzuziehen, deren Arbeiten davon Zeugnis ablegen, daß das Werk des Meisters in ihnen fortlebt (vgl. Louis Halphen in der Revue historique C 1909 p. 110 ss. und Pierre Imbart de La Tour in der Revue des Deux mondes LII 1909 p. 876 ss.).

Digitized by Google

Am 28. November 1908 verstarb zu Innsbruck Karl Theodor von Inama-Sternegg. Geboren zu Augsburg am 20. Januar 1843 studierte er von 1860 an in München und wurde dort 1865 zum Doktor der Staatswissenschaften promoviert. Zuerst im Gerichts- und Verwaltungsdienste tätig, habilitierte er sich 1867 an der Münchener Universität. Im Jahre 1868 folgte er einem Rufe als a. o. Professor nach Innsbruck, wo er 1871 zum Ordinarius aufrückte, und von wo er 1880 an die deutsche Universität in Prag und schließlich 1881 an die Universität Wien berufen wurde.

Hier entfaltete er zunächst eine große und erfolgreiche Tätigkeit als Statistiker. Seit 1884 war er Präsident der k. k. statistischen Zentralkommission, als welcher er die ganze amtliche Statistik Österreichs reformierte. Schon seit 1882 leitete er das statistische Seminar an der Universität, und seit 1899 saß er dem internationalen statistischen Institute vor. Seit 1891 gehörte er dem österreichischen Herrenhause als lebenslängliches Mitglied an. In der Beamtenlaufbahn, von der er sich 1905 zurückzog, brachte er es bis zum Sektionschef und Wirkl. Geh. Rat. Dazu war er wirkliches Mitglied der Wiener Akademie, auswärtiges und korrespondierendes Mitglied einer Anzahl außerösterreichischer Akademien, namentlich der Berliner und der Accademia dei Lincei in Rom. Die Universitäten Cambridge, Wien, Krakau und Czernowitz hatten ihn zu ihrem Ehrendoktor ernannt.

Denn seine gewaltige, in Theorie und Praxis der Gegenwart zugewandte Tätigkeit als Statistiker ließ ihm erstaunlicher Weise noch Zeit, Interesse und Arbeitskraft genug übrig, um sich auch der Vergangenheit zu widmen und auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte des deutschen Mittelalters als führender Forscher und erster zusammenfassender Gesamtdarsteller vorher Begonnenes fortzuführen. Seine Verdienste um die österreichischen, besonders um die Tiroler Weistümer sind bekannt. Seine älteren und jüngeren z. T. grundlegenden Einzeluntersuchungen, wie etwa seine „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland" 1872, „Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit" 1878, „Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter" 1886, „Sallandstudien" 1889, „Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters" 1905, sind unseren Lesern noch heute stets zur Hand und uns allen in ihrer Bedeutung auch für die Rechtsgeschichte so geläufig, daß wir darüber weiter keine Worte zu verlieren brauchen. Die Krone aber setzte Inama seinem historischen Lebenswerk auf durch seine in 3 Bänden mit 4 Teilen erschienene, bis zum Schluß des Mittelalters herabreichende „Deutsche Wirtschaftsgeschichte", deren erster Band (bis zum Schlusse der Karolingerperiode) soeben in zweiter Auflage erschienen ist, nachdem ihn der Verfasser selbst noch umgearbeitet und auf den Stand der neuesten Forschung gebracht hat. Die Kritik hat, wohl unter dem Einfluß der seit dem Erscheinen der ersten Auflage des ersten Bandes gerade auf dem Gebiete der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte fast überreichen Forschung, an den späteren Bänden mancherlei auszusetzen gehabt, und es kann nicht geleugnet werden, daß sie, namentlich die letzten, nicht völlig auf der Höhe des ersten stehen. Jedoch angesichts der Tatsache, daß es sich bei Inamas Buch um die erste Zusammenfassung eines in raschem Aufblühen begriffenen Wissenszweiges handelte, und mit Rücksicht auf die große Gefahr, die der Fortsetzung dadurch drohte, daß der Verfasser seine Hauptkraft später an große andere Unternehmungen setzen mußte, muß und wird, denke ich, die deutsche Wissenschaft Inama stets Dank wissen, daß er mit strenger Ökonomie und in eleganter Form trotz aller Hindernisse kühn den gewaltigen Stoff meisterte, indes er den Um- und Ausbau sich bescheidend vertrauensvoll Späteren überließ. Seine deutsche Wirtschaftsgeschichte ist auf dem Grund der Forschungsarbeit ihres Verfassers ein bahnbrechendes Werk geworden und wird es noch lange bleiben, wie weit man auch im einzelnen bereits darüber hinausgekommen sein mag und — nicht zum mindesten dank der Vorarbeit Inamas — noch weiter darüber hinauskommen wird.

Digitized by Google

Außerdem starben am 11. November 1908 in Halle a. S. der Historiker Gustav Droysen, am 25. Dezember 1908 zu Münster i. W. der o. Professor der Kirchengeschichte in der kathol.-theol. Fakultät der dortigen Universität Anton Pieper, am 31. Dezember 1908 in Zürich der o. Professor der Kirchengeschichte an der ev.-theol. Fakultät der dortigen Hochschule Emil Egli, am 9. Februar 1909 in Greifswald der o. Professor der deutschen Philologie Alexander Reifferscheid, am 26. April 1909 in Münster i. W. der emeritierte Professor der Geschichte Bernhard Niehus.

Berufen wurden: der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Gießen Rachfahl in gleicher Eigenschaft nach Kiel, der Sekretär des preußischen historischen Instituts in Rom Göller als o. Professor des Kirchenrechts in die theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br., der Professor des öffentlichen Rechtes in Hamburg Thoma als o. Professor desselben Fachs an die Universität Tübingen, der a. o. Professor des öffentlichen Rechtes in Greifswald Perels nach Hamburg, der a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Gießen Köhler als o. Professor desselben Fachs nach Zürich, der Privatdozent an der Universität Berlin Roloff zum o. Professor der Geschichte an die Universität Gießen, der Privatdozent an die Universität Kiel Smend zum a. o. Professor des öffentlichen Rechtes an die Universität Greifswald, der Privatdozent Greving in Bonn als o. Professor der Kirchengeschichte an die Universität Münster i. W., der Professor des Staats- und Verwaltungsrechts an der Akademie in Posen Hatschek als a. o. Professor derselben Fächer an die Universität Göttingen, der Privatdozent des Kirchenrechts an der Universität Wien Leder zum a. o. Professor desselben Fachs an die Universität Czernowitz, der Privatdozent der Kirchengeschichte an der Universität Halle Leipoldt als o. Professor desselben Fachs nach Kiel, der o. Professor der neueren Geschichte an der Universität Tübingen Busch in gleicher Eigenschaft an die Universität Marburg, der Privatdozent an der Universität Königsberg i. Pr. Rintelen als a. o. Professor für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte an die deutsche Universität in Prag.

Befördert wurden: der Privatdozent Wopfner an der Universität Innsbruck zum a. o. Professor der österreichischen Geschichte daselbst, der a. o. Professor der historischen Hilfswissenschaften an der deutschen Universität in Prag Steinherz zum o. Professor daselbst, die Privatdozenten an der Wiener Universität Steinacker und Turba zu a. o. Professoren für österreichische bezw. neuere und österreichische Geschichte daselbst, der a. o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Erlangen Beckmann zum o. Professor desselben Fachs daselbst, der a. o. Professor des Kirchenrechts in der theol. Fakultät der deutschen Universität in Prag Eichmann zum o. Professor daselbst, der Privatdozent des Kirchenrechts an der Grazer Universität Pöschl zum a. o. Professor daselbst.

Habilitiert haben sich: Georg Buch für deutsches Recht und bürgerliches Gesetzbuch an der Universität Breslau, Fritz Kern für mittelalterliche Geschichte in Kiel, Hans Planitz für deutsches Recht an der Universität Leipzig, für deutsches Recht und Handelsrecht Otto Schreiber an der Universität Göttingen, Christian Krollmann für mittlere und neuere Geschichte an der Universität Königsberg, Adolf Hoffmeister für mittelalterliche Geschichte an der Universität Berlin. U. St.

Monumenta Germaniae historica. Die Zentraldirektion hielt in den Tagen vom 15. bis 17. April 1909 ihre fünfunddreißigste ordentliche Plenarversammlung ab. Zur Ausgabe der Lex Baiuwariorum hatte Herr Professor Dr. Ernst Freiherr v. Schwind Editionsproben eingesandt, die in der Plenarversammlung besprochen wurden. Eine Untersuchung über die Handschriften gedenkt er demnächst im Neuen Archiv zu veröffentlichen. —

Digitized by Google

Von Herrn Geheimem Justizrat Professor Dr. Seckel ist eine weitere Studie zu Benedictus Levita (VII 1), betreffend die Quellen des zweiten Buches bis Cap. 161 im vierunddreißigsten Bande des Neuen Archivs erschienen. Ausgearbeitet sind ein Index initiorum und ein Index fontium (für die ersten zwei Bücher), begonnen die Indices personarum, locorum, verborum et rerum. Um die Benedictushandschriften der Bibliothèque nationale einzusehen, verweilte Herr Seckel während der Osterferien 1909 in Paris. — Den Druck der Placita mußte Herr Professor Tangl verschieben, um vorher neu auftauchende Aufgaben zu lösen. — Für die Konstituierung des Textes der Lex Salica gelangte Herr Dr. Mario Krammer zur Unterscheidung einer älteren neustrischen A - Redaktion (früher Familie III) und einer nächstjüngeren austrasischen B - Redaktion (früher Familie I). Er hofft darüber hinaus zwar nicht zum Urtext, aber doch zu einem Texte vordringen zu können, der aus der Zeit Chlodowechs oder seiner Söhne stammt. — Herr Professor Dr. Werminghoff veröffentlichte 1908 die zweite Hälfte des ersten Bandes der Concilia aevi Karolini (bis 842), um damit seine Arbeiten an den fränkischen Konzilien abzuschließen. — Vom vierten Bande der Constitutiones imperatorum et regum ist die bis 1313 reichende zweite Hälfte mit Ausnahme des die Indices enthaltenden Schlußfaszikels erschienen. Der Druck des fünften Bandes hat begonnen. Der des achten Bandes (Karl IV. bis 1350) ist bis zum 13. Bogen hergestellt worden.

15. Juli 1909. H. Br.

Bericht der Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache,

für das Jahr 1908.

Von Heinrich Brunner.

Die akademische Kommission in Sachen des Rechtswörterbuchs hielt am 25. September 1908 zu Heidelberg ihre achte Sitzung ab. Anwesend waren die HH. Brunner, Frensdorff, Gierke, Huber, Röthe Freiherr von Schwind, Schröder und die HH. Mitarbeiter Bilger, Freiherr von Künßberg, Perels und Wahl.

Die Kommission orientierte sich im einzelnen über den Stand der Arbeiten und des Zettelarchivs und bezeichnete bestimmte Rechtsquellen die zunächst zur Exzerpierung heranzuziehen seien. Den Gegenstand eingehender Beratung bildete die Festschrift für Richard Schröder „Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache", Weimar 1908, worin 21 Mitarbeiter 51 Wortartikel mit Benutzung des Zettelarchivs zusammengestellt haben. Die „Beiträge" verfolgten nicht den Zweck, Musterartikel für das künftige Rechtswörterbuch zu liefern, zumal für die Aufnahme in dasselbe von vornherein mit dem Erfordernis einer Umarbeitung gerechnet worden war, durften aber als eine Probe für die derzeitige Leistungsfähigkeit des Zettelarchivs dienen. Aus einer längeren Diskussion, die insbesondere die wünschenswerte Gleichmäßigkeit der Artikel in bezug auf Form, Inhalt und Umfang betraf, ergab sich als nächstliegende Aufgabe, einerseits mit der Exzerpierung von Rechtsquellen energisch fortzufahren, andrerseits die Ausarbeitung von Wortartikeln in schärfer abgegrenztem Rahmen zu veranlassen, und zwar hauptsächlich aus der Reihe A—Am, für welche

Digitized by Google

die Wortliste hergestellt worden ist. Die Kommission beschloß demgemäß, neue Mitarbeiter zu gewinnen, Fachgenossen durch einen Aufruf zur Einsendung gelegentlicher Beiträge und zur Übernahme von Wortartikeln aufzufordern, die Anleitung zur Herstellung von Exzerpten und die Grundsätze für Abfassung von Wortartikeln in einzelnen Punkten zu verdeutlichen und zu ergänzen und in ihrer neuen Fassung versenden zu lassen.

Bericht des Herrn Schröder.

Der Zettelbestand des Archivs, der gelegentlich der Kommissionssitzung auf 573000 Zettel geschätzt werden konnte, dürfte am Jahresschluß das sechste Hunderttausend überschreiten. Beim Sammeln und Einordnen mußte der Anfang des Alphabets bevorzugt werden, um für die Ausarbeitung der Wortartikel der Reihe A—Am möglichst reichhaltiges Material bereitzustellen. Außer den „Beiträgen zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache" (Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1908) ist noch eine Reihe anderer Wortartikel fertig, so „Abendgabe" (Dr. Ernst Behre), „abpfänden" und „abpfändig" (Dr. Willy Ernst), „aberbitten" und „abkerben" (Dr. Leopold Perels), „Abenteuergut" usw. (Dr. Gustav Wahl), „abschätzen" usw. (Dr. Eberh. von Künßberg) u. a. m. Weitere Artikel sind sowohl von Kommissionsmitgliedern und bisherigen Mitarbeitern als auch von neugewonnenen Freunden des Werkes übernommen worden.

Die Zahl derer, die unser Wörterbuchunternehmen durch gelegentliche Einzelbeiträge fördern, wächst stetig. Für das Jahr 1908 haben wir folgenden Herren zu danken: Dr. W. Kuntz in Heidelberg, Archivrat Dr. Theodor Distel in Blasewitz, Assessor Dr. W. Ernst in Berlin, Privatdozent Dr. F. Fehling und Bibliothekskustos Dr. Finke in Heidelberg, Prof. Förster in Würzburg, Archivassessor A. Gümbel und Dr. H. Heerwagen in Nürnberg, Gerichtsauskultant O. Herdler in Wien, Prof. Dr. R. His in Münster, Prof. Dr. Mentz in Jena, Prof. Dr. Kurt Perels in Greifswald, Prof. Dr. R. Petsch in Heidelberg, Dr. Hans Rosegger in Krieglach, Lehramtspraktikant C. Schambach und Privatdozent Dr. W. Schönborn in Heidelberg, Privatdozent Dr. von Schwerin in München, Prof. Dr. Sillib in Heidelberg, Prof. Dr. O. Streicher in Berlin, Geheimer Hofrat Dr. Wille und Hauptmann Westermann in Heidelberg, Sektionschef G. Winter und Gerichtsadjunkt Dr. von Wöss in Wien. Auf Anregung von Prof. Eugen Huber hat Dr. Mutzner in Chur diplomatische Untersuchungen im Interesse des Wörterbuchs angestellt.

Es ist zu hoffen, daß die zahlreiche Versendung von Aufrufen wegen gelegentlicher Beiträge den Kreis unserer Förderer noch erheblich erweitern wird.

Die österreichische Kommission, deren Arbeiten ihren ruhigen Fortgang nehmen, hat im abgelaufenen Jahre die Aufarbeitung österreichischer Zettelbestände im Archiv außerordentlich gefördert. Durch den 1907 erfolgten Tod des niederländischen Reichsarchivars Dr. Albert

Digitized by Google

Telting hat das Wörterbuch einen seiner eifrigsten und selbstlosesten Förderer verloren. Durch den Bruder des Verstorbenen, Hrn. Landrichter Telting in Rotterdam, wurde das Wörterbucharchiv um eine große Zahl wertvoller Zettelexcerpte, die sich in dem Nachlasse vorgefunden hatten, bereichert. Sie beziehen sich auf die schon früher von dem Verewigten in Angriff genommenen Quellen (Stadtrecht von Deventer von 1642, Twenther Landrecht von 1521—1529, Entwurf eines Stadtrechts von Kampen).

Die Handbibliothek des Wörterbucharchivs hat teils durch Ankauf, teils durch Schenkungen namhaften Zuwachs erhalten. Für die Zettelbestände war die abermalige Aufstellung eines neuen Schrankes notwendig geworden, dessen kostenlose Anschaffung wir auch diesmal wieder der Liberalität des Heidelberger akademischen Senats und des Oberbibliothekars, Hrn. Geheimen Hofrats Dr. Wille, zu verdanken haben.

Als ständige Hilfsarbeiter waren Dr. Eberhard von Künßberg, Dr. Ferdinand Bilger, Dr. Gustav Wahl und Dr. Leopold Perels tätig. Neben ihnen wurden verschiedene geeignete Hilfskräfte mit Ergänzung und Einordnung des Zettelmaterials beschäftigt.

Verzeichnis der im Jahre 1908 ausgezogenen Quellen.

(Die Beiträge des österreichischen Komitees sind mit ** bezeichnet).

Althochdeutsche Glossen, gesammelt und bearbeitet von Steinmeyer u. Sievers (fortgesetzt): Dr. v. Künssberg.

**Aussig, Urkundenbuch, hrsg. von Hieke-Horcicka, 1896: R. Schranil, Prag.

Badische Neujahrsblätter 1908: Künssberg und E. Rosegger.

**Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen 12: Künssberg.

Beringer, Schachgedicht. Bibliothek des liter. Vereins 166: Stud. O. Rusch, Berlin.

Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 1839: Künssberg und E. Rosegger.

**Budweis, Urkundenbuch, hrsg. von Köpl.: F. Hudecek, Prag (Seminar Zycha).

**Carinthia 1908 (teilweise): Dr. Hradil, Graz.

Codex diplomaticus Langobard. (Mon. Hist. Patr. 13), (teilweise): Privatdozent Dr. v. Schwerin, München.

Codex diplomaticus Saxoniae reg. II,4 (Meißen): Dr. Lehnert, Gießen.

**Codex juris municipalis Bohemiae I. 1886: Dr. R. Slawitschek, Prag.

Deutschordenstatuten, hrsg. von Perlbach 1890: Dr. Ziesemer, Marienburg.

Dirschau, Willkür von 1599, Zeitschr. d. Westpreuß. Geschichtsvereins 48: Dr. Koehne, Berlin.

**Forschungen u. Mitteilungen z. Geschichte Tirols I. 1904: Künssberg.

Frischlin, Nomenclator trilinguis. 1591: Dr. Bilger.

Frankfurt, Urkundenbuch, hrsg. Böhmer-Lau. I: Thorn, Stuttgart; II: Prof. Dr. Greiner, Ulm.

Gallée, Vorstudien zu einem Altniederdeutschen Wörterbuch, 1908: Künssberg.

Gebetbuch, niederdeutsches a. d. 15. Jh.: Prof. Dr. Petsch, Heidelberg.

Gerbert, Glossaria theotiska, 1765: Dr. Bilger.

Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer: Künssberg und I. Schroeder.

Digitized by Google

Hach, Lübisches Recht, 1889: Privatdozent Dr. Rintelen, Leipzig.
**Hradil, Untersuchungen zur spätmaligen Ehegüterrechtsbildung: Dr. Hradril Graz.
Johann v. Würzburg, Wilhelm v. Österreich, hrsg. von E. Regel (Deutsche Texte des Mittelalters 3): Dr. Kotzenberg, Berlin.
**Kitzbühel, Stadtrecht, hrsg. von Kogler (Zeitschrift des Ferdinandeums 1908): Künssberg und E. Rosegger.
Landau, G., Territorien, Hamburg 1854: Künssberg.
M. Leopold, Die Vorsilbe VER- und ihre Geschichte, 1907: Künssberg.
Maccabäer, Buch der: Dr. Ziesemer, Marienburg.
Maurer, G. L., Geschichte der Fronhöfe 4 Bde. 1862 f: Dr. A. Gál, Bonn.
Mitteilungen für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt am Main, 1. bis 5.: Dr. Wahl und Thorn, Frankfurt a. M.
Mitteilungen für Chemnitzer Geschichte, 7. bis 14.: Künssberg.
Mone, Schauspiele des Mittelalters, 1846: Schroeder.
Moser, J. J., Kreisabschiede (angefangen): Dr. Kirschner, Berlin.
Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa, 3. Aufl.: Dr. A. Müller, Berlin.
Münster, Polizeiordnung 1740: Dr. Wahl, Frankfurt.
Nimwegen, Stadrechten, uitg. door Krom en Pols, 1894: Dr. Boden, Hamburg.
Nürnberg, Polizeiordnungen, hrsg. Baader, Bibliothek des liter. Vereins, 63: Rechtspraktikant Globerger, München,
**Olmütz, Stadtbuch, Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie, 1877: F. Bauer, Prag (Seminar Zycha).
**Österreichische Weistümer, Bd. 5 (begonnen): Beyer, Wien; Bd. 7: Dr. R. Zankl, Leoben.
Paulinzella, Urkundenbuch, Thüringische Geschichtsquellen 7 (begonnen): Dr. Bilger.
Rothe, Düringische Chronik, Thüringische Geschichtsquellen 3: Dr. Bilger.
Schachbuch des Pfarrers zum Hechte, hrsg. Sievers, Zeitschrift für deutsches Altertum 17: O. Rusch, Berlin.
Schachbuch Meister Stephans, hrsg. Schlüter 1883: O. Rusch, Berlin.
Sievers, Die Murbacher Hymnen, Halle 1874: Privatdozent Dr. v. Schwerin, München.
Theophilus, hrsg. Petsch 1908: Prof. Dr. Petsch, Heidelberg.
**Tille, Wirtschaftsverfassung des Vintschgaus, 1895: Dr. Bilger.
Tilo von Kulm, von sieben Ingesiegeln: Dr. Ziesemer, Marienburg.
Trierisches Archiv 1 bis 4 und Ergänzungsheft 6 bis 8: Künssberg.
Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv zu Colmar, 1907: Künssberg.
Waldeckische Urkunden, in Bauer, Waldeckisches Wörterbuch: Dr. Wahl und Thorn, Frankfurt a. M.
Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen, 1864: Dr. A. Gál, Bonn.
Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Würtemberg: Künssberg.
**Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. Folge, Bd. 1 bis 50: Dr. Bilger.
Zeitschrift für Handelsrecht (teilweise): Dr. Leopold Perels.

Von der Kommission erlassener Aufruf.

Die Heckmann-Wentzel-Stiftung hat der Berliner Akademie der Wissenschaften Mittel zur Verfügung gestellt für die Herstellung eines Wörterbuches der älteren deutschen Rechtssprache (von den Anfängen deutscher Sprache bis etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts). Die Sammlungen dazu sind soweit gediehen, daß mit dem Ausarbeiten hat begonnen werden können. Um so dringender ist das Bedürfnis

Digitized by Google

nach tunlichster Vollständigkeit. So reiche Schätze auch zusammengeströmt sind durch planmäßiges Ausziehen von Rechtsquellen und Urkundenwerken sowie durch wertvolle Einzelbeiträge von Juristen, Philologen und Historikern, so wird es doch unter den Interessenten kaum einen geben, der nicht auch jetzt noch irgendeinen glücklichen Fund beisteuern könnte.

Jedem, der ein engeres oder weiteres Spezialgebiet durchforscht, wird es schon vorgekommen sein, daß er Ausdrücke gefunden hat, die ihm selbst nach Erschöpfung der vorhandenen Wörterbücher und sonstigen Hilfsmittel unerklärlich geblieben sind; andererseits wird er leicht in der Lage sein, technische Ausdrücke in Gegenden, Zeiten oder Bedeutungen nachzuweisen, für die bisher keine Belege bekannt waren.

Daß solche Beiträge der wissenschaftlichen Allgemeinheit zugute kommen, ist oft erst durch das Zusammentreffen von Belegen aller Art im Archive des Rechtswörterbuches möglich.

Die Beiträge können verschiedener Art sein.

Sie können z. B. in einem bloßen Hinweis auf eine schon gedruckte, aber abgelegene oder seltene Quelle bestehen, etwa auf Urkundenstellen, die lediglich in einer Abhandlung als Fußnote oder als Anhang abgedruckt sind. Oder es kann verwiesen werden auf literarische Stellen, die sich mit dem Worte, sei es hauptsächlich, sei es gelegentlich, befassen. Oder es werden ungedruckte Urkundenstellen wörtlich mitgeteilt, deren Veröffentlichung sonst unterbleiben würde. Endlich ist es sehr erwünscht, wenn Ergänzungen und Berichtigungen zu bereits vorhandenen Glossaren und Wörterbüchern gegeben werden.

Derartige Beiträge bitten wir auf Oktavblätter des Reichsformates ($16^1/_2$: $10^1/_2$ cm) quer zu schreiben, mit Unterstreichung des Stichwortes und rechts mit Freilassung eines etwa zwei Finger breiten Randes. Die betreffende Quellenstelle ist buchstabengetreu und in solcher Ausdehnung zu geben, daß sich die Bedeutung des Stichwortes möglichst unzweideutig erkennen läßt. Etwaige Erklärungen des Einsenders oder solche Notizen, die sich in der Ausgabe selbst finden, sind sehr erwünscht und mögen auf dem rechten Rande vermerkt werden, mit Angabe des Urhebers der Erklärung. Ort, Jahr und Fundstelle (bei Büchern auch Bandnummer, Seite und Urkundennummer) sollen möglichst genau angegeben sein. Ferner wird um recht deutliche Schrift gebeten. Auf Wunsch werden gedruckte Zettelformulare zugeschickt, so wie sie im Archiv des Rechtswörterbuches (Heidelberg, Universitätsbibliothek) Verwendung finden. An das Archiv sind auch etwaige Anfragen und Mitteilungen zu adressieren.

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 047816655

Digitized by Google